



.SICHERHEITSBERICHT 2003

KRIMINALITÄT 2003

VORBEUGUNG, AUFKLÄRUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH



.SICHERHEITSBERICHT 2003

KRIMINALITÄT 2003

VORBEUGUNG, AUFKLÄRUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

1	EINLEITUNG	11
1.1	Vorbemerkung	11
1.2	Kriminalitätsbericht, Gerichtliche Kriminalstatistik und Betriebliches Informationssystem (BIS)	12
1.2.1	Kriminalitätsbericht	12
1.2.2	Gerichtliche Kriminalstatistik	12
1.2.3	Betriebliches Informationssystem (BIS-Justiz).....	12
1.3	Aussagekraft der Kriminalstatistiken	13
1.4	Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld	14
1.5	Begriffsdefinitionen	16
1.5.1	Häufigkeitszahl (HZ)	16
1.5.2	Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)	16
1.5.3	Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)	16
1.5.4	Verurteiltenbelastungszahl	16
1.5.5	Kriminalgeografische Darstellung	17
1.6	Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht	17

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

2	DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS	21
2.1	Gesamtkriminalität	22
2.1.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen	22
2.1.2	Häufigkeitszahlen	34
2.1.3	Aufklärungsquote.....	45
2.2	Verbrechen der Gesamtkriminalität	56
2.2.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen	56
2.2.2	Häufigkeitszahlen	67
2.2.3	Aufklärungsquote	78
2.3	Vergehen der Gesamtkriminalität	89
2.3.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen	89
2.3.2	Häufigkeitszahlen	100
2.3.3	Aufklärungsquote	111
2.4	Ermittelte Tatverdächtige	122
2.5	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	126
2.5.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen	126
2.5.2	Häufigkeitszahlen	134
2.5.3	Aufklärungsquote	135
2.5.4	Ermittelte Tatverdächtige	136

2.6	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	140
2.6.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen	140
2.6.2	Häufigkeitszahlen	147
2.6.3	Aufklärungsquote	148
2.6.4	Ermittelte Tatverdächtige	149
2.6.5	Ausgewählte Formen des Einbruchdiebstahls, des Diebstahls, des Betruges und des Raubes	153
2.6.6	Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	162
2.6.7	Ermittelte Tatverdächtige	163
2.7	Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	165
2.7.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen	165
2.7.2	Häufigkeitszahlen	173
2.7.3	Aufklärungsquote	174
2.7.4	Ermittelte Tatverdächtige	175
2.7.5	Delikte	178
2.8	Schusswaffenverwendung	179
2.9	Umweltschutzdelikte	181
2.10	Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen	183
2.11	Jugendliche Tatverdächtige	186
2.12	Täter – Opfer - Beziehung	192
2.13	Fremdenkriminalität	193
2.13.1	Aufgliederung nach einzelnen Nationen	193
3	LAGEBILDER UND MAßNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN	205
3.1	Extremismus und Terrorismus mit Auslandsbezug	205
3.1.1	Islamischer Extremismus und Terrorismus	205
3.1.2	Ethnischer und nationalistischer/separatistischer Extremismus und Terrorismus	206
3.1.3	Ideologischer Extremismus und Terrorismus	207
3.1.4	Bekämpfung des internationalen Terrorismus	207
3.2	Rechtsextremismus	208
3.3	Linksextremismus	209
3.4	Militanter Tierschutz	210
3.5	Drohungen	210
3.6	Proliferation	212

3.7	Nachrichtendienst	212
3.8	Illegaler Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, Schieß- und Sprengmitteln	213
3.9	Suchtmittelkriminalität	215
3.9.1	Suchtgifte	215
3.9.1.1	Anzeigen	215
3.9.1.2	Verbrechen	215
3.9.1.3	Vergehen	215
3.9.1.4	Regionale Unterschiede	215
3.9.1.5	Suchtgiftsicherstellungen	215
3.9.2	Psychotrope Stoffe	216
3.9.3	Vorläuferstoffe	216
3.9.4	Organisierter Handel mit Suchtmitteln und Vorläuferstoffen	217
3.9.4.1	Kokain	217
3.9.4.2	Heroin	218
3.9.4.3	Cannabisprodukte	219
3.9.4.4	Amphetamine und Derivate	219
3.9.4.5	Vorläuferstoffe	219
3.9.5	Internationale Zusammenarbeit	220
3.10	Organisierte Kriminalität	221
3.10.1	Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben	223
3.10.2	Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung	226
3.10.3	Grunderwerb - Einfluss ethnischer OK-Gruppierungen	227
3.10.4	International agierende Straftätergruppen in Österreich	228
3.10.4.1	Russisch orientierte organisierte Kriminalität (ROK)	228
3.10.4.2	Kriminelle multiethnische Organisationen aus Süd- und Osteuropa	228
3.10.4.3	Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia	229
3.10.4.4	Nordosteuropäische organisierte Kriminalität - polnische Täter	229
3.10.4.5	Asiatische kriminelle Organisationen	230
3.10.5	Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht	232
3.11	Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich	233
3.11.1	Schlepperei	233
3.11.1.1	Aufgriffe	233
3.11.1.2	Herkunftsländer und Beweggründe der illegalen Migration	235
3.11.2	Falschgeldkriminalität	236
3.11.3	Urkundenfälschungen	236
3.11.4	Betrugshandlungen	237
3.11.5	Eigentumskriminalität	238
3.11.5.1	Kraftfahrzeugentfremdungen - Diebstahl und Verschiebung	238
3.11.5.2	Kulturgutdiebstahl	241
3.11.5.3	Einbruchsdiebstähle	242
3.11.5.4	Trickdiebstahl und Trickbetrug	244
3.11.5.5	Taschendiebstahl	246
3.11.5.6	Graffiti	247
3.11.6	Meldestelle für Kinderpornografie im Internet	248
3.11.7	Umweltkriminalität	249

4	MAßNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	250
4.1	Maßnahmen und Tätigkeiten des Bundeskriminalamts	250
4.1.1	Interpol.....	250
4.1.2	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol).....	251
4.1.3	Bureau de liaison.....	251
4.1.4	Europäisches Polizeiamt Europol.....	251
4.1.5	Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit.....	252
4.1.6	Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten.....	253
4.1.7	Schengener Informationssystem	254
4.1.8	Kriminalpolizeiliche Beratung und Kriminalprävention.....	258
4.1.9	Kriminalpsychologischer Dienst.....	259
4.1.10	Kriminaltechnische Zentralstelle.....	260
4.1.10.1	Fachbereich Biologie und Mikroskopie	260
4.1.10.2	Fachbereich Chemie.....	261
4.1.10.3	Fachbereich Physik.....	262
4.1.10.4	Fachbereich Urkunden- und Handschriftenuntersuchung.....	263
4.1.11	Zielfahndung.....	264
4.1.12	Sondereinheit für Observation (SEO).....	266
4.1.13	Zentrale Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste	268
4.1.13.1	Zeugenschutz	268
4.1.13.2	Legendierung.....	268
4.1.13.3	Observation.....	268
4.1.13.4	Computer- und Netzwerkkriminalität	269
4.1.14	Kriminalanalyse	270
4.1.14.1	Operative Kriminalanalyse	270
4.1.14.2	Strategische Kriminalanalyse.....	271
4.1.15	Erkennungsdienst.....	272
4.1.15.1	Fingerabdruck- und Lichtbildsammlung	272
4.1.15.2	DNA-Datenbank.....	273
4.1.16	Aus- und Fortbildung	274
4.2	Automationsunterstützte Datenverarbeitung.....	275
4.2.1	Büro- und Kommunikationssystem (BAKS).....	275
4.2.2	BMI-Intranet.....	275
4.2.3	EKIS	276
4.2.3.1	Schengener Informationssystem	277
4.2.3.2	Personenfahndung und Personeninformation	278
4.2.3.3	Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS).....	279
4.2.3.4	Asylwerberinformationssystem (AIS).....	280
4.2.3.5	Fremdeninformationssystem (FIS)	281
4.2.4	Administrative Anwendungen	282
4.2.4.1	Zentrales Melderegister (ZMR).....	282
4.2.4.2	Automation des Protokolls und des Strafwesens (APS).....	282
4.2.4.3	Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister.....	283
4.2.4.4	Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)	283
4.2.4.5	Zentrales Waffenregister (ZWR).....	283
4.2.4.6	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX).....	283
4.2.4.7	Einsatzleitsystem (ELS).....	283

4.3	Organisation und Dienstbetrieb	284
4.3.1	Dienststellenstrukturanpassung	284
4.3.2	Bundesgendarmeriereform	285
4.3.3	Bundespolizeireform	285
4.3.4	Sondereinsätze	285
4.3.5	Grenzdienst der Bundesgendarmerie	286
4.3.5.1	Allgemeines	286
4.3.5.2	Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung	286
4.3.6	Bürgerdienst	288
4.3.7	Diensthundewesen	288
4.3.8	Sicherheitspolizeigesetz	289
4.3.9	Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG	290
4.3.10	Datenschutzgesetz 2000	291
4.4	Personelle Maßnahmen	292
4.4.1	Systemisierte Planstellen	292
4.4.2	Büro für interne Angelegenheiten	293
4.5	Sicherheitsakademie	294
4.5.1	Zentrum für Grundausbildung	295
4.5.2	Zentrum für Fortbildung	297
4.5.3	Zentrum für internationale Angelegenheiten	298
4.5.4	Psychologischer Dienst	300
4.6	Technische Maßnahmen	302
4.6.1	Kraftfahrzeuge	302
4.6.2	Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung	302
4.6.3	Femmeldewesen	303
4.7	Bauliche Maßnahmen	304
4.8	Auslandsbesuche und Besuche ausländischer Delegationen	306
5	MENSCHENRECHTSBEIRAT	310
5.1	Allgemeines	310
5.2	Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats und veranlasste Maßnahmen des Bundesministers für Inneres	311
6	MIGRATIONSWESEN	318
6.1	Aufenthaltswesen	318
6.2	Asylwesen	318
6.3	Bundesbetreuung für Asylwerber	320
6.4	Integration	320
6.4.1	Asylberechtigte (Flüchtlinge)	320
6.4.2	Beirat für Asyl- und Migrationsfragen	321

6.5 Migration	321
6.5.1 Rückkehrhilfe	321
6.5.2 Auswanderung	321
6.6 Fremdenwesen	322
6.6.1 Sichtvermerksabkommen	322
6.6.2 Visainformationssystem (VIS).....	322
6.6.3 Rückübernahmeabkommen	322
6.6.4 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen	324
6.6.5 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle	324
6.6.6 Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge	325
6.6.7 EU-Erweiterung - Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidatenländern ...	325
7 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	326
7.1 Bilaterale Maßnahmen.....	326
7.2 Europäische Union	328
8 STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PASSANGELEGENHEITEN	337
8.1 Staatsbürgerschaftswesen	337
8.2 Passwesen	338
9 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG	338
10 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	339
10.1 Unfallstatistik	339
10.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden	339
10.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher	340
10.1.3 Autobahnunfälle/Baustellen	340
10.1.4 Unfälle mit Lastkraftwagen	340
10.1.5 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern	340
10.2 Verkehrsstatistik/Überwachung	341
10.3 Strafgeleinnahmen	341
10.4 Unfallmeldegebühren	341
10.5 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes...	341
11 WAFFENWESEN	343
12 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN	344
12.1 Festnahmen.....	344

12.2	Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	344
13	MAßNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KRISEN-, KATASTROPHEN- UND ZIVILSCHUTZ, FLUGPOLIZEI, ENTMINUNGS- UND ENTSCHÄRFUNGSDIENST.....	345
13.1	Krisen- und Katastrophenschutz	345
13.2	Zivilschutz	345
13.3	Flugpolizei	346
13.4	Entminungsdienst	346
13.5	Entschärfungsdienst	347

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

14	DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE	351
14.1	Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	351
14.2	Die Tätigkeit der Strafgerichte	353
14.3	Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit.....	355
14.4	Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktgruppen.....	356
14.4.1	Anzeigen und Verurteilungen	356
14.4.2	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.....	356
14.4.3	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.....	358
14.4.4	Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.....	359
14.4.5	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	360
14.5	Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	361
14.6	Die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes	362
14.6.1	Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen.....	362
14.6.2	Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtmittelgesetzes.....	363
15	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	366
15.1	Anwendung vorbeugender Maßnahmen	366
15.1.1	Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher.....	367
15.1.2	Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher.....	368
15.1.3	Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher.....	368
15.1.4	Die Unterbringung von Rückfallstätern	369

15.2	Bedingte Entlassung	369
15.2.1	Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung	369
15.2.2	Neuerungen bei der bedingten Entlassung	370
15.3	Straffälligenhilfe	371
15.3.1	Entwicklung der Straffälligenhilfe	372
15.3.2	Tätigkeit der Bewährungshilfe (BWH)	373
15.3.3	Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)	375
15.3.4	Haftentlassenenhilfe (HEH)	379
15.3.5	Wohn- und Kriseneinrichtungen (WKE)	381
15.4	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	383
15.4.1	Personelle Maßnahmen	383
15.4.2	Gerichtsorganisation	384
15.4.3	Bauliche Maßnahmen	385
15.4.4	Sicherheitsmaßnahmen	385
15.4.5	Dolmetschkosten	385
15.5	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität	386
15.5.1	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	390
15.5.2	Überwachung einer Telekommunikation	392
15.5.3	Computerkriminalität	395
15.5.4	Bekämpfung terroristischer Kriminalität	396
15.6	Bekämpfung der Umweltkriminalität	397
15.7	Sexualstrafrecht	398
15.7.1	Opferhilfe	401
15.8	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	402
15.9	Gerichtliche Strafenpraxis	404
15.9.1	Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	404
15.9.2	Bedingte Strafnachsicht	407
15.9.3	Reform des Strafprozesses	410
15.9.4	Jugendstrafrechtspflege	414
15.9.4.1	Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts	414
15.9.4.2	Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen	415
15.10	Diversion	417
15.10.1	Statistische Daten für das Jahr 2003	418
15.11	Verhängung der Untersuchungshaft	421
15.11.1	Durchschnittsstand	421
15.11.2	Stand-Stichtagerhebung	421
15.11.3	Gesamtzahl der Untersuchungshäftlinge, Haftdauer	421

15.12	Vollzug der Untersuchungs- und Straftaft	422
15.12.1	Häftlingsstand	422
15.12.2	Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich	423
15.12.3	Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich Darstellung und Analyse der Ursachen - Zusammenfassung der im Anhang angeschlossenen Studie von Univ. Doz. Dr. Arno Pilgram	424
15.12.4	Personallage, Sicherheitsverhältnisse	426
15.12.5	Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	426
15.12.6	Bautätigkeit im Strafvollzug	428
15.13	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	428
15.14	Hilfeleistung für Verbrechensoffer, Opferschutz	429
15.15	Internationale Zusammenarbeit	432

ANHANG: "Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich
Darstellung und Analyse der Ursachen",
Studie von Univ. Doz. Dr. Arno Pilgram,
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 06. März 2003 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Wir wollen den Österreicherinnen und Österreichern jene Sicherheit geben, in der sie ihr Leben so leben können, wie sie es sich wünschen. Unserer Politik legen wir daher ein umfassendes Sicherheitsverständnis zugrunde: Sicherheit als Grundlage für Freiheit und Lebensqualität auf allen Ebenen, in allen Bereichen. Die Bürger können sich hier auf uns verlassen. Wir sind der Sicherheitspartner aller Österreicher.“

Sicherheit in Staat, Gesellschaft und im persönlichen Lebensumfeld ist ein elementares Grundrecht. Damit Österreich auch künftig eines der sichersten Länder der Welt bleibt, braucht es eine gut ausgerüstete und gut motivierte Exekutive, die respektiert wird. Außerdem müssen wir Sicherheit als unser aller Anliegen erkennen, für das nicht nur die Profis, sondern wir alle Verantwortung tragen. Unsere Gesellschaft kann und darf nicht akzeptieren, dass Drogen oder Kindesmissbrauch junge Leben zerstören. Darum setzen wir alles daran, unsere Kinder vor diesen Gefahren zu schützen.

Österreich wird seinen humanitären Verpflichtungen voll und ganz nachkommen und jenen, die Schutz vor Verfolgung suchen, helfen. Wir werden die Asylverfahren deutlich beschleunigen und damit erreichen, dass die Menschen schneller und humaner zu ihrem Recht kommen. Österreich ist und bleibt ein Asylland für alle, die es brauchen.

Einwanderung ist etwas anderes als Asylsuche. Einwanderung braucht klare Regeln für legale Zuwanderung.

Wir haben für unsere Sicherheitspolitik drei klare Leitlinien: engagiert für den Rechtsstaat, sensibel für Menschenrechte, konsequent gegen Kriminalität. Polizei, Gendarmerie und Zollwache werden zu einem schlagkräftigen, effizienten und modernen Wachkörper zusammengeführt. Im 21. Jahrhundert gibt es keine nachvollziehbaren Gründe mehr, warum es von der Ausbildung bis zu den Uniformen, von der Ausrüstung bis zu den Kommunikations- und Einsatzsystemen unterschiedliche Exekutivbehörden geben soll. Moderne Sicherheit braucht zeitgemäße Lösungen.“

Der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes verpflichtet die Bundesregierung, dem National- und dem Bundesrat jährlich den Bericht über die innere Sicherheit zu erstatten. Der Sicherheitsbericht enthält einen Bericht über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im abgelaufenen Jahre, der über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der Sicherheitsakademie und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Aufschluss gibt.

Darüber hinaus enthält der Sicherheitsbericht die Kriminal- und Verurteiltenstatistik dieses Jahres. Angaben über kriminalpolitisch wesentliche Entwicklungen aus der Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz, das Ergebnis der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einzelner DNA-Untersuchungen (§ 67), statistische Angaben über die in diesem Jahr gemäß den §§ 88 bis 90 geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht

Schließlich enthält der Sicherheitsbericht die in diesem Jahr vom Menschenrechtsbeirat erstatteten Empfehlungen samt den zugehörigen qualifizierten Mindermeinungen und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen

1.2 Kriminalitätsbericht, Gerichtliche Kriminalstatistik und Betriebliches Informationssystem (BIS)

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Kriminalitätsbericht

Der Kriminalitätsbericht stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik geht Hand in Hand mit den an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus. Seit 01.02.2000 werden die Daten elektronisch erfasst (Kriminalstatistik Online), in einer Datenbank des Bundesministeriums für Inneres gespeichert und aufbereitet und sodann vom Bundeskriminalamt verarbeitet.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Betriebliches Informationssystem (BIS-Justiz)

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften sowie die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten werden seit dem Jahr 1998 ausschließlich auf Grund des Betrieblichen Informationssystems (BIS) erstellt. Dieses fußt auf ADV-Registern der Justizbehörden und stellt die Anfalls- und Erledigungszahlen sowie die Anhängigkeitsstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse. Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln der Kriminalitätsbericht am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten des Kriminalitätsberichts tatnäher sind und
2. der Kriminalitätsbericht auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, dass der Kriminalitätsbericht keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich des Kriminalitätsberichts Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten des Kriminalitätsberichts ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für den Kriminalitätsbericht bedeutet dies, dass den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, dass angezeigte Fälle des Mordes, hierbei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind. Ein Tatverdächtiger wird mehrfach gezählt, wenn ihm mehrere strafbare Handlungen zugeordnet werden. Eine Einfachzählung erfolgt nur in der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und in der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen. Bis 31.12.2001 galt für die Zählung der ermittelten Tatverdächtigen der Grundsatz, dass eine Person nur einmal gezählt wurde, auch wenn sie für mehrere strafbare Handlungen verantwortlich gemacht wurde. Daraus ergibt sich, dass die Angaben über die Tatverdächtigen mit den Ergebnissen aus Vorjahren (bis 31.12.2001), mit Ausnahme der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen, nicht mehr vergleichbar sind.

Für den Kriminalitätsbericht kommt noch hinzu, dass ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für den Kriminalitätsbericht zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, dass die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

1.4 Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefasst. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, dass nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf den Kriminalitätsbericht.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld lässt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, dass das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, dass

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, dh, dass dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann, und
- Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme des Kriminalitätsberichts registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, dass es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere lässt auch die budgetäre Situation ein solch aufwändiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch, bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlussfolgerungen der Daten des Kriminalitätsberichts heranzuziehen. So lässt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluss zu, dass es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut des Kriminalitätsberichts erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft des Kriminalitätsberichts kann die Feststellung getroffen werden, dass diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und in der Politik bedeutsam ist.

1.5 Begriffsdefinitionen

1.5.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wie viele bekannt gewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wie viel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, dass mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen können, wird nicht berücksichtigt.

1.5.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.5.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.5.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestattet den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (zB Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfasst werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugszahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, dass die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

1.5.5 Kriminalgeografische Darstellung

Um hinkünftig einen Vergleich ermöglichen zu können, wurden die Wertstufen der geografischen Karten standardisiert. Bei jeder Karte wurden 7 Wertstufen verwendet. Scheint eine Wertstufe nicht auf, gibt es für diesen Bereich keine Zuordnung. Zum Teil wurden Wertbereiche so definiert und angezeigt, dass die obere Grenze eines Bereichs der unteren Grenze des darauffolgenden Bereichs entspricht. Eine Unterscheidung findet dennoch statt, da die obere Grenze als 'kleiner als' und die untere Grenze als 'größer oder gleich' definiert ist.

Bei den absoluten Zahlen für Österreich wurden Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen herausgehoben und separat in einem Diagramm abgebildet, um auf Bezirksebene auch kleinere Veränderungen besser darstellen zu können.

1.6 Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht

Im Berichtsjahr traten folgende wesentliche gerichtliche Strafbestimmungen in Kraft:

Mit BGBl Nr 126/2002 (In-Kraft-Treten 01.01.2003) wurde die neue Bestimmung des § 106a FrG (Vermittlung von Adoptionen eigenberechtigter Fremder) geschaffen. Die Vermittlung ist nur bei Gewerbsmäßigkeit strafbar. Darüber hinaus wurden die Strafbestimmungen bei § 105 FrG (Ausbeutung von Fremden) verschärft.

Mit BGBl Nr 70/2003 (In-Kraft-Treten 20.08.2003) ist das TKG 2003 in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige Telekommunikationsgesetz. Das TKG 2003 setzt den neuen EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in österreichisches Recht um. Die gerichtliche Strafbestimmung ist in § 108 TKG 2003 (Verletzung von Rechten der Benutzer) normiert.

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS

In diesem Teil werden die bekannt gewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl für das gesamte Berichtsjahr 2003 als auch im Vergleich des Jahres 2002 dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewusst auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich ua mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schusswaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im Allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, dass die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen, vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen betreffend die gerichtlich strafbaren Handlungen für das Berichtsjahr sind in der Broschüre Kriminalitätsbericht veröffentlicht, welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

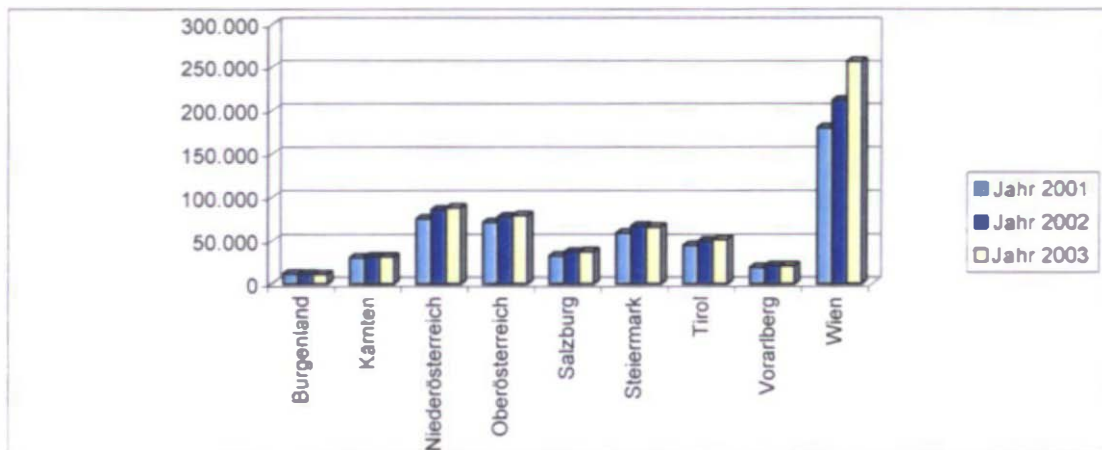
2.1 Gesamtkriminalität

2.1.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Gesamtkriminalität mit Straßenverkehr

Tabelle 1

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	11.798	11.241	11.191	-0,4%
Kärnten	30.255	31.440	31.673	0,7%
Niederösterreich	74.933	85.397	87.819	2,8%
Oberösterreich	70.814	77.236	79.206	2,6%
Salzburg	32.661	37.085	37.831	2,0%
Steiermark	58.781	66.786	65.685	-1,6%
Tirol	44.546	49.429	51.508	4,2%
Vorarlberg	18.896	21.423	21.283	-0,7%
Wien	180.026	211.547	257.090	21,5%
Österreich	522.710	591.584	643.286	8,7%

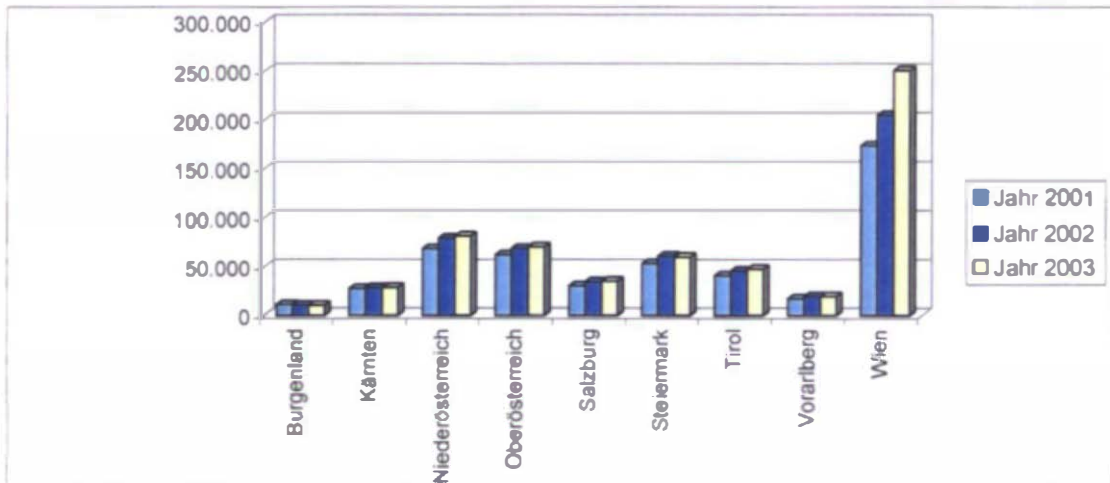


Die Tabelle und die Grafik bieten eine Gesamtübersicht über die Kriminalität in Österreich anhand von absoluten Zahlen. In den Abbildungen sind auch die gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr enthalten.

Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehr

Tabelle 2

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	11.113	10.596	10.498	-0,9%
Kärnten	27.470	28.507	28.766	0,9%
Niederösterreich	68.696	78.962	81.334	3,0%
Oberösterreich	62.514	68.805	70.650	2,7%
Salzburg	30.324	34.633	35.330	2,0%
Steiermark	53.106	60.967	59.935	-1,7%
Tirol	40.744	45.679	47.571	4,1%
Vorarlberg	17.328	19.663	19.563	-0,5%
Wien	173.369	204.599	250.626	22,5%
Österreich	484.664	552.411	604.273	9,4%

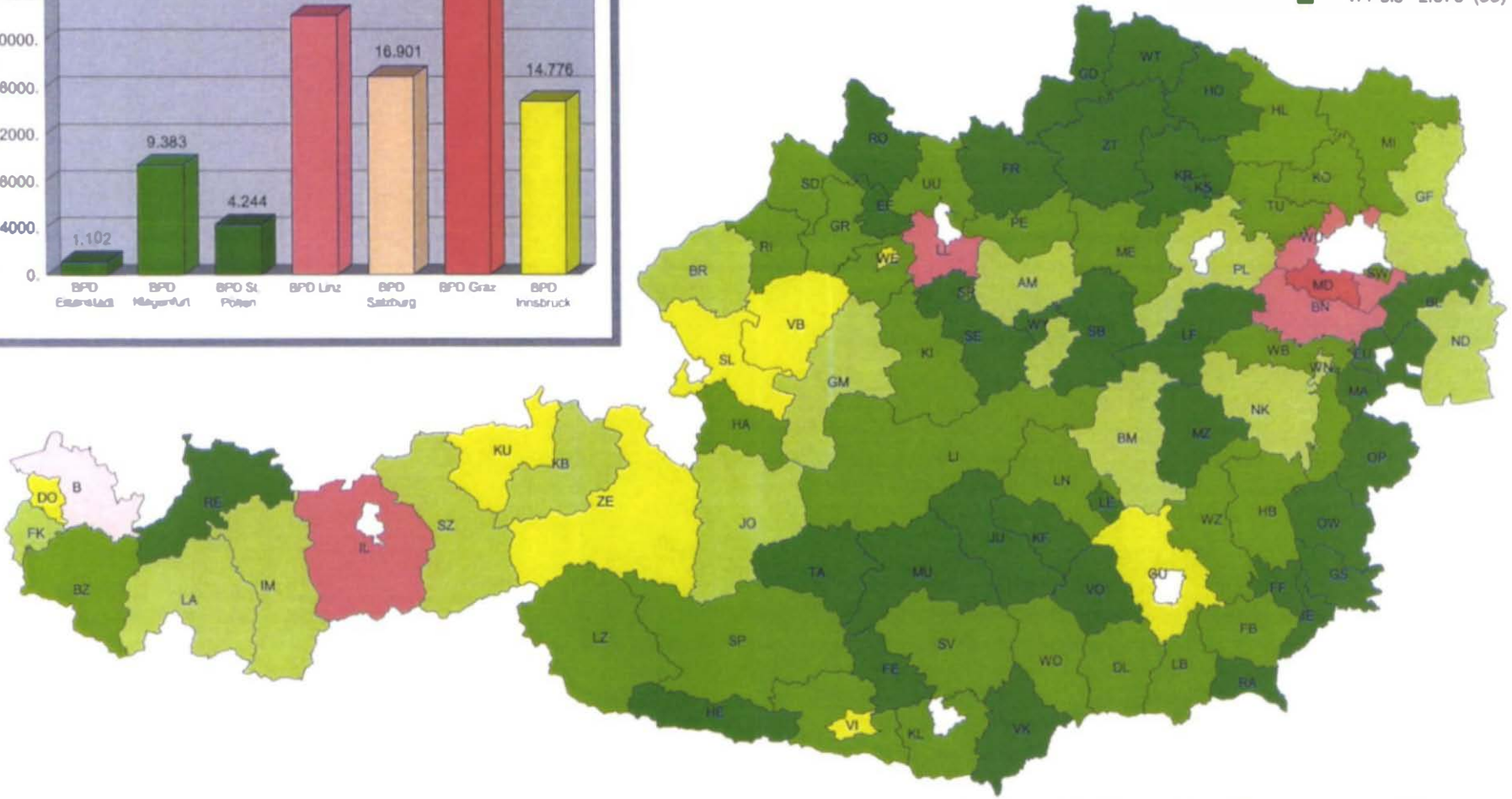
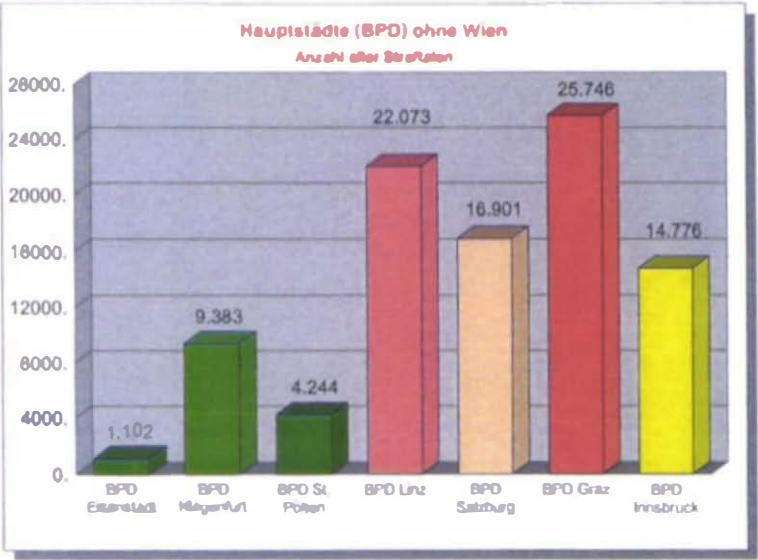


KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertestufen

Österreich
Anzahl aller Straftaten

- 10.020 bis 11.602 (1)
- 8.431 bis 10.020 (4)
- 6.841 bis 8.430 (1)
- 5.251 bis 6.840 (8)
- 3.661 bis 5.250 (15)
- 2.071 bis 3.660 (30)
- 477 bis 2.070 (33)



Gesamtzahl aller Straftaten: 643.286

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

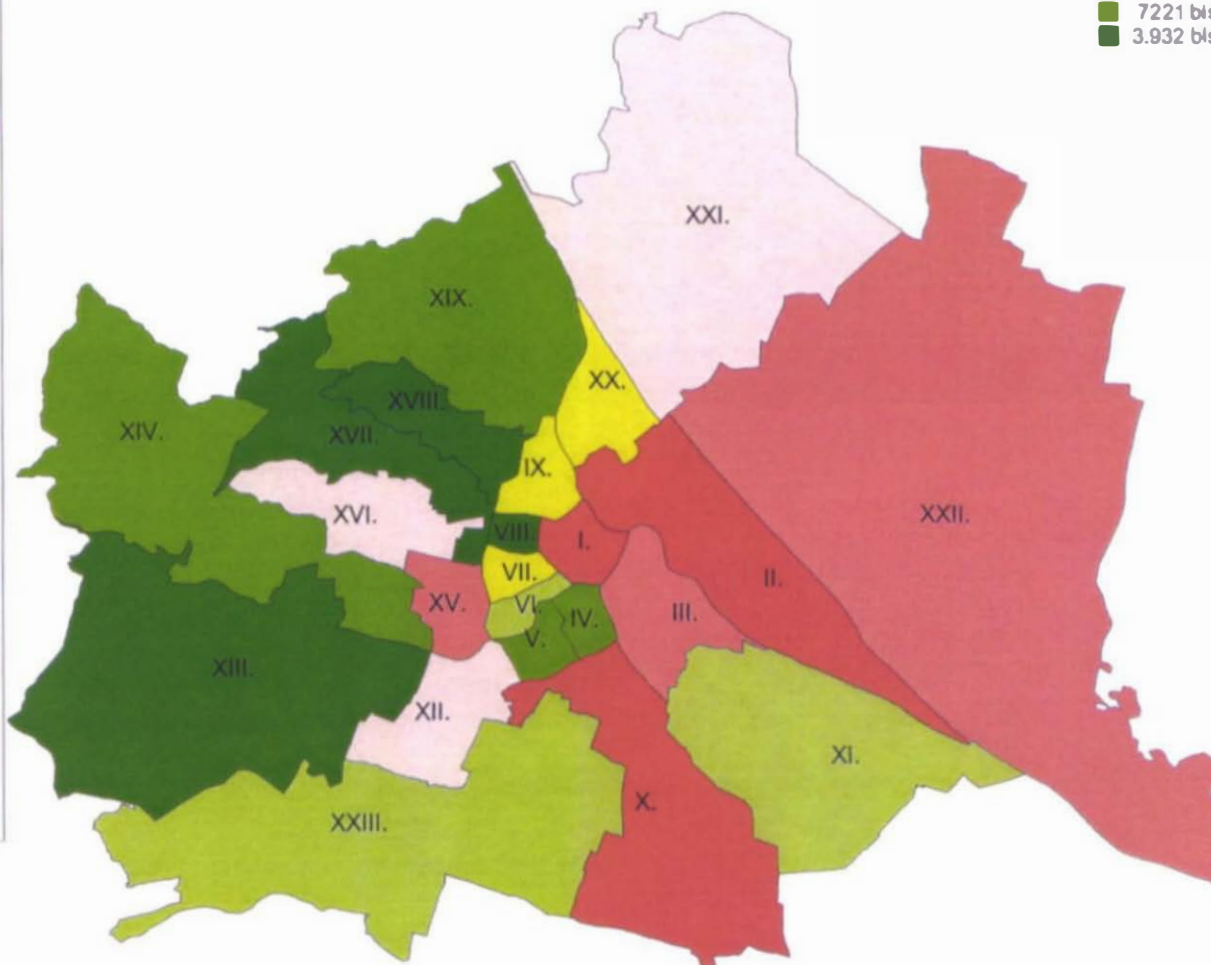
WIEN

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertestufen

Wien Anzahl der Straftaten

- 23701 bis 27000 (3)
- 20401 bis 23700 (3)
- 17101 bis 20400 (3)
- 13801 bis 17100 (3)
- 10501 bis 13800 (3)
- 7221 bis 10500 (4)
- 3.932 bis 7220 (4)

Behörde	Straftaten
BPK Innere Stadt	26.946
BPK Leopoldstadt	24.630
BPK Landstrasse	13.154
BPK Wieden	6.442
BPK Margareten	6.765
BPK Mariahilf	7.812
BPK Neubau	11.232
BPK Josefstadt	5.185
BPK Alsergrund	11.421
BPK Favoriten	20.815
BPK Simmering	8.473
BPK Meidling	11.924
BPK Hietzing	4.385
BPK Penzing	7.158
BPK Schmelz	13.522
BPK Ottakring	12.824
BPK Hernals	4.105
BPK Währing	3.932
BPK Döbling	5.804
BPK Brigittenau	11.488
BPK Floridsdorf	12.425
BPK Donaustadt	18.572
BPK Liesing	8.076



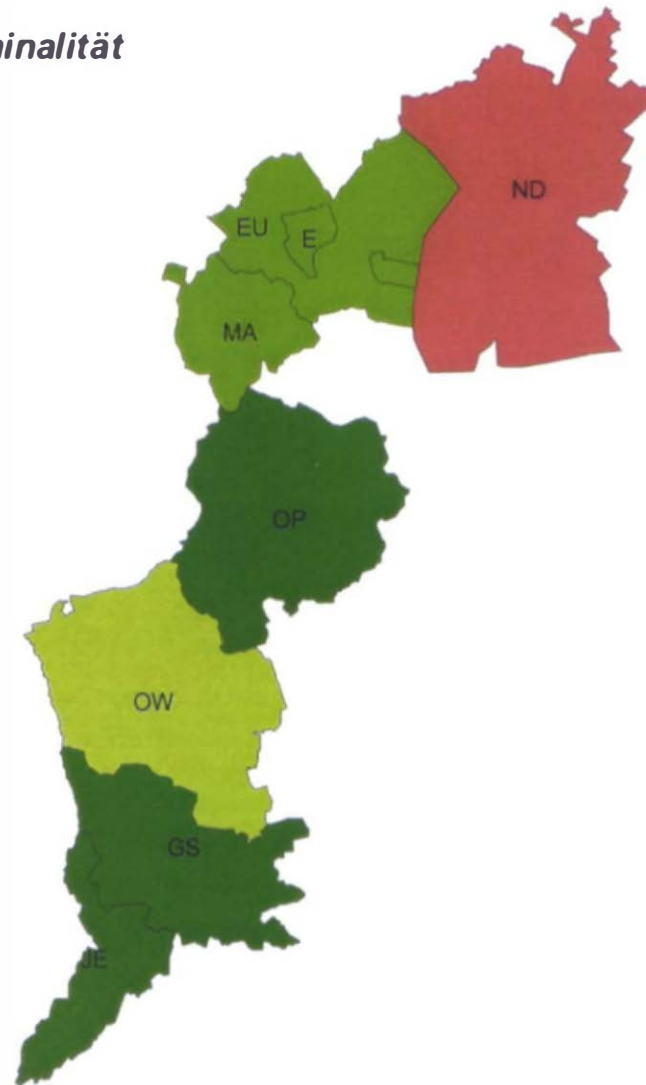
Gesamtanzahl aller Straftaten: 257.090

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

BURGENLAND

*Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Behörde	Straftaten
Eisenstadt	1.102
Eisenstadt-Umgebung	1.238
Güssing	822
Jennersdorf	477
Mattersburg	1.124
Neusiedl/See	3.747
Oberpullendorf	886
Oberwart	1.795



Burgenland
Anzahl der Straftaten

- 3.401 bis 3.800
- 1.401 bis 1.900
- 951 bis 1.400
- 477 bis 950

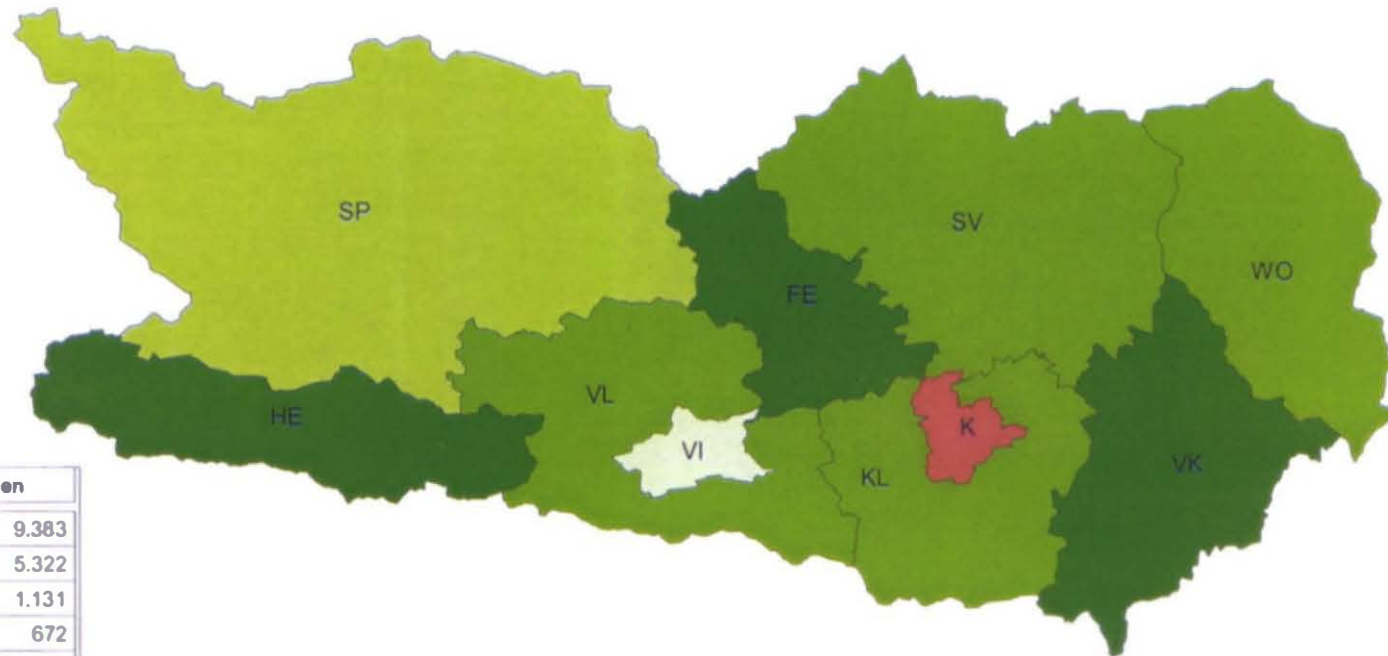
Gesamtanzahl aller Straftaten: 11.191

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

KÄRNTEN

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen

Kärnten
Anzahl der Straftaten



Behörde	Straftaten
Klagenfurt	9.383
Villach	5.322
Feldkirchen	1.131
Hermagor	672
Klagenfurt-Land	2.597
Sankt Veit/Glan	2.296
Spittal/Drau	3.325
Villach-Land	3.008
Völkermarkt	1.534
Wolfsberg	2.405

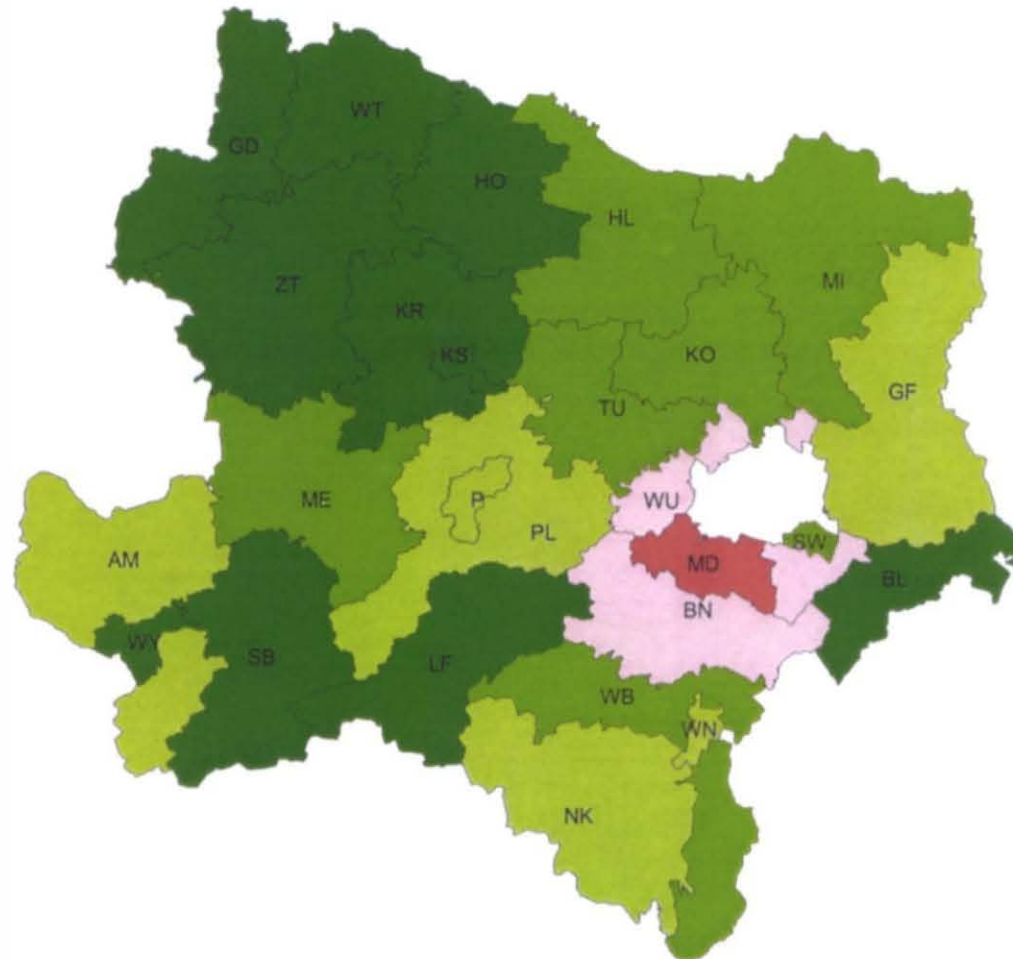
Gesamtanzahl aller Straftaten: 31.673

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

NIEDERÖSTERREICH

*Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Behörde	Straftaten
Schwedat	3.557
St. Pölten	4.244
Wr. Neustadt	5.015
Amstetten	4.159
Baden	8.587
Bruck/Leitha	1.898
Gänsemdorf	4.416
Gmünd/NÖ	1.220
Hollabrunn	2.707
Horn	1.241
Korneuburg	3.282
Krems	1.389
Lilienfeld	1.292
Melk	3.175
Mistelbach	2.661
Mödling	11.602
Neunkirchen	3.742
Scheibbs	1.195
St. Pölten	3.671
Tulln	3.002
Waidhofen/Thaya	1.007
Wien-Umgebung	8.807
Wr. Neustadt	2.459
Zwettl	1.085
Krems	1.908
Waidhofen/Ybbs	498



Niederösterreich
Anzahl der Straftaten

- 10101-11602
- 8501-10100
- 3701-5300
- 2101-3700
- 498-2100

Gesamtanzahl aller Straftaten: 87.819

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

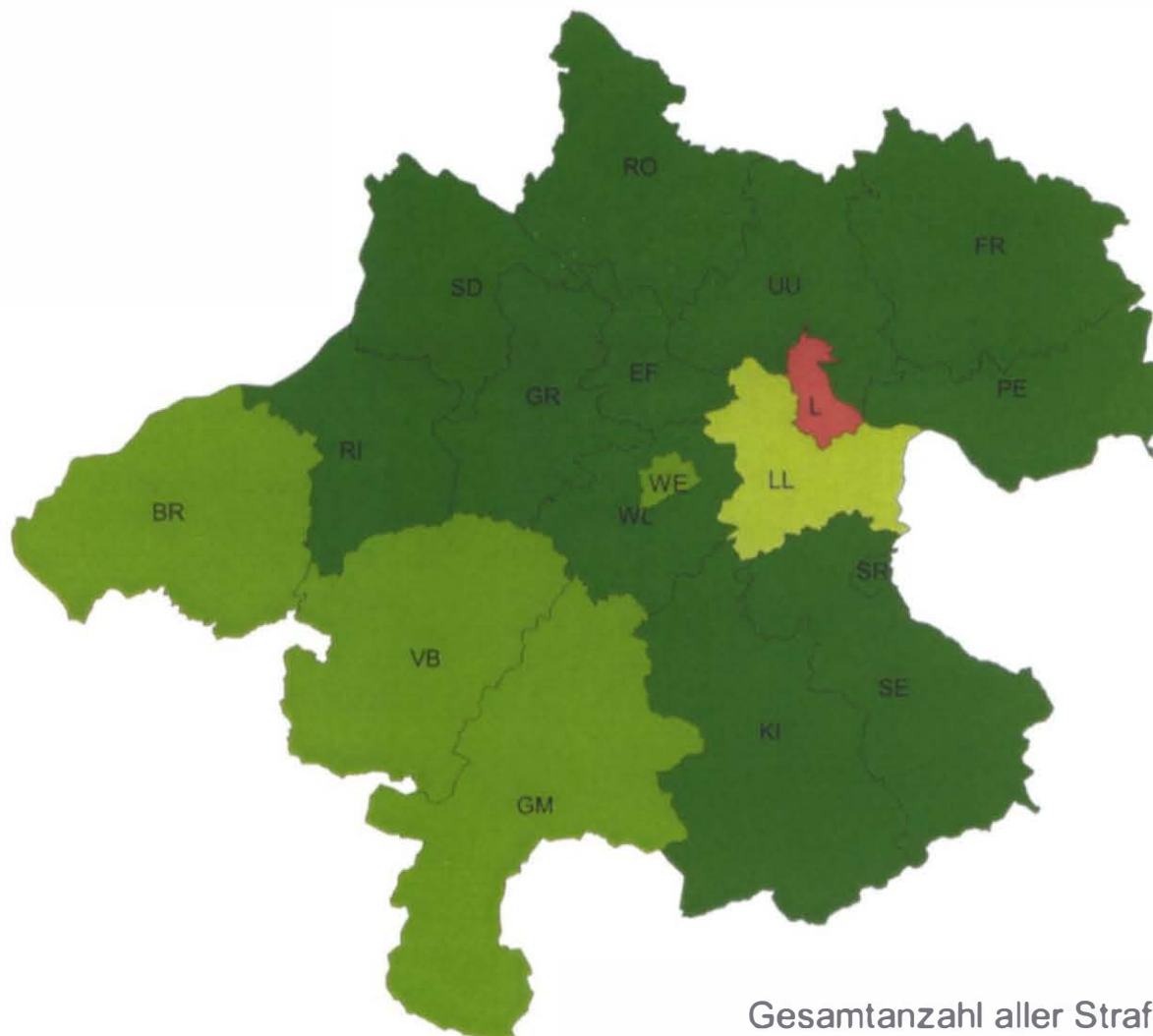
OBERÖSTERREICH

*Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Oberösterreich
Anzahl der Straftaten



Behörde	Straftaten
Linz	22.073
Steyr	3.286
Wels	5.721
Braunau	4.453
Eferding	880
Frelstadt	1.962
Gmunden	5.104
Grieskirchen	2.095
Kirchdorf/Krems	2.110
Linz-Land	9.819
Perg	2.210
Ried/Innkreis	2.704
Rohrbach	1.700
Schärding	2.338
Steyr-Land	1.880
Urfahr-Umgebung	2.196
Vöcklabruck	6.367
Wels-Land	2.308



Gesamtanzahl aller Straftaten: 79.206

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

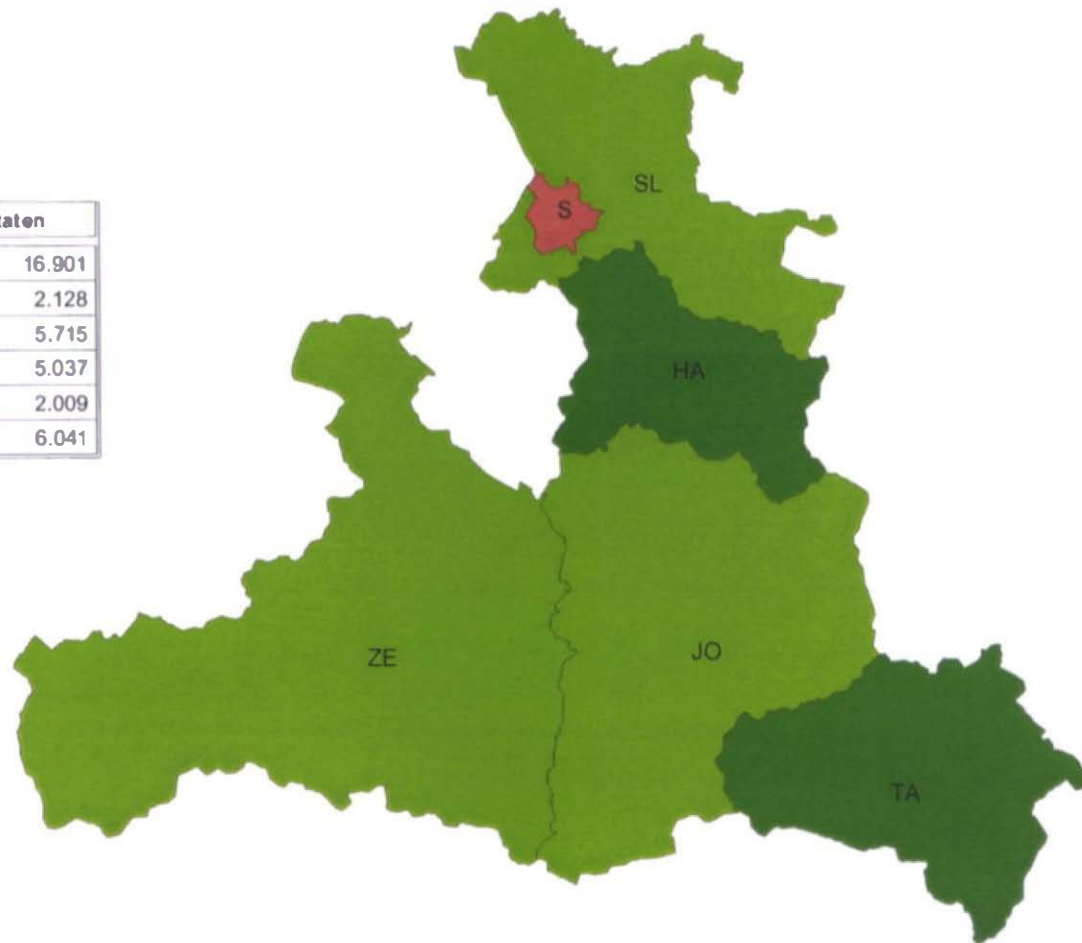
SALZBURG

*Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Salzburg
Anzahl der Straftaten

- 14.601 bis 16.901
- 4.101 bis 6.200
- 2.009 bis 4.100

Behörde	Straftaten
Salzburg	16.901
Hallein	2.128
Salzburg-Umgebung	5.715
St. Johann/Pongau	5.037
Tamsweg	2.009
Zell/See	6.041



Gesamtzahl aller Straftaten: 37.831

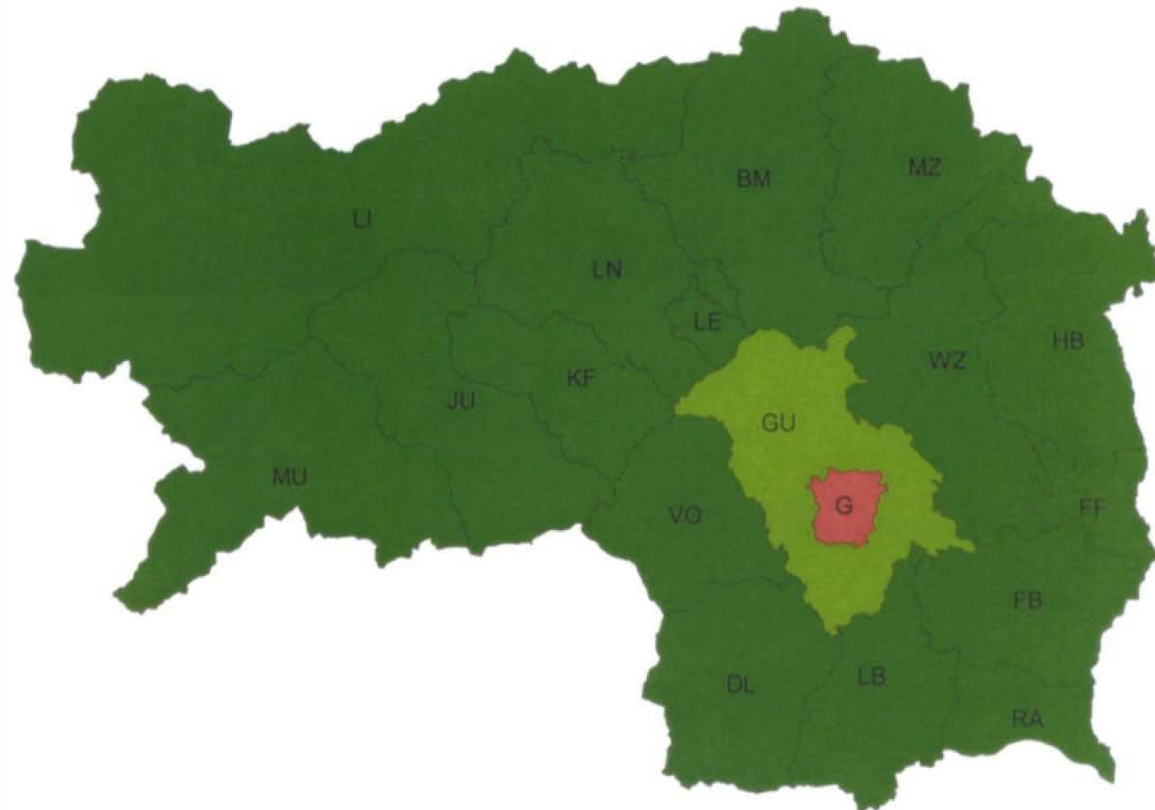
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

STEIERMARK

*Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Steiermark
Anzahl der Straftaten

- 22.181 bis 25.746
- 4.354 bis 7.920
- 789 bis 4.354



Gesamtzahl aller Straftaten: 65.685

Behörde	Straftaten
Graz	25.746
Leoben	1.888
Bruck/Mur	3.774
Deutschlandsberg	2.413
Feldbach	2.134
Fürstenfeld	1.472
Graz-Umgebung	5.298
Hartberg	2.118
Judenburg	1.991
Knittelfeld	1.551
Leibnitz	2.940
Leoben	2.645
Liezen	3.659
Murau	921
Mürzzuschlag	1.672
Radkersburg	789
Voitsberg	1.925
Weiz	2.749

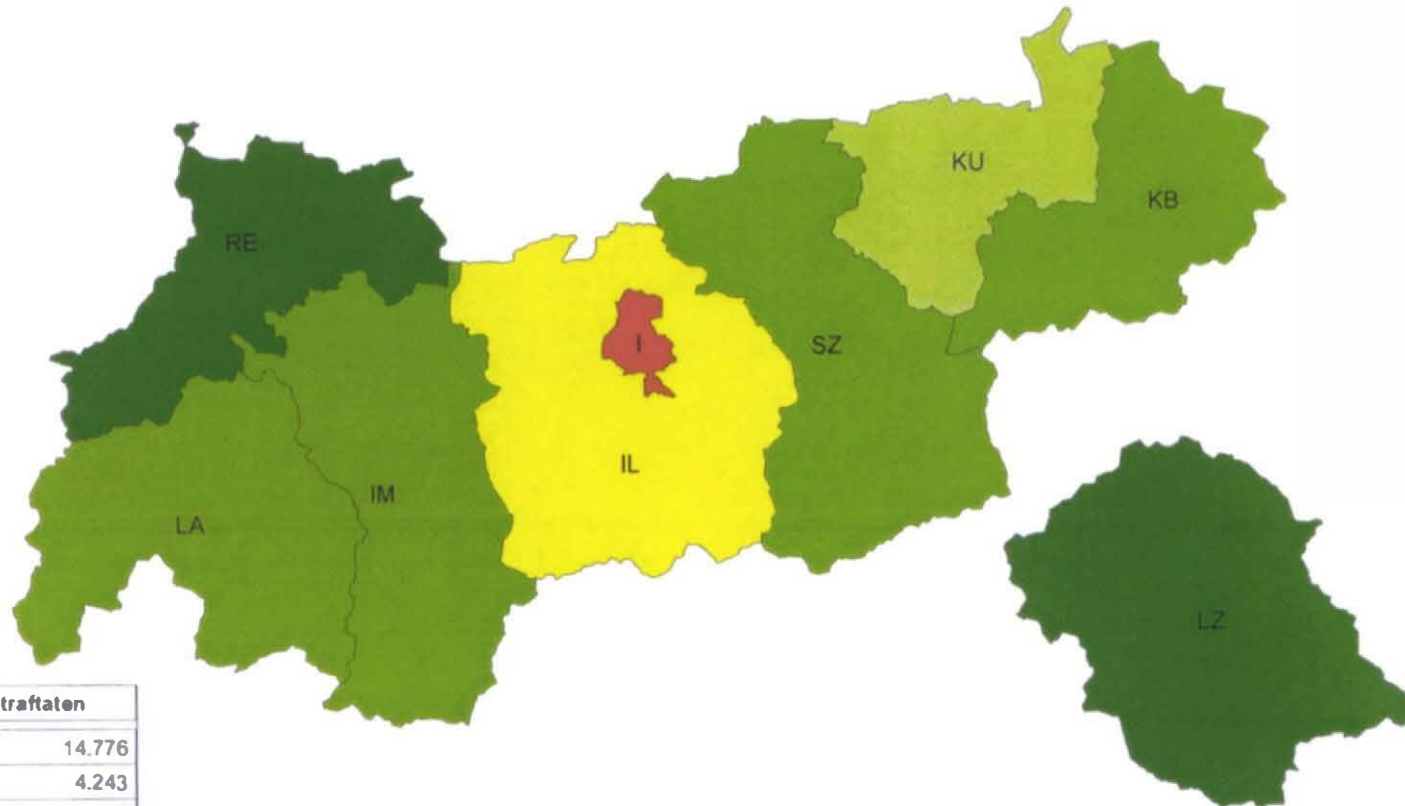
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

TIROL

*Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Tirol
Anzahl der Straftaten

- 12.601 bis 14.776
- 8.801 bis 10.700
- 5.001 bis 6.900
- 3.101 bis 5.000
- 1.205 bis 3.100



Behörde	Straftaten
Innsbruck	14.776
Imst	4.243
Innsbruck-Land	9.323
Kitzbühel	4.467
Kufstein	5.371
Landeck	4.962
Lienz	2.222
Reutte	1.205

Gesamtzahl aller Straftaten: 51.508

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

VORARLBERG

*Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Vorarlberg
Anzahl der Straftaten

- 7.201 bis 7.873
- 5.101 bis 5.800
- 4.401 bis 5.100
- 3.043 bis 3.700



Behörde	Gesamt_bek
BH Bludenz	3.043
BH Bregenz	7.873
BH Dornbirn	5.615
BH Feldkirch	4.752

Gesamtzahl aller Straftaten: 21.283

2.1.2 Häufigkeitszahlen

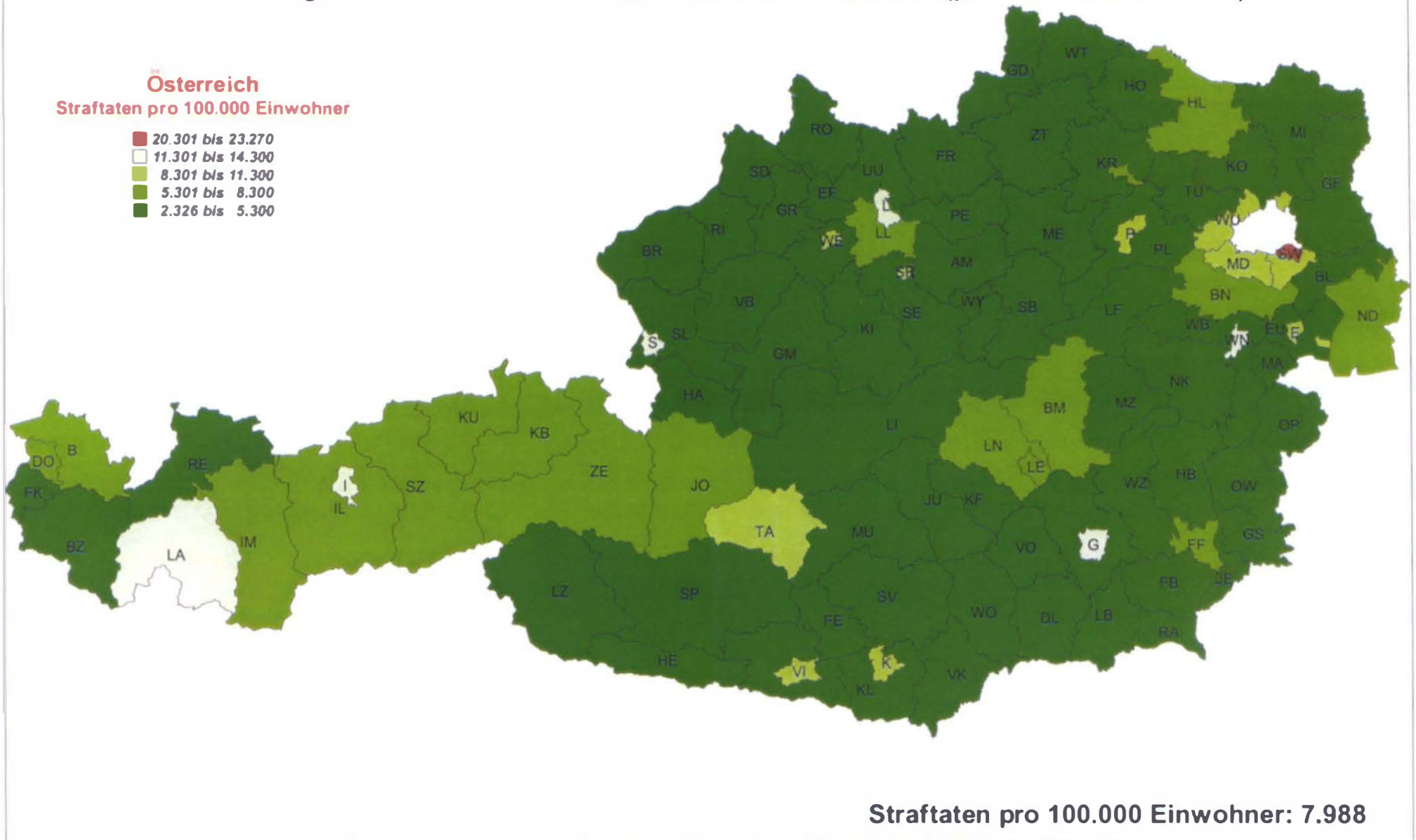
Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner

Tabelle 3

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	4.234,7	4.030,9	4.036,3	0,1%
Kärnten	5.391,8	5.589,7	5.673,2	1,5%
Niederösterreich	4.835,5	5.508,1	5.662,3	2,8%
Oberösterreich	5.124,0	5.580,8	5.733,0	2,7%
Salzburg	6.298,1	7.143,1	7.310,2	2,3%
Steiermark	4.954,7	5.553,1	5.551,2	0,0%
Tirol	6.598,7	7.325,1	7.577,8	3,5%
Vorarlberg	5.374,7	6.095,4	6.017,8	-1,3%
Wien	11.521,8	13.154,6	16.577,1	26,0%
Österreich	6.480,8	7.274,8	7.988,1	9,8%

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)



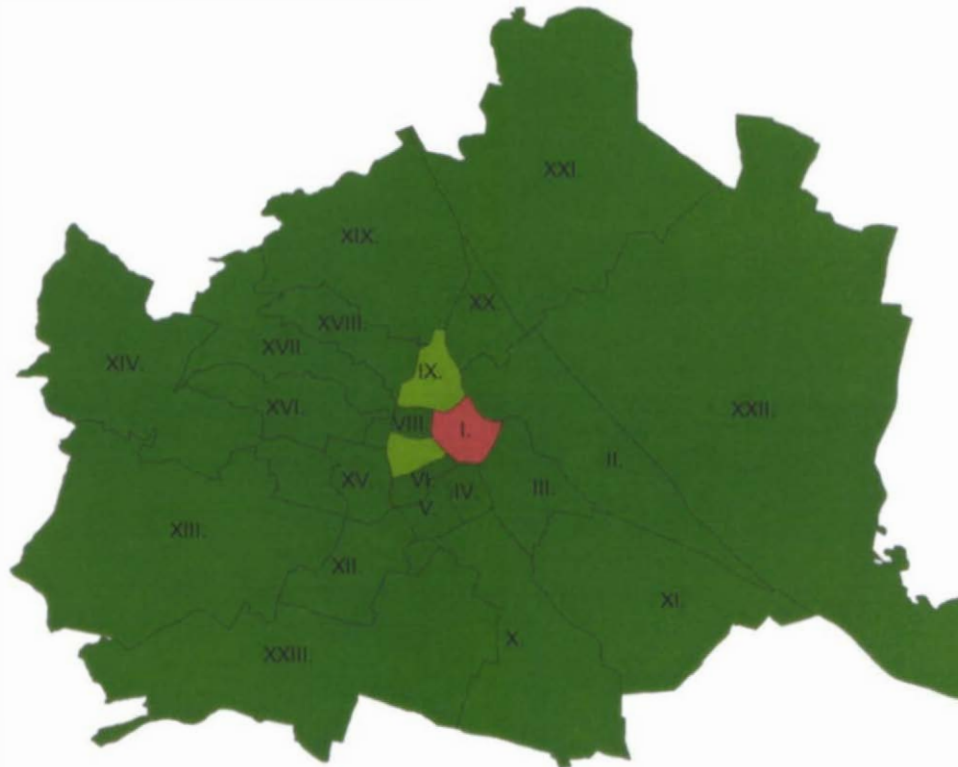
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

WIEN

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Wien
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 136.501 bis 157.985
- 30.001 bis 51.300
- 8.622 bis 30.000



Straftaten pro 100.000 Einwohner: 16.577

Behörde	Straftaten
BPK Innere Stadt	157.985
BPK Leopoldstadt	27.092
BPK Landstrasse	16.183
BPK Wieden	22.720
BPK Margareten	13.775
BPK Mariahilf	28.033
BPK Neubau	39.700
BPK Josefstadt	22.971
BPK Alsergrund	30.202
BPK Favoriten	13.818
BPK Simmering	11.018
BPK Meidling	15.235
BPK Hietzing	8.845
BPK Penzing	9.157
BPK Schmelz	20.837
BPK Ottakring	14.889
BPK Hernals	8.622
BPK Währing	8.739
BPK Döbling	9.065
BPK Brigittenau	15.063
BPK Floridsdorf	9.680
BPK Donaustadt	13.611
BPK Liesing	9.533

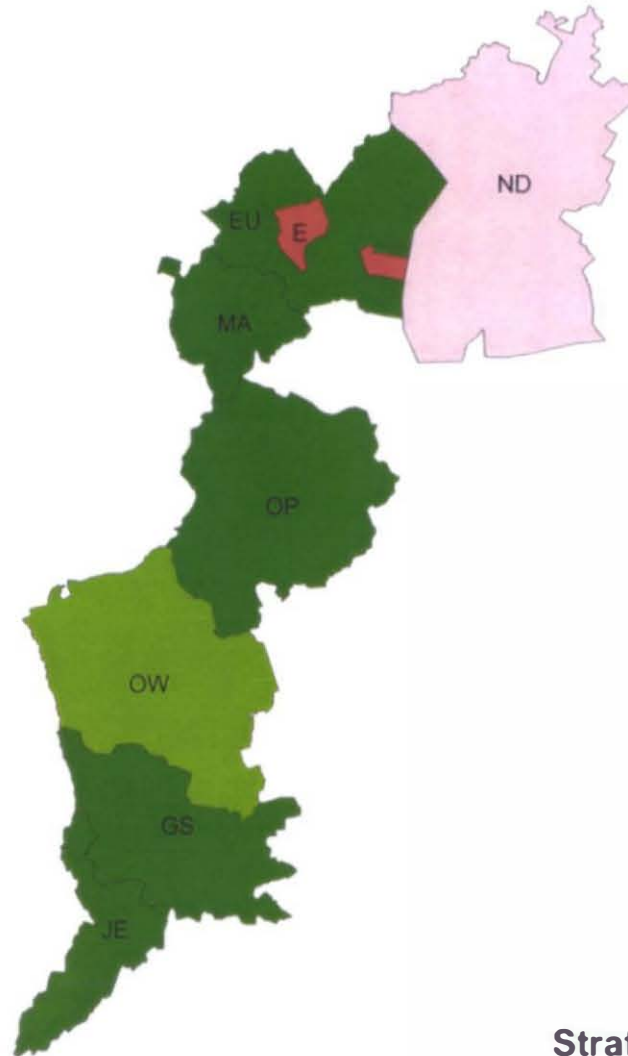
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

BURGENLAND

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Burgenland
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 7.701 bis 8.446
- 6.801 bis 7.700
- 3.201 bis 4.100
- 2.326 bis 3.200



Behörde	Straftaten
Eisenstadt	8.446
Eisenstadt-Umgebung	3.195
Güssing	3.022
Jennersdorf	2.660
Mattersburg	3.002
Neusiedl/See	7.243
Oberpullendorf	2.326
Oberwart	3.364

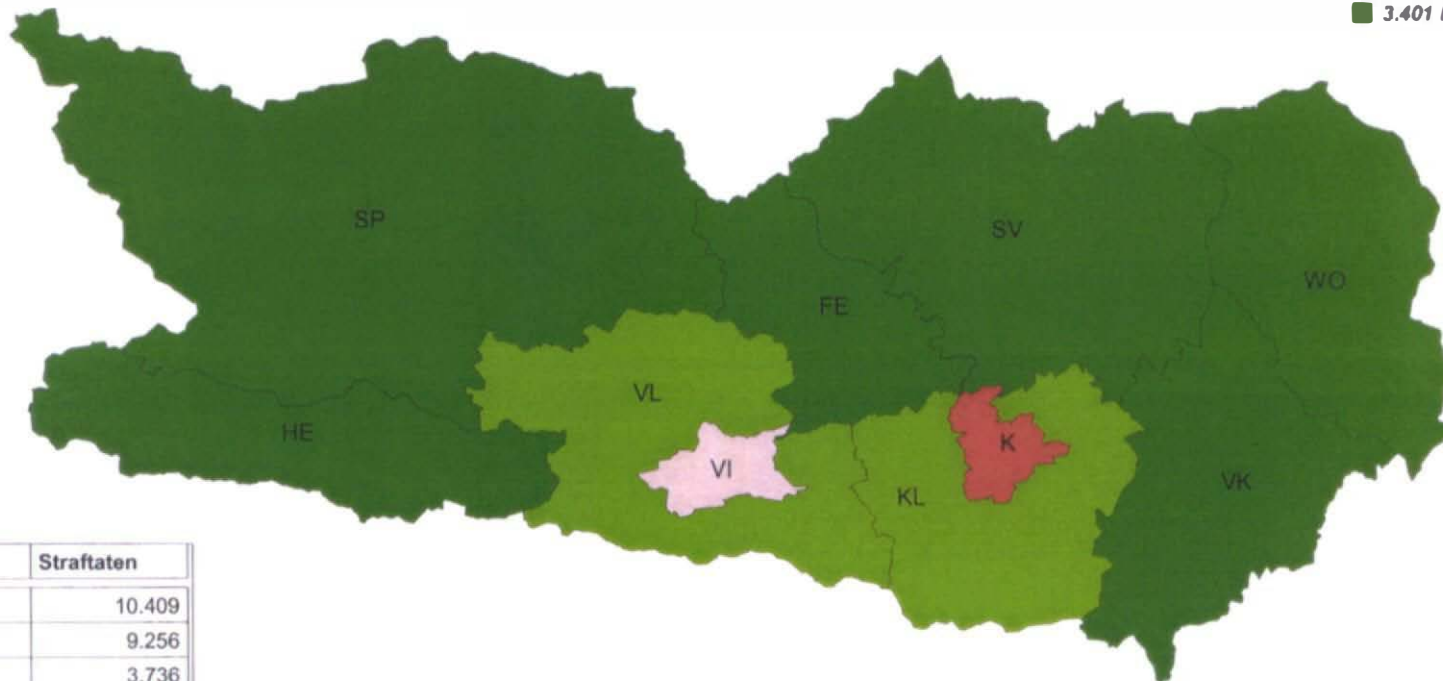
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 4.036

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

KÄRNTEN

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Kärnten
Straftaten pro 100.000 Einwohner



Behörde	Straftaten
Klagenfurt	10.409
Villach	9.256
Feldkirchen	3.736
Hermagor	3.401
Klagenfurt-Land	4.605
Sankt Veit/Glan	3.909
Spittal/Drau	4.069
Villach-Land	4.649
Völkermarkt	3.520
Wolfsberg	4.248

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.673

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

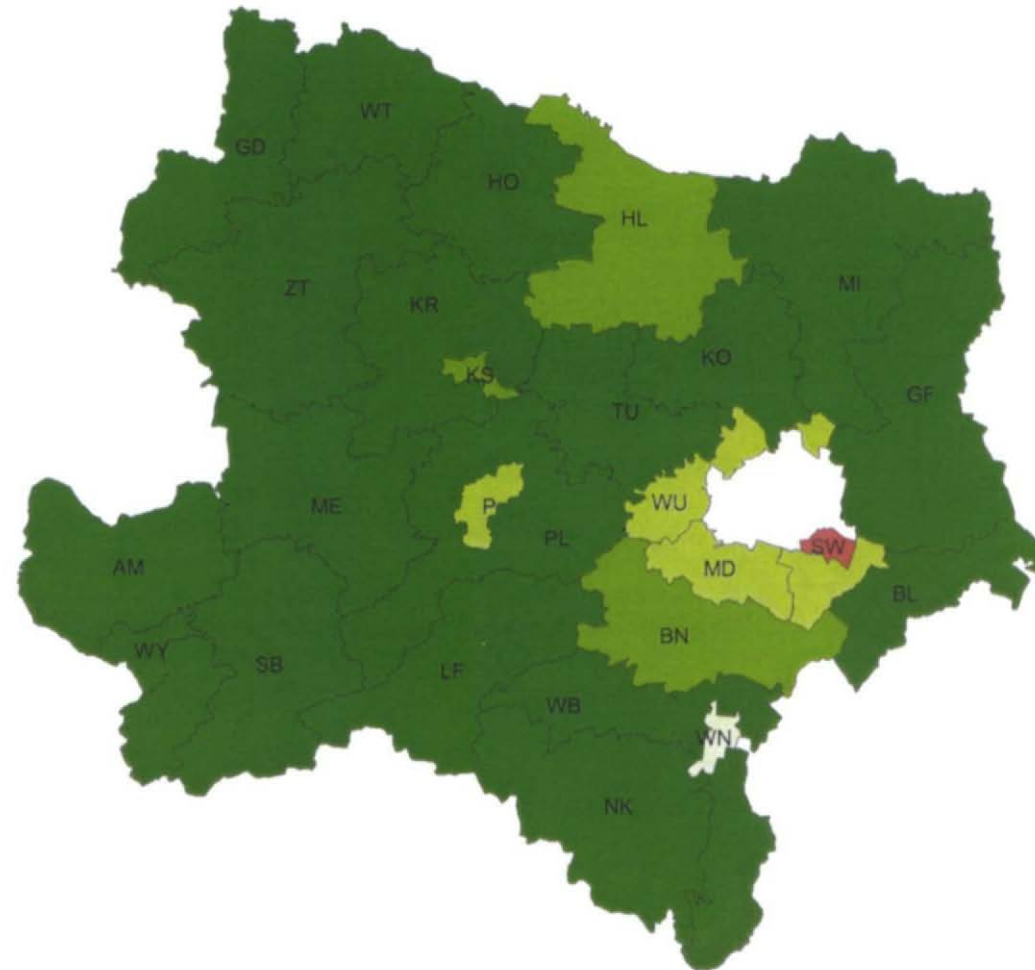
NIEDERÖSTERREICH

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Niederösterreich
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 20.301 bis 23.270
- 11.301 bis 14.300
- 8.301 bis 11.300
- 5.301 bis 8.300
- 2.378 bis 5.300

Behörde	Straftaten
Schwechat	23.270
St. Pölten	8.640
Wr. Neustadt	13.328
Amstetten	3.809
Baden	6.767
Bruck/Leitha	4.744
Gänserndorf	4.991
Gmünd/NÖ	3.046
Hollabrunn	5.406
Horn	3.830
Korneuburg	4.828
Krems	2.553
Lilienfeld	4.770
Melk	4.217
Mistelbach	3.659
Mödling	10.907
Neunkirchen	4.363
Scheibbs	2.891
St. Pölten	3.934
Tulln	4.647
Waidhofen/Thaya	3.571
Wien-Umgebung	10.157
Wr. Neustadt	3.420
Zwettl	2.378
Krems	8.046
Waidhofen/Ybbs	4.270



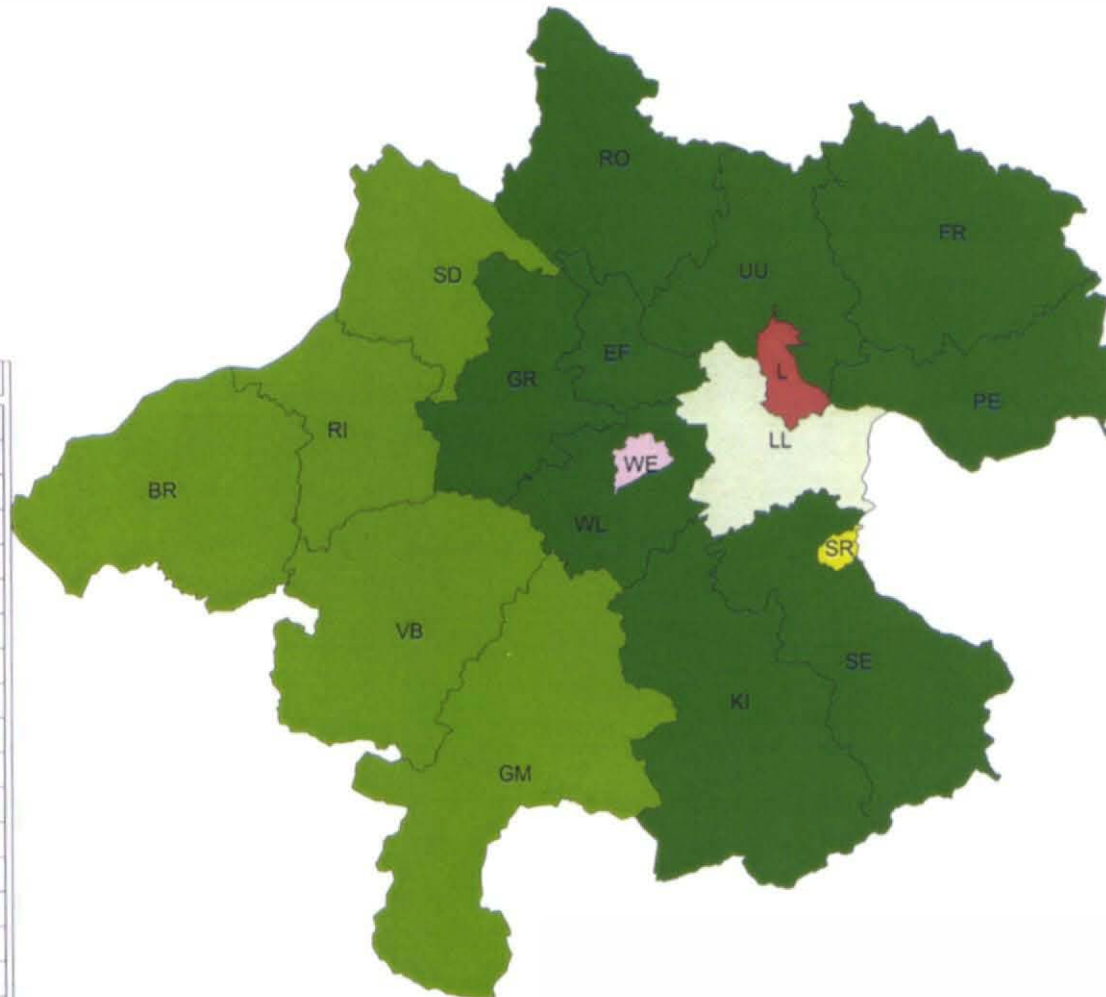
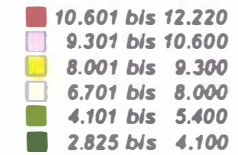
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.662

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

OBERÖSTERREICH

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Oberösterreich
Straftaten pro 100.000 Einwohner



Behörde	Straftaten
Linz	12.029
Steyr	8.353
Wels	10.130
Braunau	4.678
Eferding	2.865
Freistadt	3.065
Gmunden	5.137
Grieskirchen	3.381
Kirchdorf/Krems	3.825
Linz-Land	7.608
Perg	3.456
Ried/Innkreis	4.646
Rohrbach	2.936
Schärding	4.102
Steyr-Land	3.263
Urfahr-Umgebung	2.825
Vöcklabruck	5.029
Wels-Land	3.663

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.733

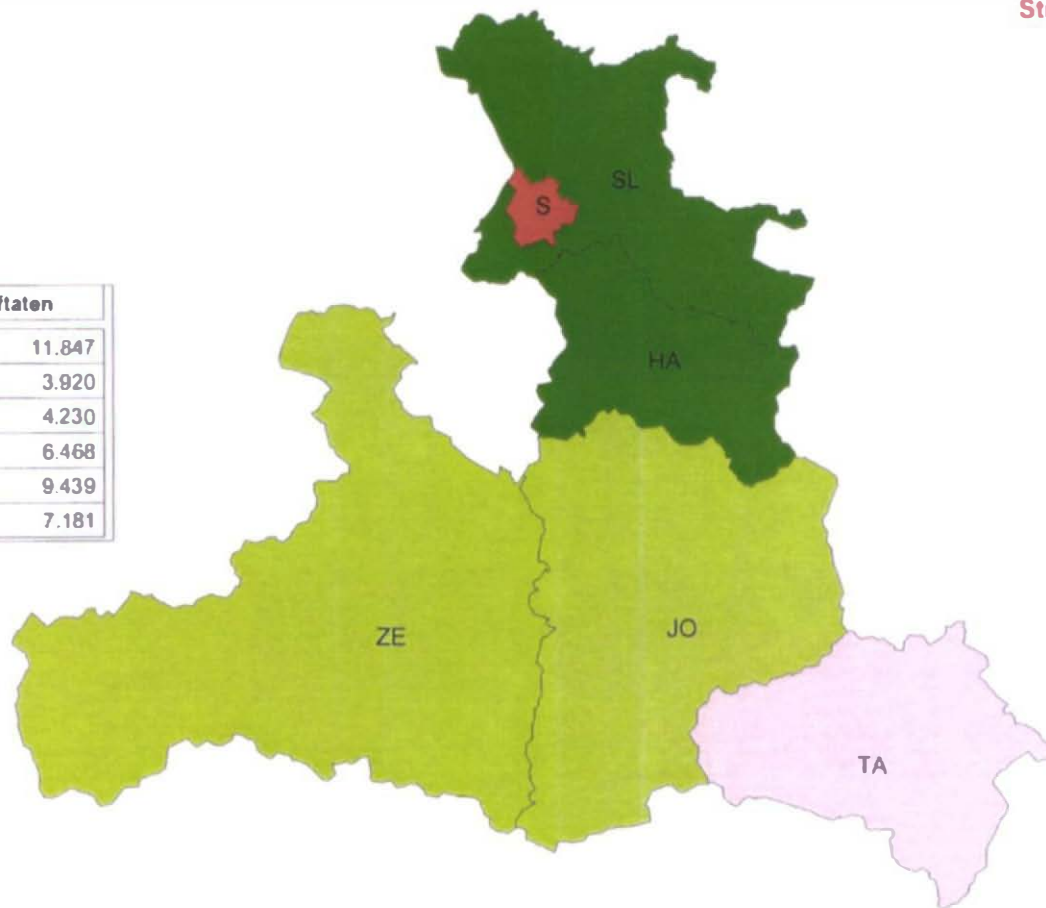
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

SALZBURG

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Salzburg
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 10.500 bis 11.847
- 9.401 bis 10.500
- 6.101 bis 7.200
- 3.920 bis 5.000



Behörde	Straftaten
Salzburg	11.847
Hallein	3.920
Salzburg-Umgebung	4.230
St. Johann/Pongau	6.468
Tamsweg	9.439
Zell/See	7.181

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 7.310

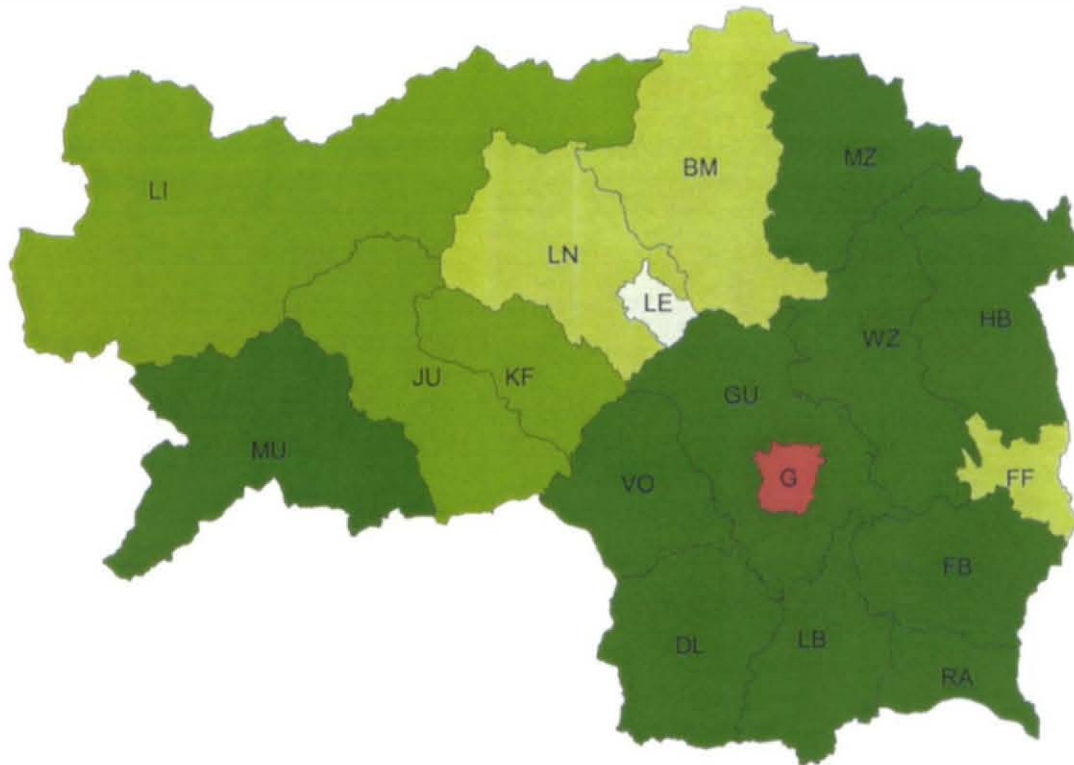
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

STEIERMARK

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Steiermark
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 10.101 bis 11.380
- 6.501 bis 7.700
- 5.301 bis 6.500
- 4.101 bis 5.300
- 2.926 bis 4.100



Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.551

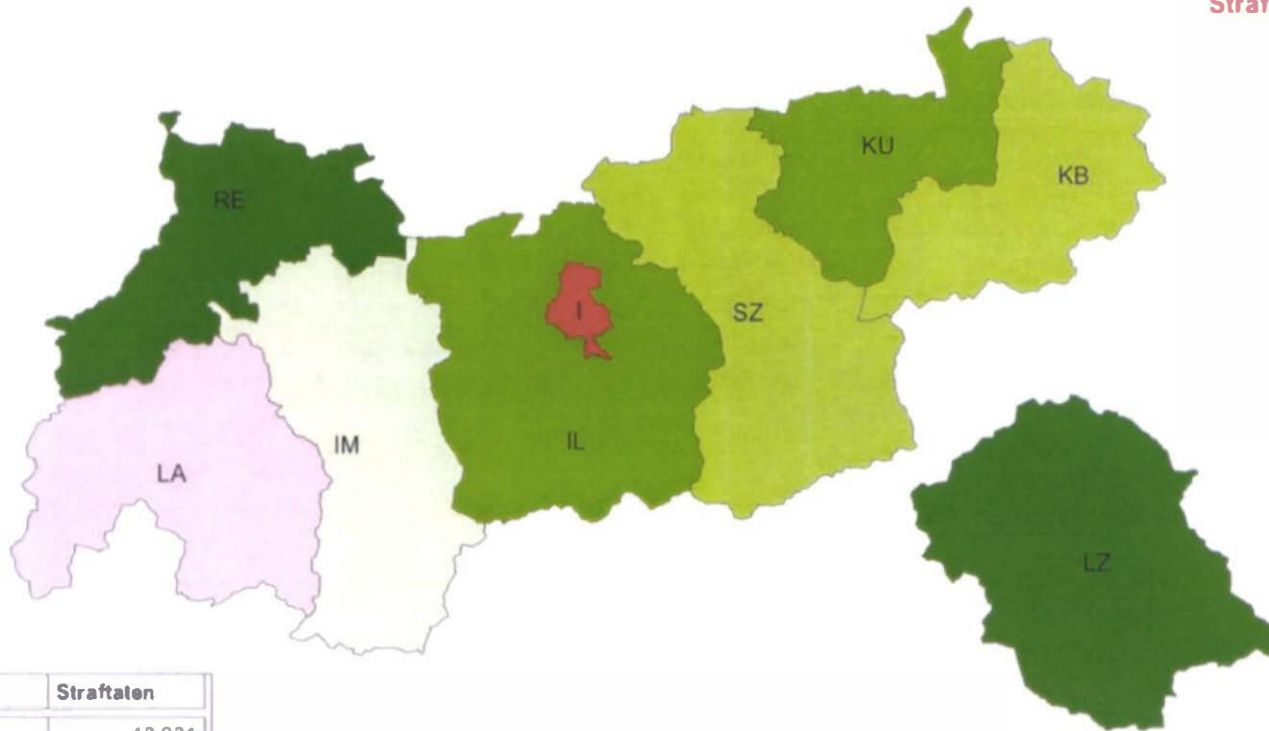
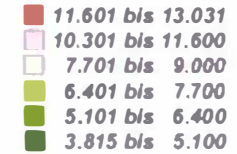
Behörde	Straftaten
Graz	11.380
Leoben	7.317
Bruck/Mur	5.807
Deutschlandsberg	3.924
Feldbach	3.176
Fürstenfeld	6.400
Graz-Umgebung	4.035
Hartberg	3.125
Judenburg	4.129
Knittelfeld	5.229
Leibnitz	3.903
Leoben	6.303
Liezen	4.449
Murau	2.926
Mürzzuschlag	3.894
Radkersburg	3.278
Voitsberg	3.592
Weiz	3.196

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

TIROL

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Tirol
Straftaten pro 100.000 Einwohner



Behörde	Straftaten
Innsbruck	13.031
Imst	8.058
Innsbruck-Land	6.017
Kitzbühel	7.547
Kufstein	5.732
Landeck	11.594
Lienz	4.408
Reutte	3.815
Schwaz	6.600

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 7.578

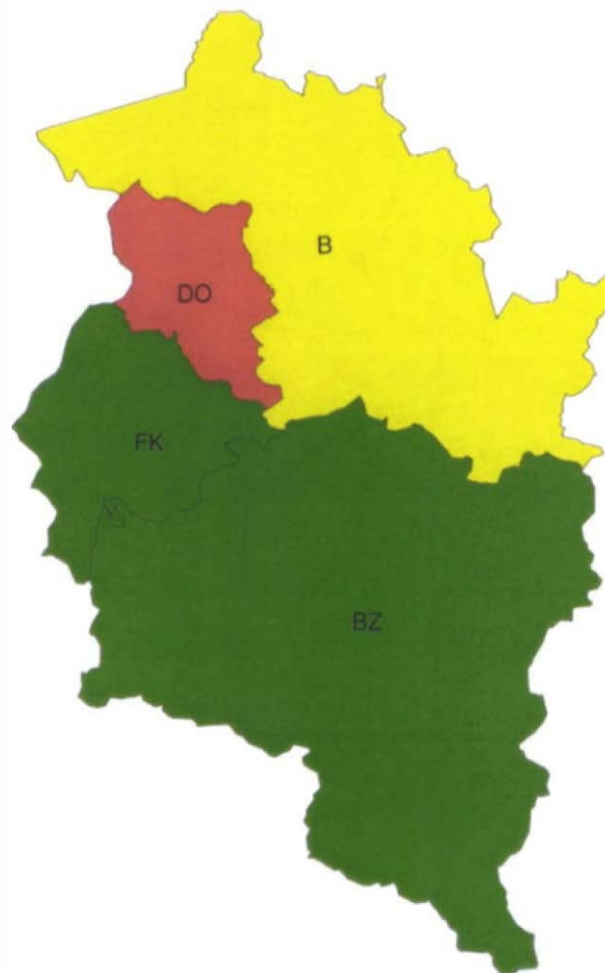
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

VORARLBERG

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Vorarlberg
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 6.901 bis 7.398
- 6.301 bis 6.600
- 5.032 bis 5.400



Behörde	Straftaten
Bludenz	5.032
Bregenz	6.500
Dornbirn	7.398
Feldkirch	5.077

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 6.018

2.1.3 Aufklärungsquote

Gesamtkriminalität

Tabelle 4

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung absolut
Burgenland	52,8%	49,1%	48,5%	-0,6
Kärnten	49,3%	50,5%	48,2%	-2,3
Niederösterreich	48,1%	49,4%	47,4%	-2,0
Oberösterreich	51,1%	53,2%	49,5%	-3,7
Salzburg	40,9%	41,3%	38,5%	-2,8
Steiermark	45,4%	46,1%	44,3%	-1,8
Tirol	45,3%	44,4%	43,4%	-1,0
Vorarlberg	52,6%	55,6%	53,9%	-1,7
Wien	30,3%	26,8%	26,8%	-0,0
Österreich	41,7%	40,8%	38,5%	-2,3

In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeografischen Vergleiche Eingang zu finden. Im Speziellen wäre darauf zu verweisen, dass die Kriminalität im städtischen Bereich höher als im ländlichen Bereich ist, wogegen sich die Aufklärungsquoten im Wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflusst.

Weiters sollte erwähnt werden, dass im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müssten.

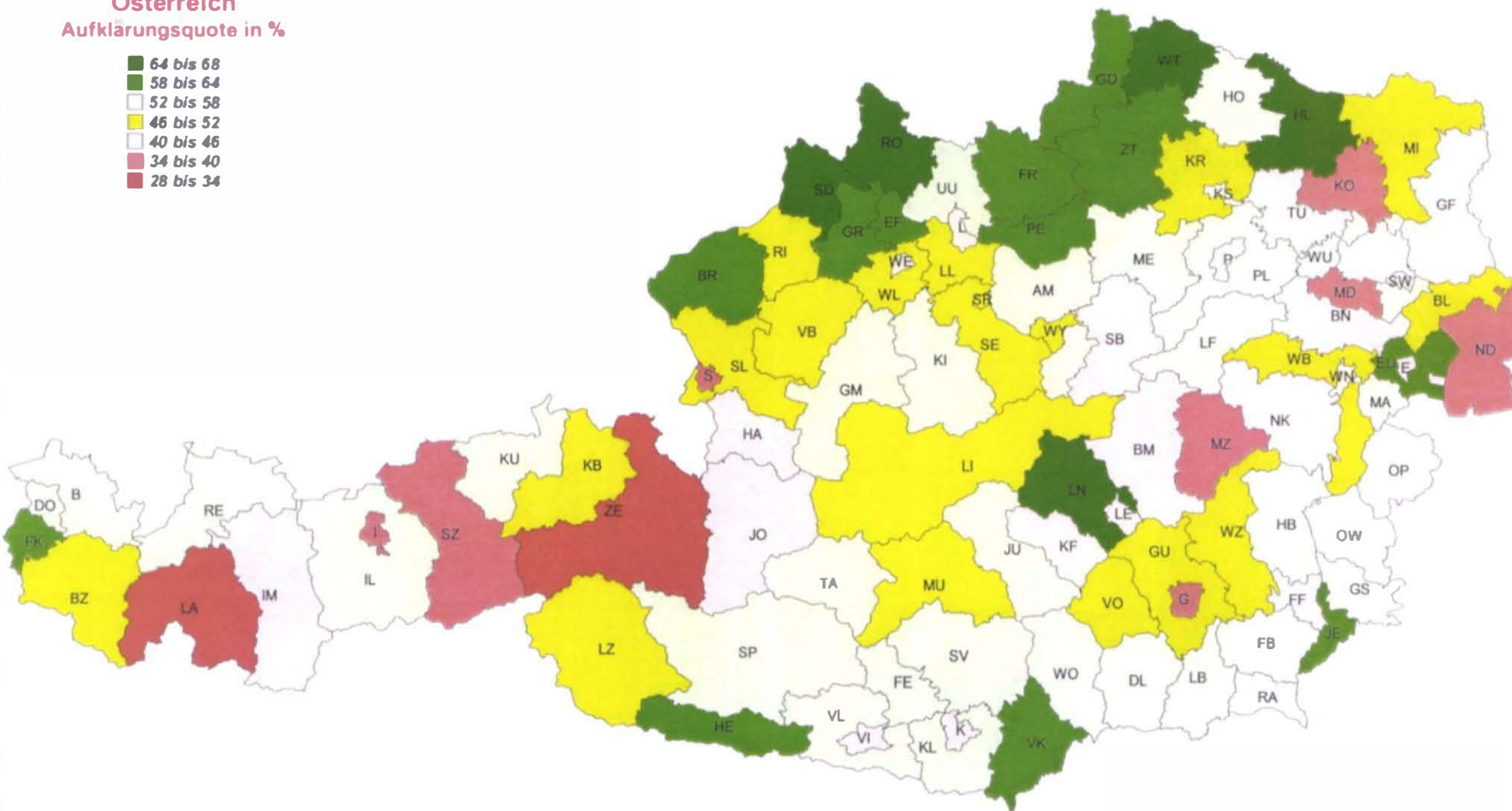
Einem nicht unerheblichen Einfluss kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangene Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im Allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertestufen

Österreich Aufklärungsquote in %

- 64 bis 68
- 58 bis 64
- 52 bis 58
- 46 bis 52
- 40 bis 46
- 34 bis 40
- 28 bis 34



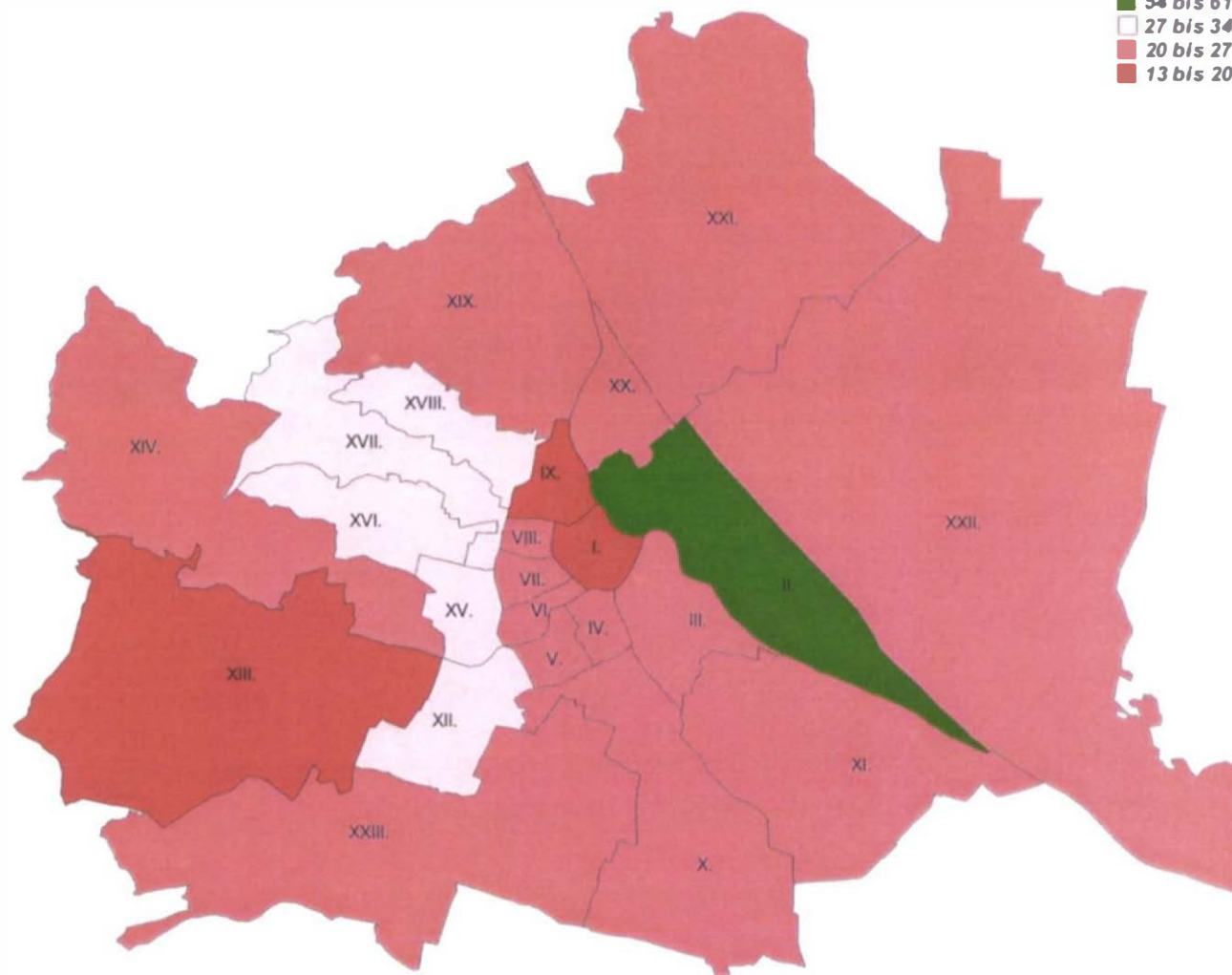
Aufklärungsquote: 38,5 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

WIEN

*Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Wien
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
BPK Innere Stadt	16
BPK Leopoldstadt	61
BPK Landstrasse	23
BPK Wieden	22
BPK Margareten	24
BPK Mariahilf	25
BPK Neubau	21
BPK Josefstadt	22
BPK Alsergrund	13
BPK Favoriten	26
BPK Simmering	25
BPK Meidling	28
BPK Hietzing	19
BPK Penzing	23
BPK Schmelz	28
BPK Ottakng	27
BPK Hernals	27
BPK Währing	27
BPK Döbling	26
BPK Brigittenau	26
BPK Floridsdorf	25
BPK Donaustadt	24
BPK Liesing	24

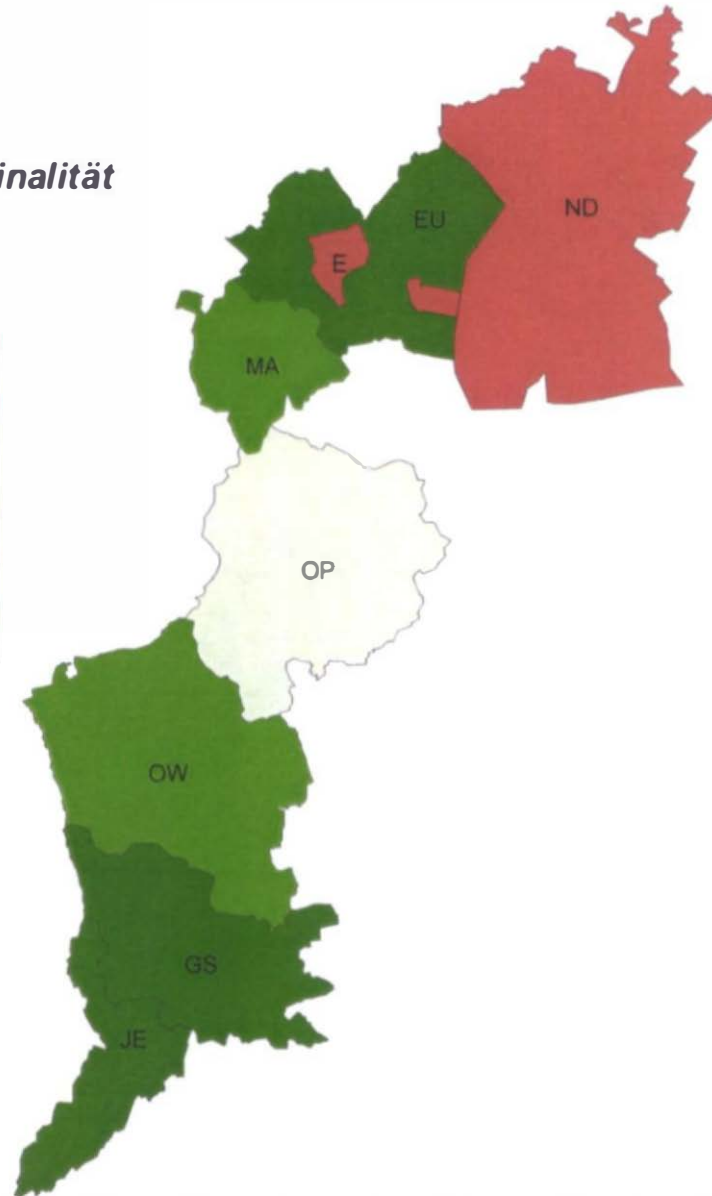
Aufklärungsquote: 26,8 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

BURGENLAND

*Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Behörde	Aufklärung in %
Eisenstadt	40
Eisenstadt-Umgebung	59
Güssing	57
Jennersdorf	62
Mattersburg	54
Neusiedl/See	39
Oberpullendorf	53
Oberwart	54



Burgenland
Aufklärungsquote in %

- 57 bis 62
- 54 bis 57
- 51 bis 54
- 39 bis 42

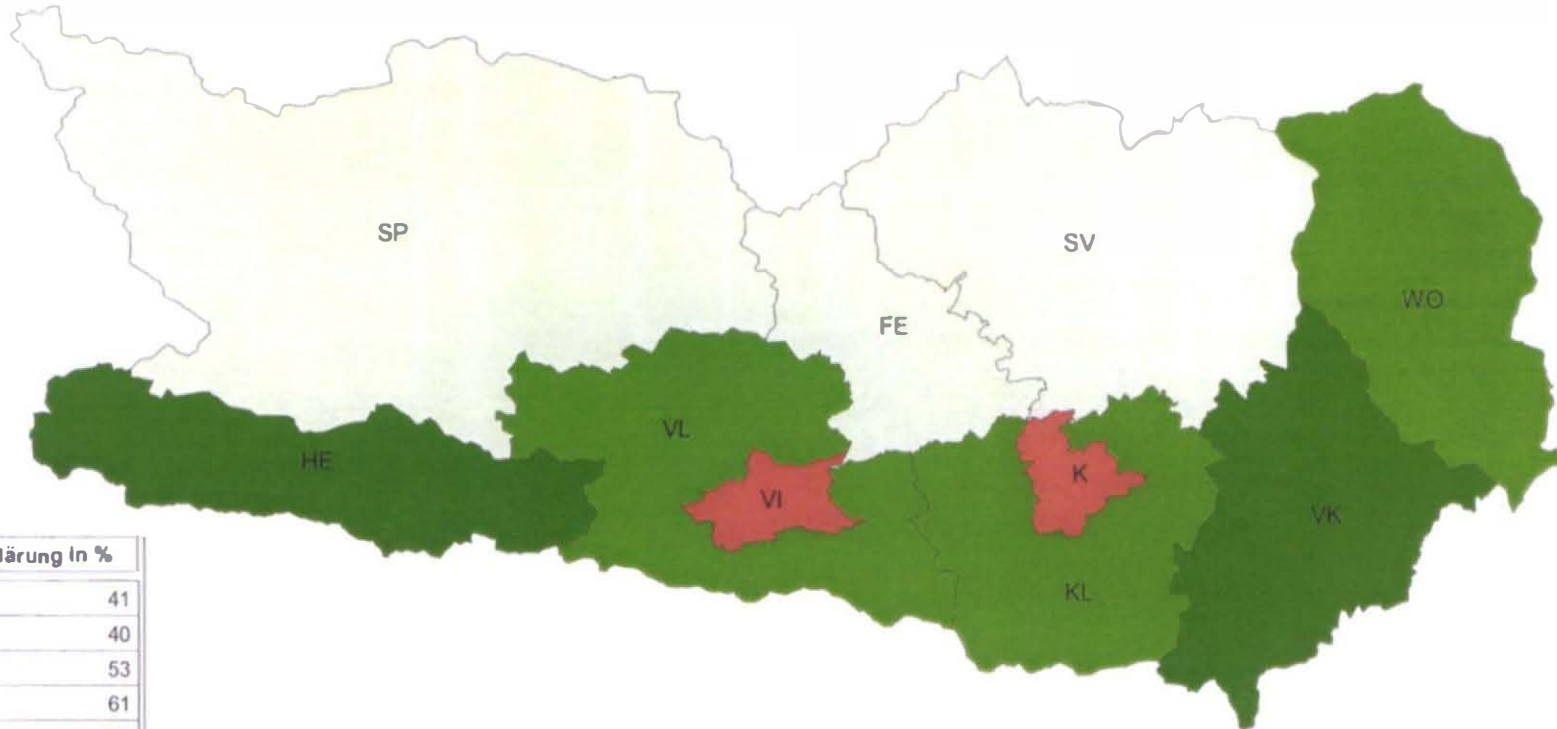
Aufklärungsquote: 48,5 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

KÄRNTEN

*Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Kärnten
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
Klagenfurt	41
Villach	40
Feldkirchen	53
Hermagor	61
Klagenfurt-Land	56
Sankt Veit/Glan	54
Spittal/Drau	53
Villach-Land	56
Völkermarkt	58
Wolfsberg	55

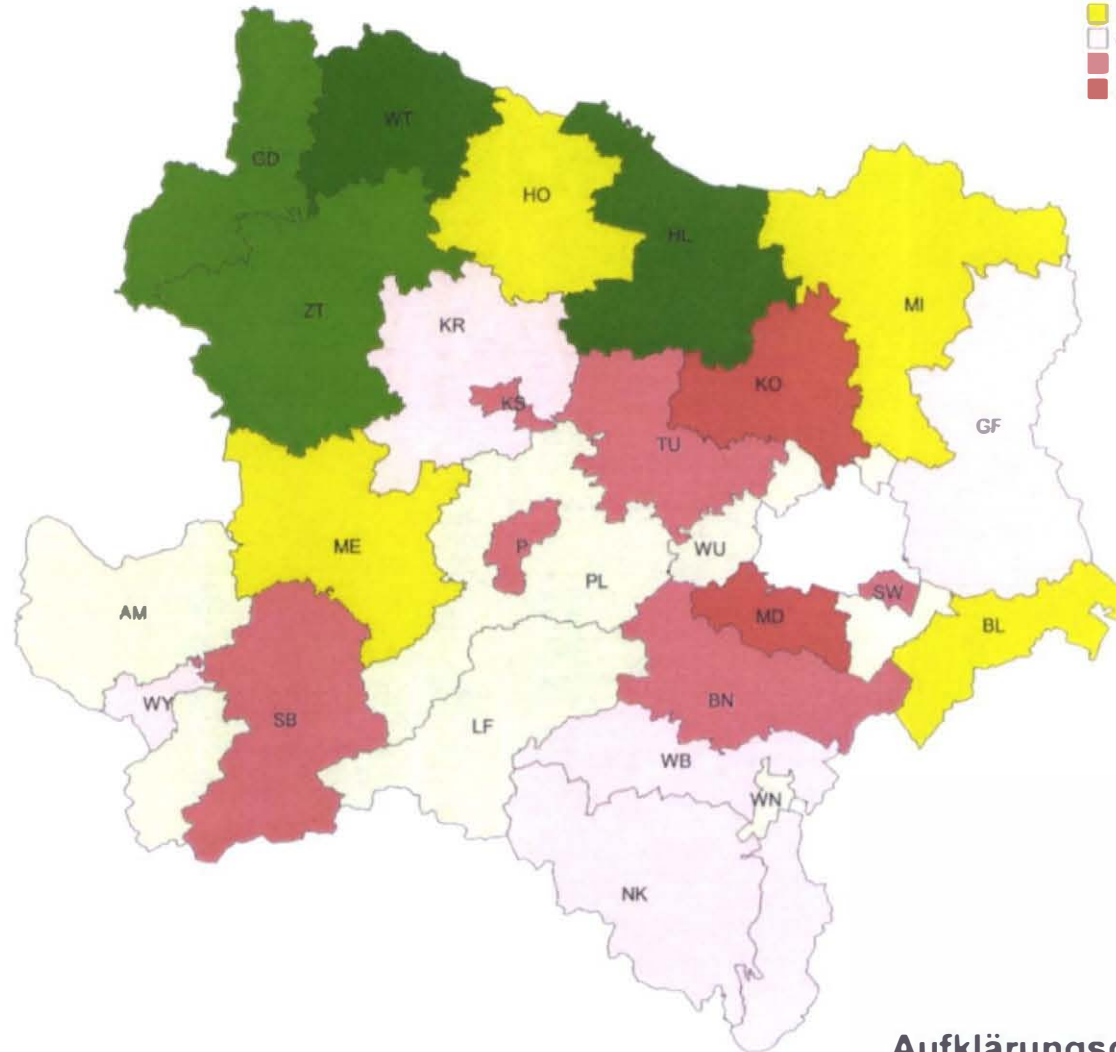
Aufklärungsquote: 48,2 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

NIEDERÖSTERREICH

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertestufen

Niederösterreich
Aufklärung in %



Behörde	Aufklärung in %
Schwechat	42
St. Pölten	40
Wr. Neustadt	57
Amstetten	55
Baden	42
Bruck/Leitha	50
Gänsemdorf	45
Gmünd/NÖ	63
Hollabrunn	64
Horn	53
Korneuburg	39
Krems	47
Lilienfeld	55
Melk	53
Mistelbach	49
Mödling	36
Neunkirchen	45
Scheibbs	41
St. Pölten	54
Tulln	42
Waidhofen/Thaya	68
Wien-Umgebung	56
Wr. Neustadt	48
Zwettl	60
Krems	40
Waidhofen/Ybbs	47

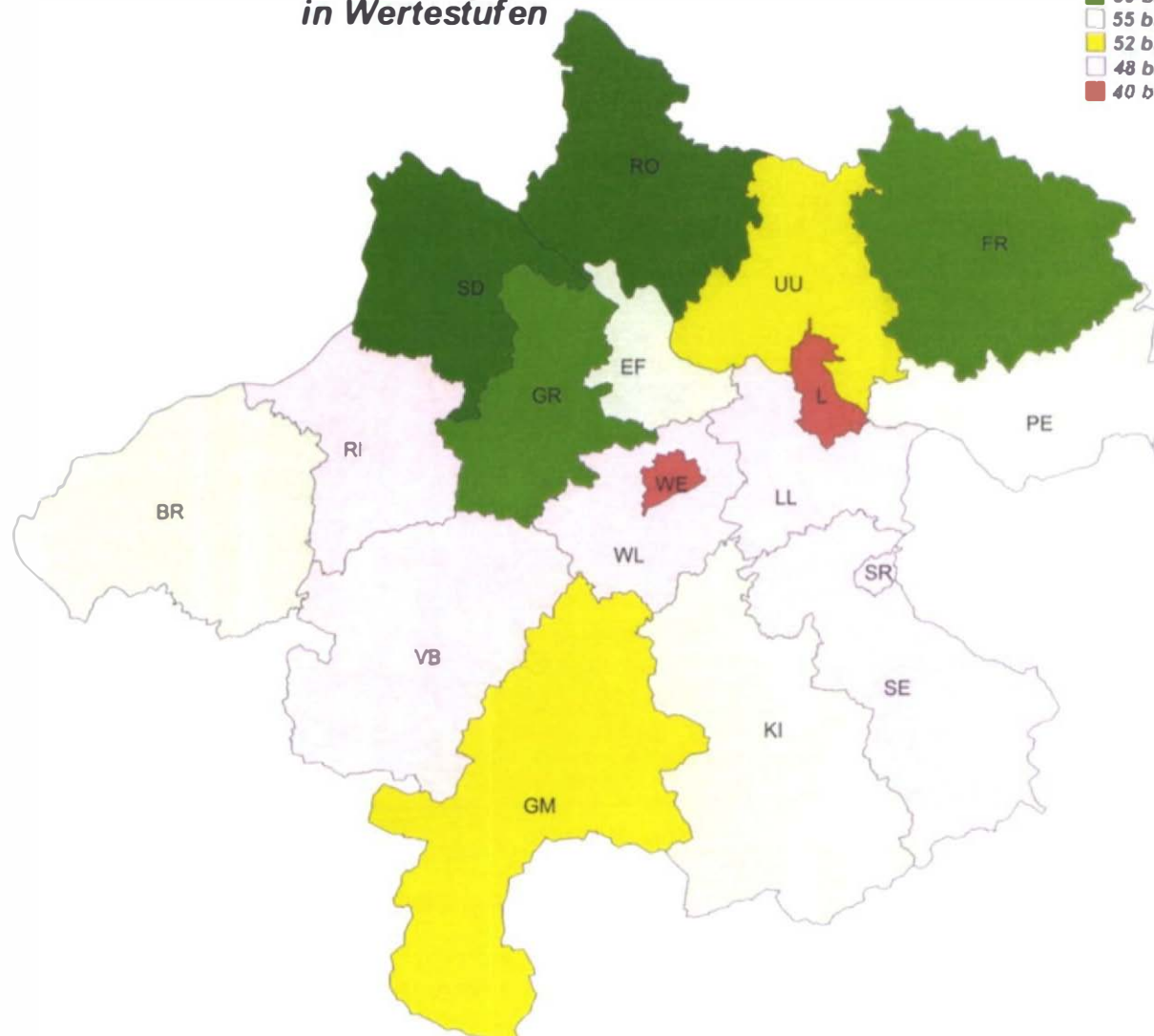
Aufklärungsquote: 47,4 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

OBERÖSTERREICH

Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität
in Wertestufen

Oberösterreich
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
Linz	40
Steyr	51
Wels	41
Braunau	58
Eferding	58
Freistadt	60
Gmunden	54
Grieskirchen	60
Kirchdorf/Krems	55
Linz-Land	51
Perg	58
Ried/Innkreis	51
Rohrbach	67
Schärding	65
Steyr-Land	51
Urfahr-Umgebung	52
Vöcklabruck	51
Wels-Land	51

Aufklärungsquote: 49,5 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

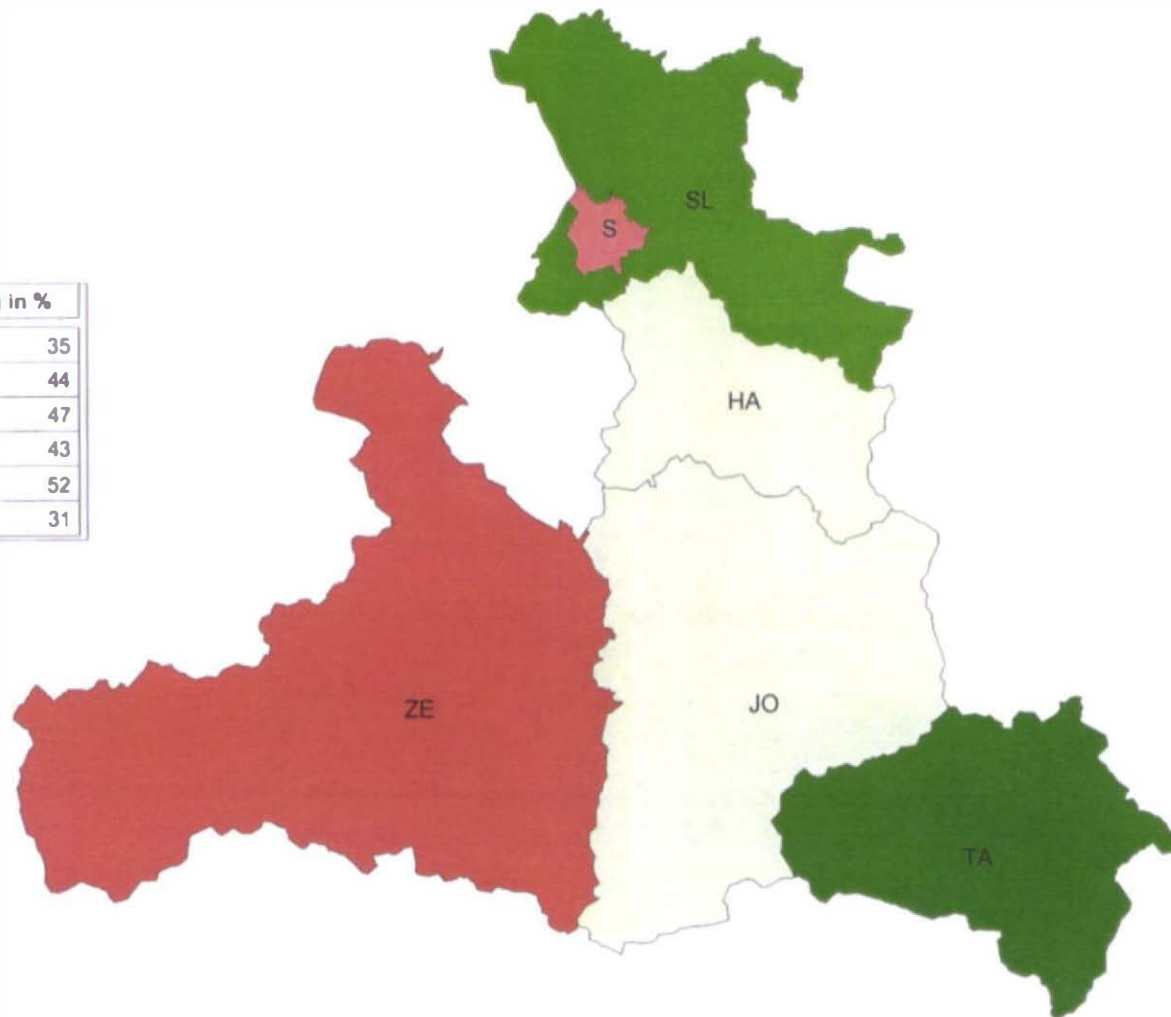
SALZBURG

*Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Salzburg
Aufklärungsquote in %

- 49 bis 52
- 46 bis 49
- 43 bis 46
- 34 bis 37
- 31 bis 34

Behörde	Aufklärung in %
Salzburg	35
Hallein	44
Salzburg-Umgebung	47
St. Johann/Pongau	43
Tamsweg	52
Zell/See	31



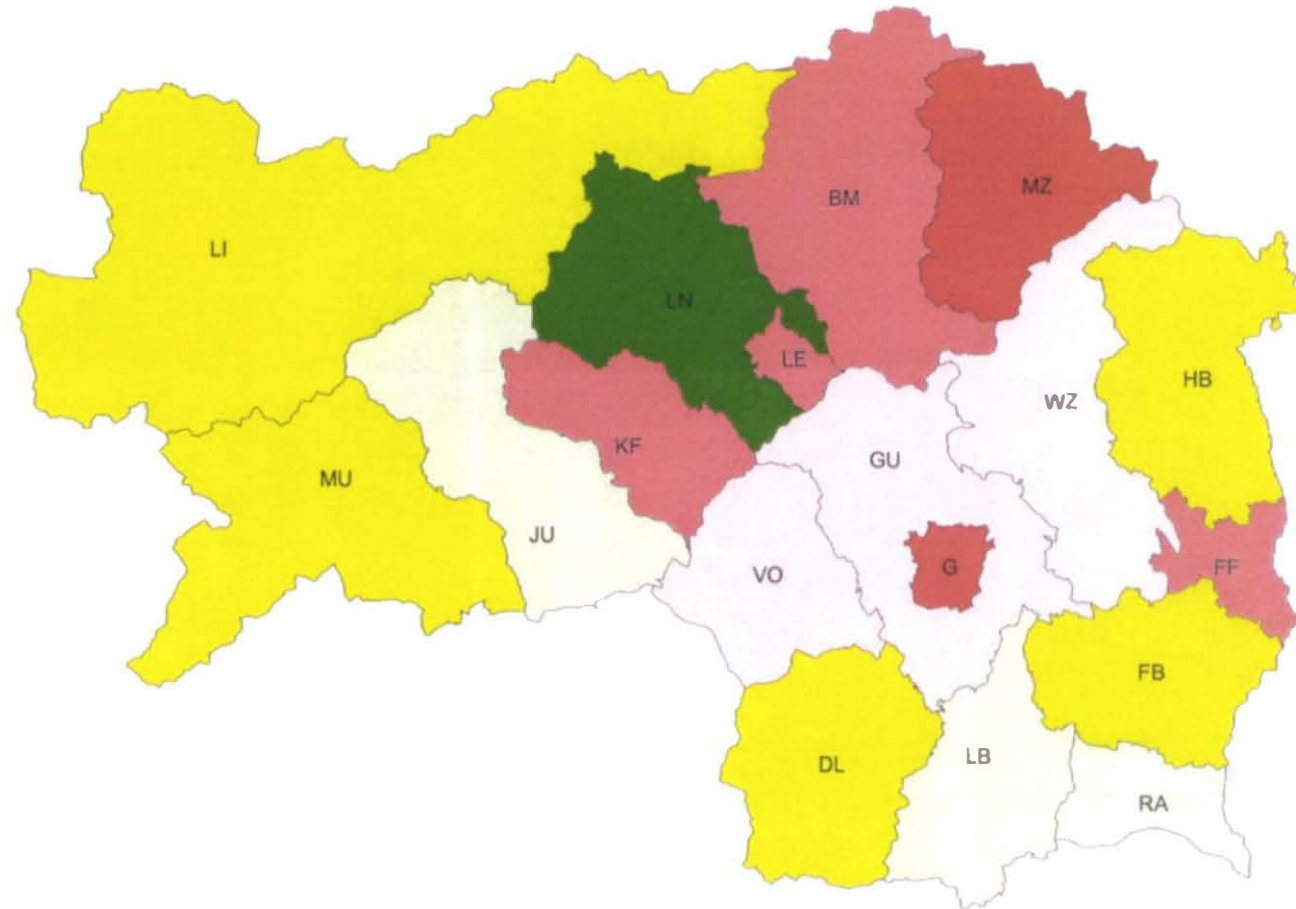
Aufklärungsquote: 38,5 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

STEIERMARK

*Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Steiermark
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
Graz	36
Leoben	43
Bruck/Mur	44
Deutschlandsberg	53
Feldbach	53
Fürstenfeld	44
Graz-Umgebung	47
Hartberg	53
Judenburg	54
Knittelfeld	43
Leibnitz	55
Leoben	67
Liezen	50
Murau	51
Mürzzuschlag	39
Radkersburg	56
Voitsberg	47
Weiz	48

Aufklärungsquote: 44,3 %

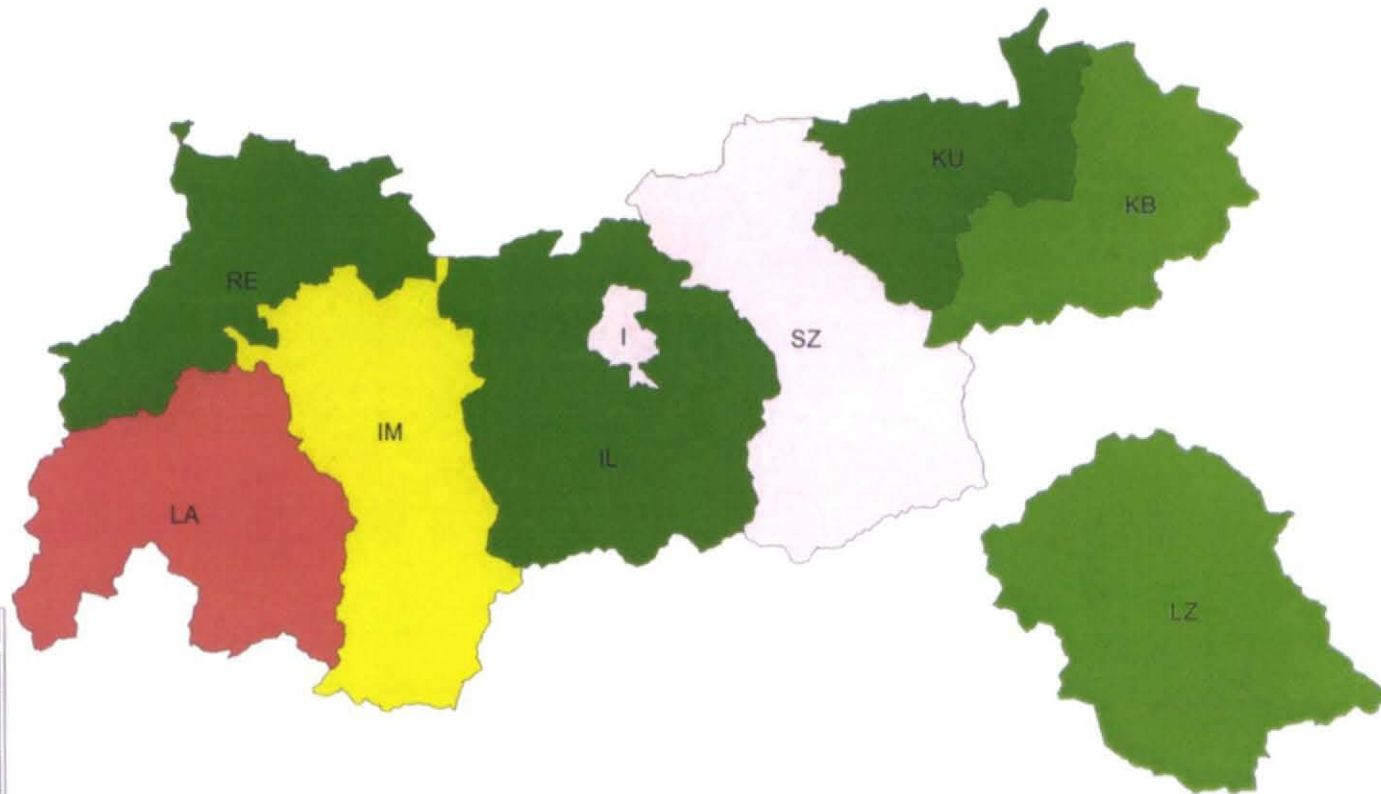
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

TIROL

*Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Tirol
Aufklärungsquote in %

- 51 bis 55
- 47 bis 51
- 40 bis 43
- 36 bis 40
- 28 bis 32



Behörde	Aufklärung in %
Innsbruck	37
Imst	42
Innsbruck-Land	55
Kitzbühel	49
Kufstein	52
Landeck	28
Lienz	50
Reutte	53
Schwaz	39

Aufklärungsquote: 43,4 %

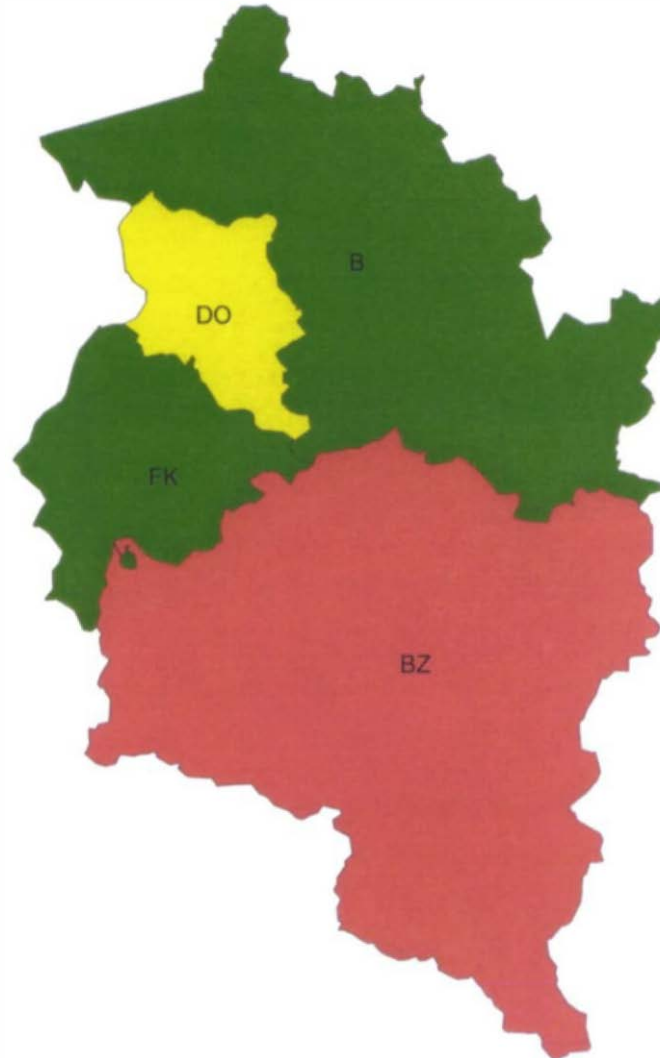
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

VORARLBERG

*Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
in Wertestufen*

Vorarlberg
Aufklärungsquote in %

- 56 bis 58
- 52 bis 53
- 47 bis 49



Behörde	Aufklärung in %
Bludenz	47
Bregenz	56
Dornbirn	52
Feldkirch	58

Aufklärungsquote: 53,9 %

2.2 Verbrechen der Gesamtkriminalität

2.2.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Verbrechen

Tabelle 5

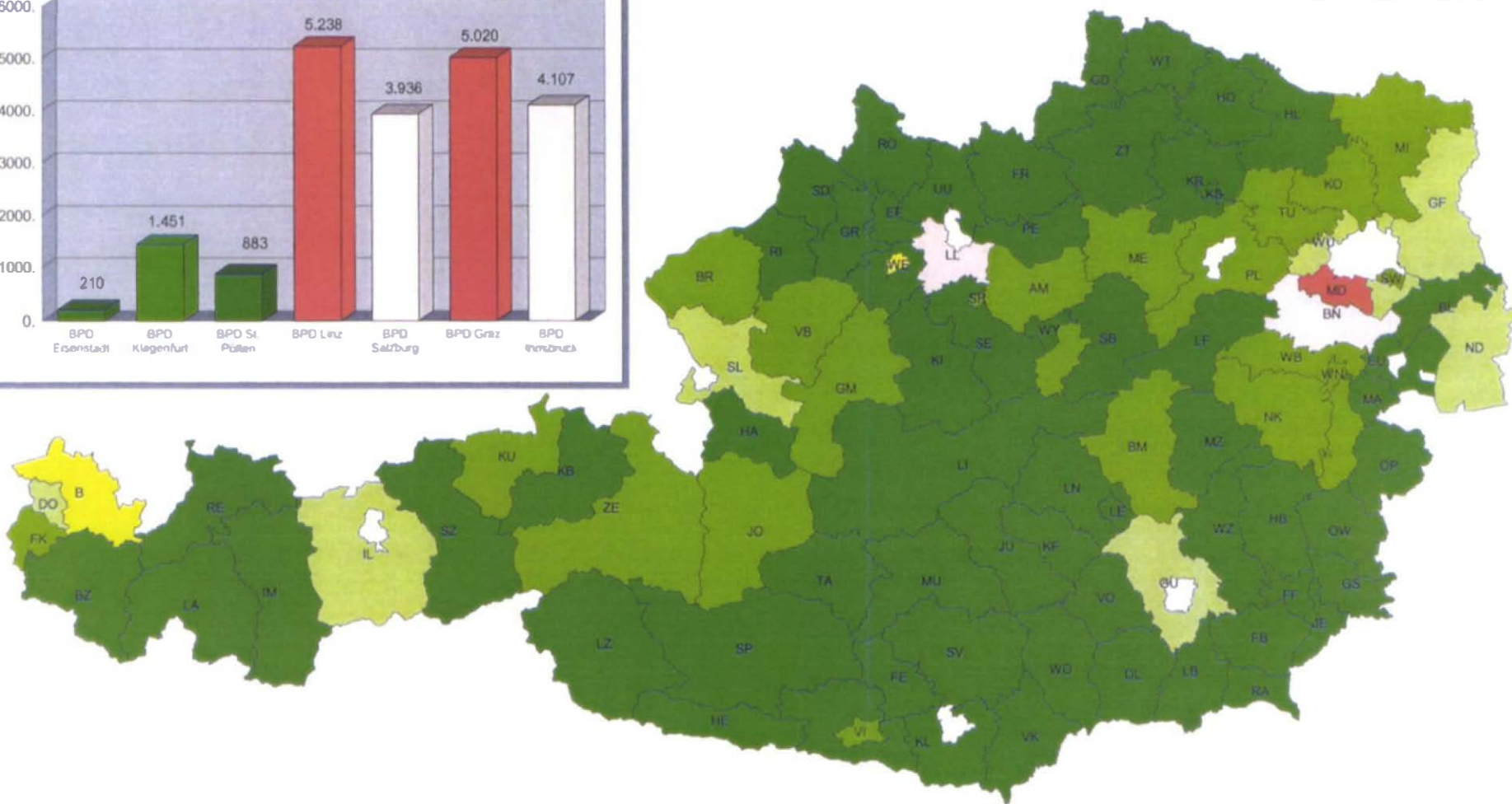
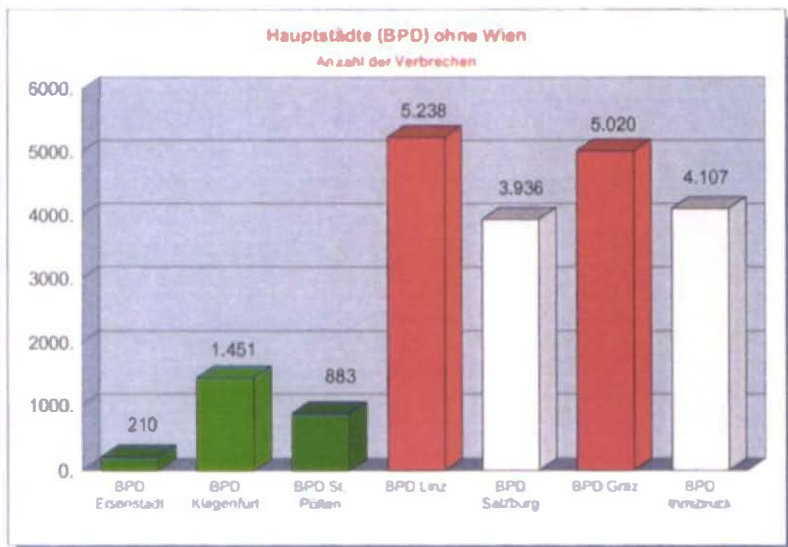
bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	2.411	2.497	2.321	-7,0%
Kärnten	3.865	4.007	4.319	7,8%
Niederösterreich	14.918	18.391	20.620	12,1%
Oberösterreich	12.173	13.793	15.932	15,5%
Salzburg	5.530	6.225	7.073	13,6%
Steiermark	8.954	11.512	11.518	0,1%
Tirol	6.585	7.507	8.149	8,6%
Vorarlberg	3.746	4.178	4.510	7,9%
Wien	45.561	53.210	74.316	39,7%
Österreich	103.743	121.320	148.758	22,6%

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertestufen

Österreich Anzahl der Verbrechen

- 3.341 bis 3.921 (1)
- 2.241 bis 2.790 (2)
- 1.691 bis 2.240 (2)
- 1.141 bis 1.690 (7)
- 591 bis 1.140 (20)
- 39 bis 590 (60)



Gesamtzahl der Verbrechen: 148.758

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

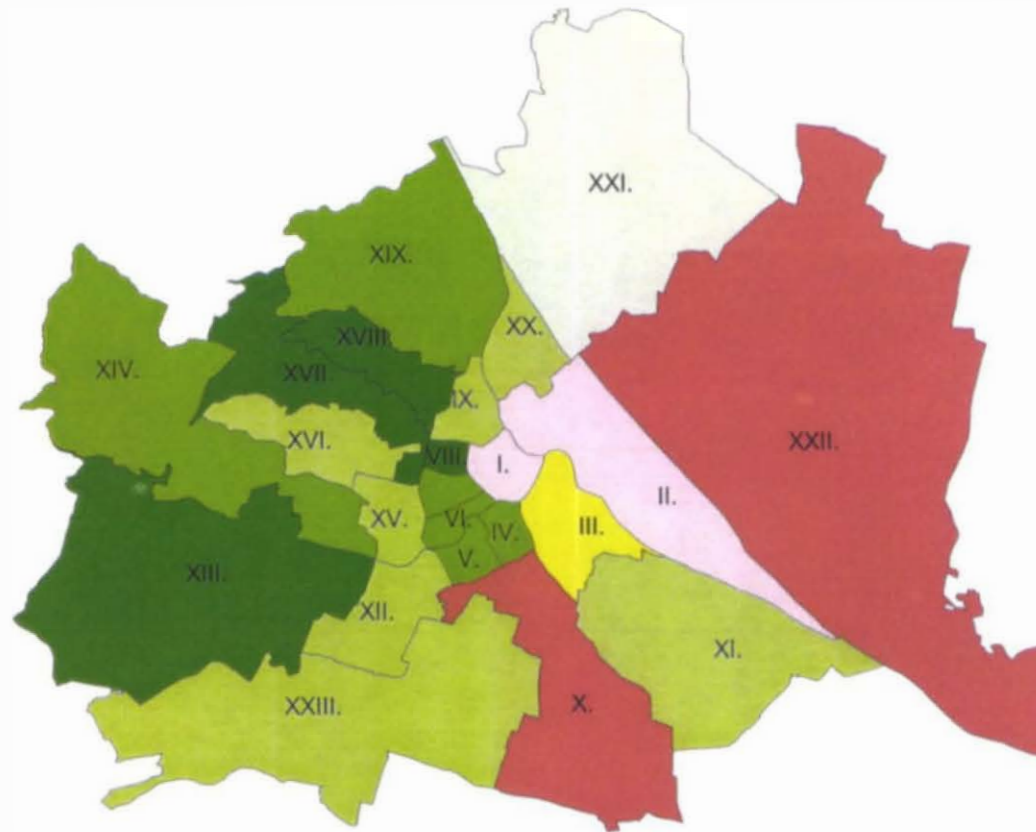
WIEN

*Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertestufen*

Wien
Anzahl der Verbrechen

- 5.921 bis 6.720
- 5.131 bis 5.920
- 4.341 bis 5.130
- 3.551 bis 4.340
- 2.761 bis 3.550
- 1.971 bis 2.760
- 1.176 bis 1.970

Behörde	Verbrechen
BPK Innere Stadt	5.260
BPK Leopoldstadt	5.512
BPK Landstrasse	4.759
BPK Wieden	2.331
BPK Margareten	2.174
BPK Mariahilf	2.709
BPK Neubau	2.604
BPK Josefstadt	1.176
BPK Alsergrund	3.308
BPK Favoriten	6.720
BPK Simmering	2.977
BPK Meidling	3.524
BPK Hietzing	1.212
BPK Penzing	2.501
BPK Schmelz	3.412
BPK Ottakring	3.155
BPK Hernals	1.460
BPK Währing	1.456
BPK Döbling	2.057
BPK Brigittenau	3.309
BPK Floridsdorf	3.788
BPK Donaustadt	6.112
BPK Liesing	2.800



Gesamtzahl der Verbrechen: 74.316

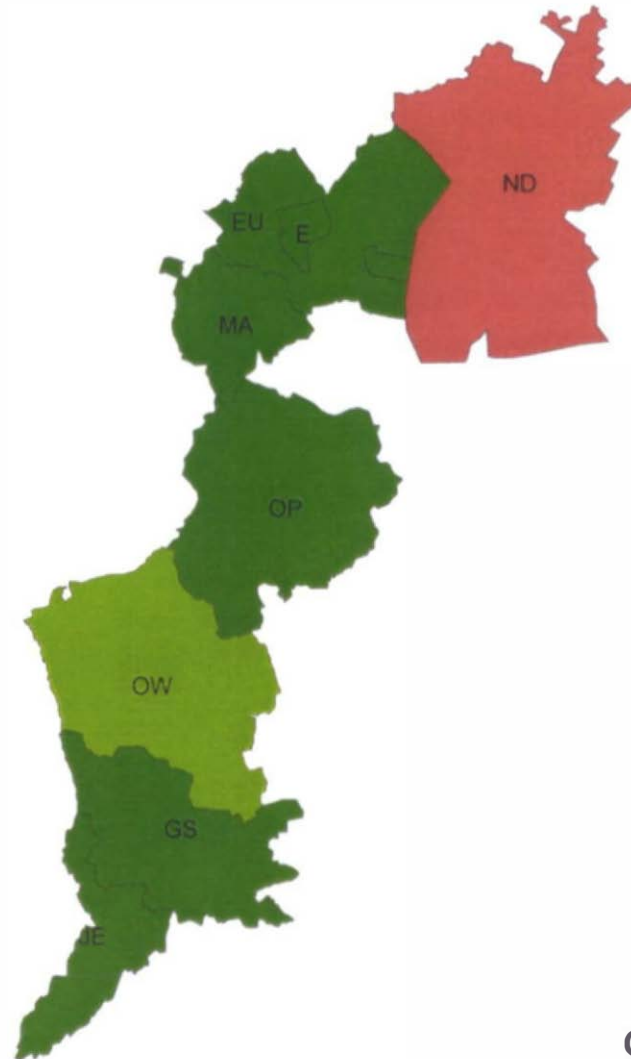
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

BURGENLAND

*Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertestufen*

Burgenland
Anzahl der Verbrechen

- 1.070 bis 1.246
- 221 bis 390
- 55 bis 220



Behörde	Verbrechen
Eisenstadt	210
Eisenstadt-Umgebung	178
Güssing	98
Jennersdorf	55
Mattersburg	120
Neusiedl/See	1.246
Oberpullendorf	121
Oberwart	293

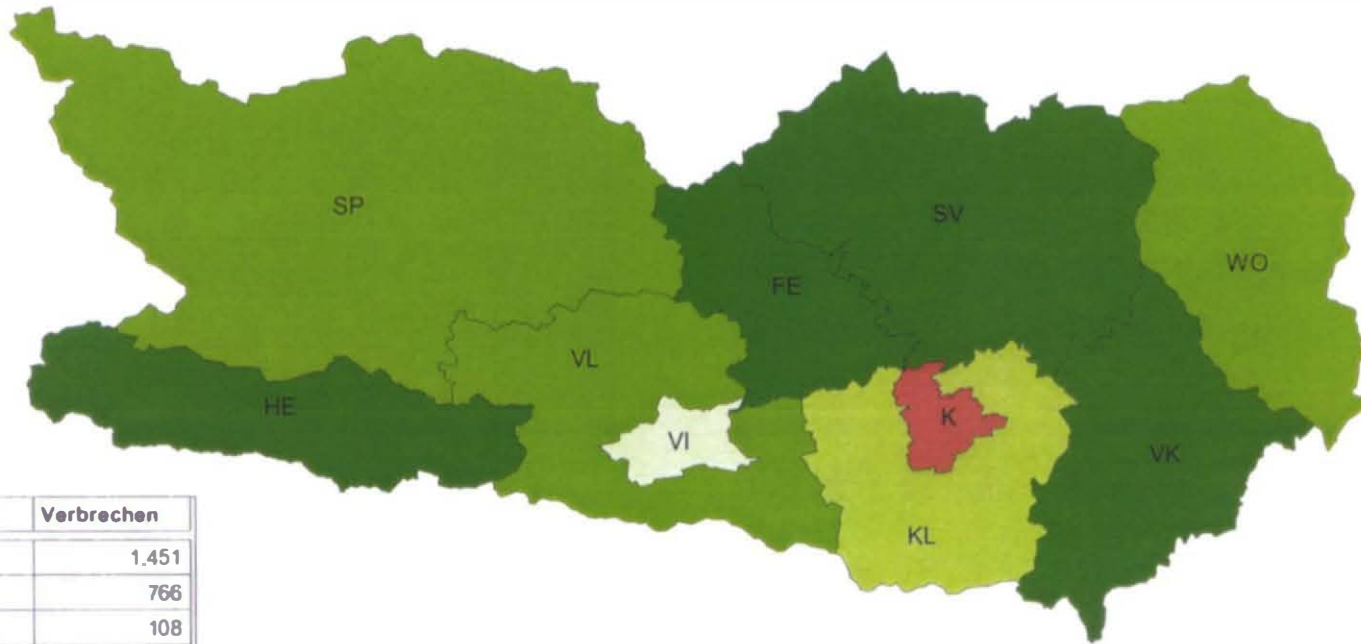
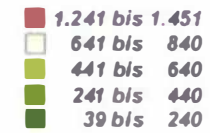
Gesamtzahl der Verbrechen: 2.321

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

KÄRNTEN

*Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertestufen*

Kärnten
Anzahl der Verbrechen



Behörde	Verbrechen
Klagenfurt	1.451
Villach	766
Feldkirchen	108
Hermagor	39
Klagenfurt-Land	442
Sankt Veit/Glan	226
Spittal/Drau	386
Villach-Land	390
Völkermarkt	178
Wolfsberg	323

Gesamtzahl der Verbrechen: 4.319

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

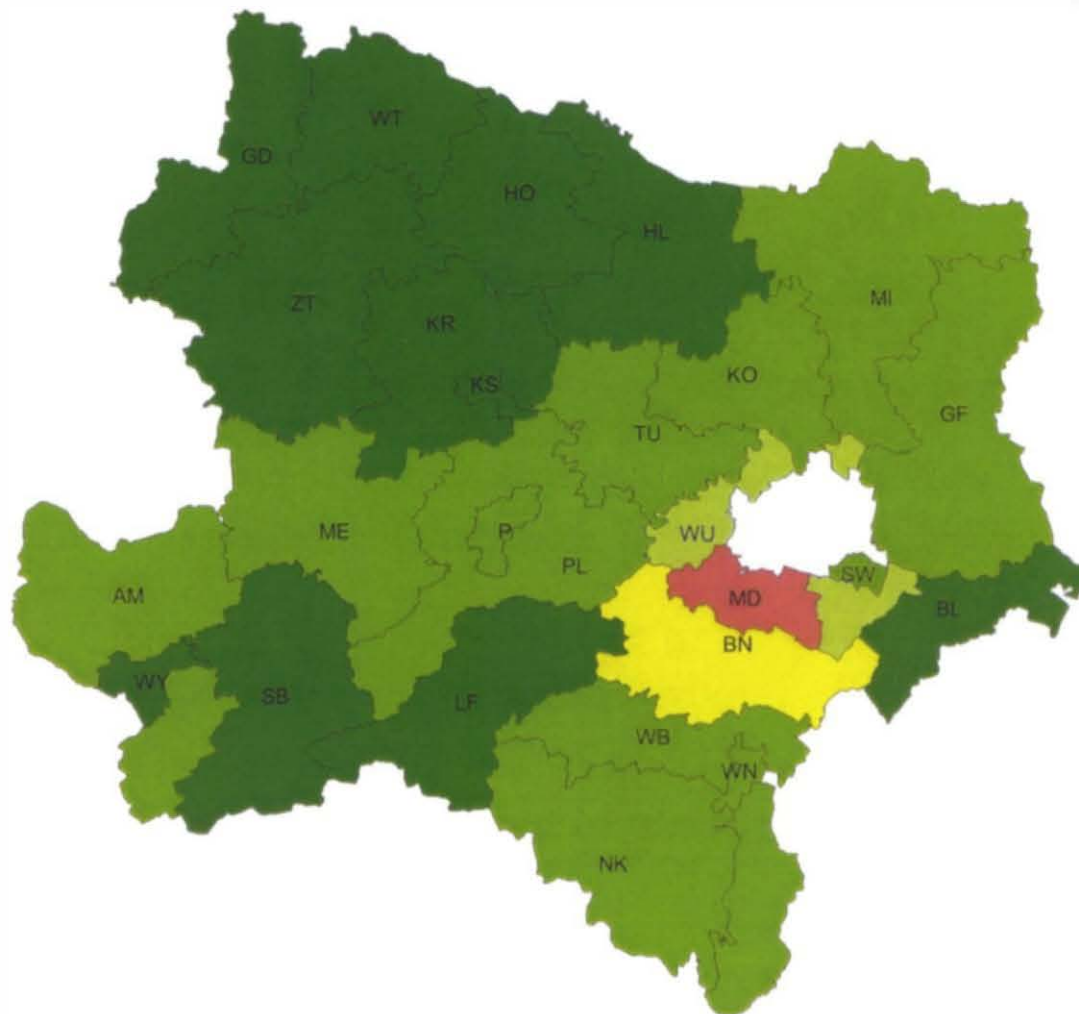
NIEDERÖSTERREICH

*Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertestufen*

Niederösterreich
Anzahl der Verbrechen

- 3.361 bis 3.921
- 2.261 bis 2.810
- 1.161 bis 1.710
- 611 bis 1.160
- 55 bis 610

Behörde	Verbrechen
Schwwechat	779
St. Pölten	883
Wr. Neustadt	661
Amstetten	990
Baden	2.351
Bruck/Leitha	440
Gänsemdorf	1.158
Gmünd/NÖ	167
Hollabrunn	434
Horn	193
Korneuburg	988
Krems	293
Lilienfeld	219
Melk	768
Mistelbach	650
Mödling	3.921
Neunkirchen	890
Scheibbs	229
St. Pölten	805
Tulln	798
Waidhofen/Thaya	96
Wien-Umgebung	1.638
Wr. Neustadt	642
Zwettl	161
Krems	411
Waidhofen/Ybbs	55



Geamtzahl der Verbrechen: 20.620

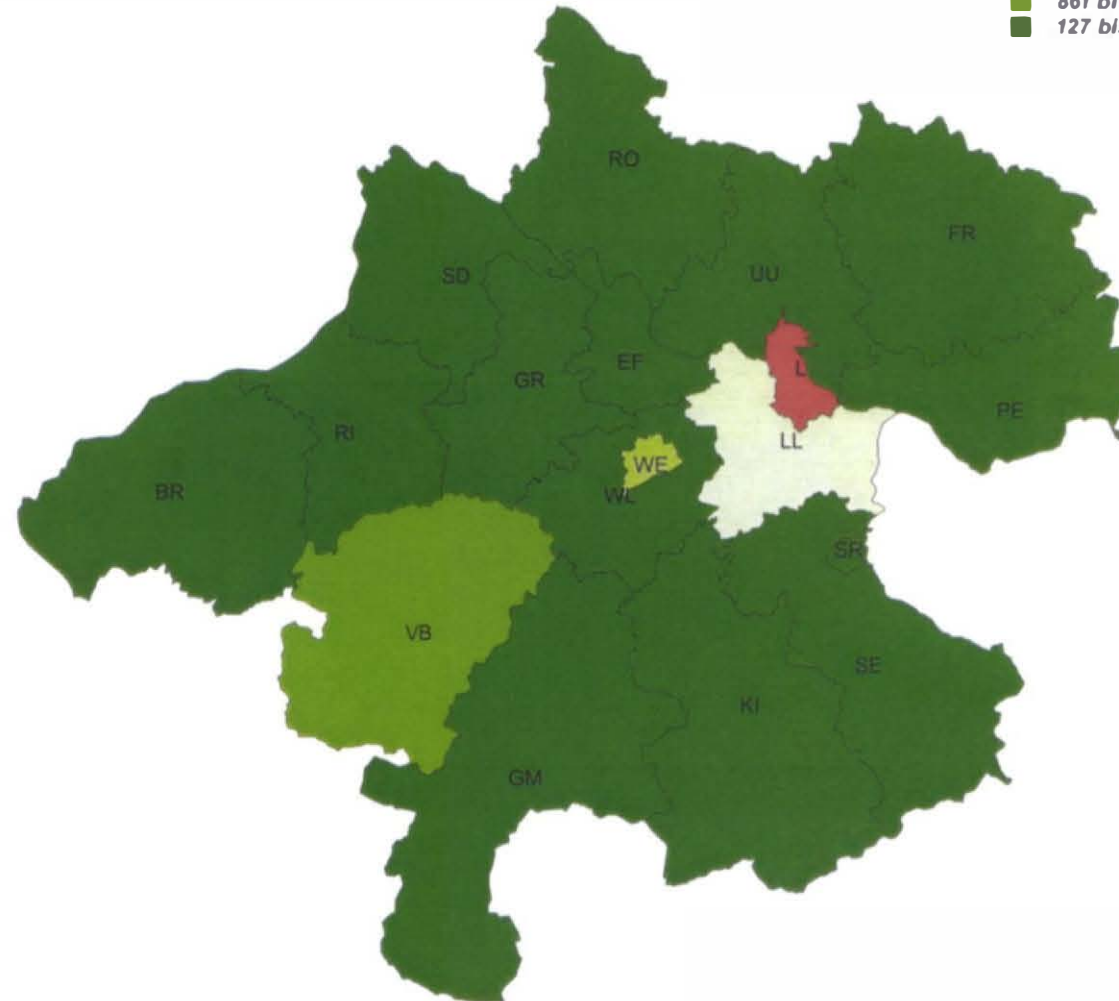
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

OBERÖSTERREICH

*Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertestufen*

Oberösterreich
Anzahl der Verbrechen

- 4.511 bis 5.238
- 2.321 bis 3.050
- 1.591 bis 2.320
- 861 bis 1.590
- 127 bis 860



Behörde	Verbrechen
Linz	5.238
Steyr	622
Wels	1.742
Braunau	763
Eferding	127
Freistadt	252
Gmunden	781
Grieskirchen	270
Kirchdorf/Krems	296
Linz-Land	2.322
Perg	403
Ried/Innkreis	461
Rohrbach	253
Schärding	255
Steyr-Land	292
Urfahr-Umgebung	309
Vöcklabruck	1.055
Wels-Land	491

Gesamtzahl der Verbrechen: 15.932

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

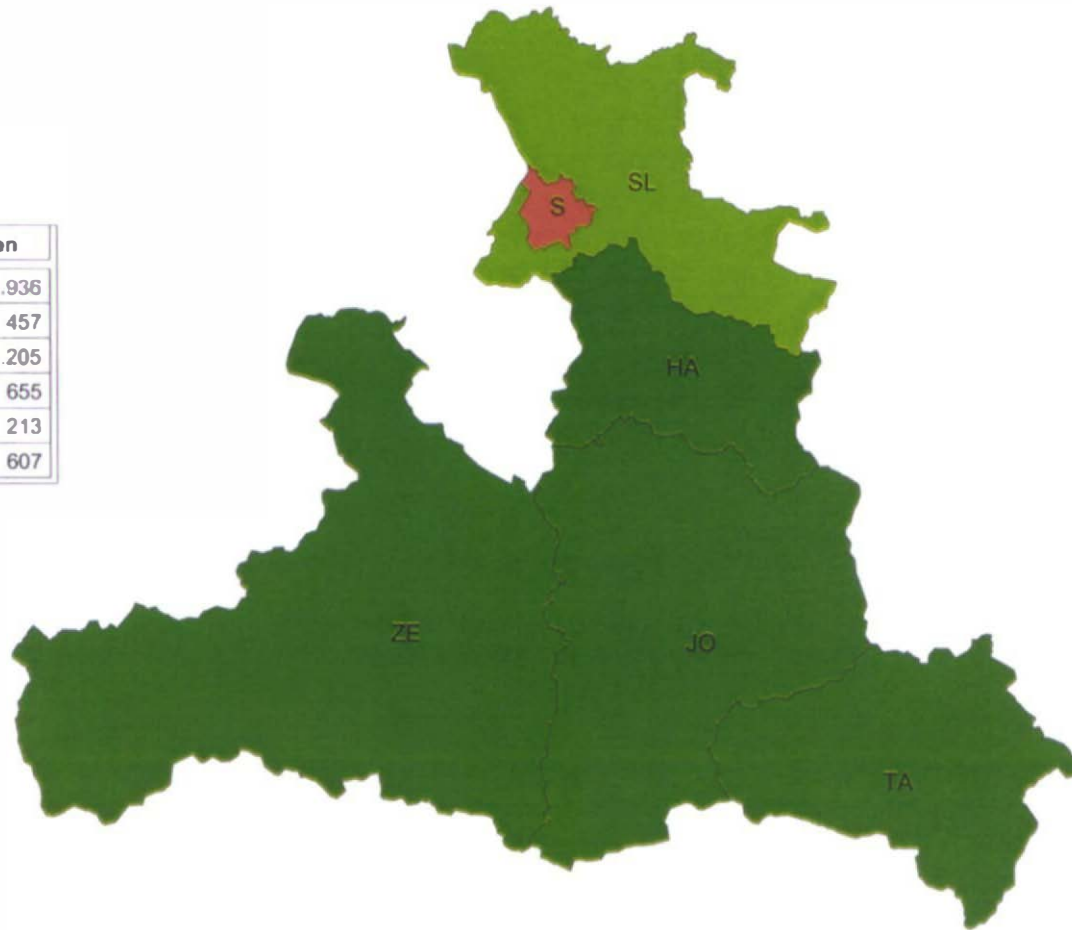
SALZBURG

*Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertestufen*

Salzburg
Anzahl der Verbrechen

- 3.391 bis 3.936
- 741 bis 1.270
- 213 bis 740

Behörde	Verbrechen
Salzburg	3.936
Hallein	457
Salzburg-Umgebung	1.205
St. Johann/Pongau	655
Tamsweg	213
Zell/See	607



Gesamtzahl der Verbrechen: 7.073

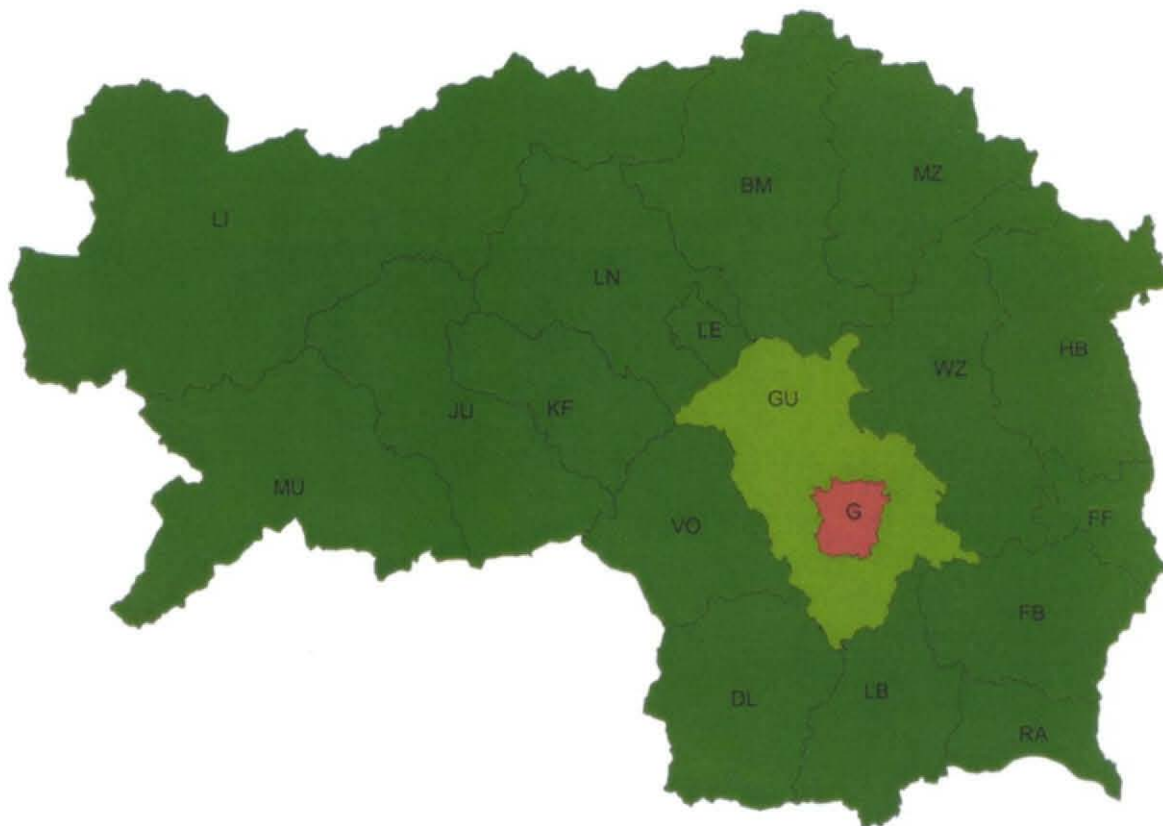
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

STEIERMARK

*Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertestufen*

Steiermark
Anzahl der Verbrechen

- 4.341 bis 5.020
- 791 bis 1.500
- 81 bis 790



Geamtzahl der Verbrechen: 11.518

Behörde	Verbrechen
Graz	5.020
Leoben	275
Bruck/Mur	655
Deutschlandsberg	332
Feldbach	229
Fürstenfeld	273
Graz-Umgebung	1.142
Hartberg	371
Judenburg	402
Knittelfeld	297
Leibnitz	379
Leoben	381
Liezen	538
Murau	101
Mürzzuschlag	299
Radkersburg	81
Voitsberg	300
Weiz	443

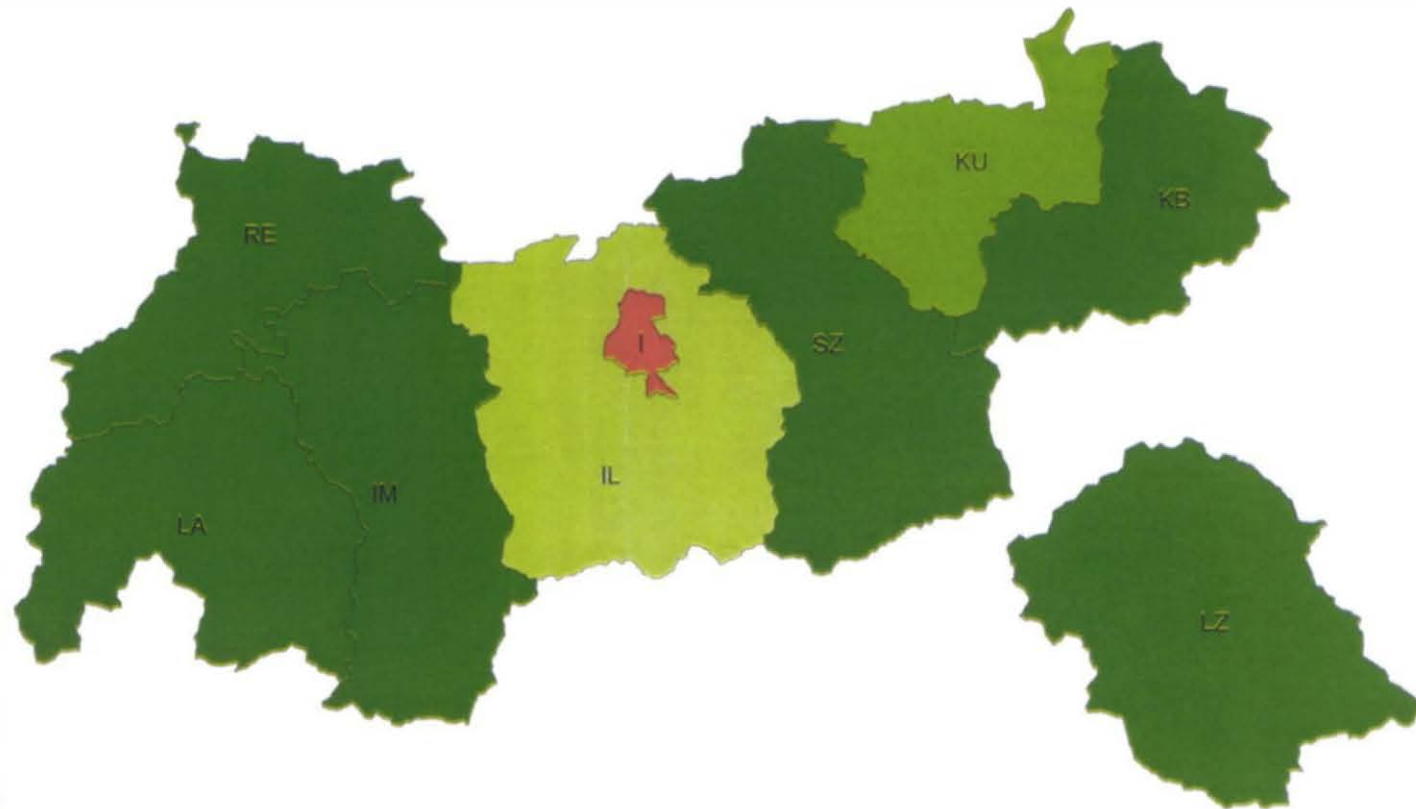
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

TIROL

*Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertestufen*

Tirol
Anzahl der Verbrechen

- 3.571 bis 4.107
- 1.271 bis 1.840
- 701 bis 1.270
- 97 bis 700



Behörde	Verbrechen
Innsbruck	4.107
Imst	298
Innsbruck-Land	1.515
Kitzbühel	468
Kufstein	820
Landeck	145
Lienz	194
Reutte	97
Schwaz	505

Gesamtzahl der Verbrechen: 8.149

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

VORARLBERG

*Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertestufen*

Vorarlberg
Anzahl der Verbrechen

- 1.751 bis 1.976
- 1.291 bis 1.520
- 831 bis 1.060
- 372 bis 600



Behörde	Verbrechen
Bludenz	372
Bregenz	1.948
Dornbirn	1.314
Feldkirch	876

Gesamtzahl der Verbrechen: 4.510

2.2.2 Häufigkeitszahlen

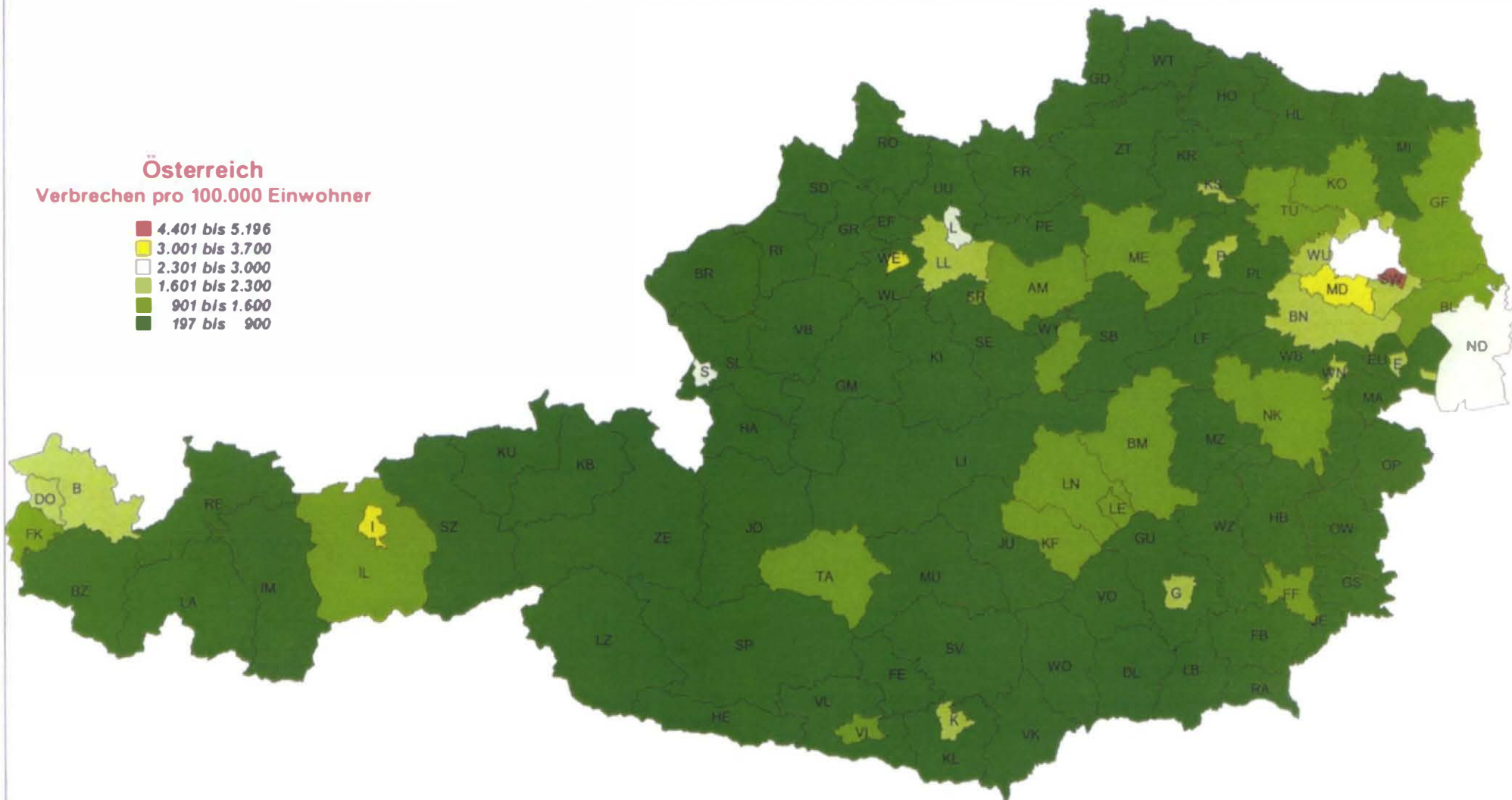
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

Tabelle 6

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	865,4	895,4	837,1	-6,5%
Kärnten	688,8	712,4	773,6	8,6%
Niederösterreich	962,7	1.186,2	1.329,5	12,1%
Oberösterreich	880,8	996,6	1.153,2	15,7%
Salzburg	1.066,4	1.199,0	1.366,7	14,0%
Steiermark	754,7	957,2	973,4	1,7%
Tirol	975,5	1.112,5	1.198,9	7,8%
Vorarlberg	1.065,5	1.188,7	1.275,2	7,3%
Wien	2.915,9	3.308,7	4.791,9	44,8%
Österreich	1.286,3	1.491,9	1.847,2	23,8%

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)



Österreich

Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 4.401 bis 5.196
- 3.001 bis 3.700
- 2.301 bis 3.000
- 1.601 bis 2.300
- 901 bis 1.600
- 197 bis 900

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.847

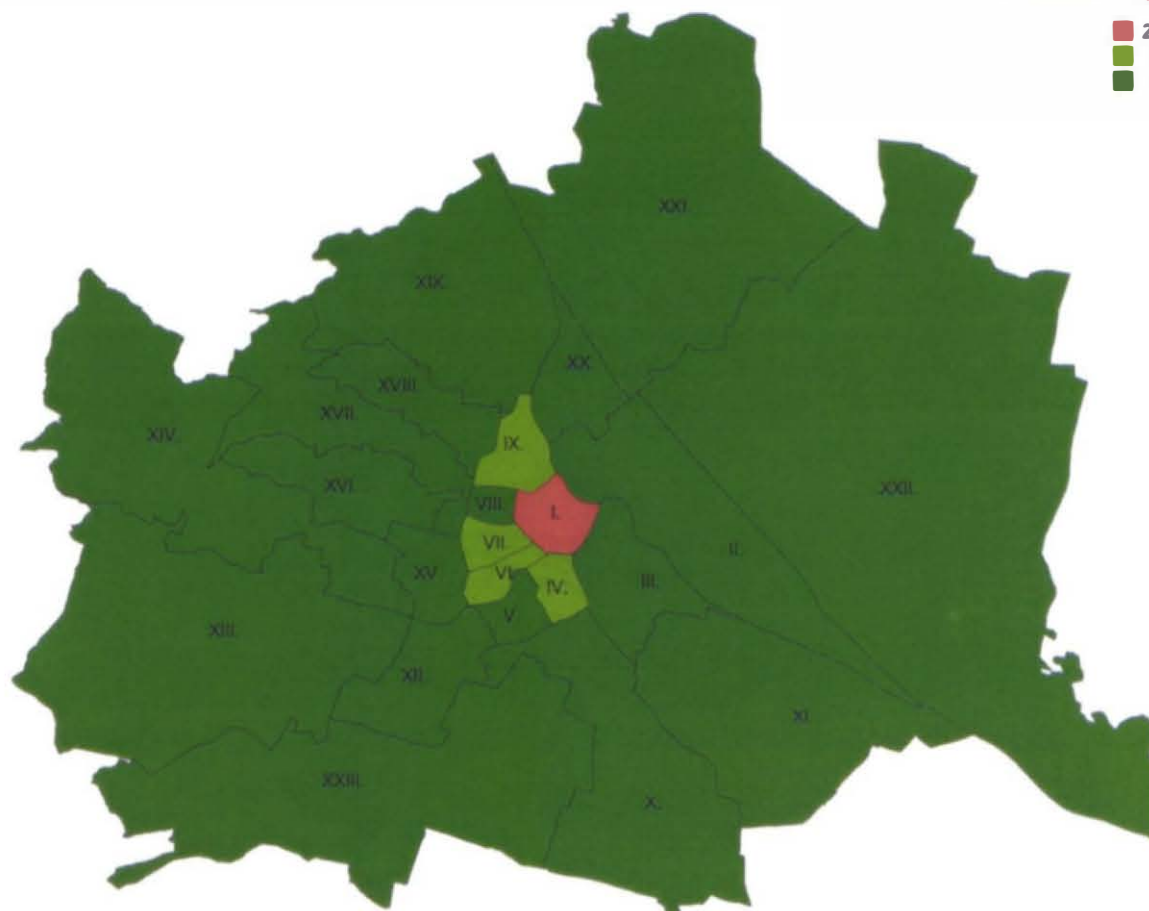
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

WIEN

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Wien
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 27.001 bis 30.840
- 6.501 bis 10.600
- 2.445 bis 6.500



Behörde	Verbrechen
BPK Innere Stadt	30.840
BPK Leopoldstadt	6.063
BPK Landstrasse	5.855
BPK Wieden	8.221
BPK Margaroten	4.427
BPK Mariahilf	9.721
BPK Neubau	9.204
BPK Josefstadt	5.210
BPK Alsergrund	8.748
BPK Favoriten	4.461
BPK Simmering	3.871
BPK Meidling	4.502
BPK Hietzing	2.445
BPK Penzing	3.199
BPK Schmelz	5.258
BPK Ottakring	3.663
BPK Hernals	3.067
BPK Währing	3.236
BPK Döbling	3.213
BPK Brigittenau	4.339
BPK Floridsdorf	2.954
BPK Donaustadt	4.479
BPK Liesing	3.305

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 4.792

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

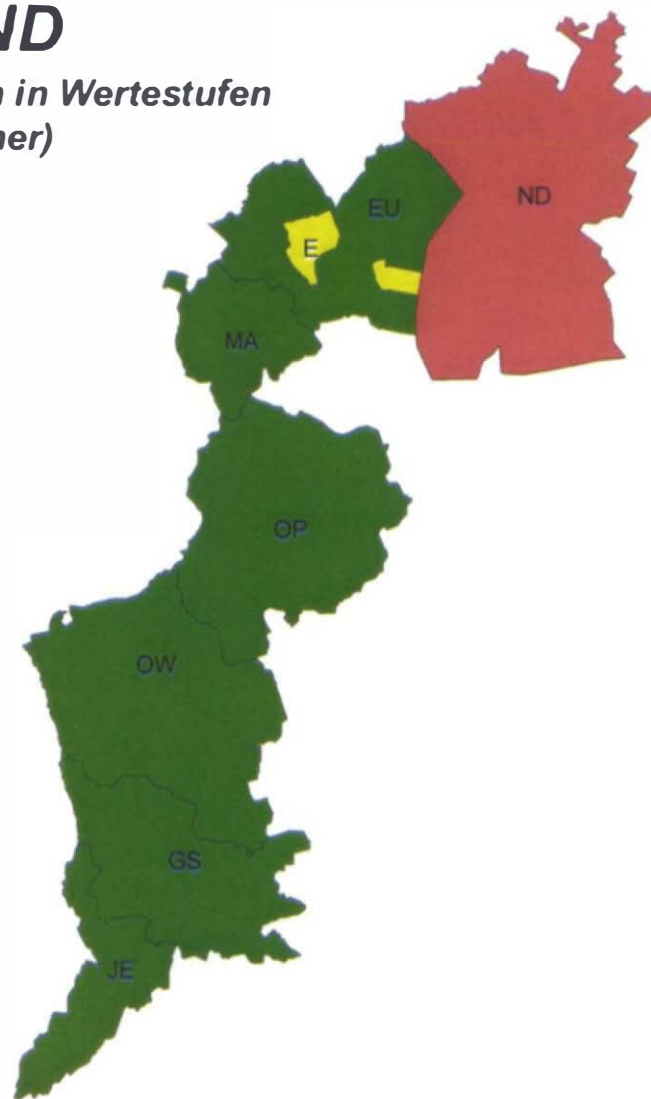
BURGENLAND

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Burgenland
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 2.101 bis 2.409
- 1.501 bis 1.800
- 307 bis 600

Behörde	Verbrechen
Eisenstadt	1.609
Eisenstadt-Umgebung	459
Güssing	360
Jennersdorf	307
Mattersburg	320
Neusiedl/See	2.409
Oberpullendorf	318
Oberwart	549



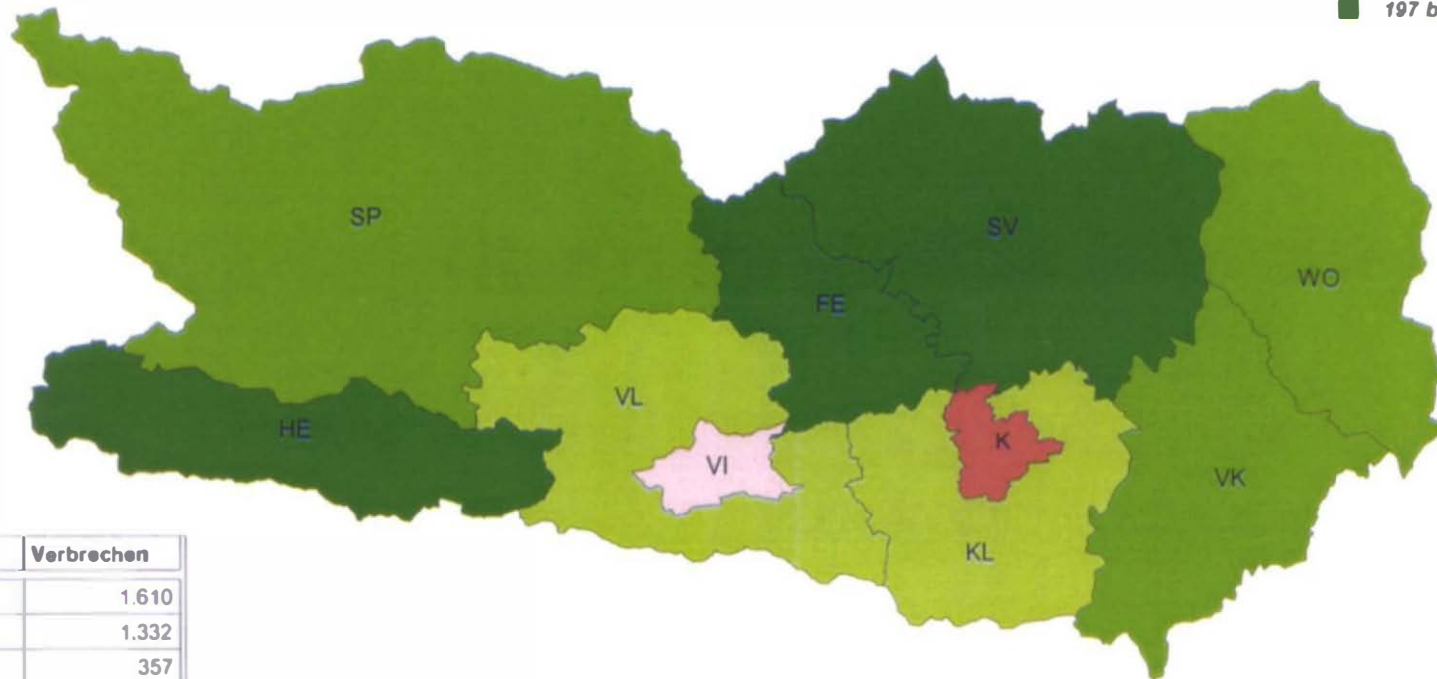
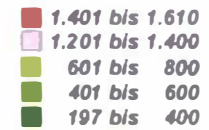
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 837

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

KÄRNTEN

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Kärnten
Verbrechen pro 100.000 Einwohner



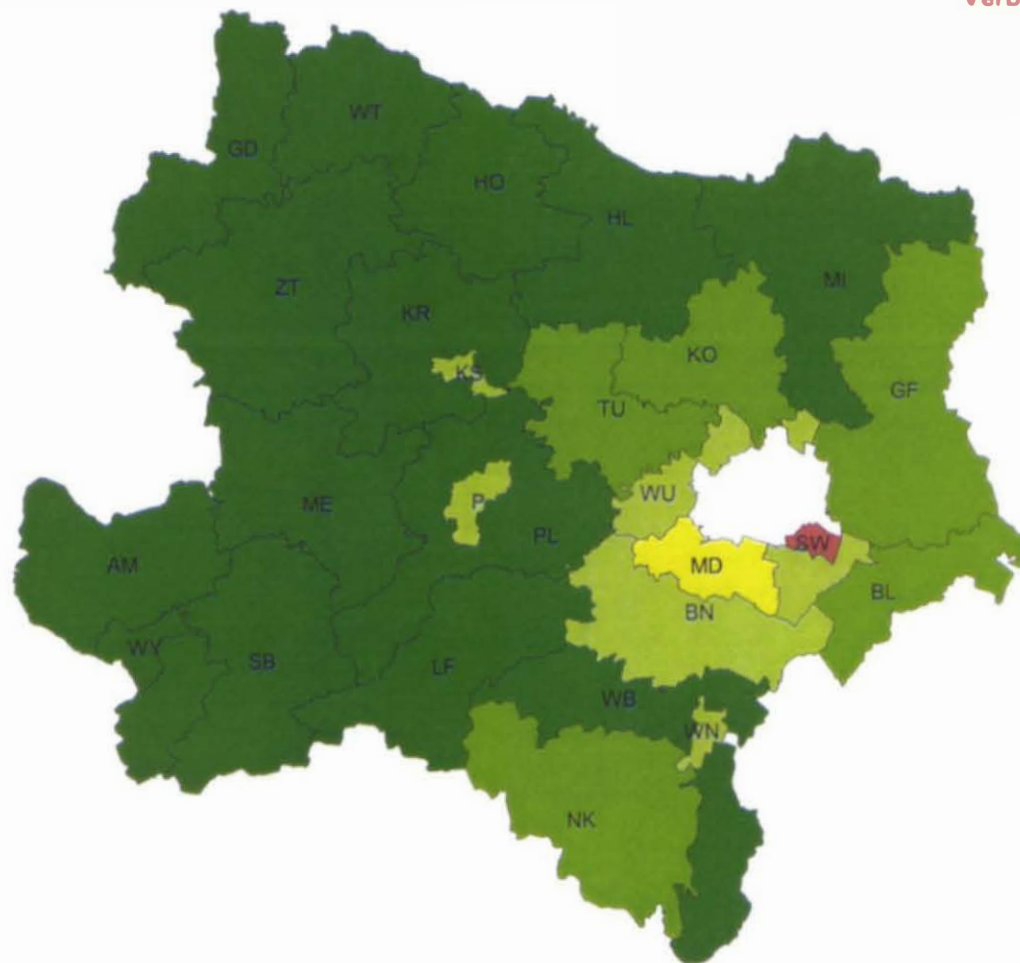
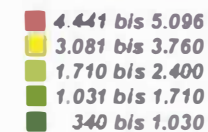
Behörde	Verbrechen
Klagenfurt	1.610
Villach	1.332
Feldkirchen	357
Hermagor	197
Klagenfurt-nd	784
S nkt Veit/Gl n	385
Spittal/Drau	485
Villach-Land	603
Völkermarkt	408
Wolfsberg	571

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 774

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003 NIEDERÖSTERREICH

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Niederösterreich
Verbrechen pro 100.000 Einwohner



Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.330

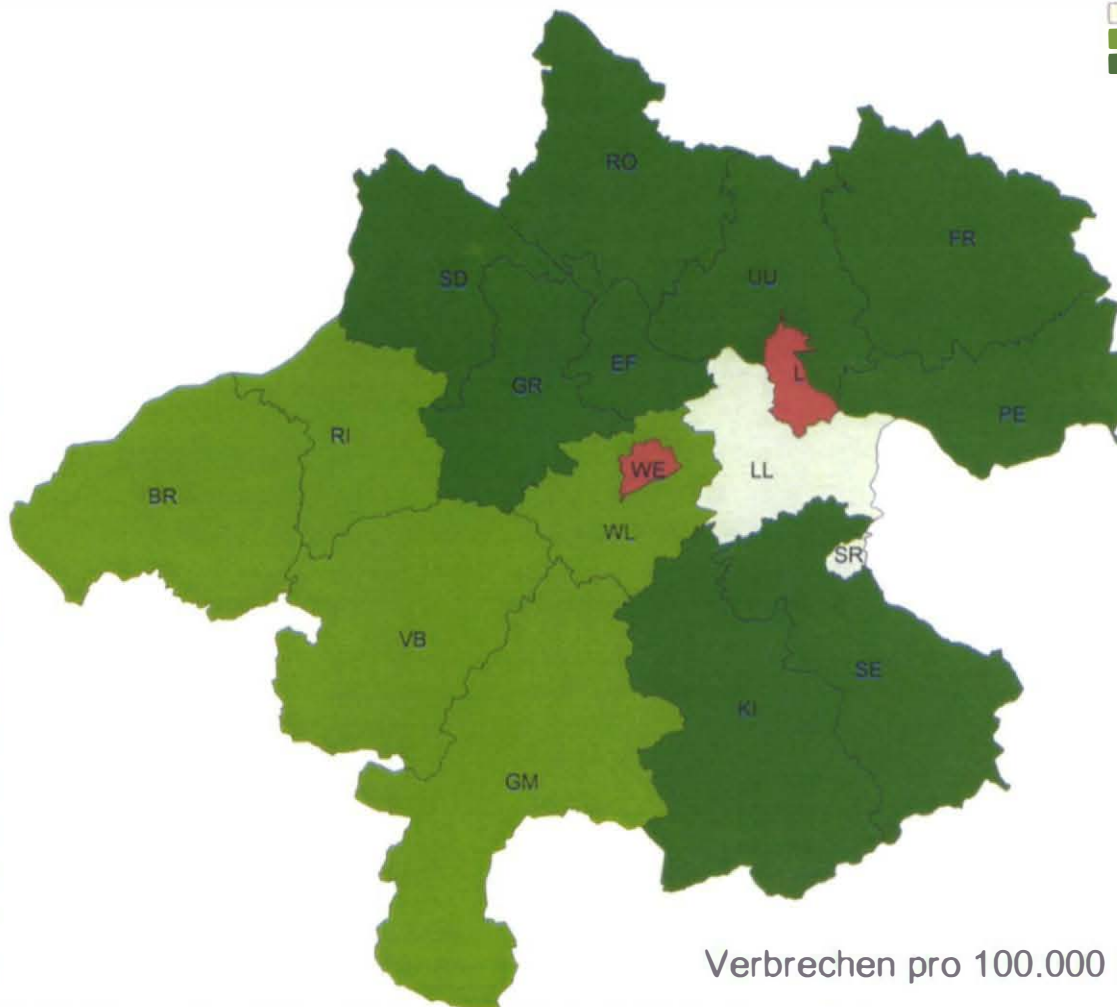
Behörde	Verbrechen
Schwechat	5.096
St. Pölten	1.798
Wr. Neustadt	1.757
Amstetten	907
Baden	1.853
Bruck/Leitha	1.100
Gänsemdorf	1.309
Gmünd/NÖ	417
Hollabrunn	867
Horn	596
Korneuburg	1.453
Krems	539
Lilienfeld	809
Melk	1.020
Mistelbach	894
Mödling	3.686
Neunkirchen	1.038
Scheibbs	554
St. Pölten	863
Tulln	1.235
Waidhofen/Thaya	340
Wien-Umgebung	1.889
Wr. Neustadt	893
Zwettl	353
Krems	1.733
Waidhofen/Ybbs	472

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

OBERÖSTERREICH

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Oberösterreich
Verbrechen pro 100.000 Einwohner



Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.153

Behörde	Verbrechen
Linz	2.854
Steyr	1.581
Wels	3.084
Braunau	802
Eferding	413
Freistadt	394
Gmunden	786
Grieskirchen	436
Kirchdorf/Krems	537
Linz-Land	1.799
Perg	630
Ried/Innkreis	792
Rohrbach	437
Schärding	447
Steyr-Land	507
Urfahr-Umgebung	397
Vöcklabruck	833
Wels-Land	779

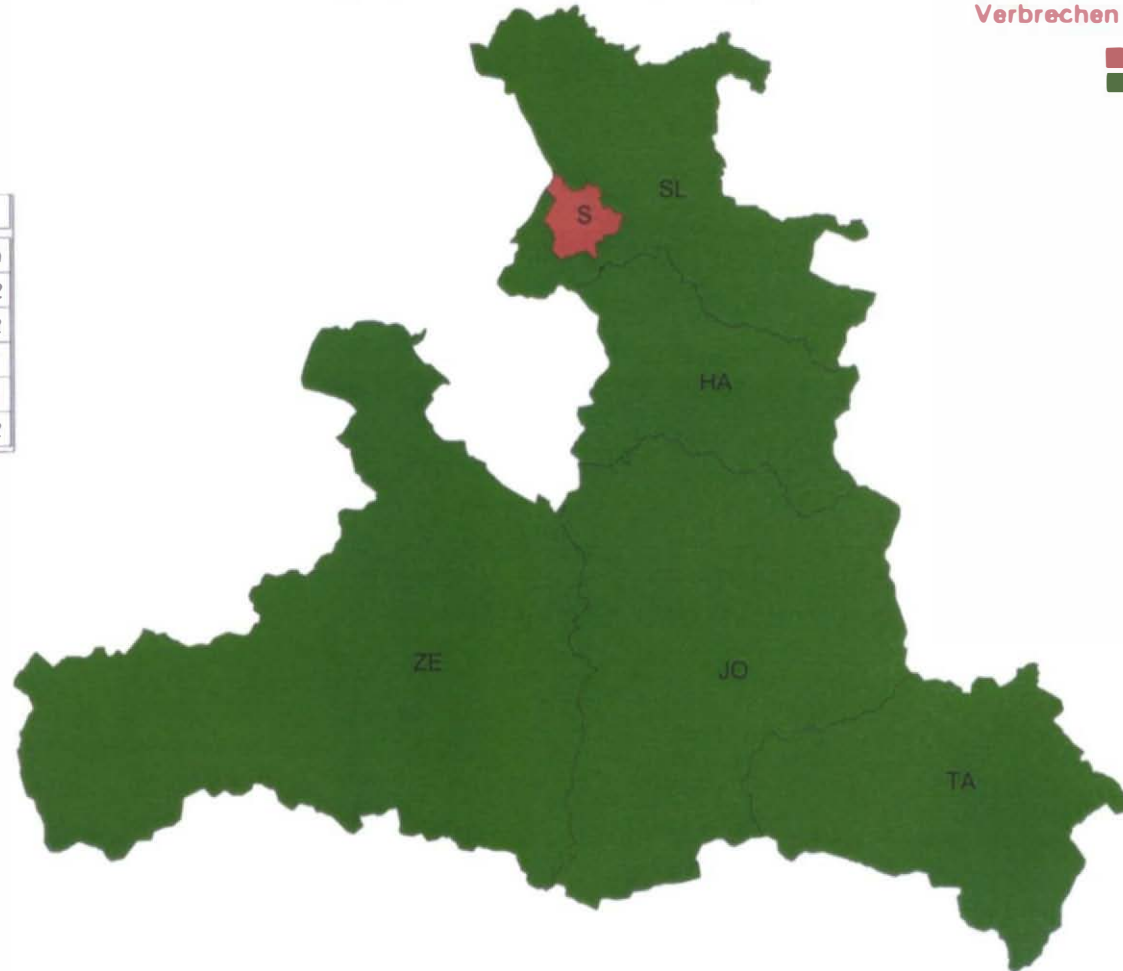
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

SALZBURG

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Salzburg
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 2.461 bis 2.759
- 722 bis 1.010



Behörde	Verbrechen
Salzburg	2.759
Hallein	842
Salzburg-Umgebung	892
St. Johann/Pongau	841
Tamsweg	1.001
Zell/See	722

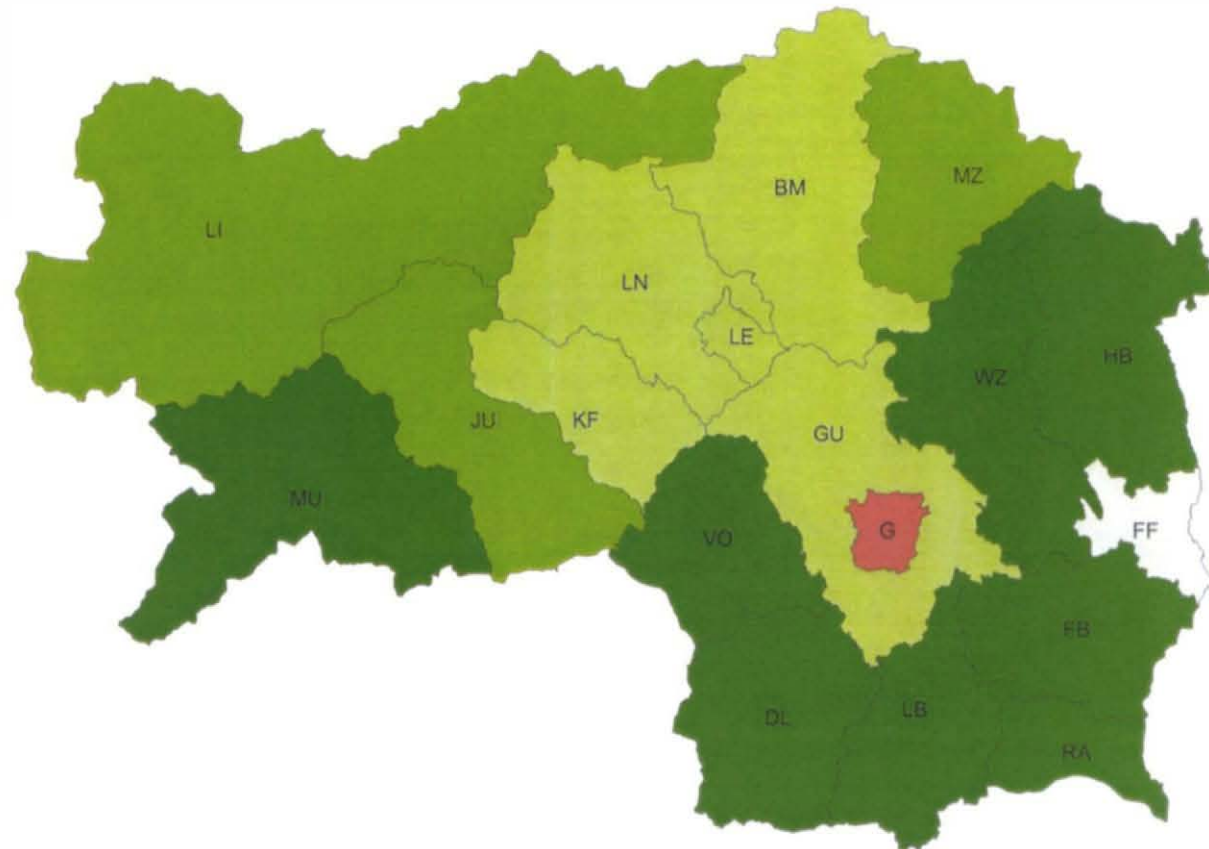
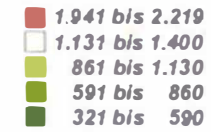
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.367

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

STEIERMARK

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Steiermark
Verbrechen pro 100.000 Einwohner



Behörde	Verbrechen
Graz	2.219
Leoben	1.066
Bruck/Mur	1.008
Deutschlandsberg	540
Feldbach	341
Fürstenfeld	1.187
Graz-Umgebung	870
Hartberg	547
Judenburg	834
Knittelfeld	1.001
Leibnitz	503
Leoben	908
Liezen	654
Murau	321
Mürzzuschlag	696
Radkersburg	337
Voitsberg	560
Weiz	515

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 973

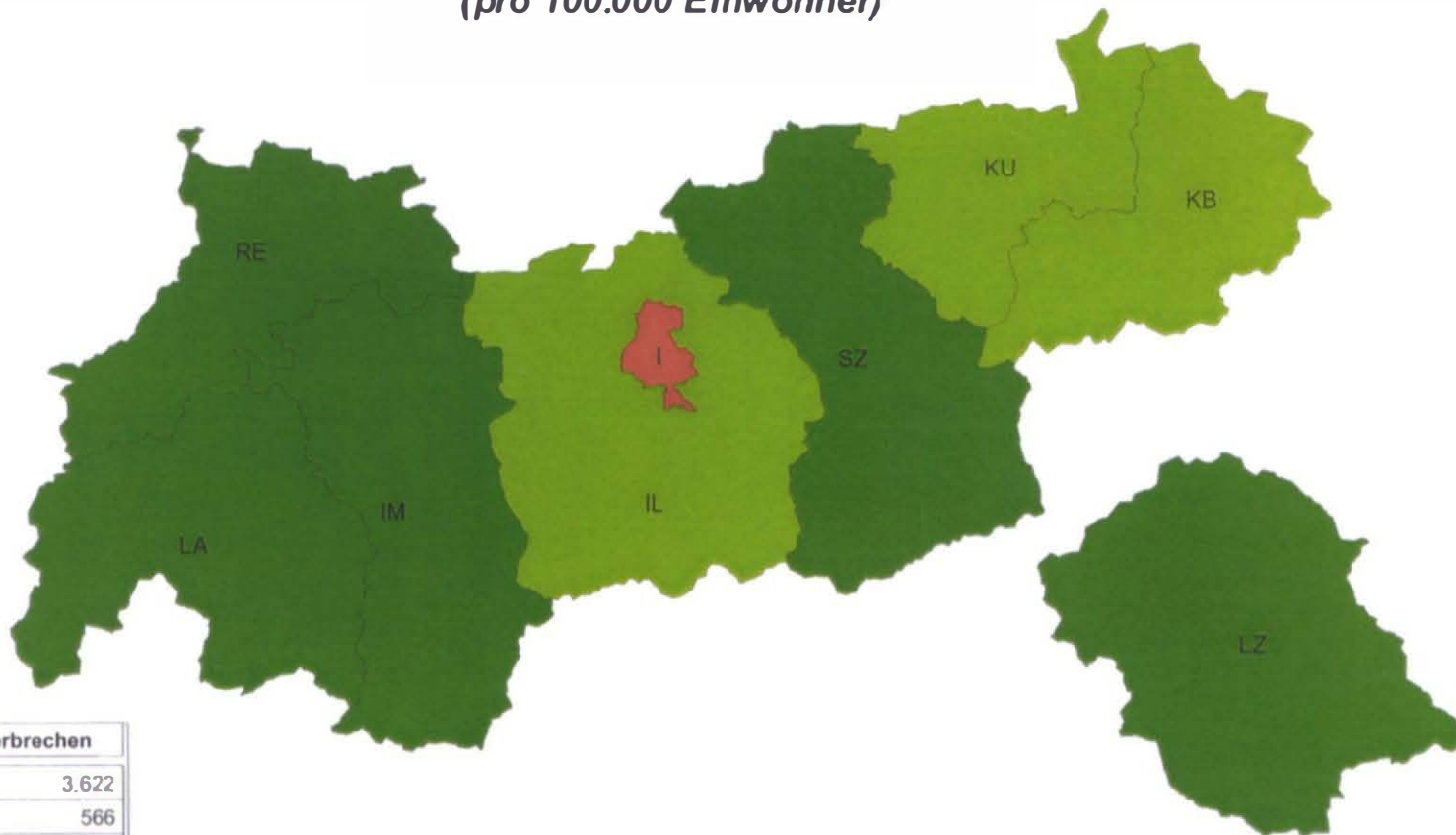
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

TIROL

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Tirol
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 3.181 bis 3.622
- 781 bis 1.260
- 307 bis 780



Behörde	Verbrechen
Innsbruck	3.622
Imst	566
Innsbruck-Land	978
Kitzbühel	791
Kufstein	875
Landeck	339
Lienz	385
Reutte	307
Schwaz	675

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.199

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

VORARLBERG

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Vorarlberg
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 1.581 bis 1.731
- 781 bis 940
- 615 bis 780



Behörde	Verbrechen
Bludenz	615
Bregenz	1.608
Dornbirn	1.731
Feldkirch	936

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.275

2.2.3 Aufklärungsquote

Verbrechen

Tabelle 7

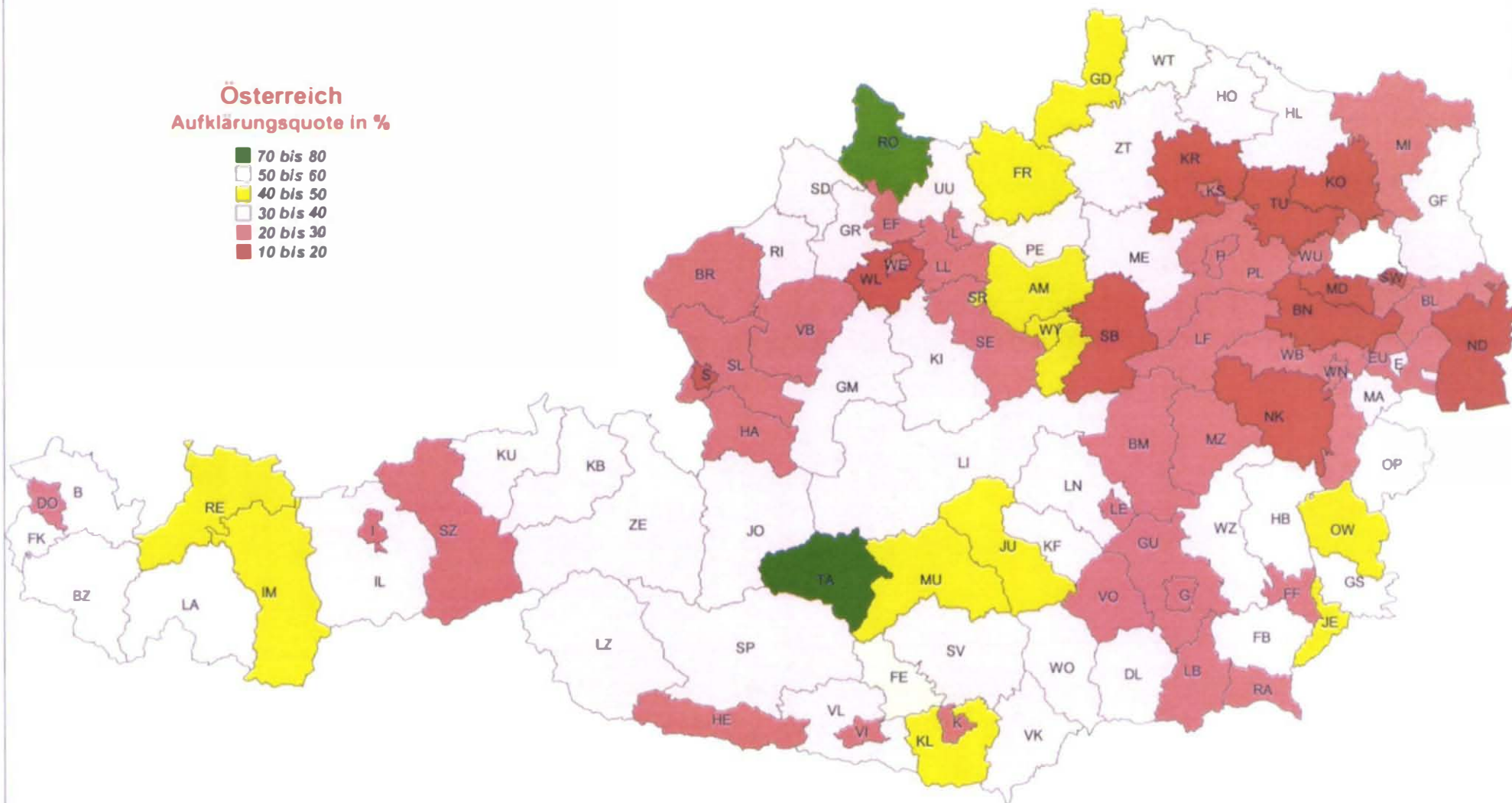
Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Burgenland	30,4%	25,1%	20,9%	-4,2
Kärnten	33,7%	34,7%	31,4%	-3,4
Niederösterreich	27,6%	29,6%	22,8%	-6,8
Oberösterreich	30,5%	33,3%	26,6%	-6,7
Salzburg	21,2%	28,9%	23,7%	-5,2
Steiermark	30,4%	33,1%	26,5%	-6,6
Tirol	28,1%	32,8%	28,2%	-4,7
Vorarlberg	27,8%	38,6%	31,1%	-7,5
Wien	15,9%	14,5%	11,2%	-3,3
Österreich	23,1%	24,3%	18,5%	-5,8

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Aufklärungsquote der Verbrechen in Wertestufen

Österreich
Aufklärungsquote in %

- 70 bis 80
- 50 bis 60
- 40 bis 50
- 30 bis 40
- 20 bis 30
- 10 bis 20



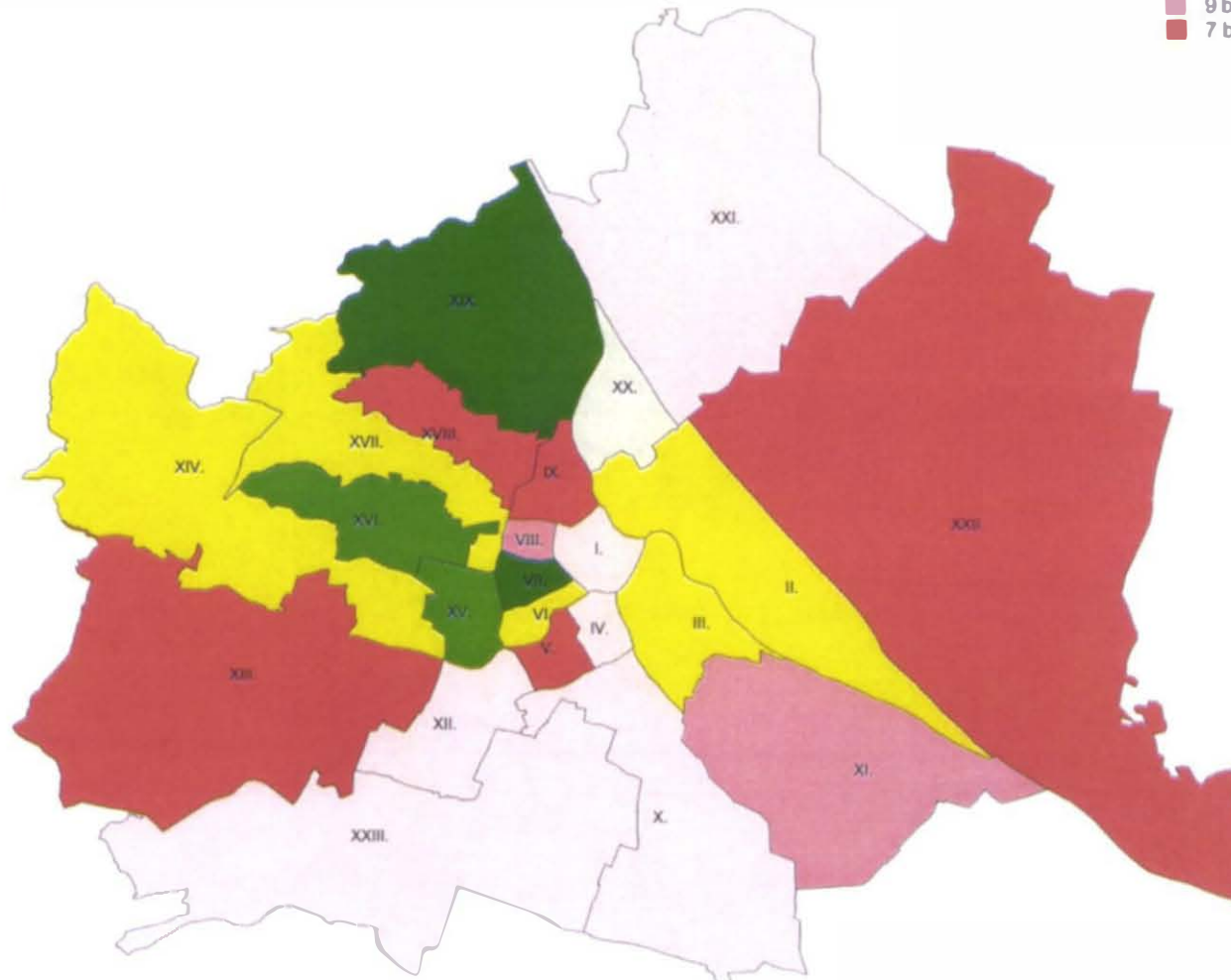
Aufklärungsquote: 18,5 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

WIEN

Aufklärungsquote der Verbrechen in Wertestufen

Wien
Aufklärungsquote in %



Aufklärungsquote: 11,2 %

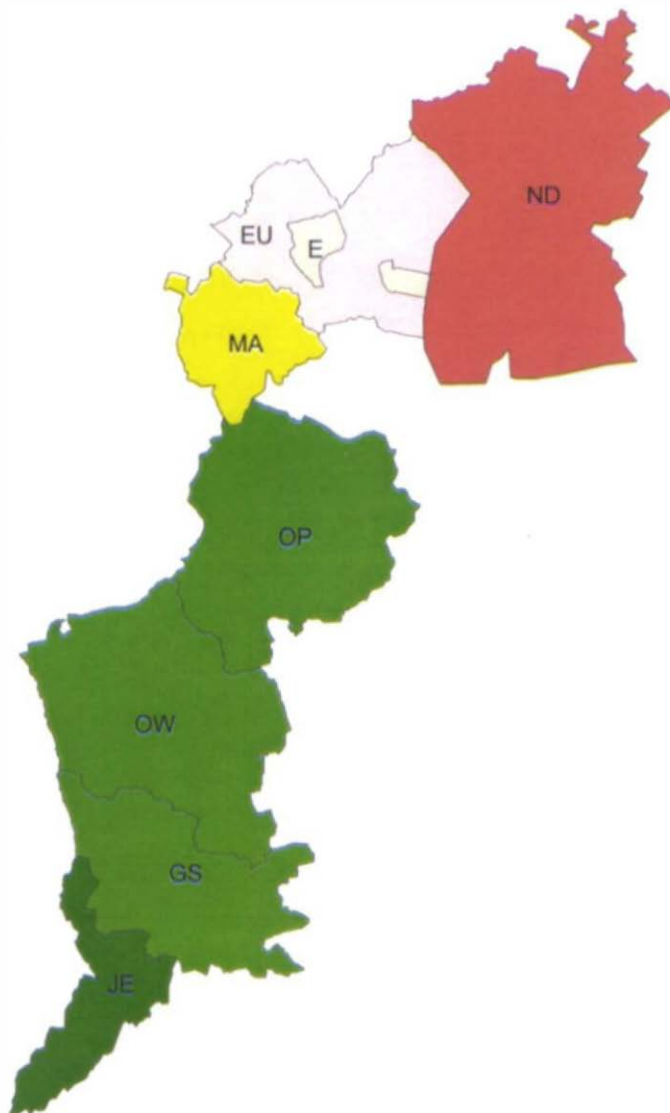
Behörde	Aufklärung in %
BPK Innere Stadt	11
BPK Leopoldstadt	12
BPK Landstrasse	13
BPK Wieden	10
BPK Margareten	8
BPK Mariahilf	12
BPK Neubau	16
BPK Josefstadt	9
BPK Alsergrund	8
BPK Favoriten	11
BPK Simmering	9
BPK Meidling	10
BPK Hietzing	8
BPK Penzing	12
BPK Schmelz	15
BPK Ottakring	15
BPK Hernals	12
BPK Währing	7
BPK Dobling	18
BPK Brigittenau	14
BPK Floridsdorf	11
BPK Donaustadt	8
BPK Liesing	10

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

BURGENLAND

Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertestufen

Behörde	Aufklärung in %
Eisenstadt	31
Eisenstadt-Umgebung	21
Güssing	36
Jennersdorf	47
Mattersburg	30
Neusiedl/See	10
Oberpullendorf	36
Oberwart	41



Burgenland
Aufklärungsquote in %

- 42 bis 47
- 36 bis 42
- 31 bis 36
- 26 bis 31
- 21 bis 26
- 10 bis 15

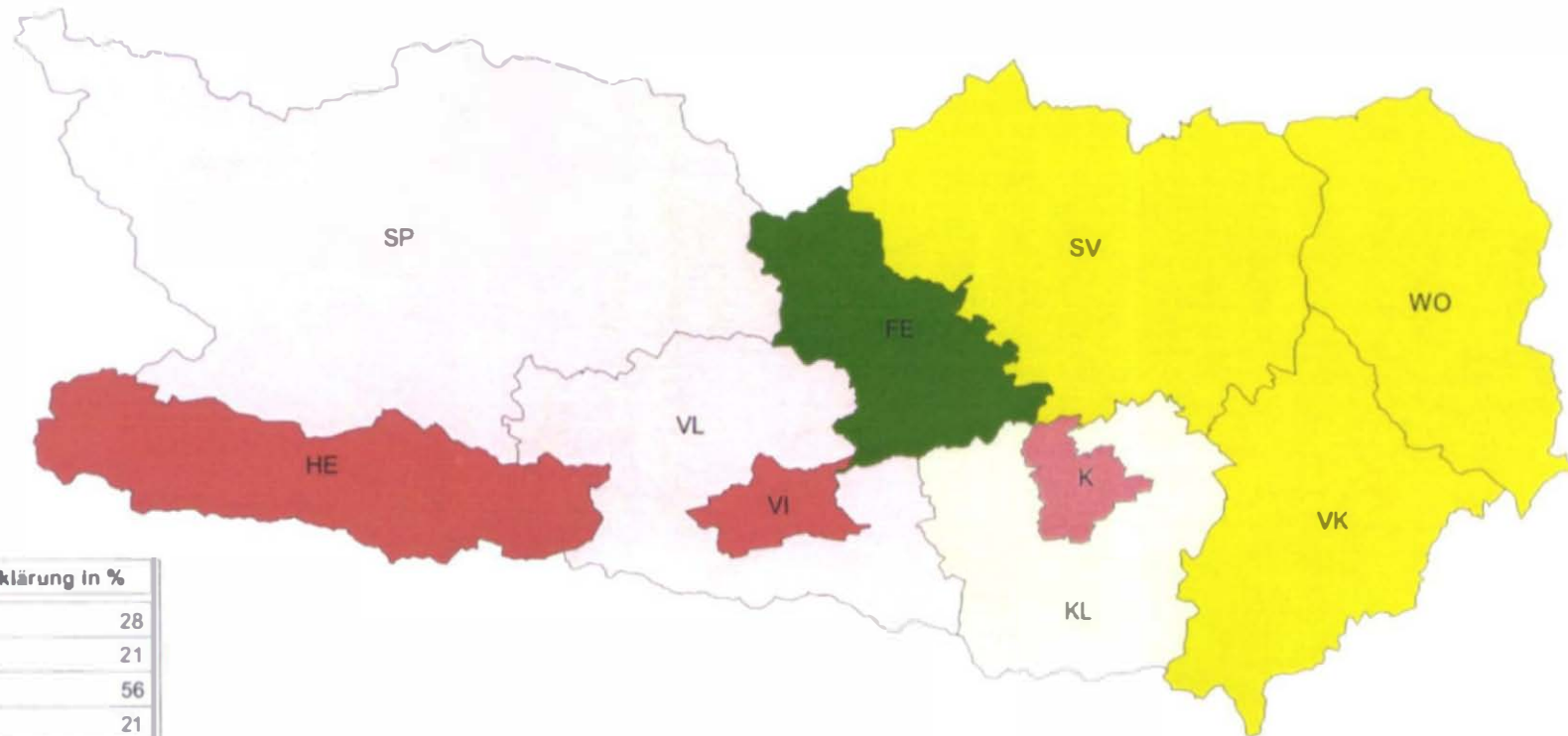
Aufklärungsquote: 20,9 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

KÄRNTEN

*Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertestufen*

Kärnten
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
Klagenfurt	28
Villach	21
Feldkirchen	56
Hermagor	21
Klagenfurt-Land	44
Sankt Veit/Glan	37
Spittal/Drau	33
Villach-Land	32
Völkermarkt	39
Wolfsberg	38

Aufklärungsquote: 31,4 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

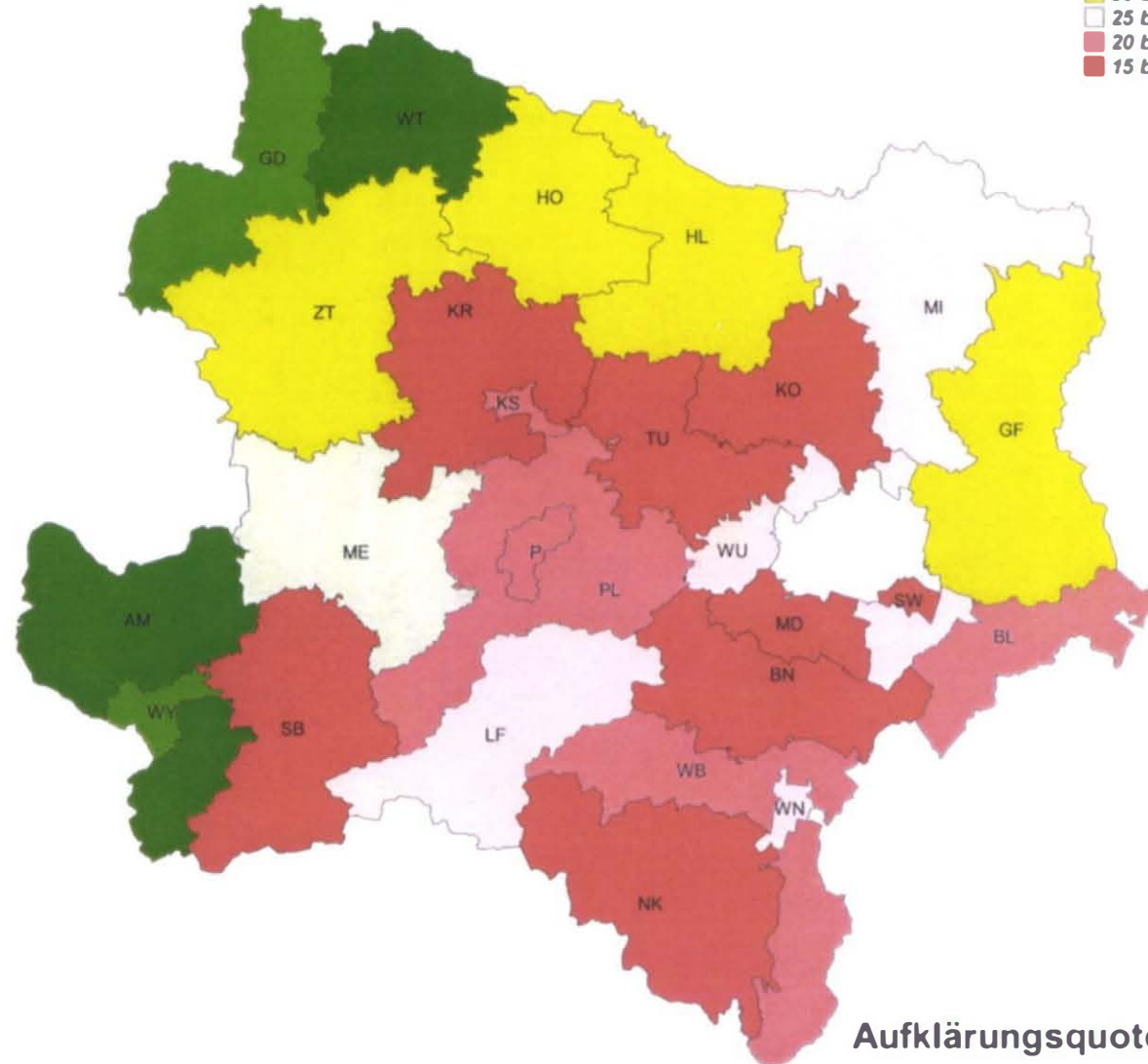
NIEDERÖSTERREICH

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertestufen

Niederösterreich
Aufklärungsquote in %

- 45 bis 50
- 40 bis 45
- 35 bis 40
- 30 bis 35
- 25 bis 30
- 20 bis 25
- 15 bis 20

Behörde	Aufklärung in %
Schwechat	15
St. Pölten	22
Wr. Neustadt	27
Amstetten	45
Baden	18
Bruck/Leitha	21
Gänsemdorf	30
Gmünd/NÖ	43
Hollabrunn	33
Horn	33
Korneuburg	15
Krems	16
Lilienfeld	25
Melk	36
Mistelbach	27
Mödling	16
Neunkirchen	19
Scheibbs	16
St. Pölten	21
Tulln	18
Waidhofen/Thaya	50
Wien-Umgebung	26
Wr. Neustadt	22
Zwettl	32
Krems	20
Waidhofen/Ybbs	44

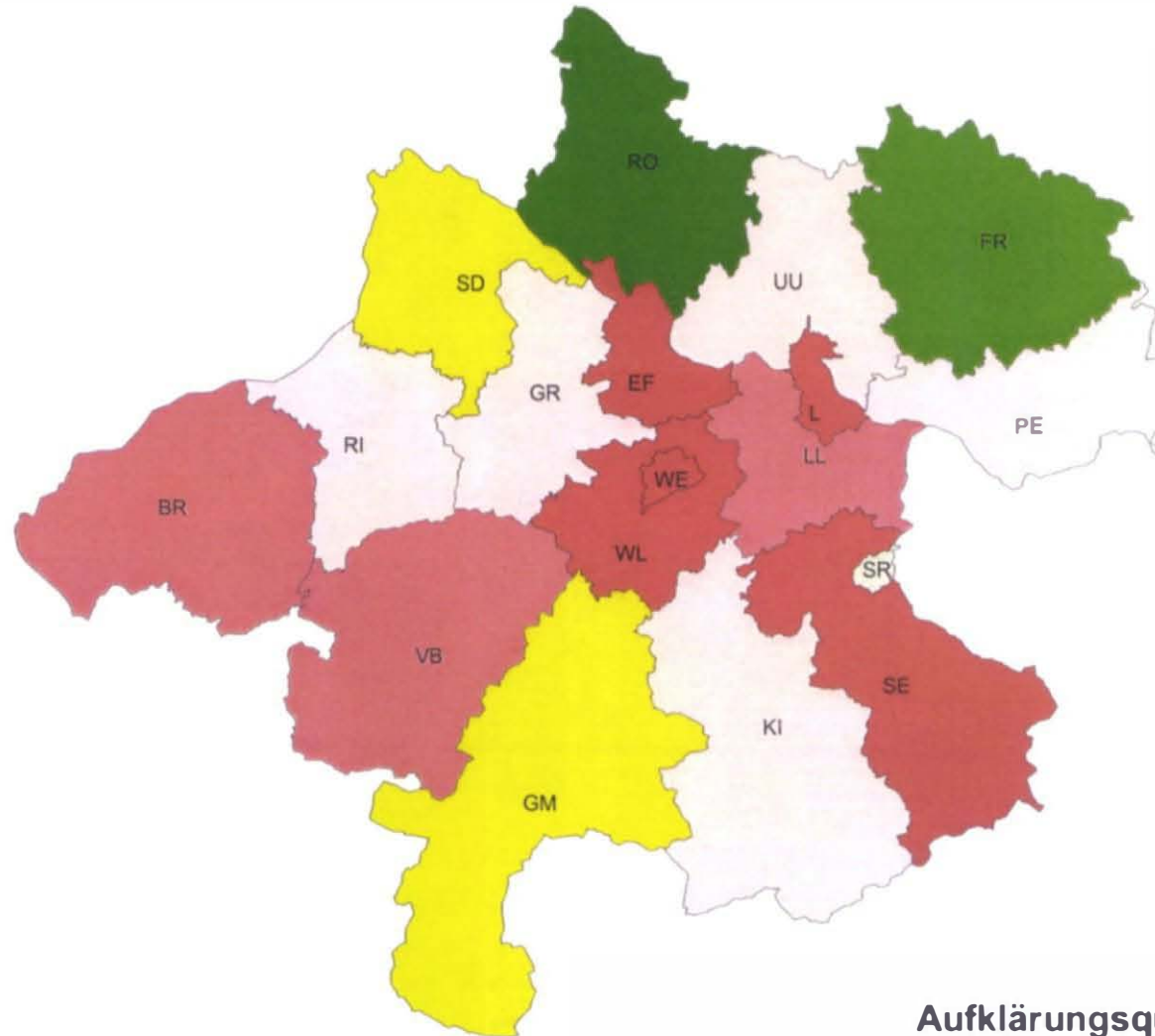
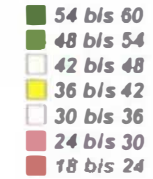


KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

OBERÖSTERREICH

Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertestufen

Oberösterreich
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
Linz	21
Steyr	42
Wels	21
Braunau	28
Eferding	21
Freistadt	49
Gmunden	38
Gneskirchen	31
Kirchdorf/Krems	35
Linz-Land	27
Perg	30
Ried/Innkreis	33
Rohrbach	60
Schärding	39
Steyr-Land	22
Urfahr-Umgebung	31
Vöcklabruck	25
Wels-Land	18

Aufklärungsquote: 26,6 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

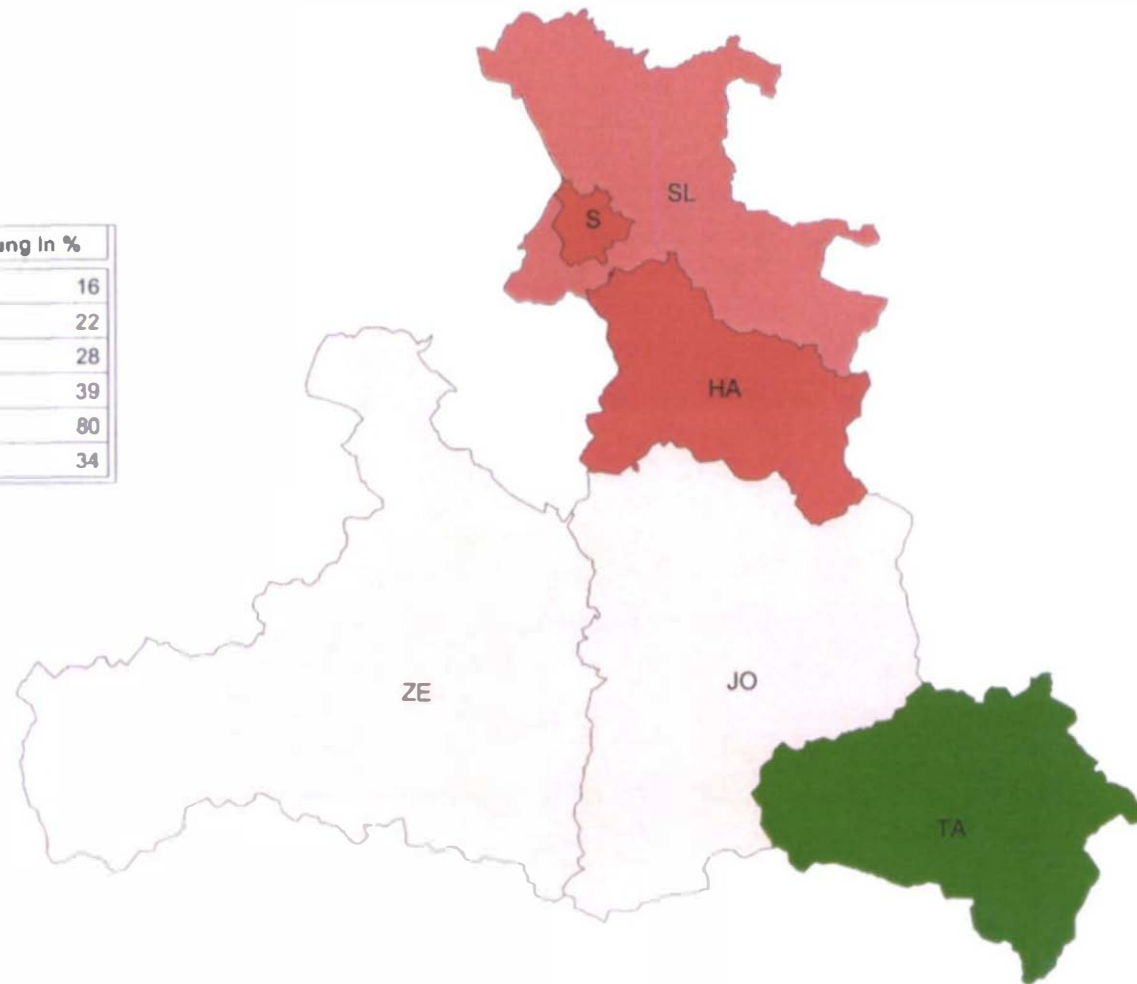
SALZBURG

*Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertestufen*

Salzburg
Aufklärungsquote in %

- 71 bis 80
- 34 bis 43
- 25 bis 34
- 16 bis 25

Behörde	Aufklärung in %
Salzburg	16
Hallein	22
Salzburg-Umgebung	28
St. Johann/Pongau	39
Tamsweg	80
Zell/See	34



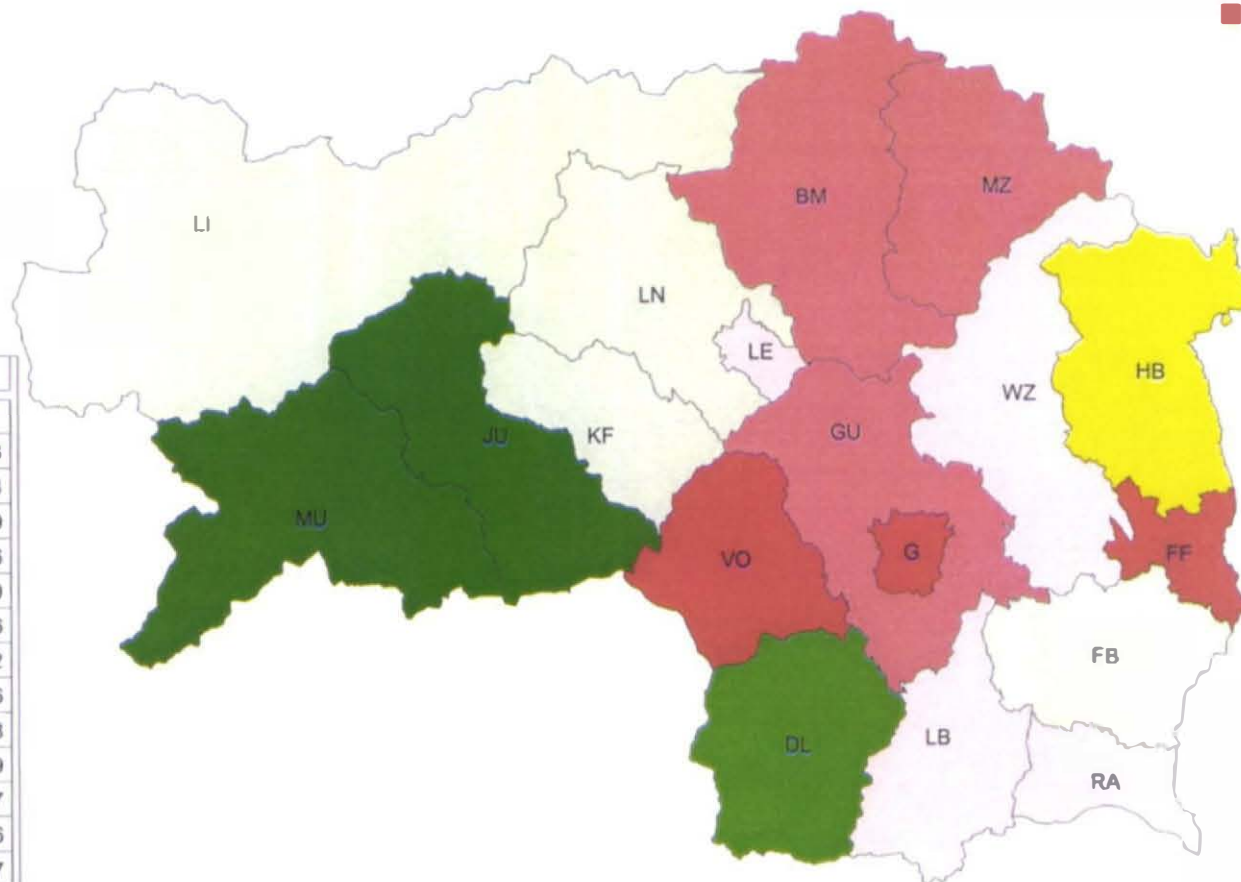
Aufklärungsquote: 23,7 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

STEIERMARK

*Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertestufen*

Steiermark
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
Graz	21
Leoben	28
Bruck/Mur	24
Deutschlandsberg	39
Feldbach	36
Fürstenfeld	20
Graz-Umgebung	26
Hartberg	32
Judenburg	46
Knittelfeld	38
Leibnitz	29
Leoben	37
Liezen	36
Murau	47
Mürzzuschlag	25
Radkersburg	28
Voitsberg	20
Weiz	31

Aufklärungsquote: 26,5 %

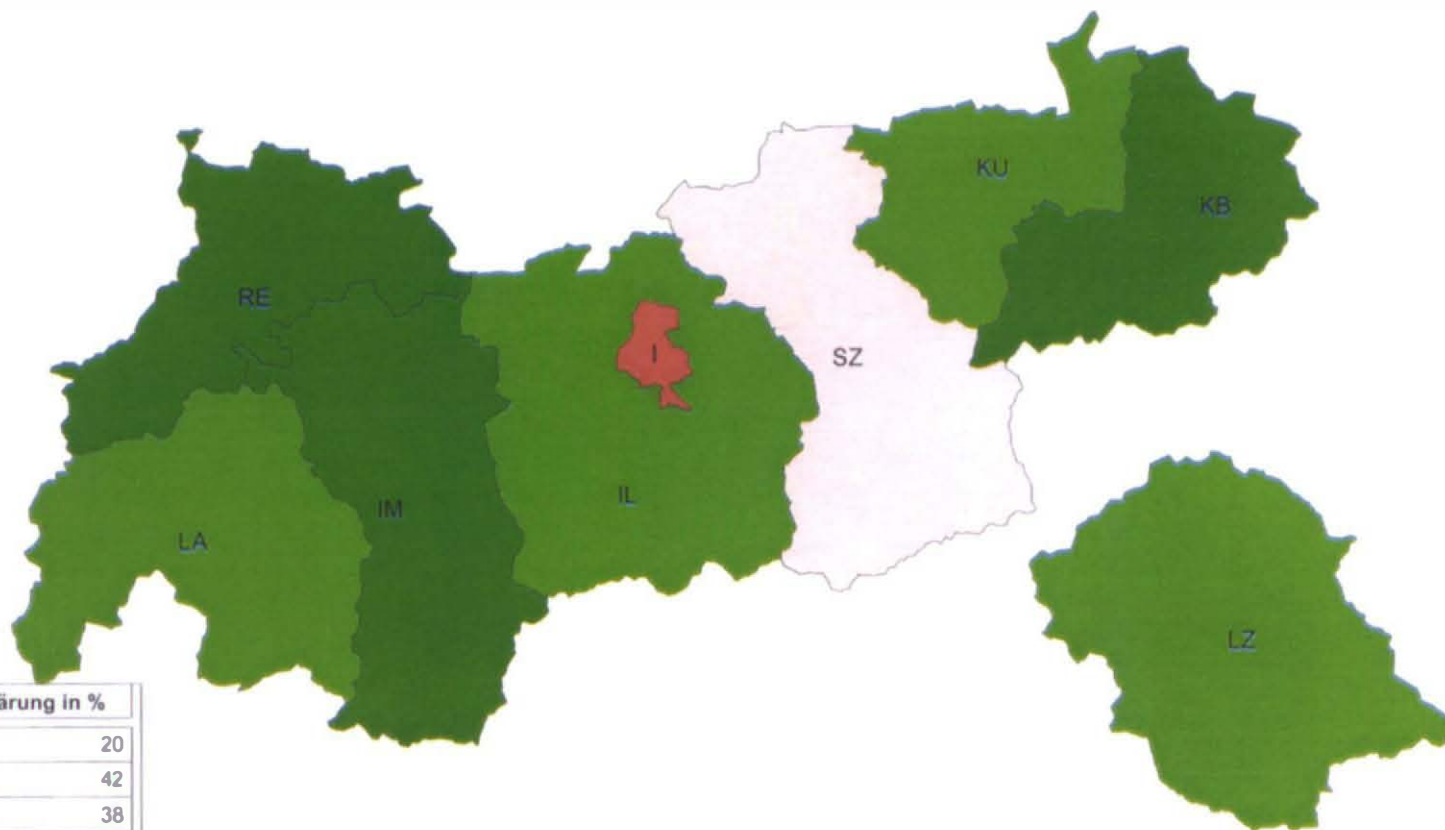
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

TIROL

*Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertestufen*

Tirol
Aufklärungsquote in %

- 39 bis 42
- 36 bis 39
- 26 bis 29
- 20 bis 23



Behörde	Aufklärung in %
Innsbruck	20
Imst	42
Innsbruck-Land	38
Kitzbühel	39
Kufstein	38
Landeck	38
Lienz	37
Reutte	41
Schwaz	26

Aufklärungsquote: 28,2 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

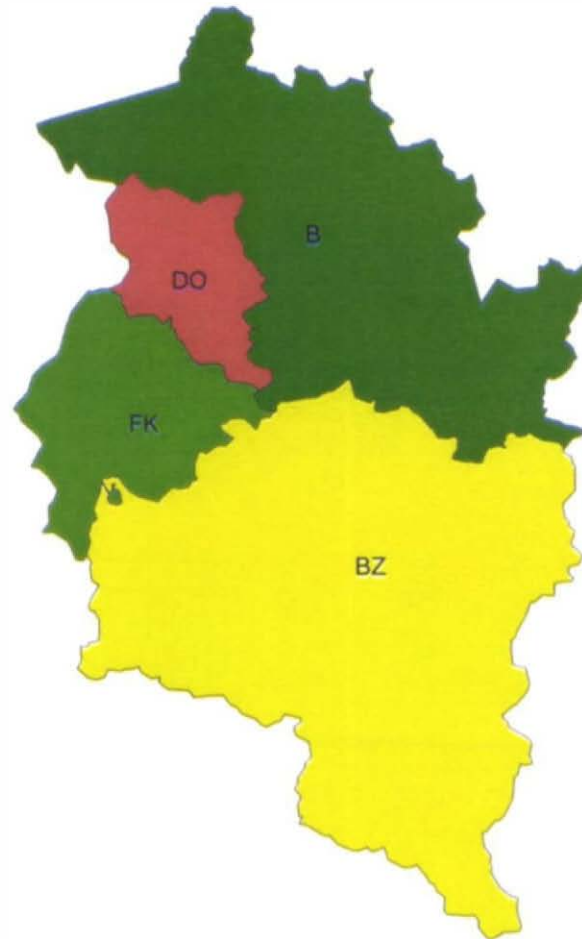
VORLARLBERG

*Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertestufen*

Vorarlberg
Aufklärungsquote in %

- 34 bis 35
- 32 bis 34
- 29 bis 31
- 25 bis 26

Behörde	Aufklärung in %
Bludenz	30
Bregenz	35
Dornbirn	25
Feldkirch	33



Aufklärungsquote: 31,1 %

2.3 Vergehen der Gesamtkriminalität

2.3.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Vergehen

Tabelle 8

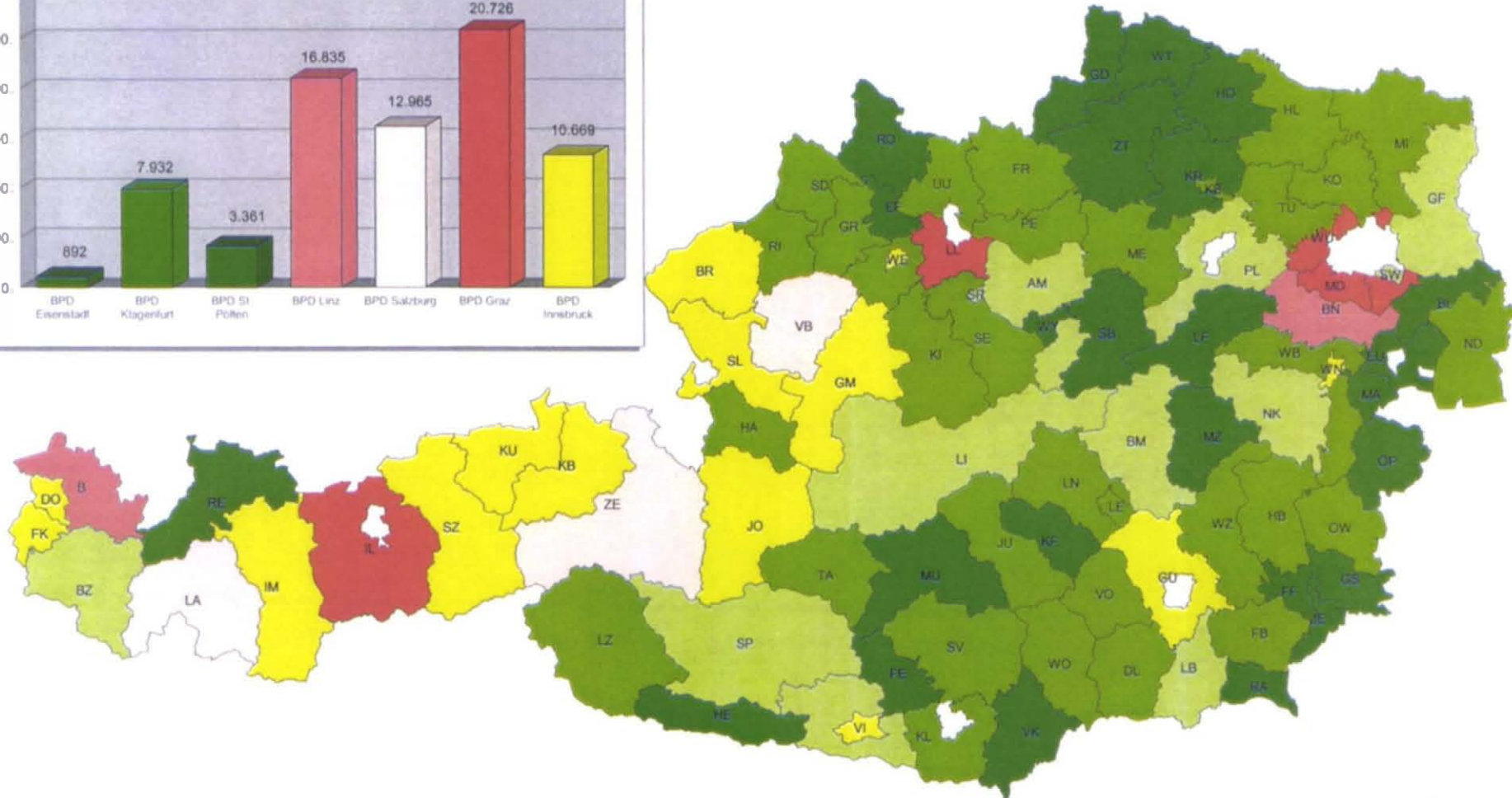
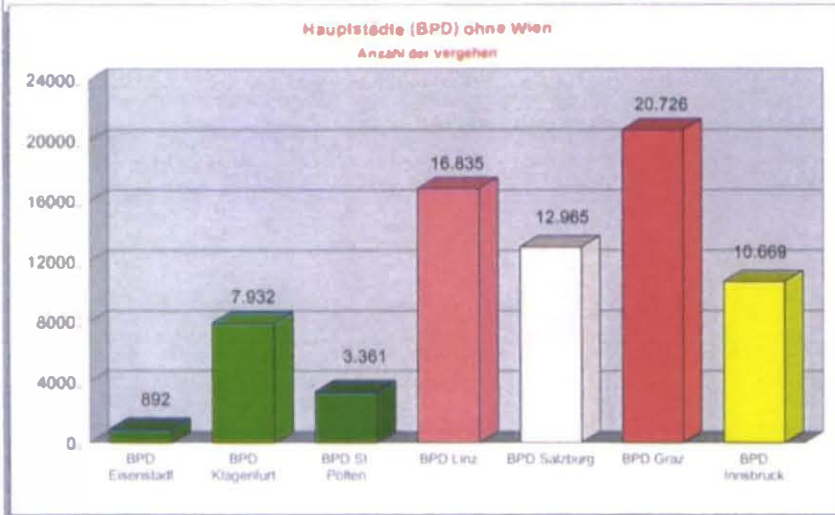
bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	9.387	8.744	8.870	1,4%
Kärnten	26.390	27.433	27.354	-0,3%
Niederösterreich	60.015	67.006	67.199	0,3%
Oberösterreich	58.641	63.443	63.274	-0,3%
Salzburg	27.131	30.860	30.758	-0,3%
Steiermark	49.827	55.274	54.167	-2,0%
Tirol	37.961	41.922	43.359	3,4%
Vorarlberg	15.150	17.245	16.773	-2,7%
Wien	134.465	158.337	182.774	15,4%
Österreich	418.967	470.264	494.528	5,2%

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertestufen

Österreich Anzahl der Vergehen

- 6.721 bis 7.808 (4)
- 5.671 bis 6.720 (2)
- 4.621 bis 5.670 (3)
- 3.571 bis 4.620 (14)
- 2.551 bis 3.570 (12)
- 1.471 bis 2.520 (32)
- 422 bis 1.470 (25)



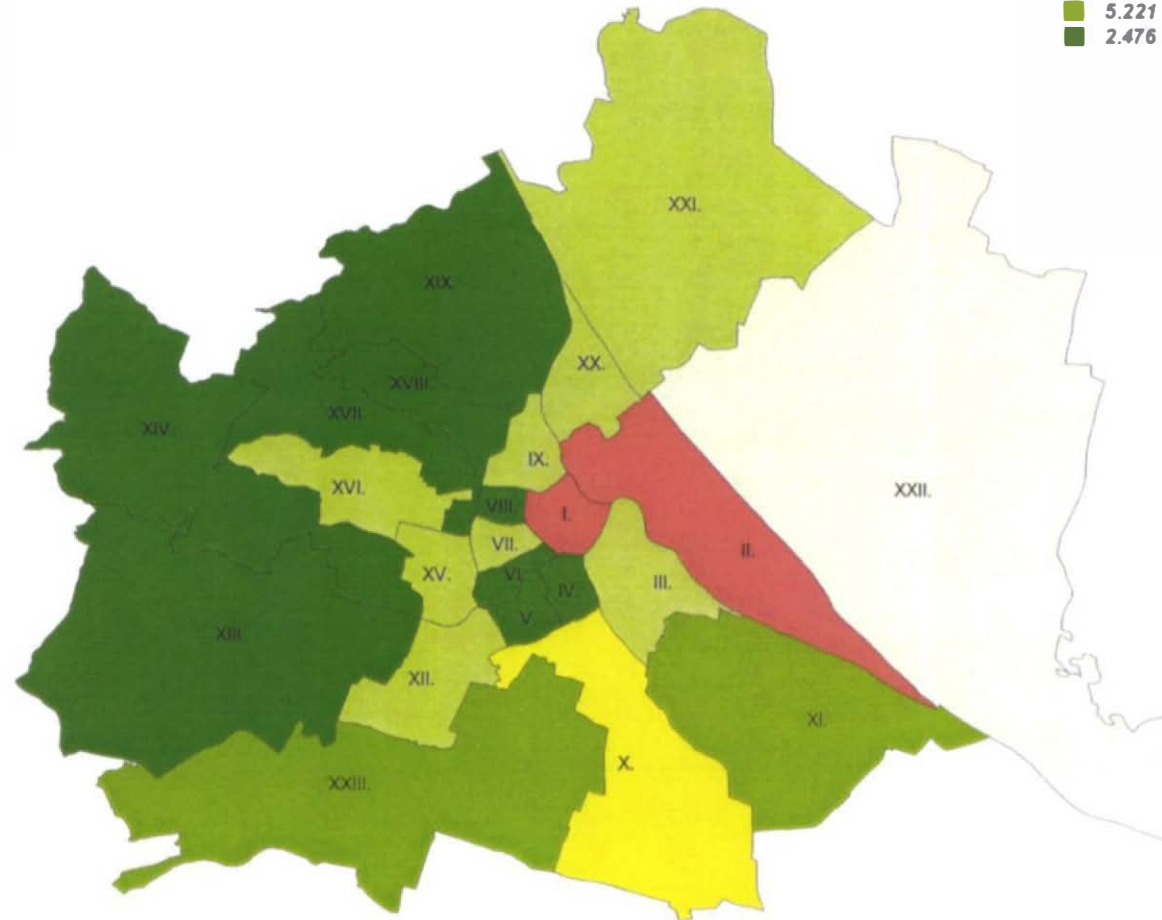
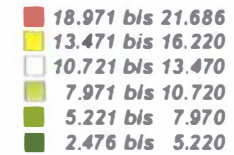
Gesamtzahl der Vergehen: 494.528

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

WIEN

*Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertestufen*

Wien
Anzahl der Vergehen



Gesamtzahl der Vergehen: 182.774

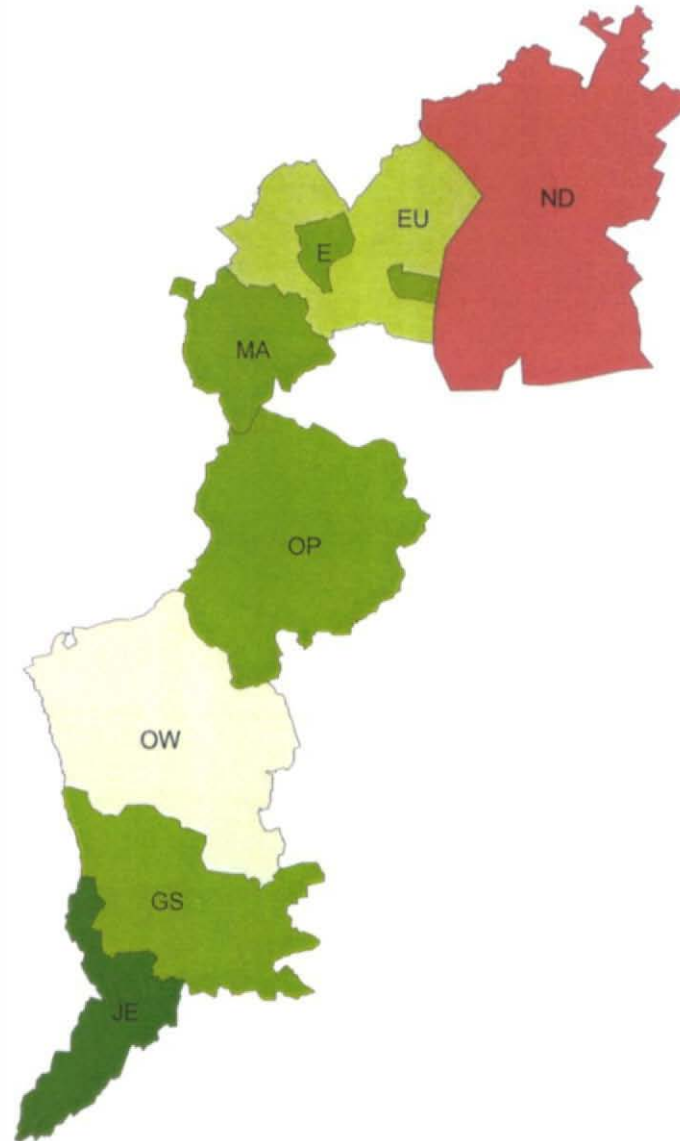
Behörde	Vergehen
BPK Innere Stadt	21.686
BPK Leopoldstadt	19.118
BPK Landstrasse	8.395
BPK Wieden	4.111
BPK Margareten	4.591
BPK Mariahilf	5.103
BPK Neubau	8.628
BPK Josefstadt	4.008
BPK Alsergrund	8.113
BPK Favoriten	14.095
BPK Simmering	5.496
BPK Meidling	8.400
BPK Hietzing	3.173
BPK Penzing	4.657
BPK Schmelz	10.110
BPK Ottakring	9.669
BPK Hernals	2.645
BPK Währing	2.476
BPK Döbling	3.747
BPK Brigittenau	8.179
BPK Floridsdorf	8.637
BPK Donaustadt	12.460
BPK Liesing	5.276

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

BURGENLAND

*Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertestufen*

Behörde	Vergehen
Eisenstadt	892
Eisenstadt-Umgebung	1.060
Güssing	724
Jennersdorf	422
Mattersburg	1.004
Neusiedl/See	2.501
Oberpullendorf	765
Oberwart	1.502



Burgenland
Anzahl der Vergehen

- 2.221 bis 2.501
- 1.321 bis 1.620
- 1.021 bis 1.320
- 721 bis 1.020
- 422 bis 720

Gesamtzahl der Vergehen: 8.870

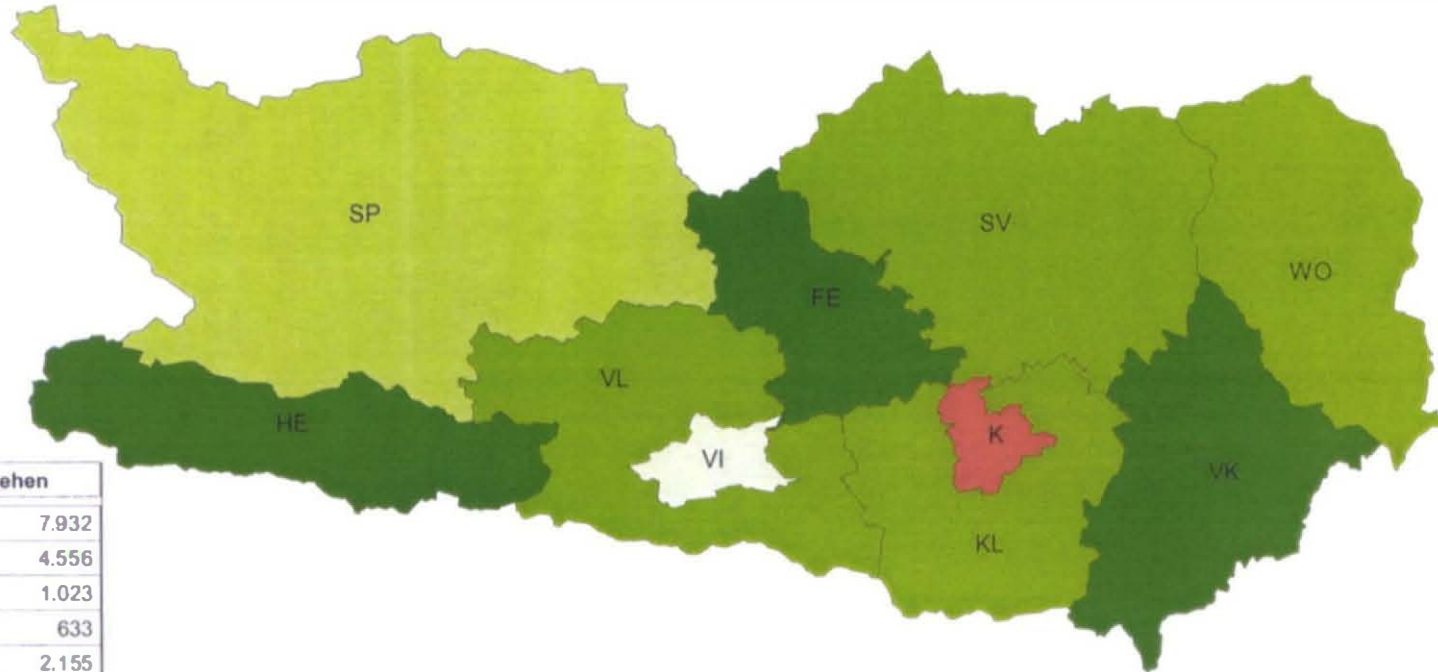
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

KÄRNTEN

*Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertestufen*

Kärnten
Anzahl der Vergehen

- 6.881 bis 7.932
- 3.761 bis 4.800
- 2.721 bis 3.760
- 1.681 bis 2.720
- 633 bis 1.680



Behörde	Vergehen
Klagenfurt	7.932
Villach	4.556
Feldkirchen	1.023
Hermagor	633
Klagenfurt-Land	2.155
Sankt Veit/Glan	2.070
Spittal/Drau	2.929
Villach-Land	2.618
Völkermarkt	1.356
Wolfsberg	2.082

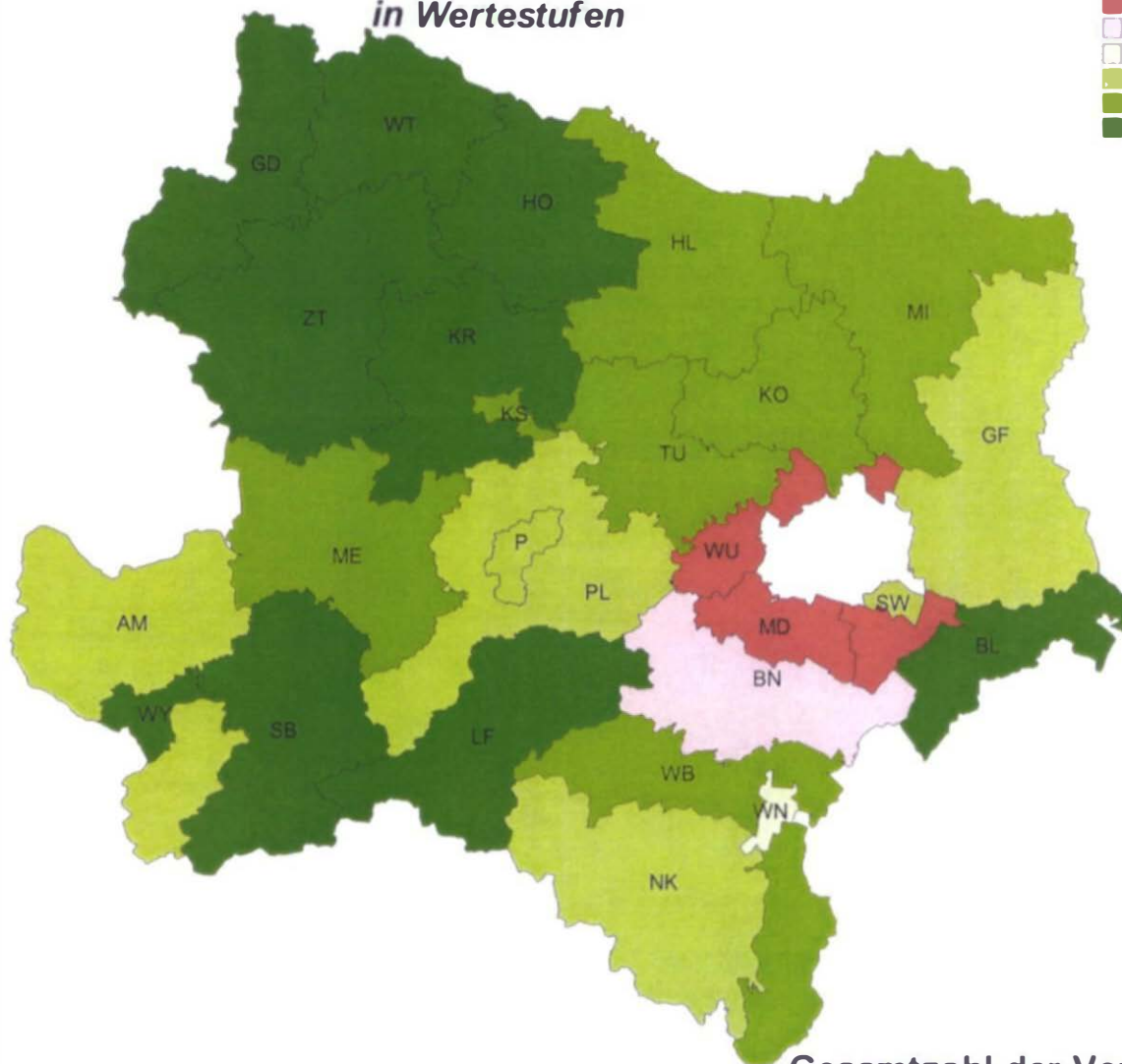
Gesamtzahl der Vergehen: 27.354

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

NIEDERÖSTERREICH

*Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertestufen*

Niederösterreich
Anzahl der Vergehen



Gesamtzahl der Vergehen: 67.199

Behörde	Vergehen
Schwechat	2.778
St. Pölten	3.361
Wr. Neustadt	4.354
Amstetten	3.169
Baden	6.236
Bruck/Leitha	1.458
Gänsemdorf	3.258
Gmünd/NÖ	1.053
Hollabrunn	2.273
Horn	1.048
Korneuburg	2.294
Krems	1.096
Lilienfeld	1.073
Melk	2.407
Mistelbach	2.011
Mödling	7.681
Neunkirchen	2.852
Scheibbs	966
St. Pölten	2.866
Tulln	2.204
Waidhofen/Thaya	911
Wien-Umgebung	7.169
Wr. Neustadt	1.817
Zwettl	924
Krems	1.497
Waidhofen/Ybbs	443

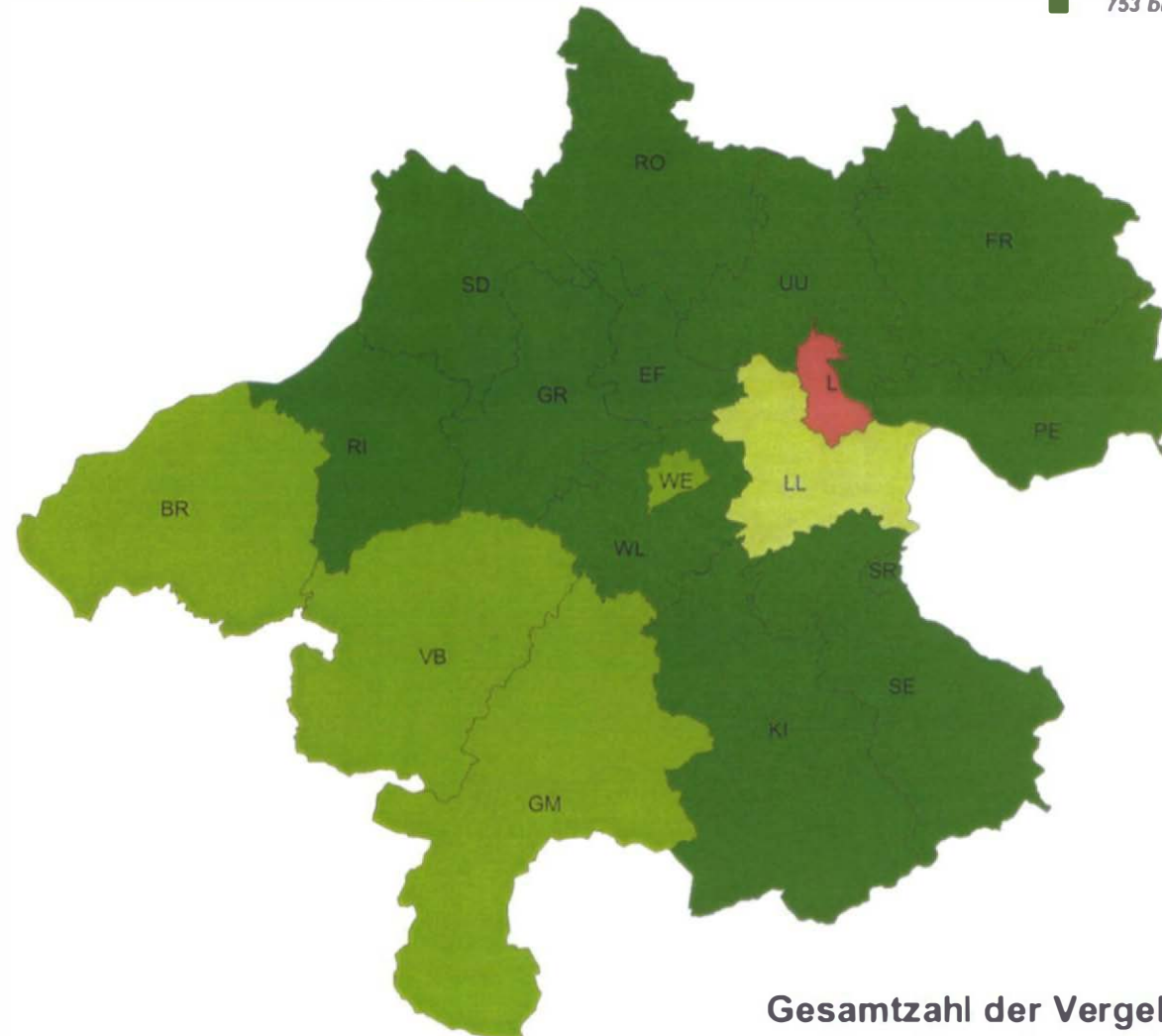
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

OBERÖSTERREICH

*Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertestufen*

**Oberösterreich
Anzahl der Vergehen**

- 14.551 bis 16.835
- 5.351 bis 7.650
- 3.051 bis 5.350
- 753 bis 3.050



Gesamtzahl der Vergehen: 63.274

Behörde	Vergehen
Linz	16.835
Steyr	2.664
Wels	3.979
Braunau	3.690
Eferding	753
Freistadt	1.710
Gmunden	4.323
Grieskirchen	1.825
Kirchdorf/Krems	1.814
Linz-Land	7.497
Perg	1.807
Ried/Innkreis	2.243
Rohrbach	1.447
Schärding	2.083
Steyr-Land	1.588
Urfahr-Umgebung	1.887
Vöcklabruck	5.312
Wels-Land	1.817

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

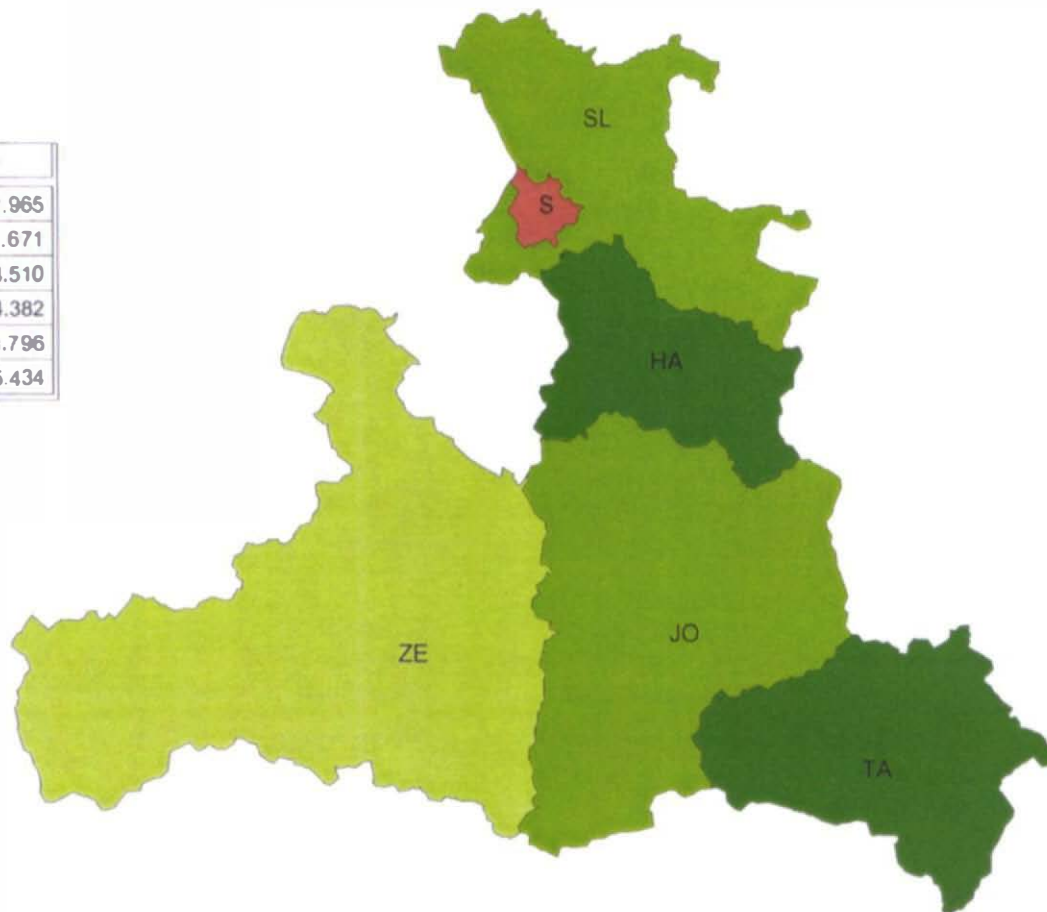
SALZBURG

*Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertestufen*

Salzburg
Anzahl der Vergehen

- 11.331 bis 12.965
- 4.891 bis 6.500
- 3.281 bis 4.890
- 1.671 bis 3.280

Behörde	Vergehen
Salzburg	12.965
Hallein	1.671
Salzburg-Umgebung	4.510
St. Johann/Pongau	4.382
Tamsweg	1.796
Zell/See	5.434



Gesamtzahl der Vergehen: 30.758

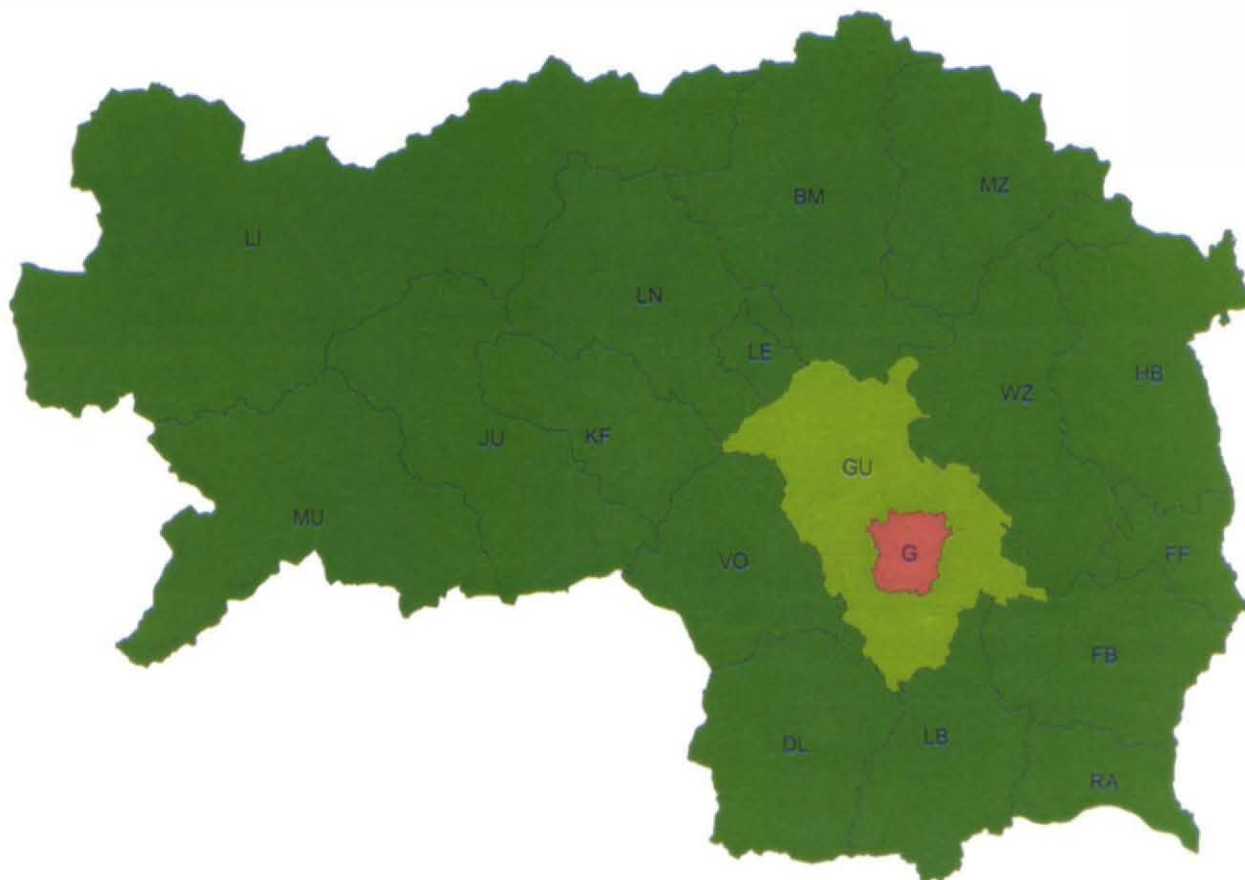
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

STEIERMARK

*Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertestufen*

Steiermark
Anzahl der Vergehen

- 17.871 bis 20.726
- 3.571 bis 6.430
- 708 bis 3.570



Gesamtzahl der Vergehen: 54.167

Behörde	Vergehen
Graz	20.726
Leoben	1.613
Bruck/Mur	3.119
Deutschlandsberg	2.081
Feldbach	1.905
Fürstenfeld	1.199
Graz-Umgebung	4.156
Hartberg	1.747
Judenburg	1.589
Knittelfeld	1.254
Leibnitz	2.561
Leoben	2.264
Liezen	3.121
Murau	820
Mürzzuschlag	1.373
Radkersburg	708
Voitsberg	1.625
Weiz	2.306

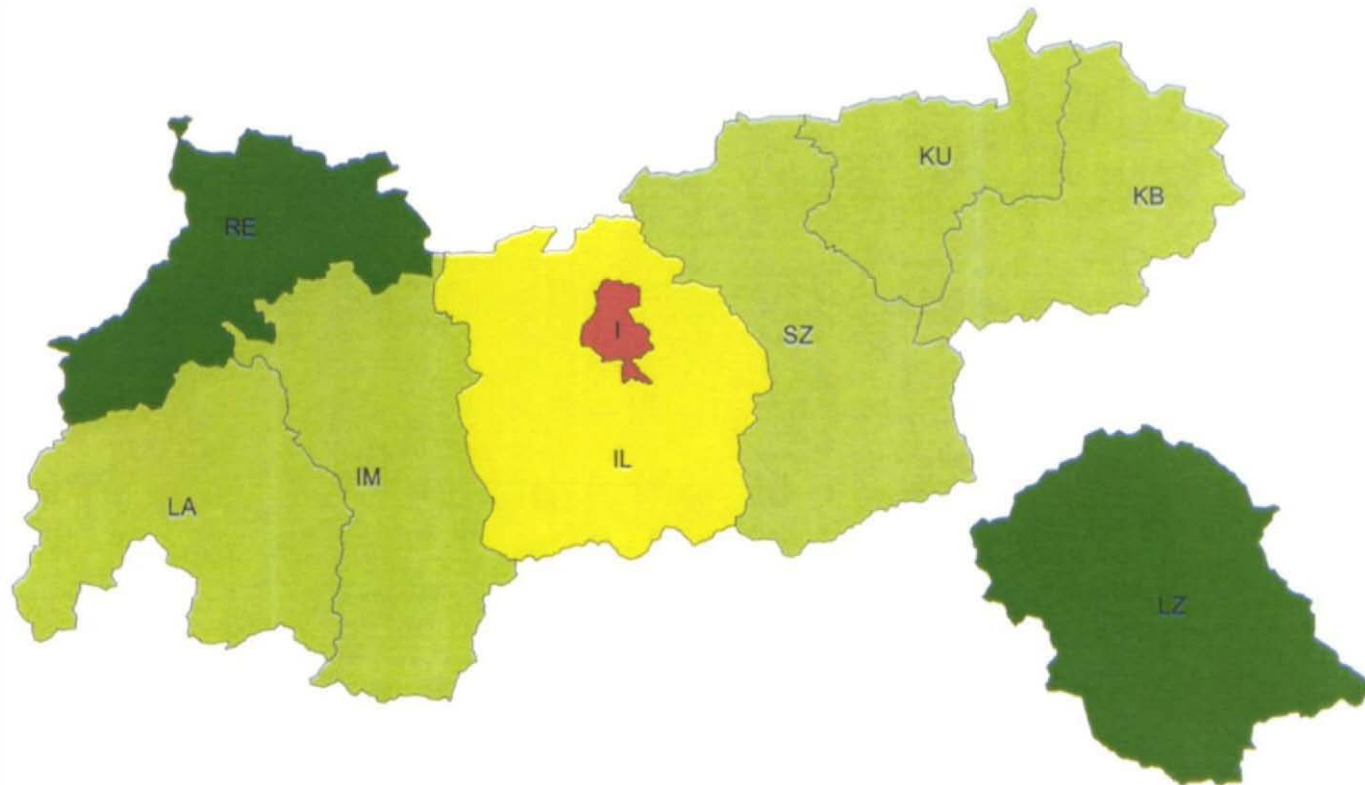
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

TIROL

*Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertestufen*

Tirol
Anzahl der Vergehen

- 9.321 bis 10.669
- 6.581 bis 7.950
- 3.841 bis 5.210
- 1.108 bis 2.470



Behörde	Vergehen
Innsbruck	10.669
Imst	3.945
Innsbruck-Land	7.808
Kitzbühel	3.999
Kufstein	4.551
Landeck	4.817
Lienz	2.028
Reutte	1.108
Schwaz	4.434

Gesamtzahl der Vergehen: 43.359

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

VORARLBERG

*Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertestufen*

Vorarlberg
Anzahl der Vergehen

- 5.491 bis 5.925
- 4.081 bis 4.550
- 3.611 bis 4.080
- 2.671 bis 3.140



Behörde	Vergehen
Bludenz	2.671
Bregenz	5.925
Dornbirn	4.301
Feldkirch	3.876

Gesamtzahl der Vergehen: 16.773

2.3.2 Häufigkeitszahlen

Vergehen pro 100.000 Einwohner

Tabelle 9

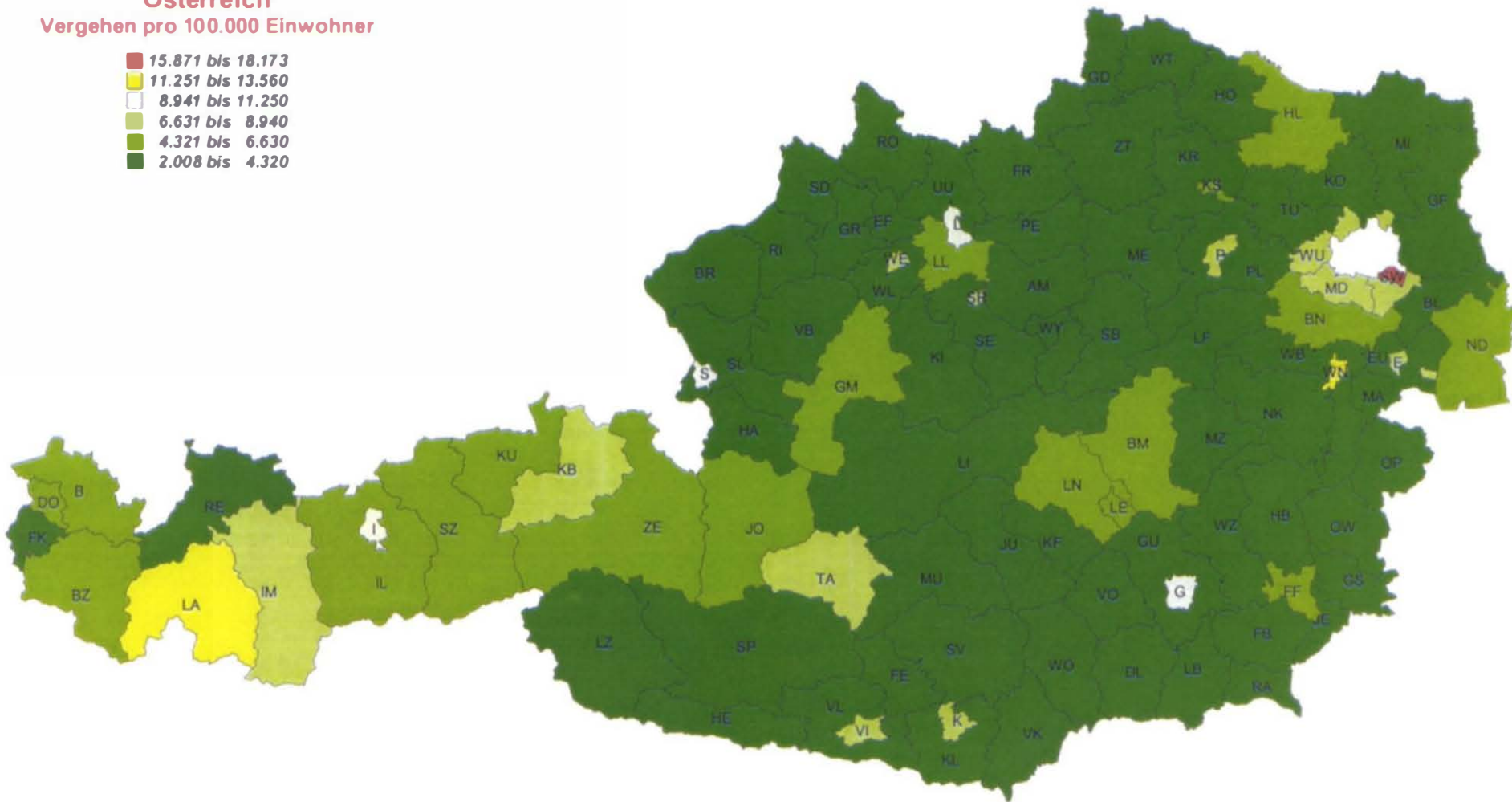
Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	3.369,3	3.135,5	3.199,2	2,0%
Kärnten	4.703,0	4.877,3	4.899,6	0,5%
Niederösterreich	3.872,8	4.321,9	4.332,8	0,3%
Oberösterreich	4.243,2	4.584,2	4.579,8	-0,1%
Salzburg	5.231,7	5.944,1	5.943,5	-0,0%
Steiermark	4.199,9	4.595,9	4.577,8	-0,4%
Tirol	5.623,3	6.212,6	6.379,0	2,7%
Vorarlberg	4.309,2	4.906,6	4.742,6	-3,3%
Wien	8.605,9	9.845,8	11.785,2	19,7%
Österreich	5.194,6	5.782,9	6.140,8	6,2%

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen (pro 100.000 Einwohner)

Österreich
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 15.871 bis 18.173
- 11.251 bis 13.560
- 8.941 bis 11.250
- 6.631 bis 8.940
- 4.321 bis 6.630
- 2.008 bis 4.320



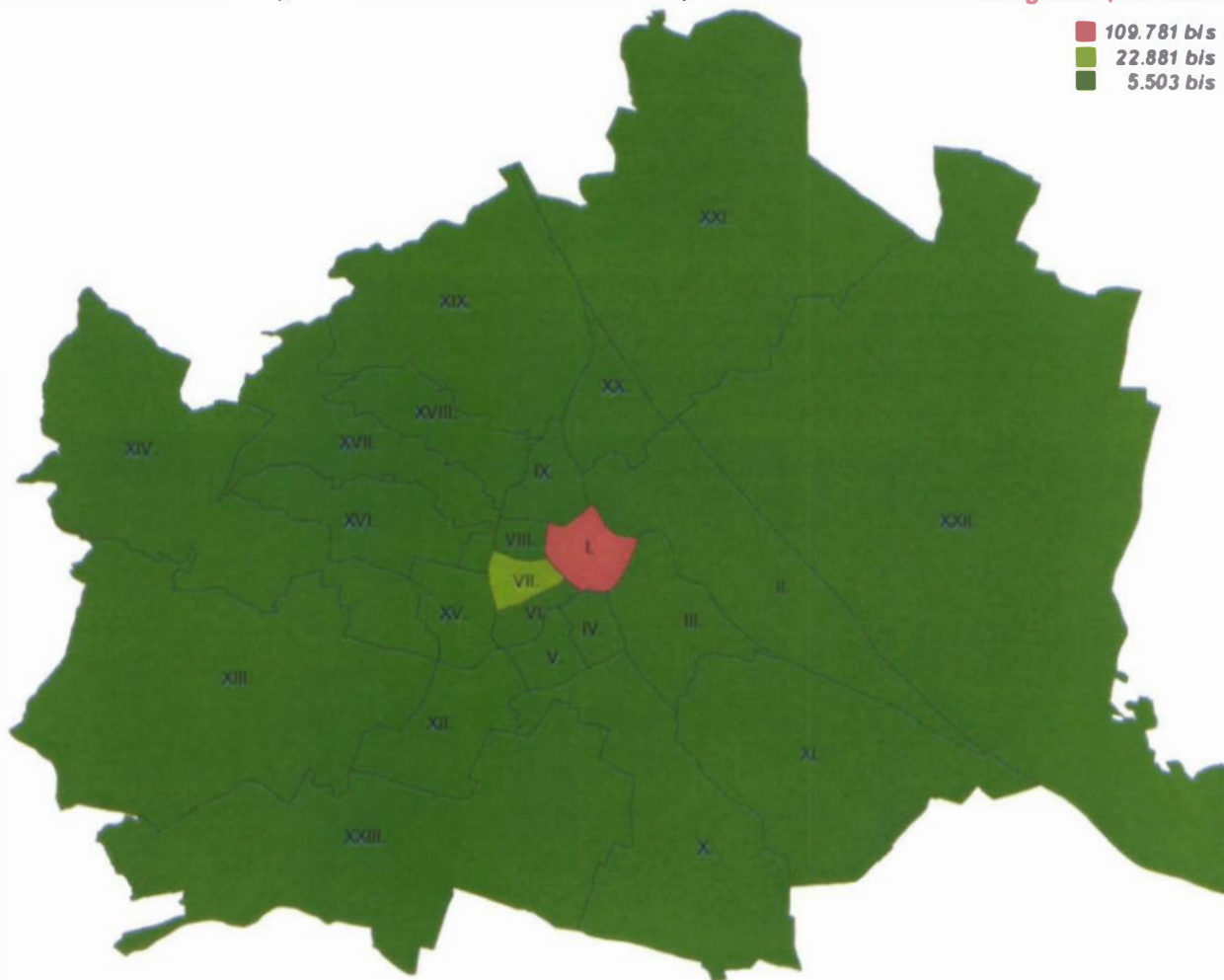
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 6.141

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003 WIEN

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Wien
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 109.781 bis 127.146
- 22.881 bis 40.260
- 5.503 bis 22.880



Behörde	Vergehen
BPK Innere Stadt	127.146
BPK Leopoldstadt	21.029
BPK Landstrasse	10.328
BPK Wieden	14.499
BPK Margareten	9.348
BPK Mariahilf	18.312
BPK Neubau	30.496
BPK Josefstadt	17.761
BPK Alsergrund	21.454
BPK Favoriten	9.357
BPK Simmering	7.147
BPK Meidling	10.732
BPK Hietzing	6.401
BPK Penzing	5.958
BPK Schmelz	15.579
BPK Ottakring	11.226
BPK Hernals	5.556
BPK Währing	5.503
BPK Döbling	5.852
BPK Brigittenau	10.724
BPK Flondsdorf	6.736
BPK Donaustadt	9.132
BPK Liesing	6.228

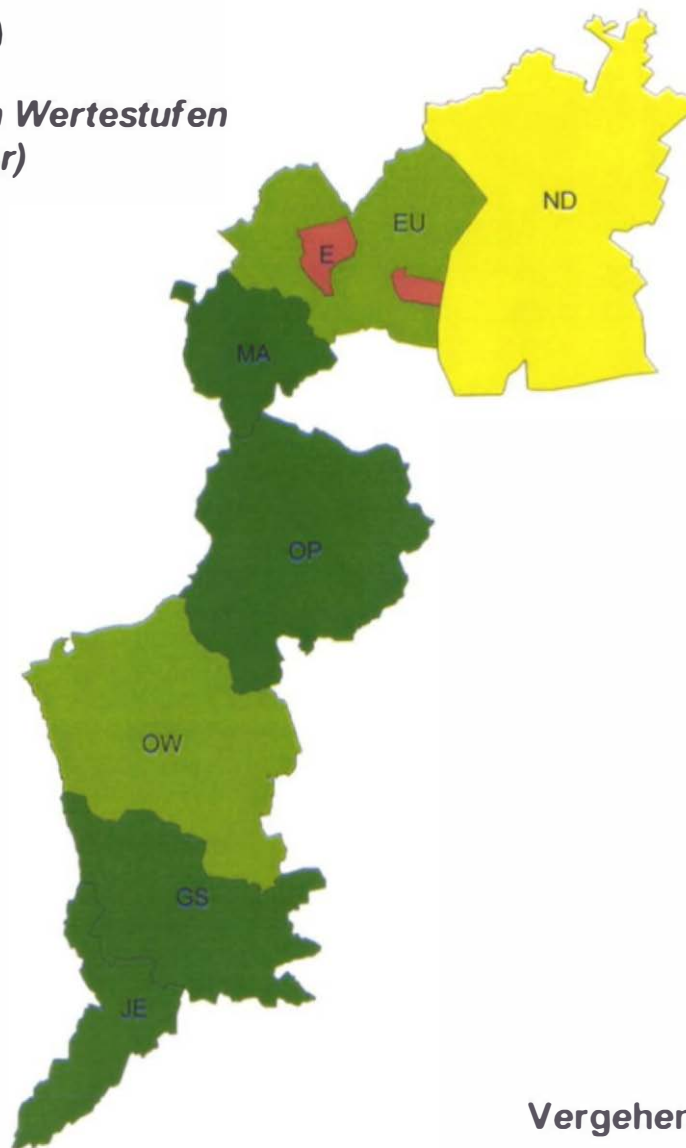
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 11.785

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

BURGENLAND

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Vergehen
Eisenstadt	6.836
Eisenstadt-Umgebung	2.735
Güssing	2.662
Jennersdorf	2.353
Mattersburg	2.681
Neusiedl/See	4.835
Oberpullendorf	2.008
Oberwart	2.815



Burgenland
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 6.151 bis 6.836
- 4.771 bis 5.460
- 2.701 bis 3.390
- 2.008 bis 2.700

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 3.199

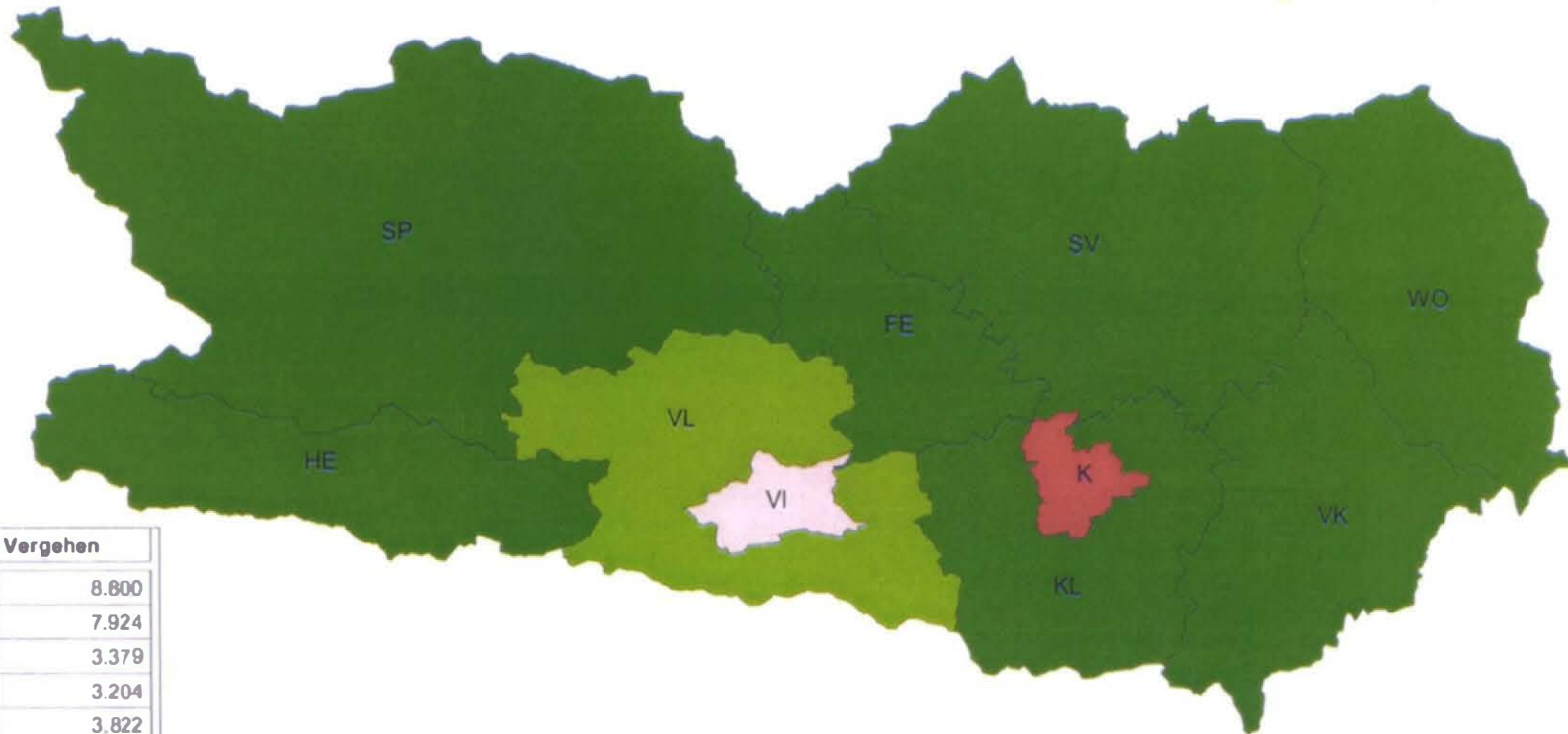
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

KÄRNTEN

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Kärnten
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 7.981 bis 8.800
- 7.171 bis 7.980
- 3.931 bis 4.740
- 3.112 bis 3.930



Behörde	Vergehen
Klagenfurt	8.800
Villach	7.924
Feldkirchen	3.379
Hermagor	3.204
Klagenfurt-Land	3.822
Sankt Veit/Glan	3.524
Spittal/Drau	3.584
Villach-Land	4.046
Wölkermarkt	3.112
Wolfsberg	3.678

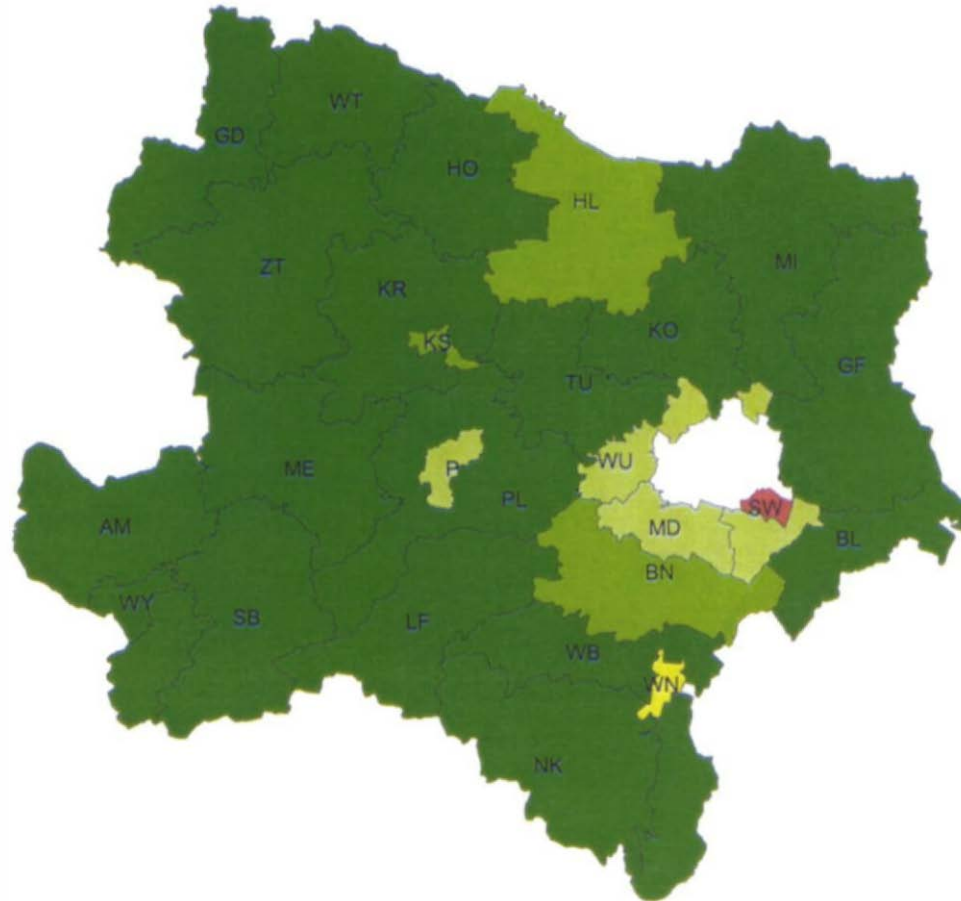
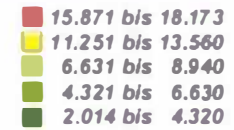
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.900

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

NIEDERÖSTERREICH

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Niederösterreich
Vergehen pro 100.000 Einwohner



Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.333

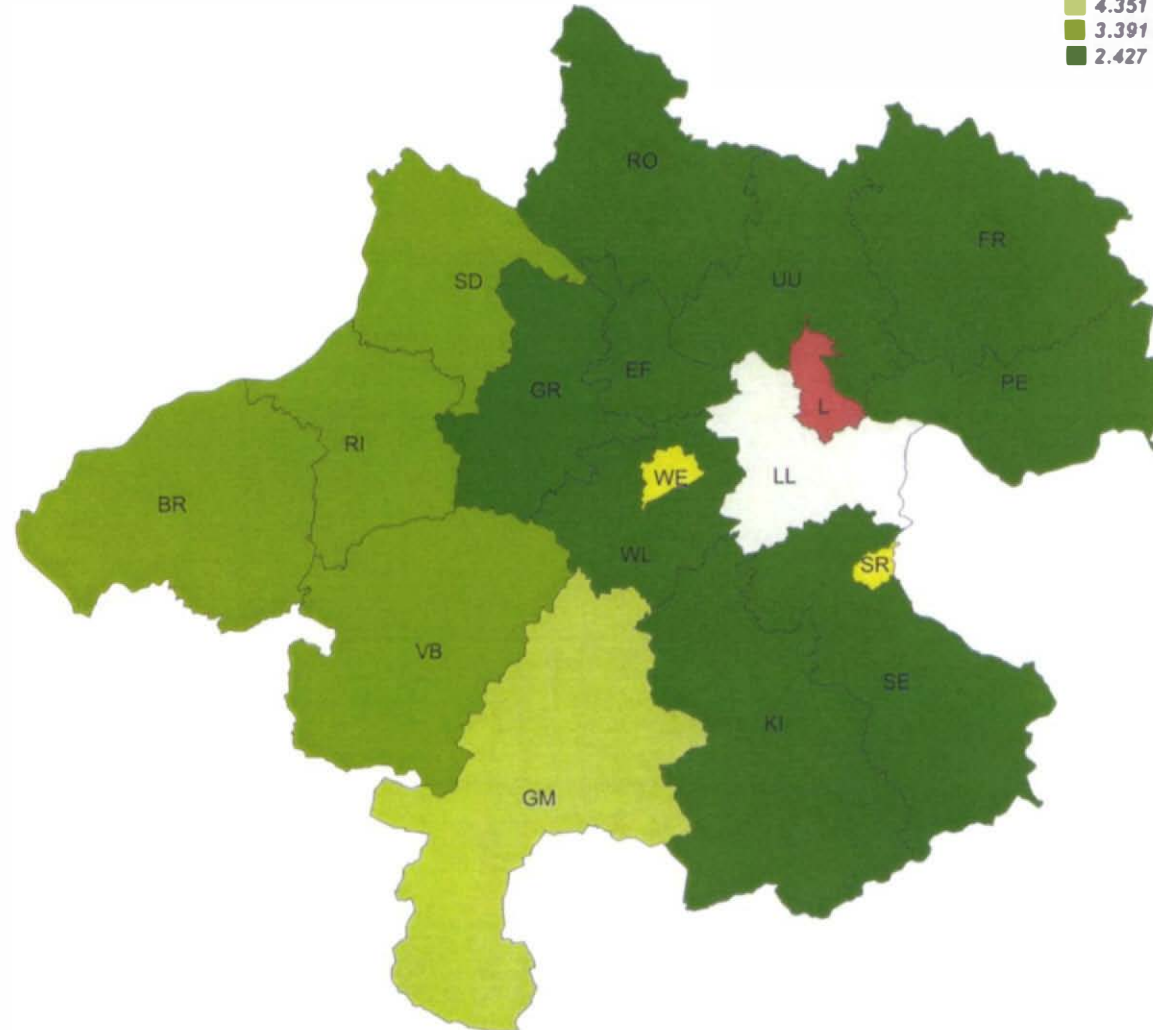
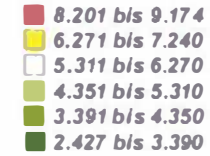
Behörde	Vergehen
Schwechat	18.173
St. Pölten	6.842
Wr. Neustadt	11.571
Amstetten	2.902
Baden	4.914
Bruck/Leitha	3.644
Gänsemdorf	3.682
Gmünd/NÖ	2.629
Hollabrunn	4.540
Horn	3.235
Korneuburg	3.374
Krems	2.014
Lilienfeld	3.962
Melk	3.197
Mistelbach	2.765
Mödling	7.221
Neunkirchen	3.325
Scheibbs	2.337
St. Pölten	3.072
Tulln	3.412
Waidhofen/Thaya	3.231
Wien-Umgebung	8.268
Wr. Neustadt	2.527
Zwettl	2.025
Krems	6.313
Waidhofen/Ybbs	3.799

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

OBERÖSTERREICH

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Oberösterreich
Vergehen pro 100.000 Einwohner



Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.580

Behörde	Vergehen
Linz	9.174
Steyr	6.772
Wels	7.045
Braunau	3.876
Eferding	2.451
Freistadt	2.672
Gmunden	4.351
Grieskirchen	2.945
Kirchdorf/Krems	3.288
Linz-Land	5.809
Perg	2.825
Ried/Innkreis	3.854
Rohrbach	2.499
Schärding	3.655
Steyr-Land	2.756
Urfahr-Umgebung	2.427
Vöcklabruck	4.196
Wels-Land	2.884

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

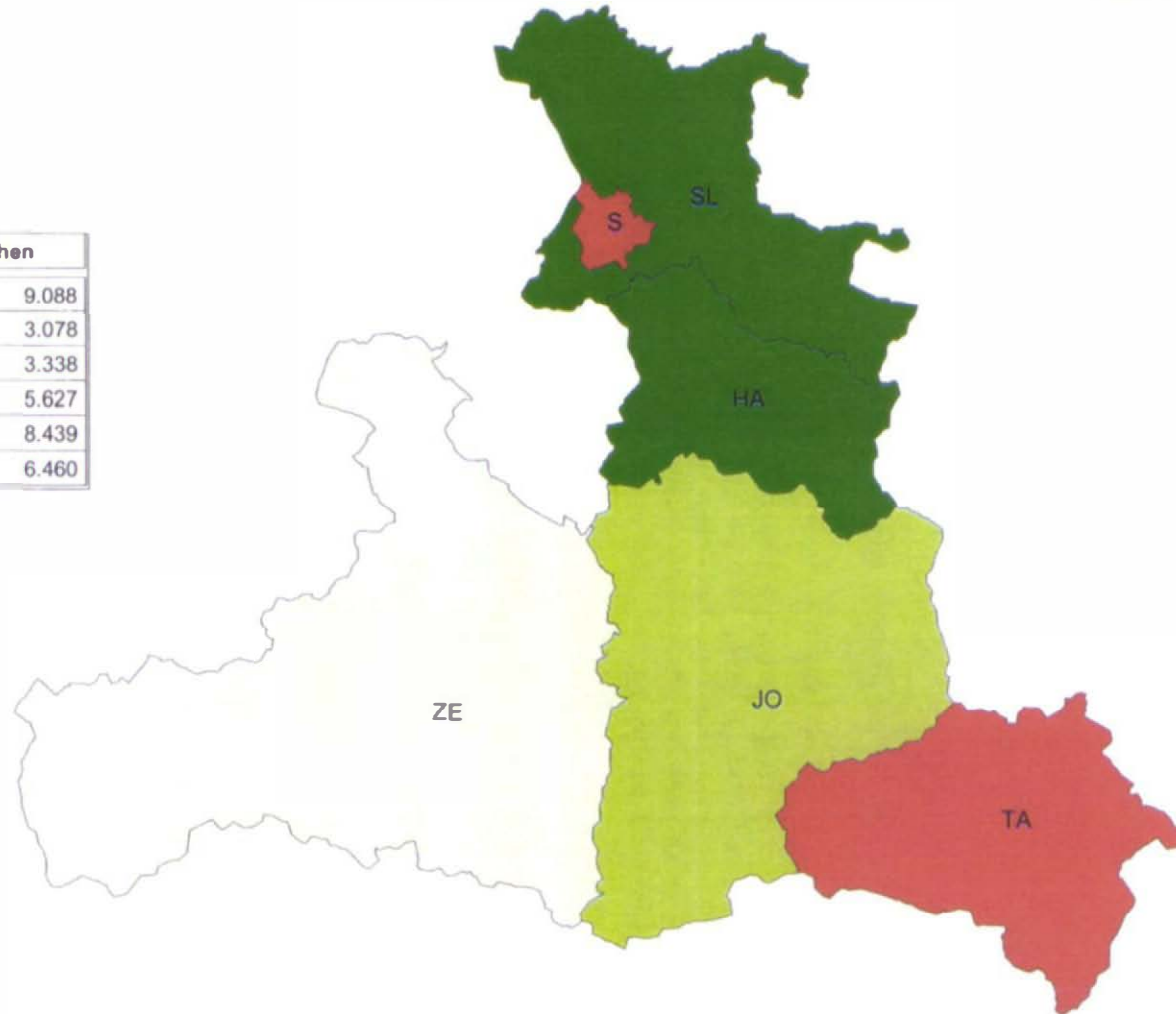
SALZBURG

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Salzburg
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 8.241 bis 9.088
- 5.661 bis 6.520
- 4.801 bis 5.660
- 3.078 bis 3.940

Behörde	Vergehen
Salzburg	9.088
Hallein	3.078
Salzburg-Umgebung	3.338
St. Johann/Pongau	5.627
Tamsweg	8.439
Zell/See	6.460



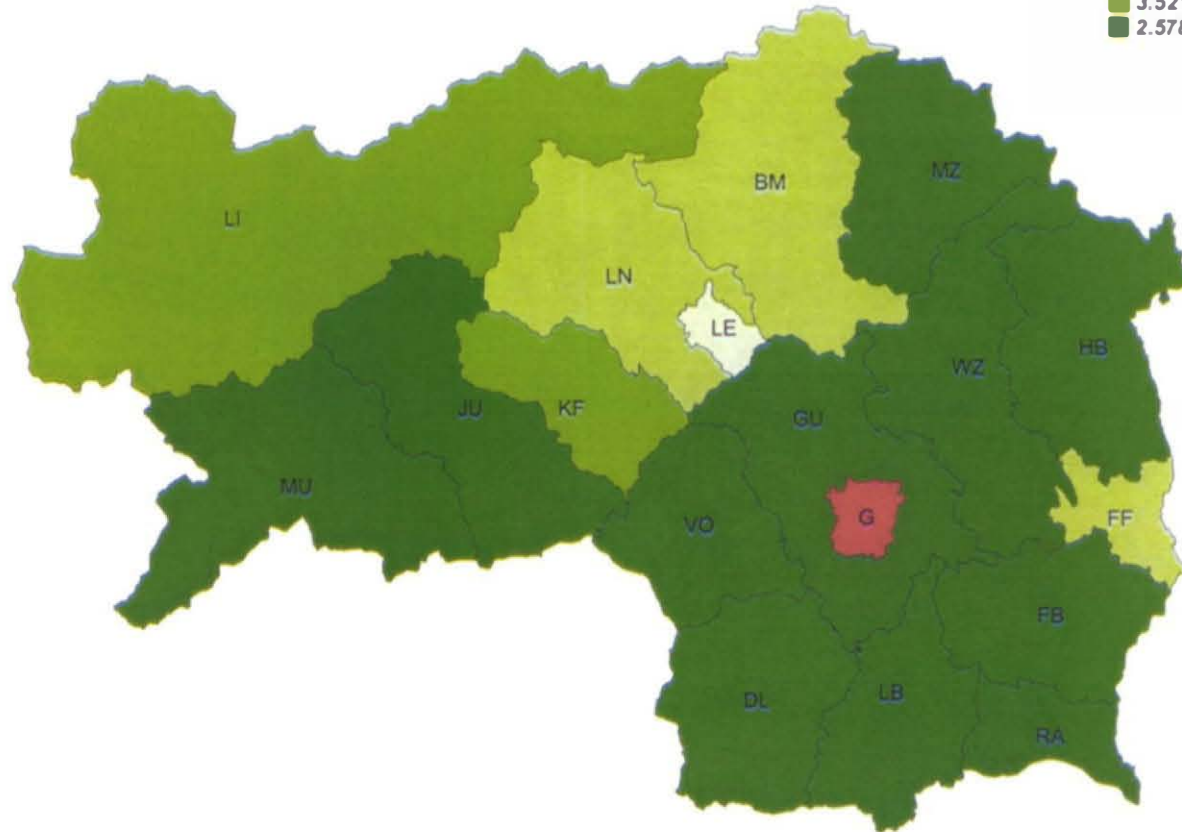
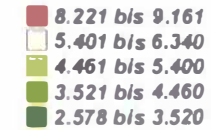
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 5.944

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

STEIERMARK

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Steiermark
Vergehen pro 100.000 Einwohner



Behörde	Vergehen
Graz	9.161
Leoben	6.251
Bruck/Mur	4.799
Deutschlandsberg	3.384
Feldbach	2.835
Fürstenfeld	5.213
Graz-Umgebung	3.165
Hartberg	2.578
Judenburg	3.295
Knittelfeld	4.228
Leibnitz	3.400
Leoben	5.395
Liezen	3.795
Murau	2.605
Mürzzuschlag	3.197
Radkersburg	2.942
Voitsberg	3.032
Weiz	2.681

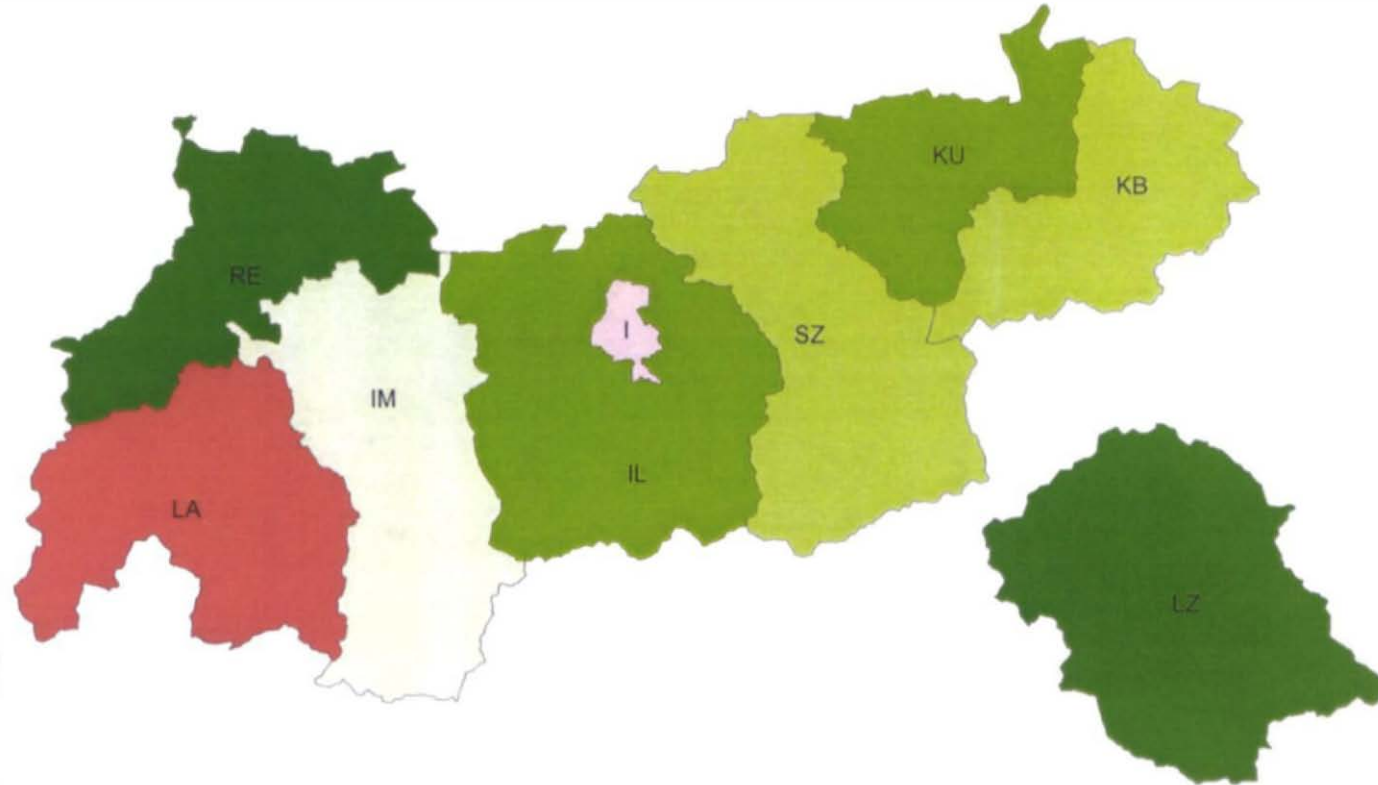
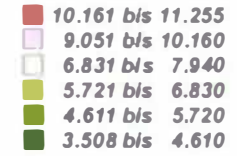
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.578

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

TIROL

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Tirol
Vergehen pro 100.000 Einwohner



Behörde	Vergehen
Innsbruck	9.409
Imst	7.492
Innsbruck-Land	5.039
Kitzbüchel	6.756
Kufstein	4.657
Landeck	11.255
Lienz	4.023
Reutte	3.508
Schwaz	5.925

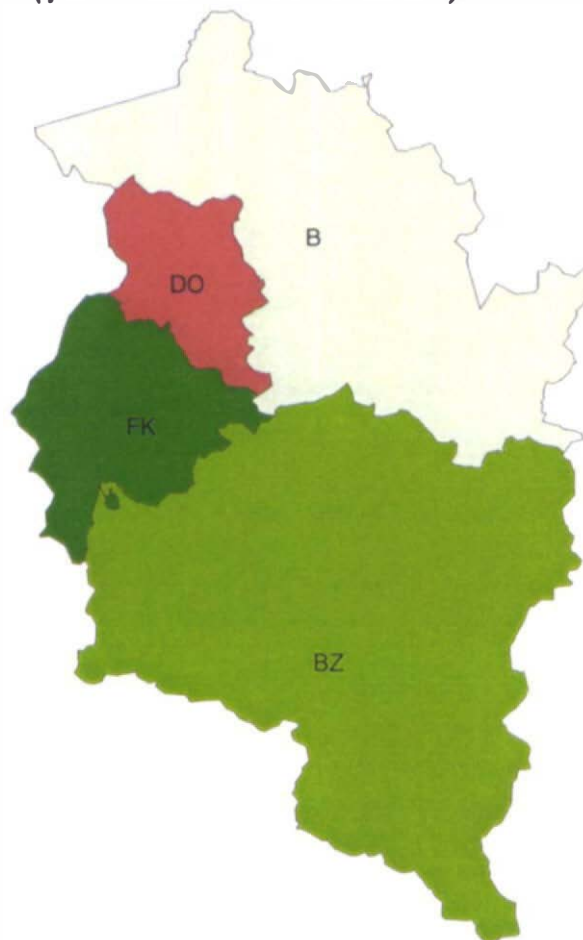
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 6.379

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

VORARLBERG

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertestufen
(pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Vergehen
Bludenz	4.417
Bregenz	4.892
Dornbirn	5.667
Feldkirch	4.141



Vorarlberg
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 5.461 bis 5.667
- 4.801 bis 5.020
- 4.361 bis 4.580
- 4.141 bis 4.360

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.743

2.3.3 Aufklärungsquote

Vergehen

Tabelle 10

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Burgenland	58,5%	56,0%	55,8%	-0,2
Kärnten	51,5%	52,8%	50,8%	-2,0
Niederösterreich	53,2%	54,8%	55,0%	0,2
Oberösterreich	55,4%	57,5%	55,3%	-2,3
Salzburg	45,0%	43,8%	41,9%	-1,9
Steiermark	48,1%	48,8%	48,1%	-0,7
Tirol	48,3%	46,5%	46,2%	-0,3
Vorarlberg	58,8%	60,0%	60,0%	-0,0
Wien	35,2%	30,9%	33,1%	2,2
Österreich	46,4%	45,0%	44,6%	-0,5

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

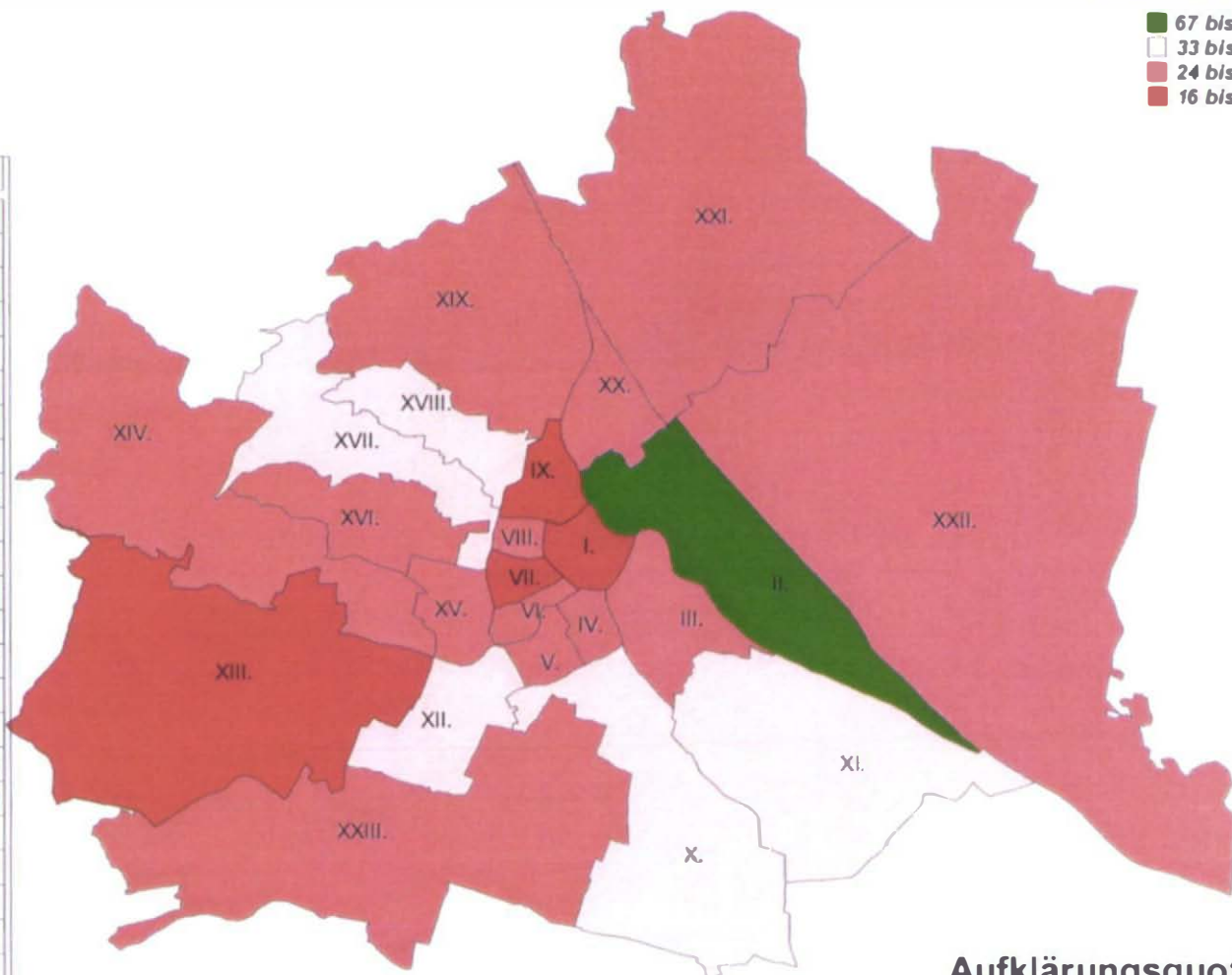
WIEN

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertestufen

Wien
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
BPK Innere Stadt	17
BPK Leopoldstadt	75
BPK Landstrasse	29
BPK Wieden	28
BPK Margareten	31
BPK Mariahilf	32
BPK Neubau	22
BPK Josefstadt	26
BPK Alsergrund	16
BPK Favoriten	33
BPK Simmering	34
BPK Meidling	35
BPK Hietzing	23
BPK Penzing	29
BPK Schmelz	32
BPK Ottakring	31
BPK Hernals	35
BPK Währing	39
BPK Döbling	31
BPK Brigittenau	31
BPK Floridsdorf	31
BPK Donaustadt	32
BPK Liesing	31



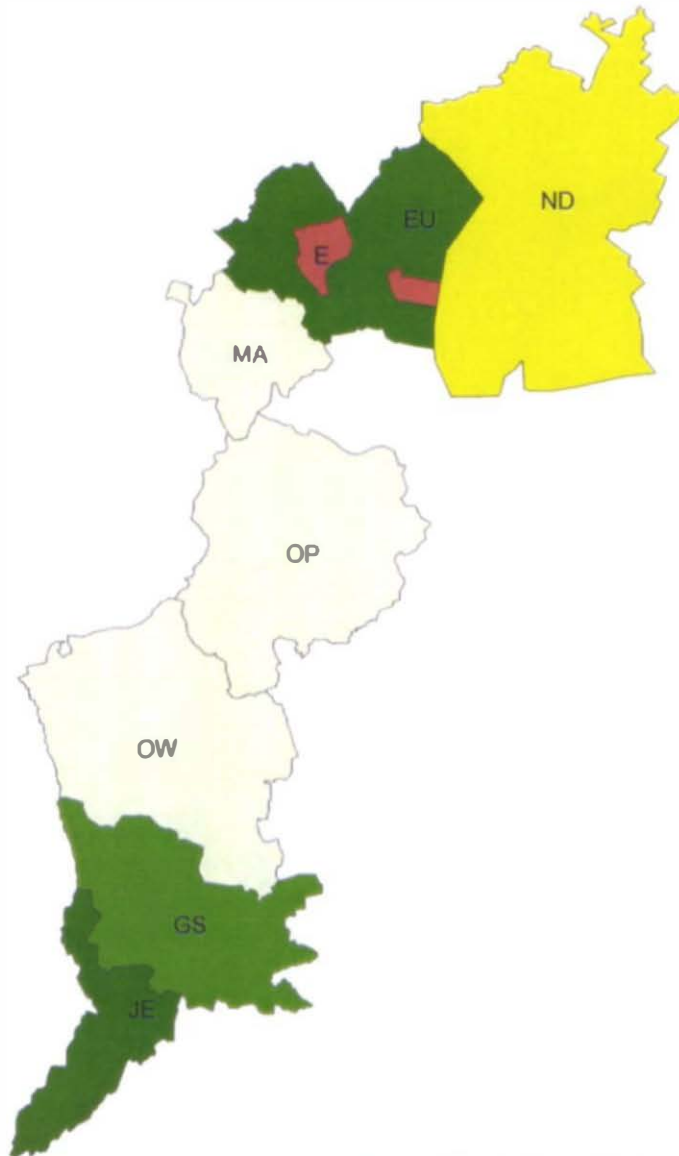
Aufklärungsquote: 33,1 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

BURGENLAND

Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertestufen

Behörde	Aufklärung in %
Eisenstadt	42
Eisenstadt-Umgebung	65
Güssing	60
Jennersdorf	64
Mattersburg	57
Neusiedl/See	53
Oberpullendorf	56
Oberwart	57



Burgenland
Aufklärungsquote in %

- 62 bis 65
- 58 bis 62
- 55 bis 58
- 52 bis 55
- 42 bis 45

Aufklärungsquote: 55,8 %

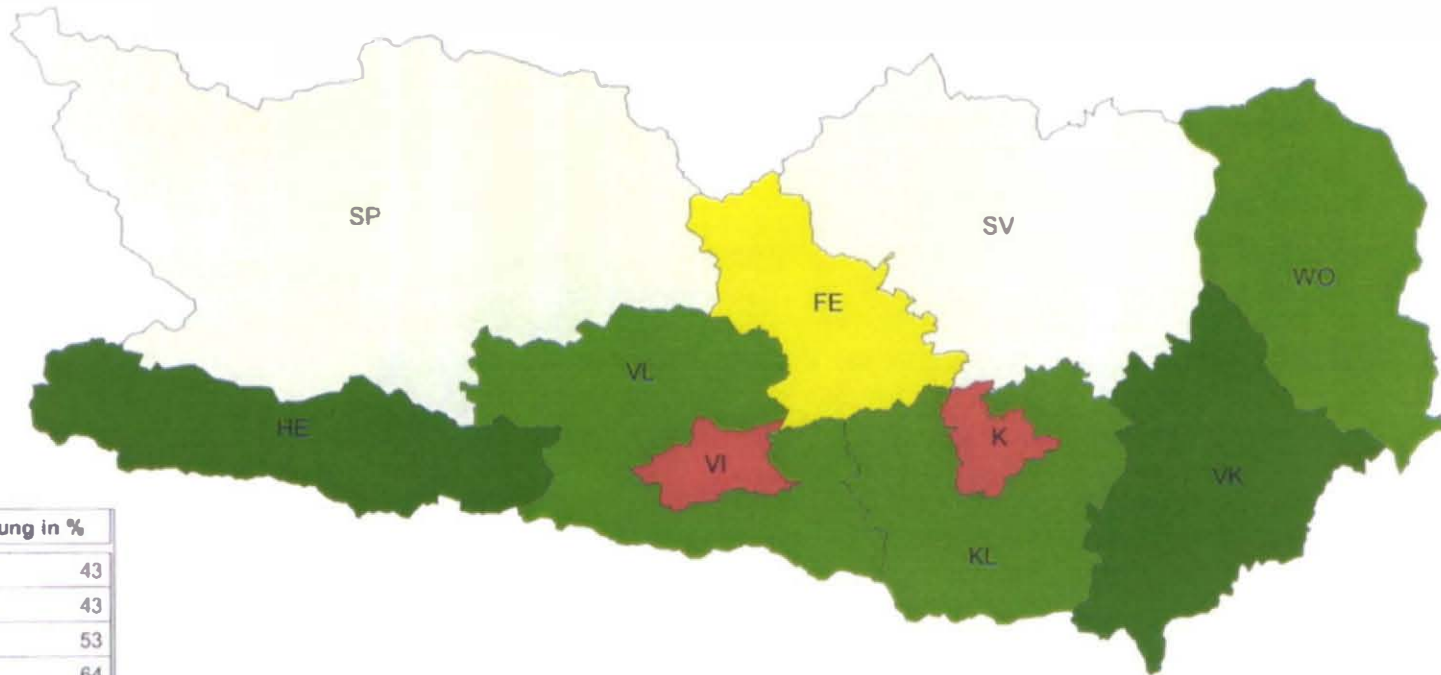
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

KÄRNTEN

*Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertestufen*

Kärnten
Aufklärungsquote in %

- 61 bis 64
- 58 bis 61
- 55 bis 58
- 52 bis 55
- 43 bis 46



Behörde	Aufklärung in %
Klagenfurt	43
Villach	43
Feldkirchen	53
Hermagor	64
Klagenfurt-Land	58
Sankt Veit/Glan	56
Spittal/Drau	56
Villach-Land	60
Völkermarkt	61
Wolfsberg	58

Aufklärungsquote: 50,8 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

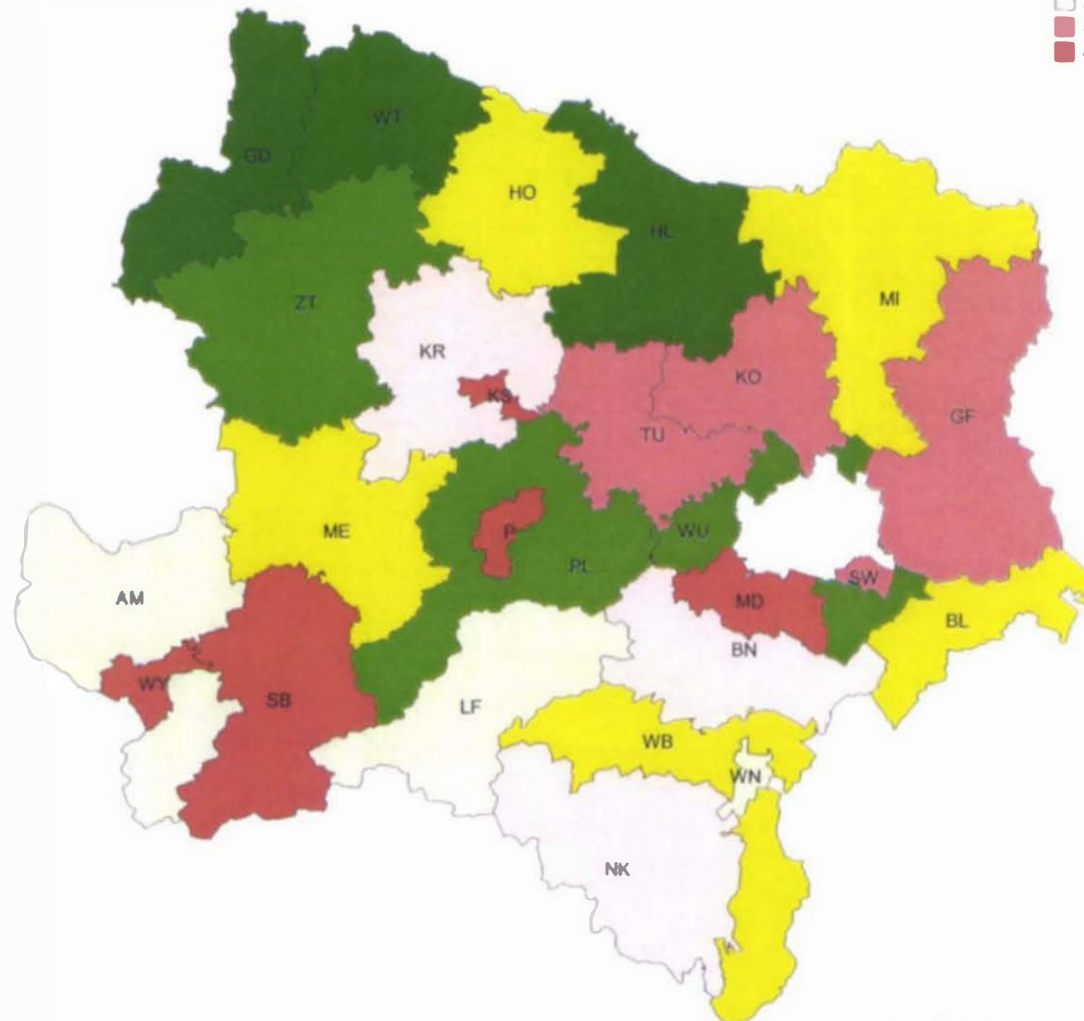
NIEDERÖSTERREICH

*Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertestufen*

Niederösterreich
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
Schwechat	49
St. Pölten	45
Wr. Neustadt	62
Anstetten	59
Baden	52
Bruck/Leitha	58
Gänsemdorf	51
Gmünd/NÖ	66
Hollabrunn	70
Horn	56
Korneuburg	49
Krems	55
Lilienfeld	61
Melk	58
Mistelbach	56
Modling	46
Neunkirchen	53
Scheibbs	47
St. Pölten	63
Tulln	51
Waidhofen/Thaya	70
Wien-Umgebung	63
Wr. Neustadt	57
Zwettl	65
Krems	45
Waidhofen/Ybbs	48



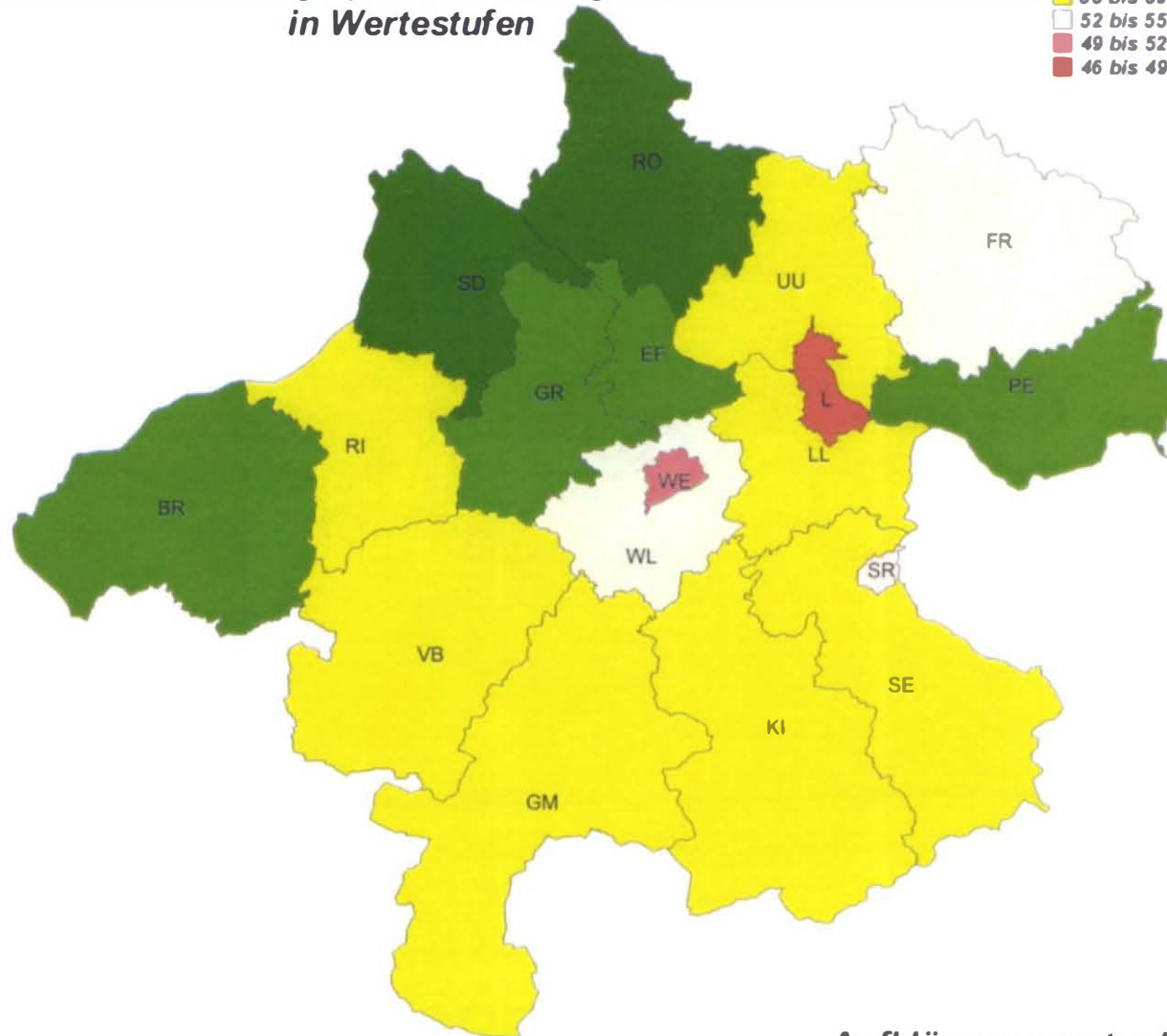
Aufklärungsquote: 55 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

OBERÖSTERREICH

*Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertestufen*

Oberösterreich
Aufklärungsquote in %



Aufklärungsquote: 55,3 %

Behörde	Aufklärung in %
Linz	46
Steyr	53
Wels	50
Braunau	64
Eferding	64
Freistadt	61
Gmunden	57
Grieskirchen	64
Kirchdorf/Krems	58
Linz-Land	58
Perg	64
Ried/Innkreis	55
Rohrbach	68
Schärding	68
Steyr-Land	56
Urfahr-Umgebung	55
Vöcklabruck	56
Wels-Land	61

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

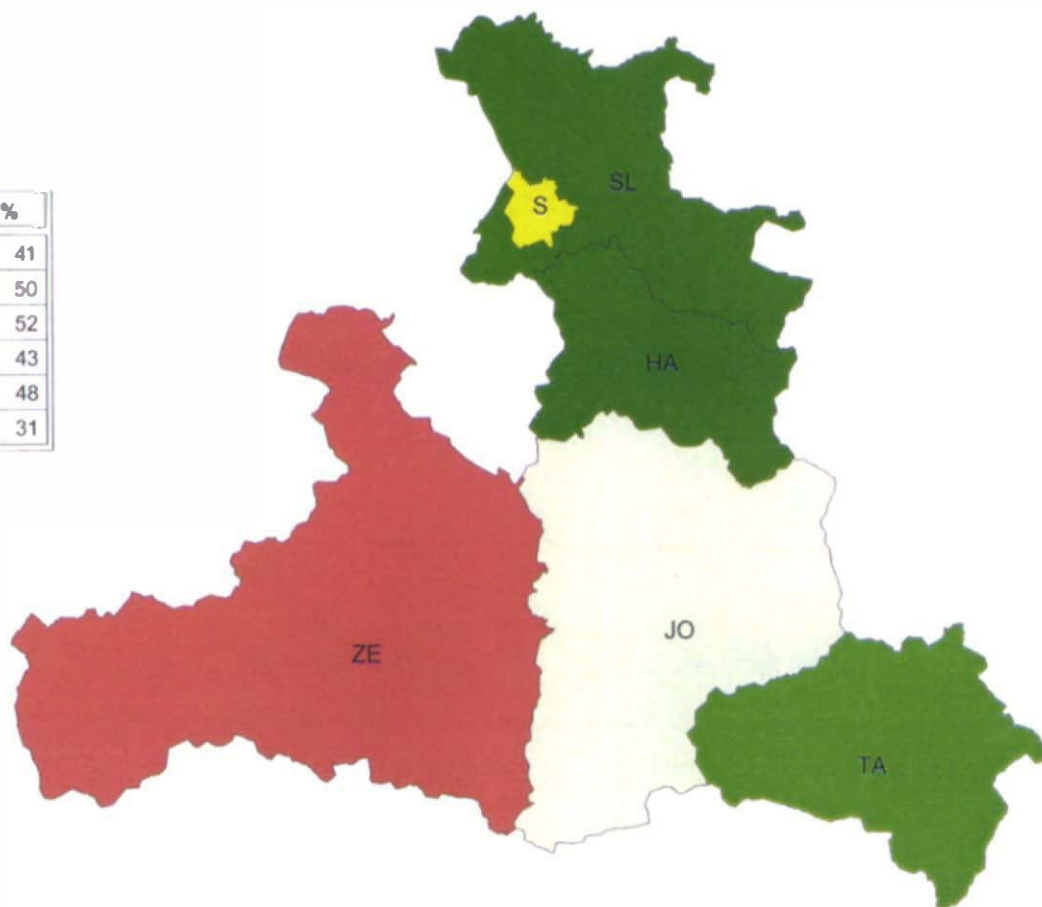
SALZBURG

*Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertestufen*

Salzburg
Aufklärungsquote in %

- 49 bis 52
- 46 bis 49
- 43 bis 46
- 40 bis 43
- 31 bis 34

Behörde	Aufklärung in %
Salzburg	41
Hallein	50
Salzburg-Umgebung	52
St. Johann/Pongau	43
Tamsweg	48
Zell/See	31



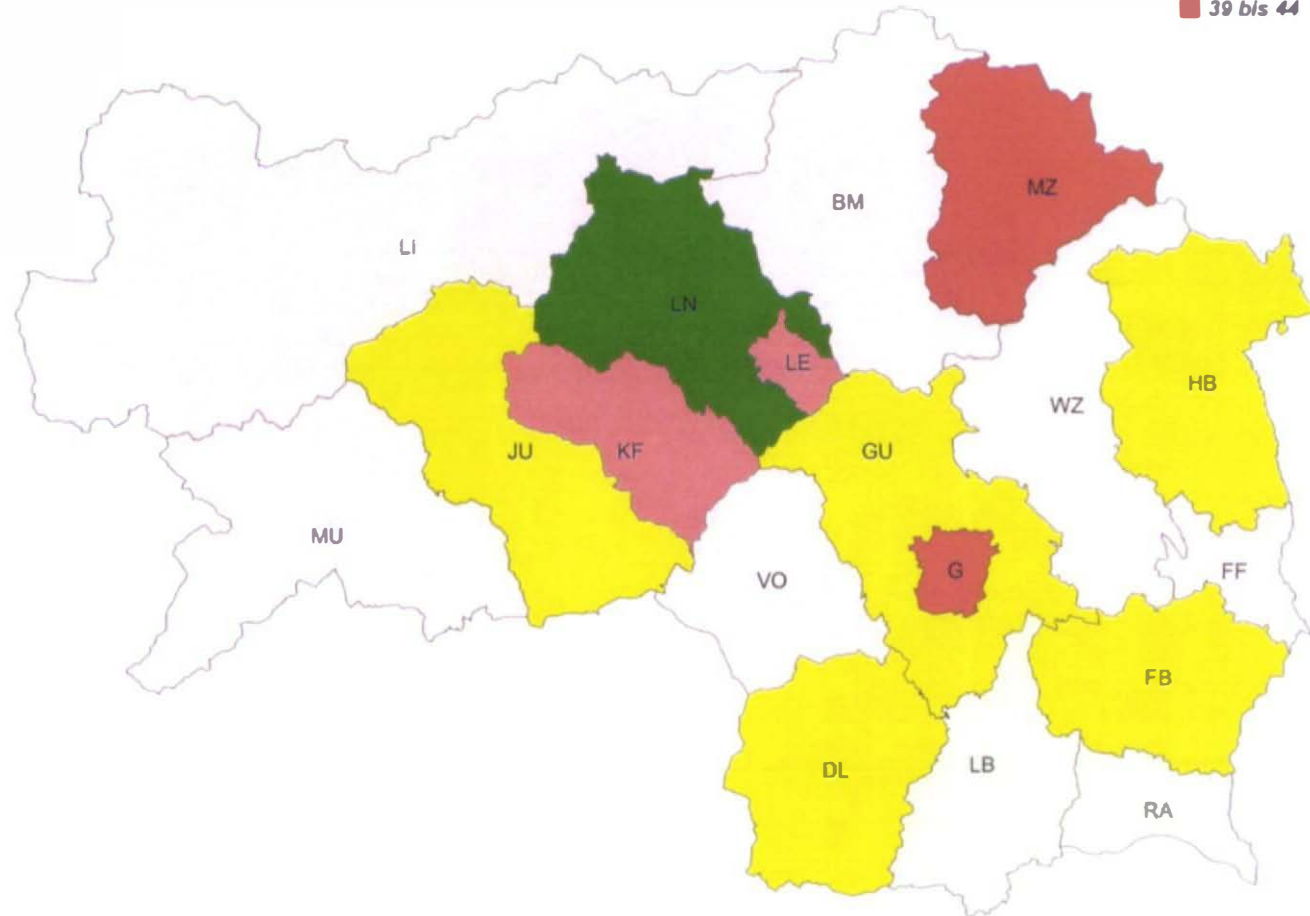
Aufklärungsquote: 41,9 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

STEIERMARK

*Aufklärungsquote der Vergehen
in Wertestufen*

Steiermark
Aufklärungsquote in %



Behörde	Aufklärung in %
Graz	39
Leoben	46
Bruck/Mur	48
Deutschlandsberg	55
Feldbach	55
Fürstenfeld	49
Graz-Umgebung	53
Hartberg	57
Judenburg	56
Knittelfeld	44
Leibnitz	59
Leoben	72
Liezen	52
Murau	52
Mürzzuschlag	42
Radkersburg	59
Voitsberg	52
Weiz	51

Aufklärungsquote: 48,1 %

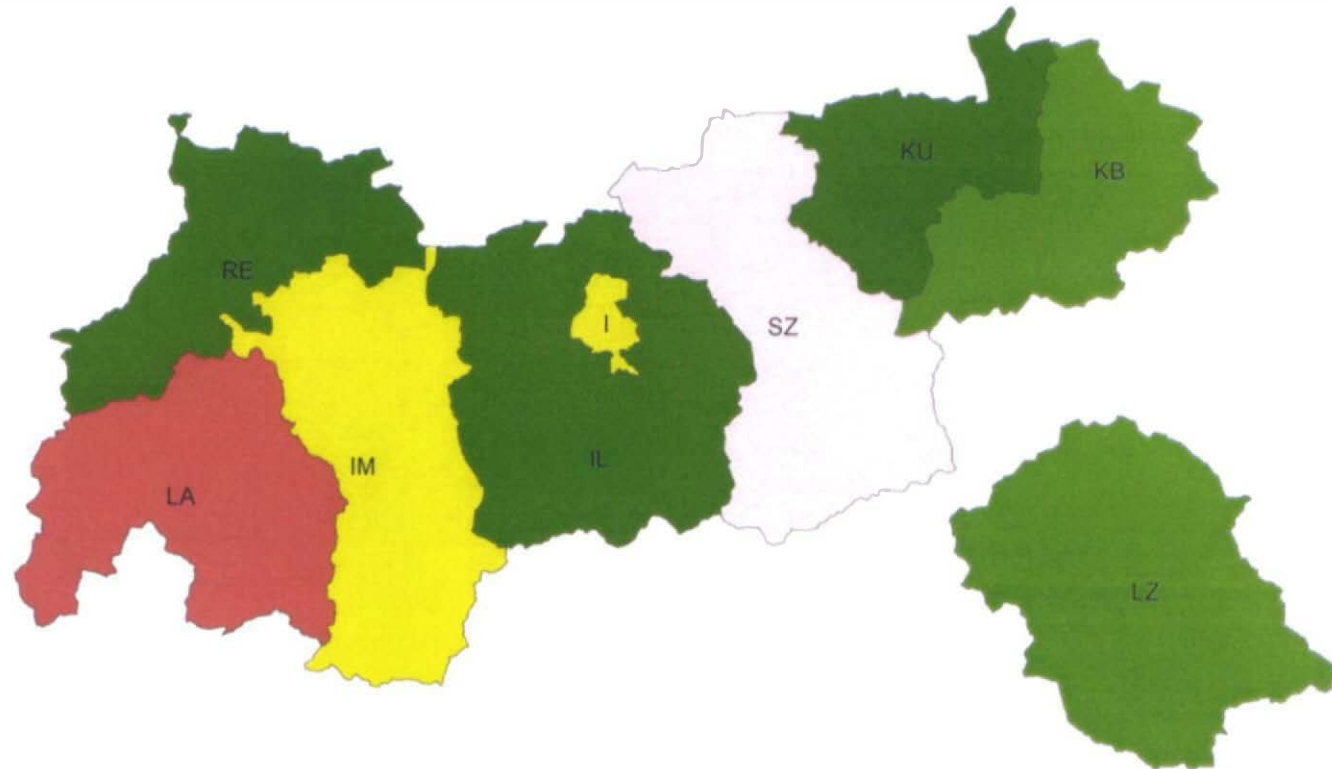
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

TIROL

*Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertestufen*

Tirol
Aufklärungsquote in %

- 54 bis 58
- 49 bis 54
- 41 bis 45
- 37 bis 41
- 28 bis 32



Behörde	Aufklärung in %
Innsbruck	44
Imst	42
Innsbruck-Land	58
Kitzbühel	50
Kufstein	54
Landeck	28
Lienz	52
Reutte	54
Schwaz	40

Aufklärungsquote: 46,2 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003 VORARLBERG

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertestufen

Vorarlberg
Aufklärungsquoten in %

- 62 bis 64
- 60 bis 62
- 49 bis 51



Behörde	Aufklärung in %
Bludenz	49
Bregenz	63
Dornbirn	60
Feldkirch	64

Aufklärungsquote: 60 %

2.4 Ermittelte Tatverdächtige

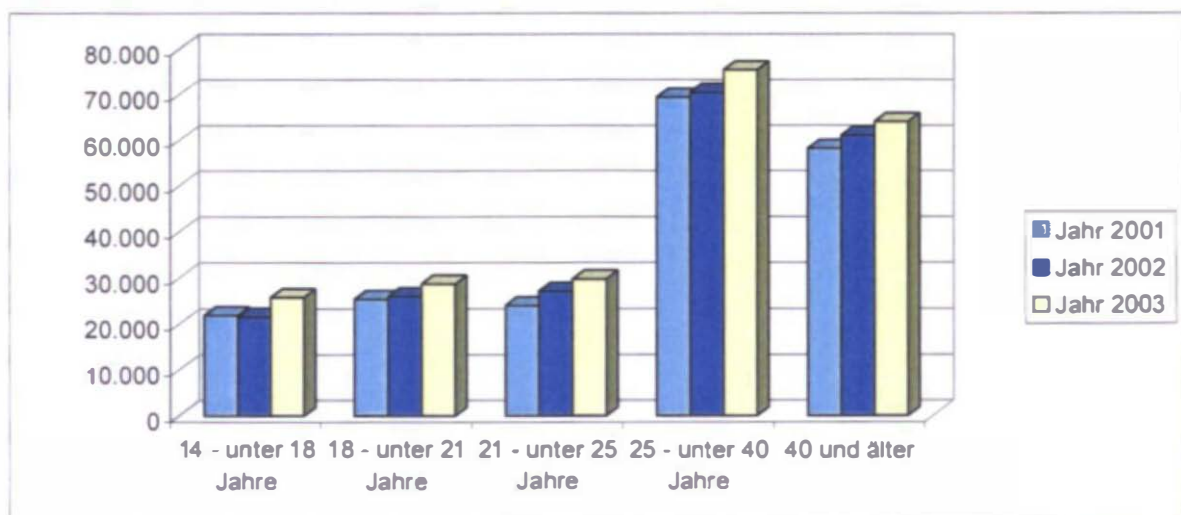
In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung des Kriminalitätsberichtes ausgewiesen.

Es wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktgruppen.

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 11

Gesamtsumme aller gerichtl. Strafbaren Handlungen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	21.873	11,0%	21.561	10,5%	25.804	11,5%	19,7%
18 - unter 21 Jahre	25.347	12,7%	26.011	12,6%	28.736	12,8%	10,5%
21 - unter 25 Jahre	23.982	12,1%	27.084	13,1%	29.770	13,3%	9,9%
25 - unter 40 Jahre	69.453	34,9%	70.471	34,2%	75.491	33,7%	7,1%
40 und älter	58.244	29,3%	61.076	29,6%	64.114	28,6%	5,0%
Gesamt	198.899	100%	206.203	100%	223.915	100%	8,6%

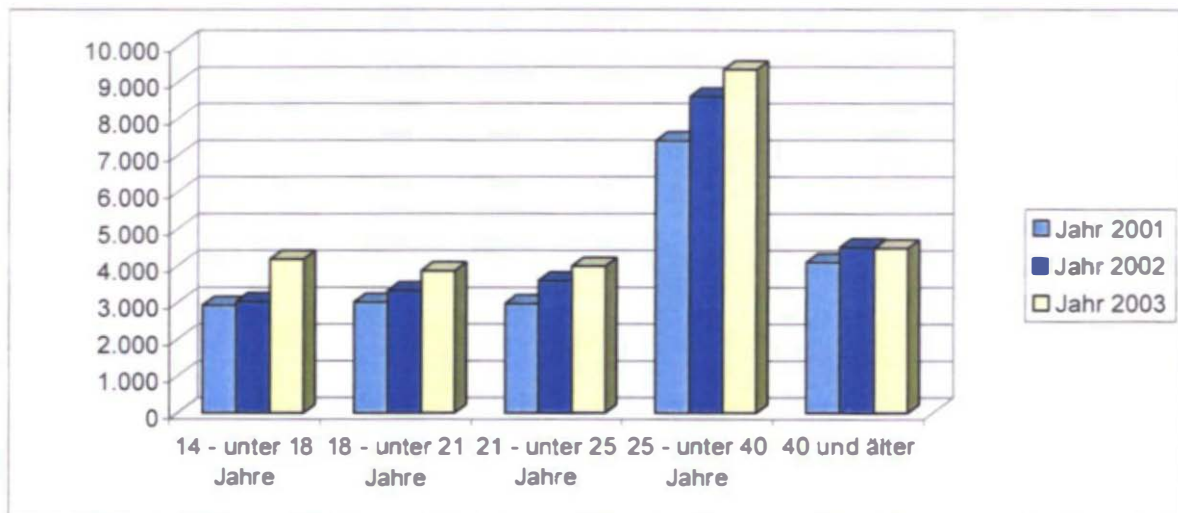


- 123 -

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 12

davon Verbrechen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	2.923	14,3%	3.029	13,1%	4.180	16,2%	38,0%
18 - unter 21 Jahre	3.015	14,8%	3.325	14,4%	3.868	15,0%	16,3%
21 - unter 25 Jahre	2.970	14,6%	3.596	15,6%	3.986	15,4%	10,8%
25 - unter 40 Jahre	7.399	36,3%	8.594	37,3%	9.340	36,1%	8,7%
40 und älter	4.094	20,1%	4.503	19,5%	4.473	17,3%	-0,7%
Gesamt	20.401	100%	23.047	100%	25.847	100%	12,1%

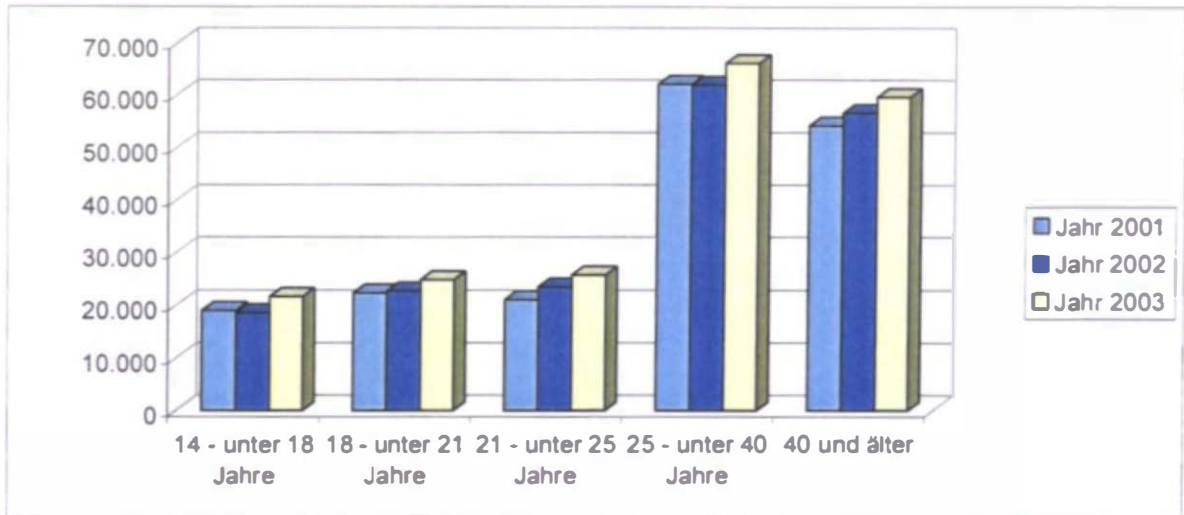


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 13

davon Vergehen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	18.950	10,6%	18.532	10,1%	21.624	10,9%	16,7%
18 - unter 21 Jahre	22.332	12,5%	22.686	12,4%	24.868	12,6%	9,6%
21 - unter 25 Jahre	21.012	11,8%	23.488	12,8%	25.784	13,0%	9,8%
25 - unter 40 Jahre	62.054	34,8%	61.877	33,8%	66.151	33,4%	6,9%
40 und älter	54.150	30,3%	56.573	30,9%	59.641	30,1%	5,4%
Gesamt	178.498	100%	183.156	100%	198.068	100%	8,1%

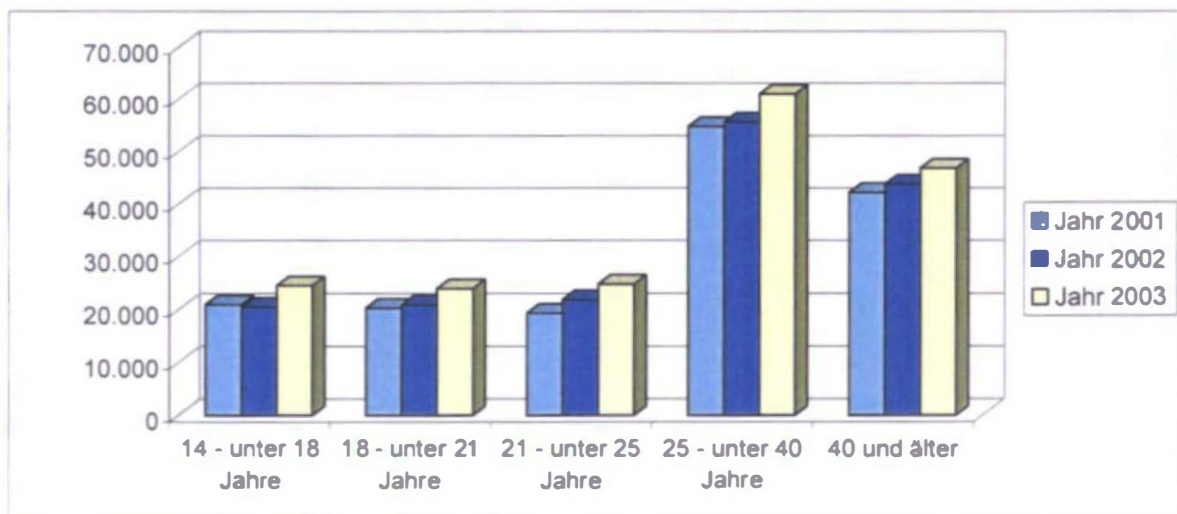
- 124 -



Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 14

Gesamtsumme aller gerichtl. strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	20.920	13,3%	20.483	12,6%	24.562	13,5%	19,9%
18 - unter 21 Jahre	20.276	12,8%	20.908	12,8%	23.982	13,2%	14,7%
21 - unter 25 Jahre	19.297	12,5%	21.847	13,4%	24.832	13,7%	13,7%
25 - unter 40 Jahre	54.833	34,7%	55.654	34,3%	61.038	33,7%	9,7%
40 und älter	42.184	26,7%	43.808	26,9%	46.887	25,9%	7,0%
Gesamt	157.510	100%	162.700	100%	181.301	100%	11,4%



Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigt einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, dass in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, dass sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

2.5 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

2.5.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 15

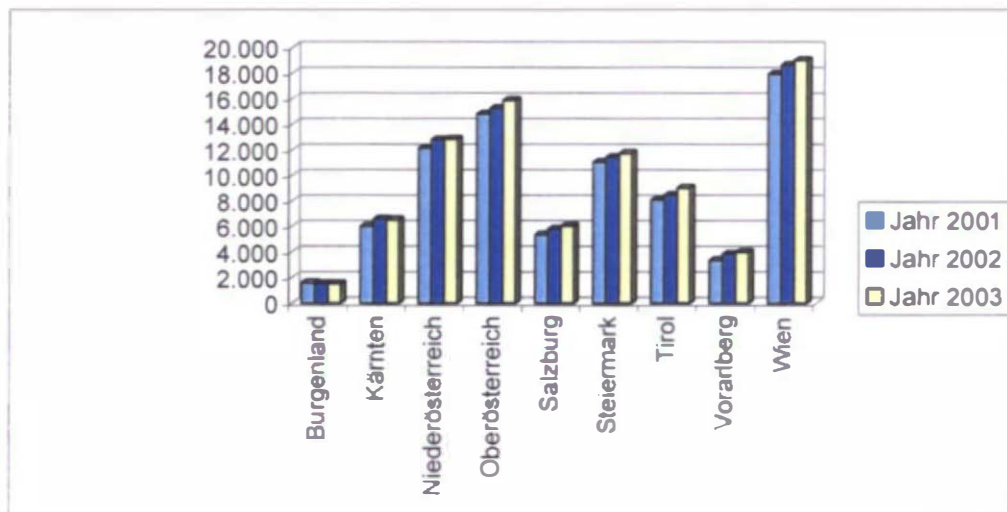
Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	1.520	8	1.512
Kärnten	6.511	11	6.500
Niederösterreich	12.843	49	12.794
Oberösterreich	15.871	62	15.809
Salzburg	6.026	26	6.000
Steiermark	11.738	37	11.701
Tirol	9.009	32	8.977
Vorarlberg	3.968	13	3.955
Wien	19.008	165	18.843
Österreich	86.494	403	86.091

Die Tabelle beinhaltet die Aufschlüsselung der bekannt gewordenen Fälle in Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 16

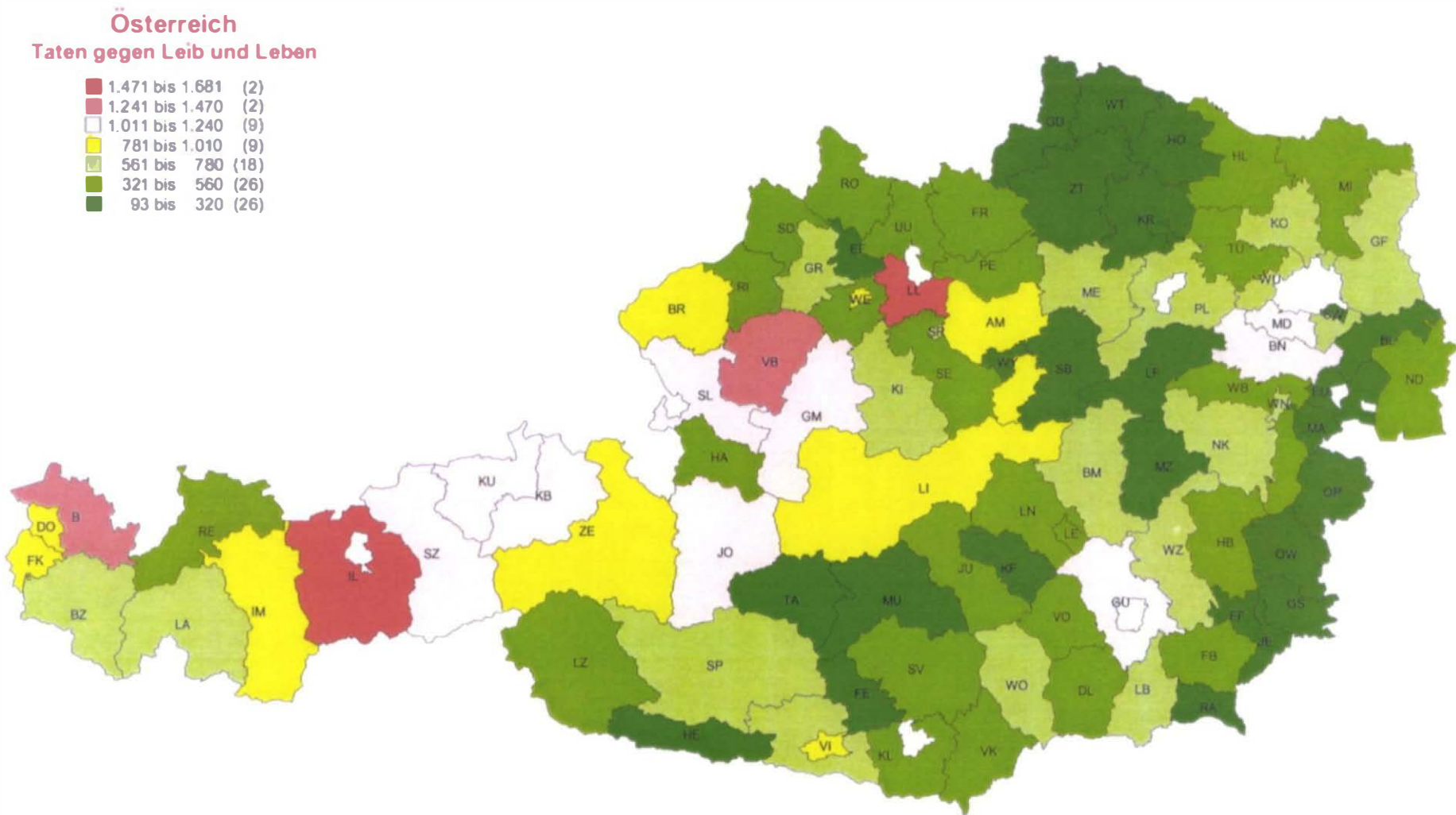
bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Burgenland	1.584	1.525	1.520	-0,3%
Kärnten	5.991	6.558	6.511	-0,7%
Niederösterreich	12.151	12.796	12.843	0,4%
Oberösterreich	14.797	15.239	15.871	4,1%
Salzburg	5.340	5.771	6.026	4,4%
Steiermark	11.052	11.426	11.738	2,7%
Tirol	8.078	8.454	9.009	6,6%
Vorarlberg	3.332	3.831	3.968	3,6%
Wien	17.922	18.621	19.008	3,6%
Österreich	80.247	84.221	86.494	2,1%



Die Tabelle und die Grafik zeigen die Änderungen der bekannt gewordenen Fälle gegen Leib und Leben der Jahre 2001 bis 2003.

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Straftaten gegen Leib und Leben in Wertestufen



Österreich - Gesamtzahl der Straftaten gegen Leib und Leben (inklusive Hauptstädte mit BPD): 86.494

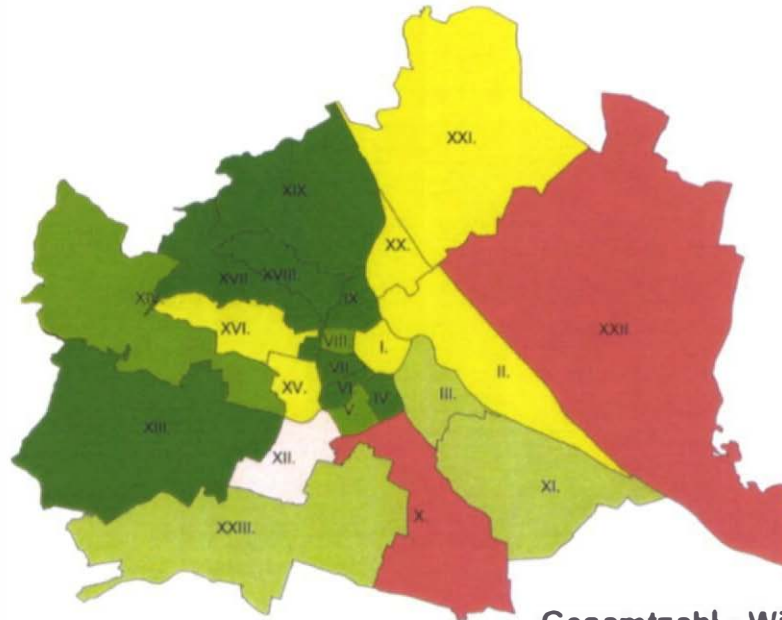
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Straftaten gegen Leib und Leben in Wertestufen

Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen

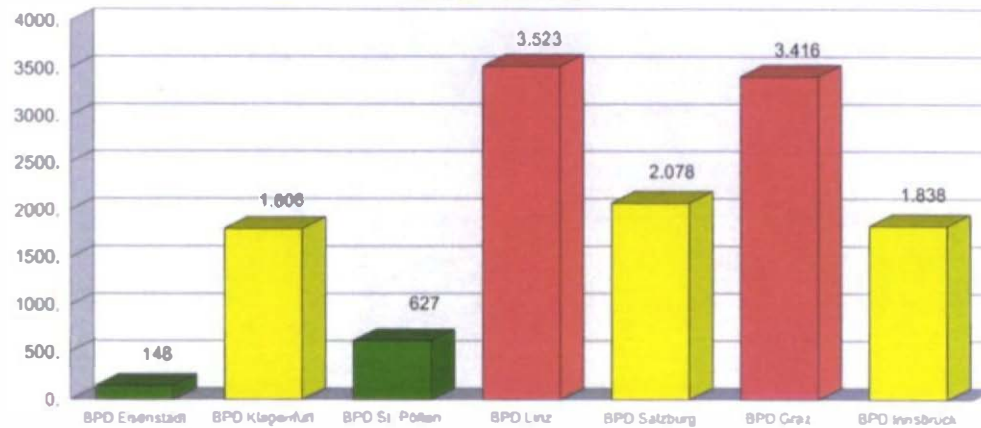
Wien
Taten gegen Leib und Leben

- 1.761 bis 2.024 (2)
- 1.261 bis 1.510 (1)
- 1.011 bis 1.260 (6)
- 761 bis 1.010 (3)
- 511 bis 760 (3)
- 263 bis 510 (8)



Gesamtzahl - Wien: 19.008

Hauptstädte (BPD) ohne Wien
Taten gegen Leib und Leben

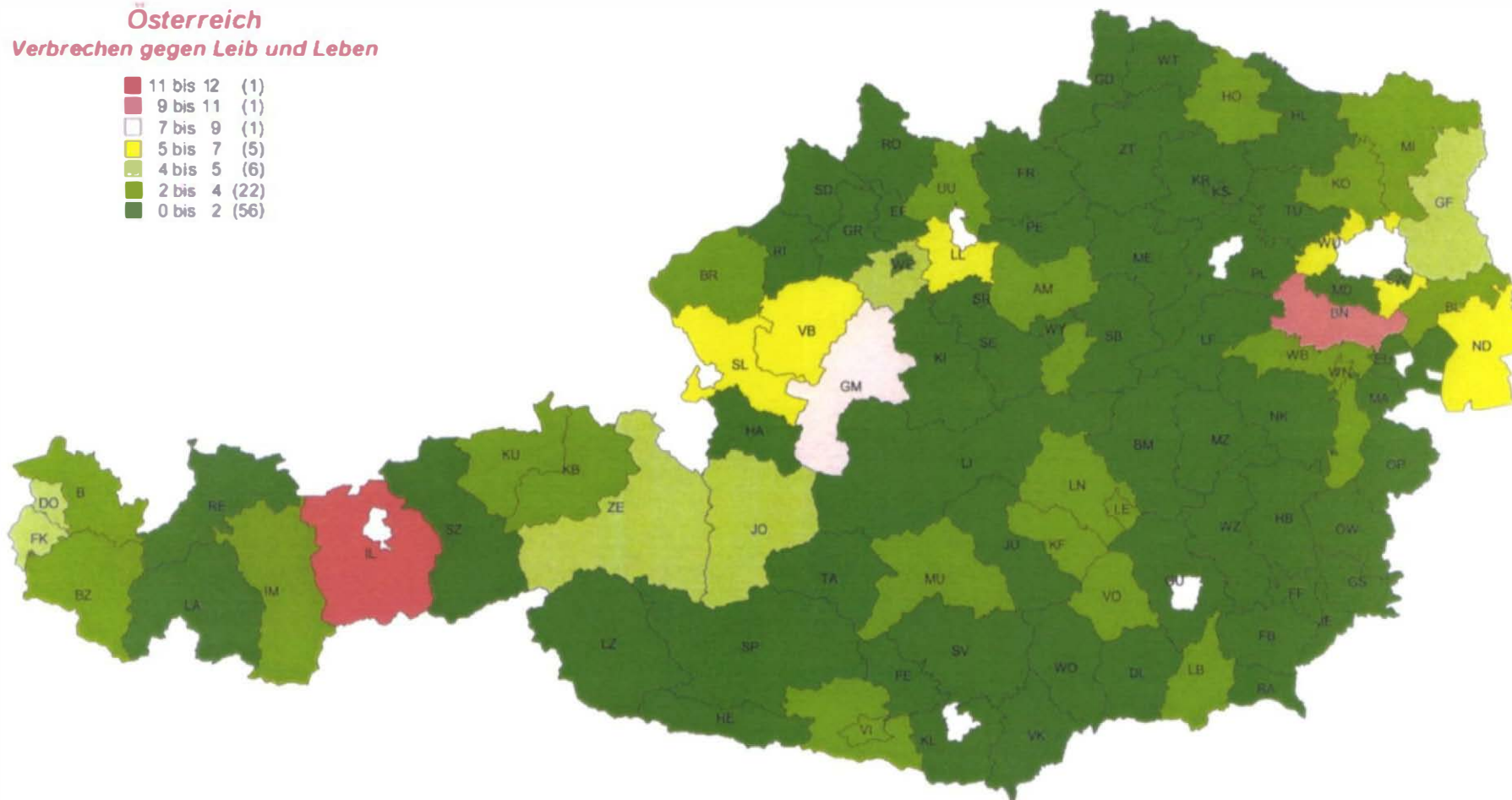


KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben

Österreich Verbrechen gegen Leib und Leben

■	11 bis 12	(1)
■	9 bis 11	(1)
■	7 bis 9	(1)
■	5 bis 7	(5)
■	4 bis 5	(6)
■	2 bis 4	(22)
■	0 bis 2	(56)



Österreich - Gesamtzahl der Verbrechen gegen Leib und Leben (inklusive Hauptstädte mit BPD): 403

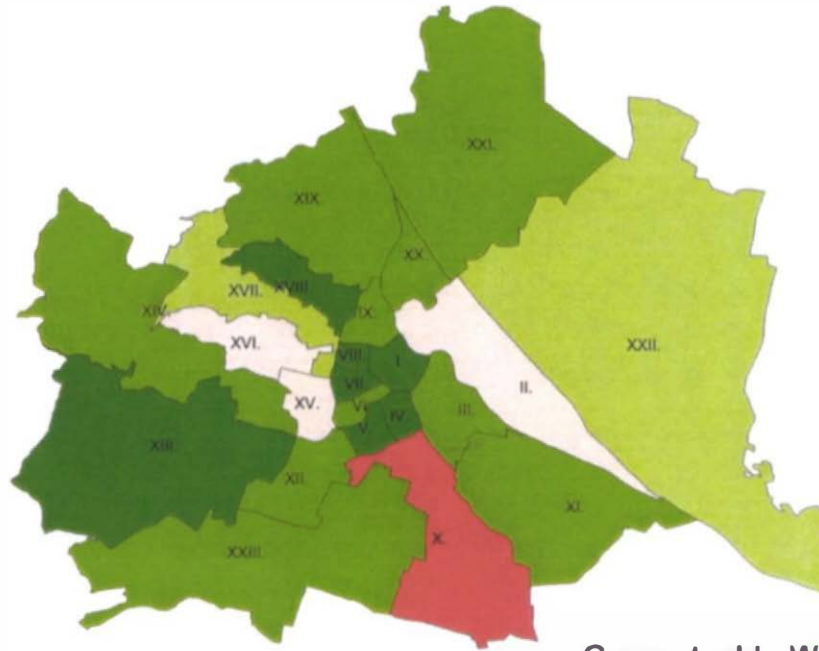
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben

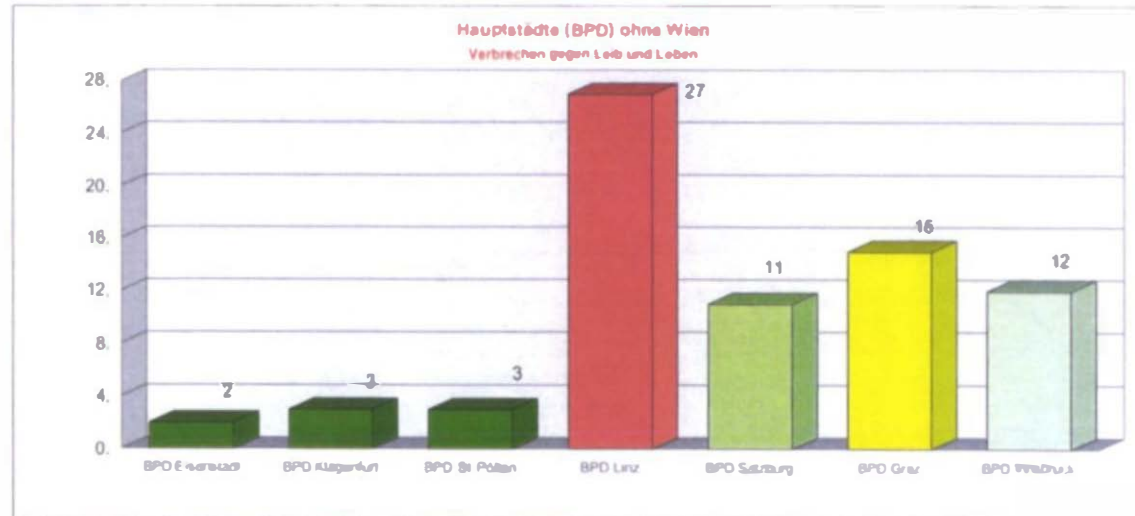
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen

Wien Verbrechen gegen Leib und Leben

- 24 bis 27 (1)
- 16 bis 20 (3)
- 8 bis 12 (2)
- 4 bis 8 (10)
- 0 bis 4 (7)



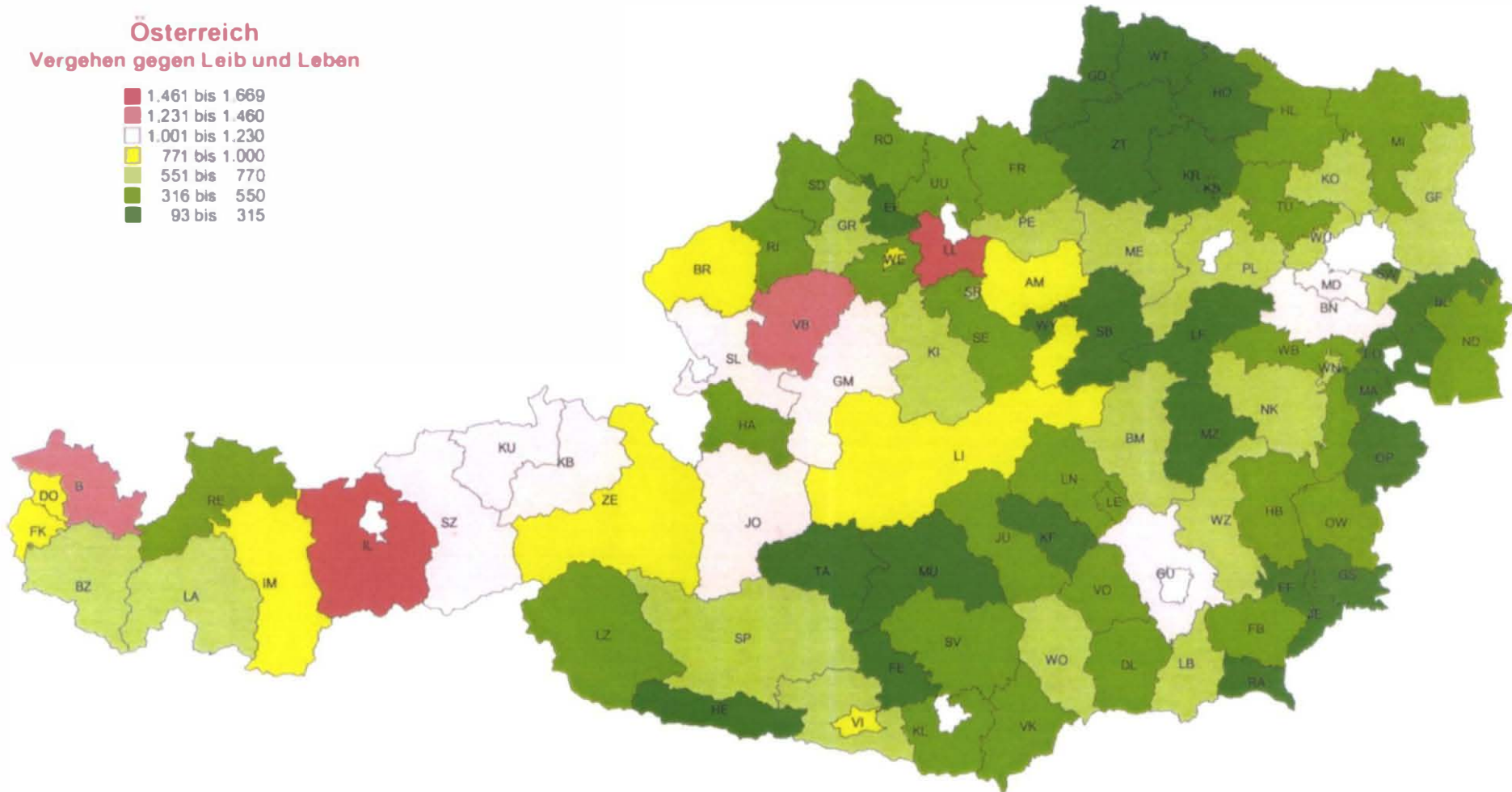
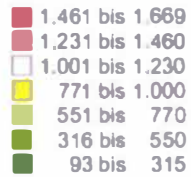
Gesamtzahl - Wien: 165



KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Vergehen gegen Leib und Leben in Wertestufen

Österreich Vergehen gegen Leib und Leben



Österreich - Gesamtzahl der Vergehen gegen Leib und Leben (inklusive Hauptstädte mit BPD): 86.091

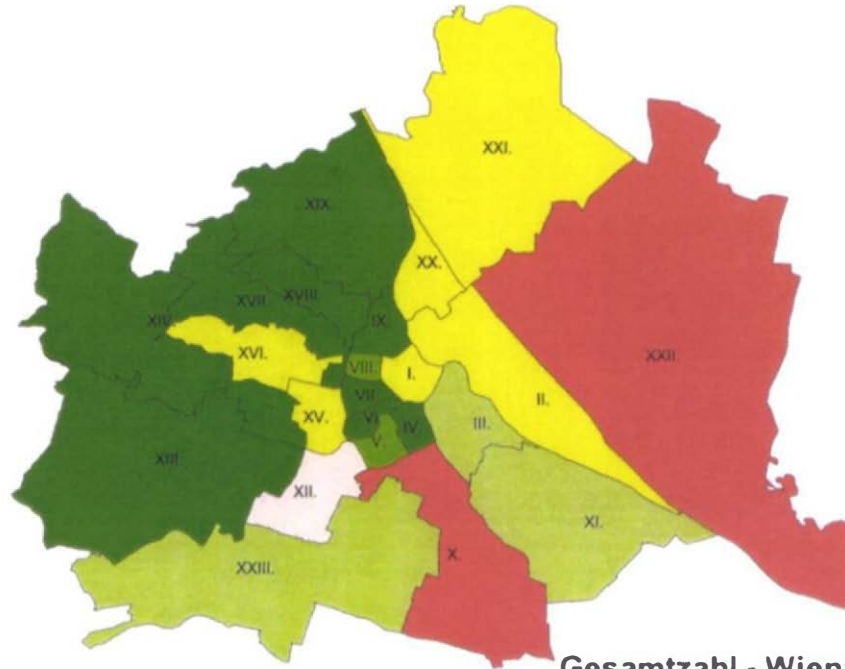
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Vergehen gegen Leib und Leben

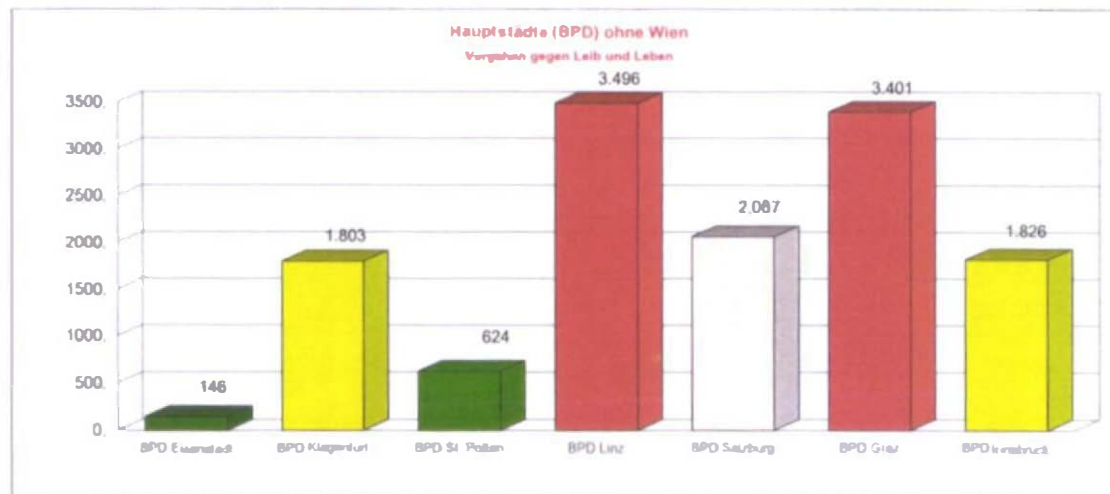
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen

Wien Vergehen gegen Leib und Leben

- 1.761 bis 1.997 (2)
- 1.261 bis 1.510 (1)
- 1.011 bis 1.260 (6)
- 761 bis 1.010 (3)
- 511 bis 760 (2)
- 261 bis 510 (9)



Gesamtzahl - Wien: 18.843



2.5.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben pro 100.000 Einwohner

Tabelle 17

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	568,6	546,9	548,2	0,2%
Kärnten	1.067,7	1.166,0	1.166,2	0,0%
Niederösterreich	784,1	825,3	828,1	0,3%
Oberösterreich	1.070,7	1.101,1	1.148,8	4,3%
Salzburg	1.029,7	1.111,6	1.164,4	4,8%
Steiermark	931,6	950,0	992,0	4,4%
Tirol	1.196,6	1.252,8	1.325,4	5,8%
Vorarlberg	947,7	1.090,0	1.122,0	2,9%
Wien	1.147,0	1.157,9	1.225,6	2,9%
Österreich	994,9	1.035,7	1.074,1	5,8%

2.5.3 Aufklärungsquote

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 18

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Verbrechen	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2003 Verbrechen	Veränderung in Prozent
Burgenland	85,7%	100,0%	75,0%	-25,0%
Kärnten	100,0%	95,2%	100,0%	5,0%
Niederösterreich	96,4%	94,0%	89,8%	-4,5%
Oberösterreich	95,6%	89,7%	96,8%	7,9%
Salzburg	89,2%	79,3%	100,0%	26,1%
Steiermark	91,5%	98,0%	97,3%	-0,7%
Tirol	92,3%	93,3%	93,8%	0,5%
Vorarlberg	88,2%	100,0%	92,3%	-7,7%
Wien	89,3%	88,0%	93,3%	6,1%
Österreich	91,9%	91,3%	94,0%	3,0%

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 19

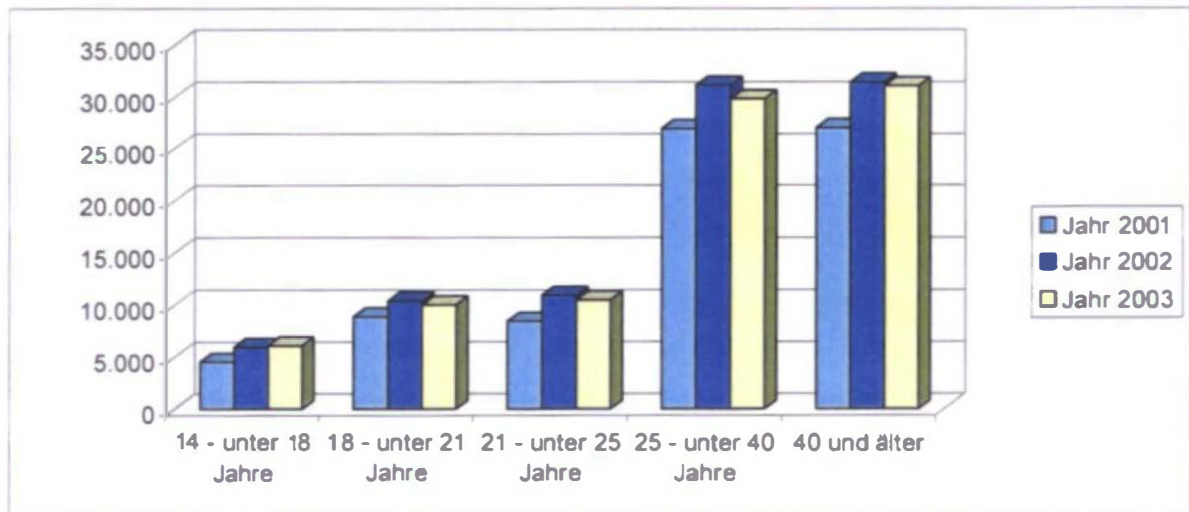
Aufklärungsquote	Jahr 2001 Vergehen	Jahr 2002 Vergehen	Jahr 2003 Vergehen	Veränderung in Prozent
Burgenland	91,4%	92,7%	92,7%	-0,0%
Kärnten	89,0%	88,6%	89,0%	0,5%
Niederösterreich	92,2%	92,0%	92,4%	0,5%
Oberösterreich	91,0%	90,7%	91,3%	0,7%
Salzburg	87,6%	86,2%	86,8%	0,7%
Steiermark	90,4%	90,0%	90,6%	0,6%
Tirol	89,3%	90,1%	89,4%	-0,8%
Vorarlberg	92,3%	91,9%	91,0%	-1,0%
Wien	80,3%	80,2%	79,8%	-0,5%
Österreich	88,2%	88,0%	88,2%	0,2%

2.5.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 20

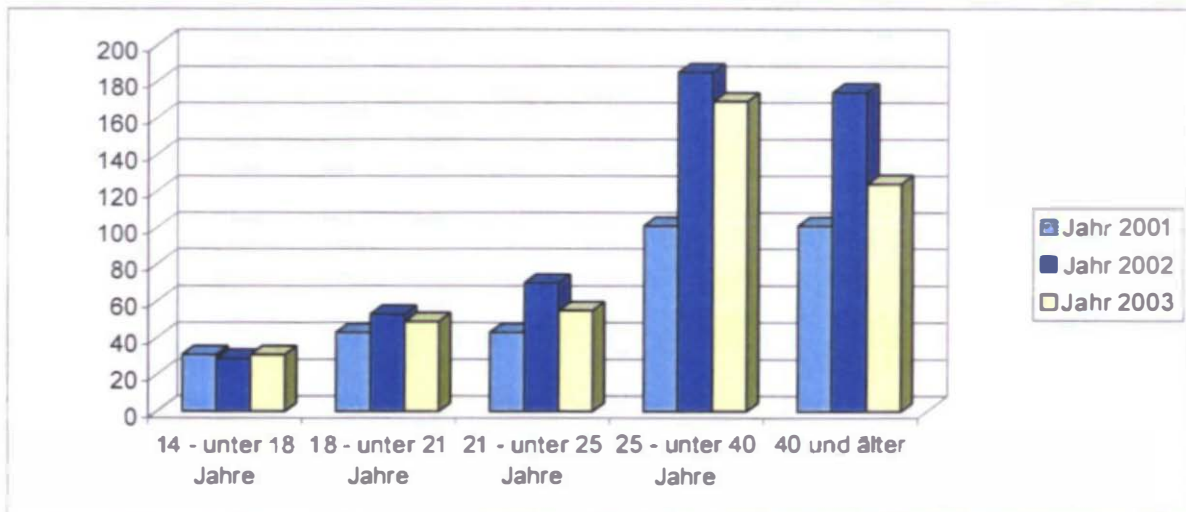
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	4.536	6,0%	5.953	6,6%	6.112	7,0%	2,7%
18 - unter 21 Jahre	8.884	11,7%	10.398	11,6%	10.032	11,5%	-3,5%
21 - unter 25 Jahre	8.437	11,1%	10.937	12,1%	10.498	12,0%	-4,0%
25 - unter 40 Jahre	26.974	35,5%	31.157	34,7%	29.854	34,1%	-4,2%
40 und älter	27.068	35,7%	31.450	35,0%	31.095	35,5%	-1,1%
Gesamt	75.899	100%	89.895	100%	87.591	100%	-2,6%



Ermittelte Tatverdächtige nach Verbrechen - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 21

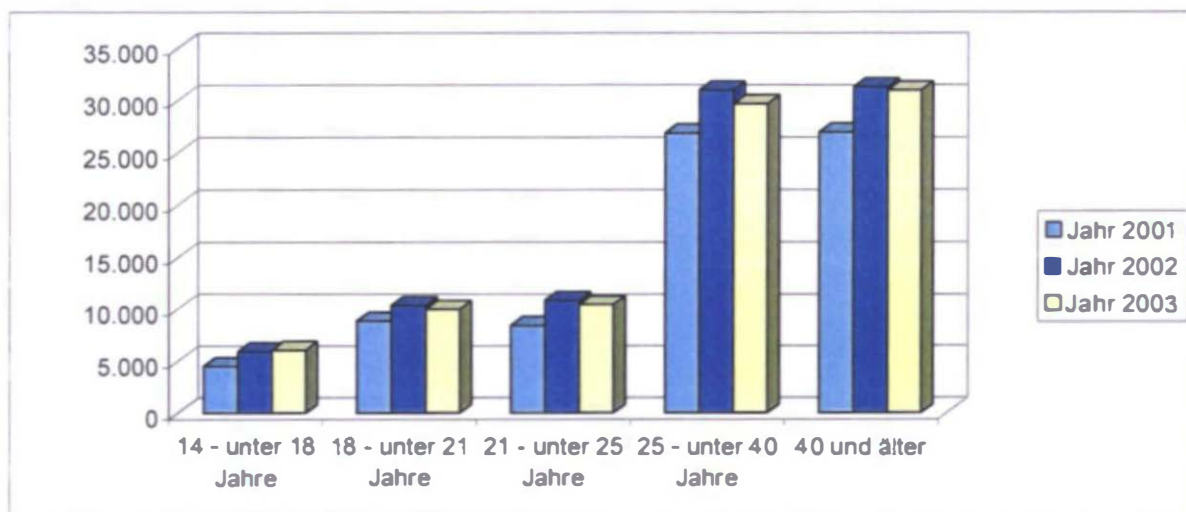
davon Verbrechen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	31	9,7%	29	5,7%	31	7,2%	6,9%
18 - unter 21 Jahre	43	13,5%	53	10,4%	49	11,4%	-7,5%
21 - unter 25 Jahre	43	13,5%	70	13,7%	55	12,9%	-21,4%
25 - unter 40 Jahre	101	31,7%	185	36,2%	169	39,5%	-8,6%
40 und älter	101	31,7%	174	34,1%	124	29,0%	-28,7%
Gesamt	319	100%	511	100%	428	100%	-16,2%



Ermittelte Tatverdächtige nach Vergehen - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 22

davon Vergehen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	4.505	6,0%	5.924	6,6%	6.081	7,0%	2,7%
18 - unter 21 Jahre	8.841	11,6%	10.345	11,6%	9.983	11,5%	-3,5%
21 - unter 25 Jahre	8.394	11,1%	10.867	12,2%	10.443	12,0%	-3,9%
25 - unter 40 Jahre	26.873	35,6%	30.972	34,7%	29.685	34,1%	-4,2%
40 und älter	26.967	35,7%	31.276	34,9%	30.971	35,5%	-1,0%
Gesamt	75.580	100%	89.384	100%	87.163	100%	-2,5%



- 139 -

Tabelle 23

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
Mord § 75	142	1,76	135	95,1%
Mitwirkung am Selbstmord § 78	5	0,06	4	80,0%
Tötung eines Kindes bei der Geburt § 79	2	0,02	2	100,0%
Aussetzung § 82	7	0,09	7	100,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85	28	0,35	27	96,4%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	4	0,05	4	100,0%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	204	2,53	189	92,6%
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen § 92	10	0,12	10	100,0%
Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen § 93	1	0,01	1	100,0%

Tabelle 24

Bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Mord § 75	150	168	142	-15,5%
Totschlag § 76	3	--	--	--
Mitwirkung am Selbstmord § 78	6	4	5	25,0%
Tötung eines Kindes bei der Geburt § 79	5	1	2	100,0%
Aussetzung § 82	8	14	7	-50,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85	36	25	28	12,0%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	12	11	4	-63,6%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	161	203	204	0,5%
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen § 92	14	8	10	25,0%
Überanstrengung unmündiger, Jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen § 93	1	1	1	0,0%

2.6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

2.6.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Tabelle 25

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	6.001	1.292	4.709
Kärnten	20.450	4.030	16.420
Niederösterreich	62.984	18.976	44.008
Oberösterreich	51.079	14.119	36.960
Salzburg	28.005	6.383	21.622
Steiermark	46.021	10.528	35.493
Tirol	35.059	7.622	27.437
Vorarlberg	13.806	3.931	9.875
Wien	203.483	69.943	133.540
Österreich	466.888	136.824	330.064

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 26

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in %
Burgenland	6.309	6.140	6.001	-2,3%
Kärnten	19.498	20.203	20.450	1,2%
Niederösterreich	51.461	59.690	62.984	5,5%
Oberösterreich	46.333	51.625	51.079	-1,1%
Salzburg	23.138	27.146	28.005	3,2%
Steiermark	40.870	47.254	46.021	-2,6%
Tirol	29.789	33.939	35.059	3,3%
Vorarlberg	12.050	13.917	13.806	-0,8%
Wien	138.944	167.816	203.483	21,3%
Österreich	368.392	427.730	466.888	9,2%

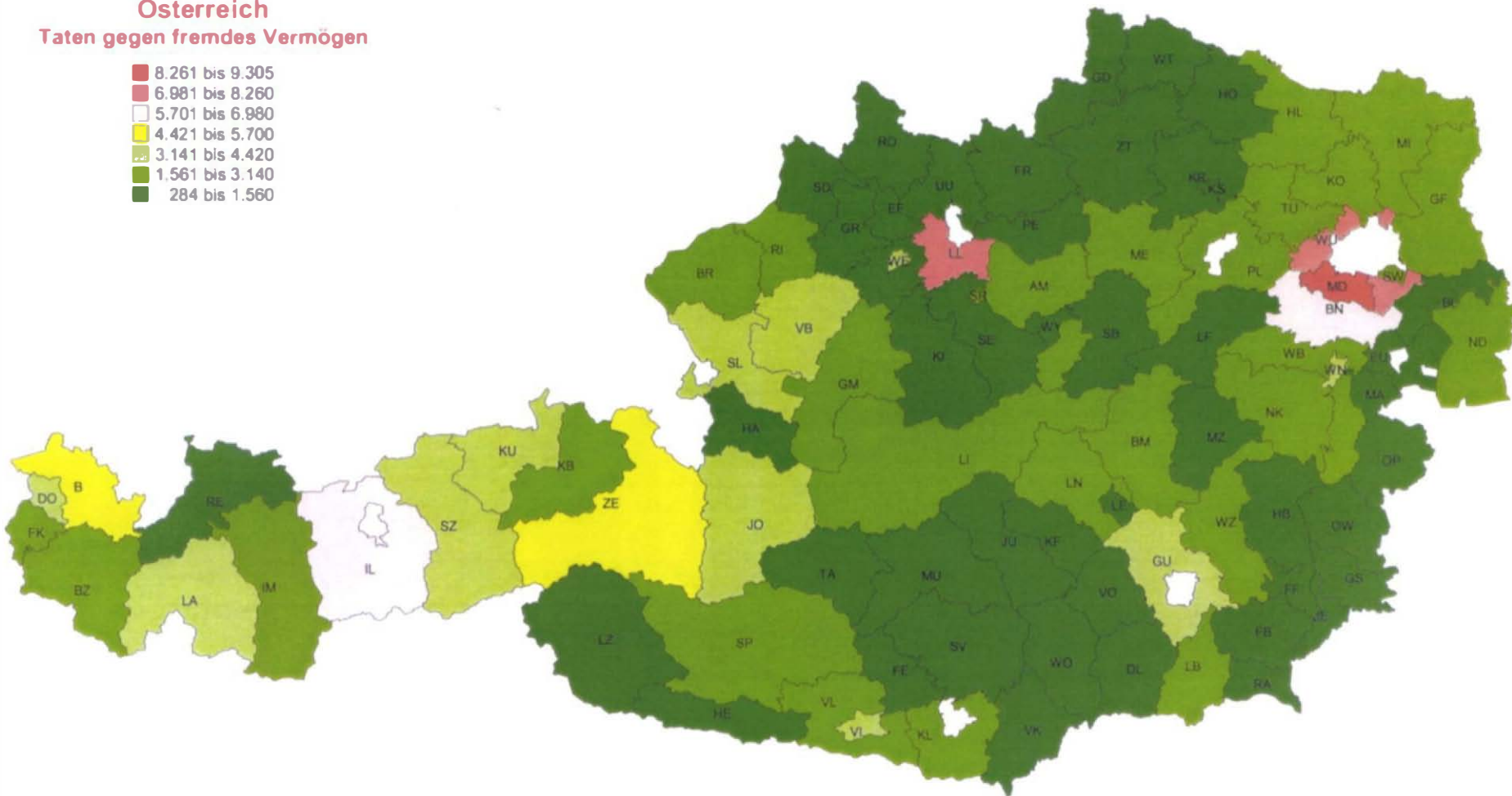
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Straftaten gegen fremdes Vermögen in Wertestufen

Österreich

Taten gegen fremdes Vermögen

- 8.261 bis 9.305
- 6.981 bis 8.260
- 5.701 bis 6.980
- 4.421 bis 5.700
- 3.141 bis 4.420
- 1.561 bis 3.140
- 284 bis 1.560



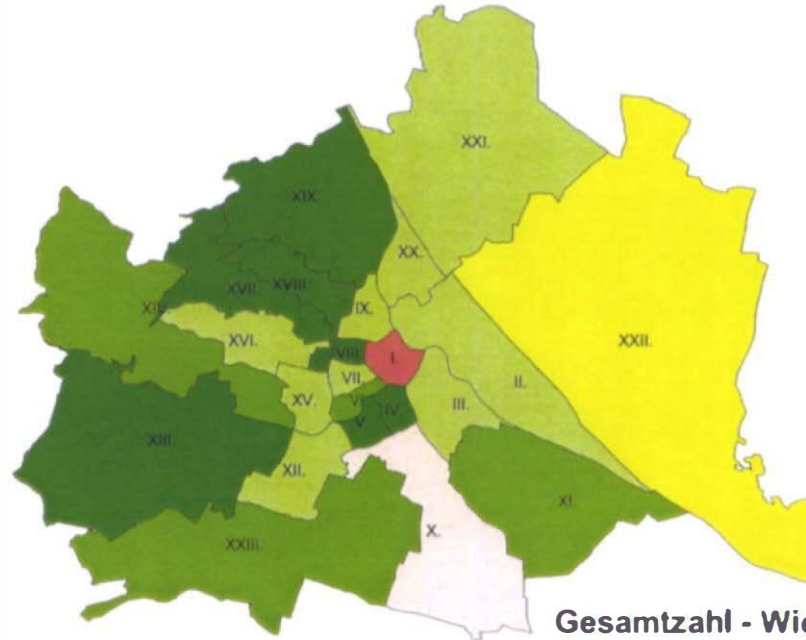
Österreich - Gesamtzahl der Straftaten gegen fremdes Vermögen (inklusive Hauptstädte mit BPD): 466.888

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

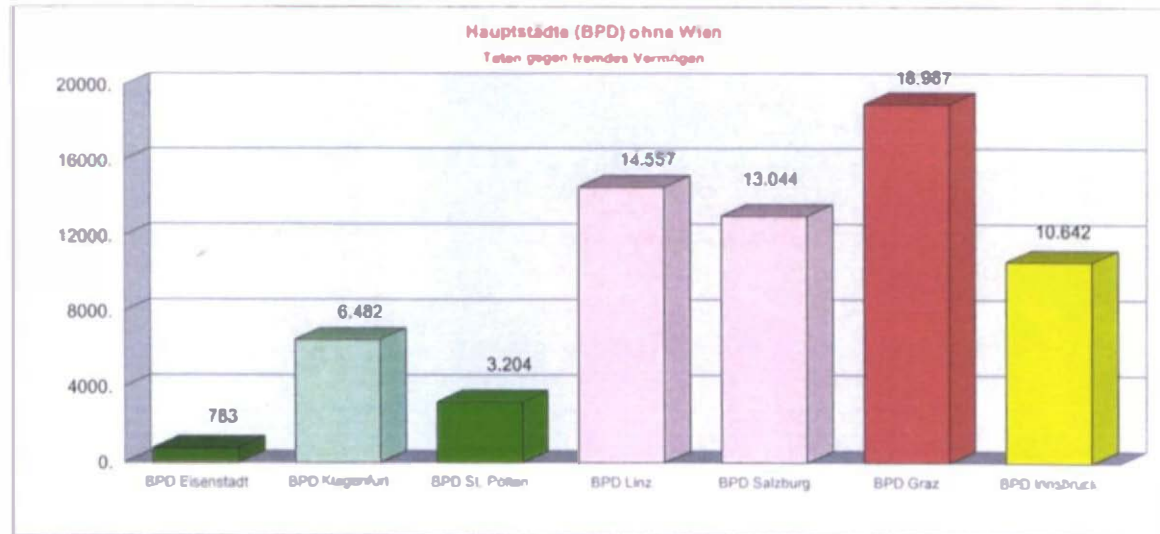
Absolute Zahlen der Straftaten gegen fremdes Vermögen Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen

Wien Taten gegen fremdes Vermögen

- 20.071 bis 23.140
- 14.471 bis 17.270
- 11.671 bis 14.470
- 8.871 bis 11.670
- 6.071 bis 8.870
- 3.273 bis 6.070

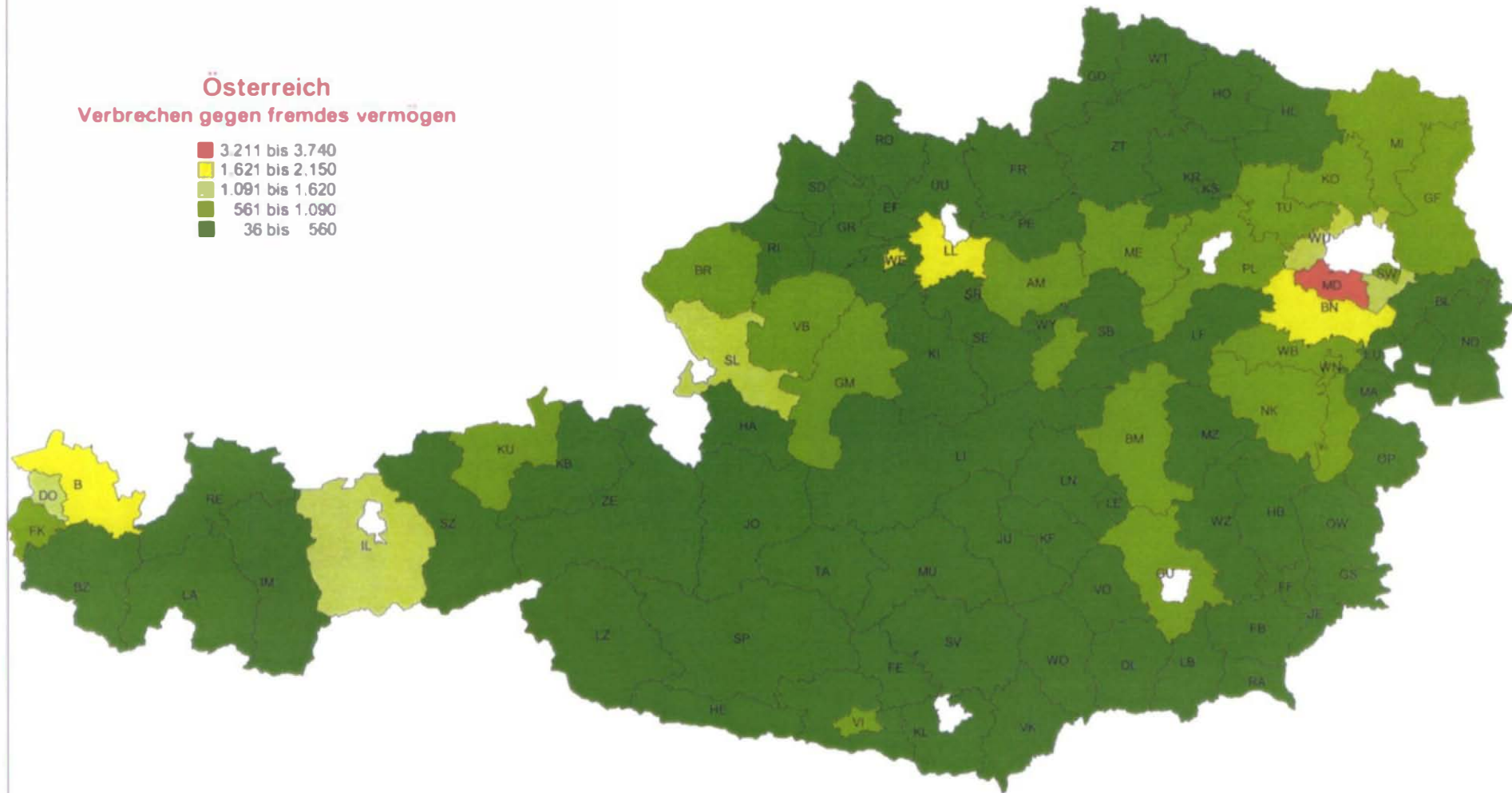


Gesamtzahl - Wien: 203.483



KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in Wertestufen



Österreich - Gesamtzahl der Verbrechen gegen fremdes Vermögen (inklusive Hauptstädte mit BPD): 136.824

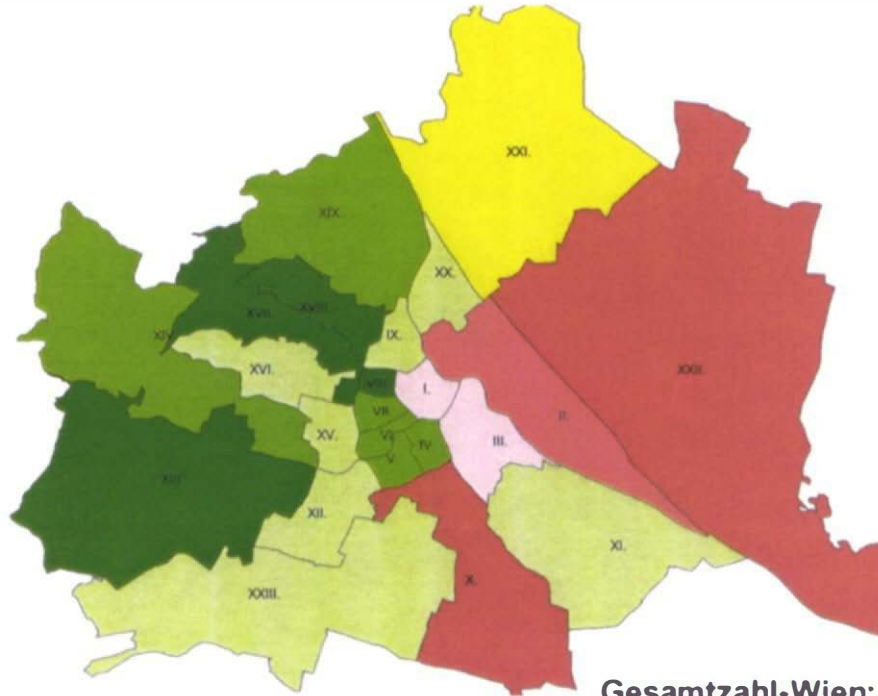
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen fremdes Vermögen

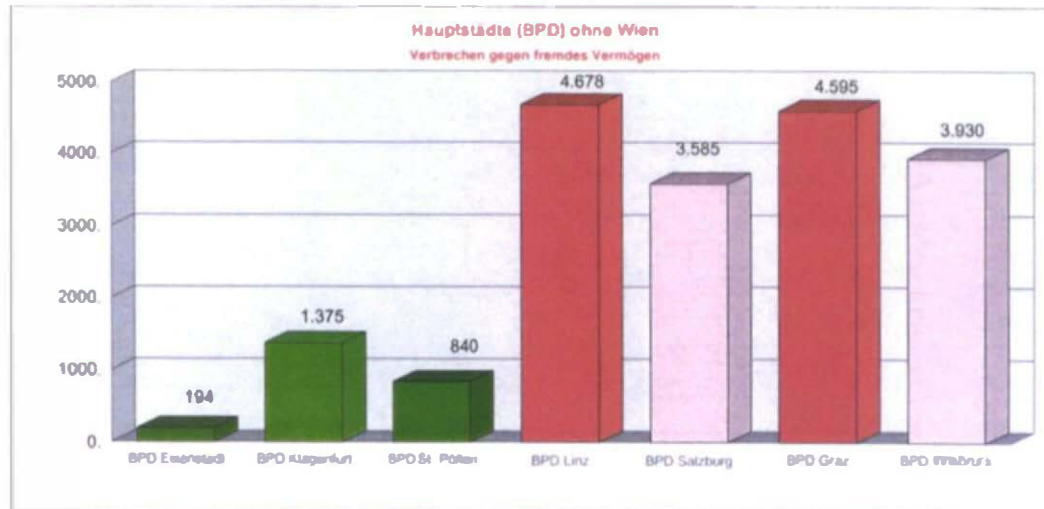
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen

Wien Verbrechen gegen fremdes Vermögen

- 5.621 bis 6.402
- 4.671 bis 5.620
- 4.121 bis 4.870
- 3.371 bis 4.120
- 2.621 bis 3.370
- 1.671 bis 2.620
- 1.125 bis 1.670

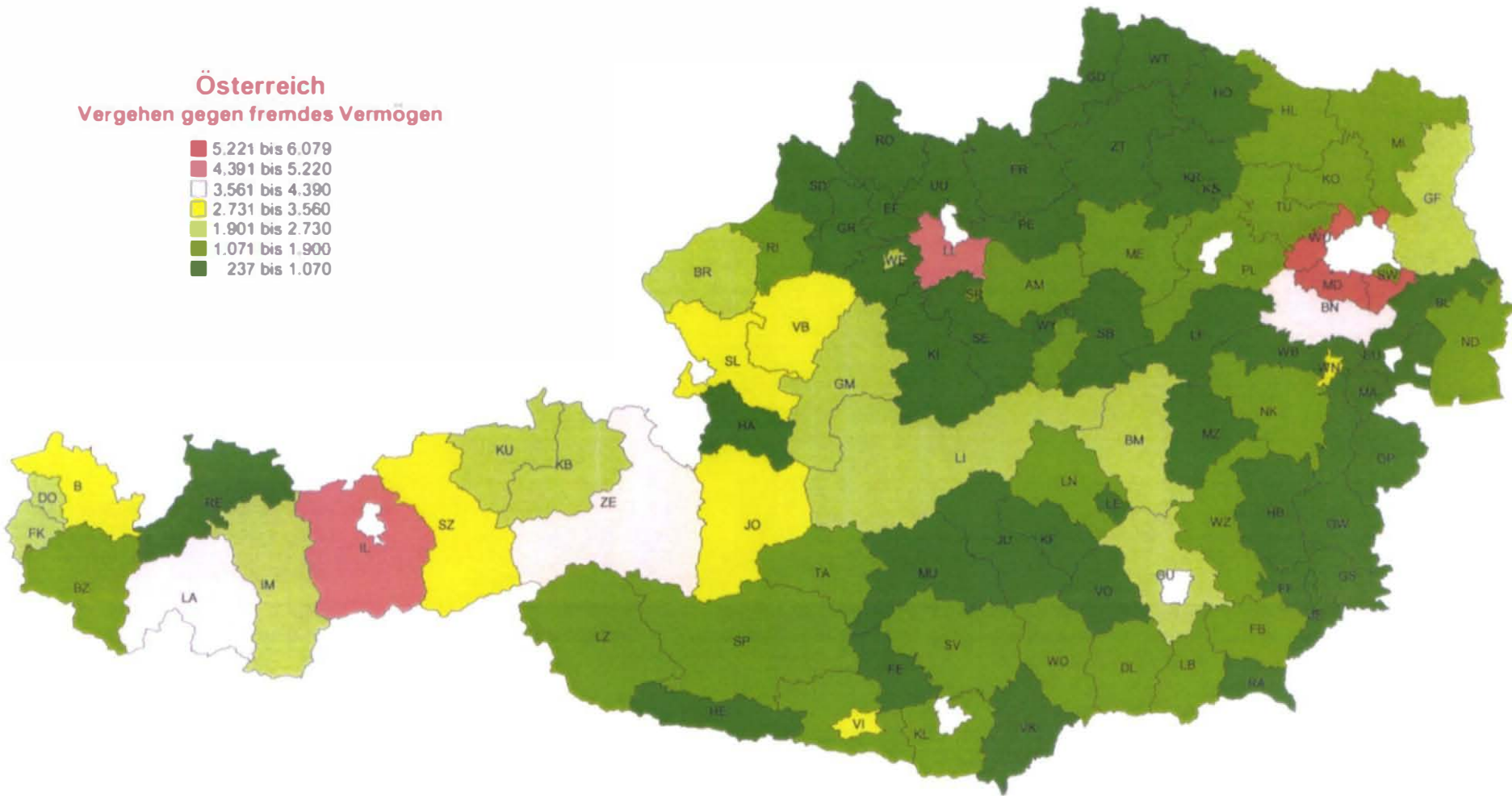


Gesamtzahl-Wien: 69.943



KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Vergehen gegen fremdes Vermögen in Wertestufen



Österreich - Gesamtzahl der Vergehen gegen fremdes Vermögen (inklusive Hauptstädte mit BPD): 330.064

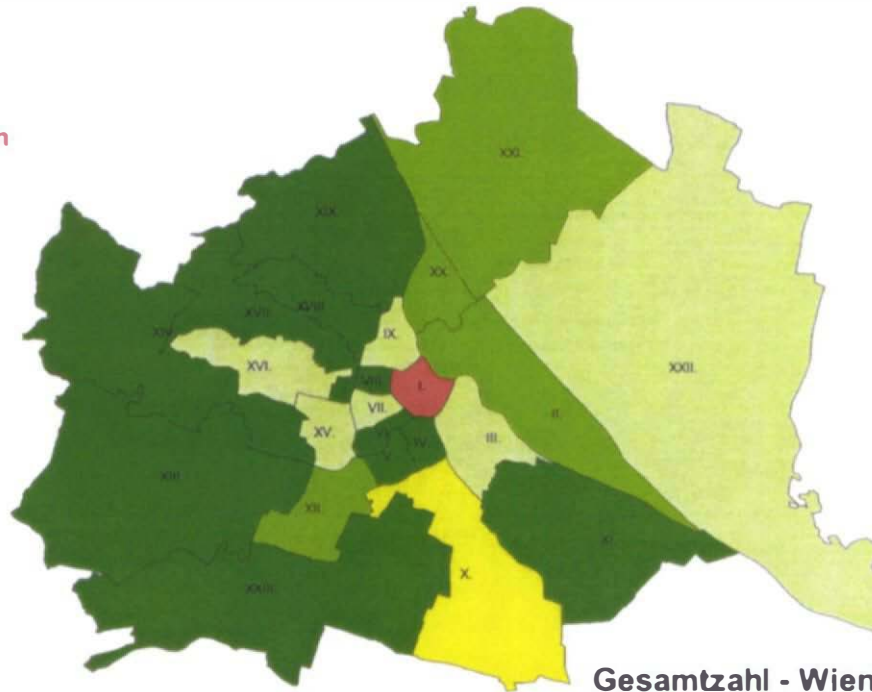
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Vergehen gegen fremdes Vermögen Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen

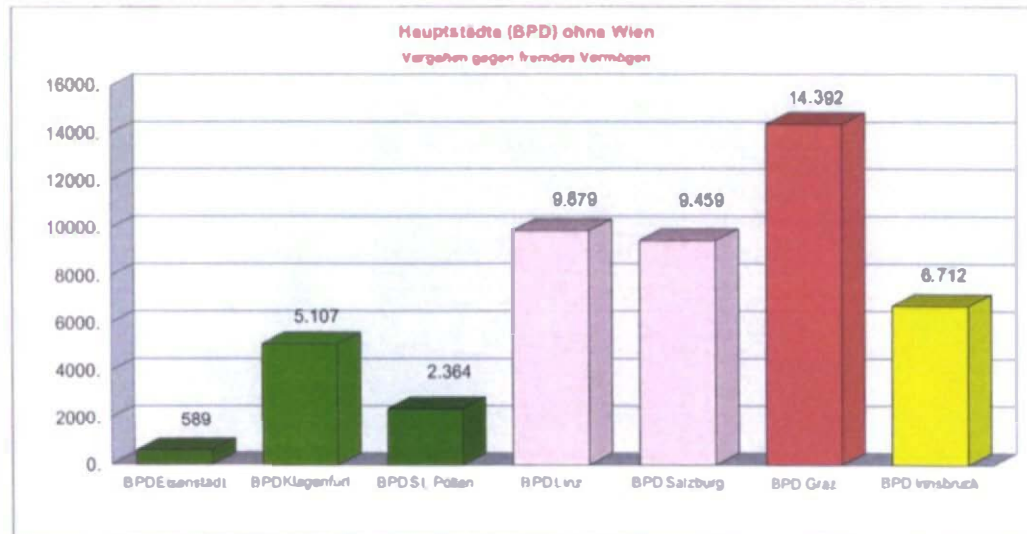
Wien

Vergehen gegen fremdes Vermögen

- 15.991 bis 18.312
- 8.941 bis 11.290
- 6.591 bis 8.940
- 4.241 bis 6.590
- 1.887 bis 4.240



Gesamtzahl - Wien: 133.540



2.6.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen pro 100.000 Einwohner

Tabelle 27

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in %
Burgenland	2.264,5	2.201,8	2.164,4	-1,7%
Kärnten	3.474,8	3.591,9	3.663,0	2,0%
Niederösterreich	3.320,8	3.850,0	4.061,0	5,5%
Oberösterreich	3.352,6	3.730,3	3.697,1	-0,9%
Salzburg	4.461,7	5.228,7	5.411,5	3,5%
Steiermark	3.444,9	3.929,0	3.889,4	-1,0%
Tirol	4.412,7	5.029,6	5.157,9	2,6%
Vorarlberg	3.427,5	3.959,7	3.903,6	-1,4%
Wien	8.892,5	10.435,3	13.120,5	25,7%
Österreich	4.567,5	5.259,9	5.797,6	10,2%

2.6.3 Aufklärungsquote

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 28

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in %
Burgenland	27,5%	29,3%	27,0%	-2,4%
Kärnten	29,0%	30,4%	27,4%	-3,0%
Niederösterreich	30,8%	33,5%	32,6%	-0,9%
Oberösterreich	31,7%	36,2%	30,4%	-5,9%
Salzburg	22,3%	25,5%	22,6%	-2,9%
Steiermark	28,0%	29,9%	27,6%	-2,4%
Tirol	24,2%	25,3%	24,8%	-0,5%
Vorarlberg	31,8%	37,5%	35,3%	-2,3%
Wien	19,6%	17,1%	13,9%	-3,2%
Österreich	25,2%	25,8%	22,3%	-3,5%

Tabelle 29

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Verbrechen	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2003 Verbrechen
Burgenland	27,5%	29,3%	22,2%
Kärnten	29,9%	30,0%	28,0%
Niederösterreich	24,1%	27,1%	20,1%
Oberösterreich	24,7%	29,0%	22,2%
Salzburg	15,0%	23,7%	20,5%
Steiermark	25,9%	28,8%	22,1%
Tirol	23,6%	29,3%	24,3%
Vorarlberg	21,0%	33,1%	26,5%
Wien	13,6%	12,5%	9,6%
Österreich	19,2%	21,2%	15,8%

Tabelle 30

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Vergehen	Jahr 2002 Vergehen	Jahr 2003 Vergehen
Burgenland	27,6%	29,3%	28,2%
Kärnten	28,8%	30,6%	27,2%
Niederösterreich	33,2%	36,0%	38,0%
Oberösterreich	33,6%	38,6%	33,5%
Salzburg	24,3%	26,0%	23,2%
Steiermark	28,5%	30,2%	29,2%
Tirol	24,4%	24,2%	24,9%
Vorarlberg	36,1%	39,1%	38,7%
Wien	22,3%	19,1%	16,1%
Österreich	27,3%	27,4%	25,0%

2.6.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 31

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	11.057	15,6%	15.278	16,8%	15.065	17,0%	-1,4%
18 - unter 21 Jahre	8.103	11,4%	11.376	12,5%	11.100	12,5%	-2,4%
21 - unter 25 Jahre	8.338	11,8%	11.724	12,9%	11.767	13,3%	0,4%
25 - unter 40 Jahre	23.862	33,7%	29.754	32,8%	28.754	32,5%	-3,4%
40 und älter	19.442	27,5%	22.599	24,9%	21.900	24,7%	-3,1%
Gesamt	70.802	100%	90.731	100%	88.586	100%	-2,4%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 32

davon Verbrechen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	2.273	16,8%	3.642	17,8%	3.957	18,9%	8,6%
18 - unter 21 Jahre	2.076	15,3%	3.252	15,9%	3.331	15,9%	2,4%
21 - unter 25 Jahre	2.022	14,9%	3.166	15,4%	3.401	16,2%	7,4%
25 - unter 40 Jahre	4.707	34,7%	7.234	35,3%	7.242	34,6%	0,1%
40 und älter	2.480	18,3%	3.217	15,7%	3.021	14,4%	-6,1%
Gesamt	13.558	100%	20.511	100%	20.952	100%	2,2%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 33

davon Vergehen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	8.784	15,3%	11.636	16,6%	11.108	16,4%	-4,5%
18 - unter 21 Jahre	6.027	10,5%	8.124	11,6%	7.769	11,5%	-4,4%
21 - unter 25 Jahre	6.316	11,0%	8.558	12,2%	8.366	12,4%	-2,2%
25 - unter 40 Jahre	19.155	33,5%	22.520	32,1%	21.512	31,8%	-4,5%
40 und älter	16.962	29,6%	19.382	27,6%	18.879	27,9%	-2,6%
Gesamt	57.244	100%	70.220	100%	67.634	100%	-3,7%

Bei Betrachtung der nächsten Tabelle ist festzustellen, dass die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, dass bei vielen Verbrechen meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Taterausforschung durch den Geschädigten gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflusst wird.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls ist vorerst auszuführen, dass das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekannt gewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für den Kriminalitätsbericht gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

- 151 -

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 34

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
Schwere Sachbeschädigung - Verbrechen § 126	76	0,94	23	30,3%
Datenbeschädigung - Verbrechen § 126a	1	0,01	0	0,0%
Schwerer Diebstahl - Verbrechen § 128	143	1,78	37	25,9%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	121.629	1510,34	11.858	9,7%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130	5.379	66,79	3.661	68,1%
Räuberischer Diebstahl § 131	631	7,84	362	57,4%
Entziehung von Energie - Verbrechen § 132	3	0,04	3	100,0%
Veruntreuung - Verbrechen § 133	161	2,00	156	96,9%
Unterschlagung - Verbrechen § 134	28	0,35	8	28,6%
Dauernde Sachentziehung - Verbrechen § 135	16	0,20	9	56,3%
Raub § 142	2.599	32,27	650	25,0%
Schwerer Raub § 143	1.204	14,95	417	34,6%
Erpressung § 144	254	3,15	208	81,9%
Schwere Erpressung § 145	96	1,19	81	84,4%
Schwerer Betrug - Verbrechen § 147	931	11,56	911	97,9%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	3.236	40,18	2.780	85,9%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch - Verbrechen § 148a	4	0,05	3	75,0%
Untreue - Verbrechen § 153	50	0,62	50	100,0%
Betrügerische Krida § 156	219	2,72	219	100,0%
Schädigung fremder Gläubiger § 157	3	0,04	3	100,0%
Hehlerei § 164	107	1,33	107	100,0%
Geldwäscherei § 165	29	0,36	29	100,0%

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 35

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Schwere Sachbeschädigung - Verbrechen § 126	145	118	76	-35,6%
Datenbeschädigung - Verbrechen § 126a	19	5	1	-80,0%
Schwerer Diebstahl - Verbrechen § 128	154	131	143	9,2%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	83.526	97.386	121.629	24,9%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130	4.099	5.398	5.379	-0,4%
Räuberischer Diebstahl § 131	482	511	631	23,5%
Entziehung von Energie - Verbrechen § 132	0	1	3	200,0%
Veruntreuung - Verbrechen § 133	189	159	161	1,3%
Unterschlagung - Verbrechen § 134	33	32	28	-12,5%
Dauernde Sachentziehung - Verbrechen § 135	13	13	16	23,1%
Raub § 142	1.593	2.161	2.599	20,3%
Schwerer Raub § 143	749	966	1.204	24,6%
Erpressung § 144	207	246	254	3,3%
Schwere Erpressung § 145	96	102	96	-5,9%
Schwerer Betrug - Verbrechen § 147	581	602	931	54,7%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	2.671	2.900	3.236	11,6%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch - Verbrechen § 148a	4	9	4	-55,6%
Untreue - Verbrechen § 153	139	204	50	-75,5%
Betrügerische Krida § 156	165	182	219	20,3%
Schädigung fremder Gläubiger § 157	5	4	3	-25,0%
Hehlerei § 164	130	97	107	10,3%
Geldwäscherei § 165	14	41	29	-29,3%

2.6.5 Ausgewählte Formen des Einbruchdiebstahls, des Diebstahls, des Betruges und des Raubes

Einbruchdiebstahl

Tabelle 36

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
In ständig benützten Wohnobjekten	10.357	128,61	840	8,11%
In nicht ständig benützten Wohnobjekten	3.072	38,15	644	20,96%
In Geldinstituten	49	0,61	8	16,33%
In Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen in Geldinstituten	14.430	179,19	2.497	17,30%
In Apotheken	356	4,42	44	12,36%
In Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	2.926	36,33	676	23,10%
In Bauhütten oder von Lagerplätzen	2.924	36,31	349	11,94%
In Kiosken	1.477	18,34	642	43,47%
In Geldschränken	407	5,05	136	33,42%
In Auslagen	581	7,21	71	12,22%
Aus Automaten	3.753	46,6	741	19,74%

Tabelle 37

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
In ständig benützten Wohnobjekten	8.484	8.931	10.357	16,0%
In nicht ständig benützten Wohnobjekten	4.524	3.833	3.072	-19,9%
In Geldinstituten	51	50	49	-2,0%
In Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen in Geldinstituten	12.022	13.748	14.430	5,0%
In Apotheken oder Ordinationen	31	34	356	947,1%
In Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	3.257	4.230	2.926	-30,8%
In Bauhütten oder von Lagerplätzen	2.581	2.733	2.924	7,0%
In Kiosken	1.139	1.199	1.477	23,2%
In Geldschränken	273	403	407	1,0%
In Auslagen	559	533	581	9,0%
Aus Automaten	1.984	2.112	3.753	77,7%

Tabelle 38

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
In ständig benützten Wohnobjekten	11,6%	14,4%	8,1%	-6,3%
In nicht ständig benützten Wohnobjekten	18,0%	15,7%	21,0%	5,3%
In Geldinstituten	49,0%	34,0%	16,3%	-17,7%
In Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen in Geldinstituten	16,6%	18,7%	17,3%	-1,4%
In Apotheken oder Ordinationen	25,8%	35,3%	12,4%	-22,9%
In Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	16,6%	22,2%	23,1%	0,9%
In Bauhütten oder von Lagerplätzen	11,2%	17,4%	11,9%	-5,5%
In Kiosken	32,8%	29,9%	43,5%	13,6%
In Geldschränken	34,1%	48,4%	33,4%	-15,0%
In Auslagen	14,1%	19,7%	12,2%	-7,5%
Aus Automaten	27,1%	33,9%	19,7%	-14,2%

Diebstahl von / Einbruchdiebstahl in

Tabelle 39

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Personenkraftwagen und Kombi	5.312	65,96	463	8,72%
Lastkraftwagen	361	4,48	30	8,31%
Sonstigen Kraftwagen	279	3,46	33	11,83%
Gegenständen aus Kfz	48.611	603,63	3.244	6,67%
Kfz-Teilen	8.221	102,08	796	9,68%
Krafträdern	1.768	21,95	217	12,27%
Fahrrädern	29546	366,89	1199	4,06%
von/mit Geldausgabekarten	3.559	44,19	658	18,49%
Geldschränken	386	4,79	104	26,94%
Kulturgut	264	3,28	24	9,09%
Mobiltelefonen	26.379	327,56	1454	5,51%
Schusswaffen und Munition	62	0,77	17	27,42%
Sprengmitteln	5	0,06	4	80,00%
Suchtgiften und Medikamenten	123	1,53	78	63,41%
Zeitungsständerkassen	2.998	37,23	371	12,37%
Schi	9437	117,18	150	1,59%

- 155 -

Tabelle 40

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Personenkraftwagen und Kombi	3.929	3.805	5.312	56,4%
Lastkraftwagen			361	
Sonstigen Kraftwagen			279	
Gegenständen aus Kfz	27.871	36.081	48.611	34,7%
Kfz-Teilen	7.857	7.876	8.221	4,4%
Krafträdern	1.811	1.684	1.768	5,0%
Fahrrädern	26.578	27.064	29.546	9,2%
von/mit Geldausgabekarten	--	--	3.559	--
Geldschränken	400	560	386	-31,1%
Kulturgut	252	248	264	6,5%
Mobiltelefonen	--	--	26.379	--
Schusswaffen und Munition	72	73	62	-15,1%
Sprengmitteln	5	8	5	-37,5%
Suchtgiften und Medikamenten	124	82	123	50,0%
Zeitungsständerkassen	2.927	2.685	2.998	11,7%
Schi	7.907	9.390	9.437	0,5%

Tabelle 41

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Personenkraftwagen und Kombi	14,1%	14,5%	8,7%	-5,7%
Lastkraftwagen			8,3%	
Sonstigen Kraftwagen			11,8%	
Gegenständen aus Kfz	11,1%	8,5%	6,7%	-1,8%
Kfz-Teilen	10,9%	11,2%	9,7%	-1,5%
Krafträdern	13,7%	11,8%	12,3%	0,5%
Fahrrädern	6,3%	5,4%	4,1%	-1,3%
von/mit Geldausgabekarten	--	--	18,5%	--
Geldschränken	30,3%	46,6%	26,9%	-19,7%
Kulturgut	11,5%	10,5%	9,1%	-1,4%
Mobiltelefonen	--	--	5,5%	--
Schusswaffen und Munition	26,4%	28,8%	27,4%	-1,4%
Sprengmitteln	0,0%	62,5%	80,0%	17,5%
Suchtgiften und Medikamenten	61,3%	50,0%	63,4%	13,4%
Zeitungsständerkassen	22,7%	19,1%	12,4%	-6,7%
Schi	1,8%	2,0%	1,6%	-0,4%

Diebstahl und Entwendung

Tabelle 42

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	30.662	380,75	22.474	73,30%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	11.201	139,09	129	1,15%
Taschen-/Trickdiebstahl an öffentlichen Orten	14.792	183,68	503	3,40%
Taschen-/Trickdiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln	16.039	199,17	48	0,30%
Taschen-/Trickdiebstahl in geschlossenen Räumlichkeiten	23.316	289,53	1.105	4,74%
Taschen-/Trickdiebstahl an sonstigen Orten	2.528	31,39	186	7,36%
Trickdiebstahl	147	1,83	9	6,12%
Taschendiebstahl	1.396	17,33	42	3,01%
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten	47	0,58	32	68,09%

Tabelle 43

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	31.130	34.387	30.662	-10,8%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	7.388	15.968	11.201	-29,9%
Taschen-/Trickdiebstahl an öffentlichen Orten	--	--	14.792	--
Taschen-/Trickdiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln	--	--	16.039	--
Taschen-/Trickdiebstahl in geschlossenen Räumlichkeiten	--	--	23.316	--
Taschen-/Trickdiebstahl an sonstigen Orten	--	--	2.528	--
Trickdiebstahl	1.754	2.723	147	-94,6%
Taschendiebstahl	16.398	26.702	1.396	-94,8%
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten	--	--	47	--

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Trick-/Taschendiebstahl	18.152	29.425	58.218	97,9%

- 157 -

Tabelle 44

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	73,5%	71,1%	73,3%	2.2%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	2,1%	1,0%	1,2%	0.2%
Taschen-/Trickdiebstahl an öffentlichen Orten	--	--	3,4%	--
Taschen-/Trickdiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln	--	--	0,3%	--
Taschen-/Trickdiebstahl in geschlossenen Räumlichkeiten	--	--	4,7%	--
Taschen-/Trickdiebstahl an sonstigen Orten	--	--	7,4%	--
Trickdiebstahl	17,6%	12,3%	6,1%	-6.2%
Taschendiebstahl	5,4%	4,9%	3,0%	-1.9%
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten	--	--	68,1%	--

Betrug

Tabelle 45

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Anlagebetrug	3.243	40,27	3.241	99,94%
Bestellbetrug	3.761	46,7	3.524	93,70%
Betrug mit/durch Kreditkarten	1.357	16,85	1.021	75,24%
Betrug mit/durch Mobiltelefone	1.157	14,37	1.034	89,37%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	811	10,07	743	91,62%
Bilanzbetrug	11	0,14	11	100,00%
Darlehensbetrug	1.138	14,13	1.098	96,49%
Einmietbetrug	1.622	20,14	1.510	93,09%
Immobilienbetrug	162	2,01	147	90,74%
Okkultbetrug	5	0,06	2	40,00%
Ratenbetrug	504	6,26	499	99,01%
Subventionsbetrug	18	0,22	18	100,00%
Versicherungsbetrug	559	6,94	554	99,11%
Warenbetrug	2.226	27,64	1.883	84,59%
Wechsel- und Scheckbetrug	440	5,46	207	47,05%
Zechbetrug	1.933	24	1.714	88,67%

Tabelle 46

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Anlagebetrug	--	--	3.243	--
Bestellbetrug	--	--	3.761	--
Betrug mit/durch Kreditkarten	949	1.706	1.357	-20,5%
Betrug mit/durch Mobiltelefone	--	--	1.157	--
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	571	387	811	109,6%
Bilanzbetrug	--	--	11	--
Darlehensbetrug	1.577	1.783	1.138	-36,2%
Einmietbetrug	--	--	1.622	--
Immobilienbetrug	--	--	162	--
Okkultbetrug	--	--	5	--
Ratenbetrug	1.375	1.112	504	-54,7%
Subventionsbetrug	--	--	18	--
Versicherungsbetrug	448	508	559	10,0%
Warenbetrug	--	--	2.226	--
Wechsel- und Scheckbetrug	503	433	440	1,6%
Zechbetrug	--	--	1.933	--

Tabelle 47

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Anlagebetrug	--	--	99,9%	--
Bestellbetrug	--	--	93,7%	--
Betrug mit/durch Kreditkarten	53,4%	67,5%	75,2%	7,7%
Betrug mit/durch Mobiltelefone	--	--	89,4%	--
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	87,4%	78,3%	91,6%	13,3%
Bilanzbetrug	--	--	100,0%	--
Darlehensbetrug	98,6%	97,5%	96,5%	-1,0%
Einmietbetrug	--	--	93,1%	--
Immobilienbetrug	--	--	90,7%	--
Okkultbetrug	--	--	40,0%	--
Ratenbetrug	98,8%	98,9%	99,0%	0,1%
Subventionsbetrug	--	--	100,0%	--
Versicherungsbetrug	98,2%	99,8%	99,1%	-0,7%
Warenbetrug	--	--	84,6%	--
Wechsel- und Scheckbetrug	69,8%	57,5%	47,1%	-10,5%
Zechbetrug	--	--	88,7%	--

- 159 -

Raub

Tabelle 48

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
in Geldinstituten und Postämtern	106	1,32	50	47,17%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	23	0,29	3	13,04%
in Trafiken	113	1,4	31	27,43%
in Tankstellen	54	0,67	21	38,89%
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	106	1,32	45	42,45%
in sonstigen Geschäftslokalen	179	2,22	58	32,40%
in Wohnungen	102	1,27	58	56,86%
bei Geld- oder Werttransporten	5	0,06	1	20,00%
an Geld- oder Postboten	25	0,31	3	12,00%
an Taxifahrern	50	0,62	26	52,00%
an Passanten	1.630	20,24	358	21,96%
Zechanschlussraub	1	0,01	1	100,00%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	65	0,81	21	32,31%
in geschlossenen Räumen	74	0,92	36	48,65%
an sonstigen öffentlichen Plätzen	560	6,95	164	29,29%
Taschen-/Trickraub an öffentlichen Plätzen	202	2,51	46	22,77%
Taschen-/Trickraub in öffentlichen Verkehrsmitteln	7	0,09	2	28,57%
Taschen-/Trickraub in geschlossenen Räumen oder Geschäften	36	0,45	6	16,67%
Taschen-/Trickraub an sonstigen Orten	24	0,3	4	16,67%
Raub von Mobiltelefonen	420	5,22	94	22,38%

- 160 -

Tabelle 49

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
in Geldinstituten und Postämtern	71	81	106	30,9%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	3	13	23	76,9%
in Trafiken	--	--	113	--
in Tankstellen	42	38	54	42,1%
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	--	--	106	--
in sonstigen Geschäftslokalen	270	309	179	-42,1%
in Wohnungen	81	96	102	6,3%
bei Geld- oder Werttransporten	4	3	5	66,7%
an Geld- oder Postboten	21	24	25	4,2%
an Taxifahrern	46	57	50	-12,3%
an Passanten	1.437	1.918	1.630	-15,0%
Zechanschlussraub	65	71	1	-98,6%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	--	--	65	--
in geschlossenen Räumen	--	--	74	--
an sonstigen öffentlichen Plätzen	--	--	560	--
Taschen-/Trickraub an öffentlichen Plätzen	--	--	202	--
Taschen-/Trickraub in öffentlichen Verkehrsmitteln	--	--	7	--
Taschen-/Trickraub in geschlossenen Räumen oder Geschäften	--	--	36	--
Taschen-/Trickraub an sonstigen Orten	--	--	24	--
Raub von Mobiltelefonen	--	--	420	--

- 161 -

Tabelle 50

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
in Geldinstituten und Postämtern	70,4%	50,6%	47,2%	-3,4%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	33,3%	23,1%	13,0%	-10,1%
in Trafiken	--	--	27,4%	--
in Tankstellen	38,1%	39,5%	38,9%	-0,6%
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	--	--	42,5%	--
in sonstigen Geschäftslokalen	23,3%	34,0%	32,4%	-1,6%
in Wohnungen	65,4%	57,3%	56,9%	-0,4%
bei Geld- oder Werttransporten	0,0%	0,0%	20,0%	20,0%
an Geld- oder Postboten	14,3%	33,3%	12,0%	-21,3%
an Taxifahrern	50,0%	38,6%	52,0%	13,4%
an Passanten	23,5%	19,8%	22,0%	2,2%
Zechanschlussraub	44,6%	36,6%	100,0%	63,4%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	--	--	32,3%	--
in geschlossenen Räumen	--	--	48,7%	--
an sonstigen öffentlichen Plätzen	--	--	29,3%	--
Taschen-/Trickraub an öffentlichen Plätzen	--	--	22,8%	--
Taschen-/Trickraub in öffentlichen Verkehrsmitteln	--	--	28,6%	--
Taschen-/Trickraub in geschlossenen Räumen oder Geschäften	--	--	16,7%	--
Taschen-/Trickraub an sonstigen Orten	--	--	16,7%	--
Raub von Mobiltelefonen	--	--	22,4%	--

2.6.6 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im Folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Tabelle 51

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	2.538	31,52	1.559	61,43%
Personenkraftwagen und Kombi	5.312	65,96	463	8,72%
Lastkraftwagen	361	4,48	30	8,31%
Sonstigen Kraftwagen	279	3,46	33	11,83%
Krafträdern	1.768	21,95	217	12,27%

Tabelle 52

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	2.665	2.592	2.538	-2,1%
Personenkraftwagen und Kombi	3.929	3.805	5.312	56,4%
Lastkraftwagen			361	
Sonstigen Kraftwagen			279	
Krafträdern	1.811	1.684	1.768	5,0%

Tabelle 53

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	53,8%	57,4%	61,43%	4,0%
Personenkraftwagen und Kombi	14,1%	14,5%	8,7%	-5,7%
Lastkraftwagen			8,3%	
Sonstigen Kraftwagen			11,8%	
Krafträdern	13,7%	11,8%	12,3%	0,5%

2.6.7 Ermittelte Tatverdächtige

absolute Zahlen

Tabelle 54

Jahr 2003	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	708	324	212	259	100	1.603
Personenkraftwagen und Kombi	131	82	128	206	40	587
Lastkraftwagen	10	4	3	19	5	41
Sonstigen Kraftwagen	9	8	5	8	3	33
Krafträdern	126	38	20	30	9	223

Prozent

Tabelle 55

Jahr 2003	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	44,2%	20,2%	13,2%	16,2%	6,2%	100%
Personenkraftwagen und Kombi	22,3%	14,0%	21,8%	35,1%	6,8%	100%
Lastkraftwagen	24,4%	9,8%	7,3%	46,3%	12,2%	100%
Sonstigen Kraftwagen	27,3%	24,2%	15,2%	24,2%	9,1%	100%
Krafträdern	56,5%	17,0%	9,0%	13,5%	4,0%	100%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 56

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	485	665	708	6,5%
18 - unter 21 Jahre	242	315	324	2,9%
21 - unter 25 Jahre	180	220	212	-3,6%
25 - unter 40 Jahre	279	350	259	-26,0%
40 und älter	103	112	100	-10,7%
Gesamt	1.289	1.662	1.603	-3,5%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 57

Diebstahl von Kraftwagen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	60	87	150	72,4%
18 - unter 21 Jahre	95	165	94	-43,0%
21 - unter 25 Jahre	126	70	136	94,3%
25 - unter 40 Jahre	233	149	233	56,4%
40 und älter	49	52	48	-7,7%
Gesamt	563	523	661	26,4%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 58

Diebstahl von Krafträdern	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung
14 - unter 18 Jahre	156	128	126	-1,6%
18 - unter 21 Jahre	38	44	38	-13,6%
21 - unter 25 Jahre	23	31	20	-35,5%
25 - unter 40 Jahre	30	30	30	0,0%
40 und älter	13	9	9	0,0%
Gesamt	260	242	223	-7,9%

2.7 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

2.7.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

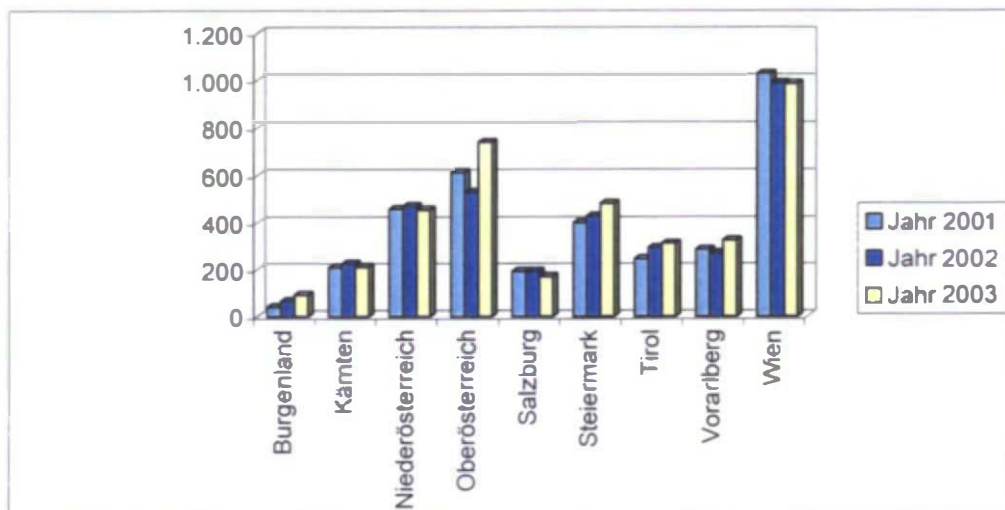
Tabelle 59

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	93	54	39
Kärnten	210	70	140
Niederösterreich	455	186	269
Oberösterreich	740	308	432
Salzburg	170	73	97
Steiermark	482	174	308
Tirol	312	113	199
Vorarlberg	326	112	214
Wien	985	433	552
Österreich	3.773	1.523	2.250

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

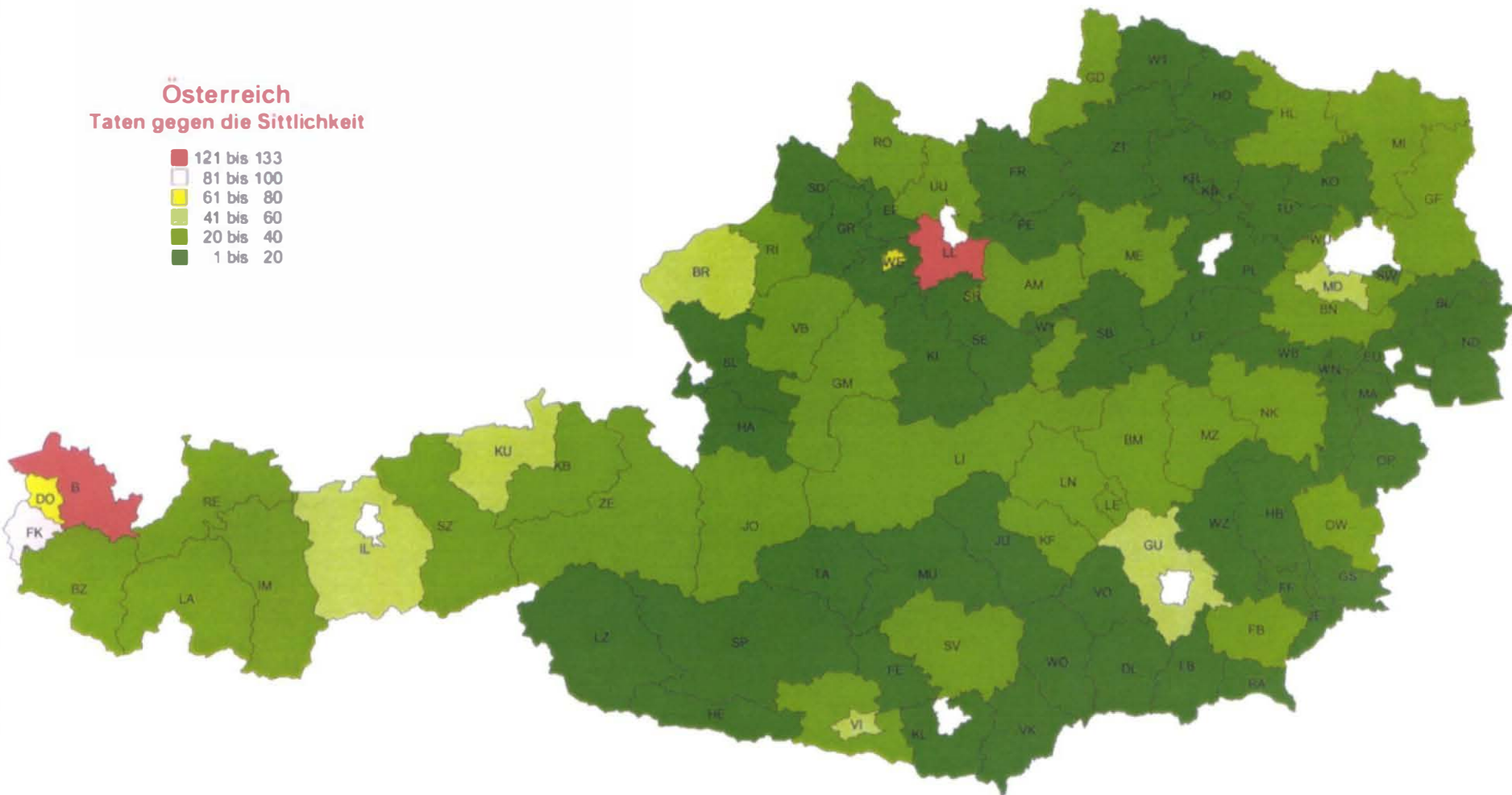
Tabelle 60

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	41	66	93	40,9%
Kärnten	208	224	210	-6,3%
Niederösterreich	458	470	455	-3,2%
Oberösterreich	613	529	740	39,9%
Salzburg	192	191	170	-11,0%
Steiermark	400	429	482	12,4%
Tirol	244	293	312	6,5%
Vorarlberg	285	270	326	20,7%
Wien	1.028	988	985	-0,3%
Österreich	3.469	3.460	3.773	9,0%



KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Straftaten gegen die Sittlichkeit in Wertestufen



Österreich - Gesamtzahl der Straftaten gegen die Sittlichkeit (inklusive Hauptstädte mit BPD): 3.773

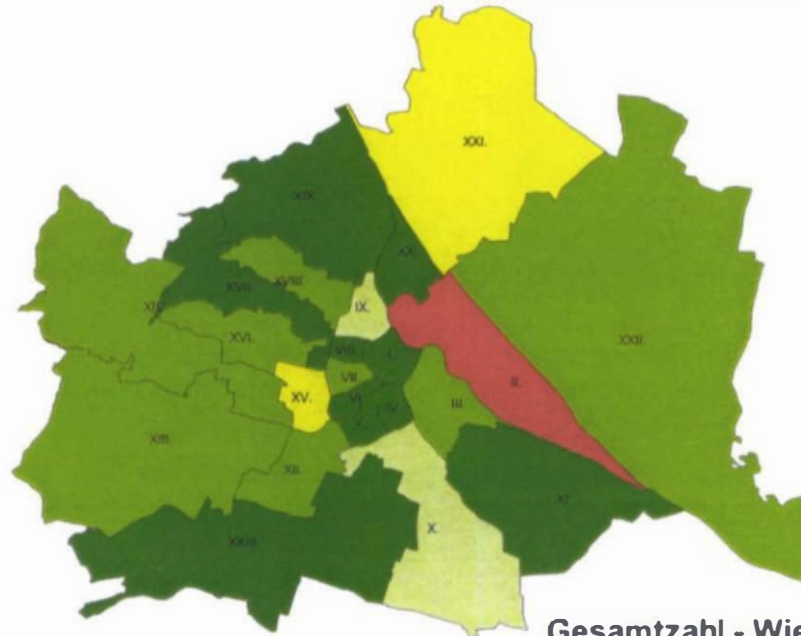
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Straftaten gegen die Sittlichkeit

Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen

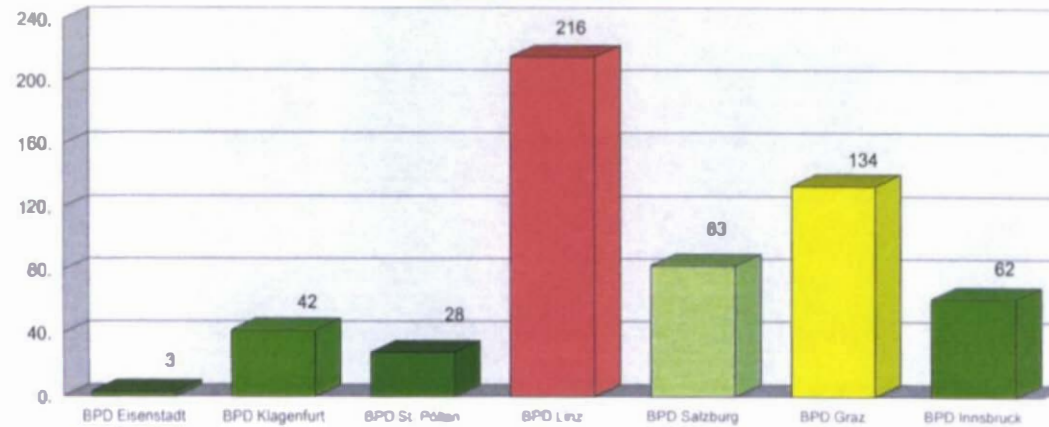
Wien Taten gegen die Sittlichkeit

- 155 bis 177
- 80 bis 105
- 55 bis 80
- 30 bis 55
- 4 bis 30



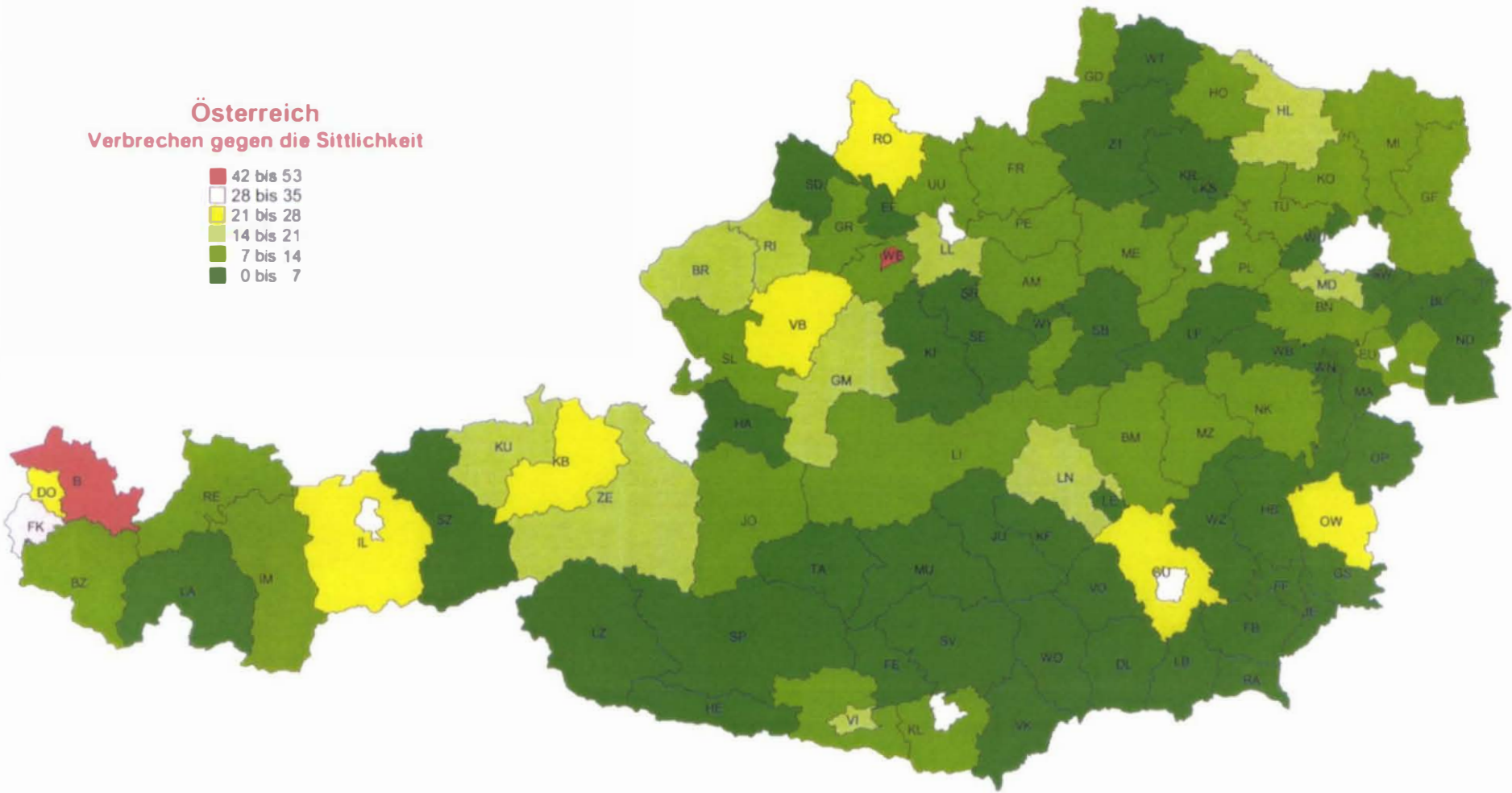
Gesamtzahl - Wien: 985

Hauptstädte (BPD) ohne Wien Straftaten gegen die Sittlichkeit



KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Sittlichkeit in Wertestufen



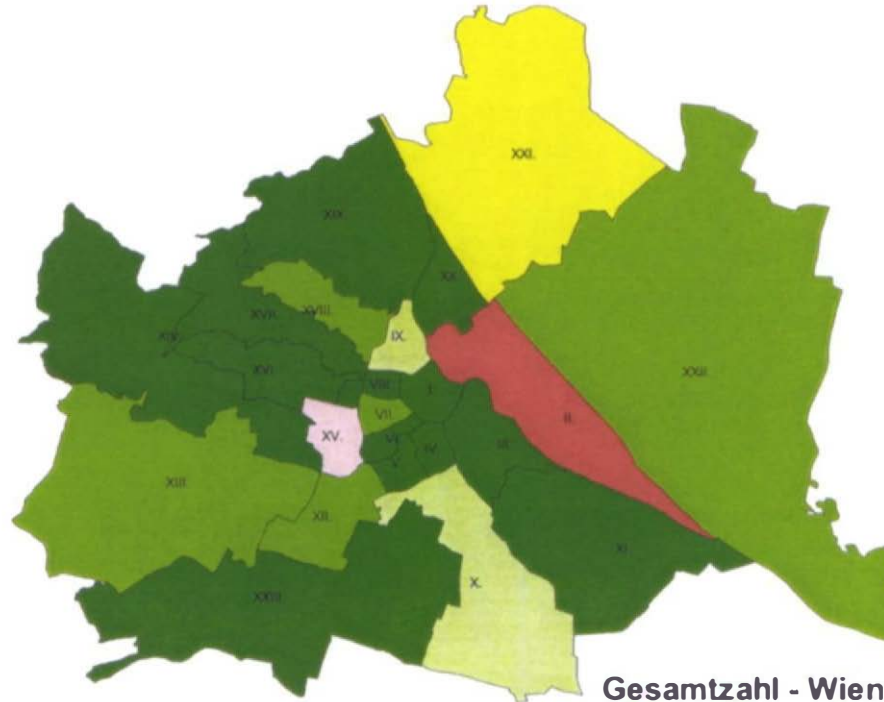
Österreich - Gesamtzahl der Verbrechen gegen die Sittlichkeit (inklusive Hauptstädte mit BPD): 1.523

KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

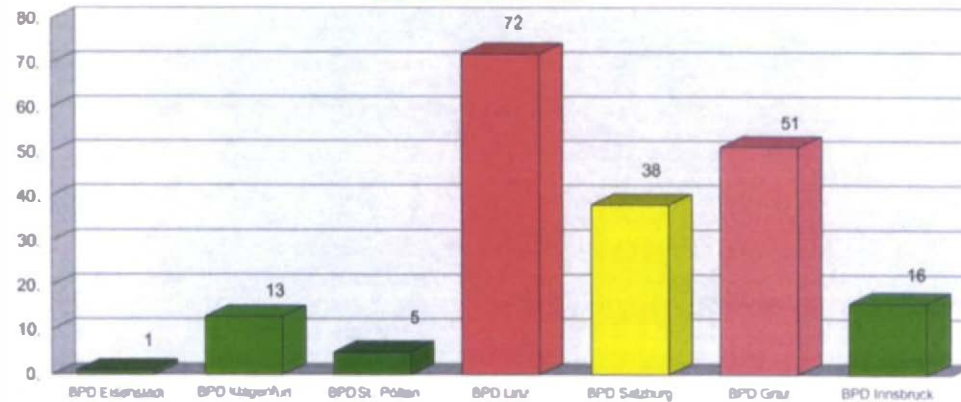
Absolute Zahlen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen

Wien Verbrechen gegen die Sittlichkeit

- 65 bis 84
- 45 bis 55
- 35 bis 45
- 25 bis 35
- 15 bis 25
- 2 bis 15



Hauptstädte (BPD) ohne Wien Verbrechen gegen die Sittlichkeit



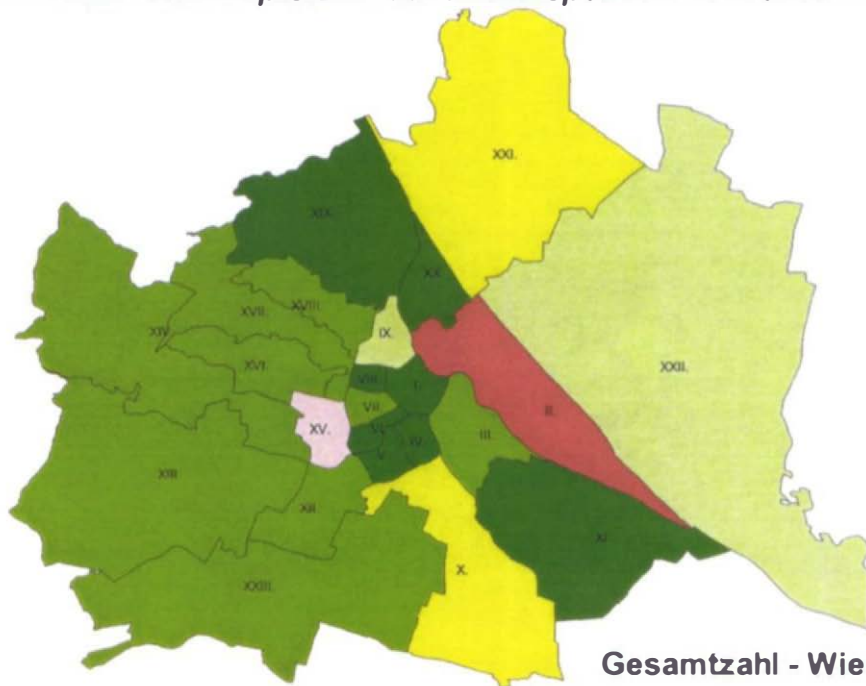
KRIMINALITÄTSBERICHT 2003

Absolute Zahlen der Vergehen gegen die Sittlichkeit

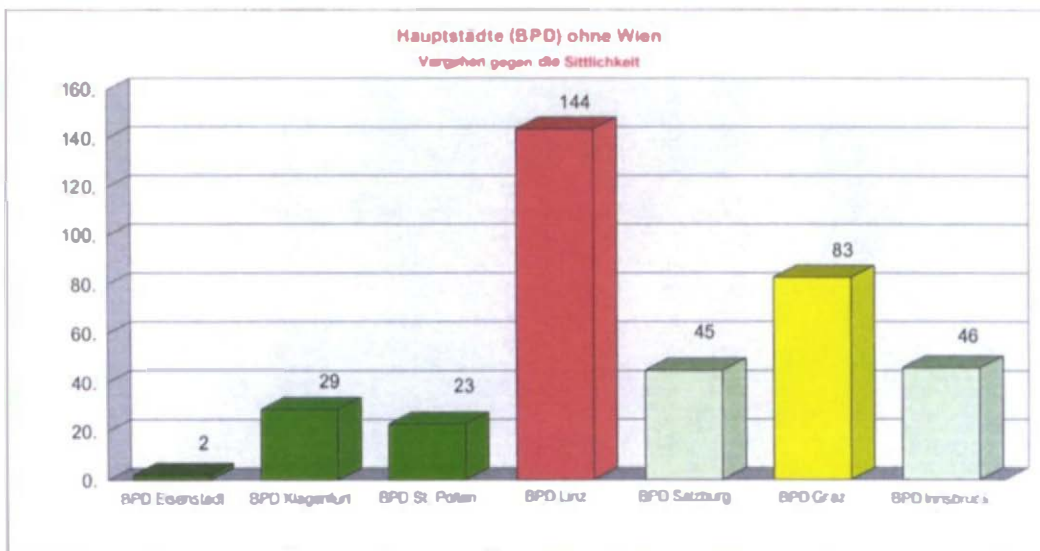
Wien und Hauptstädte mit Bundespolizeidirektionen

Wien Vergehen gegen die Sittlichkeiten

- 80 bis 93
- 54 bis 67
- 41 bis 54
- 28 bis 41
- 15 bis 28
- 2 bis 15



Gesamtzahl - Wien: 552



- 173 -

2.7.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit pro 100.000 Einwohner

Tabelle 61

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	14,7	23,7	33,5	41,5%
Kärnten	37,1	39,8	37,6	-5,5%
Niederösterreich	29,6	30,3	29,3	-3,2%
Oberösterreich	44,4	38,2	53,6	40,2%
Salzburg	37,0	36,8	32,9	-10,7%
Steiermark	33,7	35,7	40,7	14,1%
Tirol	36,1	43,4	45,9	5,8%
Vorarlberg	81,1	76,8	92,2	20,0%
Wien	65,8	61,4	63,5	3,4%
Österreich	43,0	42,6	46,9	10,0%

2.7.3 Aufklärungsquote

Tabelle 62

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Burgenland	90,2%	86,4%	93,6%	7,2%
Kärnten	77,9%	90,2%	85,7%	-4,5%
Niederösterreich	81,4%	82,8%	80,7%	-2,1%
Oberösterreich	84,8%	75,8%	81,8%	6,0%
Salzburg	77,1%	81,2%	76,5%	-4,7%
Steiermark	77,5%	79,5%	79,3%	-0,3%
Tirol	80,3%	76,8%	81,7%	4,9%
Vorarlberg	66,3%	82,2%	81,0%	-1,2%
Wien	63,0%	63,6%	62,9%	-0,7%
Österreich	74,5%	75,7%	76,6%	0,9%

Aufklärungsquote der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit in Prozenten

Tabelle 63

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Verbrechen	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2003 Verbrechen
Burgenland	100,0%	87,5%	96,3%
Kärnten	89,1%	91,3%	90,0%
Niederösterreich	92,6%	90,7%	90,3%
Oberösterreich	91,1%	89,4%	89,6%
Salzburg	84,5%	89,5%	83,6%
Steiermark	90,0%	88,6%	90,8%
Tirol	90,9%	86,2%	92,9%
Vorarlberg	91,0%	92,0%	92,9%
Wien	75,7%	70,1%	72,8%
Österreich	86,0%	83,7%	85,5%

Tabelle 64

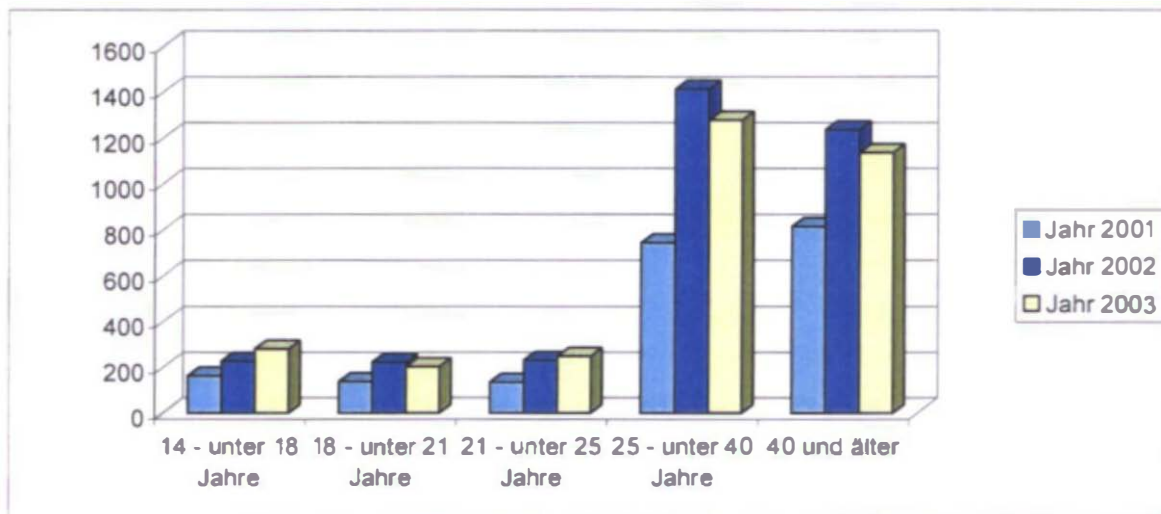
Aufklärungsquote	Jahr 2001 Vergehen	Jahr 2002 Vergehen	Jahr 2003 Vergehen
Burgenland	83,3%	85,3%	89,7%
Kärnten	69,0%	89,4%	83,6%
Niederösterreich	75,2%	77,3%	74,0%
Oberösterreich	80,1%	67,1%	76,2%
Salzburg	71,3%	77,6%	71,1%
Steiermark	70,0%	72,7%	72,7%
Tirol	74,4%	70,6%	75,4%
Vorarlberg	55,1%	78,5%	74,8%
Wien	54,4%	59,1%	55,3%
Österreich	67,0%	70,6%	70,6%

2.7.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige in absoluten Zahlen und in Prozenten

Tabelle 65

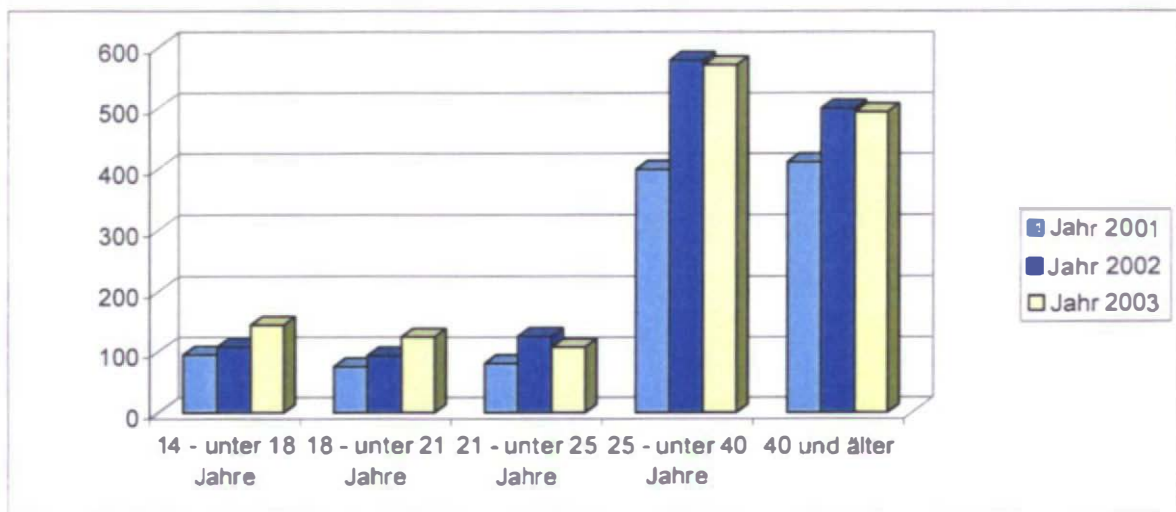
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	162	8,1%	226	6,8%	281	8,9%	24,3%
18 - unter 21 Jahre	137	6,9%	222	6,7%	202	6,4%	-9,0%
21 - unter 25 Jahre	135	6,8%	231	6,9%	249	7,9%	7,8%
25 - unter 40 Jahre	743	37,3%	1.411	42,4%	1.277	40,6%	-9,5%
40 und älter	813	40,9%	1.235	37,1%	1.136	36,1%	-8,0%
Gesamt	1.990	100%	3.325	100%	3.145	100%	-5,4%



Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen und in Prozenten sowie die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozenten bei Verbrechen

Tabelle 66

davon Verbrechen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	95	9,0%	108	7,7%	145	10,1%	34,3%
18 - unter 21 Jahre	75	7,1%	93	6,6%	125	8,7%	34,4%
21 - unter 25 Jahre	80	7,5%	126	9,0%	108	7,5%	-14,3%
25 - unter 40 Jahre	399	37,6%	578	41,2%	571	39,6%	-1,2%
40 und älter	411	38,8%	499	35,5%	493	34,2%	-1,2%
Gesamt	1.060	100%	1.404	100%	1.442	100%	2,7%

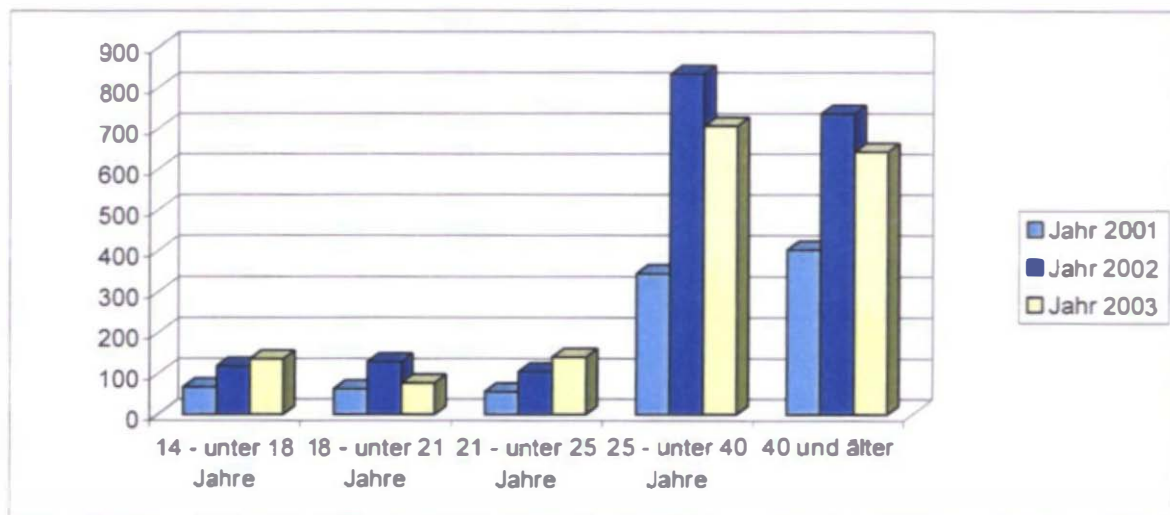


- 177 -

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen und in Prozenten sowie die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozenten bei Vergehen

Tabelle 67

davon Vergehen	Jahr 2001	%	Jahr 2002	%	Jahr 2003	%	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	67	7,2%	118	6,6%	136	8,0%	15,3%
18 - unter 21 Jahre	62	6,7%	129	11,6%	77	4,5%	-40,3%
21 - unter 25 Jahre	55	5,9%	105	12,2%	141	8,3%	34,3%
25 - unter 40 Jahre	344	37,0%	833	34,7%	706	41,5%	-15,2%
40 und älter	402	43,2%	736	34,9%	643	37,8%	-12,6%
Gesamt	930	100%	1.921	100%	1.703	100%	-11,3%



2.7.5 Delikte

Verbrechen gegen die Sittlichkeit nach Delikten

Tabelle 68

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
Vergewaltigung § 201	604	7,5	473	78,31%
Geschlechtliche Nötigung § 202	20	0,25	19	95,00%
Schändung § 205	58	0,72	51	87,93%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	272	3,38	259	95,22%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	400	4,97	344	86,00%
Menschenhandel § 217	169	2,1	156	92,31%

Verbrechen gegen die Sittlichkeit – Vergleich der bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2002 und 2003 sowie deren Veränderung in Prozenten

Tabelle 69

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Vergewaltigung § 201	574	625	604	-3,4%
Geschlechtliche Nötigung § 202	28	24	20	-16,7%
Schändung § 205	68	58	58	0,0%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	176	237	272	14,8%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	400	321	400	24,6%
Menschenhandel § 217	56	70	169	141,4%

Verbrechen gegen die Sittlichkeit nach der Aufklärungsquote inklusive Veränderung in Prozenten

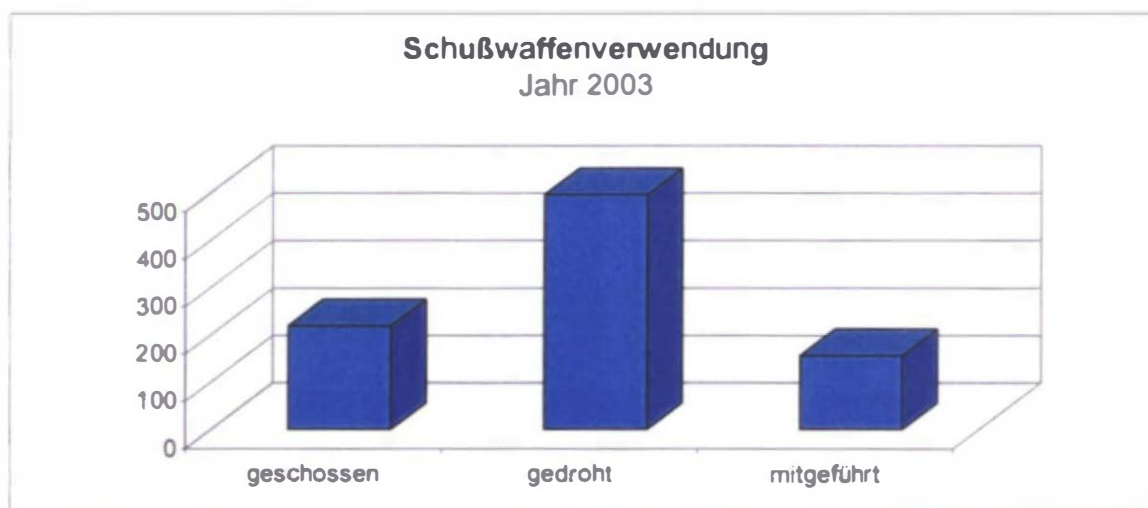
Tabelle 70

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
Vergewaltigung § 201	78,2%	76,2%	78,3%	2,1%
Geschlechtliche Nötigung § 202	82,1%	83,3%	95,0%	11,7%
Schändung § 205	88,9%	89,7%	87,9%	-1,8%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	97,2%	96,2%	95,2%	-1,0%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	91,3%	86,0%	86,0%	0,0%
Menschenhandel § 217	82,1%	90,0%	92,3%	2,3%

2.8 Schusswaffenverwendung

Die Schusswaffenverwendung stellt im Allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schusswaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde.

In den Ausführungen „Schusswaffe – Gedroht“ können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schusswaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schusswaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.



- 180 -

Tabelle 71

JAHR 2003	geschossen	gedroht	mitgeführt	Gesamt
Mord § 75 StGB	24	1	1	26
Fahrlässige Tötung - sonstige Fälle § 80/1 StGB	1	--	--	1
Körperverletzung § 83 StGB	11	5	10	26
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	7	3	--	10
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	5	1	3	9
Fahrlässige Körperverletzung - sonstige Fälle § 88/1 StGB	10	--	--	10
Gefährdung der körperlichen Sicherheit - sonstige Fälle § 89/1 StGB	26	--	1	27
Freiheitsentziehung - Vergehen § 99 Abs. 1 StGB	--	4	--	4
Freiheitsentziehung - Verbrechen § 99 Abs. 2 StGB	--	2	--	2
Nötigung § 105 StGB	1	14	3	18
Schwere Nötigung § 106 StGB	2	30	2	34
Gefährliche Drohung § 107 Abs. 1,2 StGB	17	143	12	172
Hausfriedensbruch § 109 StGB	--	--	1	1
Sachbeschädigung § 125 StGB	35	--	6	41
Schwere Sachbeschädigung - Vergehen § 126 Abs. 1 StGB	4	--	1	5
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129 StGB	--	5	11	16
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 137 StGB	2	--	--	2
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 138 StGB	2	--	--	2
Raub § 142 StGB	1	16	4	21
Schwerer Raub § 143 StGB	9	233	26	268
Schwere Erpressung § 145 StGB		4	1	5
Vorsätzliche Gemeingefährdung § 176 StGB	1	--	--	1
Fahrlässige Gemeingefährdung § 177 Abs. 1,2 StGB	2	--	--	2
Vergewaltigung § 201 StGB	--	7	--	7
Geschlechtliche Nötigung - Vergehen § 202 Abs. 1 StGB	--	2	--	2
Widerstand gegen die Staatsgewalt § 269 StGB	--	3	4	7
Waffengesetz § 50	22	18	61	101
Sonstige Delikte nach dem StGB und Nebengesetzen	36	3	8	47
GESAMT	218	494	155	867

2.9 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (In-Kraft-Treten 1.1.1989) wurden die aus dem Jahr 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut und erweitert. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (In-Kraft-Treten 1.3.1997) angestrebt. Unter anderem wurde eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, die Gefährdung der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Tatbestände der Umweltkriminalität:

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

- 182 -

Umweltschutzdelikte

Tabelle 72

Jahr 2003	bekannt gewordene Fälle	geklärt	Aufklärungs- quote
§ 180 StGB	50	32	64,0%
§ 181 StGB	126	109	86,5%
§ 181b StGB	26	21	80,8%
§ 181c StGB	7	6	85,7%
§ 182 StGB	5	4	80,0%
§ 183 StGB	5	4	80,0%

Tabelle 73

bekannt gewordene Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
§ 180 StGB	33	43	50	16,3%
§ 181 StGB	108	129	126	-2,3%
§ 181b StGB	21	19	26	36,8%
§ 181c StGB	2	3	7	133,3%
§ 181d StGB	2	--	--	--
§ 182 StGB	12	9	5	-44,4%
§ 183 StGB	4	4	5	25,0%

Tabelle 74

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung in Prozent
§ 180 StGB	54,5%	58,1%	64,0%	10,2%
§ 181 StGB	80,6%	82,9%	86,5%	4,4%
§ 181b StGB	57,1%	52,6%	80,8%	53,6%
§ 181c StGB	50,0%	100,0%	85,7%	-14,3%
§ 181d StGB	100,0%	--	--	--
§ 182 StGB	83,3%	88,9%	80,0%	-10,0%
§ 183 StGB	75,0%	75,8%	80,0%	5,5%

2.10 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beinhalten zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekannt gewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit“.

Untersuchungen haben aber gezeigt, dass auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekannt gewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, dass sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in Bezug auf die ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, dass Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekannt gewordenen Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, dass die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekannt gewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, dass bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Tabelle 75

Jahr 2003	Männlich		Weiblich		Gesamt
	absolut	%	absolut	%	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	69.638	78,4%	19.222	21,6%	88.860
davon Verbrechen	366	85,3%	63	14,7%	429
davon Vergehen	69.272	78,3%	19.159	21,7%	88.431
davon Delikte im Straßenverkehr	31.294	73,3%	11.428	26,7%	42.722
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	72.686	78,7%	19.681	21,3%	92.367
davon Verbrechen	19.055	87,8%	2.641	12,2%	21.696
davon Vergehen	53.631	75,9%	17.040	24,1%	70.671
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	2.952	93,2%	214	6,8%	3.166
davon Verbrechen	1.394	95,5%	66	4,5%	1.460
davon Vergehen	1.558	91,3%	148	8,7%	1.706
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	183.004	79,9%	46.139	20,1%	229.143
davon Verbrechen	23.430	88,0%	3.203	12,0%	26.633
davon Vergehen	159.574	78,8%	42.936	21,2%	202.510

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Tabelle 76

	Jahr 2001			Jahr 2002			Jahr 2003			Veränderung
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	59.712	17.393	77.105	71.451	19.708	91.159	69.638	19.222	88.860	-2,5%
davon Verbrechen	282	38	320	446	65	511	366	63	429	-16,0%
davon Vergehen	59.430	17.355	76.785	71.005	19.643	90.648	69.272	19.159	88.431	-2,4%
davon Delikte im Straßenverkehr	30.604	10.946	41.550	31.899	11.727	43.626	31.294	11.428	42.722	-2,1%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	55.863	18.194	74.057	73.479	21.292	94.771	72.686	19.681	92.367	-2,5%
davon Verbrechen	12.066	1.981	14.047	18.442	2.869	21.311	19.055	2.641	21.696	1,8%
davon Vergehen	43.797	16.213	60.010	55.037	18.423	73.460	53.631	17.040	70.671	-3,8%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	1.926	91	2.017	3.158	190	3.348	2.952	214	3.166	-5,4%
davon Verbrechen	1.033	42	1.075	1.348	66	1.414	1.394	66	1.460	3,3%
davon Vergehen	893	49	942	1.810	124	1.934	1.558	148	1.706	-11,8%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	159.827	44.050	203.877	165.229	45.484	210.713	183.004	46.139	229.143	8,7%
davon Verbrechen	18.317	2.757	21.074	20.447	3.212	23.659	23.430	3.203	26.633	12,6%
davon Vergehen	141.510	41.293	182.803	144.782	42.272	187.054	159.574	42.936	202.510	8,3%

- 185 -

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Tabelle 77

	Jahr 2001		Jahr 2002		Jahr 2003	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	77,4%	22,6%	78,3%	21,7%	78,4%	21,6%
davon Verbrechen	88,1%	11,9%	87,3%	12,7%	85,3%	14,7%
davon Vergehen	77,4%	22,6%	78,3%	21,7%	78,3%	21,7%
davon Delikte im Straßenverkehr	73,6%	26,4%	73,1%	26,9%	73,3%	26,7%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	75,4%	24,6%	77,5%	22,5%	78,7%	21,3%
davon Verbrechen	85,9%	14,1%	86,5%	13,5%	87,8%	12,2%
davon Vergehen	73,0%	27,0%	74,9%	25,1%	75,9%	24,1%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	95,5%	4,5%	94,3%	5,7%	93,2%	6,8%
davon Verbrechen	96,1%	3,9%	95,3%	4,7%	95,5%	4,5%
davon Vergehen	94,8%	5,2%	93,6%	6,4%	91,3%	8,7%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	78,4%	21,6%	78,4%	21,6%	79,9%	20,1%
davon Verbrechen	86,9%	13,1%	86,4%	13,6%	88,0%	12,0%
davon Vergehen	77,4%	22,6%	77,4%	22,6%	78,8%	21,2%

2.11 Jugendliche Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Tabelle 78

Jahr 2003	Männlich		Weiblich		Gesamt
	absolut	%	absolut	%	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	5.040	82,5%	1.072	17,5%	6.112
davon Verbrechen	26	83,9%	5	16,1%	31
davon Vergehen	5.014	82,5%	1.067	17,5%	6.081
davon Delikte im Straßenverkehr	910	73,3%	332	26,7%	1.242
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	12.242	81,3%	2.823	18,7%	15.065
davon Verbrechen	3.582	90,5%	375	9,5%	3.957
davon Vergehen	8.660	78,0%	2.448	22,0%	11.108
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	276	98,2%	5	1,8%	281
davon Verbrechen	143	98,6%	2	1,4%	145
davon Vergehen	133	97,8%	3	2,2%	136
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	20.788	80,6%	5.016	19,4%	25.804
davon Verbrechen	3.740	89,5%	440	10,5%	4.180
davon Vergehen	17.048	78,8%	4.576	21,2%	21.624

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige

Tabelle 79

	Jahr 2001			Jahr 2002			Jahr 2003			Veränderung
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	3.814	722	4.536	5.031	922	5.953	5.040	1.072	6.112	2,7%
davon Verbrechen	28	3	31	25	4	29	26	5	31	6,9%
davon Vergehen	3.786	719	4.505	5.006	918	5.924	5.014	1.067	6.081	2,7%
davon Delikte im Straßenverkehr	734	219	953	838	240	1.078	910	332	1.242	15,2%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	8.499	2.558	11.057	12.090	3.188	15.278	12.242	2.823	15.065	-1,4%
davon Verbrechen	2.021	252	2.273	3.214	428	3.642	3.582	375	3.957	8,6%
davon Vergehen	6.478	2.306	8.784	8.876	2.760	11.636	8.660	2.448	11.108	-4,5%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	161	1	162	212	14	226	276	5	281	24,3%
davon Verbrechen	94	1	95	107	1	108	143	2	145	34,3%
davon Vergehen	67	0	67	105	13	118	133	3	136	15,3%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	17.210	4.663	21.873	16.775	4.786	21.561	20.788	5.016	25.804	19,7%
davon Verbrechen	2.591	332	2.923	2.619	410	3.029	3.740	440	4.180	38,0%
davon Vergehen	14.619	4.331	18.950	14.156	4.376	18.532	17.048	4.576	21.624	16,7%

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

Tabelle 80

	Jahr 2001			Jahr 2002			Jahr 2003		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	1.957,5	389,7	1.193,3	2.595,0	499,2	1.572,5	2.593,4	581,6	1.614,1
davon Verbrechen	14,4	1,6	8,2	12,9	2,2	7,7	13,4	2,7	8,2
davon Vergehen	1.943,1	388,0	1.185,1	2.582,1	497,0	1.564,8	2.580,0	578,9	1.606,0
davon Delikte im Straßenverkehr	376,7	118,2	250,7	432,2	129,9	284,8	468,2	180,1	328,0
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	4.362,1	1.380,5	2.908,7	6.236,0	1.726,0	4.035,6	6.299,2	1.531,6	3.978,6
davon Verbrechen	1.037,3	136,0	597,9	1.657,8	231,7	962,0	1.843,1	203,5	1.045,0
davon Vergehen	3.324,8	1.244,5	2.310,8	4.578,2	1.494,3	3.073,6	4.456,1	1.328,2	2.933,5
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	82,6	0,5	42,6	109,3	7,6	59,7	142,0	2,7	74,2
davon Verbrechen	48,2	0,5	25,0	55,2	0,5	28,5	73,6	1,1	38,3
davon Vergehen	34,4	0,0	17,6	54,2	7,0	31,2	68,4	1,6	35,9
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	8.832,9	2.516,5	5.754,0	8.652,5	2.591,2	5.695,3	10.696,6	2.721,5	6.814,7
davon Verbrechen	1.329,8	179,2	768,9	1.350,9	222,0	800,1	1.924,4	238,7	1.103,9
davon Vergehen	7.503,1	2.337,4	4.985,1	7.301,6	2.369,2	4.895,2	8.772,2	2.482,7	5.710,8

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur

Tabelle 81

Jahr 2003	absolute Zahlen			in Prozent	
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	6.112	81.479	87.591	7,0%	93,0%
davon Verbrechen	31	397	428	7,2%	92,8%
davon Vergehen	6.081	81.082	87.163	7,0%	93,0%
davon Delikte im Straßenverkehr	1.242	41.372	42.614	2,9%	97,1%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	15.065	73.521	88.586	17,0%	83,0%
davon Verbrechen	3.957	16.995	20.952	18,9%	81,1%
davon Vergehen	11.108	56.526	67.634	16,4%	83,6%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	281	2.864	3.145	8,9%	91,1%
davon Verbrechen	145	1.297	1.442	10,1%	89,9%
davon Vergehen	136	1.567	1.703	8,0%	92,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	25.804	198.111	223.915	11,5%	88,5%
davon Verbrechen	4.180	21.667	25.847	16,2%	83,8%
davon Vergehen	21.624	176.444	198.068	10,9%	89,1%

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen

Tabelle 82

	Jahr 2001			Jahr 2002			Jahr 2003		
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	4.536	71.363	75.899	5.953	83.942	89.895	6.112	81.479	87.591
davon Verbrechen	31	288	319	29	482	511	31	397	428
davon Vergehen	4.505	71.075	75.580	5.924	83.460	89.384	6.081	81.082	87.163
davon Delikte im Straßenverkehr	953	40.436	41.389	1.078	42.425	43.503	1.242	41.372	42.614
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	11.057	59.745	70.802	15.278	75.453	90.731	15.065	73.521	88.586
davon Verbrechen	2.273	11.285	13.558	3.642	16.869	20.511	3.957	16.995	20.952
davon Vergehen	8.784	48.460	57.244	11.636	58.584	70.220	11.108	56.526	67.634
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	162	1.828	1.990	226	3.099	3.325	281	2.864	3.145
davon Verbrechen	95	965	1.060	108	1.296	1.404	145	1.297	1.442
davon Vergehen	67	863	930	118	1.803	1.921	136	1.567	1.703
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	21.873	177.026	198.899	21.561	184.642	206.203	25.804	198.111	223.915
davon Verbrechen	2.923	17.478	20.401	3.029	20.018	23.047	4.180	21.667	25.847
davon Vergehen	18.950	159.548	178.498	18.532	164.624	183.156	21.624	176.444	198.068

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in Prozent

Tabelle 83

	Jahr 2001			Jahr 2002			Jahr 2003			Veränderung des Anteils Jugendlicher
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	6,0%	94,0%	100,0%	6,6%	93,4%	100,0%	7,0%	93,0%	100,0%	0,4%
davon Verbrechen	9,7%	90,3%	100,0%	5,7%	94,3%	100,0%	7,2%	92,8%	100,0%	1,6%
davon Vergehen	6,0%	94,0%	100,0%	6,6%	93,4%	100,0%	7,0%	93,0%	100,0%	0,3%
davon Delikte im Straßenverkehr	2,3%	97,7%	100,0%	2,5%	97,5%	100,0%	2,9%	97,1%	100,0%	0,4%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	15,6%	84,4%	100,0%	16,8%	83,2%	100,0%	17,0%	83,0%	100,0%	0,2%
davon Verbrechen	16,8%	83,2%	100,0%	17,8%	82,2%	100,0%	18,9%	81,1%	100,0%	1,1%
davon Vergehen	15,3%	84,7%	100,0%	16,6%	83,4%	100,0%	16,4%	83,6%	100,0%	-0,1%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	8,1%	91,9%	100,0%	6,8%	93,2%	100,0%	8,9%	91,1%	100,0%	2,1%
davon Verbrechen	9,0%	91,0%	100,0%	7,7%	92,3%	100,0%	10,1%	89,9%	100,0%	2,4%
davon Vergehen	7,2%	92,8%	100,0%	6,1%	93,9%	100,0%	8,0%	92,0%	100,0%	1,8%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	11,0%	89,0%	100,0%	10,5%	89,5%	100,0%	11,5%	88,5%	100,0%	1,1%
davon Verbrechen	14,3%	85,7%	100,0%	13,1%	86,9%	100,0%	16,2%	83,8%	100,0%	3,0%
davon Vergehen	10,6%	89,4%	100,0%	10,1%	89,9%	100,0%	10,9%	89,1%	100,0%	0,8%

2.12 Täter – Opfer - Beziehung

Tabelle 84

Jahr 2003	familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschfts-verhältnis		Zufallsbekanntheit		keine		unbekannt		Gesamt	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	5.507	17,32%	1.799	5,66%	8.615	27,09%	3.000	9,43%	11.780	37,04%	1.099	3,46%	31.800	100,0%
davon Verbrechen	78	18,27%	33	7,73%	125	29,27%	57	13,35%	119	27,87%	15	3,51%	427	100,0%
davon Vergehen	5.429	17,30%	1.766	5,63%	8.490	27,06%	2.943	9,38%	11.661	37,17%	1.084	3,46%	31.373	100,0%
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	2.085	20,31%	1.227	11,95%	3.791	36,93%	721	7,02%	2.221	21,63%	221	2,15%	10.266	100,0%
davon Verbrechen	231	26,89%	107	12,46%	280	32,60%	77	8,96%	153	17,81%	11	1,28%	859	100,0%
davon Vergehen	1.854	19,71%	1.120	11,91%	3.511	37,32%	644	6,85%	2.068	21,98%	210	2,23%	9.407	100,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	11	0,56%	12	0,61%	181	9,22%	149	7,59%	1.540	78,45%	70	3,57%	1.963	100,0%
davon Verbrechen	11	0,56%	12	0,61%	181	9,22%	149	7,59%	1.540	78,45%	70	3,57%	1.963	100,0%
davon Vergehen	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	279	15,25%	137	7,49%	774	42,30%	364	19,89%	216	11,80%	60	3,28%	1.830	100,0%
davon Verbrechen	242	17,04%	115	8,10%	614	43,24%	257	18,10%	136	9,58%	56	3,94%	1.420	100,0%
davon Vergehen	37	9,02%	22	5,37%	160	39,02%	107	26,10%	80	19,51%	4	0,98%	410	100,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	7.882	17,19%	3.175	6,92%	13.361	29,13%	4.234	9,23%	15.757	34,36%	1.450	3,16%	45.859	100,0%
davon Verbrechen	562	12,04%	267	5,72%	1.200	25,70%	540	11,57%	1.948	41,72%	152	3,26%	4.669	100,0%
davon Vergehen	7.320	17,77%	2.908	7,06%	12.161	29,52%	3.694	8,97%	13.809	33,53%	1.298	3,15%	41.190	100,0%

2.13 Fremdenkriminalität

Im folgenden Kapitel wird versucht, Aussagen über die Kriminalität der Fremden zu gewinnen. Es werden jene Nationen, aus denen die meisten Tatverdächtigen stammen, tabellarisch dargestellt. Ausgewiesen ist der Aufenthaltsstatus der ermittelten Tatverdächtigen, die begangenen strafbaren Handlungen wurden in Deliktgruppen zusammengefasst.

2.13.1 Aufgliederung nach einzelnen Nationen

Tabelle 85

Jahr 2003	Ermittelte Tatverdächtige	Anteil an allen fremden TV in %	Anteil an allen TV in %
Jugoslawien	7.595	12,77%	3,31%
Türkei	7.121	11,97%	3,11%
Deutschland	6.539	10,99%	2,85%
Bosnien-Herzegowina	4.787	8,05%	2,09%
Rumänien	4.721	7,94%	2,06%
Kroatien	2.268	3,81%	0,99%
Nigeria	2.140	3,60%	0,93%
Polen	2.095	3,52%	0,91%
Georgien	1.942	3,27%	0,85%
Ungarn	1.489	2,50%	0,65%

Ermittelte Tatverdächtige - Jugoslawien

Tabelle 86

Jugoslawien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.259	136	55	84	34	62	364	21	142	2.157
Verbrechen	6	1	1	3		4	7		3	25
Vergehen	1.253	135	54	81	34	58	357	21	139	2.132
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	1.146	395	92	85	52	210	1.101	186	256	3.523
Verbrechen	211	120	14	18	28	61	333	80	66	931
Vergehen	935	275	78	67	24	149	768	106	190	2.592
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	21	6	3	4		4	19	6	6	69
Verbrechen	14	3	2	2		3	10	4	3	41
Vergehen	7	3	1	2		1	9	2	3	28
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	3.057	547	195	246	148	325	1.959	497	621	7.595
Verbrechen	316	107	27	32	24	72	423	100	104	1.205
Vergehen	2.741	440	168	214	124	253	1.536	397	517	6.390

Ermittelte Tatverdächtige - Türkei

Tabelle 87

Türkei	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.769	241	132	82	45	51	497	15	176	3.008
Verbrechen	12		1	1		1	8		1	24
Vergehen	1.757	241	131	81	45	50	489	15	175	2.984
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	755	500	110	81	15	52	644	11	160	2.328
Verbrechen	120	97	16	14	1	8	227	4	35	522
Vergehen	635	403	94	67	14	44	417	7	125	1.806
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	58	28	9	10		8	25	2	3	143
Verbrechen	41	2	2	6		5	15	2	2	75
Vergehen	17	26	7	4		3	10		1	68
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	3.301	731	331	269	105	180	1.574	100	530	7.121
Verbrechen	270	104	23	34	8	24	305	10	68	846
Vergehen	3.031	627	308	235	97	156	1.269	90	462	6.275

Ermittelte Tatverdächtige – Deutschland

Tabelle 88

Deutschland	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familien-gemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	566	41	94	70	2.220	2	97		115	3.205
Verbrechen	4	1			1		3		1	10
Vergehen	562	40	94	70	2.219	2	94		114	3.195
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	554	92	228	73	900		255	15	338	2.455
Verbrechen	86	23	63	14	102		47	2	64	401
Vergehen	468	69	165	59	798		208	13	274	2.054
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	15	2	2	1	18		13			51
Verbrechen	3			1	7		3			14
Vergehen	12	2	2		11		10			37
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	1.369	201	386	163	3.452	3	410	21	534	6.539
Verbrechen	100	16	68	18	133		66	2	69	472
Vergehen	1.269	185	318	145	3.319	3	344	19	465	6.067

Ermittelte Tatverdächtige – Bosnien-Herzegowina

Tabelle 89

Bosnien-Herzegowina	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familien-gemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.177	120	43	34	21	11	185	4	95	1.690
Verbrechen	9		3	1			1	3	2	19
Vergehen	1.168	120	40	33	21	11	184	1	93	1.671
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	967	373	48	39	15	40	565	39	120	2.206
Verbrechen	254	88	15	7	6	16	206	15	34	641
Vergehen	713	285	33	32	9	24	359	24	86	1.565
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	37	4		2		3	7		2	55
Verbrechen	9	1		1		3	5		1	20
Vergehen	28	3		1			2		1	35
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	2.645	504	121	106	49	68	890	98	306	4.787
Verbrechen	320	85	26	14	7	21	216	23	44	756
Vergehen	2.325	419	95	92	42	47	674	75	262	4.031

Ermittelte Tatverdächtige – Rumänien

Tabelle 90

Rumänien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familien-gemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	211	33	15	29	92	7	61	17	49	514
Verbrechen	6			1	1		3		2	13
Vergehen	205	33	15	28	91	7	58	17	47	501
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	305	84	42	43	1.268	49	922	368	532	3.613
Verbrechen	63	11	12	7	744	19	495	220	307	1.878
Vergehen	242	73	30	36	524	30	427	148	225	1.735
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	9	2	5	6	5	3	12	7	8	57
Verbrechen	7	1	5	4	4	3	6	5	8	43
Vergehen	2	1		2	1		6	2		14
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	598	114	75	94	1.477	68	1.079	505	711	4.721
Verbrechen	72	11	18	15	753	26	504	219	305	1.923
Vergehen	526	103	57	79	724	42	575	286	406	2.798

Ermittelte Tatverdächtige - Kroatien

Tabelle 91

Kroatien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familien-gemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	468	53	27	12	50	2	87	5	39	743
Verbrechen	4				2		1			7
Vergehen	464	53	27	12	48	2	86	5	39	736
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	361	139	56	25	131	3	220	34	122	1.091
Verbrechen	61	29	19	5	35		72	15	43	279
Vergehen	300	110	37	20	96	3	148	19	79	812
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	11	1			6		1	1	2	22
Verbrechen	8						1	1		10
Vergehen	3	1			6				2	12
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	1.017	201	100	54	206	10	390	65	225	2.268
Verbrechen	85	25	20	9	39	1	79	18	49	325
Vergehen	932	176	80	45	167	9	311	47	176	1.943

Ermittelte Tatverdächtige – Nigeria

Tabelle 92

Nigeria	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	52	5	4	32	1	120	63	10	14	301
Verbrechen						3	1			4
Vergehen	52	5	4	32	1	117	62	10	14	297
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	37	16	5	16	1	196	61	8	19	359
Verbrechen	1		2	4	1	21	2			31
Vergehen	36	16	3	12		175	59	8	19	328
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1			3		16	1	1		22
Verbrechen				2		12	1	1		16
Vergehen	1			1		4				6
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	110	24	12	82	39	1.496	201	98	78	2.140
Verbrechen	4		4	9	12	300	19	6	6	360
Vergehen	106	24	8	73	27	1.196	182	92	72	1.780

Ermittelte Tatverdächtige – Polen

Tabelle 93

Polen	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	162	13	21	22	97		37	9	28	389
Verbrechen	1				1		1			3
Vergehen	161	13	21	22	96		36	9	28	386
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	158	79	20	27	365	7	288	109	189	1.242
Verbrechen	23	15	2	4	166	1	117	41	87	456
Vergehen	135	64	18	23	199	6	171	68	102	786
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	2	1			2		1	4		10
Verbrechen		1			1		1	2		5
Vergehen	2				1			2		5
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	378	115	46	62	557	7	416	224	290	2.095
Verbrechen	25	18	4	6	177	1	134	44	94	503
Vergehen	353	97	42	56	380	6	282	180	196	1.592

Ermittelte Tatverdächtige – Georgien

Tabelle 94

Georgien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	3	1		1		30	3	2	3	43
Verbrechen						2		1		3
Vergehen	3	1		1		28	3	1	3	40
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	9	9	1		20	1.262	219	119	59	1.698
Verbrechen	1	2			7	558	58	52	10	688
Vergehen	8	7	1		13	704	161	67	49	1.010
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit										
Verbrechen										
Vergehen										
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	14	11	1	1	36	1.409	239	147	84	1.942
Verbrechen	1	2			8	558	58	51	12	690
Vergehen	13	9	1	1	28	851	181	96	72	1.252

Ermittelte Tatverdächtige – Ungarn

Tabelle 95

Ungarn	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familien-gemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	130	6	9	18	122		23	4	26	338
Verbrechen	1									1
Vergehen	129	6	9	18	122		23	4	26	337
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	72	14	17	10	601	2	172	32	90	1.010
Verbrechen	16	1	4	1	332	1	93	14	54	516
Vergehen	56	13	13	9	269	1	79	18	36	494
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	29			2	3		1	5		40
Verbrechen	10				2		1	4		17
Vergehen	19			2	1			1		23
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	247	23	33	37	787	2	166	53	141	1.489
Verbrechen	24	1	7	1	335	1	57	19	51	496
Vergehen	223	22	26	36	452	1	109	34	90	993

3 LAGEBILDER UND MAßNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN

3.1 Extremismus und Terrorismus mit Auslandsbezug

3.1.1 Islamischer Extremismus und Terrorismus

In Österreich wurden wie in den Jahren zuvor keine strafbaren Handlungen, die der islamisch-extremistischen Szene zuzurechnen wären, registriert.

Ein ägyptischer Imam in der Steiermark verbreitete in seinen Predigten radikales und hetzerisches Gedankengut. Islamische Extremisten mit dem ideologischen Hintergrund der Jamaa al Islamia, der Moslembroderschaft und der AIO (Aktive Islamische Jugend) begannen sich um ihn zu formieren. Wegen Verdachts der Beteiligung zur Vorbereitung eines Anschlages im Ausland wurden am 06.02.2003 über richterlichen Auftrag die Moschee und Vereinsräumlichkeiten durchsucht. Dabei wurden umfangreiche Schriften, Bücher, Videos und Dokumente sichergestellt. Der Imam war bereits vor der Hausdurchsuchung zur Hadj (islamische Pilgerfahrt nach Mekka) aufgebrochen und kehrte von dieser Reise nicht mehr zurück.

Die im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aufnahme der Hamas in die EU-Terrorliste durchgeführten umfangreichen Ermittlungen erbrachten keine Hinweise darauf, dass in Österreich eine Organisation, eine Struktur oder eine Zelle der Terrororganisation Hamas (insbesondere Izz al-Din al-Qassam-Brigade) existiert und in Österreich aufhältige Personen der Hamas angehören, für diese tätig sind oder diese Organisation auf welche Art auch immer fördern oder finanziell unterstützen.

Verdachtsmeldungen, wonach der Verein PVÖ (Palästinensische Vereinigung Österreich) mit Sitz in Wien Spendengelder für terroristische Aktivitäten der Hamas zur Verfügung stellt, konnten nicht bestätigt werden.

Im Oktober 2003 wurde in Vorarlberg ein türkischer Staatsangehöriger auf Grund eines internationalen Haftbefehls wegen des Verdachts, Mitglied der türkischen Hisbollah und an mehreren Terroranschlägen in der Türkei beteiligt zu sein, festgenommen. Der Mann reiste wenige Tage zuvor illegal in einem Lkw versteckt in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das Auslieferungsverfahren wurde eingeleitet. Strukturen der türkischen Hisbollah in Österreich sind nicht erkennbar.

3.1.2 Ethnischer und nationalistischer/separatistischer Extremismus und Terrorismus

Propagandaaktivitäten des KADEK (Kongress für Freiheit und Demokratie in Kurdistan)

In den ersten Monaten des Jahres 2003 gab es mehrere Kundgebungen und eine Hungerstreikaktion gegen die Isolationshaft von KADEK-Führer Abdullah Öcalan auf der türkischen Gefängnisinsel Imrali. Der Irakkrieg und ein mögliches Eingreifen der Türkei im Nordirak mit damit verbundenen Übergriffen auf den dort ansässigen KADEK waren Thema der kurdischen Propagandaaktivitäten, wobei es auch zur Verknüpfung der Themen Irakkrieg und Freiheit für Abdullah Öcalan kam. Die abgehaltenen Mahnwachen, Demonstrationen, Fackelzüge, Hungerstreiks und Kranzniederlegungen verliefen ohne besondere Vorkommnisse.

Nach der Auflösung des KADEK am 26.10.2003 wurde am 15.11.2003 die Gründung des KONGRA-GEL (Kurdischer Volkskongress) bekannt gegeben. Diesbezüglich gibt es keine Hinweise auf unmittelbare sicherheitspolizeilich relevante Auswirkungen in Österreich.

Illegale tschetschenische Migranten

Im Jahr 2003 wurden verstärkt tschetschenische Asylwerber in Österreich registriert. Mehr als 6800 russische Staatsangehörige reisten illegal nach Österreich ein, davon stellten über 6700 Personen einen Antrag auf Asyl. Etwa 90 % der Asylwerber gab an, Tschetschene zu sein. Ein Großteil der Personen reiste, ohne das Ergebnis des Asylverfahrens abzuwarten, in westeuropäische Staaten weiter. Am 09.08.2003 kam es in der Betreuungsstelle Traiskirchen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Moldawiem und Tschetschenen, bei denen mindestens 11 Personen zum Teil erheblich verletzt wurden und ein Tschetschene zu Tode kam. Hinweise auf tschetschenische Strukturen oder kriminelle Vereinigungen in Österreich gibt es nicht.

Festnahme und Auslieferung wegen Terrorismusverdacht

Ein mit internationalem Haftbefehl gesuchter und unter falscher Identität in Österreich lebender russischer Asylwerber wurde am 19.05.2003 in Wien festgenommen. Der Verdächtige war mit seiner Lebensgefährtin im Januar 2001 illegal nach Österreich eingereist. Beide gaben sich unter Verwendung einer falschen Identität als Ehepaar aus und stellten Antrag auf Asyl. Die Frau konnte als moldawische Staatsangehörige identifiziert werden. Der Mann wird von den russischen Sicherheitsbehörden der Beteiligung an einer erpresserischen Entführung, des Banditentums und des illegalen Besitzes von Waffen und Sprengmittel verdächtigt. Unter anderem soll er im Jahr 1998 gemeinsam mit anderen Personen Angehörige einer russischen Militäreinheit überfallen, entführt und in weiterer Folge Lösegeld in beträchtlicher Höhe erpresst haben. Das zuständige Gericht stimmte der Auslieferung des russischen Staatsbürgers zu.

3.1.3 Ideologischer Extremismus und Terrorismus

Während in der Türkei politische Häftlinge der DHKP-C ihren Protest durch Hungerstreik zum Ausdruck bringen, ist unter den Anhängern in Europa und Österreich ein schwindendes Interesse an politischen Aktivitäten festzustellen. Bestrebungen einzelner Aktivisten, neuen Schwung in die Organisation zu bringen, waren bislang nicht erfolgreich. Propagandathemen waren die Haftbedingungen für ihre politischen Gefangenen in der Türkei und der Irakkrieg, Strafbare Handlungen, die dem Spektrum türkischer Extremismus zuzurechnen sind, wurden nicht bekannt.

In den Monaten Februar und März 2003 wurden im Süden Algeriens im Raum Ilizii insgesamt 32 europäische Touristen, davon 10 Österreicher, von einer Untergruppe der Salafistengruppe für Predigt und Kampf (GSPC) entführt. In einer umfangreichen Operation der hauptbetroffenen Länder Deutschland, Schweiz und Österreich wurden die algerischen Behörden bei der Suche nach den Entführten unterstützt. Die Entführten waren in zwei Gruppen aufgeteilt. Am 13.05.2003 befreite die algerische Armee eine Gruppe von 17 Geiseln, darunter alle 10 Österreicher. Die Einvernahme der Geiseln und die Erstattung der Anzeige bei Gericht wurden durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vorgenommen. Im Rahmen des Krisenmanagements bewährte sich eine konstruktive sowie flexible Aufgabenzuordnung und Kooperation zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie anderen ausländischen Behörden.

3.1.4 Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Im Berichtsjahr wurde in insgesamt acht Fällen wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung ermittelt. Diese Ermittlungen richteten sich sowohl gegen einzelne Personen als auch gegen Organisationen. In sieben Fällen wurde der Sachverhalt den zuständigen Gerichten angezeigt, welche in fünf Fällen die Verfahren wegen mangelnden Tatverdachts einstellten. Diese Ermittlungen betrafen im Wesentlichen Personen und Organisationen, die auf den internationalen Terrorlisten aufscheinen. In der Folge wurde festgestellt, dass meist gegen Personen und Organisationen ermittelt wurde, deren Namen den Namen auf den Terrorlisten ähnelten. Ein Fall betraf ein Ermittlungsersuchen aus Spanien und bezog sich auf Zahlungen, die über Spanien und Österreich nach Pakistan erfolgten. In diese Ermittlung war auch Europol eingebunden. Einige Fälle wurden von den Banken auf Grund eines Verdachts im Zusammenhang mit der erhöhten Sorgfaltspflicht gemeldet. Die Beträge beliefen sich von € 120 bis € 1,9 Mio., die Gesamtsumme betrug € 3,3 Mio. Im Berichtszeitraum wurden keine Gelder eingefroren.

Im Januar 2000 wurde eine libysch-jordanische Staatsbürgerin bei dem Versuch, von einem Konto der Bank Austria 2.000.000 US-Dollar auf ein Konto der Wiener Zweigstelle der Arab Bank zu transferieren, festgenommen. Die Beschuldigte wurde nach der ersten Hauptverhandlung im April 2000 gegen Kautions enthaftet. Die bisher letzte Hauptverhandlung am 08.11.2002 wurde wegen Abwesenheit der Beschuldigten und von Zeugen auf unbestimmte Zeit vertagt. Das Verfahren konnte auch im Berichtsjahr nicht zum Abschluss gebracht werden. Umgerechnet etwa 7,8 Mio. Euro, die der ANO zugerechnet werden, sind nach wie vor beschlagnahmt.

Die Bestrebungen zur endgültigen Verfallserklärung des beschlagnahmten Geldes sind weiter aufrecht.

3.2 Rechtsextremismus

Die im Berichtsjahr bekannt gewordenen 299 rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen bzw antisemitischen Tathandlungen (eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten) bedeuten gegenüber dem Vorjahr (326 Tathandlungen) einen Rückgang um 8,28 %. 197 Tathandlungen (65,9 %) wurden aufgeklärt.

Die Tathandlungen wurden aus folgenden Motiven gesetzt:

	2003	2002
rechtsextremistische Tathandlungen:	264	261
fremdenfeindliche Tathandlungen:	26	45
<u>antisemitische Tathandlungen:</u>	<u>9</u>	<u>20</u>
Summe	299	326

Im Zusammenhang mit den angeführten Tathandlungen wurden im Jahr 2003 insgesamt 436 Anzeigen (2002: 465 Anzeigen) erstattet. Damit ist ein Rückgang um 6,24 % evident. Lediglich die Anzeigen nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) und nach dem Mediengesetz stiegen gegenüber dem Jahr 2002.

Die Anzeigen wurden wie folgt erstattet:

	2003	2002
Anzeigen nach dem Verbotsgesetz:	216	238
Anzeigen nach § 283 StGB:	37	56
Anzeigen wegen sonstiger Delikte nach dem StGB:	96	99
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz:	7	25
Anzeigen nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG:	79	47
<u>Anzeigen nach dem Mediengesetz:</u>	<u>1</u>	<u>-</u>
Summe	436	465

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden insgesamt 34 Waffen (2002: 143) sichergestellt. Bei 80 Personen (2002: 67) wurden Hausdurchsuchungen bzw freiwillige Nachschauen durchgeführt, vier Personen wurden festgenommen. Der Rückgang der sichergestellten Waffen ist auf eine im August 2002 vorgenommene Amtshandlung in Wien, bei der insgesamt 134 Waffen (ua 109 Schusswaffen und rund 59000 Schuss Munition) sichergestellt wurden, zurückzuführen.

Die Anzahl der erfassten rechtsextremen Schmier- und Klebeaktionen ist gegenüber dem Vorjahr (2003: 27, 2002: 43) ebenso gesunken wie der durch diese Straftaten angerichtete finanzielle Schaden (2003: ca € 10.000, 2002: ca € 20.000).

Die Anzahl der ausgeforschten jugendlichen Straftäter ist im Berichtsjahr auf Grund erfolgreicher behördlicher Maßnahmen gegen rechtsextremistische Jugendgruppen in Oberösterreich und Osttirol gestiegen. Im Jahr 2003 wurden bei den aufgeklärten Tathandlungen 95 Jugendliche zur Anzeige gebracht, im Jahr 2002 waren es 72 Jugendliche.

Bei der Meldestelle für NS-Wiederbetätigung im Internet wurden im Jahr 2003 insgesamt 140 (2002: 151) Informationen und Hinweise auf rechtsextreme Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet, registriert. Soweit ein Österreichbezug gegeben war, wurden die Hinweise an die zuständigen Sicherheitsdienststellen bzw an die Justiz weitergeleitet.

Im Berichtsjahr wurden bei den mit fremdenfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Motivation verübten Straftaten insgesamt zwei Personen leicht verletzt. Gravierende Straftaten waren der tätliche Angriff auf zwei orthodoxe Juden in Wien durch bisher unbekannte Täter, bei dem eine Person verletzt wurde, sowie die Attacke von Skinheads, bei dem der Vizedirektor einer jüdischen Schule in Wien durch den Wurf einer Bierflasche leicht verletzt wurde. Eine Überprüfung der von der Israelitischen Kultusgemeinde aufgezeigten antisemitisch motivierten Vorfälle erbrachte in den meisten Fällen keinen Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff bzw strafbaren Handlungen. Am Grazer Zentralfriedhof wurden neun islamische Gedenktafeln geschändet. Im Berichtszeitraum wurden zudem mehrere gefährliche Drohungen sowie eine schwere Erpressung angezeigt. In Reutte/Tirol kam es zu einer markanten Schmieraktion mit fremdenfeindlichen Parolen.

3.3 Linksextremismus

Mit den 27 strafbaren Handlungen, die der linksextremistischen Szene zuzuordnen sind, ist gegenüber dem Jahr 2002 (59 strafbare Handlungen) ein deutlicher Rückgang festzustellen. Bei den Straftaten gab es keine verletzten Personen.

Die meisten Straftaten wurden in Wien (17 Delikte) verübt, gefolgt von Kärnten und Tirol (jeweils 3 Delikte), der Steiermark (2 Delikte) und Salzburg und Oberösterreich (jeweils 1 Delikt).

Beim überwiegenden Teil der Straftaten handelt es sich um Sachbeschädigungen durch Schmieraktionen (19 Anzeigen) und um Vandalismusakte (5 Anzeigen). Die drei Brandstiftungsdelikte sind hinsichtlich ihrer Schadenssumme als gering anzusehen. Unverändert waren vor allem Gebäude bevorzugte Ziele von Aktionen und strafbaren Handlungen. Eine merkbare Änderung war die Verlagerung der Angriffe von Privateigentum auf öffentliches Gut, die sich durch den temporären Anstieg der Beschädigungen von privatem Parteieigentum im Zuge des Wahlkampfes im Herbst 2002 erklärt.

3.4 Militanter Tierschutz

Im Berichtsjahr ist mit insgesamt 37 Tathandlungen (2002: 18) eine merkliche Zunahme einschlägiger Aktivitäten festzustellen. Die Gesamtschadenssumme von etwa € 67.000 blieb aber deutlich unter der Schadensbilanz des Jahres 2002. Die Tathandlungen waren durchwegs Schmieraktionen, Versprühen von Buttersäure, diverse Sachbeschädigungen sowie drei Brandstiftungen. Registriert wurde die verstärkte internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Gruppen, die aber zu keiner bekannt gewordenen unmittelbaren Beteiligung an strafbaren Handlungen im Ausland führte. Die Aktionsform der so genannten Homedemos war rückläufig. Der Rückgang ist insbesondere auf eine Sensibilisierung der Bezirksverwaltungsbehörden zurückzuführen. Eine abgeänderte Variante der Homedemos stellte die Störung des Verkaufsbetriebes in Geschäftslokalen dar, die durch das wiederholte und lautstarke Skandieren von Tierschutzparolen erreicht wurde.

Die in den vergangenen Jahren festgestellte Konzentration von Tathandlungen auf Ostösterreich und hier vor allem auf Wien (7 Tathandlungen) und Niederösterreich (21 Tathandlungen) war auch im Jahr 2003 evident.

3.5 Drohungen

Die Entwicklung der Drohungen mit staatspolizeilicher Relevanz bzw mit Bezug auf Personen und Objektschutzmaßnahmen zeigt seit dem Jahr 1997 (mit Ausnahme des Jahres 2001 - zahlreiche Drohungen nach den Terroranschlägen am 11.09.2001) eine rückläufige Tendenz. Im Jahr 2003 wurden insgesamt 102 Fälle (2002: 123) von anonymen Drohungen, die sich vorwiegend gegen politische Mandatäre, Behörden, Schulen und Wirtschaftsunternehmen richteten, bearbeitet.

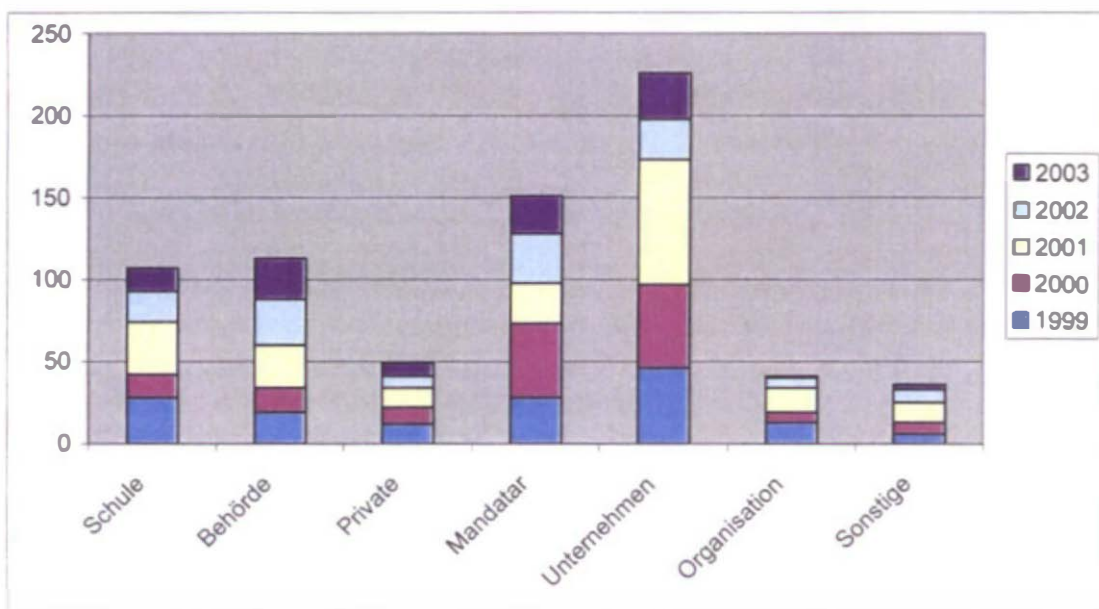
Generelle Tendenzen hinsichtlich der Motivation der anonymen Täter sind nicht zu erkennen. Die bekannt gewordenen Drohungen wurden hauptsächlich aus politischen und privaten Motiven, in einigen Fällen aus rassistischen und wirtschaftlichen Motiven als Druck- und Zwangsmittel gegen die Adressaten eingesetzt. Von den Sicherheitsbehörden wurden mehrere situationsangepasste Personen- und Objektschutzmaßnahmen (unmittelbarer Personenschutz, Veranstaltungsschutz, Evakuierungen, Durchsuchungen, Überwachungen und Verständigung von Betroffenen) veranlasst.

In 17 Fällen wurden Evakuierungsmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden oder Betroffene verfügt. In 4 Fällen wurde unmittelbarer Personenschutz geleistet. In 19 Fällen wurden SKO (sprengstoffkundige Organe), in 7 Fällen ein Sprengstoffspürhund und in 3 Fällen der Entschärfungsdienst des Bundeskriminalamts eingesetzt. In 24 Fällen wurden die Täter ermittelt. Die Drohungen erfolgten hauptsächlich telefonisch (66 Fälle), die übrigen Drohungen wurden in Briefen (20), per E-Mail, Telefax oder verbal ausgesprochen. In 50 Fällen gab es Bombendrohungen, in 31 Fällen wurden die Opfer mit dem Tod bedroht. Zudem wurden Nötigungen, Erpressungen und Körperverletzungen ausgesprochen. In 63 Fällen wurden die Betroffenen durch die Sicherheitsbehörden verständigt.

- 211 -

Wegen verdächtiger Substanzen (vorwiegend Anthrax-Verdacht) waren gemeinsam mit der ABC-Abwehrschule des Bundesheeres und mit bakteriologisch-serologischen Instituten insgesamt 16 Einsätze (2002: 62 Einsätze) zu bewältigen. Alle Verdachtsfälle erwiesen sich als unbegründet. In sechs Fällen intervenierten die Strahlenspürtrupps der Bundespolizeidirektionen Wien und Schwechat.

Drohungen					
	1999	2000	2001	2002	2003
Schule	28	14	32	19	14
Behörde	19	15	26	28	25
Private	12	10	12	7	8
Mandatar	28	45	25	30	23
Unternehmen	46	51	76	25	28
Organisation	13	6	15	6	1
Sonstige	6	7	12	8	3
gesamt	152	148	198	123	102



3.6 Proliferation

Unter Proliferation versteht man die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen sowie das Überlassen von Mitteln und Know-how zu deren Herstellung. In Österreich führten frühzeitige sicherheitsbehördliche Ermittlungen und Sensibilisierungsmaßnahmen wegen proliferationsrelevanter Aktivitäten sensibler Staaten zur Verhinderung illegaler Technologieexporte.

Wegen Herstellung und Vorbereitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a StGB) und unerlaubten Umgangs mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen (§ 177b StGB) wurden im Jahr 2003 keine Anzeigen erstattet. Im Zusammenhang mit dem Irak-Konflikt erfolgten zwei Anzeigen nach § 19 AußHG (Embargoverletzungen).

Im Jahr 2003 wurden weltweit Beschaffungsaktivitäten gesetzt. Die Beschaffungsbemühungen der Staaten waren vor allem auf Werkzeugmaschinen und Grundstoffe gerichtet. Bei Materialien, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können (Dual-use-Güter) war die Exportwirtschaft vor besondere Probleme gestellt. Die tatsächlichen Endabnehmer und Verwendungszwecke wurden vielfach verschleiert. Durch von Ausfuhrbewilligungs- und Sicherheitsbehörden erfolgte Beratungen einzelner Wirtschaftstreibender konnten proliferationsverdächtige Vorgänge unterbunden werden. Beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine interministerielle Arbeitsgruppe zum Thema Proliferation eingerichtet, um auf Entwicklungen in diesem Bereich reagieren und die österreichische Wirtschaft vor Schaden bewahren zu können.

3.7 Nachrichtendienst

Im Jahr 2003 wurden keine Anzeigen wegen des Verdachts nachrichtendienstlicher Aktivitäten gemäß § 256 StGB (Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs) und § 319 StGB (Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat) erstattet. In Zusammenhang mit Wirtschaftsspionage wurden drei Verdachtsfälle wegen § 124 StGB (Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands) zur Anzeige gebracht.

Österreich hat seine lange traditionelle Bedeutung als Operationsgebiet für ausländische Nachrichtendienste beibehalten. Die überproportionale Präsenz von als nachrichtendienstliche Mitarbeiter verdächtigten Personen im Bundesgebiet hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Bei sicherheitsbehördlichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass einige Nachrichtendienste unter missbräuchlicher diplomatischer Abdeckung Aktivitäten in Österreich setzten. Infolgedessen wurden mehrere Diplomaten verschiedener Staaten aus Österreich abgezogen.

Die Spionagetätigkeit der Nachrichtendienstmitarbeiter richtete sich vor allem gegen Oppositionsmitglieder aus den Heimatstaaten. Durch Auskundschaftung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 124 StGB gerieten via Unterlagen über österreichische Maschinen, Know-how und Software illegal an ausländische Firmen.

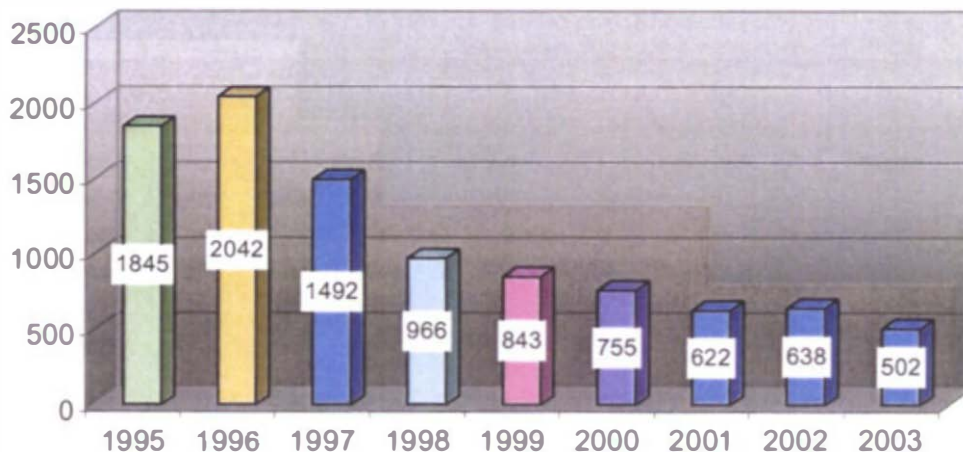
3.8 Illegaler Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, Schieß- und Sprengmitteln

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 520 Anzeigen (2002: 650) nach dem Waffengesetz und nach dem Kriegsmaterialgesetz erstattet. Eine Anzeige nach § 280 StGB (Ansammeln von Kampfmitteln) erfolgte nicht.

Jahr	Anzeigen nach dem Waffengesetz	Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz	Anzeigen wegen Ansammeln von Kampfmitteln
1995	1845	36	29
1996	2042	31	17
1997	1492	14	11
1998	966	6	7
1999	843	10	1
2000	755	15	4
2001	622	4	3
2002	638	10	2
2003	502	18	-

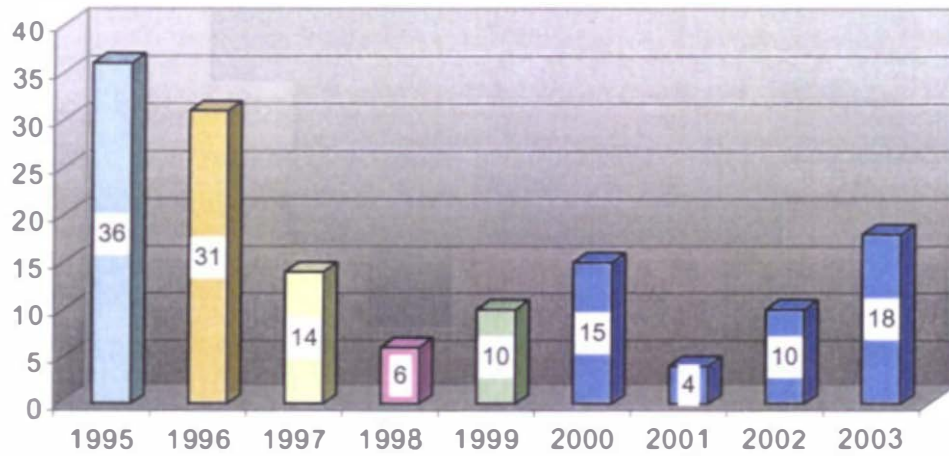
Bei Hausdurchsuchungen und sonstigen behördlichen Maßnahmen wurden unter anderem 12 Maschinengewehre, 9 Maschinenpistolen, 1 Panzerfaust, 53 Langwaffen, 28 Faustfeuerwaffen, 15 Handgranaten, 21 Panzerabwehrrohre, 30 Granaten unterschiedlichen Kalibers, 2,45 kg Sprengstoff und 53851 Stück Munition, 50 kg stark korrodierte Munition und 28 elektrische Sprengzünder sowie verbotene Waffen (Schalldämpfer, Schlagringe usw) sichergestellt.

Anzeigen nach dem Waffengesetz

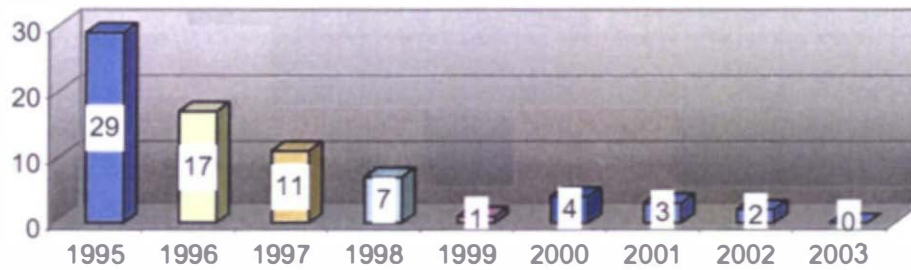


- 214 -

Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz



Anzeigen nach § 280 StGB Ansammeln von Kampfmitteln



3.9 Suchtmittelkriminalität

Dem Suchtmittelgesetz unterliegen Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe. Suchtmittel sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe.

Im Jahr 2003 wurden in Österreich insgesamt 22245 Anzeigen (2002: 22422) nach dem Suchtmittelgesetz erstattet:

	2003	2002
Suchtgifte	21780	21852
psychotrope Stoffe	461	566
<u>Vorläuferstoffe</u>	<u>4</u>	<u>4</u>
Summe	22245	22422

5041 Anzeigen (2002: 4293) wurden gegen Fremde erstattet. Damit sind die Anzeigen gegen Fremde um 17,42 % gestiegen, während die Gesamtanzeigen einen Rückgang um 0,79 % aufweisen.

3.9.1 Suchtgifte

3.9.1.1 Anzeigen

Im Jahre 2003 wurden 21780 Anzeigen (2002: 21852) wegen Zuwiderhandlung gegen die Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes für Suchtgifte erstattet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2002 einen Rückgang um 72 Anzeigen (0,33 %) dar.

3.9.1.2 Verbrechen

Im Jahre 2003 wurden in Österreich 2490 Anzeigen (2002: 2293) wegen eines Verbrechenstatbestandes nach § 28 Suchtmittelgesetz erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 197 Anzeigen (8,59 %).

3.9.1.3 Vergehen

Wegen Vergehenstatbeständen nach dem Suchtgiftgesetz wurden 19290 Anzeigen (2002: 19559) erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 269 Anzeigen (1,38 %).

3.9.1.4 Regionale Unterschiede

Während in den Bundesländern Wien (+ 23,22 %) und Burgenland (+ 22,24 %) ein Anstieg der Anzeigen registriert wurde, war in den Bundesländern Salzburg (- 37,28 %), Steiermark (- 17,80 %), Vorarlberg (- 9,41 %), Niederösterreich (- 9,10 %), Oberösterreich (- 8,91 %), Tirol (- 5,70 %) und Kärnten (- 1,01 %) ein Rückgang zu verzeichnen.

3.9.1.5 Suchtgiftsicherstellungen

Im Jahre 2003 wurden in Österreich

925,8 kg	Cannabisprodukte	(Schwarzmarktwert € 2,314.525)
42,9 kg	Heroin	(Schwarzmarktwert € 1,501.500)
58,3 kg	Kokain	(Schwarzmarktwert € 2,915.000)
298	LSD-Trips	(Schwarzmarktwert € 4.470)
422.103 Stück	Ecstasy	(Schwarzmarktwert € 1,477.360)

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei **Cannabiskraut** stieg sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 3271 auf 3734 (+ 14,15 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 450,29 kg im Jahr 2002 auf 553,26 kg (+ 22,87 %) im Berichtsjahr.

In 1473 Fällen (2002: 1843) der Sicherstellung von **Cannabisharz** (Rückgang um 20,08 %) wurden insgesamt 239,14 kg (2002: 133,21 kg) dieses Suchtgiftes (Anstieg um 79,52 %) vorgefunden.

Bei **Kokain** stieg sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 863 auf 1271 (47,28 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 36,9 kg auf 58,31 kg (58,03 %).

Bei **Heroin** stieg die Anzahl der Sicherstellungen von 836 auf 1263 (51,08 %), die sichergestellte Gesamtmenge hingegen sank von 59,47 kg auf 42,88 kg (27,91 %).

Im Jahr 2003 wurden bei 276 Aufgriffen (2002: 308) 422.103 Stück (2002: 383.451) **Ecstasy** sichergestellt.

Bei **LSD** stieg die Anzahl der Sicherstellungen von 20 auf 33 (65 %), die Gesamtmenge der sichergestellten LSD-Trips sank hingegen von 851 auf 298 Stück (64,98 %).

3.9.2 Psychotrope Stoffe

Im Jahre 2003 wurden insgesamt 461 Anzeigen (2002: 566) wegen eines Straftatbestandes im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen erstattet.

Davon entfielen 449 Anzeigen (2002: 543) auf das leichtere Delikt gemäß § 30 SMG, 12 Anzeigen (2002: 23) auf den strengeren Tatbestand nach § 31 SMG.

Die meisten Anzeigen erfolgten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Wien, und zwar sowohl bei den Anzeigen nach § 30 SMG (360) als auch bei jenen nach § 31 SMG (11). In den anderen Bundesländern wurden nur vereinzelt Anzeigen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen erstattet.

Bei den Sicherstellungen unterscheidet die Statistik nicht die einzelnen Substanzen, sondern nur nach Stoffen laut Anhang 1 und 2 der Psychotropen-Verordnung bzw nach zugelassenen Medikamenten, die diese Stoffe enthalten. Daraus ergibt sich, dass der Großteil der Sicherstellungen in Form von Medikamenten erfolgte, welche psychotrope Stoffe enthalten. Im Bereich der psychotropen Stoffe stellt das Medikament Rohypnol, Wirkstoff Flunitrazepam, nach wie vor das Hauptproblem dar. Bei Einzelsicherstellungen wurden insgesamt 15.649 Tabletten (2002: 20.081) mit psychotropen Stoffen laut Anhang 1 der Psychotropen-Verordnung (Rückgang um 22,07%) sichergestellt.

3.9.3 Vorläuferstoffe

Im Jahre 2003 erfolgten in Österreich vier Anzeigen (2002: 4) wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG). Die Meldestelle für Vorläuferstoffe ermittelte im Berichtsjahr in insgesamt 93 Fällen (2002: 60).

3.9.4 Organisierter Handel mit Suchtmitteln und Vorläuferstoffen

Grundsätzlich ist keine Trendwende zu verzeichnen. Schmuggel und Handel von Suchtmitteln wird hauptsächlich von ausländischen kriminellen Gruppierungen betrieben, österreichische Staatsbürger sind nicht dominant. Österreich wird auf Grund seiner geografischen Lage als Transitpunkt für die Verbringung der Suchtmittel in die anderen europäischen Staaten über die Hauptschmuggelrouten genutzt. Auf diesem Weg werden auch die innerösterreichischen illegalen Märkte versorgt. Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiften.

3.9.4.1 Kokain

Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgt überwiegend durch Kurierorganisationen oder afrikanischer Tätergruppen. Die am häufigsten angewandte Schmuggelmethode ist der Kurierschmuggel auf dem Luftweg. Im Berichtsjahr erfolgte der Schmuggel auch auf dem Landweg (Kfz, Bahn), zudem wurden Schmuggeltransporte auf Schiffsrouten von Südamerika nach Europa mit Verbindungen zu Österreich festgestellt.

Neben den Kurieren aus südamerikanischen und afrikanischen Ländern waren Staatsangehörige aus den osteuropäischen EU-Beitrittsländern sowie verstärkt kroatische, jugoslawische und rumänische Staatsangehörige am Suchtgiftschmuggel beteiligt. Vereinzelt wurde auch eine Beteiligung österreichischer Kurierorganisationen festgestellt. Die Kurierorganisationen haben Verbindungen zu Tätergruppen in Südamerika (Kolumbien, Brasilien, Peru, Chile) bzw. in die Staaten der Karibik (vor allem Curacao).

Mehrere Sicherstellungen von Mengen über 500 Gramm Kokain erfolgten im Flughafenbereich und oftmals in Verbindung mit afrikanischen Tätergruppen. Da die osteuropäischen Flughäfen weiterhin verstärkt in die Schmuggelrouten südamerikanischer Kokainkartelle eingebunden und demnach geringere Mengen Kokain am Flughafen Schwechat umgeschlagen werden, verzeichnete man hier im Berichtsjahr einen merklichen Rückgang von Schmuggel in Reisegepäckstücken. Es erfolgte jedoch vermehrt Körperschmuggel und Schmuggel mittels Postsendungen. Die seit September 2001 verstärkten Sicherheitsmaßnahmen auf Grund des Terroranschlages in den USA dürften damit in Verbindung stehen.

Schwarzafrikanische Tätergruppen sind und waren im Bereich des Kokainschmuggels und Handels weiterhin sehr aktiv. Insbesondere im Straßenverkehr (offene Szene) wird der Markt von diesen Tätern faktisch beherrscht. Bei den afrikanischen Tätergruppen besteht keine Einschränkung bezüglich der angebotenen Suchtmittel. Sie sind auch im Heroinschmuggel und -handel, im Handel mit Cannabisprodukten und in Einzelfällen auch im Handel mit synthetischen Drogen involviert.

Der Reinheitsgrad des sichergestellten Kokains beträgt durchschnittlich 40 bis 50 Prozent. Bei Sicherstellungen von größeren Mengen geschmuggelten Kokains wurde jedoch auch sehr hochwertige Ware (bis 90 Prozent Reinheitsgrad) festgestellt. Bei mehreren im Berichtsjahr ausgeforschten Tätergruppen konnten Verbindungen in zahlreiche Länder Europas und auch in außereuropäische Staaten festgestellt werden.

3.9.4.2 Heroin

Als direkte Verbindung zwischen Asien und Europa stellt die Balkanroute auch weiterhin den bedeutendsten Transportweg dar. Neben der legendären Route Türkei, Bulgarien, Jugoslawien, Kroatien, Slowenien und Österreich wurde zum Teil ein Ausweichen über Rumänien, Ungarn, Tschechien und die Slowakei verzeichnet. Die bestehenden Fährverbindungen zwischen der Türkei und Italien bzw zwischen Albanien und Italien werden für den Transport vermehrt genutzt. Albanien und das Kosovogebiet gewinnen als Depotbereiche und als Ausgangspunkt für Lieferungen in den EU-Raum immer mehr an Bedeutung. Im Berichtsjahr wurden erneut Transitflüge von der Türkei via Österreich (Wien-Schwechat) nach den Niederlanden durchgeführt.

Die ehemaligen Ostblockländer werden wie gewohnt als Depotländer benützt. Hier sind nach wie vor albanisch-stämmige Tätergruppen aktiv, welche das dort gelagerte Heroin über Österreich überwiegend nach Westeuropa verbringen. Großlieferungen an diese Depots sowie auch die Weiterverteilung des Suchtgiftes erfolgen hauptsächlich durch türkische Tätergruppen.

In Österreich erfolgt der Weitervertrieb von Heroin hauptsächlich durch Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien. Österreichische Staatsangehörige und aus den östlichen Nachbarländern stammende Personen werden hauptsächlich als Kuriere und Verteiler kleinerer Mengen eingesetzt.

3.9.4.3 Cannabisprodukte

Obwohl die Erzeugung von Cannabisprodukten im internationalen Vergleich nach wie vor von untergeordneter Bedeutung ist, wurde im Berichtsjahr erneut ein Anstieg der heimischen Produktion für den Eigengebrauch festgestellt. Auffällig war wiederum der vermehrte Mischkonsum, wobei Cannabisprodukte abwechselnd mit anderen Suchtmitteln (zB synthetische Drogen) konsumiert werden.

Organisierte Tätergruppen, bestehend aus Kurieren verschiedenster Nationalität, sorgen nach wie vor für die Einfuhr nach Österreich. Die Schmuggelfahrten erfolgen mit Kraftfahrzeugen und per Linienbus oder Bahn. Die Cannabisprodukte werden hauptsächlich aus den Niederlanden, aus den so genannten Balkanländern, den Schengenstaaten und der Schweiz nach Österreich eingeführt, wobei die Schmuggelfahrten mehrmals im Monat erfolgen und unterschiedliche Mengen pro Fahrt transportiert werden.

Der Verkauf in Wien wird in der Regel durch Tätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien in ihren eigenen Lokalen getätigt.

3.9.4.4 Amphetamine und Derivate

Der bereits in den Vorjahren festgestellte kontinuierliche Anstieg beim Handel und Konsum der synthetischen Droge Ecstasy (MDMA) setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Ecstasy-Tabletten sind in Diskotheken und an Treffpunkten für Jugendliche erhältlich. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgt größtenteils durch österreichische Tätergruppen. Die Tabletten werden zum überwiegenden Teil aus den Niederlanden nach Österreich geschmuggelt.

Österreich kommt in letzter Zeit eine nicht unbedeutende Rolle als Transitland für den Schmuggel von den Niederlanden nach Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Kroatien zu. Der Schmuggel erfolgt zumeist per Pkw durch Tätergruppen der jeweiligen Bestimmungsländer. Der deutliche Anstieg an Sicherstellungen von Amphetaminen geht analog mit der Entwicklung in Europa einher. Der Großteil der sichergestellten Amphetamine stammt aus Polen, der Schmuggel und Handel erfolgt zumeist durch polnische Täter.

3.9.4.5 Vorläuferstoffe

Mit der Wiener Konvention (Konvention der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropischen Stoffen) im November 1988 wurde der Grundstein zu einer Meldestelle für Vorläuferstoffe gelegt. Sie dient zur österreichweiten Überwachung des Handels mit Vorläuferstoffen. Vorläuferstoffe sind Chemikalien, die auch zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln dienen.

Im Berichtsjahr ermittelte die Meldestelle für Vorläuferstoffe in insgesamt 93 Fällen (2002: 60 Fälle).

3.9.5 Internationale Zusammenarbeit

Osterreich ist vom illegalen Suchtmittelhandel vor allem als Transitland betroffen. Eine l nderbergreifende, weltweite Zusammenarbeit ist daher Voraussetzung f r eine effiziente und erfolgreiche Bek pfung der Suchtmittelkriminalit t.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt im Wege der IKPO-Interpol, in deren Rahmen von den Mitgliedstaaten auch gemeinsame Projekte zur Bek pfung der internationalen organisierten Suchtmittelkriminalit t durchgef hrt werden. Ebenso besteht eine intensive Zusammenarbeit mit den in Wien eingerichteten internationalen Organisationen (Vereinte Nationen). Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit den Nachbarl ndern zu, welche im Hinblick auf die EU-Erweiterung intensiviert wurde. Eine ebenso bedeutende Rolle haben sowohl die in Osterreich agierenden ausl ndischen wie die im Ausland t tigen osterreichischen Verbindungsbeamten. In diesem Sinne wurde auch die Anzahl der Verbindungsbeamten erh ht. Von ausl ndischer Seite wird rasche und unb rokratische Zusammenarbeit durch Verbindungsbeamte der US-amerikanischen Drogenbeh rde DEA, des FBI, der Royal Canadian Mounted Police, aus der T rkei, Slowakei und den nordischen Staaten sowie aus Belgien, Gro britannien, Frankreich, Italien, Rum nien, Deutschland und Bulgarien gew hrleistet.

Das in Rum nien etablierte SECI-Center (Southeast European Cooperative Initiative), bei dem Osterreich Beobachterstatus genie t, ist nach wie vor ein Garant f r die Effizienzsteigerung bei der Bek pfung der Suchtmittelkriminalit t im Verlauf der Balkanroute.

Weitere Instrumente zur Verbesserung der internationalen Kooperation sowie des Informationsaustausches sowohl in allgemeinen Suchtmittelangelegenheiten als auch im operativen Bereich stellen die im Rahmen der Europ ischen Union bestehenden Ratsarbeitsgruppen dar. Die aktive Mitarbeit, insbesondere in der EU-Ratsarbeitsgruppe Horizontale Gruppe Drogen dient dem internationalen Kampf gegen die Suchtmittelkriminalit t.

Die Zusammenarbeit der Beamten von Gendarmerie, Polizei und Zoll auf europ ischen Flugh fen wird bei regelma igen Versammlungen im Rahmen der Pompidou-Gruppe f r Flughafendienste standig erweitert und vertieft.

3.10 Organisierte Kriminalität

Für die Merkmale der organisierten Kriminalität existieren zahlreiche Definitionen, wobei jede einzelne, je nach Schwerpunkt und Blickwinkel, Anspruch auf Richtigkeit aufweist. Als Beispiel sei die in Europa, insbesondere im EU-Raum, vorherrschende Definition angeführt, wonach organisierte Kriminalität zutrifft, wenn eine Straftat oder eine kriminelle Gruppe folgende Merkmale aufweist:

- Motiv: Gewinn- und/oder Machtstreben
- planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind
- Zusammenarbeit von mehr als 2 Beteiligten
- Zusammenarbeit während eines längeren oder unbefristeten Zeitraums
- jede Person hat ihren eigenen Aufgabenbereich
- Verwendung kommerzieller oder unternehmensähnlicher Strukturen
- Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel
- Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justizbehörden oder Wirtschaft

Die organisierte Kriminalität weist in der Regel eine strukturelle Ähnlichkeit mit legalen Unternehmen auf. Der Aktionsraum kennt grundsätzlich keine Landesgrenzen, zur Durchführung der kriminellen Tätigkeiten werden modernste Kommunikations- und Transportmöglichkeiten genutzt. Die großen OK-Organisationen sind so aufgebaut, dass Führungs- und Managementebene fast zur Gänze isoliert bleiben. Jede dieser Organisationen besitzt eine hierarchische Struktur. An der Spitze stehen der „Pate“ und sein Führungspersonal. Darunter befindet sich eine breite Managementebene und unter dieser wiederum die zahlenmäßig weitaus stärkste Ebene der Straftäter im klassischen Sinn. Der finanzielle Profit fließt über die Managementebene an die Führungsspitze. Umgekehrt werden Befehle von der Spitze nach unten erteilt.

Jede Einheit ist von der anderen, die ganze Organisation wiederum gegen Ermittlungsbehörden und Konkurrenten abgeschottet. Die Führungspersonen haben grundsätzlich nur Kontakt zu Personen, die sie schon lange kennen und mit denen ein gewisses Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde. Kriminelle Organisationen besitzen die Fähigkeit, sich jeder neuen Situation rasch anzupassen. Während alte Strukturen bekämpft werden, etablieren sich oft schon neue Vereinigungen. Die kriminelle Organisation sowie deren Hintermänner bleiben in einem Strafverfahren weitgehend unangetastet. Es ist äußerst schwierig, wenn nicht fast unmöglich, bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Führungsebene einer OK-Organisation vorzudringen. Formen der elektronischen Überwachung sind meist die einzigen Ermittlungsmethoden, mit denen man hier eindringen kann.

Die aus den kriminellen Aktivitäten erzielten hohen Einnahmen werden meist mit realen Einnahmen vermengt sowie in legale Firmen (zB Gastronomiebetriebe) investiert. Bei ethnischen Gruppierungen, welche die überwiegende Mehrheit der kriminellen Organisationen darstellen, werden Geldbeträge in das Heimatland oder auf Konten im Ausland transferiert, für aufwändigen Lebensstil (etwa teure Autos und Wohnungen) verwendet oder in Sachwerten angelegt. Eine zentrale Rolle bei der Geldanlage spielt auch der Erwerb von Immobilien. Die Dunkelfelder sind enorm, der Anteil der organisierten Kriminalität an der Gesamtkriminalität ist erheblich.

In einem Zeitalter, in dem Kriminelle ihre Milliarden Gewinne von einem Land zum anderen elektronisch übermitteln, hat die Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden unbürokratisch und länderübergreifend zu sein. Der Rechtshilfeverkehr zwischen den Staaten muss rasch und effizient erfolgen.

Historisch gesehen, tritt organisierte Kriminalität in der Regel in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen auf, woraus Rückschlüsse auf das „Alter“ der OK-Gruppierung zu ziehen sind. Experten unterscheiden die „Gewaltphase“, die „parasitäre“ und die „symbiotische“ Phase. Die Gewaltphase steht am historischen Anfang der Gruppierung, ist geprägt von Rangordnungsauseinandersetzungen der Mitglieder, nach außen hin werden einfache Delikte verübt. In der parasitären Phase weist die Gruppierung bereits eine gefestigte hierarchische Struktur auf. Die Mitglieder korrumpieren, etablieren sich am Kapitalmarkt, umgeben sich mit dem Flair erfolgreicher Unternehmer. Es wird zunehmend Einfluss auf Unternehmen - auch auf öffentliche Einrichtungen - gewonnen, enorme Vermögenswerte werden sich in krimineller Weise angeeignet. Die symbiotische Phase kennzeichnet bereits eine sichere, schmarotzerhafte Verbindung zwischen dem organisierten Verbrechen und dem politischen System, welche zur Kontrolle von rechtmäßigen wirtschaftlichen Sektoren und Monopolen sowie für die Beeinflussung der staatlichen Autoritäten, aber auch der Öffentlichkeit genutzt wird. Organisierte Kriminalität wird, obwohl in ihrer höchsten Form existent, subjektiv nicht mehr als Kriminalität wahrgenommen.

Der Auftrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität findet sich grundsätzlich im innerstaatlichen Recht, des Weiteren in internationalen Vereinbarungen (zB Aktionsplan zur Bekämpfung der OK 7421/97 des Rates der EU) und in verschiedenen bilateralen und multilateralen Abkommen. Die zentrale Bekämpfung und internationale Kooperation obliegt dem Bundeskriminalamt.

Als Meilenstein ist das Abkommen vom 05.11.2001 zwischen Europol und Interpol zu werten, in dem die enge Zusammenarbeit in der OK-Bekämpfung beschlossen wurde. Ein weiterer Vertrag zwischen Europol und den USA vom 06.12.2001 vereinbart den direkten Austausch von Daten und Analysen.

Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich sind

- Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben, inkl. Menschenhandel/Schlepperei
- Wirtschaftskriminalität/Geldwäsche/internationaler Finanzbetrug
- Suchtmittelkriminalität – siehe Ausführungen zu Kapitel 3.9 (Seiten 215 ff)
- Eigentumskriminalität – siehe Ausführungen zu Kapitel 3.11.5 (Seiten 238 ff)

3.10.1 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

Kriminelle Organisationen schmuggeln Frauen aus dem ehemaligen Ostblock (vorwiegend aus Rumänien und Bulgarien) und aus dem südamerikanischen und asiatischen Raum, um sie hier, großteils auch unter Anwendung physischer und psychischer Gewalt, der Prostitution zuzuführen. Die Anwerbung der Frauen erfolgt zumeist durch ausländische Täter in den einzelnen Herkunftsländern. Der Transport der Frauen ins Bestimmungsland wird sowohl durch in- als auch ausländische Tätergruppierungen vorgenommen. Die Anstellung in den Rotlichtlokalen erfolgt hauptsächlich durch inländische Täter.

Zwischen in- und ausländischen Täterorganisationen herrscht eine strikte Arbeitsteilung mit prozentueller Aufteilung der Gewinne. Die inländischen Gruppierungen beherrschen in Österreich ein Imperium von ca 700 Rotlichtlokalen. In diesen Lokalen werden jährlich etwa 3500 Prostituierte registriert. Die Dunkelziffer der Geheimprostituierten, die in Lokalen, Wohnungen und auf dem Straßenstrich ihrer Beschäftigung nachgehen, dürfte um einiges höher liegen. Schätzungen einiger Experten gehen sogar von derselben Anzahl von Geheimprostituierten und legalen Prostituierten aus.

Die inländische kriminelle Organisation setzt sich aus der Führungsebene, der mittleren und unteren Ebene sowie aus Prostituierten zusammen.

Die Führungsebene besteht zumeist aus ein bis drei Personen, die grundsätzlich Anweisungen erteilen und Entscheidungen treffen. Die Führungspersonen sind nicht vorbestraft und agieren im Hintergrund, leiten zumeist legale Geschäfte und Firmen (Gastronomiebetriebe, Getränkefirmen, renommierte Cafés, An- und Verkauf von Immobilien), die durch die Einkünfte aus dem Milieu erworben wurden bzw in denen diese Einkünfte gewaschen werden. Sie unterhalten auf Grund ihrer erworbenen geschäftlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Stellung Beziehungen zu Politik, Wirtschaft, Medien, Gericht und Polizei. Die Beziehungen werden gepflegt, gelenkt und bei Bedarf auch ausgenutzt. Bei den Führungspersonen handelt es sich ausschließlich um gebürtige bzw eingebürgerte österreichische Staatsbürger.

Die Personen der mittleren Ebene sind vorwiegend Österreicher, genießen das absolute Vertrauen der Führungspersonen und vertreten deren geschäftlichen Interessen in den Rotlichtlokalen. Sie fungieren äußerst konspirativ, haben Erfahrung im Umgang mit Exekutive, Gericht und Kunden und werden als Gebietsvertreter und Geschäftsführer eingesetzt. Auf Grund ihrer kriminellen Vergangenheit wird eine Kooperation mit der Exekutive grundsätzlich abgelehnt.

Auf der unteren Ebene fungieren Kriminelle, die die Anwerbung der Mädchen zur Prostitution im In- und Ausland übernehmen, deren Transport durchführen und ihre Netzwerke für die Beschaffung von gefälschten Dokumenten nutzen. Leute dieser Schicht sind der mittleren Ebene direkt unterstellt. Zumeist wissen diese Ausführungspersonen nicht, für welche Führungspersonen sie arbeiten. Dieser Umstand dient als Abschottungsfaktor und Sicherheitsvorkehrung innerhalb der Organisation, da Ausführungspersonen zumeist Schwach- und Angriffspunkte bei polizeilichen Ermittlungen darstellen. Angehörige dieser Ebene sind sowohl Österreicher als auch Ausländer, zumeist Staatsangehörige aus den ehemaligen Ostblockländern. Allen gemein ist ein erhöhtes Potenzial zur Gewaltbereitschaft.

Auf der letzten Stufe bewegen sich die Prostituierten, die im Zuge des Menschenhandels bzw der Prostitution gnadenlos ausgebeutet werden. Zumeist schlittern die Frauen über das Drogenmilieu bzw auf Grund der schlechten finanziellen Situation im In- oder Ausland ins Rotlichtmilieu ab. Die Frauen werden zumeist unter Vorspiegelung falscher Tatsachen über die Art der von ihnen zu verrichtenden Tätigkeiten angeworben und dann durch physische bzw psychische Gewalt (Schaffung eines finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses, Schläge, gefährliche Drohung) zur Prostitution gezwungen. Ein Ausstieg aus dem Milieu gelingt nur wenigen Frauen.

In der kriminellen Organisation herrscht ein strenges Sanktionierungssystem, das auf allen Ebenen befolgt und eingehalten wird. Bei Ermittlungen gegen ausländische Tätergruppierungen wurde ein ähnlicher hierarchischer Aufbau festgestellt. Da in Österreich grundsätzlich Angehörige der untersten Schicht als Anwerber und Transporteure auftreten, konnte bei Menschenhandelsverfahren nie in die obersten Führungsetagen vorgedrungen werden.

Die internationale Gemeinschaft (UNO, EU ua) und die betroffenen Staaten nahmen sich in den letzten Jahren verstärkt dieser Problematik an und versuchten, Bekämpfungsstrategien auf ein einheitliches Niveau zu heben und Informations- und Aufklärungsarbeit in den Herkunftsländern zu initiieren. Diese Bemühungen sind weiter zu verstärken und auszubauen.

Ein großer Schritt in der einheitlichen Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern innerhalb der EU sind die durch die Europäische Kommission vorgelegten Entwürfe (Dokument 5206/01, DROPEN 2) zu Rahmenbeschlüssen. Der Rat der Europäischen Union erhob über Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Forderung nach legislativen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen. Weiters wird treffend festgestellt, dass die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen sind und eine effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln ist. Der Menschenhandel stellt einen schweren Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte und die Menschenwürde dar und beinhaltet rücksichtslose Praktiken wie Missbrauch und arglistige Täuschung schutzbedürftiger Personen sowie die Anwendung von Gewalt, Drohung, Schuldknechtschaft und Zwang. Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union. Es ist erforderlich, dem schweren Straftatbestand Menschenhandel durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, einen festen Bestandteil bilden. Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels beitragen, indem er die bereits vom Rat verabschiedeten Rechtsakte ergänzt, so etwa die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Programm STOP).

Als wesentlicher Inhalt und mögliche zukünftige bedeutende Rolle im Kampf gegen den Menschenhandel wird aus exekutiver Sicht die im Vorschlag zum Rahmenbeschluss angeführte Absicht hervorgehoben, dass hinkünftig auch Sanktionen gegen juristische Personen möglich sein sollen. Die bislang fehlenden oder zumindest in einem ungenügenden Ausmaß existierenden Einschreitungs- und Sanktionsmöglichkeiten gegen Bordellbetreiber oder Firmeninhaber waren bislang ein bedeutender Hinderungsgrund in der erfolgreichen Zerschlagung einer Gruppierung, da sich hinter diesen Funktionen zumeist die eigentlichen Drahtzieher und Nutznießer verbargen. Das Hilfspersonal (Geschäftsführer, Türsteher etc) ist ohne besondere Schwierigkeiten austauschbar, das Geschäft geht uneingeschränkt weiter.

Die Mandatserweiterung von Europol auf den Bereich Menschenhandel wirkt sich erfolgreich aus. Bereits nach kurzer Zeit konnte eine beschleunigte europäische Zusammenarbeit und ein verbesserter Informationsaustausch festgestellt werden.

3.10.2 Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung

Zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gibt es zahlreiche nationale, internationale und überregionale Initiativen. In diesem Konnex sind unter anderem die im Jahr 2003 in Kraft getretenen Änderungen der Gewerbeordnung, des Bankwesen-, Versicherungsaufsichts- und Glücksspielgesetzes sowie der Rechtsanwalts- und Notariatsordnung zu sehen. In diesen Gesetzen wurden Bestimmungen über die Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung aufgenommen.

Auslöser für die Verschärfung des Kampfes gegen Terror und dessen Finanzierung waren die Ereignisse des 11.09.2001 sowie die teilweise Implementierung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.12.2001 in nationales Recht. Dabei wurden vor allem die Geldwäscherichtlinien auf neue Berufsgruppen ausgeweitet. Die Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force) im Hinblick auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung wurden ebenfalls mitberücksichtigt.

Im Jahre 2003 erhielt die Meldestelle 288 Verdachtsmeldungen (2002: 215). Die österreichischen Finanz- und Kreditinstitute übermittelten 286 Verdachtsmeldungen, lediglich 2 Meldungen wurden von Nichtbanken (Gewerbebetrieb, Notar) erstattet. Zudem wurden 118 Anfragen (2002: 115) in- und ausländischer Polizeibehörden (überwiegend Interpol-Dienststellen) sowie 76 Anfragen (2002: 60) von überwiegend europäischen Geldwäschemeldestellen bearbeitet.

Insgesamt wurden 147 Sachverhaltsdarstellungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften übermittelt, wobei bei 51 Anzeigen der Verdacht der Geldwäscherei, bei sieben Anzeigen der Verdacht nach § 278a StGB vorlag. Eine Vielzahl von Verdachtsmeldungen ist auf Betrugs-, Untreue- oder Kridahandlungen rückführbar. Im Berichtsjahr wurden wegen dieser Delikte insgesamt 34 Anzeigen erstattet. In fünf Fällen erstatteten Kredit- und Finanzinstitute Meldung wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung; diese Meldungen wurden dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weitergeleitet.

Gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes wurden Transaktionen in der Höhe von € 350.938 vorläufig aufgeschoben. Auf Grund einstweiliger Verfügungen durch Gerichte wurden Kontoguthaben im Gesamtausmaß von € 2,2 Mio. gesichert. Seitens der Gerichte wurden 29 Kontoöffnungsbeschlüsse, 7 Hausdurchsuchungen und 1 Haftbefehl verfügt.

Die Bestimmungen des § 41 Abs 1a BWG (Meldungen zu anonymen Sparbüchern) traten am 01.07.2002 in Kraft. Von den Kreditinstituten wurden im Berichtsjahr insgesamt 4152 Meldungen erstattet. Es wurden diesbezüglich Strafanzeigen wegen Verdachtes des Betruges und der betrügerischen Krida erstattet. Eine durchgeführte Analyse lässt den Rückschluss zu, dass das von anonymen Sparbüchern ausgehende Gefahrenpotenzial nicht so hoch ist wie ursprünglich befürchtet.

Österreichweit wurde eine Vielzahl von Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen durchgeführt. Die Teilnehmer wurden um die neuen Berufsgruppen (Gewerbetreibende usw) erweitert. In internationalen Gremien (FATF, Egmont-Gruppe des FIU ua) wurden österreichische Beiträge präsentiert und die Erfahrungen zu den Themen Identitätsdiebstähle, Offshore-Business und informelle Transfersysteme dargestellt.

3.10.3 Grunderwerb - Einfluss ethnischer OK-Gruppierungen

Bei der Überprüfung der Anträge auf Genehmigung nach den jeweiligen Grunderwerbsgesetzen wurde festgestellt, dass Angaben hinsichtlich Immobilie, Nutzung und Beschäftigung des Erwerbers oftmals unvollständig oder unrichtig angegeben wurden. Dadurch kam es bereits mehrmals zu Ablehnungen durch die Ausländergrunderwerbskommissionen. In jüngster Zeit langen nach Ausländergrunderwerben vermehrt Meldungen wegen Verdachts der Geldwäsche ein. Dies bestätigt die Richtigkeit zur Projektierung einer zentralen Erfassung des Ausländergrunderwerbs. Bei mehrmaliger Ablehnung eines Grunderwerbs durch Ausländer wird immer wieder festgestellt, dass Immobilien durch mehrheitlich in österreichischem Besitz befindliche Gesellschaften aufgekauft und die Gesellschaftsverhältnisse kurze Zeit später wieder geändert werden. Als österreichische Gesellschafter fungieren häufig Personen, bei denen die Aufbringung des Stammkapitals durch ihre berufliche Laufbahn und ihr soziales Umfeld nicht erklärbar ist, sodass von einer Strohmännchen-Funktion ausgegangen werden kann. Der Abschluss von Treuhandverträgen verschleiert die wirtschaftlich Berechtigten. Treuhänderisch gehaltene Gesellschaftsanteile erwecken zB den Eindruck, dass eine inländische natürliche Person Eigentümer einer juristischen Person ist, welche ihrerseits Eigentümer von Liegenschaften sein kann. Juristische Personen sind taugliche Mittel, die Grunderwerbssteuer und die Ausländergrunderwerbskommission beim Kauf von Liegenschaften zu umgehen, da in solchen Fällen die Geschäftsanteile und somit auch das Grundstück auf neue Gesellschafter zu übertragen sind.

In Österreich ist seit Jahren ein verstärkter Immobilienerwerb durch Personen oder Firmen aus den GUS-Staaten evident. Im Jahr 2003 erfolgten in Wien und Niederösterreich 96 Grund- und Liegenschaftsankäufe in einem Gesamtwert von € 20,1 Mio. Nicht berücksichtigt sind hierbei Grundankäufe von Personen aus den GUS-Staaten mit Doppelstaatsbürgerschaft. Bei den Ermittlungen wurde festgestellt, dass mehr als 35 % der Käufer bzw mit dem Käufer in Verbindung stehende Personen in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, Geldwäsche sowie diversen anderen Straftaten zu bringen sind. Im Berichtsjahr wurden 360 Grunderwerbsakte durch ausländische Staatsbürger mit einem Kaufvolumen von ca € 40 Mio. gemeldet. Bei diesen Grunderwerben sind etwa 10 % der Käufer bzw mit dem Käufer in Verbindung stehende Personen in Zusammenhang mit Straftaten zu bringen. Mit der Landespolizeidirektion Karlsruhe erfolgt ein umfangreicher Erkenntnisaustausch über 450 vorwiegend aus den GUS-Staaten stammende Personen, gegen die in Deutschland im Zuge von OK-Verfahren und aufwändigem Grunderwerb ermittelt wird. Bislang wurde festgestellt, dass einige Personen auch in Österreich strafrechtliche Vormerkungen (Geldwäsche, Schlepperei ua Delikte StGB) aufweisen. Die Ermittlungen dauern noch an.

3.10.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich

3.10.4.1 Russisch orientierte organisierte Kriminalität (ROK)

Es bestehen keine Erkenntnisse, die auf die Existenz organisierter krimineller Gruppierungen aus den GUS-Staaten hinweisen. Österreich ist primär als Ruhepol anzusehen, in dem führende Mitglieder solcher Organisationen ihre Kinder ausbilden lassen oder ihre Familien und gegebenenfalls sich selbst in Sicherheit bringen. Die im Berichtsjahr geführten Ermittlungen gegen einzelne Personen und Unternehmen, die organisierten kriminellen Gruppierungen zugeordnet werden können, dauern noch an.

3.10.4.2 Kriminelle multiethnische Organisationen aus Süd- und Osteuropa

Die Staaten Süd- und Osteuropas weisen unverändert unterschiedliche Niveaus in der innen- und außenpolitischen Stabilität auf, die durch aktuelle politische Entwicklungen (europäischer Erweiterungsprozess) noch verstärkt werden. Daraus resultieren differenzierte sicherheitspolitische und sicherheitstechnische Standards, insbesondere bei der Bekämpfung der ethnischen kriminellen Vereinigungen

Wirtschaftliche Instabilität aber auch die kausalen Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen SFRJ, der damit verbundene Neuaufbau und die Demokratisierung der Exekutive in den betroffenen Ländern führten in einigen Staaten verstärkt zur Ausbreitung krimineller Verbindungen in den gewinnbringendsten Kriminalitätssparten. Als Ausnahme ist Slowenien anzuführen, das allerdings am geringsten vom politischen Umbruch am Balkan betroffen war. Die kriminalpolizeilichen Dienststellen der Nachfolgestaaten Jugoslawiens sind in technischer Hinsicht vom europäischen Standard zum Teil weit entfernt. Mit Unterstützung der Europäischen Union und ihrer einzelnen Mitgliedstaaten wurde eine Vielzahl an Projekten, vorwiegend im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa, gestartet, welche allesamt der qualifizierten Verbesserung der dortigen Sicherheitsbehörden dienen. Die unterschiedlichen Rechtslagen und Gesetzesnormen der betroffenen Staaten und die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bedürfen weiterer Verbesserungen. Im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität erzielten Slowenien und Ungarn die besten Fortschritte, Slowenien orientierte sich an österreichischen Rechtsnormen. Bei Serbien sind die Bemühungen offensichtlich, einen demokratischen und rechtsstaatlichen Sicherheitsapparat aufzubauen. Für die strategische Weiterentwicklung der bisher erreichten Beziehungen ist es wichtig, die Kooperationen im repressiv-operativen Bereich und im Bereich der Prävention (Schulung, legislative Unterstützung) fortzusetzen. Die Entsendung von Verbindungsbeamten brachte eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit.

Die zunehmend anwachsenden und ethnisch orientierten Siedlungen südosteuropäischer Herkunft sind bedeutend. Innerhalb der Zuwanderergemeinden in Österreich bzw. europaweit bestehen kriminelle Strukturen. Kriminelle Organisationen etablierten in Österreich so genannte Gebietsvertreter, welche aus den jeweiligen Herkunftslandern ihre Anordnungen entgegennehmen. Schwerpunkte der kriminellen ethnischen Gruppierungen sind der Drogenschmuggel, der Menschenhandel, die organisierte Kfz-Verschlebung und Schlepperei und der internationale Waffenhandel. Die österreichische Kriminalstatistik weist einen hohen Anteil an Straftatern aus Südosteuropa in nahezu allen Deliktsfeldern aus.

3.10.4.3 Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia

Den Mitgliedern der fünf in Italien registrierten kriminellen Vereinigungen nach Art der Mafia (Camorra, 'Ndrangheta, Sacra Corona Unita, Stidde-Gruppierungen und Cosa Nostra) dient Österreich unverändert als Rückzugsraum und Operationsbasis zur Abwicklung strategischer Aktivitäten. Im Jahr 2003 gelang es italienischen Behörden, Mafiamitglieder auszuforschen und zu verhaften, wobei sich Österreich an den Fahndungsmaßnahmen beteiligte.

Bei der Beobachtung italienischer Krimineller, die nach Auskunft der italienischen Behörden einer bekannten Mafiavereinigung zuzurechnen sind, war eine rege Reisetätigkeit (Südosteuropa - Österreich - Italien und vice versa) feststellbar.

Die Verdachtsmeldungen hinsichtlich Geldwäsche durch vermutliche Mafiaangehörige waren rückläufig.

Italienische Täter verüben in Österreich Straftaten der Allgemeinkriminalität. Im Berichtsjahr wurde erneut eine Vielzahl an Raubüberfällen begangen. Der unkontrollierte Grenzübertritt und die im Vergleich zu Italien weniger wirksamen Sicherungsmaßnahmen potenziell Gefährdeter (Banken, Wechselstuben und Juweliers) ermöglichten es den Tätern, denen keine Verbindung zu den traditionellen Mafiaorganisationen nachzuweisen war, Überfälle in Österreich vorzubereiten, auszuführen und sich binnen kürzester Zeit mit der Beute abzusetzen. Erneut waren starke Aktivitäten italienischer Täter bei Tresoreinbrüchen zu registrieren.

3.10.4.4 Nordosteuropäische organisierte Kriminalität - polnische Täter

Die bisherigen Ermittlungen ergaben, dass polnische OK-Gruppierungen weitgehend homogen strukturiert sind. In heterogenen Gruppierungen arbeiten polnische Tatverdächtige sehr häufig mit deutschen Tatverdächtigen polnischer Abstammung zusammen. Sie arbeiten überwiegend deliktsspezifisch. Die typischen Deliktsbereiche Kfz-Verschlebung sowie Alkohol- und Zigarettschmuggel bedingen eine internationale Begehungsweise. Die Entwicklung dieser Kriminalität wird durch die geografische Lage Polens als Transitland zwischen Deutschland und den osteuropäischen Nachbarstaaten gefördert.

Der Rauschgifthandel ist eine Haupteinnahmequelle der organisierten Kriminalität in Polen. In Polen produziert man die billige, gefährliche Droge Amphetamin-Psychedrin, die nach Deutschland und Skandinavien geschmuggelt wird. Der Produzent verkauft im Großhandel ein Kilogramm für ca € 500, der Großhändler verkauft es dem Dealer für € 700 bis € 900. Im Einzelhandel verteuert sich das Kilogramm auf € 1500 bis € 2500.

Eine lukrative Einnahmequelle stellt der Schmuggel von Alkohol, Zigaretten und Kunstgegenständen dar. Meist wird ein organisatorisches Netz gegründet, in dem auch korruptierte Grenz- und Zollbeamten eingebunden sind. Kunstwerke werden oft auf Bestellung westlicher Kunden gestohlen. Die meisten OK-Gruppierungen schmuggeln Zigaretten von Litauen und Polen nach Deutschland bzw über Deutschland, Österreich, Belgien und die Niederlande nach Großbritannien. Die Bedeutung des Zigarettschmuggels in der organisierten Kriminalität wird durch die große Zahl an sichergestellten Zigaretten untermauert.

Seit Mitte der 90er Jahre wurde insbesondere in den west- und nordeuropäischen Staaten ein deutlicher Anstieg bewaffneter Raubüberfälle auf Juweliergeschäfte festgestellt. Die Täter raubten hochwertige Uhren und Schmuck. Die Straftaten haben ein Verhaltensmuster. Die meisten Überfälle ereigneten sich während der Öffnungszeiten unter Androhung von Gewalt gegenüber Angestellten und Kunden. Ein Täter bedrohte die Angestellten mit einer Schusswaffe, während ein oder zwei weitere Täter mit einem Hammer (Vorschlaghammer) die Ausstellungs vitrinen einschlugen. Auf Grund dieser Vorgangsweise entstand der Begriff Hammerbande. Die Tat dauerte in der Regel nicht länger als einige Minuten. Anschließend flüchteten die Täter meist zu Fuß und benutzten danach öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis.

Die potenziellen Straftäter (Tatausführende) werden in Polen angeworben und mit Tatkleidung, Werkzeug und Gas- oder Schreckschusswaffen ausgestattet. Sie agieren arbeitsteilig und in unterschiedlicher Zusammensetzung. Die Verdächtigen stammen überwiegend aus dem Raum Koszalin.

3.10.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen

Unter die asiatische organisierte Kriminalität (AOK) fallen jene kriminellen Organisationen, die im südostasiatischen Raum ihren Ursprung haben. Dieses Gebiet umfasst die Staaten der VR China, Republik China (Taiwan), Japan, Vietnam, Thailand, Nord- und Südkorea, Myanmar (früher Burma), Laos, Kambodscha, Malaysia, Indien, Bangladesch und Indonesien.

Im Berichtsjahr wurden keine Morde verübt, die der AOK zuzuordnen sind. Noch unaufgeklärt ist der Tod eines abgangig gewesenen chinesischen Staatsangehörigen, der mit zwei tödlichen Stichverletzungen im Wienerwald aufgefunden wurde.

Die Schleppungen von chinesischen Staatsangehörigen gingen im Berichtsjahr um ca. 16 % zurück. Österreich ist in diesem Zusammenhang primär als Transitland anzusehen.

Eine Gruppe aus Laoning (VR China) betätigte sich mit der Erpressung von Betreibern einiger China-Restaurants und mit der gezielten Übernahme von Glücksspiellokalen, welche von Taiwan-Chinesen betrieben werden. Das Verhältnis von Festland-Chinesen zu Taiwan-Chinesen in Österreich beträgt ca. 7:1. Die Taiwan-Chinesen verfügen zwar über finanzielle Mittel, nicht aber, im Gegensatz zu den Festland-Chinesen, über eine entsprechende Infrastruktur in Form von Schutztruppen. Lokalbesitzer fordern daher Unterstützung aus ihrer Heimat an. In Wien wurden bereits einzelne Mitglieder von taiwanesischen Triaden (United Bamboo) registriert.

Österreich beteiligt sich an internationalen Projekten, welche die Bekämpfung der asiatischen organisierten Kriminalität zum Inhalt haben. Die Südostasiengruppe stellt eine Initiative der EU-Mitgliedstaaten Deutschland, England, Holland, Belgien, Frankreich, Italien und Österreich dar. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden auf Sachbearbeiterbasis neue Trends und Strömungen in Verbindung mit asiatischer organisierter Kriminalität mit dem Ziel analysiert und erörtert, die Bekämpfung zu forcieren, neue Strategien und Ansätze zur Bekämpfung sowie zur Vorbeugung zu finden sowie durch persönliche Kontakte ein rasches Reagieren auf geänderte Situationen zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit bewährte sich bereits bei verschiedenen anderen internationalen Projekten (Dover Case).

Im Projekt Bridge arbeiten insgesamt 58 Interpol-Mitgliedstaaten sowie zahlreiche NGOs auf Expertenebene in den Bereichen AOK, Menschenhandel und illegale Immigration zusammen. Ziel ist die Schaffung einer zentralen Datenbank.

Auf Grund einer Initiative der Independent Commission against Corruption (ICAC) wurde die Arbeitsgruppe INACRA (International network of anti-corruption and related agencies) in Hongkong gegründet, die den Themenschwerpunkt organisierte Kriminalität/Korruption behandelt.

Auf Grund der ausgezeichneten internationalen Zusammenarbeit ist seit knapp einem Jahr ein internationaler Trend im Hinblick auf die Aktivitäten der asiatischen kriminellen Organisationen in Europa festzustellen, der als so genannte „Rückschlagswelle“ bezeichnet wird. Die großen Chinatowns in den klassischen Zielländern London, Madrid, Mailand und Paris haben die Grenze ihrer Aufnahmekapazität erreicht. Für viele Chinesen gibt es weder legale noch illegale Arbeitsmöglichkeiten. Sie schließen sich zu losen Gruppierungen von 10 bis 25 Personen zusammen und verschaffen sich die erforderlichen finanziellen Mittel für ihren Lebensunterhalt, indem sie eigene Landsleute erpressen, berauben, entführen bzw zur Prostitution zwingen. Der Aufenthalt verlagerte sich von den Chinatowns auf ländliche Gebiete und auf andere Staaten wie Belgien, Deutschland, Holland und auch Österreich. Es ist mit einem Ansteigen der Straßenkriminalität innerhalb der chinesischen Gemeinden zu rechnen, der nicht unbedingt organisierten Gruppierungen zuzuordnen ist, von diesen aber toleriert und auch als zusätzliche Einnahmequelle (Gebietsschutzabgabe) betrachtet werden wird.

3.10.5 Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht

Österreich verfügt im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, abgesehen von der ständigen Schiene IKPO/Interpol, über zahlreiche operative bi- und multilaterale Beziehungen zu Staaten und Staatengemeinschaften innerhalb und außerhalb der EU.

Österreich wahrt seine Verpflichtungen bei einer Vielzahl von internationalen Initiativen, etwa bei den Vereinten Nationen, der FATF (Financial Action Task Force), der EGMONT-Gruppe (weltweite Vereinigung von Meldestellen für die Geldwäschebekämpfung) sowie insbesondere im Rahmen von Interpol und Europol.

Zu dem im Ressortübereinkommen mit der Ukraine vereinbarten jährlichen Treffen wurde eine ukrainische Delegation in Österreich empfangen, eine österreichische Delegation war in der Ukraine. Es gelang, brauchbare Grundlagen für die Praxis der operativen Fälle zu schaffen.

Die Kooperation mit den in Österreich akkreditierten Verbindungsbeamten und den ins Ausland entsendeten österreichischen Verbindungsbeamten wurde fortgesetzt.

Schwerpunkt der österreichischen Gremienarbeit war die Mitarbeit bei Europol-Projekten wie Top 100 (Russische Föderation), Girasol (Menschenhandel) und Ethnische Albaner sowie bei den Interpol-Projekten Bridge (chinesische Schlepper) und Millennium (kriminelle Vereinigungen aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion).

Die trilaterale Arbeitsgruppe (Bayern, Baden Württemberg und Österreich) tagte im Berichtsjahr wiederum in Stuttgart und vereinbarte weitere Treffen zu Themenkreisen mit besonderer Aktualität.

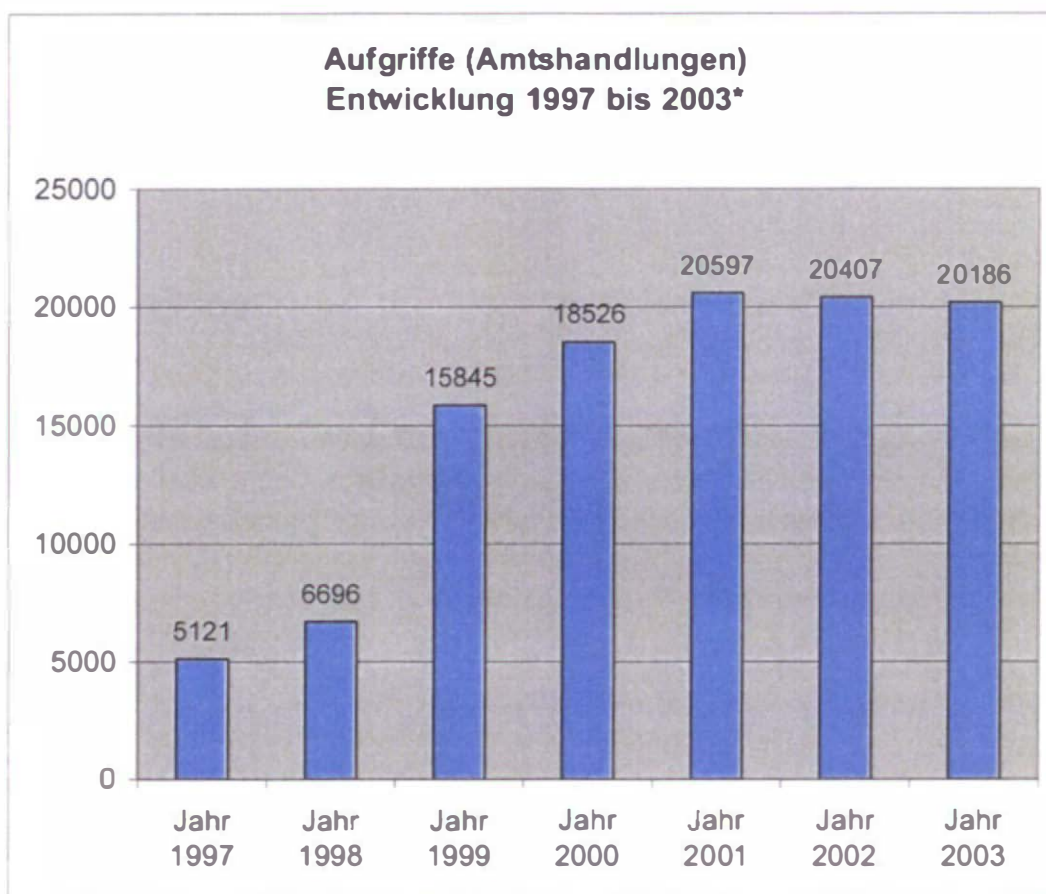
Die Aktionspläne zur bi- und multilateralen operativen, unbürokratischen und effektiven Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit und zwischen den Nachbarländern Ungarn, Slowenien, Slowakei, Tschechien sowie den OK-Abteilungen von Kroatien und der Türkei vervollständigen die getätigten Initiativen im Berichtsjahr.

3.11 Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.11.1 Schlepperei

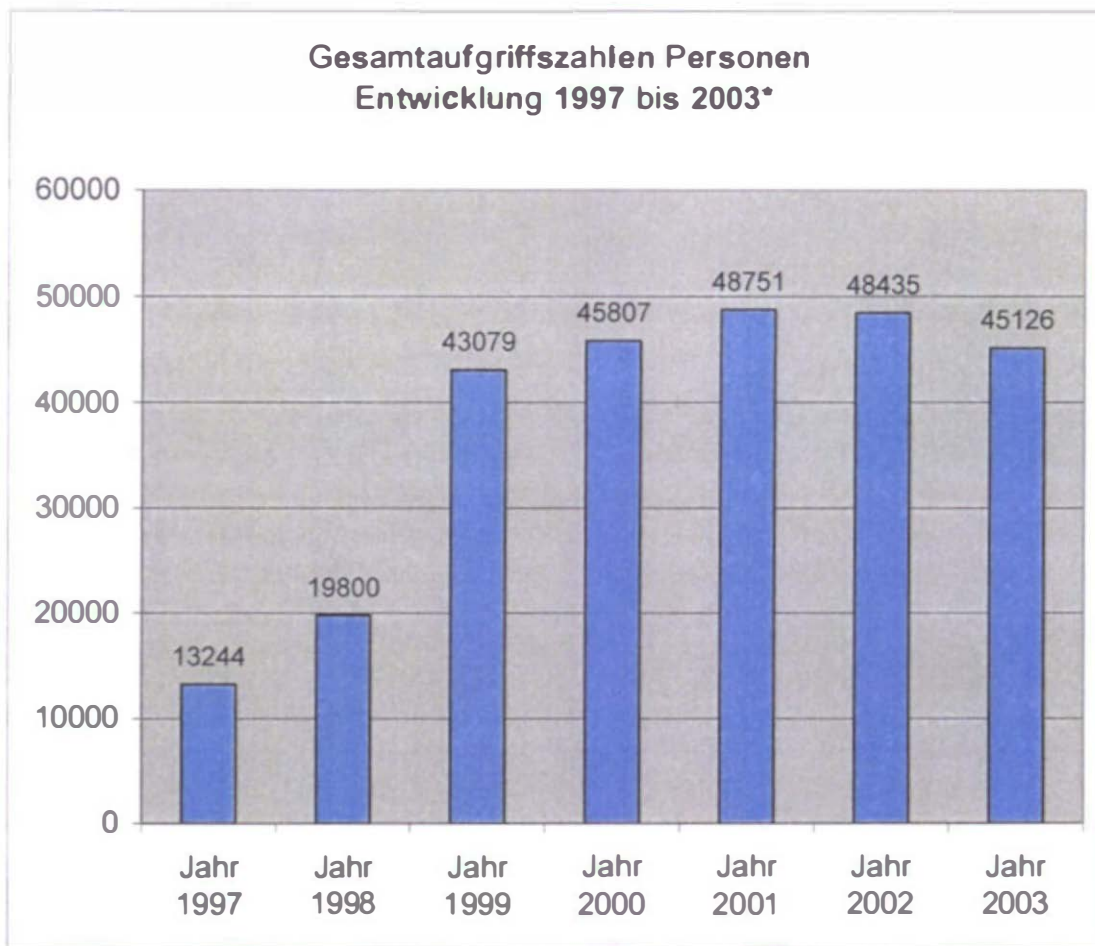
3.11.1.1 Aufgriffe

Von österreichischen Sicherheitsdienststellen wurden im Berichtsjahr 20186 Fälle (als Fall wird eine Amtshandlung bewertet, bei der eine oder mehrere Personen aufgegriffen wurden) registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 221 Amtshandlungen (-1,08 %) gegenüber dem Jahr 2002.

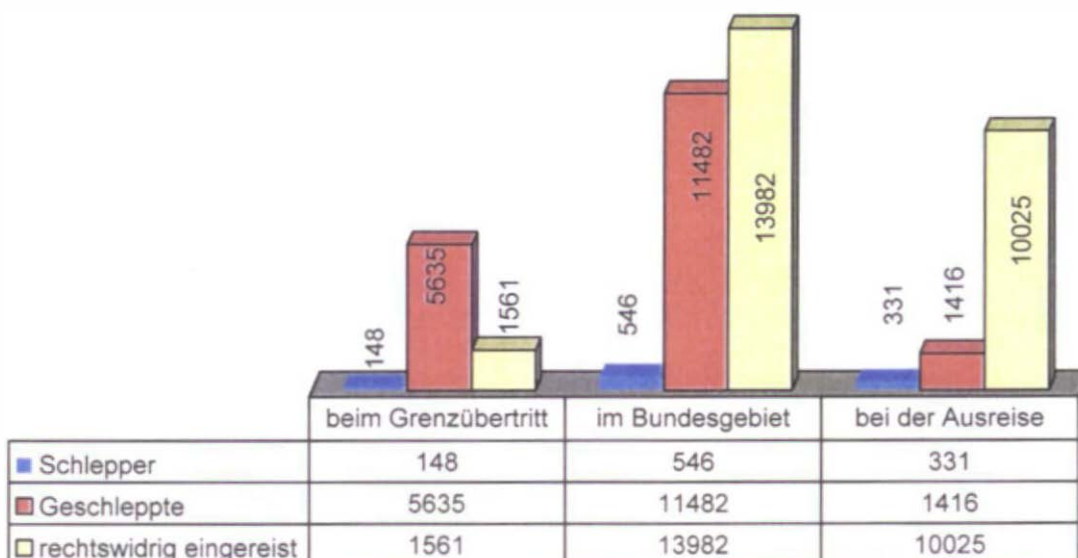


Im Zuge der Amtshandlungen wurden an den Grenzen bzw innerhalb des Bundesgebietes insgesamt 45126 Personen (Organisatoren, Schlepper, Beitragstäter, Geschleppte sowie illegale Grenzgänger/illegal aufhältige Personen) angehalten und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Dies entspricht einem Rückgang um 3309 Personen (-6,83 %) gegenüber dem Vorjahr.

*Auf Grund einer Umstellung der Datenerfassung und der damit verbundenen Datenbereinigung im Jahr 2003 divergieren die Zahlen zu den in den vergangenen Sicherheitsberichten ausgewiesenen Zahlen.



Die illegalen Grenzgänger wurden im Jahr 2003 wie folgt aufgegriffen:



Aufgriffe beim Grenzübertritt - direkt beim Versuch der rechtswidrigen Einreise oder im unmittelbaren Grenzbereich in engem zeitlichen Zusammenhang
 Aufgriffe im Bundesgebiet - oder im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen
 Aufgriffe bei der Ausreise - bei der Ausreise aus Österreich, unabhängig davon, ob der Aufgriff durch österreichische oder ausländische Organe erfolgte

*Auf Grund einer Umstellung der Datenerfassung und der damit verbundenen Datenbereinigung im Jahr 2003 divergieren die Zahlen zu den in den vergangenen Sicherheitsberichten ausgewiesenen Zahlen.

Der im Jahr 2002 festgestellte Trend zu einem Rückgang der Aufgriffszahlen hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt und verstärkt. Die Gründe liegen in den Bemühungen der EU-Beitrittsländer, ihre Ostgrenzen besser zu sichern, sowie in vermehrten Kontrollen im Grenzbereich zu Österreich, wodurch Grenzgänger von illegalen Grenzübertritten nach Österreich abgehalten werden. Weitere Gründe sind in gezielt gesetzten Maßnahmen am Flughafen Wien-Schwechat zu sehen, wodurch illegale Einreisen auf dem Luftweg stark reduziert werden konnten. Auch der personalintensive Einsatz der österreichischen Sicherheitsexekutive sowie des österreichischen Bundesheeres in Niederösterreich und Burgenland zeitigt Erfolge in Form der rückläufigen Aufgriffszahlen.

Von einem generellen Nachlassen des Migrationsdrucks kann aber noch nicht gesprochen werden. Durch die Verbesserung der allgemeinen Situation in den jeweiligen Ausgangsländern ergaben sich teilweise starke Veränderungen bei den führenden Nationalitäten. So zeigte sich bei den irakischen Staatsbürgern, die im Jahr 2002 noch die aufgriffsstärkste Nation gebildet hatten, ein Rückgang um -69,25 % und damit Rang 10 der führenden Nationalitäten. Die meisten Personen kamen aus der Russischen Föderation (vornehmlich Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe), gefolgt von Staatsbürgern aus Rumänien.

3.11.1.2 Herkunftsländer und Beweggründe der illegalen Migration

In diesem Bereich bedürfen die Aufgriffszahlen einer Unterscheidung zwischen geschleppten Personen und rechtswidrig eingereisten/aufhältigen Personen, da die Aufgriffszahlen per se die tatsächliche Situation verfälscht darstellten. Bei den rechtswidrig eingereisten/aufhältigen Personen handelt es sich zum größten Teil um Personen, welche (in der Mehrzahl wegen der Ausübung einer illegalen Erwerbstätigkeit im Schengenraum) die erlaubte Aufenthaltsdauer im Schengenraum teilweise erheblich überschritten hatten und bei der Heimreise beanstandet wurden. Dabei handelt es sich um rumänische, bulgarische und polnische Staatsbürger, die bei den Aufgriffszahlen ebenfalls an vorderer Stelle zu finden sind. Diese Nationalitäten geben als Hauptbeweggründe für ihre Migration wirtschaftliche Überlegungen/Schwarzarbeit an. Bei den geschleppten Personen (Personen, die ihr Heimatland auf Dauer verlassen wollen) liegen Staatsbürger der Russischen Föderation, aus Indien, Serbien/Montenegro, aus der Moldau, der Ukraine und dem Irak an vorderen Positionen. Diese Staatsbürger geben als Hauptbeweggründe ihrer Migration Flucht aus einem Kriegsgebiet/politische Verfolgung an.

Ausgangsländer

Auch bei den Grenzübertrittsländern der illegalen Migranten ist eine Unterscheidung zwischen geschleppten Personen und rechtswidrig eingereisten/aufhältigen Personen nötig. Bei den geschleppten Personen kamen 56 % über EU-Außengrenzen nach Österreich, bei 35 % erfolgte die Einreise über Wien-Schwechat bzw konnte das Grenzübertrittsland nicht mehr nachvollzogen werden. Lediglich 4 % der Personen kamen über Binnengrenzen nach Österreich. Nach Ländern gereiht, kamen 26 % der geschleppten Personen aus der Slowakei, 20 % aus Tschechien und 10 % aus Ungarn nach Österreich, die restlichen Personen verteilen sich auf andere Ausgangsländer. Bei den rechtswidrig eingereisten/aufhältigen Personen kamen 47 % über Binnengrenzen, 32 % über EU-Außengrenzen nach Österreich. Nach Ländern gereiht, kamen 28 % der rechtswidrig eingereisten/aufhältigen Personen aus Italien, 19 % aus Deutschland, 12 % aus Ungarn, 10 % aus Tschechien, 8 % aus der Slowakei und 2 % aus Slowenien, die restlichen Personen verteilen sich auf andere Ausgangsländer.

3.11.2 Falschgeldkriminalität

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 19963 gefälschte Euro-Banknoten sichergestellt, wobei 12496 Stück beschlagnahmt wurden, bevor sie in den Umlauf gelangten. 117 Personen wurden im Zusammenhang mit Falschgelddelikten festgenommen, gegen insgesamt 539 Personen wurden Ermittlungen eingeleitet.

Durch die Einführung des Euro ging die Verbreitung von falschen/gefälschten US-Dollar-Noten stark zurück, andere gefälschten Währungen fielen im Berichtsjahr nicht ins Gewicht.

Beinahe die Hälfte aller in Umlauf gesetzten Falschnoten wurde im Ballungsraum Wien und Umgebung sichergestellt. Die Täter stammen meist aus dem südosteuropäischen Raum sowie aus Litauen und Polen.

Im Januar 2003 wurden zwei Bulgaren festgenommen, nachdem sie verdeckten Ermittlern des Bundeskriminalamts gefälschte 50-Euro-Banknoten im Gesamtwert von € 100.000 zum Kauf übergeben haben. Dieser Aktion gingen seit Herbst 2002 aufwändige verdeckte Ermittlungen voraus.

Das Landesgendarmeriekommando Tirol führte über ein Jahr umfangreiche Ermittlungen gegen mehrere Personen wegen Verdachts der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation, der Herstellung und Verbreitung von Falschgeld und des Menschen- und Waffenhandels. Bei einem Scheinkauf Ende Februar 2003 wurde Falschgeld im Wert von € 299.000 sichergestellt.

In der Zeit vom 15. bis 18.09.2003 fand in Wien die internationale Tagung Euro Südost statt, an der insgesamt 49 Experten aus 19 Staaten und Organisationen teilnahmen. Diese Tagung (Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsprogramm für den Schutz des Euro vor Fälschung) wurde vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit dem bayerischen Landeskriminalamt im Rahmen des Pericles-Programms und mit Förderung der EU (OLAF) durchgeführt. In Vorträgen, Diskussionen und Workshops wurden die Grundlagen zur Verabschiedung der „Wiener Erklärung“ erarbeitet. Die Tagung leistete einen wertvollen Beitrag zum Verständnis zwischen beteiligten Staaten und Organisationen, die Beziehungen und die Zusammenarbeit mit den ost- und südeuropäischen Staaten konnten verbessert und vertieft werden.

3.11.3 Urkundenfälschungen

Bei gefälschten Reisedokumenten ist die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Menschenhandel und Schleppereibekämpfung von großer Bedeutung, da solche Dokumente vorwiegend zur Schleppung illegaler Einwanderer in den Schengenraum verwendet werden. Im Jahr 2001 gründete ein österreichischer Staatsbürger auf der Insel Krk unrechtmäßig das Honorarkonsulat der Republik Guinea Bissau. Er trat als Honorarkonsul auf und führte alle Tätigkeiten durch, die einem Honorarkonsul zukommen. Gegen Zahlung hoher Geldbeträge wurden an Interessenten Diplomatenpässe der Republik Guinea Bissau ausgestellt und Schiffsregistrierungen vorgenommen. Alle ausgestellten Dokumente waren Fälschungen, insgesamt sieben Personen konnten am 02.11.2003 in Kroatien festgenommen werden.

3.11.4 Betrugshandlungen

Seit über einem Jahrzehnt verschicken vorwiegend Nigerianer Briefe, Telefaxe und seit einigen Jahren E-Mails, in denen für die Hilfe bei heiklen Geldtransfers hohe Provisionen versprochen werden (Nigeria-Briefe). Diese Form des Betrugs ist unter Bezeichnungen wie 'Nigerian bank fraud' oder '419 fraud' (entsprechender Paragraph des nigerianischen Strafgesetzes) bekannt. In Österreich wurden im Berichtsjahr sechs Geschädigte bekannt, welche insgesamt einen Schaden von € 284.000 und USD 34.000 erlitten haben.

Die Betrugshandlungen im Zusammenhang mit Internetauktionen nahmen zu. Die Geschädigten bezahlten die ersteigerten Sachen, erhielten aber keine Gegenleistung. Die von den Plattformbetreibern (eBay, OneTwoSold usw) angebotenen Sicherungen zur Verhinderung des Betruges, wie die Übernahme einer Treuhandfunktion, wurden von den Geschädigten nicht in Anspruch genommen.

Im Berichtsjahr wurden verstärkt Diebstähle von Zahlungskarten registriert. Behebungen und Missbräuche im Zusammenhang mit solchen Zahlungskarten wurden vor allem durch organisierte Tätergruppen begangen, die vorwiegend aus den ost- und südosteuropäischen Ländern stammen. Zunehmend war eine arbeitsteilige Arbeitsweise der Täter zu beobachten.

Im gesamten Bundesgebiet wurden Personen mittels E-Mail von Lotteriegesellschaften mit angeblichem Sitz in den Niederlanden oder in Spanien verständigt, dass sie bei einer Lotterie einen hohen Geldbetrag (meist USD-Betrag) gewonnen haben. Obwohl die Angeschriebenen nie an einer solchen Lotterie teilnahmen, forderten viele den vermeintlichen Gewinn ein. Den durchwegs englischsprachigen Tätern gelang es, von den vermeintlichen Gewinnern Gebühren für Notar, Steuerbehörden usw herauszulocken. Die Beträge von bis zu € 3.000 wurden von den Geschädigten via Western Union an die Empfänger ins Ausland (Holland, Spanien) überwiesen. Nach Mitteilung der niederländischen Behörden handelt es sich bei den Lotteriegesellschaften um nicht registrierte Firmen, die Verantwortlichen sind unbekannt. Die Anzahl der bekannt gewordenen Geschädigten und der Schadensbetrag waren im Berichtsjahr gering, es ist aber von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Im Berichtsjahr bot eine Londoner Firma äußerst günstige Kredite einer Bank mit Sitz auf den Komoren an. Die Londoner Gesellschaft zeichnete für den Vertrieb in Österreich, Deutschland und der Schweiz verantwortlich. Um den gewünschten Kredit zu erhalten, mussten die Interessenten bei einer Londoner Versicherung eine Lebens- und Kreditausfallsversicherung abschließen und die Prämie für das erste Jahr unverzüglich auf ein Konto einer Londoner Bank einzahlen. Die Höhe der Jahresprämie war von der Höhe des beantragten Darlehens abhängig. Bei Verweigerung der Einzahlung der Jahresprämie wurde der Darlehensantrag nicht angenommen. Trotz geleisteter Versicherungsprämie unterblieb die Auszahlung der Darlehensbeträge. Der Schaden in Österreich mit etwa 70 Geschädigten beträgt ca € 150.000. Zahlreiche Geschädigte gab es auch in Deutschland und in der Schweiz. Gegen den vermutlichen Haupttäter wird im Schengenraum gefahndet.

3.11.5 Eigentumskriminalität

3.11.5.1 Krafffahrzeugentfremdungen - Diebstahl und Verschiebung

Im Jahr 2003 wurden im EKIS insgesamt 5194 Kfz-Fahndungen (in Österreich gestohlene Fahrzeuge sowie Fahrzeuge österreichischer Zulassungsbesitzer, die im Ausland gestohlen wurden) erfasst. Gegenüber dem Jahr 2002 (5099 Fahndungen) bedeutet dies einen Anstieg um 95 Fahndungen (+1,86 %).

2813 Fahrzeuge (2002: 2693) wurden im Berichtsjahr nicht aufgefunden und sind als auf Dauer entzogen zu betrachten. Am häufigsten wurden Fahrzeuge der Marken VW, Audi, Mercedes, Opel, BMW und Ford gestohlen.

Bei den Entfremdungen (von in Österreich zugelassenen Kfz) mit Tatort Ausland ist eine rückläufige Tendenz festzustellen (2003: 1073, 2002: 1283 Fälle, 2001: 1407 Fälle, 2000: 1860 Fälle). Die Auffindungsquote bei den in Österreich gestohlenen Fahrzeugen beträgt 43,9 % (2002: 60,9 %), bei den in Ausland gestohlenen Fahrzeugen lediglich 7,1 % (2002: 5,4 %). Die Gesamtauffindungsquote beträgt 45,8 % (2002: 47,2 %), die Aufklärungsquote 9 % (2002: 14 %).

Die europäische Identifizierungsdatei EUFID ermöglicht das Erkennen gestohlener Kfz und falscher Fahrzeugdokumente. Diese Datei umfasst nach der Implementierung italienischer und schwedischer Fabrikate Informationen zu 31 Fahrzeugmarken (23 Pkw, 1 Lkw, 7 Motorräder). Des Weiteren umfasst die Datei Echtbeschreibungen zu Fahrzeugdokumenten und den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft herausgegebenen Schlüsselkatalog für Autos und Motorräder. Die fünfsprachige internationale Version wird über Europol und Interpol als EuVID (European Vehicle Identification Database) im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Staaten zur Verfügung gestellt und genießt höchste Anerkennung. Die Edition 2004 wird um Informationen über Krafträder und Klein-Lkw und Baumaschinen erweitert und in drei zusätzliche Sprachen übersetzt. Eine EU-Förderung durch das AGIS-Programm wurde genehmigt. Im Rahmen von Europol wurde gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt Wiesbaden, dem bayerischen Landeskriminalamt und der österreichischen EuVID-Arbeitsgruppe eine Trainingstour zu den Beitrittsländern unternommen. Diese Schulungsveranstaltungen wurden durch TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) gefördert.

Um gestohlene Kfz rasch identifizieren zu können, sind hochsensible Daten des Herstellers notwendig. Nach der bereits erfolgten Anbindung an die Werksherstellereinstellung von BMW wird die Kooperation mit Mercedes und Chrysler sowie weiterer europäischer Kfz-Hersteller angestrebt.

Entwickelt wurde ein elektronisches Anzeigeformular, aus dem nach einer einmaligen Datenerfassung alle erforderlichen Formblätter (Niederschrift, Anzeige an das Gericht, EKIS-Fahndung, Berichterstattung an das Bundeskriminalamt) generiert werden können. Der Probetrieb begann im Berichtsjahr. In einer weiteren Ausbaustufe soll das System Serien und Zusammenhänge (zB Häufung von Diebstählen innerhalb eines Bezirks oder einer bestimmten Marke) automatisch aufzeigen.

International agierende Tätergruppen spielen im kriminellen Betätigungsfeld der Kfz-Verschlebung eine bedeutende Rolle. Österreich ist Transitland für entfremdete Kfz aus Westeuropa und dem südeuropäischen Raum nach Rumänien, Ex-Jugoslawien und Bulgarien sowie in die GUS-Staaten. Die Fahndungserfolge, insbesondere an den Schengen-Außengrenzen, demonstrieren die Involvierung der organisierten Kriminalität. Im Jahr 2003 wurden insgesamt 181 entfremdete Fahrzeuge (2002: 201) im Gesamtwert von € 3.960 000 (2002 € 4.408 880) an den Grenzen sichergestellt. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt 206 Tatverdächtige (2002: 230) festgenommen. Die meisten Verdächtigen stammen aus Rumänien (48), gefolgt von Staatsangehörigen aus Deutschland (23) und Italien (17). Die sichergestellten Fahrzeuge stammen hauptsächlich aus Österreich, Italien (jeweils 46) und Deutschland (38).

Vom internationalen Trend zum Carjacking (Fahrzeugraub) und Homejacking (Einbrüche mit dem Ziel, Fahrzeugschlüssel und hochwertige Autos zu stehlen) blieb Österreich bis auf Einzelfälle verschont. Als Modus Operandi waren neben dem Diebstahl/Einbruchdiebstahl wiederum die betrügerische Anmietung und Veruntreuung von Leih- und Mietfahrzeugen sowie die Veruntreuung von Leasingfahrzeugen und von zu Probefahrten überlassenen Fahrzeugen festzustellen. Der bloße unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen, ohne dauernde Entfremdung, beschränkt sich auf Fahrzeuge älteren Baujahrs. Beim Versicherungsbetrug kommt auch ein nicht zu unterschätzender Faktor der Mitwirkung von Zulassungsbesitzern zu.

Im Berichtsjahr ist erneut ein Anstieg der Veruntreuung von Fahrzeugen der oberen Preisklasse, die zu Probefahrten überlassen wurden, evident. Es handelte sich jeweils um Einzelstraftaten. Die Leichtgläubigkeit und Unachtsamkeit der geschädigten Kfz-Händler erleichterte in vielen Fällen die Tat, plumpe Fälschungen vorgelegter Personalpapiere wurden nicht erkannt bzw. wurden oftmals überhaupt keine Dokumente abverlangt.

Der Grund für das Ausweichen der Täter vom Diebstahl/Einbruchdiebstahl auf verschiedene Formen der betrügerischen Erlangung von Kfz ist darin zu suchen, dass herstellerseitig die weitere Verfeinerung der serienmäßigen Ausstattung hochwertiger Pkw mit elektronischen Wegfahrtsicherungen forciert und in den Schengenstaaten im exekutiven Bereich ein sehr hoher Fahndungsdruck, insbesondere an den Außengrenzen, ausgeübt wird. Die elektronische Wegfahrtsperre wird seit 1996 verpflichtend eingebaut. Infolgedessen haben sich die Täter auf die Überwindung von Wegfahrtsicherungen spezialisiert oder sind auf die Entfremdung von Fahrzeugen mit dem Originalschlüssel ausgewichen. Ferner wird auf Grund des enormen Konkurrenzdrucks im Mietwagengewerbe den jeweiligen Anmietern eine räumlich größere Bewegungsfreiheit mit den angemieteten Fahrzeugen eingeräumt, wobei Benutzungsbewilligungen bereits für die meisten osteuropäischen Staaten, ausgenommen Fahrzeuge der gehobenen Preisklasse, erteilt werden. Gerade in Osteuropa sind Miet- und Leihfahrzeuge begehrtes Beuteobjekt. Bei betrügerischen Anmietungen und nachfolgenden Veruntreuungen der Fahrzeuge ist das Risiko für den potenziellen Täter, der Tat überführt zu werden, sehr gering. In Österreich wurde bei dieser Deliktsform erstmals im Jahr 2000 eine Struktur der organisierten Kriminalität festgestellt. Während in den Vorjahren vor allem russische und italienische Tätergruppen agierten, traten in den Jahren 2002 und 2003 insbesondere deutsche, kroatische und slowakische Täter im Verbund in Erscheinung.

Im Berichtsjahr traten auch verstärkt ungarische Täter auf. Der Modus Operandi unterlag keinen starken Schwankungen. Innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wurden zumeist vier bis fünf Fahrzeuge bei internationalen Mietwagenunternehmen (zB Avis, Hertz) unter Vorlage zumeist gefälschter Papiere und echter Kreditkarten (unter Vorspiegelung falscher Tatsachen von Kreditinstituten in den Herkunftslandern der Anmieter ausgestellt) angemietet und in der Folge nicht mehr an die Autovermieter zurückgestellt. Aus Mitteilungen in- und ausländischer Dienststellen ist der Schluss zu ziehen, dass die Täter arbeitsteilig vorgehen. Es gelang, Täter im Ausland festzunehmen und Mietfahrzeuge sicherzustellen. Als Abnehmerland von in Westeuropa entfremdeten Mietfahrzeugen tritt vorrangig Rumänien in Erscheinung. In Rumänien wurden viele gestohlene oder veruntreute Fahrzeuge aufgefunden. Die Rückführung der Fahrzeuge in das Bundesgebiet gestaltete sich äußerst schwierig.

Im Bereich der Prävention kommt den Sicherheitsabteilungen der internationalen Mietwagenunternehmen große Bedeutung zu. Seit Jahren erfolgt hier ein regelmäßiger Austausch von Informationen. Als Erfolg dieser Zusammenarbeit ist zu verbuchen, dass es bulgarischen Tätergruppen bisher nicht gelungen ist, im Bundesgebiet Fuß zu fassen.

Im Berichtsjahr wurde erneut festgestellt, dass im Wirtschaftsbereich die Zahlung fälliger Leasingraten unterblieb. Gewerbliche Unternehmen schlossen mit Leasinggesellschaften Verträge und erwarben Nutzfahrzeuge. Auf Grund tatsächlicher oder vorgetäuschter finanzieller Außenstände im Betriebsvermögen wurden die fälligen Leasingraten nicht bezahlt und die Fahrzeuge ins Ausland verkauft oder auf Subfirmen der insolventen Unternehmen zugelassen. Die Lkw oder Hänger wurden im Ausland verkauft (ohne Typenschein) und auf Subfirmen der insolventen österreichischen Unternehmen zugelassen. Die Gründe für die Straftaten im privaten Bereich lagen meist in der Überschätzung der eigenen finanziellen Mittel.

Im Berichtsjahr ereigneten sich vier Fälle von Carjacking, in einem Fall konnte der Täter ausgeforscht werden.

Ab Jahresbeginn 2003 wurden in Wien und Niederösterreich insgesamt 16 Pkw der Marke Audi A 6 allroad gestohlen. In Zusammenarbeit mit der Bundespolizeidirektion Wien und durch Informationsaustausch mit ausländischen Dienststellen ergaben sich Anhaltspunkte auf in Österreich agierende ukrainische Straftäter. Diese konnten am 10.03.2003 auf frischer Tat betreten und festgenommen werden. 12 Pkw konnten sichergestellt werden, 4 Kfz wurden bereits in Ausland verbracht.

Im Berichtsjahr wurden mehr als 200 Neuwagen von Autoplätzen gestohlen. Die Täter nutzten die Tatsache, dass die Autohändler die Fahrzeugschlüssel am Fahrzeug in einem so genannten Schlüsseltresor aufbewahrten. Im Zuge umfangreicher Ermittlungen konnten mehr als 75 Verdächtige ausgeforscht werden.

Seit August 2001 werden vom Landesgendarmeriekommando Steiermark umfangreiche Erhebungen gegen eine international agierende Tätergruppierung, bestehend aus österreichischen, ungarischen, slowakischen und arabischen Staatsbürgern, geführt. Bisher konnten 7 Personen verhaftet werden, gegen 14 slowakische Staatsbürger wurden internationale Haftbefehle erlassen. Der Tätergruppe konnte der Diebstahl von mindestens 350 Fahrzeugen nachgewiesen werden.

3.11.5.2 Kulturgutdiebstahl

Im Jahr 2003 wurden in Österreich 218 (2002: 163) Kulturgutdiebstähle verzeichnet, dabei wurden Kunstgegenstände im Wert von knapp € 3 Mio. sowie die auf € 50 Mio. geschätzte Saliera gestohlen. Der Einbruchsdiebstahl in das Kunsthistorische Museum im Mai 2003, bei dem das von Benvenuto Cellini gefertigte Salzfass gestohlen wurde, markiert den größten Kunstdiebstahl Österreichs. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 294 Bilder (2002: 239) und 259 Statuen (2002: 203) gestohlen. Vermehrt gestohlen wurden Engelsfiguren, vor allem in Niederösterreich. Die meisten der 81 gestohlenen Engel wurden während des Tages aus unversperrten Kirchen gestohlen. Aus Anlass dieser Diebstähle wurde eine Sonderfahndungsseite auf der Internetseite des Bundesministeriums für Inneres und ein Hot Spot im Sicherheitsmonitor eingerichtet. Das Bundeskriminalamt ist auch für die Fahndung nach gestohlenem Schmuck zuständig. Die Schadenssumme der im Berichtsjahr ca 6300 gestohlenen Schmuckstücke beträgt mehr als € 6,6 Mio.

Vermehrt wird das Internet von Kunsthändlern und Privatpersonen zum An- und Verkauf von Kunstgegenständen genutzt. Dabei werden häufig gefälschte, gestohlene oder illegal ausgegrabene Gegenstände angeboten. Im November 2003 wurde das Bundeskriminalamt von einer gefälschten Klimt-Zeichnung informiert, die bei eBay verkauft wurde. In weiterer Folge wurde ein Wiener ausgeforscht und verhaftet, der gewerbsmäßig unbedeutende Zeichnungen mit Signaturen prominenter Künstler verfälschte und im Internet verkaufte.

Im Mai 2003 konnte ein ebenfalls bei eBay angebotenes Gemälde von Heinrich Vogler, das in Deutschland bei einem Einbruchsdiebstahl gestohlen wurde, sichergestellt werden. Das Gemälde im Wert von ca € 5100 wurde Ende November 2000 zusammen mit Porzellan, Uhren und Möbel aus einem Einfamilienhaus gestohlen.

Bereits im November 1972 wurde aus der Pfarrkirche Leobendorf eine Madonna mit Kind, ein Werk des berühmten gotischen Bildschnitzers Jakob Kaschauer, gestohlen. Im Herbst 2003 bot ein holländischer Kunsthändler die Statue auf der Münchner Kunst- und Antiquitätenmesse an. Die Straftat war bereits verjährt, allerdings wurde die Statue von der Erzdiözese Wien zurückgekauft und befindet sich wieder in Österreich.

3.11.5.3 Einbruchsdiebstähle

Ab Anfang des Jahres 2002 wurde Serieneinbruchsdiebstähle in Firmen und Wohnhäuser in den Bundesländern Kärnten, Tirol, Steiermark, Niederösterreich, Salzburg und Oberösterreich verübt. Die Täter reisten mit Reisebussen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln nach Österreich oder wurden mit einem Fahrzeug in das Bundesgebiet verbracht. In Serie wurde sodann eine Vielzahl von Einbruchsdiebstählen begangen. In der Regel verbrachten sie das Diebesgut mit einem gestohlenen Pkw nach Italien. Der Tätergruppe wurden im Bundesgebiet etwa 400 Straftaten zugeordnet, teilweise waren die Täter auch in der Schweiz und in Deutschland aktiv. Der verursachte Gesamtschaden geht in die Millionenhöhe. Im Berichtsjahr gelang es, etwa 350 Einbruchsdiebstähle mit einer Schadenssumme von ca € 1 Mio. aufzuklären. Die Täter stammen vorwiegend aus dem Raum Bacau, Piatra Neamt und Roman in Rumänien. Das logistische Zentrum der Tätergruppe lag in Italien. Insgesamt wurden 55 Verdächtige ausgeforscht und 20 Täter in Haft genommen.

Mehrere polnische Tätergruppen sowie Tätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien stehen im Verdacht, 90 Einbruchsdiebstähle in Kfz-Werkstätten mit einer Schadenssumme von rund € 1.400.000 begangen zu haben. Bei den Einbrüchen wurden vorwiegend Kfz-Diagnosegeräte gestohlen, bevorzugt der Fahrzeugmarken Mercedes und BMW. Die Täter werden mittels Kleinlastkraftwagen nach Österreich, Deutschland und in die Schweiz entsandt, um die Einbruchsdiebstähle auszuführen. Das Diebesgut wird nach dem Einbruch gebunkert und zu einem späteren Zeitpunkt abtransportiert. Im Bundeskriminalamt wurde gemeinsam mit den Kriminalabteilungen Oberösterreich und Salzburg eine Ermittlungsgruppe gegründet. Die Ermittlungen dauern noch an und werden in enger Kooperation mit der beim bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission und mit Behörden in der Schweiz und in Polen durchgeführt. In der Schweiz sind derzeit rund 30 Fälle, in Bayern und Baden-Württemberg rund 200 Fälle bekannt.

Im Jahr 2003 wurden im gesamten Bundesgebiet 26 Einbruchsdiebstähle in Foyer-Geldausgabeautomaten verübt. Der Gesamtschaden beträgt rund € 600.000. Modus Operandi ist jeweils derselbe; es werden die Postleitungen der Alarmanlage gekappt und der Bankomat mittels einer Transportrolle abtransportiert. Geöffnet wird der Bankomat durch die so genannte Hot Shot-Methode mittels einer thermischen Lanze (Schweißen mit reinem Sauerstoff). Im Rahmen der Ermittlungen konnte ein jugoslawischer Staatsangehöriger als unmittelbarer Täter ausgeforscht werden. Dieser Täter gehört auch jener Tätergruppe an, die Blitzeinbrüche bei Juwelieren verübt. Die Ermittlungen dauern noch an und werden in enger Kooperation mit Schweizer, deutschen und ungarischen Polizeibehörden durchgeführt.

Ab Anfang des Jahres 2003 wurde ein auffälliger Anstieg von Blitzeinbrüchen zum Nachteil von Juweliergeschäften registriert. Die Tatbegehungsweise war dabei weitgehend identisch. Die Täter montierten auf gestohlenen Kfz eine Holzkonstruktion (Rammbock) und rammten die Schaufenster bzw den Türbereich oder zerschlugen die Auslagenscheiben mit Vorschlaghämmern. Bevorzugte Beute waren hochwertige Uhren (IWC Schaffhausen, Omega, Patek Philippe, Zenith). Die auf internationaler Ebene geführten Ermittlungen ergaben, dass die überwiegende Anzahl der Taten vermutlich durch osteuropäische Tätergruppen bzw Tätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien ausgeführt werden. Den vorliegenden Erkenntnissen nach bestehen die Tätergruppen meist aus 3 bis 4 Personen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 25 Einbruchsdiebstähle mit einer Schadenssumme von ca € 3,500.000 verübt, die diesen Tätergruppen zugeordnet werden können. Die Ermittlungen werden auf internationaler Ebene geführt, die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit den Schweizer, deutschen, belgischen, holländischen und polnischen Behörden.

Im April 2003 langte ein Hinweis ein, dass eine polnische Tätergruppe aus dem Raum Koszalin einen Einbruch oder Überfall in Wien verüben werde. Der Raubüberfall fand tatsächlich am 17.04.2003 zum Nachteil eines Juweliers im ersten Bezirk statt, obwohl der gesamte Bezirk durch verdeckte Einheiten überwacht wurde. Die zwei Täter konnten in der Folge am Grenzübergang Kleinhaugsdorf festgenommen werden.

Ein Österreicher veruntreute eine Motoryacht, Modell Azimut 46, im Wert von ca € 600.000. In enger Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei Konstanz gelang es im Sommer 2003, das veruntreute Boot in Phuket sicherzustellen. Der Verdächtige flüchtete aus Thailand und stellte sich am Flughafen Schwechat den österreichischen Behörden.

Am 01.06.2003 wurde ein schwedischer Staatsbürger an der österreichisch-ungarischen Grenze in Nickelsdorf einer Kontrolle unterzogen. Es wurde festgestellt, dass das von ihm transportierte Boot samt Anhänger sowie vier Motorräder in Schweden gestohlen wurden. Des Weiteren wurden bei der Durchsuchung 450 neuwertige Uhren, ein Außenborder und eine Vielzahl von Kleidungsstücken mit Verkaufsetiketten vorgefunden. Der Verdächtige wurde festgenommen. Die Ermittlungen ergaben, dass er über einen längeren Zeitraum monatlich Diebesgut von Schweden nach Jugoslawien transportierte.

Im Mai 2003 wurde an der Grenzkontrollstelle am Karawankentunnel ein privater Bootstransport kontrolliert. Es wurde festgestellt, dass die bei der Bootsregistrierung vorgelegten Rechnungen gefälscht und das Boot und der Motor im Sommer 2002 in Südfrankreich gestohlen wurden. Die weiteren Ermittlungen wurden von der Wasserschutzpolizei Hessen übernommen.

3.11.5.4 Trickdiebstahl und Trickbetrug

Seit dem Jahr 1997 treten im Bundesgebiet verstärkt südamerikanische Tätergruppen auf, die Trickdiebstähle in Juweliergeschäften, Bankinstituten und in Pkw von Schmuckhändlern verüben. Sie operieren von Frankfurt, Mailand und Amsterdam aus. Teilweise verwenden sie ge-/verfälschte Reisedokumente anderer lateinamerikanischer Staaten.

Die Schmuckhändler werden in der Regel beobachtet, ihre Fahrzeuge ausgekundschaftet und nach Beginn der Fahrt verfolgt. In einem günstigen Moment (Halt an der Kreuzung, Parkplatz) wird ein Reifen zerstoßen. Während das Opfer mit dem Reifenwechsel beschäftigt ist, wird der Schmuckkoffer aus dem Kofferraum oder vom Rücksitz des Wagens gestohlen. Es werden auch Einbruchsdiebstähle (Einschlagen der Scheibe, Aufbrechen des Kofferraums) verübt, während sich die Opfer an einer Raststation aufhalten.

Die getroffenen Präventivmaßnahmen bewirkten, dass Trickdiebstähle in Geldinstituten und Juweliergeschäften im geringeren Ausmaß verübt wurden. Im Berichtsjahr wurden sieben Trickdiebstähle in Juweliergeschäften und sechs Trickdiebstähle in Geldinstituten mit einem Gesamtschaden von etwa € 1 Mio. begangen. Über die Hälfte der Straftaten konnte aufgeklärt werden, ein Großteil der Täter befindet sich in Haft.

Die südamerikanischen Täter, meist sechs bis acht Personen, betreten das Juweliergeschäft, einzeln oder als Pärchen, sodass immer mehrere Personen zur Tatzeit am Tatort anwesend sind. Durch vorgespültes Kaufinteresse für hochwertige Schmuckgegenstände wird das Verkaufspersonal abgelenkt. In der Zwischenzeit entwendet einer der Täter unbemerkt aus Vitrinen oder offenen Auslagen einzelne Schmuckstücke. Das Fehlen des Schmuckes wird erst später bemerkt. Das Diebesgut wird in Fahrzeugen, per Bahn oder auf dem Postweg an die Wohnadressen der Täter oder nach Deutschland, Italien oder in die Niederlande gebracht und einem Hehler zugeführt.

Eine andere Tätergruppe, bestehend aus vier bis fünf Personen, deren Nationalität noch nicht feststeht, agiert in ähnlicher Weise. Die Täter, meist drei bis vier Männer und eine Frau, betreten das Juweliergeschäft. Das Verkaufspersonal wird durch die Männer abgelenkt, mehrere Schmuckstücke werden besichtigt, an sich genommen und wieder abgelegt. In der Zwischenzeit stiehlt die Frau teure Schmuckstücke und Uhren. Der Verlust des Schmuckes wird in der Regel erst viel später bemerkt. Die Anreise zu den Straftaten erfolgt mit Leihfahrzeugen aus Deutschland, Italien, Spanien oder den Niederlanden.

In Bankinstituten wird das Personal durch Kundengespräche oder einem Wechseltvorgang abgelenkt. Währenddessen entnimmt einer der Täter mit einer Greifzange Geldscheine in Millionenhöhe aus der Kassa. Das Fehlen des Geldes wird zumeist erst später bemerkt. Eine andere Vorgehensweise ist, dass Bankangestellte unter einem Vorwand aus dem Schalterraum weggelockt werden (Bankomat defekt ua), wodurch die Täter ungehindert Zugang zum Schalter haben.

Verstärkt beobachtet wurde auch der Trickdiebstahl (Geldwechseldiebstahl) in Casinos und Fremdenverkehrsbüros. Die Täter kommen überwiegend aus Tunesien. Ein gepflegter Mann will vom Kassier fünf einzelne 100-Euro-Banknoten in eine 500-Euro-Banknote gewechselt haben. Dann verlangt er den Austausch der 500-Euro-Banknote gegen eine Banknote mit einer anderen Seriennummer. Der Kassier sichtet das Bündel 500-Euro-Banknoten, beugt sich mit diesem zum Täter, der das Bündel Geldscheine kurz an sich nimmt und dabei ungesehen mehrere Geldscheine entwendet. Bei der Tatausführung wird der Täter durch eine Komplizin unterstützt, die vom Kassier das Wechseln einer 100-Euro-Banknote verlangt. Der Diebstahl wird meist viel später bemerkt.

Der Trickdiebstahl aus Wohnungen wird von Roma, größtenteils aus dem Ostblock kommend, verübt. Eine Diebesgruppe besteht meist aus einem Fahrer und drei ausführenden weiblichen Tätern. Sie verwenden Leih- oder Gebrauchtwagen, die oftmals von Asylwerbern, Obdachlosen und Drogenabhängigen angemietet oder gekauft werden. Diese Personen bekommen dafür Geld und stehen mit den Straftaten nicht in Verbindung. Es werden gezielt ältere Personen auf dem Weg vom Supermarkt oder von der Bank nach Hause beobachtet und an der Eingangstür des Wohnhauses angesprochen. Vorerst tritt nur eine Frau in Erscheinung, welche beim Tragen der Einkaufstasche ihre Hilfe anbietet. Gelangt die Täterin an die Wohnungstür des Opfers, sucht sie einen Vorwand, um Einlass in die Wohnung zu finden. Ist das Vorhaben geglückt, ersucht sie, die Toilette aufsuchen zu dürfen und lässt ihre Komplizinnen in die Wohnung. Während sie das Opfer ablenkt, durchsuchen die Mittäterinnen die Wohnung. Die Opfer stellen meist Tage oder Wochen später einen Diebstahl fest.

Die Täter, die vorgeben, Elektriker, Gas- oder Wasserinstallateur zu sein, sind jeweils zwei Inländer. Ältere Personen werden gezielt ausgekundschaftet. Nach dem Öffnen der Wohnungstür lenkt einer der Täter das Opfer ab, indem er vorgibt, einen Sicherungswechsel durchführen oder einen Wasserleitungsrohrbruch besichtigen zu müssen. Der Komplize durchsucht währenddessen die Wohnung. Der Diebstahl wird meist später entdeckt.

Beim so genannten Verwandtentrick agieren Sinti- und Romaangehörige, die zum Großteil in Deutschland wohnhaft sind. Sie arbeiten in Tätergruppen, bestehend aus fünf bis zehn Personen, sind im Besitz von Notebooks und verwenden eine Telefonauskunft-CD. Während ein Tatbeteiligter die Anrufe per Handy tätigt, halten sich weitere Tatbeteiligte in der Nähe der Wohnadresse des zukünftigen Opfers auf. Der Anrufer beginnt das Telefonat in sehr vertraulichem Ton und erkundigt sich nach dem Wohlbefinden. Es ist anhand von Verbindungsdaten nachvollziehbar, dass ein großer Teil der Angerufenen das Gespräch sofort oder nach kurzer Zeit beendete, weil ihnen der Anrufer unbekannt war. Ältere Personen sind aber oftmals über derartige Anrufe erfreut und gehen auf Grund der persönlichen Ansprache davon aus, dass es sich um einen Verwandten oder Bekannten handelt. Im Verlauf des Gesprächs wird eine finanzielle Notlage geschildert und darum gebeten, kurzfristig Geld zu leihen. Dies wird teilweise mit der Bitte um absolute Verschwiegenheit verbunden, da andere Familienmitglieder davon keine Kenntnis haben dürfen.

Die Anrufer fordern Summen zwischen € 5.000 bis € 20.000. Haben die Opfer die geforderte Summe nicht, erklärt der Anrufer, dass auch die zur Verfügung stehende Summe hilft, sofern das Geld sofort von der Bank geholt werde. Er verständigt seine in der Wohnungsnähe postierten Mittäter, welche das Opfer auf dem Weg zur Bank beobachten. Teilweise wurde festgestellt, dass die Mittäter sich auch in der Bank aufhielten und vergewisserten, dass die Opfer die vereinbarten Summen tatsächlich von ihren Konten beheben. Der Anrufer teilt dem Opfer in der Folge mit, dass er verhindert sei und an seiner Stelle ein Freund das Geld abholen werde. Häufig wird ein Kennwort vereinbart oder der angebliche Name des Abholers mitgeteilt.

Der Trickdiebstahl auf der Straße wird von rumänischen und ungarischen Tätern begangen. Sie sind mit einem Pkw (Fahrer und ausführende Person) unterwegs und bleiben in unmittelbarer Nähe einer Telefonzelle stehen. Bemerken sie eine ältere Person, steigt der Beifahrer aus und ersucht, eine größere Münze zu wechseln. Öffnet das Opfer die Geldbörse, nimmt der Täter Bargeld an sich und flüchtet.

Rumänische Täter verüben Straftaten als angebliche Polizei- und Kriminalbeamte. Sie treten meist zu dritt auf. Die Straftaten werden nur an asiatischen Touristen begangen. Einer der Täter spricht das Opfer an, um abzuklären, ob es tatsächlich ein Tourist ist. In den überwiegenden Fällen wird nach einer Wegbeschreibung gefragt, in anderen Fällen soll das Opfer den Täter fotografieren. Ist es eindeutig, dass der Angesprochene ein Tourist ist, treten die Mittäter auf, die sich als Polizeibeamte, zum Teil unter Vorzeigen eines falschen Dienstausweises oder einer falschen Polizeimarke, ausgeben. Dem Tourist wird erklärt, dass sie mit einem Drogendealer Kontakt hatten, weshalb eine Kontrolle durchgeführt werden müsse. Es wird der Pass sowie das Bargeld der Personen mit dem Hinweis, dass Falschgeld in Umlauf sei, kontrolliert. Die Täter entwenden einen Teil des Geldes oder tauschen Banknoten mit großem Nennwert gegen Banknoten mit niedrigem Nennwert aus.

3.11.5.5 Taschendiebstahl

Die Straftaten werden von zwei bis vier Personen begangen, die arbeitsteilig agieren. Grundvoraussetzung für einen unbemerkten Taschendiebstahl ist die Ablenkung. Die Täter gehen nach verschiedenen Methoden vor. Beim Betteln bedrängen sie das Opfer, meist ältere Personen. Das Opfer wird oft durch massives Streicheln oder Zwicken am Arm abgelenkt. Versucht das Opfer, sich der Bedrängung zu entziehen, greift ein Mittäter, der einen Arm mit einer Jacke oder Zeitung bedeckt, in die Tasche des Opfers. Die Tat wird durch die Gegenstände auf dem Arm getarnt. Die Beute wird sofort an einen Mittäter übergeben. Der so genannte Rolltreppentrick wird meist in U-Bahnstationen begangen, die Opfer sind überwiegend Frauen. Das Opfer steht auf der Rolltreppe, die Täter stehen direkt dahinter oder daneben und entwenden ihre Beute aus Handtasche oder Rucksack. In der warmen Jahreszeit werden Personen, die sich auf einer Wiese aufhalten oder auf Parkbänken sitzen, bestohlen. Bevorzugte Tatörtlichkeiten sind auch Kaufhäuser und Großmärkte. Die Begehungsformen des Taschendiebstahls werden der jeweiligen Situation angepasst und auch miteinander kombiniert. Die Täter entfernen sich unverzüglich vom Tatort und ändern laufend die Örtlichkeit. Viele der Opfer sind Touristen.

3.11.5.6 Graffiti

Die Sprayer werden der internationalen Hip-Hop-Kultur zugerechnet, welche ihren Ursprung in Amerika hat. Es werden folgende Ausdrucksformen unterschieden:

- Anbringen von Schriftzügen an Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einritzen von Schriftzügen in Glasscheiben und Nirostverkleidungen (zB öffentliche Verkehrsmittel)
- Anbringen von großflächigen Bildern und Figuren auf Gebäuden und Verkehrsmitteln
- Großflächiges Besprayen von Waggonen
- Besprayen legaler Flächen (zB am Donaukanal in Wien)

In Österreich wurde der Graffiti-Boom etwa ab 1990 drastisch spürbar, 1993 und 1994 erreichte die Graffiti-Tätigkeit in Wien ihren Höhepunkt. Durch gezielte polizeiliche Maßnahmen wurde der explosionsartigen Entwicklung erfolgreich entgegengewirkt. Die Graffiti-Sprayer treten einzeln oder in Personengruppen auf, ihr Unrechtsbewusstsein ist zumeist sehr gering, der angerichtete Sachschaden ist ihnen aber durchaus bewusst. Um das Unrechtsbewusstsein zu steigern, wird entsprechende Aufklärungsarbeit in den Schulen geleistet. Den Tätern wird zuweilen auch Künstlerstatus zugestanden, bezweckt wird, ihr Werk in der Szene zur Schau zu stellen. Von Beschmierungen unterscheiden sich Graffiti insofern, als durch die Darstellungen ein gewisses handwerkliches Können bzw künstlerisches Element zum Ausdruck kommt.

Der Schwerpunkt der Graffiti-Tätigkeit lag im Berichtsjahr in Wien, Salzburg und Vorarlberg, teilweise auch in den Landeshauptstädten. In Wien sind insbesondere die öffentlichen Verkehrsmittel (Wiener Linien, ÖBB) betroffen. Im Jahr 2003 wurden zum Nachteil der ÖBB im gesamten Bundesgebiet Graffitischäden im Ausmaß von € 489.123 verursacht. Die Wiener Linien meldeten eine Gesamtschadenssumme von € 130.000. Die Aufklärungsquote bei den Sachschäden der ÖBB stieg. Dies wird auf den Einsatz technischer Hilfsmittel (Videoüberwachung, Lichtschranken) an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und auf die verstärkte Streifen-tätigkeit zurückgeführt.

In Salzburg wurden 110 Sachbeschädigungen mit einer Schadenssumme von € 57.000 registriert. 47 Delikte wurden aufgeklärt und 7 Täter ausgeforscht. In Vorarlberg waren 39 Sachbeschädigungen mit einem Gesamtschaden von ca € 35.000 zu verzeichnen.

3.11.6 Meldestelle für Kinderpornografie im Internet

Im Jahr 2003 sind bei der Meldestelle insgesamt 3342 Hinweise (2002: 3263), davon 2485 E-Mail-Nachrichten (2002: 2019), eingegangen. Kriminalpolizeilich verwertbar waren 409 Hinweise (2002: 493), davon wiesen 163 (2002: 363) einen Bezug zu Österreich auf.

Der Trend zu kommerziellen Angeboten von kinderpornografischem Bildmaterial im Internet hielt im Berichtsjahr an. Die pädophile Kernszene verlagerte sich auf Bereiche im Internet, deren Überwachung durch die Sicherheitsbehörden erschwert ist. Es gab eine Verschiebung in Richtung Weblogs, News- und Chatserver sowie der webbasierten Nachrichtendienste (zB Yahoo Groups, MSN) und verstärkt auf Peer-to-Peer-Dienste (zB eDonkey und KaZaA). Durch die große Menge an in Österreich nicht illegalen FKK-Seiten (Lolita-Seiten) ist scheinbar ein gewisser Druck auf die Anbieter entstanden, auch härteres Bildmaterial für die Kunden bereitzustellen. Im Rahmen der Ermittlungen wurde ein Anstieg von illegalem Bildmaterial auf ursprünglich reinen Nudistenseiten (mit Schwerpunkt Kinder) beobachtet. Die Peer-to-Peer-Dienste beruhen auf dem Prinzip des direkten Kontaktes, sodass die Identität der User nicht über einen zentralen Anbieter, sondern nur durch aktives Tauschen von illegalem Material und durch Erfassung der Netzwerkverbindung festgestellt werden kann. Dieses Vorgehen ist in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Die Erfahrungen der europäischen Polizeibehörden, welche die Möglichkeit zu verdeckten Ermittlungen haben, weisen darauf hin, dass diese Dienste gemeinsam mit IRC (Internet Relay Chat) und proprietären Anwendungen (zB Bulletin Board System) mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Treffpunkt der harten Szene (mit aktivem sexuellem Missbrauch) sind.

Von der Meldestelle werden Strategien angedacht, um Ermittlungen auch in diesem Bereich führen zu können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden international entwickelte Taktiken und Techniken evaluiert und im Lichte der geltenden Rechtslage auf ihre Anwendbarkeit geprüft.

Die Beobachtung der Opfer ergab eine weitere Verstärkung des Trends zu Opfern aus dem ehemaligen Ostblock. Straßenkinder und vernachlässigte Kinder werden durch organisierte Tätergruppen sexuell missbraucht, das gewonnene Bild- und Videomaterial wird über das Internet kommerziell verwertet. Bildwerk von Kindern aus Asien war im Berichtsjahr in der Minderzahl.

Erneut gestiegen ist das Angebot an vordergründlich legalen „künstlerischen“ oder „nudistischen“ Aufnahmen von Kindern. Obwohl augenscheinlich nicht illegal, werden die Anbieter weiterhin beobachtet, weil sich die Vermutungen verdichten, dass im geschlossenen Bereich dieser Websites kinderpornografisches Bildmaterial angeboten wird oder diese Kinder gar zum sexuellen Missbrauch feilgeboten werden.

Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr war der weitere Aufbau von Kontakten zu gleichartigen Organisationseinheiten in den anderen EU-Mitgliedstaaten. Mit Informationsveranstaltungen und internationalen Arbeitstreffen wurden auch Kontakte mit den EU-Beitrittsländern hergestellt und kriminaltaktische Vorkehrungen gegen den Trend der Pädophilenszene, auf Server in diese Länder zuzugreifen, getroffen. Auf Grund dieser verstärkten Zusammenarbeit konnten in steigendem Ausmaß Hinweise von ausländischen Polizeibehörden auf mögliche österreichische Täter bearbeitet werden, durch ständigen Informationsaustausch wurde ein besserer Überblick über die internationale Situation gewonnen. Vertreter der Meldestelle nahmen darüber hinaus regelmäßig an den Sitzungen der 'Interpol Specialist Group on Crimes against Children' teil. Im Rahmen dieser Sitzungen werden Ermittlungsstrategien entwickelt und abgestimmt.

Die internationalen Bilddatenbanken haben sich im Berichtsjahr als wichtige Unterstützung der Ermittlungstätigkeit erwiesen, die Bildanalyse kann derart zielorientiert geführt werden.

Ein Schwerpunkt im Jahr 2004 wird die Verbesserung der technischen Ausrüstung im Bereich der Bildverarbeitung und die Ausarbeitung von Strategien zur Bekämpfung der Verbreitung von kinderpornografischem Bildmaterial in Filesharingdiensten sein, um zu gewährleisten, dass Bilder über sexuellen Kindesmissbrauch entdeckt und ausgewertet werden können. Des Weiteren ist beabsichtigt, die technische Ausrüstung für Hausdurchsuchungen (insbesondere Bilderfassung und Berichtswesen vor Ort) den derzeitigen kriminalpolizeilichen Anforderungen anzupassen. Eine Gewichtigkeit wird auch erneut auf die Fortführung der ständigen Aus- und Fortbildung gelegt werden.

3.11.7 Umweltkriminalität

In der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (ZBU) wurde eine Internetmeldestelle geschaffen. Die Bevölkerung kann hier auch in anonymisierter Form Hinweise auf Umweltstraftaten geben. Im Berichtsjahr langten bei der Meldestelle insgesamt 33 Hinweise ein. Die Medienarbeit wurde forciert, zudem gelang es, einige Links zu initiieren (Homepage der Gemeinde Wien ua).

Im Jahr 2003 wurden 220 Straftaten (2002: 207) zur Anzeige gebracht. Des Weiteren wurden zahlreiche Amtshandlungen mit Auslandsbezug bearbeitet.

4 MAßNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

4.1 Maßnahmen und Tätigkeiten des Bundeskriminalamts

4.1.1 Interpol

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele oft nicht leicht lösbare Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 181 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation Interpol. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes Interpol-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro (NZZ), welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt. Das NZZ für die Republik Österreich ist im Bundeskriminalamt eingerichtet. Dem NZZ obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befassten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Das Bundeskriminalamt hat in seiner Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) im Jahre 2003 158.668 Informationen (2002: 141.338) an das Ausland abgegeben, 58.453 Informationen (2002: 51.930) langten vom Ausland ein.

4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol)

Österreichische Vertreter nahmen an der Interpol-Generalversammlung 2003 in Benidorm/Spanien, an der Europäischen Regionalkonferenz in Noordwijk/Niederlande und an der Arbeitstagung der Verbindungsbeamten in Lyon/Frankreich teil. Die Funktion als Ansprechpartner für dringende operative Anfragen der Interpol-Mitgliedstaaten wurde wahrgenommen. In Bezug auf Anfragen allgemeiner und rechtlicher Art war im Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg, insbesondere im Hinblick auf die EU-Beitrittsländer, zu verzeichnen.

Das Landeszentralbüro Wien war im Jahr 2003 Mitglied einer Evaluierungskommission (Peer-Evaluation-Programme) des Interpol-Generalsekretariats. In dieser Eigenschaft wurde Interpol Belgrad besucht und bewertet. Neben allgemeinen organisatorischen und personellen Fragen wurden Lösungen für aktuelle Problemstellungen, insbesondere im Informationsaustausch zwischen Serbien und Montenegro, erörtert.

4.1.3 Bureau de liaison

Das österreichische Verbindungsbüro Bureau de liaison (BDL), über welches der kryptografierte Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt, bearbeitete im Jahre 2003 insgesamt 198 Fälle bzw Anfragen (2002: 120).

4.1.4 Europäisches Polizeiamt Europol

Um den verstärkten Anforderungen, die sich aus der Bekämpfung schwerwiegender internationaler Kriminalitätsformen, vomehmlich unter Beteiligung krimineller Organisationen, gerecht zu werden, konnte auf politischer Ebene Einigung über die Kompetenzerweiterung von Europol erzielt werden. Eine dänische Initiative, die durch Rechtsakt des Rates vom 27.11.2003 beschlossen wurde, sieht ua die Möglichkeit vor, dass die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten - unter Wahrung der nationalen Stellen als Verbindungsstellen zu Europol - direkt mit Europol nach Maßgabe der jeweilig von den Ländern festgelegten Bedingungen Kontakt aufnehmen können. Damit ist eine raschere und flexiblere Kooperationsmöglichkeit geschaffen. Der Rechtsakt sieht auch eine verstärkte Kontrolle der Angelegenheiten von Justiz und Inneres und damit auch Europol vor. Konsultationen sowie eine Teilnahme des Ratsvorsitzes oder dessen Vertreter an den Sitzungen des Europäischen Parlaments zur Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit Europol sind vorgesehen. Der Ratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter kann dabei vom Direktor von Europol unterstützt werden. Neben der bisherigen Übersendung des Berichtes über die organisierte Kriminalität ist auch die Übermittlung des 5-jährigen Finanzplanes vom Rat an das Europäische Parlament vorgesehen.

Die Zusammenarbeit zwischen Europol und EU-Institutionen sowie Drittstaaten und Drittstellen wurde ausgebaut. Mit folgenden Partnern wurden bisher Kooperationsabkommen ausverhandelt: Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Europäische Drogenbeobachtungsstelle, Bulgarien, Zypern, baltische Staaten, Ungarn, Island, Norwegen, Polen, Slowakei, Slowenien, USA, Interpol, Rumänien und Russland. Unter den Abkommen, die noch im Verhandlungsstadium sind, ist jenes mit Eurojust (Europäische Organisation von Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten, gegründet durch Beschluss des Rates vom 02.02.2002) hervorzuheben. Zweck dieses Abkommens ist die Abstimmung der Kompetenzen und die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Informationsaustausch und Konsultationen.

Die nationale Stelle Europol intensivierte die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten, insbesondere mit Ungarn und der Slowakei. In der Zeit vom 01. bis 05.12.2003 hospitierten zwei Beamte der nationalen Stelle Europol Bratislava in Wien. Darüber hinaus engagierten sich die österreichischen Vertreter im Verwaltungsrat besonders für die Unterausschüsse 'Partnership Issues' und 'Corporate Governance'. Diese Unterausschüsse befassen sich mit der Entwicklung Europols im Hinblick auf die EU-Erweiterung sowie mit Fragen des internen Managements und der Stärkung der Rolle Europols in der Prävention und Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität und des Terrorismus.

4.1.5 Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit

Europäische Union

Am 27.02.2003 nahm der Rat für Justiz und Inneres einen Beschluss über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind an.

In seiner Tagung am 08.05.2003 fasste der Rat für Justiz und Inneres Schlussfolgerungen zur Rückverfolgung der Verwendung von Guthabekarten für Mobiltelefone zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen.

Im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung des Fußballrowdytums wurde die Zusammenarbeit weiter intensiviert. Der Rat nahm am 17.11.2003 eine Entschließung über den Erlass von Zugangsverboten zum Austragungsort von Fußballspielen von internationaler Bedeutung durch die Mitgliedstaaten an.

Zu dem mit Beschluss des Rates vom 28.11.2002 geschaffenen Europäischen Netz zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wurde ein Jahresbericht über die Entwicklung der Tätigkeiten erstellt.

Die Beziehungen zum Europäischen Netz der kriminaltechnischen Institute (ENFSI) wurden intensiviert gepflogen. Bezüglich der Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei wurden Strategien und Leitlinien verabschiedet. Die Arbeiten betreffend die Bekämpfung der Kraftfahrzeugkriminalität und der Drogenkriminalität wurden verstärkt fortgesetzt. Im Bereich Funkkommunikation wurde eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen in Bezug auf Beschaffung, Installation, Betrieb und Interoperabilität der digitalen Funksysteme der Behörden mit Sicherheitsaufgaben durchgeführt. Eine weitere Priorität stellten die Aktivitäten betreffend den Westbalkan dar, wobei im Rahmen EU-finanzierter Projekte die polizeilichen Strukturen einschließlich operativer Einheiten, etwa im Bereich Zeugen- und Opferschutz sowie Zielfahndung effizient aufgebaut und weiterentwickelt werden.

Bilaterale Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit

Das Abkommen mit der Regierung der Republik Südafrika wurde am 26.06.2003, das Abkommen mit der Regierung der libanesischen Republik am 10.07.2003 unterzeichnet.

Der Vertrag mit Slowenien über die polizeiliche Zusammenarbeit wurde am 28.10.2003 unterzeichnet.

Am 10.11.2003 wurde der Vertrag mit Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten unterzeichnet.

Die Verhandlungen über den Vertrag mit der Slowakei über die polizeiliche Zusammenarbeit wurden im Dezember 2003 erfolgreich abgeschlossen.

Mit 01.12.2003 trat das Abkommen mit Polen betreffend die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in Kraft.

Verbindungsbeamtenbüro

Im Hinblick auf die strategische Zielsetzung, die Zusammenarbeit mit den in Österreich akkreditierten ausländischen polizeilichen Verbindungsbeamten zu intensivieren, wurden im Berichtsjahr diverse Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Westbalkanregion

Das Engagement im Rahmen der SPOC-Initiative (Stabilitätspakt zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Westbalkanregion) wurde fortgeführt.

Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen

Das Verfahren zur Ratifizierung der United Nations Convention against Transnational Organized Crime wurde vorbereitet. Die so genannte Palermo-Konvention stellt ein wesentliches Element in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität dar und ermöglicht eine effiziente Kooperation zwischen den Staaten.

Im Dezember 2003 wurde in Mexiko die Antikorruptionskonvention unterzeichnet. Die Konvention enthält neben repressiven auch präventive Bestimmungen, zu deren Aufnahme Österreich in Zusammenarbeit mit anderen Staaten Vorschläge erarbeitete.

4.1.6 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten

Mit dem am 02.10.1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam, der am 01.05.1999 in Kraft getreten ist, wurde der Schengen-Besitzstand in den Rahmen der Europäischen Union eingegliedert. In seiner Tagung am 02.10.2003 beschloss der Rat für Justiz und Inneres die Änderung von Artikel 40 Abs 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14.06.1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. Die Änderungen bestehen in der Ausweitung des zu observierenden Personenkreises über den Verdächtigen hinaus auf Personen, bei denen ernsthaft anzunehmen ist, dass sie zur Identifizierung oder Auffindung des Verdächtigen führen können, sowie in der Erweiterung des Straftatenkatalogs.

4.1.7 Schengener Informationssystem

Seit 01.04.1998 sind die Personenkontrollen an den Grenzen zu den Schengennachbarstaaten Deutschland und Italien vollständig aufgehoben. Mit der praktischen Anwendung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) wurde ein Raum des freien Personenverkehrs geschaffen, in dem die Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Schengenstaaten aufgehoben wurden und der Grundsatz einer einmaligen Kontrolle bei der Einreise in das Schengengebiet eingeführt wurde.

Einen wesentlichen Beitrag für das nach wie vor hohe Sicherheitsniveau in der EU leistet neben den verstärkten Kontrollen an den EU-Außengrenzen vor allem das gut funktionierende Schengener Informationssystem (SIS). Beim Schengener Informationssystem handelt es sich um ein elektronisches polizeiliches Fahndungs- und Informationssystem, in dem gegenwärtig über 11 Mio. Fahndungsdatensätze gespeichert sind. Mit diesem System können in kürzester Zeit beispielsweise Informationen über gesuchte Personen oder gestohlene Fahrzeuge und Gegenstände (zB Personaldokumente, Waffen) an alle Polizeibehörden der Schengenstaaten übermittelt werden.

Das SIS umfasst derzeit 15 Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) und reicht somit von Island bis zum Mittelmeer und vom Atlantik bis zur polnischen Grenze. Über eine Million Endanwender können über eigens eingerichtete Abfragestationen jederzeit Daten aus dem SIS abfragen. Das SIS erreichte innerhalb kurzer Zeit auf Grund der eingesetzten modernen Informationstechnologie und der engen Zusammenarbeit der nationalen SIRENE-Dienststellen eine herausragende Bedeutung bei der europaweiten Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität.

SIRENE ist die Abkürzung für „Supplementary Information Request at the National Entry“ (Antrag auf Zusatzinformation bei der Nationalen Eingangsstelle). Es handelt sich dabei um jene nationale Dienststelle, über die alle Informationen zu Fahndungen im Schengener Informationssystem ausgetauscht werden. In jedem Mitgliedstaat ist ein SIRENE-Büro eingerichtet.

Die Grenzkontrollen zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern) werden erst aufgehoben, wenn die neuen Mitgliedstaaten ihren Teil der EU-Außengrenze wirksam schützen können. Voraussetzung für eine Teilnahme dieser Staaten am SIS ist der technische Ausbau des derzeit bestehenden Systems. Dieses erweiterte System (SIS II) soll im Jahr 2007 in Betrieb gehen.

Der Europäische Haftbefehl (EuHb), der die Auslieferung verurteilter Straftäter und strafrechtlich verfolgter Personen innerhalb der Europäischen Union beschleunigen und vereinfachen soll, tritt 2004 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Er wird im Wege des Schengener Informationssystems übermittelt werden und zu einer wirksameren Strafverfolgung in der Europäischen Union beitragen.

Im Jahr 2003 wurden in Österreich im Bereich der Personenfahndung 3884 Treffer, im Bereich der Sachenfahndung 790 Treffer zu ausländischen Fahndungen erzielt. In den Schengenstaaten gab es zu österreichischen Fahndungen im Bereich der Personenfahndung 1217 Treffer, im Bereich der Sachenfahndung 224 Treffer.

- 255 -

Österreichische Personenfahndungen 2003 – Treffer im Ausland						
	Artikel 95	Artikel 96	Artikel 97	Artikel 98	Artikel 99	gesamt
Belgien	3	22	0	9	4	38
Dänemark	0	9	0	1	0	10
Deutschland	56	114	27	313	113	623
Finnland	0	8	0	3	0	11
Frankreich	9	71	2	30	1	113
Griechenland	0	49	0	24	0	73
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	17	21	2	66	0	106
Luxemburg	0	1	0	1	1	3
Niederlande	11	15	0	31	9	66
Norwegen	0	6	0	1	0	7
Portugal	0	3	0	5	1	9
Schweden	3	29	0	9	0	41
Spanien	6	66	0	43	2	117
gesamt	105	414	31	536	131	1217

Art 95: Festnahme zwecks Auslieferung
 Art 98: Aufenthaltsermittlung für Justiz

Art 96: ~~Einreiseverweigerung~~
 Art 99: kriminalpolizeiliche Ermittlungen

Art 97: Abgängige

Österreichische Sachenfahndungen 2003 – Treffer im Ausland						
	Art 99 Fahrzeuge	Art 100 Fahrzeuge	Art 100 DB	Art 100 ID	Art 100 Waffen	gesamt
Belgien	0	5	0	1	0	6
Dänemark	0	0	0	3	0	3
Deutschland	2	47	0	43	1	93
Finnland	0	0	0	2	0	2
Frankreich	0	19	1	8	0	28
Griechenland	0	1	0	5	0	6
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	0	60	0	2	0	62
Luxemburg	0	0	0	4	0	4
Niederlande	0	3	0	1	1	5
Norwegen	0	0	0	0	0	0
Portugal	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	3	0	2	1	6
Spanien	0	7	0	1	1	9
gesamt	2	145	1	72	4	224

Art 100 VE: Fahrzeuge

Art 100 DB: Blankodokumente

Art 100 FA: Waffen

Art 100 ID: Identitätsdokumente

- 256 -

Ausländische Personenfahndungen 2003 – Treffer in Österreich						
	Artikel 95	Artikel 96	Artikel 97	Artikel 98	Artikel 99	gesamt
Belgien	7	0	2	7	2	18
Dänemark	2	2	0	3	6	13
Deutschland	61	991	11	30	78	1171
Finnland	0	9	0	1	0	10
Frankreich	12	36	15	54	110	227
Griechenland	1	176	0	0	0	177
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	9	1988	29	38	16	2080
Luxemburg	0	1	0	1	0	2
Niederlande	5	45	4	1	0	55
Norwegen	1	1	0	0	0	2
Portugal	0	5	0	6	0	11
Schweden	1	21	0	0	17	39
Spanien	2	38	16	19	4	79
gesamt	101	3313	77	160	233	3884

Art 95: Festnahme zwecks Auslieferung
Art 98: Aufenthaltsermittlung für Justiz

Art 96: Einreisverweigerung
Art 99: kriminalpolizeiliche Ermittlungen

Art 97: Abgangige

Ausländische Sachenfahndungen 2003 – Treffer in Österreich						
	Art 99 Fahrzeuge	Art 100 Fahrzeuge	Art 100 DB	Art 100 ID	Art 100 Waffen	gesamt
Belgien	0	8	5	6	0	19
Dänemark	0	1	0	18	0	19
Deutschland	2	91	52	68	9	222
Finnland	0	0	0	4	0	4
Frankreich	0	20	3	43	3	69
Griechenland	0	0	3	2	1	6
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	1	73	31	231	0	336
Luxemburg	0	6	0	0	0	6
Niederlande	0	7	0	51	0	58
Norwegen	0	0	0	2	0	2
Portugal	0	1	5	0	0	6
Schweden	0	7	8	8	0	23
Spanien	1	13	0	6	0	20
gesamt	4	227	107	439	13	790

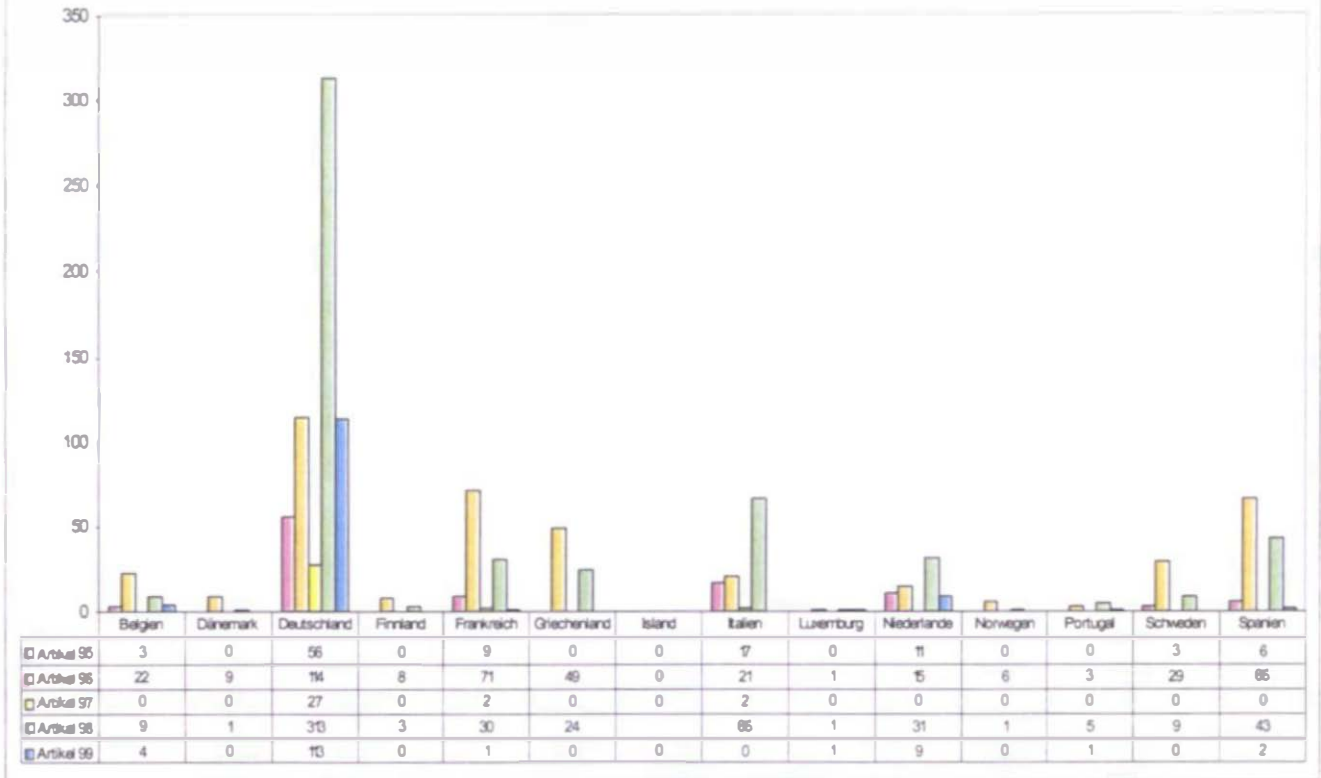
Art 100 VE: Fahrzeuge

Art 100 DB: Blankodokumente

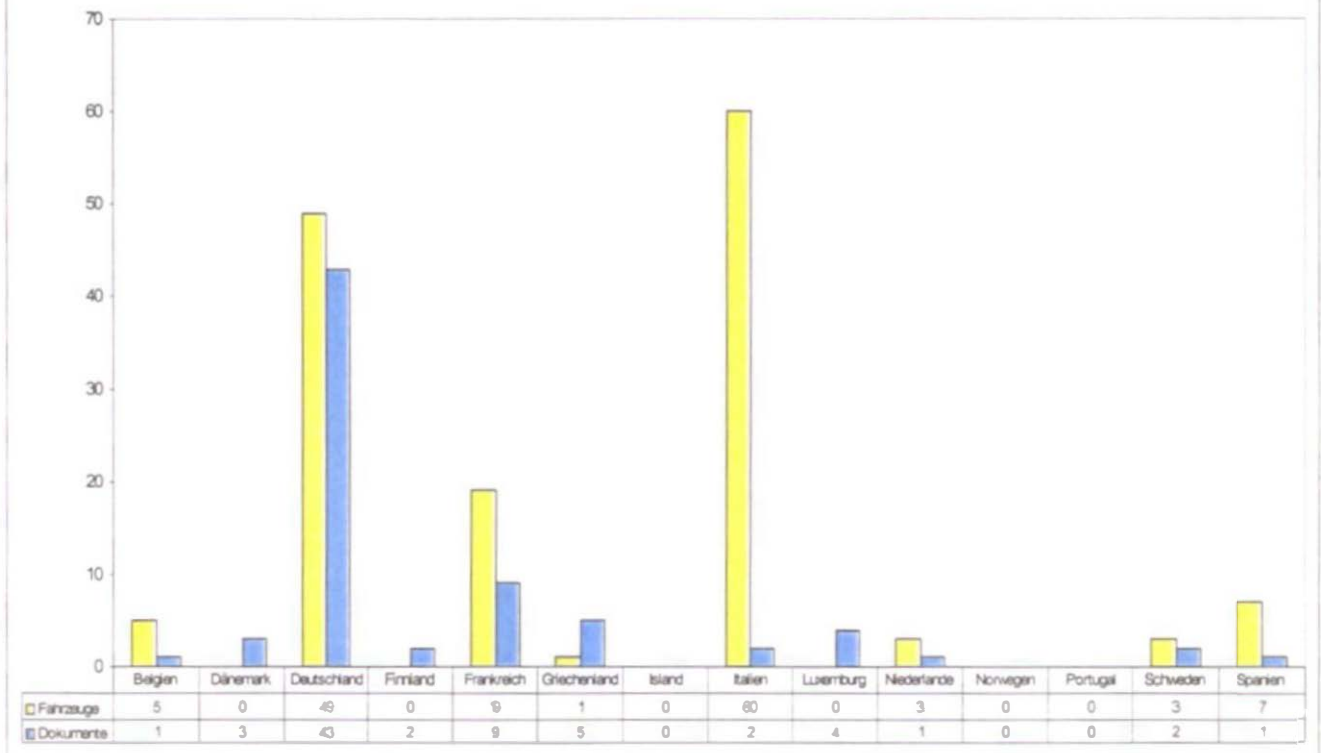
Art 100 FA: Waffen

Art 100 ID: Identitätsdokumente

Österreichische Personalfahrungen - Treffer im Ausland im Jahr 2003



Österreichische Sachverfahrungen - Treffer im Ausland im Jahr 2003



4.1.8 Kriminalpolizeiliche Beratung und Kriminalprävention

Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der kriminalpräventiven Arbeit im Bereich der sicherheitstechnischen und verhaltensorientierten Beratung, bei der Prävention von Jugendkriminalität sowie im Bereich der häuslichen Gewalt.

Über 53000 Bürger nahmen das Angebot einer kriminalpolizeilichen Beratung wahr. Die Beratungen fanden sowohl direkt vor Ort als auch in den Beratungsstellen statt. In 227 Fällen handelte es sich um Großberatungen, bei denen Firmen erläutert wurde, wie ihre Objekte am besten geschützt werden können. Die Empfehlungen wurden in Sicherheitskonzepten zusammengefasst. Mit verschiedenen Berufsgruppen wurden spezielle Präventionskonzepte und Schulungsmaßnahmen entworfen. Unter anderem wurden Strategien zur Vorbeugung von Bankanschlussraubüberfällen entwickelt.

1850 Bürger besuchten das Beratungszentrum in Wien. Hier führen in einer Art Geschäftslokal Experten der Kriminalpolizei Sicherheitseinrichtungen vor, erklären, wie Einbrecher vorgehen und wie man sich schützen kann. Es wurden knapp 13000 telefonische Beratungsgespräche geführt und über 3800 Vorträge abgehalten.

Prävention von Jugendgewalt

Etwa 250 Beamte der Polizei und Gendarmerie erarbeiteten mit über 31000 Schülern im Alter von 12 bis 15 Jahren das Entstehen, rechtliche Konsequenzen sowie die Verhinderung von Gewalttaten in Schulen. Anhand des Films Out - die Außenseiter wurden wichtige Gesetzesinformationen (zB Strafmündigkeit und Jugendstrafrecht) vermittelt und Lösungsmöglichkeiten von Gewaltsituationen aufgezeigt.

Ende 2003 fand im Bundeskriminalamt ein österreichweiter Erfahrungsaustausch über die Arbeit der Exekutive im Rahmen der Gewaltprävention in Schulen statt. Von den Praktikern wurde in Arbeitsgruppen der Umgang mit besonders auffälligen Jugendlichen sowie mit potenziellen Opfern diskutiert und Verbesserungspotenzial erarbeitet.

Im Dezember 2003 stand das Programm Out - die Außenseiter im Mittelpunkt einer internationalen Tagung in Wien, die vom Bundeskriminalamt organisiert wurde. Im Rahmen des Europäischen Netzwerks zur Kriminalprävention (EUCPN) diskutierten Experten aus den EU-Mitgliedstaaten und aus den Beitrittsländern Wege zur Vorbeugung von Jugendgewalt.

Gewalt in der Familie

Im Jahr 2003 wurden die Bestrebungen, die Zusammenarbeit mit NGOs und mit anderen Ministerien auszubauen, fortgesetzt. Durch verstärkte interdisziplinäre Schulungsmaßnahmen, die gemeinsam von der Exekutive und den Interventionsstellen in verschiedenen Bundesländern durchgeführt wurden, konnte eine weitere Sensibilisierung im Hinblick auf häusliche Gewalt erzielt werden. Die Dunkelziffer der Fälle von Gewalt in der Familie nimmt dadurch kontinuierlich ab.

Im Berichtsjahr wurden bundesweit insgesamt 4130 Betretungsverbote ausgesprochen. In 8558 Fällen kam es zu Streitschlichtungen im häuslichen Bereich. Die Nichterhaltung des Betretungsverbotes durch den Gefährder wurde in 633 Fällen mit einem Verwaltungsstrafverfahren sanktioniert. In 124 Fällen wurden die Betretungsverbote durch die Sicherheitsbehörden aufgehoben.

Da auf Grund der geringeren Anonymität auf dem Land das Instrument der Wegweisung/des Betretungsverbot mit mehr Zurückhaltung als im städtischen Bereich eingesetzt wird, förderte das Innenministerium zahlreiche Projekte zur Regionalisierung des Gewaltschutzes. Ziel dieser Projekte ist, auch in den Regionen eine nachhaltige Verankerung des Gewaltschutzgesetzes und der Gewaltprävention zu erreichen.

Im Hinblick auf die verstärkte Kooperation mit den Interventionsstellen wurden vom Bundeskriminalamt Maßnahmen zur effizienten Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes gesetzt. In diesem Zusammenhang fanden im Berichtsjahr zahlreiche Kooperations- und Abstimmungsgespräche statt.

4.1.9 Kriminalpsychologischer Dienst

Im Jahr 2003 wurden die Bestrebungen, sowohl die wissenschaftlichen Tätigkeiten als auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den der Strafrechtspflege zuarbeitenden Grenzdisziplinen (zB Rechtsmedizin, Toxikologie, forensische Psychologie und Psychiatrie) weiter auszubauen, fortgesetzt.

Auch im Jahr 2003 wurde mit dem Westfälischen Zentrum für forensische Psychiatrie ein Aus- und Fortbildungslehrgang durchgeführt, bei dem 14 Vertreter aus dem Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie in die methodischen Grundsätze und Grundzüge der Tatortanalyse zum Zwecke der Beurteilung der Wiederholungsgefahr eingeführt wurden. Des Weiteren wurden zwei Retrainingveranstaltungen in Wien organisiert, bei denen die Erkenntnisse der Grundausbildungslehrgänge mit Teilnehmern aus den vergangenen Hauptausbildungskursen vertieft und ergänzt wurden.

Das ViCLAS-Datenbanksystem wurde im Berichtsjahr weiter in der Version 3.0 betreut. Kanadische Behörden kündigten im Zuge einer europäischen EVUBAG-Tagung in Wien an, das Datenbanksystem auf die Version 4.0 umzustellen. Die Version 4.0 ermöglicht die Sichtbarkeit geografischer Zusammenhänge und das Einscannen der Tatortbilder.

Im Jahr 2003 fanden insgesamt 20 Fortbildungsveranstaltungen vor etwa 900 Vertretern von in- und ausländischen Gerichten, Staatsanwaltschaften, in- und ausländischen Exekutivbehörden, forensischen Psychiatern und Neurologen sowie wissenschaftlich tätigen Organisationen (American Academy of Forensic Science) statt.

Die Tätigkeit als gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger wurde in fünf Tötungsdelikten wahrgenommen.

Im wissenschaftlichen Bereich wurde insbesondere das Phänomen des Workplace Violence aufgearbeitet und Fälle entsprechend analysiert, um präventive Kriterien zur Verhinderung derartiger Delikte eruiieren zu können. Unter Workplace Violence wird die Verhinderung von Gewalttätigkeiten in Unternehmen und Organisationen, beispielsweise beim Umgang mit auffälligen Mitarbeitern, verstanden.

4.1.10 Kriminaltechnische Zentralstelle

Im Berichtsjahr wurden Projekte zur Standardisierung der Schutzausrüstung und der Untersuchungsverfahren bei den KTU-Stellen, verbunden mit der Bemühung um die Vereinheitlichung der Bewertungsmaßstäbe bei kriminaltechnischen Untersuchungen, federführend betreut und abgeschlossen.

Bedeutende Arbeit wurde an der Verwirklichung des Urkundeninformationssystems (UIS) geleistet. Damit wurde allen Exekutivbeamten eine Online-Datenbank zur Bekämpfung der Dokumentenfälschung zur Verfügung gestellt. Im UIS werden die Sicherheitsmerkmale von mehr als 140 Reisedokumenten beschrieben und pro Dokument zwischen 10 und 25 digitale Bilder angefertigt.

Des Weiteren wurde an der Erstellung des Tatortleitfadens (Richtlinien für Tatortarbeit) mitgearbeitet. Die Lehr- und Vortragstätigkeit wurde im üblichen Rahmen durchgeführt.

4.1.10.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Die Ergebnisse einer Untersuchung zur Verteilung von Schmauchpartikeln bei Langwaffen wurden unter dem Titel 'Selection of sampling sites for gunshot residue analysis with SEM and EDX' am 6. Multinationalen Kongress für Mikroskopie einem Fachforum präsentiert.

Die Standarduntersuchungen biologischer und materialkundlicher Tatortspuren wurden fortgeführt.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Biologische Spuren, Haare, Fasern, Textilien	190	75
Glühlampenuntersuchungen	17	12
Schusshanduntersuchungen	260	32
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	35	15

4.1.10.2 Fachbereich Chemie

Die Analyse von Suchtmitteln mit Capillarelektrophorese und die Schnellanalytik von Suchtmitteln (insbesondere Cocain) mittels Infrarotspektrometrie wurde bis zur Erprobungsreife entwickelt.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an internationalen Ringversuchen auf den Gebieten Lack-, Faser-, Brandschutt- und Suchtmitteluntersuchung wurde erneut die Qualität der Untersuchungstätigkeiten dokumentiert.

Auf den Gebieten Suchtmittel-, Glas-, Lack- und Materialanalytik wurden Fachsymposien sowie einige Spezialvorträge im Inland besucht. Durch die Teilnahme an einem von der EU geförderten Projekt (NITE-CRIME Project), das die Nutzung natürlicher Isotope für kriminaltechnische Belange zum Ziel hat, wurde neues fachspezifisches Know-how gewonnen. Auch die Mitwirkung am Amphetaminprofiling-Projekt (CASE-Project der schwedischen Kriminaltechnik) und die Teilnahme am Materialsymposium beim Landeskriminalamt Stuttgart brachten wesentliche Erfahrungen und Kenntnisse.

Im Rahmen einer dreitägigen Weiterbildungsveranstaltung für Suchtmittelreferenten wurden über 200 Kriminalbeamte und im Rahmen einer weiteren Veranstaltung 20 Beamte, die im Bereich der Suchtmittelbekämpfung auf Vorläufersubstanzen spezialisiert sind, ausgebildet.

Chemisches Laboratorium		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Suchtmitteluntersuchungen	13850	780
Untersuchung von Brandrückständen	304	85
Lack- und Kunststoffuntersuchungen	1500	101
sonstige Untersuchungen	1800	80

4.1.10.3 Fachbereich Physik

Der Fachbereich ist zuständig für Brand- und Explosionsursachenermittlungen und für die Untersuchung von Waffen, Schlössern und Schuh- und Werkzeugspuren. Darüber hinaus werden Untersuchungen bei Stromunfällen und Kohlenmonoxidvergiftungen durchgeführt. Die zentral geführte Tatortmunitionssammlung ermöglicht, Schusswaffendelikte aufzuklären oder mögliche Tatzusammenhänge herzustellen.

Im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen für Großeinsätze wurde eine Einsatzcheckliste Tatortarbeit erstellt und erprobt, um eine möglichst lückenlose Dokumentation von Einsätzen zu gewährleisten.

Im Zuge eines Projektes wurde der zentrale Schusswaffenerkennungsdienst neu organisiert.

Die Teilnahme am EAFS-Treffen (European Academy of Forensic Science Meeting) in Istanbul diente dem internationalen Erfahrungsaustausch vor allem im Bereich der Qualitätssicherheitsmethoden und -prozeduren.

Durch den Besuch des 5-wöchigen Kurses 'International Shoe Print und Tire Track' in Holland wurden wichtige Aspekte über Ohrabdruckspuren und Untersuchungen bei Fußspuren gewonnen.

Im Herbst wurde ein vierwöchiger Grundkurs für Brandursachenermittler abgehalten, an dem Beamte aus dem Burgenland und Innsbruck teilnahmen. Des Weiteren wurden Schuhspuren- und Schusswaffenschulungen durchgeführt.

Physiklabor		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Tatortuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	93	93
Werkzeugspuren	48	30
Schuhspuren	187	30
Schusswaffenuntersuchungen	280	51
Schusswaffenerkennungsdienst	452	334
Schussentfernungsbestimmung	4	4
sonstige Untersuchungen	5	5

4.1.10.4 Fachbereich Urkunden- und Handschriftenuntersuchung

Der Fachbereich ist für die Untersuchung von Druckerzeugnissen, Urkunden, Dokumenten und Handschriften zuständig. Das im Berichtsjahr verwirklichte Urkundeninformationssystem (UIS) gewährt größtmögliche Unterstützung in der Beurteilung von gefälschten Dokumenten. Im UIS sind derzeit über 140 Reisedokumente beschrieben und etwa 2000 JPG-Bilder von Sicherheitsmerkmalen gespeichert.

Für das Projekt Dokumentenberater wurden im Anschluss an ein Auswahlverfahren Schulungen durchgeführt.

Im Berichtsjahr erfolgte die Mitwirkung bei der EU-Arbeitsgruppe Grenzen/Gefälschte Dokumente und die Teilnahme beim internationalen Ausschuss für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums. Des Weiteren wurden mehrere internationale Fachtagungen (IFC-International Fraud Conference/Brügge; ENFSI-EAFS-Meeting/Istanbul; Symposium der Materialanalytiker und Verfahrensexperten/Hamburg; Handschriftensymposium/München) besucht.

Urkunden-Handschriften		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Urkundenuntersuchungen	1649	1225
Handschriftenuntersuchungen	720	180
Urkundeninformationssystem	Artikel 147 JPG-Fotos 2500	
sonstige Untersuchungen	120	65

4.1.11 Zielfahndung

Unter Zielfahndung versteht man eine besonders intensive, operative Fahndung nach einzelnen ausgewählten Straftätern. Die Zielfahndung konzentriert sich auf die Ausforschung und Festnahme eines identifizierten aber noch flüchtigen Tatverdächtigen oder bereits verurteilten Straftäters, dessen Aufenthaltsort mit hoher Wahrscheinlichkeit im Ausland liegt und dem ein Verbrechenstatbestand zur Last gelegt wird. Zudem muss bereits eine internationale Ausschreibung zur Festnahme erfolgt sein. Im Fall eines Mitfahndungsersuchens einer ausländischen Zielfahndungseinheit führt die im Bundeskriminalamt eingerichtete Zielfahndung die operativen Maßnahmen entweder selbst durch oder übernimmt die Koordination der ausländischen Zielfahndungseinheit mit den österreichischen Sicherheitsbehörden.

Im Jahr 2003 konnten insgesamt 12 mit internationalem Haftbefehl gesuchte Straftäter festgenommen werden. Des Weiteren wurden insgesamt 46 in- und ausländische Mitfahndungsersuchen (8 österreichische, 38 ausländische Fahndungen) bearbeitet.

Österreichische Zielfahndungsfälle

Ausforschung und Festnahme im Ausland

Ein des schweren Betruges verdächtiger Österreicher flüchtete in das Ausland. In enger Zusammenarbeit mit der Kriminalabteilung Steiermark wurde die Flugreise seiner Lebensgefährtin von Graz via Frankfurt nach Miami observiert. Bei der Ankunft in Miami am 05.03.2003 wurde der Gesuchte im Flughafengebäude wahrgenommen und festgenommen. Er wurde nach Österreich ausgeliefert und dem Landesgericht für Strafsachen Graz überstellt.

Ein des mehrfachen Einbruchsdiebstahls Verdächtiger wurde in enger Kooperation mit der Bundespolizeidirektion Wien und der Zielfahndung München ausgeforscht und am 30.09.2003 in Ulm festgenommen.

Ein des Suchtmittelhandels Verdächtiger wurde in enger Zusammenarbeit mit der Kriminalabteilung Burgenland und der ungarischen Zielfahndung am 26.10.2003 in Ungarn ausgeforscht und festgenommen. Er wurde mittlerweile nach Österreich ausgeliefert.

Ein des schweren Betruges verdächtiger Österreicher wurde in enger Zusammenarbeit mit der Zielfahndung Wiesbaden in Frankfurt ausgeforscht und am 25.11.2003 festgenommen. Das Auslieferungsverfahren war im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Ein des Suchtmittelhandels Verdächtiger wurde in enger Kooperation mit der Kriminalabteilung Burgenland und der SIRENE Niederlande in Rotterdam ausgeforscht und am 15.12.2003 festgenommen. Das Auslieferungsverfahren war im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Ausforschung ohne Festnahme im Ausland

Ein wegen schweren Raubes verurteilter Österreicher flüchtete aus der Haftanstalt Simmering. Sein Aufenthaltsort konnte in Paraguay ausgeforscht werden. Um ein langwieriges Auslieferungsverfahren abzukürzen, nahmen die Beamten des Bundeskriminalamtes mit dem Flüchtigen Kontakt auf. In langen Gesprächen und mit einem großen psychologischen Einfühlungsvermögen wurde der Verurteilte von der Aussichtslosigkeit seiner Flucht überzeugt. Er kehrte freiwillig nach Österreich zurück und wurde bei seiner Ankunft am 10.01.2003 am Flughafen Schwechat festgenommen und dem Landesgericht für Strafsachen Wien überstellt.

Ausländische Zielfahndungsfälle**Ausforschung und Festnahme in Österreich**

In enger Zusammenarbeit mit Interpol Serbien wurde der Aufenthaltsort eines wegen Verdachts des Mordes mit internationalem Haftbefehl Gesuchten in Wien ausgeforscht. Unter Einbindung des Polizeieinsatzkommandos wurde er am 15.04.2003 festgenommen.

In enger Zusammenarbeit mit Interpol Belgien und der Bundespolizeidirektion Wien wurde der Aufenthaltsort eines wegen Finanzvergehens verdächtigen Flüchtigen in Wien festgestellt. Er wurde am 16.04.2003 festgenommen und an Belgien ausgeliefert.

Durch enge internationale Zusammenarbeit wurde der Aufenthaltsort eines wegen versuchten Totschlags Verdächtigen in Tirol festgestellt. Der Verdächtige wurde am 22.05.2003 festgenommen und an Deutschland ausgeliefert.

In enger Kooperation mit Interpol Belgrad und dem österreichischen Verbindungsbeamten in Ljubljana wurde ermittelt, dass ein des Mordes Verdächtiger via Flughafen Schwechat nach Sarajevo fliegen soll. Der Gesuchte wurde am 14.07.2003 unmittelbar vor seinem Abflug am Flughafen festgenommen. Der Festgenommene wurde nach Serbien ausgeliefert.

In enger Kooperation mit dem Landespolizeipräsidium Budapest wurde ein des schweren Betruges Verdächtiger in Wien ausgeforscht und am 17.07.2003 festgenommen. Der Festgenommene steht im Verdacht, den bisher größten ungarischen Bankenskandal verübt zu haben. Das Auslieferungsverfahren war im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Ein des schweren Betruges verdächtiger ungarischer Staatsbürger flüchtete nach Österreich und wollte nach Amerika ausreisen. In enger Zusammenarbeit mit der Zielfahndung Budapest wurde der Gesuchte am 05.09.2003 am Flughafen Schwechat festgenommen. Er wurde mittlerweile nach Ungarn ausgeliefert.

4.1.12 Sondereinheit für Observation (SEO)

Aufgabengebiet der Sondereinheit für Observation:

- Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 2 StPO, die gegen eine Person gerichtet ist, die nach § 152 Abs 1 Z 4 oder 5 StPO oder § 31 Abs 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist
- Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 3 StPO
- Abwehr jeglicher Auskundschaftung von Geheimnissen, sofern diese Auskundschaftung einen mittels technischer Maßnahmen im Rahmen organisierter Kriminalität durchgeführten gefährlichen Angriff darstellt und es zu deren Abwehr des Einsatzes hochwertiger Technologie bedarf

Die Amtshandlungen im Bereich großer Späh- und Lauschangriff blieben gegenüber dem Vorjahr annähernd gleich, bei der Lauschabwehr war ein Anstieg festzustellen. Die Assistenzleistungen im Bereich der Mobilfunkkommunikation haben sich gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt.

Großer Lauschangriff und Spähangriff

Im Berichtszeitraum 01.01.2003 bis 31.12.2003 wurde ein großer Lauschangriff gemäß § 149d Abs 1 Z 3 StPO durchgeführt.

Fall:

Über Anordnung der Ratskammer eines Landesgerichtes wurde in den Monaten Januar bis März 2003 ein Zielobjekt (Privatwohnung) über einen Zeitraum von 46 Tagen akustisch überwacht. Es gelang, zahlreichen Personen einen schwunghaften Suchtmittelhandel und -schmuggel nachzuweisen. Mehrere Täter wurden nach Beendigung der technischen Überwachungsmaßnahme in Untersuchungshaft genommen.

Prüfung in Bezug auf einen großen Lausch- und Spähangriff

Drei Sachverhalte wurden mit dem Ersuchen um Durchführung einer technischen Überwachung im Sinne des § 149d Abs 1 Z 3 StPO vorgelegt und in rechtlicher und operativer Hinsicht geprüft.

Fälle:

Im Mai 2003 wurde im Rahmen der Ermittlungen gegen eine internationale Tätergruppe wegen § 28 ff SMG um Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung eines großen Lausch- und Spähangriffs ersucht. Es wurden die operativen Möglichkeiten zur Umsetzung technischer Überwachungsmaßnahmen bezüglich zweier Zielobjekte geprüft. Aus kriminaltaktischen Gründen erfolgte letztlich aber in Absprache mit der Justiz und der fallführenden Dienststelle eine Aufschiebung der Amtshandlung.

Im September 2003 wurde bei Ermittlungen gegen eine internationale Tätergruppe wegen §§ 27 f SMG ersucht, die operative Machbarkeit einer technischen Maßnahme gemäß § 149d StPO zu prüfen. Während der Prüfungsphase erfolgten mehrtägige Observationen im Bereich des Zielobjekts. Auf Grund der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurde letztlich von einer Umsetzung des großen Späh- und Lauschangriffes Abstand genommen, da der zu erwartende Erfolg den unverhältnismäßig großen Aufwand nicht rechtfertigte.

Im Oktober 2003 wurde bei Ermittlungen gegen eine ausländische Tätergruppe wegen des Verdachts des mehrfachen schweren Raubes ersucht, die operative Machbarkeit einer technischen Maßnahme gemäß § 149 d StPO zu prüfen. Die durchgeführten Ermittlungen zu einem der beiden Zielobjekte ergaben, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen zu erwartendem Erfolg und Eingriff in die Rechte unbeteiligter Dritter nicht gegeben war. Beim zweiten Zielobjekt wäre die Durchführung der technischen Überwachung operativ möglich gewesen, auf Grund eines geänderten Täterverhaltens kam diese jedoch nicht mehr infrage.

Lauschabwehr

Auf diesem Gebiet wurden im Berichtszeitraum insgesamt zehn Amtshandlungen ohne nennenswerte Vorfälle durchgeführt.

Sonstiges

Im Berichtszeitraum wurden 52 sonstige Assistenzamtshandlungen für verschiedene Dienststellen im Bundesgebiet durchgeführt.

Der Schwerpunkt bei diesen Amtshandlungen lag eindeutig bei technischen Assistenzleistungen im Bereich der Mobilfunkkommunikation (21 Fälle), wobei zu deren Umsetzung begleitende personelle Observationen erforderlich waren.

In 16 Fällen wurden Dienststellen durch Schaffung der technischen Voraussetzungen bei der Einrichtung und Durchführung gerichtlich angeordneter Telefonüberwachungen unterstützt.

Außerdem erfolgten 1 technische und 2 personenbezogene Observationen sowie 12 sonstige Amtshandlungen (zB Einbau von Peilsendem, audio- und videotechnische Bearbeitung von Gesprächs- und Videoaufzeichnungen).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 60 Gerichtsbeschlüsse bearbeitet.

4.1.13 Zentrale Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste

4.1.13.1 Zeugenschutz

Der Zeugenschutz etablierte sich als wichtiges Element einer nationalen und gesamteuropäischen Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und ist aus einer erfolgreichen Ermittlungsarbeit nicht mehr wegzudenken. Je tiefer in Täterstrukturen eingebrochen werden kann, umso bedeutsamer werden die aus diesem Ermittlungsverfahren hervorgehenden, aussagebereiten Zeugen. Das Zeugenschutzprogramm orientiert sich hinsichtlich der grundlegenden Verfahrensweisen an europäische Staaten mit langjähriger Erfahrung. Dieser Umstand erleichtert die bilaterale Kooperation und einen möglichen Austausch von Zeugen. Die restriktive Handhabung der Aufnahmekriterien wurde fortgesetzt. Neben einer Vielzahl von Anfragen hinsichtlich der grundsätzlichen Voraussetzungen kam es zu vier Anträgen auf Aufnahme von gefährdeten Zeugen in das Zeugenschutzprogramm. Zwei Anträge wurden positiv, zwei Anträge ablehnend beurteilt.

Im Jahr 2003 wurden insgesamt zehn Zeugenschutzfälle (sieben inländische, drei ausländische) bearbeitet. Durch die in die Schutzmaßnahmen miteinbezogenen Personen (Angehörige) und die insgesamt lange Verweildauer im Zeugenschutzprogramm ist unverändert ein hoher Betreuungsaufwand gegeben.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung im Allgemeinen und im Bereich des Zeugenschutzes im Besonderen, gewinnt die Intensivierung von Arbeitskontakten zwischen vergleichbaren internationalen Dienststellen immer mehr an Gewicht. Im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit wurden mehrere internationale Fachseminare zum Thema grenzübergreifender Zeugenschutz besucht.

4.1.13.2 Legendierung

Im Jahr 2003 wurden 70 Legendierungsfälle (2002: 82) bearbeitet. Durch die Legendierung erhält der Beamte eine geänderte Identität und ist mit einer Logistik ausgestattet, die sehr genau auf den vorgesehenen Einsatz abgestimmt ist. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 25 Tamdokumente (2002: 5) beantragt, welche in weiterer Folge von verschiedenen Behörden ausgestellt wurden.

4.1.13.3 Observation

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 520 Observationsanträge (2002: 410) bearbeitet und die jeweils erforderlichen Maßnahmen getroffen. Bei 1048 Einsatzausfahrten von Observationsteams (2002: 855) wurden 761 Zielpersonen (202: 602) überwacht. Etwa die Hälfte der Amtshandlungen bezog sich auf Suchtmitteldelikte, 69 auf Einbruchdelikte oder gewerbsmäßigen Diebstahl, 8 auf Erpressungen und 9 auf ausbeuterische Schlepperei. 5-mal wurde bei Mordermittlungen, 18-mal bei Raubdelikten observiert. In 37 Fällen führten Observationsmaßnahmen ins Ausland oder wurden von ausländischen Observationseinheiten an der Grenze übernommen und in Österreich weitergeführt. Die Observationsmaßnahmen führten zu 395 Festnahmen (2002: 249). In 248 Fällen erfolgte der Zugriff durch die WEGA bzw durch das EKO Cobra, in 136 Fällen durch die fallführenden Dienststellen und in 11 Fällen durch die Observationsbeamten.

4.1.13.4 Computer- und Netzwerkkriminalität

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3335 Anzeigen (2002: 4785) im Zusammenhang mit Computerkriminalität erstattet. Vom Bundeskriminalamt wurden insgesamt 194 Amtshandlungen (2002: 248) durchgeführt. Bei zahlreichen Hausdurchsuchungen wurden umfangreiche Datenmengen beschlagnahmt und ausgewertet.

Das österreichische Strafrecht wurde im Sinne der Cybercrime Convention des Europäischen Rates im Jahr 2002 an die neuen Herausforderungen und Gefahren angepasst und so ein zeitgerechtes und auch modernes Strafrecht geschaffen. Zahlreiche Amtshandlungen belegen, dass die Bevölkerung in Kenntnis der geschaffenen Bestimmungen sich gegen die Gefahren der neuen Medien zur Wehr setzt. Die funktionale Mailbox ccu@bmi.gv.at wird in zunehmendem Maß von der Bevölkerung genutzt, um einerseits Anzeigen zu erstatten, andererseits EDV-basierte Auskünfte einzuholen.

Im Zuge der im Jahr 2002 österreichweit geführten Operation Landslide wurden mehrere Hundert PC sichergestellt. Allein im Raum Wien wurden 414 PC sowie eine hohe Anzahl separater Datenträger beschlagnahmt. Die sichergestellte Datenmenge beträgt nach einer Schätzung mehr als 20000 Gigabyte. Die Computer und sichergestellten Datenträger werden seit dem Jahr 2002 laufend ausgewertet. Ende des Jahres 2003 waren ca 75 % der Datenträger ausgewertet.

Im Jahr 2003 gingen mehrere Anzeigen bezüglich Ankündigung eines Selbstmordes in Chatrooms oder diversen Foren ein. Im Rahmen der Hilfeleistung wurden die Inhaber des jeweiligen Internetanschlusses ermittelt und die örtlichen Sicherheitsdienststellen in Kenntnis gesetzt.

Im Oktober 2003 teilte das Landeskriminalamt München mit, dass ein Verdächtiger, vermutlich Österreicher, seit Mai 2003 im Internet versucht, labile Personen zum Selbstmord zu bewegen. Er habe zudem exakte Anleitungen zum Erhängen gegeben und immer wieder angeboten, dem Selbstmord persönlich beiwohnen zu wollen. Durch gezielte Ermittlungen gelang es, den Internetanschluss einer Firma in Linz zu eruieren und den Verdächtigen auszuforschen.

In mehreren Fällen gelang es, sicherheitsrelevante Angriffe auf verschiedene Netzwerke zu analysieren. In weiterer Folge konnten Präventivmaßnahmen ergriffen und weiterführende, schädigende Angriffe verhindert werden.

In interministeriellen Arbeitsgruppen wurde die Problematik von Spam-Mails und von falschen Namen im E-Mail-Verkehr erörtert. Die internationale Kooperation wurde mit der Teilnahme an Veranstaltungen der Interpol (EWPITC), Europol (Expert Meetings) und der ENFSI wahrgenommen.

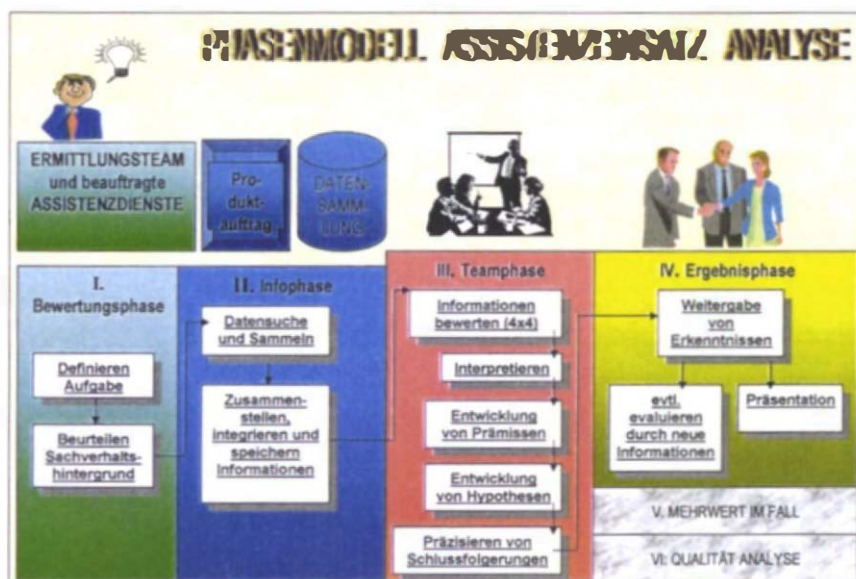
Das Projekt 'seizure of e-evidence' basiert auf einer Checkliste, die gemeinsam mit deutschen, britischen und schwedischen Sicherheitsbehörden sowie Europol und Interpol erstellt wurde. Mit dem von der Europäischen Union geförderten Projekt wurde eine einheitliche Richtlinie für die Beweissicherung elektronischer Beweismittel für die Exekutive geschaffen.

Ein weiteres EU-Projekt, an dem Österreich beteiligt ist, beschäftigt sich mit einer europaweit einheitlichen Ausbildung für IT-Ermittler, welche mit einer Zertifizierung abschließen soll.

4.1.14 Kriminalanalyse

4.1.14.1 Operative Kriminalanalyse

Das Büro der operativen Kriminalanalyse nahm Mitte 2002 seine Tätigkeit auf. Die operative Kriminalanalyse ist ein Assistenzdienst zur Unterstützung kriminalpolizeilicher (fallbezogener) Ermittlungen. Sie ist eine kurzfristige, am Einzelfall orientierte Maßnahme, welche vorrangig auf einen unmittelbaren polizeilichen Erfolg (zB Ermittlung und Festnahme des Täters) abzielt. Es werden in der Regel personenbezogene Daten, welche zB aus Observationen, Telefonüberwachungen und Rufdatenrüberfassungen ermittelt werden, verarbeitet und in den Ergebnissen aufgezeigt. Die Analysen sind personenbezogen, historisch, ermittlungstypisch und sollen Entscheidungsgrundlagen für weitere Ermittlungsansätze liefern. Die Analytiker verwenden professionelle Computerprogramme wie das Analyst's Notebook oder ein geographisches Informationssystem.

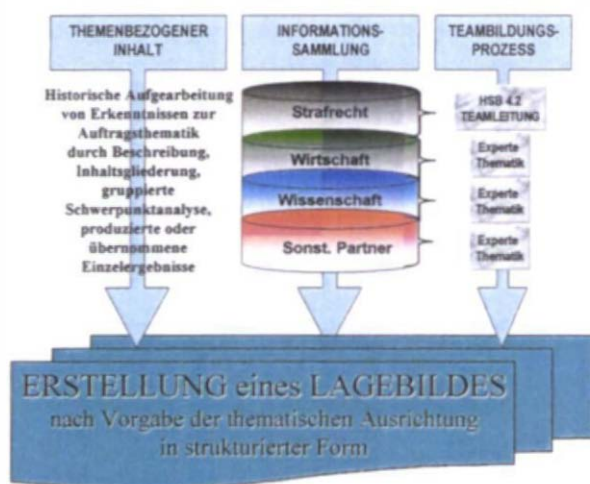


Im Jahr 2003 wurden 22 Analysefälle bearbeitet. Insbesondere wurden Gefährdungs- und Risikoanalysen, Analysen von Einbruchsdiebstählen, Rufdaten und Geldflüssen aus Kontobewegungen, Analysen zur Ausforschung von Zielpersonen sowie vergleichende Fallanalysen von diversen Einbruchsdiebstählen erstellt. Aus den Daten der Schlepperdatenbank wurden laufend Analysen erstellt. Besonders hervorzuheben ist die Mitarbeit in der SOKO Juweliere, bei der unter anderem Bewegungsprofile der Hauptverdächtigen erstellt wurden.

4.1.14.2 Strategische Kriminalanalyse

Das Büro der strategischen Kriminalanalyse nahm im Februar 2003 seine Tätigkeit auf. Die strategische Kriminalanalyse beschäftigt sich mit mittel- und langfristigen Fragen und Zielen zu charakteristischen Erscheinungsformen bestimmter Deliktsbereiche (zB Ausmaß, voraussichtliche Steigerungsrate), die vom Einzelfall losgelöst und nichtpersonenbezogen, sondern zukunftsorientiert sind. So werden auch die kriminogenen Faktoren möglicher zukünftiger Ereignisse untersucht. Die strategische Kriminalanalyse hat die Aufgabe, Trends festzustellen und kriminelle Entwicklungen zu erkennen. Ergebnisse der strategischen Kriminalanalyse können in Form von Lagebildern dargestellt werden. Lagebilder sind Übersichten über den Zustand der Kriminalität in einem bestimmten Raum und zu einer bestimmten Zeit, bezogen auf generelle oder konkrete Kriminalitätsbereiche (zB Schlepperei und Menschenhandel), und dienen polizeilichen Entscheidungsträgern als Ansatzpunkt für strategische Planungen und bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf Gefahren- und Risikoeinschätzung.

DIE INFORMATIONSSAMMLUNG der STRATEGISCHEN KRIMINALANALYSE



Der Schwerpunkt der Tätigkeit im Berichtsjahr lag im Aufbau des Büros. Im Rahmen kriminalpolizeilicher Strategien wurde gemeinsam mit dem Büro der operativen Kriminalanalyse der Sicherheitsmonitor entwickelt. Der bundesweite Probetrieb begann am 01.12.2003, der Echtbetrieb am 01.04.2004. Zur ressortinternen Verteilung von strategischen Daten wurde ein Informationssystem aufgebaut. Die Daten aus der Kriminalstatistik wurden mittels eines geographischen Informationssystems aufbereitet. Aus den Daten des Sicherheitsmonitors wurden Analysen (Wochen- und Monatsberichte) und Sonderauswertungen erstellt. Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen einer SOKO erstellte Gefährderanalyse einer kriminellen Gruppierung.

4.1.15 Erkennungsdienst

4.1.15.1 Fingerabdruck- und Lichtbildsammlung

In der Fingerabdruck- und in der Lichtbildsammlung befinden sich alle nach dem Sicherheitspolizeigesetz erkennungsdienstlich behandelten Personen. Die Personendatensätze sowie die Lichtbilder dieses Personenkreises sind auch elektronisch im EKIS gespeichert. Zudem werden alle Fingerabdruckblätter und Lichtbilder von Personen aufbewahrt, die nach den Rechtsgrundlagen des Fremden- und Asylgesetzes erkennungsdienstlich behandelt wurden. Deren Personendatensätze werden in den Evidenzen des Fremden- bzw. Asylwerberinformationssystems gespeichert.

AFIS

Im automatischen Fingerabdruckidentifikationssystem AFIS werden Fingerabdrücke von erkennungsdienstlich behandelten Personen und daktyloskopische Tatortspuren eingespeichert und abgeglichen. Dadurch ist es möglich, Personen, die unter Verwendung von gefälschten Dokumenten auftreten, und Personen, die bereits erkennungsdienstlich behandelt wurden und an einem Tatort Fingerabdruckspuren zurücklassen, schneller zu identifizieren. Neben dem AFIS-Zentralsystem und der Erfassungsstation im Bundeskriminalamt gibt es fünf weitere dezentrale AFIS-Arbeitsstationen. Die Bundespolizeidirektionen Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck können je nach regionaler Zuständigkeit Einspeicherungen in das Zentralsystem durchführen.

Eurodac

Das europäische automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem Eurodac wurde am 15.01.2003 in Betrieb genommen. Der Zentralcomputer befindet sich in Luxemburg. Alle EU-Staaten sowie Norwegen und Island nehmen die Fingerabdrücke von Asylwerbern und illegalen Einwanderern ab 14 Jahren und übermitteln sie nach Luxemburg. Dort werden sie mit den Daten in der zentralen Datenbank verglichen. Binnen kürzester Zeit kann festgestellt werden, welches Land für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Sind die Fingerabdrücke bereits registriert, wird der Asylwerber in jenes Land zurückgeschickt, das die erste Registrierung vornahm.

Bestand im AFIS - Österreich (Stand 01.01.2004)		
Zehnfingerabdrücke Personen	Ungeklärte Tatortspuren	Datensätze gesamt
953.746	24.996	977.742
Eurodac-Übermittlungen		
21.221		
Trefferstatistik AFIS für das Berichtsjahr 2003		
Personenidentifizierungen (durch Zehnfingerabdrücke)		15.907
Eurodac-Treffer		369
gekennzeichnete Tatortspuren		316

4.1.15.2 DNA-Datenbank

Mittels DNA-Analyse ist es möglich, bei allen Straftaten, bei denen vom Täter biologische Spuren hinterlassen wurden, Tatverdächtige zu überführen oder als Täter auszuschließen. Die zentrale EDV-unterstützte Auswertung der Analyseergebnisse ermöglicht es, zahlreiche Straftaten aufzuklären, die sonst nicht oder nur zufällig geklärt werden könnten. Bei einem ganz bestimmten Kreis von erkennungsdienstlich behandelten Tatverdächtigen wird zusätzlich zur Anfertigung eines Lichtbildes und Abnahme der Fingerabdrücke DNA-fähiges Material mittels Mundhöhlenabstrich (MHA) entnommen. Das Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck bestimmt das DNA-Profil und übermittelt es in der Folge dem Bundeskriminalamt zur Speicherung in der Datenbank. Bei ungeklärten Straftaten wird mit den gesicherten biologischen Spuren ebenso verfahren. Die Auswertung der biologischen Spuren wird von den Gerichtsmedizinischen Instituten Innsbruck und Salzburg durchgeführt. Es erfolgt eine strikte Trennung von personenbezogenen Daten und genetischem Material. Das Gerichtsmedizinische Institut erhält das zu analysierende genetische Material anonym, lediglich mit einem 8-stelligen Barcode versehen. Nach Durchführung der Analyse wird dem Bundeskriminalamt das DNA-Profil unter Anführung des Codes mitgeteilt. Die Zusammenführung des DNA-Profiles mit den personenbezogenen Daten kann nur das Bundeskriminalamt vornehmen.

Im Zeitraum 01.10.1997 - 31.12.2003 wurden insgesamt 64689 Mundhöhlenabstriche bei erkennungsdienstlichen Behandlungen abgenommen und 16822 Tatortspuren gesichert, ausgewertet und in den DNA-Datenbanken erfasst.

Zeitraum	MHA	Tatortspuren
01.10.1997 – 31.12.1998	9952	1475
01.01.1999 – 31.12.1999	12098	1805
01.01.2000 – 31.12.2000	10284	3337
01.01.2001 – 31.12.2001	8653	2211
01.01.2002 – 31.12.2002	12936	4014
01.01.2003 – 31.12.2003	10766	3980
gesamt	64689	16822

Der Datenabgleich ergab im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2003 Hinweise auf 2271 Tatverdächtige, denen insgesamt 3087 Delikte zuzurechnen sind. Im Berichtsjahr gab es Hinweise auf 569 Tatverdächtige und 759 Straftaten.

Stichprobenüberprüfungen gem § 93 Abs 2 SPG

Im Jahr 2003 wurden per Zufallsgenerator insgesamt 25 erkennungsdienstliche Behandlungen mit DNA-Abnahme ausgewählt und auf deren Gesetzmäßigkeit überprüft. In sämtlichen Fällen wurde gesetzmäßig vorgegangen.

Behörde	Anzahl der Überprüfungen
Sicherheitsdirektion Niederösterreich	1
Sicherheitsdirektion Kärnten	2
Sicherheitsdirektion Salzburg	1
Sicherheitsdirektion Steiermark	3
Sicherheitsdirektion Tirol	5
Bundespolizeidirektion Wien	13

4.1.16 Aus- und Fortbildung

Das Bundeskriminalamt ist im Einvernehmen mit der Sicherheitsakademie für die kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung und für die Aus- und Fortbildung der Verhandlungsgruppen zuständig.

Im Berichtsjahr wurden insbesondere folgende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt:

- 16 Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes absolvierten in einer 27-tägigen Schulungsdauer (Module Präsentationstechnik, Moderationstechnik, Rhetorik, MS-Projekt, PM-Ausbildung) die Ausbildung zum Projektleiter bzw Projektleiterassistent.
- 107 Exekutivbeamte der regionalen Sicherheitsbehörden wurden zu Trainern für die neuen Tatortrichtlinien ausgebildet.
- Für die Zielgruppe kriminalpolizeiliche Ermittler aus den Bereichen Eigentumskriminalität und Präventions-Sicherheitstechnik sowie für Beamte des Bundesministeriums für Justiz wurden Seminarinhalte (Kulturgutalter, Kulturgutzeitwert, Denkmalschutz in Österreich, Charta von Venedig, Haager Konvention, UNESCO-Bestimmungen) vermittelt. Seminarziel war eine verstärkte Bewusstseinsbildung und eine Qualitätssteigerung der Ermittlungs- und Präventionsarbeit der Beamten.
- 20 Angehörige der Justizwache wurden für den Fall einer Geiselnahme als „Erstsprecher“ geschult.
- In einer zweiwöchigen Ausbildung wurden 20 Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes und des EKO Cobra als Geldüberbringer ausgebildet. Ausbildungsinhalte waren Kommunikation und Psychologie sowie taktisches Vorgehen bei Erpressungsamtshandlungen.
- Für die Mitteleuropäische Polizeiakademie (MEPA), die Europäische Polizeiakademie (CEPOL) und für die Polizeiführungsakademie Münster wurden jeweils eintägige Veranstaltungen mit Referaten über Kriminalitätsentwicklung und Bekämpfungstätigkeit des Bundeskriminalamtes organisiert und durchgeführt.

Insgesamt 483 Exekutivbeamte wurden für Schulungen beim Zentrum für Verwaltungsmanagement, Bundeskriminalamt Wiesbaden, FBI und bei der Polizeiführungsakademie Münster und der Sicherheitsakademie nominiert.

4.2 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

Der Einsatz von EDV dient im Bereich der Sicherheitsverwaltung im Wesentlichen den Zwecken der Fahndung, Information und Kommunikation. Entsprechend diesen Zwecken ist die polizeiliche EDV-Tätigkeit derzeit in 4 Hauptaufgabengebiete gegliedert:

- Operative kriminalpolizeiliche Anwendungen (EKIS)
- Fremdenpolizeiliches Informationssystem (FIS)
- Büroautomation mit
 - administrativen Anwendungen
 - Textverarbeitung und
 - Bürokommunikation
- Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS)

4.2.1 Büro- und Kommunikationssystem (BAKS)

Zur Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz wurde ein ressortumfassendes einheitliches Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt. Schwerpunkte des BAKS neben den üblichen Bürofunktionen (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Graphiken etc.) sind die Möglichkeit der globalen Kommunikation und der Einsatz von ressortspezifischen Anwendungen. Sämtliche Rechner des BAKS-Netztes sind über ein ressorteigenes Netzwerk mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können. Das BAKS wird derzeit in der 4. Version umgesetzt und impliziert die modernsten Standards der Informationstechnologie.

4.2.2 BMI-Intranet

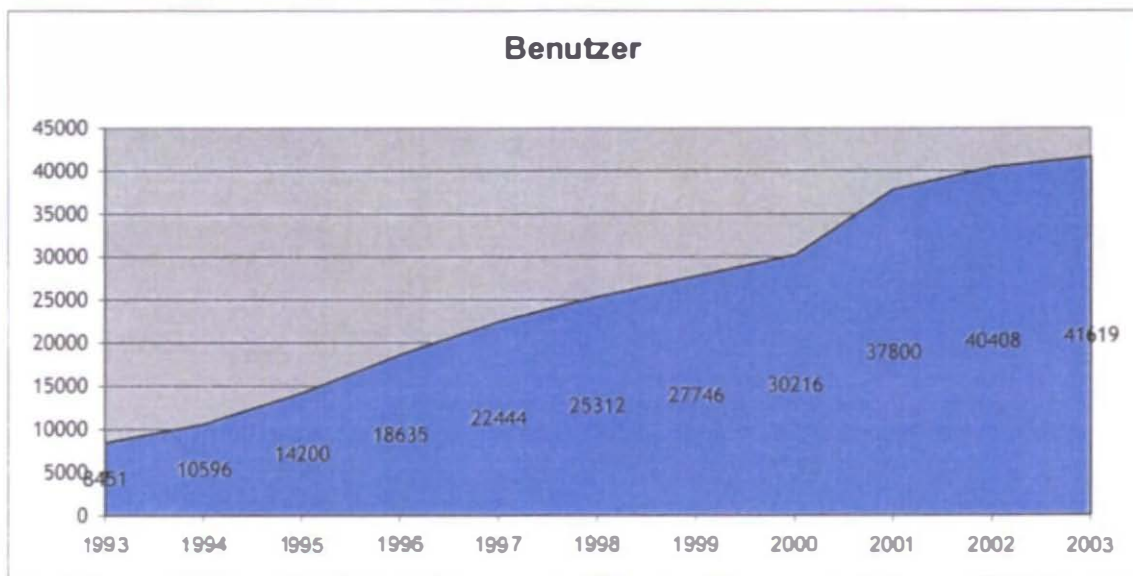
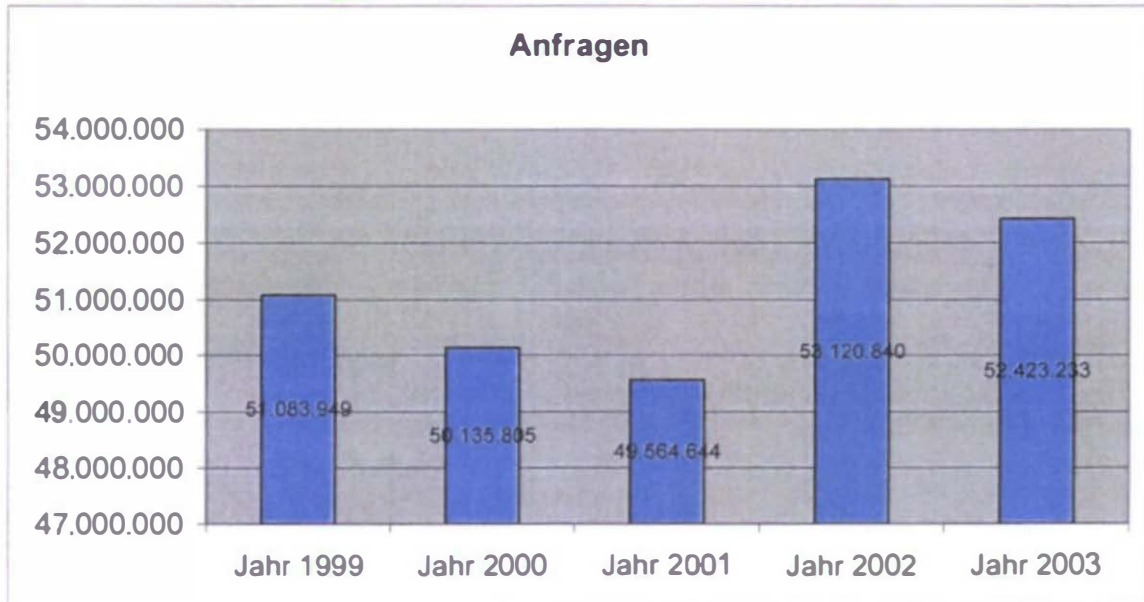
Mit dem BMI-Intranet wurden die Arbeiten an einer gemeinsamen technischen Plattform für die elektronische Informationsgewinnung – abgestimmt auf jeden einzelnen BAKS-Arbeitsplatz im Ressort – auf modernster technischer Ebene realisiert. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen ermöglichen die reibungslose elektronische Kommunikation im und aus dem Innenressort.

4.2.3 EKIS

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) steht mit einem entsprechenden Datenfernverarbeitungsnetzwerk im Online-Dialogverkehr den Dienststellen der Polizei und der Gendarmerie sowie sonstigen berechtigten Behörden (Strafgerichte, Grenzkontrollstellen, Bundesheer etc) für Auskünfte über gespeicherte Daten jederzeit zur Verfügung. Das EKIS ist rund um die Uhr, sowohl für den Änderungsdienst als auch für die Anfragetätigkeit, in Betrieb. Die Antwortzeiten liegen in der Regel im ein- bis zweistelligen Sekundenbereich.

Die große Anzahl der Anfragen ist auf die technische Ausstattung und auf die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems zurückzuführen.

Anfragen im EKIS					
Jahr 1999	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Veränderung zum Vorjahr
51,083.949	50,135.805	49,564.644	53,120.840	52,423.233	- 1,31 %

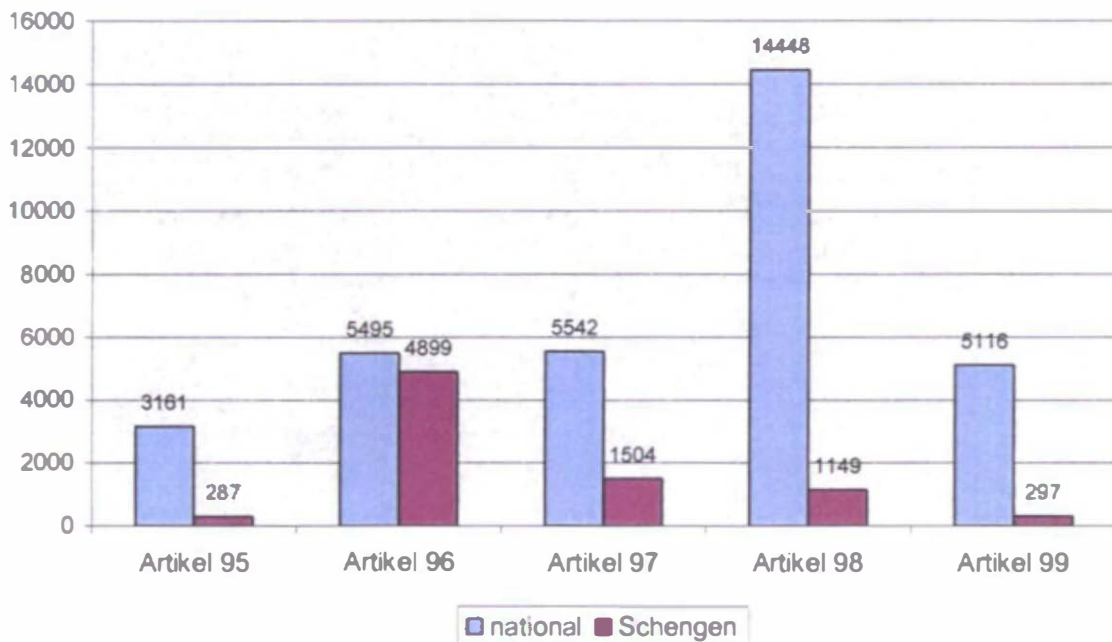


4.2.3.1 Schengener Informationssystem

Die Möglichkeit, Personen europaweit zu fahnden, wird von den österreichischen Behörden nur im geringen Ausmaß wahrgenommen.

Personenfahndungen/Personeninformationen Schengen 2003						
	Art 95	Art 96	Art 97	Art 98	Art 99	gesamt
national	3161	5495	5542	14448	5116	33762
Schengen	287	4899	1504	1149	297	8136
gesamt	3448	10394	7046	15597	5413	41898

PF/PI/FI Schengenspeicherungen 2003



Die Fahndungen zur Festnahme (Artikel 95), Aufenthaltsermittlung (Artikel 98) und Sachenfahndung (Artikel 99) werden nur zu ~ 6 – 8 % europaweit verbreitet. Besser stellt sich die Fahndung nach Abgängigen (Artikel 97) mit ~ 30 % dar. Die signifikant höhere Nutzung beim Artikel 96 (Einreiseverweigerung für Drittausländer) ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (durchsetzbares Aufenthaltsverbot, ausgenommen wegen Mittellosigkeit) die Speicherung im SIS vom Programm automatisch durchgeführt wird.

4.2.3.2 Personenfahndung und Personeninformation

Rechtsgrundlage für die Datenbanken sind das Sicherheitspolizeigesetz, die FaV 2002 (Gemeinsame Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen) und die FIV 2002 (Fahndungs- und Informationsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres).

Personenfahndungen			
	gesamt	offen	Neuzugang 2003
Festnahmen	41.236	19.718	6.526
Aufenthaltsermittlungen	142.356	91.183	17.048
Abgängige	31.589	2.769	4.759
gesamt	215.181	113.670	28.333

Seit 1997 werden Neuzugänge entfremdeter Reisedokumente lediglich in der Sachenfahndung gespeichert. Die Neuzugänge in der Personeninformation beschränken sich daher auf Entziehungen oder Versagungen von Reisedokumenten.

Personeninformationen			
	gesamt	offen	Neuzugang 2003
Reisedokumente	107.045	72.759	478
Observationen	5.157	3.345	895
Suchtgiftinformationen	140.437	101.425	19.689
Gefährderdatei	3.238	1.999	241
Waffenverbote	29.323	27.458	3.532
gesamt	285.200	206.986	24.835

4.2.3.3 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei die durch EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten.

Ausbaustand: Ende 2003

Behörde	Anzahl der Dienststellen	Terminal
Finanz	38	121
Polizei	6	87
Gendarmerie	79	816
gesamt	123	1024

Über die Erfolge, die mit AGIS erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluss.

Anfragetätigkeit im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen)	
1999	14,443.413
2000	14,067.378
2001	14,190.783
2002	14,728.435
2003	15,634.534

GREKO 4

Das für die Grenzkontrollstellen entwickelte technische Grenzkontrollsystem unterstützt die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend, indem die am Reisedokument aufgebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS und dem SIS priorisiert werden. Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse. Im Jahr 2003 waren an den Grenzen im Bereich der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Zolldienststellen 310 Grenzkontroll-Terminals installiert.

Von den insgesamt 15,634.534 im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen) registrierten Anfragen wurden 9,246.048 Anfragen durch Grenzkontrollstellen (GKS4-Anfragen Kojen) gestellt.

- 280 -

Die Anfragezahlen sind gegenüber dem Jahr 2002 um ~ 12 % zurückgegangen. Die Zahl der Programmnutzer sank um ~ 3 %.

GKS4-Anfragen		
Jahr	Anzahl	User
2000	10,193.250	2621
2001	9,592.343	2152
2002	10,461.533	2237
2003	9,246.048	2174

Mobile Kontrollen (GREKO 5)

Für Zugkontrollen im Bereich der Grenzen sowie für Kontrollen bei Schleierfahndungen sind transportable Notebooks eingesetzt. Die Geräte werden vor Antritt der Kontrollfahrt bzw vor der Schleierfahndung mit den Fahndungsdaten aus dem Zentralcomputer auf einer stationären Docking-Station (Datentankstelle) geladen und dann offline für die Personenkontrolle eingesetzt. Im Jahr 2003 waren insgesamt 215 (2002: 219) mobile Kontrollgeräte eingesetzt. Im Jahr 2003 sind die Anfragen gegenüber dem Jahr 2002 um 7,9 % gesunken. Die Anzahl der Programmnutzer nahm weiterhin ab (-8 %).

GKS5-Anfragen - Mobile Kontrollen		
Jahr	Anzahl	User
2000	1,262.382	1521
2001	1,154.468	1496
2002	1,181.603	1368
2003	1,088.906	1258

4.2.3.4 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert. Durch die zentrale Datenhaltung wurde eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und -sicherheit erreicht. Mit 31.12.2003 waren in der Asylwerberinformationsdatei gespeichert:

Anfragetätigkeit im Berichtsjahr	
Anzahl der Asylanträge	32.364
bundesbetreute Personen	20.070
Anfragen	998.148
Änderungsdienst	1,294.800
Datenbestand per 31.12.2003	
insgesamt	271.356
bundesbetreute Personen	9.405

- 281 -

4.2.3.5 Fremdeninformationssystem (FIS)

Die Applikation bietet bundesweit die Möglichkeit, unmittelbar festzustellen, ob eine Person einen Aufenthaltstitel besitzt bzw ob gegen sie fremdenpolizeiliche Informationen bzw Ausschreibungen existieren.

Datenbestand: Berichtsjahr		
Personen gesamt	männlich	weiblich
1,178.712	682.483	496.229
Anfragetätigkeit im Berichtsjahr		
Anfragen		10,258.698
Änderungsdienst		1,065.129
Ausschreibungen/Informationen: Berichtsjahr		
Versagung von Aufenthaltsbewilligungen		19.118
Sichtvermerke		299.178
Sichtvermerke Visadatenbank		229.422
davon aufrecht		85.943
Sichtvermerksversagungen		16.677
Sichtvermerksversagungen Visadatenbank		13.902
davon aufrecht		14.142
Aufenthaltsverbote		109.709
davon aufrecht		85.129
Ausweisungen		49.866
davon aufrecht		42.296
Festnahmeaufträge		917
davon aufrecht		635
Zurückweisungen		58.929
davon aufrecht		19.405
Zurückschiebungen		31.520
davon aufrecht		25.547
fremdenpolizeiliche Anordnungen		2.174
davon aufrecht		2.002
staatspolizeiliche Anordnungen		2.422
davon aufrecht		2.254
besondere Aufenthaltsrechte		2.570

4.2.4 Administrative Anwendungen

4.2.4.1 Zentrales Melderegister (ZMR)

Das ZMR ist eine gelungene Lösung für e-Government. In Europa haben lediglich Dänemark, Finnland und Schweden ein ähnliches Verwaltungsregister.

Die Meldungen (An-, Ab- und Ummeldungen) werden von 2359 Gemeinden/Städten online und tagesaktuell erfasst. Es wurde ein mehrstufiges Zugangs- und Sicherheitskonzept implementiert, zusätzlich wird jede Transaktion protokolliert. Geplante weitere Anwendungen sollen ermöglichen, Amtswege bequemer und vor allem rascher abwickeln zu können. Viele zeitaufwändige Amtswege (zB Melde- und Berichtigungspflichten) sollen überhaupt entfallen.

Ministerien, Notaren, Rechtsanwälten, Banken und ähnlichen Institutionen wurde ein Online-Zugriff auf die Meldedaten, für die keine Auskunftssperre besteht, eingeräumt. Dies führte zu einer großen Entlastung der Meldebehörden. Täglich erfolgen etwa 300.000 bis 500.000 Zugriffe auf die zentrale Datenbank.

Im Jahr 2003 wurden ca 22 Millionen Anfragen gestellt, ca 30 Millionen Auskünfte erteilt sowie 2,5 Millionen Änderungen/Updates durchgeführt.

Im Jahr 2003 nahm die Support-Unit ZMR ihren Betrieb auf. Ziel ist, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen den Bürgern, der Wirtschaft und Verwaltung zur Verfügung zu stellen und Grundlage für e-Government zu sein. Bei der Organisationseinheit gelangt die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung. Im Berichtsjahr wurden die Vorgaben der Verordnung BGBl 20/2003 im vollen Umfang erfüllt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sowohl eine organisatorische als auch finanzielle Beweglichkeit geschaffen, die zusammen mit dem ZMR die Umsetzung der Vorgaben ermöglicht. Durch die Überprüfbarkeit der Bürgerkartendaten mittels Meldeabfrage wird auch im privaten Rechtsverkehr eine hochwertige, staatliche Garantie der elektronischen Kommunikationswelt nach dem E-GovG gegeben werden. Mit dem Standarddokumentenregister wird ein weiterer Schritt in Richtung Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe gesetzt.

4.2.4.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens (APS)

Die Daten über rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen bei der Bundespolizeidirektion Wien werden zentral geführt. Alle nicht bezahlten Anonymstrafverfügungen werden automatisch in die Applikation eingespeichert und zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Diese Anwendung steht allen Bundespolizeidirektionen zur Verfügung. Seit September 2000 erfolgt der Ausdruck, die Kuvertierung sowie die Versendung der Strafverfügungen und Lenkererhebungen durch das Bundesrechenzentrum. Den Behörden wird sodann eine Kopie des Ausdruckes sowie der entsprechende Rückschein übermittelt.

Im Berichtsjahr 2003 waren insgesamt 8,551.151 Anfragen und 7,779.555 Speichervorgänge in dieser Verwaltungsanwendung zu verzeichnen.

4.2.4.3 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.2003 waren im Kfz-Zentralregister Daten von insgesamt 11,746.861 Fahrzeugen gespeichert. Auf Grund der Übertragung des Zulassungswesens an die beliebigen Versicherer wurden sämtliche mit der administrativen Kfz-Zulassung und dem Kraftfahrzeugzentralregister in Zusammenhang stehenden EDV-Anwendungen erneuert.

4.2.4.4 Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)

Die Vollziehung des Waffengesetzes 1996 wird bei allen Bundespolizeidirektionen Österreichs sowie bei den Bezirkshauptmannschaften der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Tirol automationsunterstützt durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc), wodurch eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

4.2.4.5 Zentrales Waffenregister (ZWR)

Das Zentrale Waffenregister (ZWR) ermöglicht die zentrale Führung eines österreichweiten Waffenregisters, um den Sicherheitsbehörden/organen ‚rund um die Uhr‘ die Möglichkeit zu geben, die waffenrechtlichen Informationen von gemeldeten Personen ihres zuständigen Wirkungsbereichs abzufragen. In der Datenbank sind die waffenrechtlichen Daten aller 14 Bundespolizeidirektionen und aller Bezirkshauptmannschaften gespeichert. Die Daten können im BMI-Intranet und im Behörden-Intranet mit Web-Technologie österreichweit abgefragt werden.

4.2.4.6 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)

Nach dem Anschluss des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BMI an das Rechtsinformationssystem des Bundes ist der Zugriff auf die Legistik-Datenbanken des Bundeskanzleramtes von jedem installierten Bildschirmarbeitsplatz möglich.

4.2.4.7 Einsatzleitsystem (ELS)

Dieses System umfasst die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichts-feste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten. Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc) besteht eine Schnittstelle, das bedeutet, dass diese Alarme automatisch beim ELS eingehen und rasch weitergeleitet werden können.

4.3 Organisation und Dienstbetrieb

4.3.1 Dienststellenstrukturanpassung

Die Dienststellenstrukturanpassung (DSA 2001) ist Teil des Projekts Gendarmerieinnovation 2001 und umfasst die Zusammenlegung von insgesamt 119 Gendarmeriedienststellen. Bis 31.12.2003 waren 94 Dienststellen mit benachbarten Dienststellen fusioniert, davon wurden im Berichtsjahr insgesamt 16 Dienststellen (15 GP und 1 GÜP) mit benachbarten Dienststellen zusammengelegt. Die im Anschluss an die DSA 2001 verfügte Zusammenlegung des Gendarmeriepostens Schönberg im Stubaital mit dem Gendarmerieposten Fulpmes wurde per 01.05.2003 umgesetzt. Neu errichtet wurden im Berichtsjahr die Gendarmerieposten Königsdorf, Eben und der Gendarmerieposten mit Außengrenze Thörl Maglern (nach Übersiedlung des GÜP Tschau am 24.10.2003).

LGK	BGK	zusammengelegte Dienststelle	Folgedienststelle	weitere übernehmende Dienststelle
B	Jennersdorf	GP Rudersdorf	Königs- oder Eltendorf	
B	Jennersdorf	GP Heiligenkreuz/L	Königs- oder Eltendorf	
B	Oberpullendorf	* GÜP Nikitsch	*GPAGr Lutzmannsburg	
K	Villach	GP Thörl-Maglern	GP Arnoldstein	
K	Villach	GP Riegersdorf	GP Arnoldstein	GP Faak/See
N	Scheibbs	GP Steinakirchen/Forst	GP Wieselburg	GP Gresten
S	Salzburg-U	GP Mattsee	GP Obertrum	GP Neumarkt/W
S	St. Johann/P	GP Filzmoos	GP Eben im Pongau	
S	St. Johann/P	GP Niedernfritz	GP Eben im Pongau	
S	Zell am See	GP Lend	GP Taxenbach	
S	Zell am See	GP Uttendorf	GP Mittersill	
St	Mürzzuschlag	GP Stanz/Mürzthal	GP Kindberg	
St	Graz-U	GP Stattegg	GP Kumberg	
St	Graz-U	GP St. Radegund	GP Kumberg	GP Eggersdorf
St	Weiz	GP Sinabelkirchen	GP Hartmannsdorf	
V	Bregenz	GP Bregenz-Vorkloster	GP Bregenz	
K	Villach	*GÜP Tschau	*GP AGr Thörl Maglern	Übersiedlung und Änderung von GÜP auf GP AGr

Mit 31.12.2003 bestanden insgesamt 736 Gendarmerieposten (inkl 12 GP AGr).

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen wurde mit 01.09.2003 das Wachzimmer Nonntal in Salzburg mit dem Wachzimmer Polizeidirektion fusioniert.

*Nach der Fusionierung Gendarmerieposten/Grenzdienststelle wird die jeweils übernehmende Dienststelle als Gendarmerieposten bezeichnet, intern jedoch als Gendarmerieposten mit Außengrenze (GP AGr) geführt.

4.3.2 Bundesgendarmeriereform

Mit 01.01.2003 trat die neue OGO-BGK (Organisation und Geschäftsordnung der Bezirksgendarmeriekommanden) in Kraft. Durch Ablaufstraffungen und Aufgabenkonzentrationen wurde eine Reduktion von Organisationsteilen vorgenommen. Bei großen Bezirksgendarmeriekommanden werden zur Abwicklung manipulativer Tätigkeiten Verwaltungsbedienstete eingesetzt.

4.3.3 Bundespolizeireform

Die Übertragung des Fund- und Passwesens mit 01.02.2003 an die Gemeinden führte zu einer Entlastung der Exekutive von artfremder Tätigkeit.

Im Zuge der Reform des Kriminaldienstes bei der Bundespolizeidirektion Wien wurden mit 01.08.2003 die in Hinblick auf das Erfordernis einer umfassenden kriminalpolizeilichen Spezialisierung geschaffenen Kriminalkommissariate auf fünf Standorte (Zentrum-Ost, West, Süd, Nord und Mitte) konzentriert.

4.3.4 Sondereinsätze

Das Einsatzkommando Cobra nahm am 01.07.2002 mit den vier strategischen Standorten in Wiener Neustadt (Hauptquartier und EKO Cobra Ost), Graz/Außenstelle Krumpendorf (EKO Cobra Süd), Linz/Außenstelle Salzburg (EKO Cobra Mitte) und Innsbruck/Außenstelle Gisingen (EKO Cobra West) offiziell den Betrieb auf. Der Personalstand betrug mit 01.01.2004 insgesamt 350 Beamte. Im Berichtsjahr wurden 3824 Einsätze (ua 1312 Sicherheitsbegleitungen auf Flügen, 416 Personenschutz Einsätze, 333 technische Unterstützungen für andere Einheiten, 250 Observationen/Vorpasshaltung, 153 Flugabschiebungen, 140 operative Einsätze, 90 Objektschutzdienste, 14 ordnungsdienstliche Einsätze, 37 sonstige Einsätze) durchgeführt.

Die Einsatzeinheiten und Einsatz-/Reservekompanien wurden im Berichtsjahr zu insgesamt 9208 Einsätzen (125 Demonstrationen, 359 Veranstaltungen, 13 Objektschutzmaßnahmen, 18 Großfahndungen, 3 Suchaktionen, 8690 sonstige Einsätze) einberufen.

Eine Beteiligung an internationalen Einsätzen war im Kosovo (UN-Exekutivmandat mit 73 Bediensteten), in Bosnien-Herzegowina (EU-Beobachtungsmandat mit 10 Bediensteten), Mazedonien (EU-Beobachtungsmandat mit 1 Bediensteten) und Jordanien (Mandat zur Ausbildung irakischer Exekutivbeamter mit 4 Bediensteten) gegeben. Insgesamt waren 88 Bedienstete im Einsatz.

Zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse im Falle von Gefängnisrevolten, Ausbruchs- und Befreiungsversuchen oder sonstigen Vorkommnissen wurden gemeinsam mit den Justizanstalten die Alarm- und Einsatzpläne aktualisiert und Übungen durchgeführt.

4.3.5 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

4.3.5.1 Allgemeines

Österreich ist am 28.04.1995 als Mitglied der Europäischen Union dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten. Eine der daraus resultierenden Verpflichtungen war der Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle und Grenzüberwachung zu allen Nachbarstaaten innerhalb einer Übergangsfrist. Auf Grund des positiven Schengener Prüfbesuchs im April 1997 wurde das Schengener Regelwerk mit Beschluss des Exekutivausschusses vom Oktober 1997 per 01.12.1997 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass die Grenzkontrolle sofort und an Landgrenzübergängen schrittweise bis 01.04.1998 abgebaut wird. Die zu überwachende Außengrenze beträgt insgesamt 1460,5 km. Davon entfallen auf den Bereich der EU-Ostgrenze (Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien) 1259,2 km, auf den Bereich der EU-Westgrenze (Schweiz und Liechtenstein) 201,3 km.

Im Bereich dieser Außengrenze befinden sich

- 57 größere Straßenübergangsstellen
- 74 Weg- und temporär geöffnete Straßenübergangsstellen
- 18 Bahnübergänge
- 66 Flughäfen, Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze sowie
- 6 Übergänge an der Blauen Grenze

Gesamtanzahl der Grenzdienststellen an der EU-Ostgrenze:

Grenzkontrollstellen (GREKO)	31
Grenzüberwachungsposten (GÜP)	25
Gendarmerieposten mit Außengrenze (GP AGr)	9

Weiters werden 56 kleinere Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze im Gendarmeriebereich von den jeweils ortszuständigen Gendarmerieposten grenzpolizeilich betreut.

4.3.5.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung

1. Grenzdienst der Bundesgendarmerie:

Dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie obliegt

- a) die Überwachung der gesamten Grünen und Blauen Grenze
- b) im Bereich der EU-Ostgrenze die Grenzkontrolle an 22 Zollämtern 1. Klasse, inklusive der Bahnlagen und der Flughäfen Linz und Graz, sowie an 10 Zollämtern 2. Klasse und der Zollposten
- c) im Flugverkehr die Grenzkontrolle an 56 Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen im örtlichen Bereich der Bundesgendarmerie

Im Frühjahr 1999 wurden der Ausbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowohl im personellen als auch im technischen Bereich weitgehend abgeschlossen. Der Grenzdienst der Bundesgendarmerie verfügt mit Stand 31.12.2003 über 3000 Planstellen. Da der Grenzdienst aus Gendarmeriebeamten, Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten mit unterschiedlichen Ausbildungsformen besteht, wurde im Jahr 1999 mit der Vollausbildung der im Grenzdienst verwendeten Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten begonnen. Dadurch soll eine Vereinheitlichung des Ausbildungsstandards innerhalb der nächsten Jahre möglich sein.

Die Grenzkontrollstellen und Grenzüberwachungsposten sowie die mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Binnenland befassten Organisationseinheiten wurden mit modernster Technik (ua CO²-Sonden, Passlesegeräte, Dokumentboxen, Suchgiftschnelltester) ausgestattet. Besonders erwähnenswert ist die erfolgte Vollausrüstung mit Wärmebildbussen. Durch die Wärmebildtechnik werden die Bediensteten der Grenzüberwachungsposten in die Lage versetzt, Personen bei völliger Dunkelheit wahrzunehmen.

Mit 01.04.1999 wurde die Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie (USG) eingerichtet. Mit Stand 31.12.2003 besteht die USG aus 28 Bediensteten. Die Aufgaben dieser mobilen Gruppe liegen in der Durchführung einer überregionalen Streifenförtigkeit zur verstärkten Bekämpfung typisch grenzüberschreitender Deliktsbereiche, insbesondere im Transitstraßennetz auf Straßen und in internationalen Reisezügen sowie im Bereich der EU-Außengrenze im gesamten grenznahen Raum. Durch die in der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktsbereiche besonders geschulten Bediensteten ist es möglich, rasch und effizient auf flexible Lagen und Problemstellungen zu reagieren.

2. Bundespolizeidirektionen

Um die Vorteile der Zuständigkeit eines Wachkörpers im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich nutzen zu können, wird die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Wien-Schwechat, Klagenfurt-Wörthersee und Salzburg, bei den Flugfeldern Wiener Neustadt, Wels, Vöitendorf-St. Pölten und Linz-Ost, beim Hubschrauberlandeplatz Klagenfurt-Hallegg sowie bei der Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai (Personenverkehr) von Organen der jeweils zuständigen Bundespolizeidirektion durchgeführt.

3. Zollorgane

Im Hinblick auf die Stellung der Länder Schweiz und Liechtenstein zu den Schengener Staaten verbleibt die Grenzkontrolle an diesen Grenzen einstweilen bei den Zollorganen. Aus Kostengründen wird bei den verbleibenden Grenzübergangsstellen die Grenzkontrolle von Zollorganen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer zollrechtlichen Aufgabenstellungen durchgeführt. Des Weiteren obliegt den Organen der Zollwache die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Innsbruck (gesamter Luftverkehr), Klagenfurt und Wien-Schwechat (Bereich des so genannten „general aviation“) sowie die Kontrolle des Cargoverkehrs bei den Schiffsanlegestellen Bereich Wien-Praterkai und bei den Wiener Häfen.

4. Bundesheer

Der Assistenzeeinsatz des österreichischen Bundesheeres an den EU-Außengrenzen zu Ungarn (Burgenland) und zur Slowakei (Niederösterreich - Bezirk Bruck/Leitha) besteht seit 1990 und erfolgt in Koordination mit den Kräften des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie. Der Assistenzeeinsatz an der EU-Außengrenze zur Slowakei wurde am 23.09.1999 auf den Bezirk Gänserndorf/Niederösterreich ausgeweitet. Des Weiteren wird die EU-Ostgrenze mit Hubschraubern aus der Luft beobachtet.

4.3.6 Bürgerdienst

Der Bürgerdienst steht der Bevölkerung unter den Telefonnummern 081000/5140 (zum Ortstarif) und 53-126/3100 DW von 07.30 bis 15.30 Uhr sowie im Internet (E-Mail buergerdienst.innenministerium@mail.bmi.gv.at und infomaster@bmi.gv.at-Kontakt) sowie direkt über Mailboxen der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, (<http://www.bmi.gv.at>) zur Verfügung. Von 15.30 bis 07.30 Uhr versieht ein rechtskundiger Beamter Dienst.

Im Jahr 2003 wurden ca 25000 telefonisch oder persönlich eingebrachte und 7613 auf dem Postwege (208 Briefe) oder via E-Mail eingelangte Anfragen (7405 E-Mails) bearbeitet.

Der Schwerpunkt der Anfragen betraf Angelegenheiten des Fremdenwesens, sicherheits- und straßenpolizeiliche Anliegen, Serviceangebote des Bundesministeriums für Inneres im Internet, administrative Angelegenheiten und Vorbringen zu ressortfremden Problemen. Für Schüler und Studenten wurden individuelle Informationsmaterialien zusammengestellt.

4.3.7 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.2003	233	230	463
1.1.2004	278	220	498

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.2003	233	211	444
1.1.2004	220	210	430

- 289 -

4.3.8 Sicherheitspolizeigesetz

Daten in Vollziehung des SPG			
	Polizei	Gendarmerie	Summe
Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht	23.305	37.455	60.760
Behandlung gewahrsamsfreier Sachen gem § 22 Abs 1 Z 4	1.431	29.492	30.923
Streitschlichtungen gem § 26	5.777	11.006	16.783
davon im häuslichen Bereich	2.095	4.463	6.558
Identitätsfeststellungen gem § 35	56.380	74.945	131.325
Wegweisungen gem § 38	360	2.109	2.469
Wegweisungen/Betretungsverbote gem § 38a	2.580	1.600	4.180
a) Anzeigen gem § 84 Abs 1 Z 2	481	152	633
e) Aufhebung des Betretungsverbotes durch BVB	55	69	124
Sicherstellung von Sachen gem § 42	2.519	4.957	7.476
Inanspruchnahme von Sachen § 44	32	222	254
Festnahmen gem § 45	883	784	1.667
Vorfürungen gem § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	4.645	2.545	7.190
Bewachungen gem § 48			
a) von Menschen	11.297	2.261	13.558
b) von Sachen	974	2.215	3.189
c) Kalendermäßige Dauer in Stunden	98.148	14.632	112.780
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	5.981	38.412	44.393
Überwachung gem § 48a	1.065	nicht erfasst	
a) Anzahl der eingesetzten Bed.	7.759	9.076	16.835
b) Dauer in Stunden	32.599	34.565	67.164
c) eingesetzte Kfz	526	821	1.347
d) Höhe der verrechneten Kosten	€ 772.229	€ 1.161.705	€ 1.933.934
Anzahl der Alarmauslösungen	16.009	10.612	26.621
Alarmfahndungen			
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahnd.	1.241	487	1.728
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	6.767	9.335	16.102
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	14.721	18.564	33.285
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst			
a) Einzelberatungen	17.139	36.461	53.600
b) Vorträge	4.350	2.526	6.876
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	172	665	837
d) über Ersuchen	1.990	14.975	16.965
e) aus eigenem Antrieb	1.175	20.129	21.304
ED-Behandlungen gesamt	23.616	34.360	57.976
a) für die eigene Dienststelle	8.610	26.369	34.979
b) für fremde Dienststellen	15.006	7.991	22.997
Haus-, Personen- Effektdurchs.	20.661	17.242	37.903
Freiwillige Nachschau	947	11.016	11.963

4.3.9 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	23	26
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	14	27
Verbales Fehlverhalten	214	208
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	19	28
Misshandlungen und Verletzungen	280	60
Unterlassung der Legitimierung	12	46
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw Nichteinschreiten bei Anzeigen	118	106
Parteiisches Vorgehen	54	83
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	19	12
Mangelhafte Ermittlungen bzw mangelhafte Anzeigen oder Berichte	121	139
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	154	196
Beschwerden allgemeiner Art	213	176
Sonstiges Fehlverhalten	268	242

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	1999	2000	2001	2002	2003
Anzahl der Beschwerden	1.349	1.334	1.363	1.439	1.370
davon berechtigt bzw teilberechtigt	124	154	136	173	134
Dienstrechtliche Maßnahmen	24	43	26	22	17
Disziplinaire Maßnahmen	15	23	7	5	4
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	193	271	286	309	303

Beschwerdefälle im Bereich der Bundesgendarmerie					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	1999	2000	2001	2002	2003
Anzahl der Beschwerden	1.076	1.025	957	958	1.053
davon berechtigt bzw teilberechtigt	119	69	62	92	77
Dienstrechtliche Maßnahmen	17	17	11	18	26
Disziplinaire Maßnahmen	33	26	21	20	14
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	48	30	43	41	40

- 291 -

Verfahren gemäß § 88 SPG		
	Bundes- polizei	Bundes- gendarmerie
Beschwerden beim UVS	27	69
davon gem § 88 Abs 1	26	44
davon gem § 88 Abs 2	2	25
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	4	4

Verfahren gemäß § 89 SPG		
	Bundes- polizei	Bundes- gendarmerie
Anzahl der Beschwerden	22	74
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs 3	2	16
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs 4	14	8
Verletzung von Richtlinien für Einschreiten	1	-

Verfahren gem § 90 SPG	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
	--	--

4.3.10 Datenschutzgesetz 2000

Im Jahr 2003 wurden bei der Datenschutzkommission 7 Individualbeschwerden gem § 90 SPG iVm §§ 30, 31 DSG 2000 eingebracht. 4 Verfahren waren zum Stichtag 31.12.2003 noch anhängig.

Insgesamt 10 Beschwerden (2 Beschwerden aus dem Jahr 2003, 8 Beschwerden aus den Jahren 2001, 2002) wurden von der Datenschutzkommission als unbegründet zurückgewiesen. Einer Beschwerde aus dem Jahr 2001 wurde Folge, einer Individualbeschwerde aus dem Jahr 2003 teilweise Folge gegeben.

4.4 Personelle Maßnahmen

4.4.1 Systemisierte Planstellen

Die systemisierten Planstellen im Bereich des Exekutivdienstes stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Bundespolizei*			
Sicherheitswache		Kriminaldienst	
Stand 01.07.2002	10227	Stand 01.07.2002	2433
davon weibliche SWB	1225	davon weibliche Krb	137
Stand 01.07.2003	9722	Stand 01.07.2003	2132
davon weibliche SWB	1077	davon weibliche Krb	117
Burgenland	98	Burgenland	26
Kärnten	495	Kärnten	134
Niederösterreich	622	Niederösterreich	228
Oberösterreich	1034	Oberösterreich	213
Salzburg	521	Salzburg	164
Steiermark	952	Steiermark	201
Tirol	417	Tirol	121
Vorarlberg	15	Vorarlberg	12
Wien	5568	Wien	1033

Bundesgendarmerie* (einschließlich Verwaltungsbedienstete)						
	Stand 31.12.2003	davon		Stand 31.12.2002	davon	
		Kriminal- abteilung	Grenz- dienst		Kriminal- abteilung	Grenz- dienst
Gesamt	14780	758	2840	15138	758	2899
davon weibliche Exekutivbed.	899	34	357	801	33	332
Burgenland	1504	67	802	1500	67	802
Kärnten	1424	73	360	1422	73	360
Niederösterreich	4078	192	859	4071	192	859
Oberösterreich	2374	124	282	2368	124	282
Salzburg	886	61	44	883	61	44
Steiermark	2390	109	336	2389	109	336
Tirol	1407	77	141	1404	77	141
Vorarlberg	717	55	16	713	55	16

*Die Planstellenzahlen umfassen nur den dem BMI nachgeordneten Bereich. Planstellentransferierungen wurden beim EKO Cobra, BK, BVT und bei den Bildungszentren der Sicherheitsexekutive vollzogen. Die dienststellenbezogenen Systemisierungen werden erst nach der Implementierung der Zollwache angepasst werden.

4.4.2 Büro für interne Angelegenheiten

Das Büro für interne Angelegenheiten befasst sich mit der Korruptionsbekämpfung und der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Überprüfung von Anschuldigungen und Beschwerden gegen Mitarbeiter des Ressorts. Dem Büro kommt dabei innerhalb des Ministeriums eine Kompetenzkompetenz zu. Es handelt in seinen Ermittlungen und Untersuchungen uneingeschränkt weisungsfrei, zur Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt agiert das Büro funktional als Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Es werden lediglich jene Ermittlungen geführt, welche ein mögliches strafrechtlich relevantes Fehlverhalten zum Inhalt haben. Untersuchungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte fallen (zB Verwaltungsübertretungen) und dienst- und disziplinarrechtliche Verfehlungen werden gesondert von den zuständigen Einrichtungen erhoben und beurteilt.

Alle Dienststellen des Ressorts haben das Büro unverzüglich über relevante Sachverhalte und Vorwürfe schriftlich zu informieren (Meldepflicht). Mitarbeiter des Innenministeriums und der nachgeordneten Dienststellen können sich jederzeit und auch außerhalb des Dienstweges direkt an das Büro wenden (Melderecht). Dieses Recht kommt natürlich auch allen Bürgern zu.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1084 Meldevorgänge registriert:

- 457 Meldungen über Misshandlungen und Verletzungen
- 330 Meldungen wegen §§ 302 ff StGB
- 66 Meldungen wegen §§ 127 ff, 146 f StGB
- 32 Meldungen wegen §§ 105, 107 StGB
- 7 Meldungen wegen Sexualdelikte, Mobbing oder Belästigung
- 6 Meldungen wegen § 27 SMG
- 5 Meldungen wegen § 297 StGB
- 181 Meldungen wegen sonstiger Dienstpflichtverletzungen oder strafbarer Handlungen

Die behaupteten Missstände und vorgebrachten Beschwerden führen nur zum geringen Teil zu dienst-, disziplinar- oder strafgerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen. 13 zur Anzeige gebrachte Fälle wurden bis Ende des Berichtsjahres einer Erledigung zugeführt. In 9 Fällen wurde vom Gericht das Instrument der Diversion angewandt, in 4 Fällen ergingen Freisprüche.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 1012 Beschwerden und Vorwürfe vorgebracht. In 20 Fällen wurden Verurteilungen, in 18 Fällen Freisprüche ausgesprochen. In 2 Fällen wurden Diversionsmaßnahmen gesetzt, 18 Verfahren sind noch offen. In 4 Fällen wurden die Anzeiger wegen Verleumdung verurteilt.

4.5 Sicherheitsakademie

Die Sicherheitsakademie wurde als Ausbildungs- und Forschungseinrichtung für die Bediensteten der Sicherheitsexekutive sowie für die sonstigen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesasylamts gesetzlich eingerichtet. Basierend auf § 10a SPG wurde die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für Leistungen der Sicherheitsexekutive nach dem Sicherheitspolizeigesetz (Sicherheitsgebühren-Verordnung SGV) erlassen. Diese Verordnung normiert den Kostenersatz für die Ausbildung von Personen, die nicht dem angesprochenen Personenkreis angehören. Auf Grund des § 10a SPG wurde auch die Verordnung des Bundesministers für Inneres über den Zugang zur Ausbildung an der Sicherheitsakademie (Sicherheitsakademie-Ausbildungsverordnung) erlassen.

Die Sicherheitsakademie ist für die Durchführung der Grundausbildung und für die Ausbildung von Lehr- und Führungskräften für die Bediensteten des Innenressorts, für die Steuerung und Koordinierung anderer Ausbildungen, für die Steuerung der Tätigkeit der Bildungszentren, für die Vorbereitung der Erlassung von Verordnungen, welche die Sicherheitsakademie betreffen, und für Controlling der Ausbildungsmaßnahmen zuständig.

Als Forschungseinrichtung obliegt ihr die Erfüllung von Forschungsaufgaben, deren Fragestellung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsexekutive Bedeutung zukommt, sowie die Erstellung von Gutachten in den der Sicherheitsakademie anvertrauten Lehr- und Forschungsgebieten.

In der internationalen Zusammenarbeit hat die Sicherheitsakademie die Förderung der Kooperation zwischen den polizeilichen Bildungsstätten in Europa und den Austausch theoretischer und praktischer Erfahrungen wahrzunehmen.

Im Berichtsjahr begannen die Aufbauarbeiten mit der Einrichtung eines Instituts für Wissenschaft und Forschung innerhalb der Sicherheitsakademie.

Des Weiteren wurde mit der Planung einer wissenschaftlichen Zeitschrift begonnen. Die Fachzeitschrift soll durch seine interdisziplinäre Ausrichtung wissenschaftliche und praktische Perspektiven vernetzen und neueste Erkenntnisse auf dem Gebiet der Polizeiwissenschaft einem breiten Leserkreis zugänglich machen.

- 295 -

4.5.1 Zentrum für Grundausbildung

Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge			
Grundausbildung	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Wachebeamte Verwendungsgr. E1/W1	---	—	—
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst GAL 2003/2004	82	—	82
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst GAL 2003/2004	82	18	100
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst GAL 2003/2004	—	121	121
Summe	164	139	303
Anzahl der Exekutivbeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben			
Wachkörper	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Sicherheitswache	41	—	41
Kriminaldienst	—	---	—
Gendarmeriedienst	—	512	512
Summe	41	512	553
Anzahl der Exekutivbeamten, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden*			
Wachkörper	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Sicherheitswache	419	—	419
Kriminaldienst	82	18	100
Gendarmeriedienst	—	764	764
Summe	501	782	1283
Ausbildung der allgemeinen Verwaltung			
Art der Lehrveranstaltung	Bundesministerium	nachgeordnete Dienststellen	Summe
Grundausbildung für Verwendungsgr. A1/v1	1	3	4
Grundausbildung für Verwendungsgr. A2/v2	2	—	2
Grundausbildung für Verwendungsgr. A3/v3	4	10	14
Grundausbildung für Verwendungsgr. A4/v4	4	4	8

* inkl. Absolventen der Grundausbildungs- und Ergänzungslehrgänge für VB/S sowie der Zolloptantenlehrgänge

Lehrer

Die pädagogische Ausbildung von hauptamtlichen Lehrern des Exekutivdienstes an der Sicherheitsakademie erfolgt seit 01.07.2003 in einem Lehrgang universitären Charakters (Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Die Ausbildung ist aus elf Modulen zusammengesetzt. Im Berichtsjahr haben 16 Teilnehmer vier Module absolviert. Im Hinblick auf die Harmonisierung der E2a-Grundausbildung wurden für bestimmte Lehrgegenstände acht Koordinationsworkshops durchgeführt. Österreichweit wurden für alle Unterrichtsgegenstände Fachzirkel eingerichtet. Zu den Hauptaufgaben der Fachzirkel zählen fachliche Weiterbildung, gemeinsames Erstellen von Lehr- und Lernunterlagen, Wissensmanagement und Formulierung und Gestaltung erforderlichen fachlichen Weiterbildungsbedarfs.

ASFINAG

Seit 01.01.2004 wird in Österreich auf dem gesamten ASFINAG-Netz (Autobahnen und Schnellstraßen) die fahrleistungsabhängige Maut für Fahrzeuge über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht vollelektronisch eingehoben. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 wurden insgesamt 156 Mitarbeiter der ASFINAG in sieben Lehrgängen ausgebildet und von den Bezirksverwaltungsbehörden zu Mautaufsichtsorganen bestellt und vereidigt. Die Lehrgänge fanden in den Bildungszentren der Sicherheitsexekutive Steiermark (1 Kurs), Salzburg (1 Kurs), Kärnten (2 Kurse) und Traiskirchen (3 Kurse) statt. Die entsprechenden Kosten im Sinne der Sicherheitsgebührenverordnung wurden in Rechnung gestellt.

Neue Ausbildungsmodule samt Curriculum

Zollbeamte

Die Übernahme von Zollwachebeamten vom Finanz- in das Innenministerium bedingte unter Berücksichtigung der bisherigen Ausbildung und Tätigkeit die Erstellung eines Lehrplans. Mit der Ausbildung wurde im September 2003 begonnen.

Grundausbildung E2a

Unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien und unter Einbeziehung der Grundsätze der bislang verwendeten Lehrpläne wurde die Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte E2a des Sicherheitswach-, Gendarmerie- und Kriminaldienstes reformiert.

4.5.2 Zentrum für Fortbildung

Der Sicherheitsakademie obliegt die Steuerung und Koordination der Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten des Innenressorts. Ausgehend von den Arbeitsschwerpunkten des Jahres 2002 und den ablauf- und aufbauorganisatorischen Änderungen im Zuge der Strukturreform der Zentralleitung war es erforderlich, die bestehende Fortbildung anzupassen.

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 45 Fortbildungen aus dem SIAK-Seminarkatalog durchgeführt. Themenschwerpunkte waren insbesondere Rechtswissen, Fachkompetenz, Führung, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Sprachen, Frauenförderung.

Für die berufsbegleitende Fortbildung werden jährlich Schwerpunkte definiert. Ausbildungsschwerpunkte des Jahres 2003 waren

- Menschenrechte, Ethik und polizeiliches Handeln
- Fitness und Gesundheitsförderung
- Staatsschutz, Terrorismus und Extremismus

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung wurden 38 Seminare in Kooperation mit ADL durchgeführt. Die ADL (Anti-Defamation-League) wurde 1913 in den USA gegründet. Sie ist eine Bürgerrechtsorganisation in den USA (Hauptsitz New York) mit einem in Wien ansässigen Büro für Mittel- und Osteuropa. Ziele der Organisation sind Abbau von Vorurteilen und Kampf gegen Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit durch Aufklärung und Bildung. Im Jahr 2001 schloss das Bundesministerium für Inneres mit der ADL einen Werkvertrag ab, seit 2002 erfolgt die Aus- und Fortbildung der österreichischen Exekutive.

Für 24 Teilnehmer aus Wien und Niederösterreich wurde das Pilotseminar 'Polizei und Afrikaner' durchgeführt.

Der 10. Lehrgang der Führungskräfteausbildung wurde im Juni 2003 abgeschlossen, der 11. Lehrgang begann im September 2003.

Für Spitzenbeamte des Bundesministeriums für Inneres sowie für Leiter von Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden wurde ein individuell planbares Fortbildungsmodell mit insgesamt 13 Modulen (Spitzenführungskräfte-Training) entwickelt. Das Training begann im September 2003.

Im Berichtsjahr wurde ein umfassendes Fortbildungsstrukturkonzept erarbeitet, das insbesondere folgende Punkte umfasst:

- Ziele und Grundsätze der berufsbegleitenden Fortbildung
- Struktur der berufsbegleitenden Fortbildung
- Rahmenbedingungen der standardisierten berufsbegleitenden Fortbildung von Sicherheitswach-, Gendarmerie- und Kriminaldienst sowie Sicherheitsverwaltung
- zusammenfassende Darstellung wiederkehrender Fortbildungen
- Fortbildungen des Zentrums für Verwaltungsmanagement (ehemalige Verwaltungsakademie)

4.5.3 Zentrum für internationale Angelegenheiten

Im Rahmen bilateraler Kontakte fanden mit Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Weißrussland, Deutschland, Syrien und Tunesien im Berichtsjahr folgende Aktivitäten statt.

Rumänien:	Abschluss eines Kooperationsvertrages Durchführung von drei pädagogischen Workshops für rumänische Polizeilehrer
Bulgarien:	Vorbereitung eines Aktionsplanes für 2004/2005
Ungarn:	einwöchiger Sprachkurs für österreichische Exekutivbedienstete in Budapest jährliches Arbeitstreffen der Ausbildungsverantwortlichen des österreichischen und des ungarischen Innenministeriums einwöchiger Sprachkurs (Zusatzausbildung) in Traiskirchen für Deutschlehrer an ungarischen Polizeischulen Vorbereitungsarbeiten für das EU-Projekt Leonardo da Vinci, das gemeinsam mit der Fachmittelschule für Polizisten und Grenzpolizisten in Sopron geplant ist
Weißrussland:	Besuch und Betreuung einer Ausbildungsdelegation
Deutschland	einwöchige Auslandsstudienfahrt von Ratsanwärtern der Polizeiführungsakademie Münster in Traiskirchen regionale Zusammenarbeit mit Bayern im Bereich Aus- und Fortbildung und Gründung einer zentralen Koordinierungsstelle
Syrien:	Umsetzung des Aktionsplanes im Bereich Ausbildung (SIAC-Delegation in Damaskus)
Tunesien:	Besuch und Betreuung einer Ausbildungsdelegation

Im Rahmen des Stability Pact für Südosteuropa erfolgte die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe 'Regional Civilian Police Training Initiative'. Für das Ausbildungsmodul 'Police Ethics' in Pula wurden Trainer zur Verfügung gestellt, das Ausbildungsmodul 'Financial Crime and Money Laundering' in Ohrid/Mazedonien wurde kofinanziert.

Im Rahmen der Initiative des OCTN (Organised Crime Training Net) wurden Planungsarbeiten für ein Projekt, das auf die Ausbildung von Polizeikräften der mittleren Führungsebene in den Ländern Südosteuropas abzielt, geleistet. Es wird von der Schweiz, Norwegen und dem Vereinigten Königreich finanziert. Österreich stellt das Projektbüro, den Projektleiter und einen Projektassistenten.

Das EU-Projekt BOMCA (Border Management Central Asia) wurde entwickelt, um ein einheitliches Grenzmanagement in den zentralasiatischen Ländern Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan zu erreichen. An dem Projekt nehmen Polen, Finnland, Frankreich, Österreich, Vereinigtes Königreich sowie die Vereinigten Staaten als unabhängiger Partner teil. Die Sicherheitsakademie stellt den Projektleiter und einen Projektassistenten.

Für Polizeibedienstete der Balkanregion wurde ein Awareness-Training für die Bekämpfung des Menschenhandels geplant und durchgeführt.

Im Rahmen des EU-Equal Projektes 'Interkurlotsen Österreich - IKLÖ' wurden vier Beamte zu Interkurlotsen ausgebildet.

Mitteuropäische Polizeiakademie (MEPA)

An der MEPA sind Deutschland, Österreich, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn sowie die Schweiz und die Slowakei beteiligt. Die MEPA konzipiert und veranstaltet Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte des mittleren Polizeimanagements.

Im Jahr 2003 fanden folgende Aktivitäten statt:

- MEPA-Hauptkurs 2003
- MEPA-Spezialkurs 2003 (für die Grenzpolizei)
- Herausgabe des MEPA-Buches und der MEPA-Zeitung
- Lehrbroschüre Datenschutz
- Auffrischungsseminar für Absolventen von MEPA-Hauptkursen
- Fachseminare und Hospitationen bei Praxisdienststellen der MEPA-Länder

Europäische Polizeiakademie (CEPOL)

Die CEPOL ist ein Netz der nationalen Polizeiakademien in der EU. Ziel der CEPOL ist die gemeinsame Ausbildung von hochrangigen Polizeibediensteten, unter anderem in den Bereichen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und nichtmilitärisches Krisenmanagement. Österreichische Führungskräfte nahmen an insgesamt 13 ausländischen CEPOL-Kursen teil.

Die SIAK beteiligte sich im Jahr 2003 an folgenden Ausbildungsaktivitäten:

- Mitarbeit im Verwaltungsrat und in der Strategiegruppe
- Vorsitz im Komitee Forschung und Wissenschaft
- Mitarbeit im Komitee Management of Learning
- Planung, Organisation und Durchführung des dreiwöchigen CEPOL-Kurses 'Civilian Aspects of Crisis Management' in Traiskirchen
- Planung, Organisation und Durchführung des vierwöchigen Sprachkurses 'Knowledge of Police Systems' in Wien
- Planung, Organisation und Durchführung des zweitägigen Seminars 'Q13 - Quality in thirteen questions'

4.5.4 Psychologischer Dienst

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt. Diesem Verfahren haben sich im Jahr 2003 insgesamt 2084 BewerberInnen (1417 Männer [68 %] und 667 Frauen [32 %]) davon 993 BewerberInnen (48 %) für den Gendarmeriedienst und 1091 BewerberInnen (52 %) für den Sicherheitswachdienst, unterzogen

Für 40 EKO Cobra-Bewerber und 9 Bewerber für den Entminungsdienst erfolgte die Durchführung, Auswertung der Tests sowie Exploration und Erstellung der Gutachten.

Für die Exploration bei der E2c-Auslese wurden 36 Testleiter neu ausgebildet, für 68 Testleiter Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt

Auslese bzw. Mitwirkung an der Schulung von 30 Bewerbern für Dokumentenberatung.

Für die Durchführung der psychologischen Ausleseuntersuchungen wurden 7 Beamte ausgebildet.

Im Rahmen der Betreuung nach Schusswaffengebrauch und traumatischen Ereignissen wurden Betreuungen in 30 Anlassfällen durchgeführt

Für Betreuer nach Schusswaffengebrauch wurden eine Fortbildungsveranstaltung und ein Erfahrungsaustausch durchgeführt

Trainer der Sicherheitsverwaltung, des Kriminaldienstes und Trainer in der Grundausbildung E2c wurden im Lehrfach Psychologie fortgebildet.

Zur psychologischen Ausbildung von Informationsbeamten-Kommanden wurden planende und koordinierende Maßnahmen ergriffen. Des Weiteren wurde die Ausbildung des Informationsbeamten-Kommandos der Bundespolizeidirektion Salzburg durchgeführt

Für Beamte des Zeugenschutzes und für den Ausbildungszug des EKO Cobra wurde eine psychologische Ausbildung durchgeführt

- 301 -

Für Beamte der UNCIVPOL wurden Einsatznachbesprechungen und ein Informationsseminar zum bevorstehenden Auslandseinsatz durchgeführt.

Sportlehrwarte der Exekutive wurden im Seminar Stress und Fitness geschult.

An der Durchführung des Seminars Massenpsychologie und Panik nahmen 20 Exekutivbeamte teil.

40 Beamte des EKO Cobra wurden für das Einschreiten bei besonders schwierigen Tätergruppen und in Grundlagen über psychische Störungsbilder mit Szenarietraining geschult.

20 leitende Beamte der ungarischen Exekutive wurden im Personalausleseverfahren geschult.

30 Beamte des Grundausbildungslehrgangs WEGA wurden im Lehrfach Psychologie, 150 Beamte von Einsatzeinheiten in Oberösterreich bezüglich Deeskalationsmaßnahmen bei Großveranstaltungen geschult.

14 Exekutivbedienstete absolvierten das SIAK-Seminar Stressbewältigung und Zeitmanagement.

Im Auftrag des Bundeskriminalamtes wurde das Projekt 'Evaluierung von Schusswaffengebräuchen im Blickpunkt psychologisch und einsatzbezogen vernetzter Anwendung' durchgeführt.

Am Projekt 'Sicher einsteigen, sich wohlfühlen, sicher ankommen' der Salzburg AG wurde in Zusammenarbeit mit Exekutive und privaten Wachgesellschaften hinsichtlich Präventivmaßnahmen zur Gewaltverminderung im öffentlichen Verkehr (Lokalbahn, Stadtbuss) mitgewirkt.

Eine Mitwirkung erfolgte auch beim EU-Twinning-Projekt 'Abschiebung auf dem Luftwege' für polnische Beamte.

Für die Bundespolizeidirektion Salzburg wurden Präventivmaßnahmen zur Unterbindung von gewalttätigen Ausschreitungen in der Kernzone Rudolfskai konzipiert.

4.6 Technische Maßnahmen

4.6.1 Kraftfahrzeuge

Von den 4940 Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	26.200.000
Bundesgendarmerie	93.500.000
Bundesministerium für Inneres	4.500.000
gesamt	124.200.000

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.2003	28	55	83
1.1.2004	28	55	83

4.6.2 Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung

Im Berichtsjahr wurde die im Jahr 2002 begonnene Projektarbeit zur Erhebung der durch Polizei und Gendarmerie genutzten Schießanlagen, deren technische Ausstattung und Eigentumsverhältnisse in Form eines Schießanlagenkatasters abgeschlossen. Für die Erneuerung eines Brandfluchtequipments wurde Marktforschung betrieben, des Weiteren wurden weitere vorbereitende Maßnahmen eingeleitet. Darüber hinaus war es Aufgabenschwerpunkt, durch bundesweite Erhebungen und Erstellung entsprechender Übersichtsdateien die Grundlagen für eine künftige Harmonisierung der Bewaffnung und Ausrüstung von Polizei und Gendarmerie zu schaffen.

Im Berichtsjahr wurden folgende nennenswerte Ankäufe vorgenommen:

- Austausch von insgesamt 48636 veralteten Magazinen für die Dienstpistolen GLOCK 17 und 19
- Ankauf von 40 ballistischen Unterziehschutzwesten für BVT (10) und LVT (30)
- Beschaffung von rund 13,4 Mio. Stück Munition diverser Kategorien
- Austausch von 31000 OC-Abwehrsprays

Zur Verbesserung der Ausstattung bzw Ausrüstung des Kriminaldienstes wurden kriminaltechnische Geräte im Gesamtwert von € 291.282 angekauft und zugewiesen.

4.6.3 Fernmeldewesen

Beschaffung bzw Erneuerung der Einsatzzentraleinrichtungen beim Landesgendarmeriekommando Niederösterreich und bei der Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt.

Beschaffung von Telefonanlagen bei den Landesgendarmeriekommanden (Gendphone-Anlagen).

Adaptierungen an der Funkantennenanlage bei der Bundespolizeidirektion Schwechat - Objekt 800.

Fortführung der Beschaffung hochwertiger Mess- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte.

Erweiterung bzw laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Sonderfernsprech- und Nebenstellenanlagen der Sicherheitsbehörden auf den jeweils erforderlichen technischen Standard, Erweiterung bestehender Anlagen auf Grund zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw von Amtsgebäuden sowie notwendige Erneuerungen von Endgeräten etc.

Funkgeräte - Bestand		
Art	Stand 01.01.2004	Stand 01.01.2003
Ortsfeste Funkgeräte (Relaisstationen)	422	424
Stationäre Funkgeräte	2251	2266
Mobile Funkgeräte	5919	6117
Tragbare Funkgeräte	10201	10634

4.7 Bauliche Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden folgende nennenswerte Baumaßnahmen durchgeführt:

Behörde	Dienststelle	Baumaßnahmen
LGK Burgenland	GP Podersdorf	Anmietung von Räumlichkeiten für Technik-, Umkleide- und Bereitschaftsräume
	GP Gols	Anmietung von Räumlichkeiten für Technik-, Umkleide- und Bereitschaftsräume
	GP AGr Mörbisch/See	Dacherneuerung, Austausch der Fenster, Anbringung eines Vollwärmeschutzes, Sanierung der Außenanlagen
	VAAST Mattersburg	Neubau für die Unterbringung der Dienststelle durch die Obersteirische Wohnstätten Gen.
	GP AGr Lutzmannsburg	Erweiterung der Unterkunft von 93 auf 462 m ²
	GP Bad Tatzmannsdorf	Neubau für die Unterbringung der Dienststelle durch die Ennstaler Siedlungsgenossenschaft
	GP Oberwart	Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen
LGK Steiermark	Kriminalabteilung Graz	Liftsanierung und diverse Instandhaltungen
	BGK und GPK Bruck/M	Kanalanschlüsse und laufende Reparaturen
	GP Stallhofen	Fenstererneuerung
	GP und KAASt Niklasdorf	Fenstererneuerung
	GP Stainz	Erneuerung der Garagentore
	GP Oberzeiring	Erneuerung der Garagentore
	GP Leutschach	Außensanierung des Unterkunftsgebäudes
	Greko Langegg	Mauertrockenlegung im Kellergeschoß
	GP Hausmannstätten	Errichtung einer neuen Unterkunft
	GP Neumarkt	Adaptierung einer neuen Unterkunft
	GP Hartmannsdorf	Adaptierung einer neuen Unterkunft
	GP Krieglach	Errichtung zusätzlicher Räume
LGK Kärnten	GP Arnoldstein	Neuerrichtung von GP/BLZ und BGK Villach
	LGK	Adaptierung Unterkunft EKO Cobra und BZS, Sanierung Gendarmeriekaseme Krumpendorf
	GP Ferlach	Dachgeschoßausbau als Umkleidebereich
	BGK und GP Spittal/Drau	Sanierung/Adaptierung nach Umsiedlung BGK
	GP Millstatt	Generalsanierung der Bootshütte
	GP AGr Thörl-Maglern	Dachgeschoßausbau als Umkleidebereich
	Anhaltestation und trilaterales Kontaktbüro	Sanierung und Funktionsadaptierung des ehem. Zollwachegebäudes in Thörl-Maglern
	GP Millstatt	Generalsanierung der Bootshütte
LGK Tirol	GP Zell/Ziller	Generalsanierung/BIG/IMB (Sanierung und Einbindung zweier Wohnungen)
	GP Mittewald/Drau	Generalsanierung vor Neumöblierung (Ausführung IMB/Finanzierung BMI)
	GP Wattens	Neueinmietung/privat (Baukostenbeitrag BMI)
	GP Ried/Oberinntal	Neueinmietung/privat (Baukostenbeitrag BMI)
	GP Seefeld	Neubau und Neueinmietung/BIG
	GP und BGK Reutte	Generalsanierung/BIG/IMB (ehem. Gefangenenh.)

- 305 -

Behörde	Dienststelle	Baumaßnahmen
LGK Oberösterreich	GP Königswiesen	Neubau
	GP/BGK Perg	Neubau
	GP/BGK Rohrbach	Neubau
	GP St. Martin/Mühlkreis	Neubau
	GP Andorf	Neubau
	GP Schardenberg	Erweiterung und Umbau
	GP Steinerkirchen	Erweiterung und Umbau
BMI - EKO Cobra	Tauchbasis Weyregg	Umbau
LGK Niederösterreich	GUP Untermarkersdorf	Errichtung von Anhalteräumen und Garagen
	GP Pöggstall	Sanierung Verwahrungsraum, Sanitäranlage
	GP Waidhofen/Ybbs	Errichtung Umkleide- und Bereitschaftsraum
	GUP Hainburg	Hofbefestigung
	GP Matzen	Sicherheitstüren und EDV-Verkabelung
	GP Gloggnitz	Umbau Eingang, EDV-Installationen
	GP Ybbs/Donau	Verlegung des Technikraums
	VAASt Alland	Umbau Eingangsbereich, Verwahrungsraum
	GP Klosterneuburg	Erhaltungsarbeiten
	Kriminalabteilung	Zutritt in die Kaseme, Telefonüberwachung
	BGK und GP Hollabrunn	Beleuchtungskörper neu
	BGK und GP Melk	Beleuchtungskörper, Jalousien neu
LGK Vorarlberg	GP Frastanz	Generalsanierung
	GP Sulz	Neuanmietung auf Mietzinsbasis
LGK Salzburg	GP Mittersill	Einbau Sicherheitstüren
	VAASt St. Michael	Dachreparatur
	GP Eben	EDV-Verkabelung und -Installationen
	GP Obertrum	Umbau (Zumietung)
BPD Klagenfurt	Wachzimmer St. Peter	Gesamtsanierung und Adaptierung
	Wachzimmer Villacher Str.	Generalsanierung 1. OG, Fassade und Dach
BPD Schwechat	Polizeiwachz.+Spazierhof	Sanierung
BPD Linz	Wachzimmer Landhaus	Generalsanierung WVD
BPD Steyr	Wachzimmer Ennsstr.	Generaladaptierung
BPD Wels	Polizeianhaltezentrum	Sanierung und Umbau zum offenen Vollzug
BPD Salzburg	Wachzimmer Rudolfskai	Umbau Erdgeschoß
	ehemaliges Meldeamt	Umbau
	Wachzimmer Schmiedg.	Sanierung
BPD Graz	Wachzimmer Riesplatz	Neuerrichtung
BPD Innsbruck	Fernmeldegruppe	Erneuerung Klimaanlage
SiD Vorarlberg	Anhaltezentrum Bludenz	Abschottung WC Bereiche in den Zellen, Erneuerung Warm- und Kaltwasserleitungen
BPD Wien	Diensthundestützpunkt Schüttelstraße 113	Adaptierung Garage und Einfahrt, Schaffung einer zweiten Zufahrt
	Amtsgebäude 9., Josef Holaubek Platz 1	Erneuerung der Überwachungskameras, Sicherheitsmängel Parkdeck, Umbau Herrentoilette Stg. 3/2. Stock Errichtung von Zutrittskontrollen
	Wachzimmer Pasettistr.	Be- und Entlüftung der Aufenthaltsräume
	Wachzimmer Troststraße	neues Wachzimmer

4.8 Auslandsbesuche und Besuche ausländischer Delegationen

Auslandsbesuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahr 2003

27. Februar 2003

Brüssel

Rat Justiz und Inneres

21. März 2003

Slowenien / Šentilj - Spielberg

Offizieller Besuch bei Innenminister Bohinc

27. bis 28. März 2003

Griechenland / Veria

Rat Justiz und Inneres

11. bis 13. April 2003

Monaco

Offizieller Besuch bei Ministerpräsident Leclercq, Innenminister Deslandes (Regierungsrat für innere Angelegenheiten) sowie Polizeichef Maurice Albertin

22. April 2003

Slowakei / Jarovce - Kittsee

Offizieller Besuch bei Innenminister Palko

08. Mai 2003

Brüssel

Rat, Justiz und Inneres

14. bis-16. Mai 2003

Reise nach Zentralasien (Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Usbekistan)

- Kasachstan – Astana
Offizieller Besuch bei Innenminister Suleymenov
stellvertretenden Außenminister Tokayev
Vorsitzenden des Komitees für nationale Sicherheit Lt-Gen Dutbayev
Direktor der Grenzverwaltung Lt-Gen Zakiyev
- Kirgisistan – Bischkek
Offizieller Besuch bei Staatspräsident Aikaev
Außenminister Aitmatov
Innenminister Subanbekov
Direktor der Grenzkontrollverwaltung Sadiev
- Tadschikistan – Duschanbe
Offizieller Besuch bei Innenminister Sharipov
Außenminister Nazarov und
Vorsitzenden des Grenzschutzkomitees Azimov
- Usbekistan – Tschkent
Offizieller Besuch bei Innenminister Almatov
Vorsitzenden des Komitees Staatsgrenzschutz Tishaez
stellvertretenden Außenminister Norow

- 307 -

21. bis 22. Mai 2003

Paris

Ministerkonferenz Drogenbekämpfung Afghanistan

Teilnehmer Außen- und Innenminister und weitere Regierungsvertreter aus 50 Staaten

24.05. bis 01.06.2003

- Südafrika - Kapstadt
Offizieller Besuch bei Sicherheitsminister Nqakula
Innenminister Buthelezi
- Namibia - Windhoek
Offizieller Besuch bei Ministerpräsident Gurirab
Innenminister Ekandjo
Finanzministerin Kuugongelwa-Amadhila

04. bis 05. Juni 2003

Luxemburg

Rat Justiz und Inneres

Arbeitsessen mit Innenminister Wolter und Familienministerin Jacobs

25. Juni 2003

Belgrad

Arbeitsgespräche mit SRSG Steiner, Minderheitenminister Ljajic
und Innenminister Mihajlovic

10. bis 13. Juli 2003

Kaukasusreise

- Libanon - Beirut
Offizieller Besuch bei Innenminister Murr
- Armenien - Eriwan
Offizieller Besuch bei Innenminister Harutyunian
- Georgien - Tiflis
Offizieller Besuch bei Innenminister Nartschemaschwili
- Aserbaidshan - Baku
Offizieller Besuch bei Innenminister Generaloberst Usubov

30. Juli 2003

Italien / Bozen

Offizieller Besuch bei Landeshauptmann Durmwaldner

04. bis 09. September 2003

Offizieller Besuch in den Vereinigten Staaten

Gespräche mit

- Richard Armitage, Deputy Secretary of State
- Robert S. Mueller, Director FBI
- James Faman, Deputy Assistant Director of the Cyber Division FBI
- John E. McLaughlin, Deputy Director CIA
- Jim Pavitt, Chief of Operative/CIA
- Gordon England, Deputy Secretary of Homeland Security
- Eduardo Aguirre, Director of the U.S Citizenship and Immigration Service
- Paul McHale, Assistant Secretary of Defense (Homeland Defense)
- Trent Lott, Senator
- Porter Goss, Kongressabgeordneter
- Alcee Hastings, Kongressabgeordneter

12. bis 14. September 2003

Rom

Rat Justiz und Inneres

25. bis 26. September 2003

Irland

Offizieller Besuch bei Justizminister Mc Dowell

02. Oktober 2003

Brüssel

Rat Justiz und Inneres

27. Oktober 2003

Paris

Offizieller Besuch bei Innenminister Sarkozy

28. Oktober 2003

Slowenien / Brdo

Migrationskonferenz, Unterzeichnung des Staatsvertrages

Trilaterales Arbeitsgespräch mit Innenminister Bohinc und Pisanu

05. November 2003

Brüssel

Rat Justiz und Inneres

10. bis 11. November 2003

Deutschland

Offizieller Besuch bei Innenminister Schily

12. bis 14. November 2003

Ukraine

Offizieller Besuch bei Innenminister Bilokon

27. November 2003

Brüssel

Rat Justiz und Inneres

Besuche beim Herrn Bundesminister für Inneres im Jahr 2003

27. Januar 2003

Offizieller Besuch des kolumbianischen Präsidenten Botero sowie des kolumbianischen Senats und Kongresses

17. Februar 2003

Offizieller Besuch der Schweizer Bundesrätin Metzler-Amold

24. Juni 2003

Offizielles Arbeitsgespräch mit der CDU-Fraktion des sächsischen Landtags

08. Juli 2003

Offizieller Besuch der Schweizer Bundesrätin Metzler-Amold

17. Juli 2003

Forum Salzburg

22. Juli 2003

Offizieller Besuch des ungarischen Staatssekretärs Thoth

23. Juli 2003

Offizieller Besuch des Außenministers Svilanovic (Serbien und Montenegro)

12. August 2003

Offizieller Besuch des bayrischen Innenministers Beckstein

18. September 2003

Offizieller Besuch der ungarischen Innenministerin Lamperth

13. November 2003

Offizieller Besuch des finnischen Innenministers Rajamaki

5 MENSCHENRECHTSBEIRAT

5.1 Allgemeines

Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Hierzu obliegt dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hierzu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen. Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates umfasst alle Aspekte der Menschenrechte, und zwar im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive. Der Menschenrechtsbeirat ist nicht auf die Funktion beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Missstände aufzuzeigen, darüber hinaus soll er eine inhaltlich-konzeptive Arbeit entfalten, um dem Innenminister Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen können.

Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt dem Bundeskanzler und dem Justizminister, für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt jeweils einer von fünf vom Innenminister bestimmten privaten gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, das Vorschlagsrecht zu. Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen. Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Leiter einer besuchten Dienststelle ist verpflichtet, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen und unterliegt hierbei nicht der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Außerdem hat er der Delegation oder Kommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und deren Wunsch nach Kontakt mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter zu entsprechen.

Eine Delegation besteht aus vom Beirat bestimmten und nicht vertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern. Sie können mit der Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten betraut werden, die wegen der Notwendigkeit, sich durch Besuche vor Ort einen Eindruck zu verschaffen, nicht durchwegs im Rahmen von Beiratssitzungen erledigt werden können.

Eine Kommission besteht aus Experten unter der Leitung einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit, die vom Beirat beigezogen und im Voraus oder aus bestimmtem Anlass benannt worden sind. Sie haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive begleitend zu überprüfen. Hierbei bestehen für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen, für jeden anderen je eine Kommission. Sie haben über Ersuchen eine bevorstehende Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu beobachten. Die Besuche der Kommissionen erfolgen einerseits routinemaßig und flächendeckend, andererseits auf Grund bekannt gewordener Umstände, sie brauchen nicht angekündigt werden.

5.2 Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats und veranlasste Maßnahmen des Bundesministers für Inneres

Im Jahr 2003 wurden an den Bundesminister für Inneres 22 Empfehlungen erstattet, qualifizierte Mindermeinungen wurden nicht abgegeben.

I. Aus der Stellungnahme zu den Richtlinien des BMI betreffend Bundesbetreuung

1. **Der Beirat empfiehlt**, im Falle der Aufrechterhaltung der für die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger Asylwerber geltenden Regelungen diese in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und den relevanten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen zu bringen und insbesondere sicherzustellen, dass Asylwerber für die Dauer des Asylverfahrens, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Erfolgchancen des Antrags, betreut werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Richtlinie über die Aufnahme von Asylwerbern in die Bundesbetreuung wurde aufgehoben. Es gelangen das im Rahmen der AsylG-Novelle geänderte Bundesbetreuungsgesetz und die Bundesbetreuungsverordnung zur Anwendung. Die zwischen Bund und Länder abgeschlossene Grundversorgungsvereinbarung (In-Kraft-Treten 01.05.2004) umfasst nicht nur die Grundversorgung Asylsuchender, sondern auch hilfs- und schützbedürftiger Fremde.

2. **Der Beirat empfiehlt**, im Hinblick auf die in Kürze zu erwartende formelle Verabschiedung der Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, über die bereits eine politische Einigung erzielt wurde, so bald wie möglich deren Grundsätze für die Betreuung von Asylwerbern zu beachten und eine entsprechende Anpassung des diesbezüglich relevanten österreichischen Rechtsbestandes vorzubereiten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Schon bei der Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes im Rahmen der Novelle zum Asylgesetz wurde auf die Umsetzung der Richtlinie Bedacht genommen, die Umsetzung weiterer legislativer Schritte erfolgt.

3. **Der Beirat empfiehlt**, die Verhandlungen mit den Bundesländern über den Abschluss eines Vertrages gemäß Art 15a B-VG betreffend die vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schützbedürftige Fremde mit Nachdruck weiter zu verfolgen und voranzutreiben.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Verhandlungen über die Grundversorgungsvereinbarung sind abgeschlossen. Der gegenständliche Rechtsakt wurde vom Innenminister bereits unterschrieben, die Unterschrift der Landeshauptmänner ist ebenfalls erfolgt und liegt die Regierungsvorlage im Parlament.

4. **Der Beirat empfiehlt**, im Interesse der Kürzung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in der Bundesbetreuung, Maßnahmen zur wesentlichen Beschleunigung der Asylverfahren ohne Einbuße an Qualität zu treffen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Durch die legislativen Maßnahmen im Rahmen der AsylG-Novelle 2003 sind schnellere Verfahren zu erwarten. Die Novelle bringt keine qualitativen Einbußen für die betroffenen Asylwerber.

II. Empfehlungen bezüglich Bülent Öztoplu

Aus der Entscheidung des UVS Wien vom 17.10.2002 und der seit kurzem schriftlich vorliegenden Ausfertigung geht hervor, dass das damalige Mitglied der Kommission OLG Wien I des Menschenrechtsbeirats, Herr Bülent Öztoplu, von Organen der Bundespolizeidirektion Wien durch die in der genannten Entscheidung festgestellten Verhaltensweisen in seinen Menschenrechten verletzt wurde. Der Menschenrechtsbeirat bedauert die Menschenrechtsverletzung und nimmt eine dazu erfolgte offizielle Entschuldigung mit großer Zustimmung zur Kenntnis.

5. **Der Beirat empfiehlt** des Weiteren, Verantwortungslage und allfällige Mängel im System zu klären und den Beirat darüber zu informieren. Diesbezüglich wird der Beschluss des Menschenrechtsbeirats vom 30.10.2001 in Erinnerung gebracht, der folgendermaßen lautet: „Außerdem wird der Menschenrechtsbeirat den Bundesminister für Inneres um Mitteilung ersuchen, ob es hinsichtlich der näheren Umstände der Festnahme und der Anhaltung des Herrn Öztoplu interne Untersuchungen gibt und was sie ergeben haben.“
6. **Der Beirat empfiehlt**, eine erhöhte Aufmerksamkeit auf eine professionelle, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung der Menschenwürde orientierte Vorgehensweise bei der Behandlung von festgenommenen Personen zu richten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen 5. , 6.

Die näheren Umstände der Festnahme und der Anhaltung wurden im Verfahren beim UVS Wien sehr eingehend und ausführlich erörtert. Hinsichtlich des Modus der Personendurchsuchung bzw der Beschimpfung wurden die diesbezüglichen Feststellungen des UVS Wien bzw die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats der Bundespolizeidirektion Wien erlassmäßig zur Kenntnis gebracht und die genannte Behörde angewiesen, die aufgezeigten Aspekte vor allem im Rahmen von Schulungen zu erörtern.

III. Empfehlung zur Vertragsverlängerung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirats

7. **Der Beirat empfiehlt**, im Interesse der Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Kommissionen, die Werkverträge in ihrer bisherigen Form für ein Jahr (bis Ende 2003) abzuschließen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Bezüglich der Werkverträge mit den Leitern und Mitgliedern der Kommissionen wird darauf verwiesen, dass seitens der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirats die entsprechend akkordierten Verträge bereits versandt wurden und bis 30.06.2004 gelten.

IV. Empfehlungen zur Asylgesetz-Novelle 2003

8. **Der Beirat empfiehlt**, hinsichtlich der genannten Bestimmungen des Entwurfs den Artikeln 3 und 13 EMRK sowie dem 6. Zusatzprotokoll zur EMRK Rechnung zu tragen und drohende Lücken im Refoulement-Schutz zu schließen.
9. **Der Beirat empfiehlt**, die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen unter den Gesichtspunkten der Grundrechtskonformität und der Vereinbarkeit mit Art 11 Abs 2 B-VG zu überprüfen und modifizieren.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen 8., 9.

Das Bundesministerium für Inneres ist der Ansicht, dass die beschlossene AsylG-Novelle im Einklang mit der Bundesverfassung, einschließlich der EMRK, steht.

10. **Der Beirat empfiehlt** eine Überarbeitung des § 6 des Entwurfs sowie eine Beibehaltung der Pflicht der Behörde, auch „sonstige Hinweise auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat“ zu prüfen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Auch wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Z 1 bis 4 vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Asylbehörden ein „Normalverfahren“ zu führen haben, wenn es einen begründeten Hinweis auf eine Flüchtlingseigenschaft oder das Vorliegen subsidiärer Schutzgründe gibt (siehe § 6 Abs 1 2. Halbsatz AsylG).

11. **Der Beirat empfiehlt**, das angesprochene Ungleichgewicht zwischen Beweisgewinnung und Vorentscheidung einerseits und Rechtsschutz andererseits zu korrigieren sowie das Institut der Rechtsberatung ab Beginn des Zulassungsverfahrens einzurichten. Zugleich wäre klarzustellen, dass dadurch die Beiziehung frei gewählter Rechtsbeistände (Rechtsanwälte) nicht ausgeschlossen wird.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, dass das Verfahren nach dem AsylG idF der Novelle 2003 ein faires ist. Die Einrichtung der Rechtsberatung ab Beginn des Zulassungsverfahrens erschien nicht notwendig, da Asylwerber, deren Anträge zugelassen oder positiv beschieden werden, keine Rechtsberatung iSd AsylG benötigen. Alle anderen Asylwerber haben die Möglichkeit, auf die Rechtsberatung zurückzugreifen. Durch die Formulierung des § 24a Abs 9 AsylG idF AsylG-Novelle 2003 ist kargestellt, dass frei gewählte Rechtsbeistände nicht ausgeschlossen sind. Neben den Rechtsberatern gibt es weiterhin Flüchtlingsberater, welche die Beratung nach Zulassung des Verfahrens durchführen.

12. **Der Beirat empfiehlt** eine grundrechtskonforme Präzisierung und Überarbeitung dieser Bestimmungen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres ist der Ansicht, dass § 6 AsylG (auf diese Gesetzesstelle bezieht sich offenbar die Anfrage) allen verfassungsrechtlichen Vorgaben, somit auch denen der EMRK, entspricht.

13. **Der Beirat empfiehlt**, die Vorgangsweise zur Feststellung einer Traumatisierung zu klären und für eine spezifische Schulung der in den Erstaufnahmezentren eingesetzten Beamten zu sorgen. Die Feststellung der Voraussetzungen des § 24b hat nach Ansicht des Menschenrechtsbeirats von Amts wegen zu erfolgen, da nur diese Vorgangsweise den Grundsätzen der materiellen Wahrheit und der Oficialmaxime Rechnung trägt.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung der AsylG-Novelle werden die in Erstaufnahmestellen eingesetzten Beamten entsprechend auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

- 315 -

14. **Der Beirat empfiehlt**, bei Hinweis auf Traumatisierung vor Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme keine negative Entscheidung über den Asylantrag zu treffen und Abschiebungsschutz auch in jenen Fällen zu gewähren, in denen erst im Berufungsverfahren neue Tatsachen vorgebracht werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Im Rahmen der Ermittlung der materiellen Wahrheit hat die Asylbehörde notwendigenfalls Sachverständige heranzuziehen. Das gilt auch für die Feststellung einer vermuteten Traumatisierung. Ein traumatisierter Asylwerber fällt nicht in den Anwendungsbereich von § 32 Abs 1 AsylG idF AsylG-Nov und kann daher neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Bei Vorliegen einer Traumatisierung ist das Verfahren zuzulassen, im Normalfall wird daher ein Verfahren gem § 7 (Berufung hat aufschiebende Wirkung) geführt. Sollte ein Verfahren nach § 6 geführt werden, kann der Unabhängige Bundesasylsenat der Berufung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

15. **Der Beirat empfiehlt**, in der Asylgesetz-Novelle die besondere Schutzwürdigkeit unbegleiteter minderjähriger Asylwerber zu berücksichtigen und mit der Kinderrechtskonvention und dem Jugendwohlfahrtsgesetz in Einklang zu bringen. Weiters wird empfohlen, weiterhin Clearingstellen oder vergleichbare Einrichtungen für Minderjährige im Zulassungsverfahren vorzusehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Mittels der besonderen Berücksichtigung in der Grundversorgungsvereinbarung und der Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern durch Rechtsberater, die im Asylverfahren spezialisiert sind, hat der Gesetzgeber die besondere Schutzwürdigkeit dieser Menschen entsprechend berücksichtigt. Alle internationalen Verpflichtungen, auch die Kinderrechtskonvention, haben Beachtung gefunden. Die Clearingstellen waren auch bisher nicht im Gesetz vorgesehen. Sie sind von der AsylG-Novelle 2003 nicht berührt.

IV. Empfehlungen aus der Sondersitzung des Menschenrechtsbeirats zum Todesfall von Cheibani W.

16. **Der Beirat empfiehlt**, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm und seinen Kommissionen auf Basis der geltenden Rechtslage (§ 15c iVm § 15a SPG) Einsicht in alle für die Tätigkeit relevanten Aktenunterlagen der dem Innenministerium nachgeordneten Behörden und Dienststellen, insbesondere auch Einsicht in die Akten des Büros für interne Angelegenheiten, gewährt wird. Für den Fall, dass eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich gehalten wird, sollten im Zusammenwirken mit dem Justizministerium umgehend entsprechende legislative Maßnahmen eingeleitet werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Eine im Zusammenwirken mit dem Justizministerium erarbeitete erlassmäßige Klarstellung über Akteneinsicht und Unterstützungspflicht durch die Sicherheitsexekutive wurde getroffen.

V. Zum Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission zum Thema Selbstgefährdung (Selbstverletzung)

17. **Der Beirat empfiehlt**, sobald in Polizeianhaltezentren der Sicherheitsexekutive Indizien zur Selbstverletzung (Selbstgefährdung) von Häftlingen bestehen, dafür Sorge zu tragen, dass Amtsärzte bei ihrer Untersuchung versierte Dolmetscher beiziehen. Auf die Einhaltung des diesbezüglichen Erlasses vom 28.10.2002, GZ 50.590/189-II/A/3/02, möge gedrungen werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Empfehlung wurde umgesetzt und die mit dem zitierten Erlass in Bezug auf Hungerstreik verfügte Regelung für den Bereich der Selbstverletzung im Februar 2004 erlassmäßig erweitert. Die Beiziehung eines Psychiaters wird individuell, je nach der psychischen Ausgangssituation bzw psychischen Entwicklung, anzuordnen sein.

18. **Der Beirat empfiehlt**, dass bei einem begründeten Verdacht der Selbstgefährdung die Unterbringung in Einzelzellen sorgfältig zu prüfen und nur mit auf den Einzelfall bezogener Begründung anzuordnen bzw aufrechtzuerhalten ist.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Das Problem der Unterbringung in Einzelzellen ist evident, eine Lösung steht im Hinblick auf die Komplexität der zu ergreifenden Maßnahmen aber noch aus.

VI. Zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 zum GÜP Gmünd

19. **Der Beirat empfiehlt**, geeignete Schritte einzuleiten, die sicherstellen, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bezirkshauptmannschaft und Grenzüberwachungsposten in Niederösterreich in der Weise geregelt werde, dass größtmögliche Effizienz bei der Aufarbeitung der Fälle der nach dem Fremden- bzw Asylgesetz aufgegriffenen Personen sichergestellt ist.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Entsprechende organisatorische Maßnahmen wurden getroffen.

20. **Der Beirat empfiehlt**, geeignete Schritte einzuleiten, die sicherstellen, dass die Loseblatt-Dokumentation der Anhaltung am Grenzüberwachungsposten Gmünd vollständig und nachvollziehbar geführt und nicht im Nachhinein verändert werden kann. Diese könnte ua durch die Umstellung auf ein Anhaltebuch mit laufender Nummerierung oder durch die Anwendung eines entsprechenden Softwareprogramms erreicht werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Anweisungen zur ordnungsgemäßen Dokumentation sind getroffen.

21. **Der Beirat empfiehlt**, geeignete Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge, die sich im Besitz von Barmitteln befinden, nicht dazu herangezogen werden dürfen, für andere aufgegriffene Personen, für die sie nicht unterhaltspflichtig sind, die Verpflegung zu bezahlen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Derartige Heranziehungen wurden und werden nur im Rahmen tatsächlich bestehender Unterhaltspflichten getätigt.

VII. Zur Situation hilfsbedürftiger Asylwerber

Der Menschenrechtsbeirat begrüßt, dass durch die mit den Landeshauptleuten akkordierte Artikel 15a B-VG-Vereinbarung in Zukunft die Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Versorgung für alle schutz- und hilfsbedürftigen Fremden gewährleistet sein soll.

22. **Der Beirat empfiehlt** aber im Hinblick auf die derzeit kritische Situation und kalte Jahreszeit, unverzüglich alle hilfsbedürftigen Asylwerber in die Bundesbetreuung aufzunehmen. Das Einverständnis mit den betroffenen Bürgermeistern sollte nach Möglichkeit gesucht werden, ohne jedoch die Unterbringung generell davon abhängig zu machen. Durch die breite mediale Berichterstattung über die Praxis der Entgegennahme von Asylanträgen, insbesondere durch die Bezirkshauptmannschaft Gmünd, ist der Menschenrechtsbeirat besorgt. Er wird daher durch seine Kommissionen vermehrt den Vollzug des Asylgesetzes aus menschenrechtlicher Sicht beobachten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Zu der Empfehlung, unverzüglich alle hilfsbedürftigen Asylwerber in die Bundesbetreuung aufzunehmen, wird festgestellt, dass das Innenministerium an die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbetreuungsgesetzes gebunden ist. Die Aufnahme eines Asylwerbers in Bundesbetreuung, der die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist daher nicht möglich. Durch die am 19.12.2003 abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Innenministerium, Caritas, Diakonie und Volkshilfe und durch das Entgegenkommen des Gemeinderats der Stadtgemeinde Traiskirchen, notwendigenfalls auch die Unterbringung von mehr als den an sich vereinbarten 1000 Asylwerbern in Traiskirchen zu tolerieren, konnte eine leichte Verbesserung der angespannten Quartiersituation erreicht werden, sodass das in § 2a Abs 3 Bundesbetreuungsgesetz eingeräumte Ermessen jedenfalls in der kalten Jahreszeit großzügiger ausgeübt werden konnte und wirklich nur Asylwerber entlassen wurden, bei welchen die gesetzlichen Vorgaben keine andere Möglichkeit offen ließen. Bemerkenswert ist außerdem, dass der Bundesminister ein Schreiben an jeden Bürgermeister Österreichs richtete, in welchem er ersuchte, mögliche Quartiere in den jeweiligen Gemeinden bekannt zu geben und der Unterbringung von Asylwerbern zuzustimmen.

6 MIGRATIONSWESEN

6.1 Aufenthaltswesen

Die wesentlichen Neuerungen der Fremdengesetz-Novelle 2002 (In-Kraft-Treten 01.01.2003) sind die Einführung eines eigenen Schlüsselkraftverfahrens und der Entfall der Neuzuwanderung anderer Erwerbstätiger, die Einführung einer Integrationsvereinbarung, die der Integration auf Dauer niedergelassener Drittstaatsangehöriger dient und den Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache bezweckt und das Erfordernis des Vorlegens eines Gesundheitszeugnisses bei einem beabsichtigten Aufenthalt von über 6 Monaten. Des Weiteren wurde der Niederlassungsnachweis als einziger unbefristeter Titel geschaffen (neben den befristeten Titeln der Aufenthaltserlaubnisse und Niederlassungsbewilligungen). Es wurde auch die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen ermöglicht. Außerdem wurden die Zwecke, für die Aufenthaltstitel erteilt werden können, neu geregelt.

Die Quote für die Neuerteilung von Aufenthaltstiteln wurde für das Jahr 2003 mit der Höchstzahl 8280 (2001: 8280) festgelegt. Des Weiteren wurde festgelegt, dass bis zu 8000 (2002: 8000) Beschäftigungsbewilligungen, mit denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten Zweckänderung verbunden ist, und für Emtehelfer bis zu 7000 Beschäftigungsbewilligungen (mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Wochen und mit einem für diese Dauer verbundenen Aufenthaltsrecht) erteilt werden dürfen.

Mit Stand 01.01.2004 waren 574.313 Fremde im Besitz eines aufrechten Aufenthaltstitels (Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltserlaubnisse und noch gültige Aufenthaltsbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz). Das ist, ausgehend vom Stand des Vorjahres, ein Anstieg um 2,98 %.

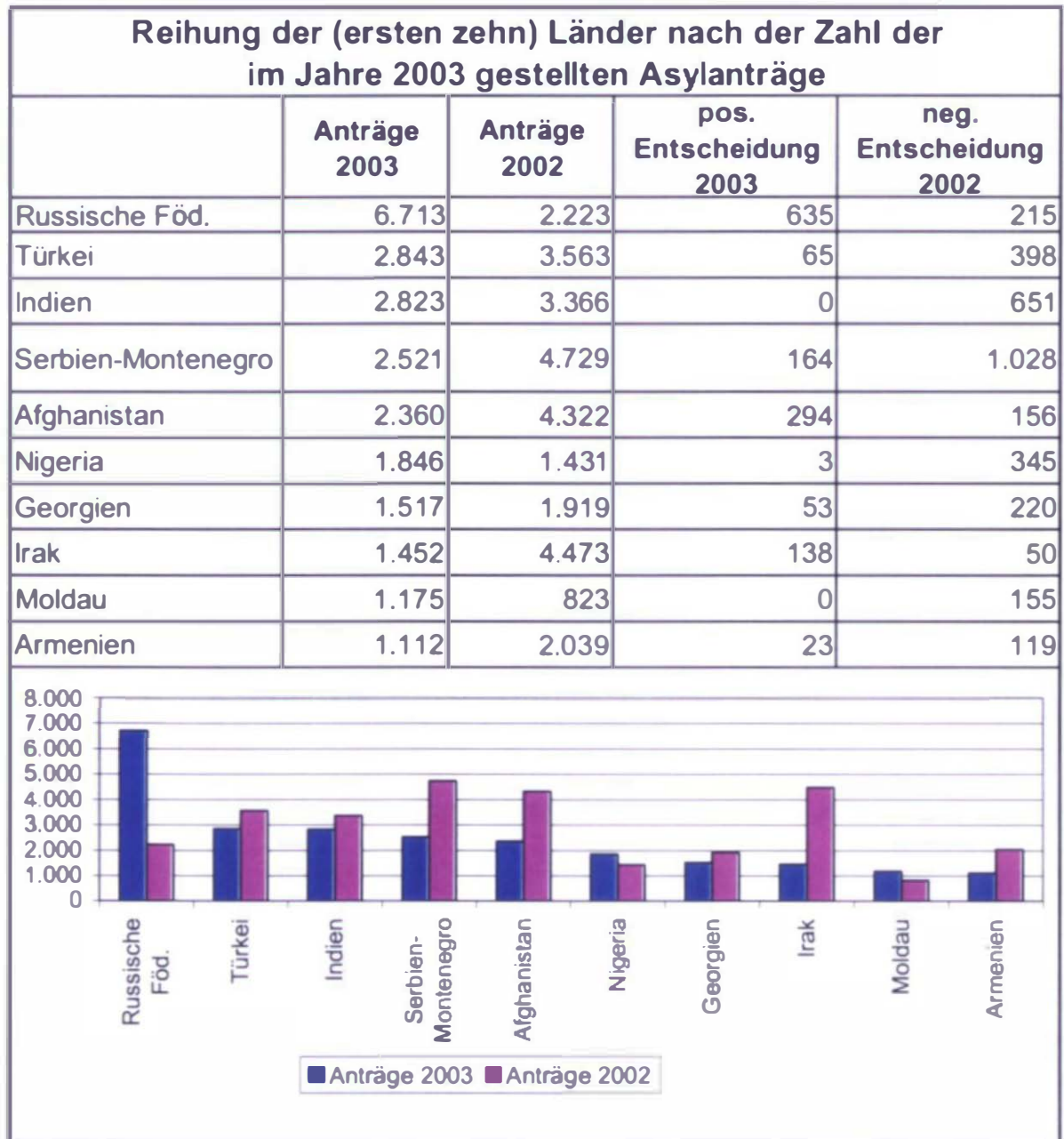
Im Jahr 2003 wurden insgesamt 69969 Erstaufenthaltstitel erteilt.

Gegliedert nach Nationalität, nehmen Staatsangehörige von Jugoslawien (23,05 %) den ersten Rang ein, gefolgt von der Türkei (18,25 %) und Bosnien-Herzegowina (18,07 %).

6.2 Asylwesen

Im Jahr 2003 stellten insgesamt 32364 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Die Asylwerber stammen aus 112 Ländern (2002: 99).

Im Jahre 2003 wurden 34828 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 1829 Verfahren mit der Gewährung von Asyl. Im Jahr 2002 wurden 29833 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 1018 Verfahren mit der Gewährung von Asyl.



6.3 Bundesbetreuung für Asylwerber

Per 31.12.2003 wurden insgesamt 9495 Personen (Asylwerber und Asylberechtigte) betreut. Die Bemühungen des Jahres 2003 im Bereich der Bundesbetreuung waren hauptsächlich durch das Bestreben um Verbesserung der Unterbringungsbedingungen für Asylwerber bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz gekennzeichnet. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Quartiere konnte weiter erhöht werden. Durch den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich ist eine weitere Verbesserung der Unterbringung von Asylwerbern und eine Steigerung der Zahl der hierfür zur Verfügung stehenden Quartiere zu erwarten. Zudem wird durch die Grundversorgungsvereinbarung die seit vielen Jahren strittige Frage der Kostentragung im Bereich Bundesbetreuung einer praktikablen Lösung zugeführt.

6.4 Integration

6.4.1 Asylberechtigte (Flüchtlinge)

In den drei Integrationswohnheimen des Bundesministeriums für Inneres in Wien (Kaiserebersdorf), Niederösterreich (Vorderbrühl) und Oberösterreich (Thalham) wurden im Berichtsjahr 599 Asylberechtigte für eine durchschnittliche Dauer von 12 Monaten aufgenommen. Insgesamt wurden 11 Deutsch- und Integrationskurse veranstaltet. Die angebotene Kinderbetreuung ermöglichte auch den Frauen an den Kursen teilzunehmen. Die Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben der Sprachausbildung und Integrationsschulung eine spezielle Berufsvorbereitung stattfindet. Bei dieser Berufsvorbereitung werden Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und Vorstellungsgespräche trainiert. Im Anschluss an die Kurse wurden die Teilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt. Für Volks- und Hauptschüler wurden Deutschkurse angeboten und finanziert.

Im Rahmen der EFF-Kofinanzierung wurden zwei Projekte im psychotherapeutischen Bereich (Salzburg, Steiermark, Oberösterreich, Wien) in der Beratung und Krisenintervention sowie in der Integration traumatisierter Flüchtlinge umgesetzt.

6.4.2 Beirat für Asyl- und Migrationsfragen

Der gemäß § 51a FrG 1997 im Jahr 2001 konstituierte Beirat für Asyl- und Migrationsfragen berät den Bundesminister für Inneres in konkreten Asyl- oder Migrationsfragen und bei der Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen. Im Berichtsjahr wurden drei Plenarsitzungen und eine Arbeitsgruppensitzung (zum Thema iranische Christen in Österreich) abgehalten. Der Beirat widmete sich in seinen Sitzungen der Erörterung von migrations- und asylspezifischen Problemen. In diesem Zusammenhang wurden die Berichte des Europarats zum Thema 'Vielfalt und Zusammenhalt - neue Herausforderungen für die Integration von Migranten und Minderheiten' und der 'Leitfaden für die Integrationspolitik' behandelt. Die Mitglieder wurden über Entwicklungen im Asylrecht auf europäischer Ebene und über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich iranischer Christen, die eine negative Entscheidung im Rahmen des speziell für diese Personengruppe eingerichteten Resettlement Programms (offizielles Flüchtlingsprogramm der US-Regierung) erhielten, informiert. Des Weiteren wurde über die Abgabe einer Empfehlung an den Bundesminister für Inneres betreffend Zustimmung zur Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen in konkreten Einzelfällen beraten.

Im Jahr 2003 wurden an die Geschäftsstelle des Beirats für Asyl- und Migrationsfragen 94 Fälle (170 Personen betreffend) herangetragen. In den Sitzungen des Beirats wurden insgesamt 48 Fälle (71 Personen) behandelt, in 40 Fällen wurde eine Empfehlung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 10 Abs 4 FrG 1997 abgegeben, 8 Fälle wurden zur Einholung weiterer Informationen vertagt. In 47 Fällen konnten die aufenthaltsrechtlichen Probleme von der Geschäftsstelle ohne Befassung des Beirats gelöst werden.

6.5 Migration

6.5.1 Rückkehrhilfe

Gemeinsam mit den von der EU-Kommission im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds zur Verfügung gestellten Mitteln wurden sechs Rückkehrprojekte gefördert. Ein Projekt widmete sich der Zielgruppe der Afghanen. Die anderen Projekte wurden im Zusammenwirken mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), der Caritas, Volkshilfe und dem Verein Menschenrechte durchgeführt und zielten auf Rückkehrberatung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr für vorwiegend nicht zum Aufenthalt in Österreich berechnete Fremde aller Nationalitäten ab.

Im Jahr 2003 kehrten mit Hilfe der Projekte 1163 Personen freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück. Während sich die fünf Projektnehmer in erster Linie auf Rückkehrberatung, Unterbringung bis zur Abreise und Beschaffung von Dokumenten, im Bedarfsfall auch auf Hilfestellung zur Reintegration im Herkunftsland, konzentrierten, führte die IOM die Organisation der Heimreise durch.

6.5.2 Auswanderung

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 2003 insgesamt 775 Personen (aus dem Kreis der Personen mit subsidiärem Schutz bzw. Asylwerber) auswandern. Von den 775 Personen waren 765 iranische Staatsbürger, je 4 Personen moldawische und irakische Staatsbürger, 2 Personen waren bosnische Staatsbürger. 756 Personen wanderten in die USA, 17 Personen nach Kanada und 2 Personen nach Australien aus.

6.6 Fremdenwesen

6.6.1 Sichtvermerksabkommen

Am 07.12.2001 wurde im Rat Justiz und Inneres die Verordnung (EG) Nr 2414/2001 beschlossen, mit der die Verordnung (EG) Nr 530/2001 (Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen sowie Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind) geändert wurde. Staatsangehörige von Ecuador unterliegen auf Grund der Verordnung (EG) Nr 452/2003 vom 13.03.2003 mit Wirkung 01.06.2003 der Visumpflicht. Nur Inhaber von ecuadorianischen Diplomaten-, Dienst- und Spezialpassen sind ab 01.06.2003 zur visumfreien Einreise und zum dreimonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

6.6.2 Visainformationssystem (VIS)

Im Zuge der Erfüllung des am 28.02.2002 vom Rat angenommenen Gesamtplans zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der EU wurde die Entwicklung eines europäischen Visainformationssystems vorgesehen. In diesem Sinne erfolgt die Mitarbeit an der Einrichtung des VIS, wobei das letztendliche Ziel die Anbindung der nationalen Visadatenbank an das VIS ist. Dies ermöglicht eine fortschreitende Harmonisierung und Zusammenarbeit der EU- und Schengenstaaten im Visabereich.

Parallel dazu wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an der Errichtung und dem Ausbau der nationalen Visadatenbank gearbeitet. Visumerteilungen, Visumversagungen und Annullierungen werden für österreichische Behörden im FIS abrufbar gemacht werden.

6.6.3 Rückübernahmeabkommen

Eine konsequente Rückkehrpolitik und eine funktionierende Rückkehrpraxis sind wesentliche Bestandteile und Steuerungselemente bei der Bekämpfung der illegalen Migration, weshalb Österreich auch im Jahr 2003 seinen Weg fortsetzte, bestehende Abkommen zu evaluieren und mit den relevantesten Herkunfts- und Transitländern bilaterale Rückübernahmeabkommen zu schließen. Die wesentlichen Hauptkapitel dieser Abkommen regeln die Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen, die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sowie die polizeiliche Durchbeförderung.

In diesem Sinne wurden folgende Rückübernahmeabkommen verhandelt:

- | | |
|-------------------------|--|
| Tschechien: | nach drei Verhandlungsrunden im Berichtsjahr wurde das Abkommen am 23.01.2004 paraphiert |
| Nigeria | erste Verhandlungsrunde am 29./30.10.2003 |
| Serbien und Montenegro: | Der Abkommenstext wurde am 28.10.2002 paraphiert und am 25.06.2003 unterzeichnet. Da die Note betreffend die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen seitens Serbien und Montenegro noch nicht ergangen ist, kommt das Abkommen derzeit noch nicht zur Anwendung. |

Da der Frage der Migration innerhalb der Europäischen Union höchste politische Priorität beigemessen wird, besteht die ausgeprägte Notwendigkeit einer strukturierteren Politik der EU, die das ganze Spektrum der Beziehungen zu Drittländern abdeckt. Hierzu zählen auch der rasche Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit wichtigen Herkunftsdrittländern und die Förderung einer weitergehenden Zusammenarbeit mit diesen Ländern, einer Zusammenarbeit, die als ein in beide Richtungen gehender Prozess zu verstehen ist, um einerseits die illegale Einwanderung zu bekämpfen, andererseits Kanäle für die legale Zuwanderung im Rahmen bestimmter Vorgaben zu sondieren.

Aus diesem Grund wurde die Europäische Kommission beauftragt, mit wichtigen Herkunftsdrittländern Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen zu schließen. Ebenso wie im Falle der bilateralen Abkommen regeln die wesentlichen Hauptkapitel die Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen, die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sowie die polizeiliche Durchbeförderung.

Hongkong: Das Abkommen wurde am 27.11.2002 förmlich unterzeichnet und in der Folge am 24.01.2004 veröffentlicht. Das Abkommen mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong ist das erste je veröffentlichte Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen.

Macao: Das Abkommen wurde am 18.10.2002 paraphiert. Die Veröffentlichung des Abkommens im Amtsblatt der Europäischen Union steht bevor.

Sri Lanka: Nachdem das Abkommen bereits Ende Mai 2002 paraphiert wurde, mussten durch Notenwechsel noch einige Abänderungen vorgenommen werden. Der abgeänderte Text wird von der Kommission vorgelegt werden.

Ukraine: Das Jahr 2003 stand hier im Zeichen zahlreicher formeller Verhandlungsrunden, wobei nach Mitteilung der Europäischen Kommission das Ende der technischen Diskussion im Jahr 2004 geplant ist.

Marokko: Nach vier informellen Runden begannen Anfang des Berichtsjahres die formellen Verhandlungen.

Russland: Die Verhandlungen zwischen der Kommission und Russland verlaufen äußerst schwierig, weil die russische Seite ein Junktim zu Visumfragen schaffen will.

Albanien: Die Verhandlungen wurden nach einer dritten Verhandlungsrunde in Tirana erfolgreich abgeschlossen.

China: Verhandlungen mit China sollen erst nach Abschluss des ADS-Abkommens (Approved Destination Status) beginnen.

Algerien: Algerien weigert sich, vor Abschluss des In-Kraft-Tretens des EUROMED-Abkommens in Rückübernahmeabkommensverhandlungen mit der EU zu treten.

Türkei: Wie Algerien weigert sich auch die Türkei, in Verhandlungen mit der EU einzutreten. Begründet wird dies damit, dass die Türkei als Kandidatenstaat kein derartiges Abkommen abzuschließen braucht. Überdies verlangt die Türkei die Einschränkung der Abkommenswirkung auf eigene Staatsangehörige.

6.6.4 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Vergleich zum Jahr 2002 ist die Anzahl der Zurückschiebungen, Zurückweisungen, Aufenthaltsverbote und Schubhaftverhängungen gesunken, die Anzahl der Ausweisungen und Abschiebungen hingegen gestiegen. Der Anstieg der Ausweisungen und Abschiebungen ist auf den effektiven Vollzug des Fremden-Gesetzes zurückzuführen. Der Rückgang bei den Zurückschiebungen ist vornehmlich auf die hohe Anzahl von Asylanträgen russischer Staatsangehöriger nach dem illegalen Grenzübertritt von Tschechien kommend zu erklären.

	Jahr 2003	Jahr 2002	Veränderung
Zurückweisungen (§ 52 FrG)	22465	23280	-3,50 %
Zurückschiebungen (§ 55 FrG)	3098	4750	-34,78 %
Ausweisungen (§§ 33, 34 FrG)	7531	7059	+6,69 %
Aufenthaltsverbote (§ 36 FrG)	15100	16691	-9,53 %
Schubhaftverhängungen (§ 61 FrG)	11173	11816	-5,44 %
Abschiebungen (§ 56 FrG)	8073	6842	+17,99 %

6.6.5 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle

Österreich war auch im Jahr 2003 bemüht, seinen Ruf als verlässlicher Schengenpartner weiter zu festigen. Regelmäßige Evaluierungen der bestehenden Systeme, der Beginn der Arbeiten an der Überführung von Personal aus der Zollwache in das Innenministerium, Anpassungen im Bereich der Technik und eine intensive Teilnahme an den Arbeiten an einer europäischen Grenzpolizei waren einige der dabei gesetzten Schwerpunkte. Ein Arbeitsschwerpunkt war auch die weitere Verbesserung der bilateralen Kontakte zu den Nachbarstaaten. Zu Tschechien konnte der Benützungsumfang an den Grenzübergangsstellen Schratzenberg, Reintal und Mitterretzbach verbessert werden, des Weiteren wurde der Grenzübergang Pyhrabruck auch für Autobusse geöffnet und eine zusätzliche Lkw-Spur ab Grenzübergang Kleinhauzdorf geschaffen. Die Verhandlungen betreffend das Abkommen über Grenzübergänge sowie den grenzüberschreitenden Tourismusverkehr wurden soweit vorangetrieben, dass im Jahr 2004 ein positiver Abschluss erwartet werden kann. Zur Slowakei konnte beim Autobahngrenzübergang Kittsee das gemeinsame Kontaktbüro eröffnet werden. Das Kontaktbüro ist eine unverzichtbare Informationsdrehscheibe für alle Angelegenheiten des Grenzverkehrs, der Grenzkontrolle und der Grenzüberwachung sowie der Bekämpfung der illegalen Migration. Zu Ungarn wurde das Erreichte konsolidiert und mit den Arbeiten an der Schaffung von weiteren grenzüberschreitenden Tourismuszonen im Gebiet des Neusiedler Sees, des Dreiländerecks zu Slowenien und in der Region Lutzmannsburg begonnen. Zu Slowenien wurde weiter an der Verbesserung der Schilaufmöglichkeiten im Gebiet des Dreiländerecks zu Italien gearbeitet. Die Zusammenarbeit zwischen Italien, Slowenien und Österreich im polizeilichen Zentrum in Thörl-Maglern wurde weiter konkretisiert, damit beide Projekte im Jahr 2004 erfolgreich abgeschlossen werden können. Ein bedeutender Schwerpunkt wurde mit der Realisierung der italienischen EU-Initiative zur verstärkten Zusammenarbeit an der derzeitigen Schengener Außengrenze gesetzt. Nach einer intensiven internen Vorbereitungsphase wurden mit allen neuen EU-Mitgliedern an der derzeitigen Schengener Außengrenze bilaterale Gespräche mit dem Ziel geführt, an möglichst vielen Grenzübergängen eigene Abfertigungsspuren für Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz sowie das so genannte One Stopp-Prinzip bei Aufrechterhaltung sämtlicher Schengener Standards zu verwirklichen, um so die Zusammenarbeit bei der Kontrolle zu intensivieren, aber auch die Geschwindigkeit in der Abfertigung zu erhöhen.

6.6.6 Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge

Seit 01.12.1997 ist das Schengener Konsultationssystem in Betrieb. Mit diesem System, welches die direkte Kommunikation zwischen den konsularischen Vertretungen im Ausland mit ihren Zentralstellen sowie die Kommunikation zwischen diesen Zentralstellen aller Schengener Partnerstaaten in den durch die einschlägigen Schengener Regelungen vorgesehenen Konsultationsfällen in den Bereichen Visaerteilung und Ausstellung von Aufenthaltstiteln ermöglicht, wurde den Sicherheitsinteressen aller Schengener Vertragspartner im hohen Maße Rechnung getragen. Das dafür geschaffene EDV-System wurde im Jahr 2003 weiter verbessert, sodass es möglich war, rund 600.000 elektronische Ein- und Ausgänge zu verwalten. Im Berichtsjahr wurden damit rund 146.000 Verfahren gemäß Artikel 16, 17, 25 und 96 SDÜ abgewickelt.

6.6.7 EU-Erweiterung - Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidatenländern

Die Erweiterung der Europäischen Union am 01.05.2004 von 15 auf 25 Länder bedeutet, dass sich allein die Anzahl der EU-Bürger von 377,6 auf 549 Millionen Personen erweitert. Das Jahr 2003 markierte in dieser Entwicklung insofern einen Meilenstein, als die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen und die Beitrittsverträge in einer feierlichen Zeremonie unterzeichnet wurden. Es ist unbestritten, dass die Erweiterung auch im Bereich der inneren Sicherheit eine enorme Herausforderung bedeuten wird. Um für die neuen Herausforderungen bestmöglich gerüstet zu sein, begründete Österreich bereits im Jahr 2001 Sicherheitspartnerschaften mit Ungarn, Tschechien, Slowenien, Polen und der Slowakei mit dem Ziel einer stärkeren Kooperation in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Grenzkontrolle, Bekämpfung der illegalen Migration und Schlepperei und Asylwesen. Mit dem Forum Salzburg 2002 wurde dieser Dialog weiter vertieft. Besondere Schwerpunkte stellten in diesem Zusammenhang regelmäßig abgehaltene hochrangige Expertentreffen, die Bereitstellung von Experten, die Durchführung von wechselseitigen Hospitationen und von gemeinsamen Seminaren sowie die generelle Intensivierung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen dar.

Mit dem Forum Salzburg 2003 wurden die Gespräche erneut erweitert und vertieft, erfolgreich wurde auch versucht, die Gruppe von Staaten als neue Region innerhalb der Europäischen Union zu positionieren. Bereits zu einem fixen Bestandteil gewordene monatliche Besprechungen zur Evaluierung der operativen Situation an der gemeinsamen Grenze, gemeinsame kriminalpolizeiliche Ermittlungsgruppen mit Erfolgen im Aufdecken von europaweit agierenden Schlepperringen, regelmäßige grenzüberschreitende Schwerpunktaktionen mit internationaler Beteiligung, Informationsaustausch über Fragen der EU bis hin zur Vereinbarung von gemeinsamen und damit leichter zu realisierenden Positionen bei wichtigen Fragen und erste Erfolge beim Abschluss von Staatsverträgen über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit sind nur einige Meilensteine einer erfolgreichen Entwicklung. Österreich wird weiter an der Verdichtung dieser Maßnahmen arbeiten, um schrittweise die notwendigen Voraussetzungen für eine effiziente polizeiliche Zusammenarbeit und das angepeilte hohe, schengenähnliche Sicherheitsniveau in der Region zu verwirklichen.

7 Internationale Zusammenarbeit

7.1 Bilaterale Maßnahmen

Wer innere Sicherheit will, darf nicht nur auf Bedrohungen im Land reagieren, sondern muss Gefahren aus dem Umfeld rechtzeitig entgegenwirken. Eine internationale Zusammenarbeit ist aus folgenden Gründen mehr denn je gefordert:

- Verbrechen und Kriminalität sind international geworden und brauchen daher internationale Antworten.
- Österreich liegt in relativer Nähe zu den meisten Problemfeldern innerhalb und im Umfeld der EU und ist daher oft stärker als andere Länder betroffen.
- Österreich hat als Mitglied der EU die Chance, aber auch die Verantwortung, einen europäischen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts mitzugestalten.

Internationale Hauptbedrohungen für Europa, die EU und Österreich:

- Drogenproduktion und Drogenhandel
Brennpunkte Afghanistan (Heroin) und Kolumbien bzw Andenstaaten (Kokain)
- Organisierte Kriminalität als globales Problem
Ist in bestimmten südosteuropäischen Regionen, in Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in Drogen produzierenden Staaten zu einer ernsthaften Bedrohung für die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität der betroffenen Staaten geworden.
- Schlepperei, illegale Migration, Asylmissbrauch
Problematische Herkunfts- und Transitregionen sind Russland, die Ukraine und Türkei bzw die auf der Nord- und Südroute dazwischenliegenden ost- und südosteuropäischen Staaten.
- Internationaler Terrorismus
Ist durch neue Methoden und Netzwerke, verstärkten Einsatz moderner Kommunikationsmittel und hohe finanzielle Ausstattung gekennzeichnet. Für seine Bekämpfung sind die Regionen des Nahen und Mittleren Osten ebenso von hohem Interesse wie die Maghreb- und Maschrek-Länder. Mittel-, Ost- und Südosteuropa sind als mögliche Transitbereiche zu berücksichtigen.

Um diesen Gefahren vorzubeugen oder sie zumindest rechtzeitig zu erkennen und negative Auswirkungen auf Österreich möglichst gering zu halten, wurden im Bereich der internationalen Zusammenarbeit drei Kooperationsschwerpunkte formuliert:

- möglichst enge Kooperation mit den Nachbarstaaten
- volles Engagement auf EU-Ebene im Sinne der Sicherheitsinteressen
- zielgerichtete Kooperation mit Ländern und Regionen, die Ausgangspunkt oder Transitbereich für Sicherheitsprobleme sind

Auf bilateraler Ebene ergingen daher folgende Maßnahmen:

- Enge Kontakte und umfassende Zusammenarbeit, sowohl durch laufende bilaterale Ministerbesuche als auch durch Expertentreffen.
- Vertiefung der seit dem Jahr 2000 bestehenden Sicherheitspartnerschaften mit Polen, Slowenien, Ungarn, Tschechien und der Slowakei. Auf operativer Ebene reicht die Zusammenarbeit von Hospitationen, Bereitstellung von Experten, hochrangigen Expertentreffen, Durchführung von Seminaren und gemeinsamen Projekten bis hin zu gemeinsamen Einsätzen, Streifen, Gerätepools oder gemeinsamer Präventionsarbeit. Auf politischer Ebene finden regelmäßig bilaterale Ministertreffen zur laufenden Evaluierung sowie jährlich das Forum Salzburg statt.
- Zur Vertiefung der Zusammenarbeit wurden mehrjährige Aktionsprogramme mit Deutschland, Italien, Slowenien und Rumänien vereinbart.
- Abschluss von Staatsverträgen über polizeiliche Zusammenarbeit mit Deutschland und Slowenien.
- Entwicklung eines umfassenden Zusammenarbeitskonzepts für die Grenzregionen.
- Vorbereitungsarbeiten für die Fußball-EM 2008 gemeinsam mit der Schweiz.
- Aktive Beteiligung am Aufbau eines Sicherheitsgürtels um Afghanistan. Das unter österreichischer Federführung entwickelte Programm TACIS BOMCA der EU soll einen effektiven Grenzdienst in den zentralasiatischen Republiken gewährleisten und die Transportkette der Drogen aus Afghanistan nach Europa unterbinden.
- Kooperation mit Transitländern im Kaukasus.
- Intensivere Zusammenarbeit mit lateinamerikanischen Drogenermittlern.
- Kooperation mit den Mittelmeeranrainerstaaten (Jordanien, Syrien, Libanon, Tunesien, Algerien und Marokko).
- Teilnahme an allen Polizeieinsätzen der EU und der UNO am Balkan.
- Jährliches Treffen der Innenminister von Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Bulgarien, Rumänien, Italien, Serbien und Montenegro, um gemeinsame Maßnahmen gegen die illegale Migration zu vereinbaren. Im Berichtsjahr fand das erste Treffen in Slowenien (Schloss Brdo bei Kranj) statt.
- Initiative von Österreich, Norwegen und der Schweiz im Rahmen des Stabilitätspakts zur besseren Ausbildung und verstärkten Zusammenarbeit der OK-Ermittler (Organised Crime Training Network), an der alle Staaten des Stabilitätspakts (Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Bulgarien, Serbien und Montenegro, Mazedonien, Rumänien und Moldawien) teilnehmen.

7.2 Europäische Union

Das Jahr 2003 stand ganz im Zeichen des Follow-up der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Sevilla (21.-22.06.2002), die die Umsetzung der Vorgaben des Vertrages von Amsterdam und des Europäischen Rates von Tampere gewährleisten sollten. Unter griechischer und italienischer Präsidentschaft wurden insbesondere die Arbeiten in den Bereichen Außengrenzenmanagement, illegale Einwanderung, Rückkehr illegaler Einwanderer, Asyl und Zusammenarbeit mit Drittländern forciert.

Asyl und Einwanderung

Ausgangspunkt der Bemühungen war das Ziel, eine gemeinsame Politik der Europäischen Union in den eng miteinander verbundenen Bereichen Asyl und Einwanderung zu entwickeln. Bei der gemeinsamen Bewältigung der Migrationsströme ist auf die Ausgewogenheit zwischen der Integrationspolitik einerseits und einer Asylpolitik andererseits sowie der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels Bedacht zu nehmen.

Ein wesentlicher Faktor dabei ist die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern. Ein gezieltes Vorgehen bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung erfordert ein integriertes, globales und ausgewogenes Konzept. In diesem Sinne ist die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung des Handels, die Entwicklungshilfe sowie die Konfliktverhütung anzustreben, um den wirtschaftlichen Wohlstand der betreffenden Länder zu fördern und dadurch die den Migrationsströmen zugrunde liegenden Ursachen zu verringern. Aus diesem Grund wird in künftige Assoziations- und Kooperationsabkommen eine Klausel über die gemeinsame Kontrolle der Migrationsströme sowie über die obligatorische Rückübernahme im Falle der illegalen Einwanderung aufgenommen.

Die griechische und die italienische Präsidentschaft erreichten wesentliche Fortschritte, um ein harmonisiertes Verfahren und einen einheitlichen Status für Schutzsuchende zu verwirklichen und damit das erste Paket auf dem Weg zu einer europäischen harmonisierten Asylpolitik zum Abschluss zu bringen. Zur Verhinderung von Asylshopping und Asylmissbrauch soll ein rasches und effizientes Verfahren unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen sichergestellt werden. Weiters sollen unterschiedliche Auslegungen der internationalen Begriffe „Flüchtling“ und „sonstige internationalen Schutzes bedürftige Person“ harmonisiert sowie die Frage, welche Mindestrechte und Mindestvergünstigungen diese unterschiedlichen Personengruppen erhalten sollen, auf EU-Ebene geregelt werden. Die Zeitvorgaben des Europäischen Rates von Thessaloniki (Abschluss dieser Arbeiten bis Ende 2003) konnten nicht eingehalten werden.

Wesentliche Erleichterungen für die Praxis konnten durch die Funktionalität der Eurodac-Datenbank zur Verhinderung von Mehrfachasylanträgen (ab 01.09.2003) und der DubliNet-Datenbank zur Feststellung der Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten erreicht werden. Aufbauend auf diesen Parametern werden gemäß der Vorgaben des Europäischen Rates von Thessaloniki neue Ansätze für leichter zugängliche, gerechtere und bessere Asylsysteme und der Erhöhung des Schutzes in der Herkunftsregion angedacht, um die ständig wachsenden Anforderungen langfristig und gemeinschaftlich zu lösen.

Bezüglich der Aufenthaltsbedingungen von Drittstaatsangehörigen in einem EU-Mitgliedstaat wurde 2003 ein Durchbruch erzielt. Nach langen Verhandlungen wurden die 'Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung' sowie die 'Richtlinie betreffend den Status von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen' angenommen. Österreich hat sich in die Verhandlungen engagiert eingebracht und war wesentlich am Abschluss beteiligt.

Die 'Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung' war gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Sevilla bis spätestens Juni 2003 anzunehmen. Nach rund dreijährigen Verhandlungen - der erste Entwurf der Europäischen Kommission lag bereits im Dezember 1999 vor - konnten die Verhandlungen am Rat der Justiz und Innenminister am 27./28.02.2003 abgeschlossen werden. Die Richtlinie wurde schließlich am 3. Oktober 2003 formell angenommen.

Ziel dieses Rechtaktes ist die Festlegung der Bedingungen für die Familienzusammenführung sowie die Rechtsstellung der zusammengeführten Personen. Geregelt werden insbesondere die folgenden Bereiche: Definition der Kernfamilie, Berücksichtigung der Aufnahmekapazität, Wartefrist von max. drei Jahren zwischen Antragstellung und Ausstellung des Aufenthaltstitels für die Familienangehörigen, Aufnahme von Integrationsmaßnahmen sowie Möglichkeit zur Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung innerhalb einer Frist von 12 Monaten.

Die 'Richtlinie betreffend den Status von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen' war gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Sevilla ebenfalls bis spätestens Juni 2003 anzunehmen. Ziel des Rechtsaktes ist die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung des Status „langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger“ sowie die Voraussetzungen für die Mobilität innerhalb der EU. Nach rund zweijährigen Verhandlungen wurde am Rat Justiz und Inneres am 08.05.2003 Einigung erzielt, die Annahme erfolgte am 25.11.2003. Auch hier sind wesentliche Punkte die Verankerung der Aufnahmekapazität, die Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung sowie die Möglichkeit, Integrationsmaßnahmen zu setzen.

Weiters wurde am Rat Justiz und Inneres am 06.11.2003 Einigung über die 'Richtlinie über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren' erzielt, die formale Annahme wird 2004 erfolgen. Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung der Möglichkeit, Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel zu erteilen. Die Erteilung des Aufenthaltstitels hängt von der Kooperationsbereitschaft mit den Behörden ab. Mit der Erteilung sind bestimmte Mindestrechte (ua Zugang zum Arbeitsmarkt) verbunden.

Rückkehrpolitik

Im Bereich der europäischen Rückkehrpolitik, deren Ziel das Vorantreiben der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch die Umsetzung jener Maßnahmen ist die im Rückkehraktionsprogramm im November 2002 vereinbart wurden, konnten ebenfalls einige Rechtsakte finalisiert und somit die Harmonisierung vorangetrieben werden

Die 'Richtlinie über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Landweg' die ein Bündel an Maßnahmen für die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei begleiteten Rückführungen auf dem Landwege regelt, wurde am 27./28.11.03 angenommen.

Am Rat Justiz und Inneres am 06.11.2003 wurde Einigung über zwei Rechtsakte erzielt, wobei die formale Annahme 2004 erfolgen wird:

- 'Richtlinie zur Festlegung der Kriterien und praktischen Modalitäten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte auf Grund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung', die die Festlegung von Kriterien zur Kompensation der Kosten, die Mitgliedstaaten entstehen, regelt.
- 'Beschluss des Rates über die gemeinsame Organisation von Sammelflügen für die kollektive Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufhalten', dessen Ziel die verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich sowie die Rationalisierung von Maßnahmen zur gemeinsamen Durchführung von Charterabschiebungen ist.

Kein Fortschritt hingegen konnte bei der Annahme eines Finanzierungsinstruments für eine gemeinsame Rückkehrpolitik erzielt werden, da sich die Vorlage entsprechender Vorschläge durch die Europäische Kommission verzögerte

Österreich setzte sich stets dafür ein, dass eine konsequente Rückkehrpolitik und eine funktionierende Rückkehrpraxis wesentliche Steuerungselemente bei der Bekämpfung der illegalen Migration sind, wobei Rückkehrmaßnahmen Kernaufgaben der Mitgliedstaaten darstellen, die Gemeinschaft jedoch dort entsprechend aktiv werden sollte, wo ein europäischer Mehrwert gegeben ist

Am 17.12.2003 wurde der Ratsbeschluss zum Abschluss des Rückübernahmeabkommens mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong angenommen und somit das erste Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen mit einem Drittstaat finalisiert. Die Verhandlungen bezüglich der Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen mit Macao, Sri Lanka und Albanien konnten ebenfalls finalisiert werden. Die diesbezüglichen Ratsbeschlüsse zum Abschluss der Abkommen (Macao und Sri Lanka) bzw zur Unterzeichnung und zum Abschluss der Abkommen (Albanien) werden im Laufe des Jahres 2004 erfolgen. Bei den Verhandlungen betreffend der Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen mit Russland, Marokko, Ukraine, Algerien, Türkei, China und Pakistan hingegen konnten kaum Fortschritte erzielt werden.

- 331 -

Österreich sprach sich immer für eine einheitliche EU-Rückübernahmepolitik und für einen raschen Abschluss von Gemeinschaftsrückübernahmen aus, vor allem gegenüber schwierigen Verhandlungspartnern wie China und Russland, aber auch der Türkei.

Zum Rückkehrprogramm mit Afghanistan ist festzuhalten, dass im Rahmen der Budgetlinie B 7-667 finanzielle Mittel für Rückkehrprojekte zur Verfügung gestellt wurden. Unter der Federführung von IOM ist das Projekt RANA (Rückführung, Aufnahme und Reintegration von Afghanen in Afghanistan) angelaufen, an dem sich die EU-Mitgliedstaaten beteiligen können. Bereits bestehende Projekte in einzelnen Mitgliedstaaten können dabei in dieses Projekt eingegliedert werden. In Österreich ist unter der Projektleitung von IOM seit 01.04.2003 ein Projekt operativ, das in das europaweite IOM-Projekt integriert wurde. Ziel des Projekts ist die Koordinierung und Unterstützung aller in Österreich Rückkehrberatung anbietenden Organisationen durch eine einheitliche Informationsplattform, Rückkehrorganisation und Erstempfang in Kabul.

Außengrenzmanagement

Im Juni 2002 nahm der Rat einen Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen an. Der Plan umfasst ein Programm von Aktionen, Initiativen und Studien, die sowohl von den Mitgliedstaaten als auch der Europäischen Kommission umzusetzen sind. Aufbauend auf diesem Gesamtplan, wurde während der griechischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2003 eine Reihe von insgesamt 17 Projekten unter der Ägide der „Common Unit“ (Gemeinsame Instanz von Fachleuten aus der Praxis der Außengrenzsicherung) durchgeführt.

Im Rahmen eines österreichisch-schwedischen Projekts wurde von den Mitgliedstaaten ein europäischer Kernlehrplan für die Grenzschutzausbildung (so genannter Core Curriculum) erstellt. Das Ziel des Kernlehrplans besteht in der Schaffung einheitlicher Ausbildungsstandards für die Grundausbildung von Grenzdienstbeamten und die Grundausbildung des mittleren Managements des Grenzdienstes.

Unter italienischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr lag der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Umsetzung der Projektergebnisse in die operative Wirklichkeit. Damit wurde der Grundstein für den Aufbau der so genannten Ad-hoc-Zentren gelegt. Ziel der Ad-hoc-Zentren ist die Koordination von operativen Maßnahmen (etwa Joint Operations) zur Umsetzung der aus den vorangegangenen Projekten gewonnenen Erkenntnisse und erzielten Ergebnisse.

Auf das Projekt Kernlehrplan bezogen bedeutet dies, dass hierzu in Österreich ein mit Mitteln des EU-Finanzierungsprogramms ARGO teilfinanziertes Ausbildungszentrum (ACT) gegründet wurde, zu dessen prioritären Aufgaben die Umsetzung des Kernlehrplans in den Mitgliedstaaten zählt. Die Vorbereitungsarbeiten des ACT begannen im Oktober 2003, ab 01.01.2004 ist das Ausbildungszentrum unter Beteiligung von nationalen Experten aus Italien, Deutschland, Ungarn, Polen und Finnland operativ.

Neben dem Zentrum Ausbildung wurden auch das Zentrum Landgrenzen in Deutschland, das Zentrum Risikoanalyse in Finnland, je ein Seegrenzen-Zentrum in Spanien und Griechenland und das Zentrum Flughafen in Italien gegründet.

Auf Grund dieser Entwicklungen (Ausbildung der unterschiedlichsten nationalen Fachzentren) sahen der Europäische Rat von Thessaloniki im Juni 2003 als auch der nachfolgende Europäische Rat in Brüssel im Dezember 2003 die Notwendigkeit der Schaffung neuer Mechanismen zur Koordinierung der operativen Tätigkeit der Mitgliedstaaten. Diese Forderung resultierte in der Verordnungsvorlage zum Aufbau einer europäischen Grenzschutzagentur durch die Europäische Kommission, welche ab dem 01.01.2005 zum Zwecke der Koordinierung der Arbeiten der einzelnen Zentren operativ werden soll. Hierbei ist auch geplant, dass die Aufgabenbereiche der Zentren Risikoanalyse und Ausbildung künftig von der Agentur übernommen und die See-, Luft- und Landzentren als Fachaußenstellen der Agentur weiterarbeiten sollen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres besteht ein Interesse an der Einrichtung und Weiterführung des bisherigen Zentrums Ausbildung als „Incorporated Institute“ (teilselbstständiges Institut) unter der Gesamtverantwortung der Agentur und mit Sitz in Österreich. Dieses Interesse wurde auch beim Rat Justiz und Inneres am 27./28.11.2003 vertreten.

Visa und Aufenthaltstitel

Der Fokus in der Diskussion zur Weiterentwicklung einheitlicher Visa und Aufenthaltstitel lag im Berichtsjahr auf der Frage nach der Einführung von Biometrie. Auslöser waren die Ereignisse vom 11.11.2001, welche die USA zur Änderung ihrer Einreisebestimmungen veranlassten. Als Reaktion darauf forderte der Europäische Rat von Thessaloniki im Juni 2003 für die Union einen kohärenten Ansatz in Bezug auf den Einsatz von biometrischen Identifikatoren oder biometrischen Daten, der in harmonisierte Lösungen für Dokumente für Staatsangehörige von Drittländern, Pässe für EU-Bürger und Informationssysteme (VIS und SIS II) münden sollte.

Der Rat wurde aufgerufen, ehestens Leitlinien hinsichtlich der Entwicklung des geplanten Visainformationssystems (VIS) und geeignete Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und Bindung der erforderlichen Finanzmittel unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau festzulegen.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates Thessaloniki sowie der ICAO-Empfehlungen vom Mai 2003 und den Schlussfolgerungen des '2. Europäischen Forums für Reisedokumente' kam der Rat Justiz und Inneres im November 2003 zu einer politischen Grundsatzentscheidung und legte die weitere Vorgangsweise fest:

- Vorziehen der Foto-Integration in Visummarke und Aufenthaltstitel von 2007 auf 2005
- Aufnahme von digitalen Lichtbildern und 2 Fingerabdrücken (abgenommen vom flachen Finger auf einen noch zu definierenden Datenträger)
- Inbetriebnahme des europäischen Visainformationssystems im Jahr 2006

Im Jahr 2004 ergeht von der Europäischen Kommission die Vorlage eines Vorschlages hinsichtlich der Aufnahme biometrischer Daten in die EU-Reisepässe.

Polizeiliche Zusammenarbeit

Der Rat der Justiz und Innenminister konnte bei seiner Sitzung am 27./28.02.2003 einen Beschluss über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt wurden, annehmen.

- 333 -

Die Initiative wurde ausgearbeitet, um die Gemeinsame Maßnahme vom 14.10.1996 betreffend einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für Initiativen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbindungsbeamte weiter zu entwickeln und um Europol die Möglichkeit einzuräumen, in gewissem Umfang die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten in Anspruch zu nehmen.

Beim Ratstreffen am 02./03.10.2003 konnte politisches Einvernehmen über eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gefunden werden. In dieser Verordnung werden die Rahmenbedingungen für jene Verbindungsbeamte geregelt, welche auch für Einwanderungsfragen in die Aufnahmeländer entsandt werden, um Kontakte zu den dortigen Behörden herzustellen. Ziel ist, die illegale Einwanderung zu verhindern und zu bekämpfen sowie zur Rückkehr illegaler Einwanderer und zur Steuerung der legalen Einwanderung beizutragen. Die formelle Annahme soll 2004 erfolgen.

Mit beiden Rechtsakten wird das gesamte Spektrum der österreichischen Verbindungsbeamten sowohl in der I. als auch in der III. Säule der EU erfasst. Dadurch konnte die Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter gesteigert werden.

Auf Grund verschiedener personeller Veränderungen in der Europol-Leitung mussten zwei Dienstposten in der Europol-Leitung neu besetzt werden. Nach Durchführung des Auswahlverfahrens durch die Ratsgremien konnte sich der Rat am 08.05.2003 auf zwei neue stellvertretende Direktoren einigen. Mit 01.07.2003 wurden Mr. J. Højbjerg (Dänemark) und Mr. K. O'Connell (Großbritannien) bis 30.06.2007 ernannt.

Bevor Europol mit Drittstaaten und Drittstellen formelle Kooperationsabkommen schließen kann, müssen diese vom Rat genehmigt werden. Im Jahr 2003 hat Europol einige Abkommen ausverhandelt und dem Rat vorgelegt. Dies erfolgte bei der Ratstagung am 05./06.06.2003 für die Abkommen mit Zypern, Bulgarien und der Slowakei, bei der Ratstagung am 02./03.10.2003 für die Abkommen mit Russland, Litauen und Lettland und beim Rat am 06.11.2003 mit Rumänien. Beim Rat am 27./28.11.2003 erfolgte die Genehmigung eines strategischen Abkommens zwischen Europol und Kolumbien. Nach der erfolgten Unterzeichnung dieser Abkommen ist es für Europol möglich, mit einem weiteren Kreis von Staaten zusammenzuarbeiten.

Der Rat legte auf seiner Tagung vom 19.12.2002 eine allgemeine Ausrichtung für den Entwurf eines Rechtsaktes zur Erstellung eines Änderungsprotokolls fest (auf Grund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes). Das Protokoll sieht unter anderen die Neufassung der Ziele von Europol vor, wonach die Zuständigkeit von Europol nunmehr die in der bereits geltenden Fassung genannten Kriminalitätsformen, die Geldwäsche sowie durch Verweis auf die im Anhang zu Artikel 2 genannten Deliktsformen auch diese umfasst. Darüber hinaus wird vorgesehen, dass es dem Rat obliegt, Prioritäten für einzelne Kriminalitätsformen innerhalb des Mandats festzulegen, auf die bei der Erstellung des Arbeitsprogramms Bedacht zu nehmen ist. Weiters werden die Bestimmungen über die Analysedateien und der demokratischen Kontrolle von Europol verbessert. Die formale Unterzeichnung dieses Protokolls konnte durch die Justiz und Innenminister am 27./28.11.2003 erfolgen, das innerstaatliche Ratifikationsverfahren ist 2004 vorgesehen.

Der Rat Justiz und Inneres beschloss am 25./26.09.2002 in Luxemburg den spanischen Vorschlag für unverbindliche Empfehlungen zur Einsetzung multinationaler Ermittlungsteams der Polizei. Die italienische Präsidentschaft hat diese Initiative weiterentwickelt und in die Praxis umgesetzt. Hierzu nahm der Rat am 05./06.11.2003 das operative Projekt 'Multinationale Ad-hoc-Gruppen für den Austausch von Informationen über Terroristen - Beginn der Tätigkeit' an. Ziel ist es, dass von Fall zu Fall Teams für Ermittlungen, den Austausch von Informationen, Fahndungen, Lokalisierungen und generell bei sonstigen konkreten Operationen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für ein effizientes Vorgehen zur Terrorismusbekämpfung gebildet werden. Sie könnten schneller und unter Betonung der operativen Komponente in einem flexiblen und für die an einer Teilnahme interessierten Mitgliedstaaten ausreichenden Handlungsrahmen vorgehen, wobei sie sich bei der Zusammenarbeit stets den Polizeibehörden und den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zu unterstellen haben, in dem die Ermittlungshandlungen durchgeführt werden.

Um den Missbrauch von Guthabekarten für Mobiltelefone zu bekämpfen, nahm der Rat Justiz und Inneres in seiner Sitzung am 08.05.2003 Schlussfolgerungen zur Rückverfolgung der Verwendung für die Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen an.

Der Rat nahm am 02./03.10.2003 den Schlussbericht über die zweite Begutachtungsrunde betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zu Kenntnis. In der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtung wurden die einzelstaatliche Anwendung und Umsetzung von Instrumenten (betreffend Strafverfolgung und Drogenhandel), die sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels untersucht. Vorrangiges Ziel der Begutachtung war es, die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden zu bewerten.

Der Rat nahm am 17.11.2003 eine Entschließung über Verbote an, Zugang zu Anlagen zu erhalten, in denen Fußballspiele von internationaler Bedeutung stattfinden. Mit der Entschließung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, zu prüfen, ob es im Rahmen ihrer eigenen Rechtsordnung möglich ist, die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um Bestimmungen zu erlassen, dass Personen, die bereits für Gewalttätigkeiten bei Fußballspielen verantwortlich waren, der Zugang zu Stadien untersagt wird und bei Verstößen entsprechende Sanktionen verhängt werden.

Erweiterung

Hohepunkt des Jahres 2003 war die Unterzeichnung der Beitrittsverträge mit den Vertretern der zehn neuen Mitgliedstaaten am 16. April in Athen. Die Unterzeichnung bildete zum einen den Endpunkt der Vertragsverhandlungen mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern und zum anderen den Ausgangspunkt für die Teilnahme dieser Staaten als aktive Beobachter an den Gremien des Rates. Damit wurde es für die neuen Mitgliedstaaten erstmals möglich, an den Sitzungen dieser Gremien in einer beratenden Position teilzunehmen. Die Teilnahme an der Beschlussfassung erfolgt mit dem eigentlichen Beitritt zur Union am 01.05.2004. Im Anschluss an die Unterzeichnung der Beitrittsverträge wurden und werden in den Mitgliedstaaten (bereits abgeschlossen in Dänemark, Deutschland und Spanien) und den beitretenden Ländern (abgeschlossen in Tschechien, Zypern, Malta, Litauen, Polen und der Slowakei) Ratifizierungsverfahren durchgeführt, in letzteren ist (mit Ausnahme Zyperns) die Durchführung von Referenden erforderlich.

- 335 -

Der Abschluss der Verhandlungen bedeutet nicht, dass der Reformprozess bereits beendet ist. Die Europäische Kommission beobachtete laufend den Fortgang der Reformen in den 10 Ländern im Rahmen des Monitoring-Verfahrens und legte dem Rat im November 2003 einen entsprechenden Bericht darüber vor. Der Monitoring-Bericht, welcher einen Überblick über die Fortschritte in der Umsetzung in allen Verhandlungskapiteln gibt, untergliedert seine Wertung in drei Kategorien:

1. Kategorie: Staat ist beitragsbereit, es sind aber noch kleinere Probleme zu lösen
2. Kategorie: Bereiche, in denen größere Anstrengungen notwendig sind und das Tempo der Fortschritte beschleunigt werden sollte
3. Kategorie: Bereich bereitet ernste Probleme, sollten diese nicht rasch gelöst werden, könnte es dazu führen, dass der Beitrittsstaat nach dem Beitritt nicht den vollen Nutzen daraus ziehen kann (Anwendung der Schutzklauseln)

Im Bereich Inneres (Kapitel 24) wurde in fast allen neuen Partnerstaaten bereits ein hoher Grad der Rechtsangleichung erreicht. In vielen Bereichen des Kapitels 24 können laut der Europäischen Kommission die Staaten als beitragsreif angesehen werden. Es gibt keine Bereiche, die der Europäischen Kommission Anlass zu ernster Besorgnis geben (Androhung der Anwendung der Schutzklausel). Die Europäische Kommission führte aber aus, dass in der Mehrheit der Staaten eine Reihe von Themengebieten noch größerer Anstrengungen bedarf. Zu diesen Bereichen gehören Asyl, Visa, Korruptions- und Betrugsbekämpfung. Dementsprechend wurden von der Europäischen Kommission am 25.11.2003 so genannte Warning Letters an die betroffenen Staaten (Slowenien, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Litauen, Estland, Lettland, Malta und Zypern) übermittelt. Mit diesen Schreiben wurden die betroffenen Staaten zur raschen Beseitigung der noch offenen Punkte und zur Berichtslegung an die Europäische Kommission aufgefordert.

Der Europäische Rat von Kopenhagen (Dezember 2002) bestätigte das Ziel eines Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union im Jahre 2007 und beschloss darüber hinaus einen detaillierten Verhandlungsfahrplan und erheblich verstärkte Heranführungshilfen. Das für das Bundesministerium für Inneres relevante Kapitel 24 wurde mit Bulgarien bereits im Dezember 2003 vorläufig abgeschlossen. Rumänien schloss im Jahr 2003 die Kapitel Freier Personenverkehr, Verkehrspolitik und Finanzkontrolle vorläufig ab. Die Verhandlungen zu Kapitel 24 mit Rumänien wurden im Januar 2004 wieder aufgenommen.

Bezüglich Türkei bot der Europäische Rat in Brüssel am 12./13.12.2003 die konkrete Aussicht für einen substanziellen Fortschritt der türkischen Kandidatur. Entschieden der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien des Europäischen Rates Kopenhagen von 1993 - Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Beachtung der Menschen- und Minderheitenrechte - erfüllt, wird ein Beschluss über die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei gefasst werden. Für die Entscheidung des Europäischen Rates werden insbesondere der Fortschrittsbericht der Kommission im Oktober 2004 und das Verhalten der Türkei in der Zypernfrage ausschlaggebend sein.

Teilnahme der neuen Mitgliedstaaten am Schengener Informationssystem

Die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Schengener Informationssystem ist eine der Grundvoraussetzungen für die Inkraftsetzung des Schengenbesitzstandes in diesen Staaten und damit für die Öffnung der Binnengrenzen. Um dazu den neuen Mitgliedern die technische Möglichkeit zu geben, ist die Entwicklung eines neuen Informationssystems (SIS II) notwendig. Das neue System soll neben neuen Funktionalitäten über ausreichende Anschlussmöglichkeiten für alle Teilnehmer verfügen. Die Ausschreibung für das SIS II erfolgte im Dezember 2003. Da es bei der Ausschreibung innerhalb der Kommission zu Verzögerungen kam, wird sich das Datum der Inbetriebnahme von 2006 auf Mitte 2007 verzögern.

Hinsichtlich des Aufbaus des neuen Informationssystems legte der EU-Rat der Justiz- und Innenminister am 05./06.06.2003 in seinen Schlussfolgerungen über die Entwicklung des SIS II fest, dass der Rat bis spätestens Mai 2004 eine Lösung hinsichtlich der Systemarchitektur finde solle. Um hier eine hohe Betriebssicherheit und Verfügbarkeit des SIS II zu gewährleisten, schlug die Kommission in diesem Zusammenhang vor, für die Zentraleinheit (C.SIS) zwei Standorte zu wählen, die im Parallelbetrieb (Business Continuing System BCS) arbeiten sollen.

Um die Diskussion der Standortfrage des Business Continuing Systems zu verkürzen, bot sich Österreich am 09.09.2003 offiziell als Standort für das Ausfallsystems des SIS Zentralsystems an.

Finanzierungsprogramme

Die Europäische Union fördert und unterstützt die unterschiedlichsten Projekte. Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten bzw. Beitrittskandidatenländern und Drittstaaten. Zusätzlich werden Beitrittskandidatenländer und Drittstaaten bei der Annäherung an EU-Standards unterstützt.

Im Jahr 2003 wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres folgende EU-geförderte Projekte begonnen:

- PHARE Twinning Projekte
 - für Polen: Migration und Visapolitik
 - für Tschechien: Entwicklung von Grenzkontrollen, Migration und Asyl
- TACIS BOMCA: Unterstützung der zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Usbekistan, Tadschikistan und Kirgisistan bei grenzrelevanten Erneuerungen
- ARGO: ACT - Ad hoc Centre for Border Guard Training
- TAIEX: Studienbesuch einer rumänischen Delegation im Bundesministerium für Inneres zum Thema freier Personenverkehr und Migration

8 Staatsbürgerschafts- und Passangelegenheiten

8.1 Staatsbürgerschaftswesen

Insgesamt 45112 Fremden (2002: 36382) wurde im Jahr 2003 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Der Anstieg um 24 % gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass es sehr viele Anträge von Fremden gab, die seit zehn Jahren ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in Österreich haben. Des Weiteren gab es viele Erstreckungsanträge, sowohl auf die Ehegatten als auch auf die Kinder der Antragsteller.

Einbürgerungszahlen in den einzelnen Bundesländern:

Einbürgerungen			
	2003	2002	Veränderung in %
Burgenland	839	714	17,5%
Kärnten	998	693	44,0%
Niederösterreich	5149	3192	61,3%
Oberösterreich	7315	6858	6,7%
Salzburg	2683	2376	12,9%
Steiermark	3823	1832	108,7%
Tirol	2984	2691	10,9%
Vorarlberg	2823	2993	-5,7%
Wien	18499	15033	23,1%
Österreich (einschließlich Wohnsitze im Ausland)	45112	36382	24,0%

8.2 Passwesen

Mit 01.02.2003 wurden die Angelegenheiten des Passwesens von den Bundespolizeidirektionen auf die Bürgermeister übertragen.

Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen					
Reisepässe			Personalausweise		
Jahr 2003	Jahr 2002	Veränderung in %	Jahr 2003	Jahr 2002	Veränderung in %
418.753	394.273	+6,2%	44.128	50.628	-12,8%

Gemeinsam mit den Bundesländern und der BRZ GmbH wurde das IDR (IdentitätsDokumenteRegister) realisiert. Die Daten über ausgestellte Identitätsdokumente (Reisepässe, Personalausweise) stehen sowohl bundesweit als auch für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland rund um die Uhr zur Verfügung. Reisepass und Personalausweis können bei jeder österreichischen Passbehörde beantragt werden. Mit der Novelle des Passgesetzes wurde auch die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden (wenn von der BH ermächtigt) Anträge entgegennehmen und an die Bezirksverwaltungsbehörden weiterleiten.

Der Personalausweis in Scheckkartenformat wird seit 09.01.2002 ausgestellt. Die Sicherheitsmerkmale stellen den letzten Stand der Technik dar; der Personalausweis zählt zu den sichersten Dokumenten innerhalb der Europäischen Union. Der Personalausweis ist für die Aufnahme eines Chip vorbereitet und soll in einer zweiten Ausbaustufe in Form einer Bürgercard angeboten werden.

Der Personalausweis gilt in 24 Staaten Europas als Reisedokument.

Andorra	Griechenland	Luxemburg	San Marino
Belgien	Großbritannien	Malta	Schweden
Deutschland	Irland	Monaco	Schweiz
Dänemark	Island	Niederlande	Slowenien
Finnland	Italien	Norwegen	Spanien
Frankreich	Liechtenstein	Portugal	Ungarn

Die Anzahl der Staaten erhöht sich mit der EU-Erweiterung auf 33, zudem erlauben Kroatien und Zypern die Einreise mit dem Personalausweis.

9 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurde im Jahr 2003 nachstehende legislative Maßnahme initiiert und beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1997 (AsylG-Novelle 2003), das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, das Bundesbetreuungsgesetz und das Meldegesetz geändert werden

Zentrale Inhalte der Novelle:

- Steigerung der Effektivität und Effizienz der Asylverfahren zum raschen Erkennen von Verfolgten durch die Asylbehörden
- Verfahrensvereinfachung
- Hintanhalt von Asylmissbrauch durch legislative Maßnahmen

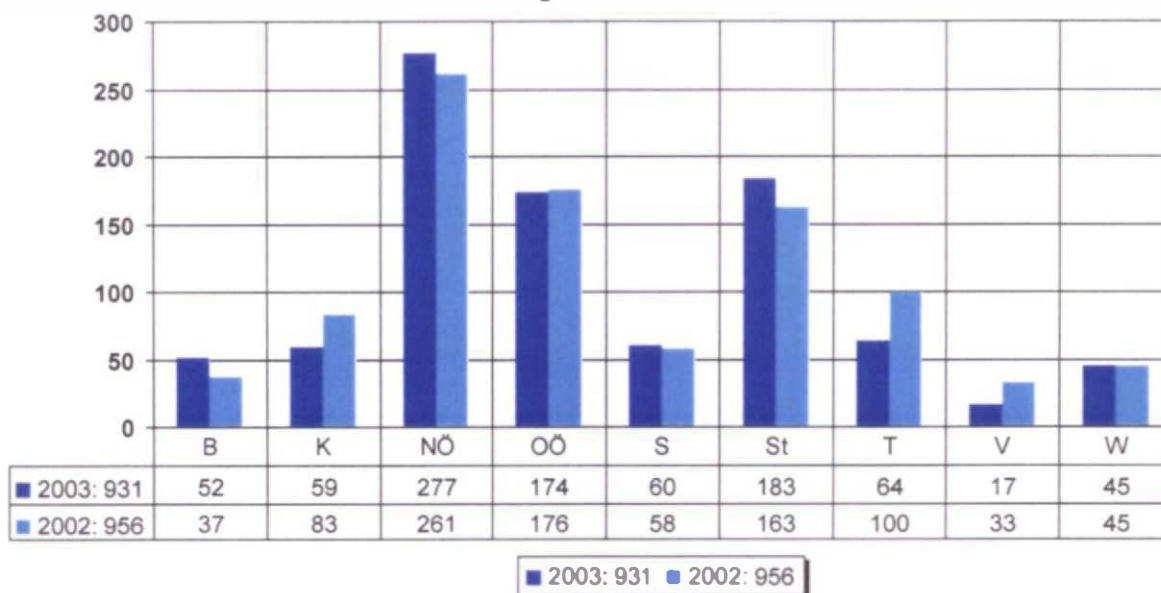
10 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

10.1 Unfallstatistik

10.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Im Jahr 2003 wurden bei 43426 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 119 Unfälle pro Tag) 56881 Personen verletzt und 931 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 2002 ergibt folgendes Bild:

Verkehrstote in Österreich nach Bundesländern
Vergleich 2002 und 2003



Die Unfälle sind um 0,6 %, die Verletzten um 0,3 % gestiegen. Die Anzahl der Verkehrstoten verringerte sich um 2,6 %. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, dass die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit Mitte der neunziger Jahre leicht ansteigt, während die Zahl der Getöteten seit dem Jahr 1973 rückläufig ist.

10.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Im Jahre 2003 war wie auch in den Vorgahren, die den Bedingungen nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit mit 36,6 % die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (15,6 %), Unachtsamkeit bzw. Ablenkung (19,4 %), vorschriftswidriges Überholen (9,7 %) und Übermüdung (4,3 %).

Eine Alkoholisierung war bei 7,3 % der Unfälle gegeben.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu knapp zwei Drittel (62,7 %) von Pkw- und Kombi-Lenkern, zu 9,9 % von Lkw-Lenkern, zu 10,5 % von Motorradlenkern, zu 5,7 % von Fußgängern, zu 4 % von Radfahrern, zu 4 % von Mopedlenkern und zu 0,2 % von Buslenkern verursacht. 132 Fußgänger und 56 Radfahrer waren im Jahr 2003 Opfer von Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang.

10.1.3 Autobahnunfälle/Baustellen

Im Jahr 2003 gab es 109 Verkehrstote (2002: 128) auf Österreichs Autobahnen. Der Anteil der Verkehrstoten auf Autobahnen an der Gesamtzahl der getöteten Personen im Straßenverkehr beträgt 11,7 %. Erstmals seit Bestehen der Unfallstatistik gab es keine Verkehrstote bei Unfällen im Baustellenbereich.

10.1.4 Unfälle mit Lastkraftwagen

Bei 2166 Unfällen mit schweren Lkw (>3,5 t) gab es 2892 Verletzte und 144 Getötete. Der Anteil dieser Lkw am gesamten Straßenunfallgeschehen beträgt 5 %. Die Zahl der getöteten Lenker und Insassen eines Kleinlastkraftwagens (<3,5 t) erhöhte sich von 19 auf 28.

10.1.5 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 2003 bei insgesamt 11 Unfällen mit Personenschaden 3 Tote, 6 Schwerverletzte und 19 Leichtverletzte zu beklagen. Im Jahre 2002 kam es zu 18 Geisterfahrerunfällen mit Personenschaden, bei denen 3 Personen getötet, 5 Personen schwer verletzt und 20 Personen leicht verletzt wurden.

Seit 01.01.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch Geisterfahrer auf 204 und jene mit Sachschaden auf 162. Die Zahl der Toten durch Geisterfahrer stieg insgesamt auf 83, die der Verletzten auf 401. Im gleichen Zeitraum (1987-2003) gab es allerdings über 20000 Tote und über 900.000 Verletzte bei rund 720.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

10.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

Im Jahr 2003 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 4,2 Mio. € aufgewendet.

Im abgelaufenen Jahr standen der Exekutive mehr als 3000 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 1313 Lasergeschwindigkeitsmessgeräte, 1660 Altkomaten, 101 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videokameras und 11 Abstandsmesssysteme zur Verfügung.

Es wurden 156.721 Atemluftalkoholuntersuchungen durchgeführt, das sind um 23.135 (+17,3 %) mehr als im Jahre 2002. In 37346 Fällen (2002: 39928) wurde Anzeige wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand erstattet, 21.185 (2002: 24097) Führerscheine wurden vorläufig abgenommen.

Die Laser- und Radargeschwindigkeitsmessungen des Jahres 2003 hatten 1.403.485 Anzeigen (2002: 1.482.735) und 558.582 Organstrafverfügungen (2002: 493.333) zur Folge. Das sind um 14001 Anzeigen und Organstrafverfügungen (0,7 %) weniger als im Jahr zuvor.

10.3 Strafgeldeinnahmen

Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 fließen 20 % der Strafgeldeinnahmen dem Bundesministerium für Inneres zu. Dieser Anteil war im Jahr 2003 mit rund 24 Millionen Euro um 4 % niedriger als im Jahr 2002.

10.4 Unfallmeldegebühren

Bei 25848 Interventionen bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden wurden von den Exekutivbeamten im Jahr 2003 bundesweit Kostenersatz in der Höhe von 994.221 Euro eingehoben.

10.5 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenslisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

Österreich 2003
848 tödliche Straßenverkehrsunfälle mit 931 Toten
vermutliche Hauptursachen in %



Verkehrsüberwachungsgeräte in Österreich

Stationäre Radaranlagen*	Geräte	96
	Kabinen	435
	Standorte	547
Section Control Anlage		1
Mobile Radargeräte (Radarfahrzeuge)		82
Abstandsmesssysteme		11
Videoverkehrsüberwachungsanlagen (Zivilstreifenfahrzeuge), davon 26 auch mit Abstandsmessung		101
Zivilstreifenmotorräder mit Eichtacho		22
Lasergeschwindigkeitsmessgeräte		1313
Atemalkoholmessgeräte		1660
Wiegesysteme		37
Automatische Auswertegeräte für Lenk- und Ruhezeiten		73
Auswerteeinheiten für die Gefahrgutkontrolle		25
Schallpegelmessgeräte		35
Mopedprüfstände		50

*inkl. Überkopfanlage A 1/Linz

11 WAFFENWESEN

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte eine Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Waffengesetz 1996 wurde die Richtlinie des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen innerstaatlich umgesetzt.

Aus der Statistik der waffenrechtlichen Urkunden ist ersehbar, dass dem seit 1982 anhaltenden steigenden Trend im Jahr 1998 Einhalt geboten wurde.

Dieser Trend setzte sich, wie aus den Daten zum Stichtag 1.1.2004 ersichtlich, auch hinsichtlich der Gesamtzahl der waffenrechtlichen Urkunden im Jahr 2003 fort.

Waffenrechtliche Dokumente				
Stichtag	Waffenpässe	Waffenbesitzkarten	Waffenscheine	Summe
01.12.1982	81.609	105.384	2.369	189.362
01.04.1985	86.271	121.061	2.324	209.656
01.06.1987	91.542	133.528	2.852	227.922
01.01.1990	96.323	152.167	2.936	251.426
01.05.1992	104.775	179.156	2.344	286.275
01.01.1994	107.448	195.347	2.208	305.003
01.01.1995	107.349	206.795	2.148	316.292
01.01.1996	108.599	218.559	2.215	329.373
01.01.1997	110.263	229.668	2.175	342.106
30.06.1997	112.279	242.020	2.186	356.485
01.01.1998	114.568	244.060	2.177	360.805
01.01.1999	112.851	243.146	1.997	357.994
01.01.2000	108.496	232.576	1.922	342.994
01.01.2001	108.520	224.002	1.729	334.251
01.01.2002	106.718	217.873	1.475	326.066
01.01.2003	102.370	200.266	1.344	303.980
01.01.2004	95.389	182.891	1.163	279.443

12 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

12.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Festnahmen insgesamt	21860	39269
davon wegen		
gerichtl. strafbarer Handlungen	12864	8257
Verwaltungsübertretungen	8996	31012

12.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 2003 fanden im gesamten Bundesgebiet 5045 Demonstrationen (2002: 5108) statt. Diese Demonstrationen waren nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig. 146 Demonstrationen (2002: 74) wurden nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

a) Schwerpunkthemen der ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen

Regierung, Tierschutz, Sozialthemen (insbesondere Pensionsreform, Abtreibung, Rassismus), Menschenrechtsverletzungen, Umweltschutz (insbesondere Atomkraftwerk Temelin), Transit-Verkehrsbelastung sowie Eintreten für den Frieden und gegen den Krieg (insbesondere im Irak)

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 160 Anzeigen erstattet:

4 Anzeigen nach § 19 iVm § 2 VersG	19 Anzeigen nach § 84 StGB
3 Anzeigen nach § 81 SPG	21 Anzeigen nach § 125 StGB
1 Anzeige nach § 82 SPG	8 Anzeigen nach § 126 StGB
1 Anzeige nach § 84 SPG	14 Anzeigen nach § 269 StGB
1 Anzeige nach § 20 Abs 1 StVO	83 Anzeigen nach § 274 StGB
1 Anzeige nach § 20 Abs 2 StVO	1 Anzeige nach § 1 WLSG
3 Anzeigen nach § 83 StGB	

Außerdem erfolgten in diesem Zusammenhang 83 Festnahmen nach § 175 StPO.

b) Schwerpunkthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten Demonstrationen

Regierung, Sozialthemen (Pensionsreform, Abtreibung, Rassismus), Umweltschutz, Menschenrechtsverletzungen sowie Eintreten für den Frieden und gegen den Krieg

Im Zusammenhang mit den nicht angezeigten Demonstrationen wurden 33 Anzeigen erstattet:

3 Anzeigen nach § 13 iVm § 14 Abs 2 VersG
19 Anzeigen nach § 19 iVm § 2 VersG
3 Anzeigen nach § 81 SPG
5 Anzeigen nach § 125 StGB
3 Anzeigen nach § 107 Abs 4 FrG

Überdies wurden 4 Festnahmen nach § 35 VStG ausgesprochen.

13 MAßNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KRISEN-, KATASTROPHEN- UND ZIVILSCHUTZ, FLUGPOLIZEI, ENTMINUNGS- UND ENTSCHÄRFUNGSDIENST

13.1 Krisen- und Katastrophenschutz

Im Zuge der Novellierung des Bundesministeriengesetzes wurde mit 01.05.2003 die Zuständigkeit für die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements sowie der internationalen Katastrophenhilfe vom Bundeskanzleramt in das Bundesministerium für Inneres übertragen und werden diese Aufgaben neben dem staatlichen Katastrophenschutzmanagement und der bilateralen Katastrophenhilfe wahrgenommen.

Die regelmäßige empirische Erhebung des subjektiven Sicherheitsgefühls der österreichischen Bevölkerung (Sicherheitsbarometer) ging im Jahr 2003 ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres über und gibt Auskunft über die Sicherheitssituation im Land.

Im Berichtsjahr wurde ein Konzept zur Neuorganisation des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements erarbeitet, das Anfang 2004 von der Bundesregierung beschlossen wurde.

Die von den rumänischen Zivilschutzbehörden und dem Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Centre (EADRCC) der NATO im Rahmen des Projektes PfP (Partnership for Peace) unter dem Titel Dacia 2003 ausgearbeitete internationale Katastrophenhilfeübung fand in der Zeit vom 07.10. bis 10.11.2003 in Rumänien statt. Da das Übungsszenario erstmals den Einsatz so genannter dirty bombs vorsah, erfolgte auch die Mitwirkung eines Teams des Innenministeriums, bestehend aus Beamten des Entschärfungsdienstes, der Sicherheitsakademie/Zivilschutzschule sowie Strahlenspürern der Exekutive. Das österreichische Team wurde auch gemeinsam mit Such- und Bergekräften der übrigen Hilfs- und Rettungseinheiten im kontaminierten Bereich eingesetzt und übernahm wesentliche Aufgaben, wobei dem Innenministerium Gesamtleitung und Koordination der österreichischen Einsatzgruppe oblag. Die im Rahmen derartiger Übungen gewonnenen Erfahrungen werden im Rahmen der internationalen Katastrophenhilfe immer wieder praktisch umgesetzt. Im Berichtsjahr leisteten österreichische Einsatzteams bei den Erdbeben in Algerien und im Iran erfolgreich Hilfe.

13.2 Zivilschutz

Am 04.10.2003 fand der jährliche bundesweite Zivilschutz-Probealarm statt, bei dem gleichzeitig mehr als 7800 Sirenen getestet wurden. Die Funktionstüchtigkeit der Sirenen wurde in allen Bundesländern an Ort und Stelle überprüft und das Ergebnis über die Bezirks- und Landeswarnzentralen an die Bundeswarnzentrale weitergeleitet und ausgewertet. Die seit 1998 an jedem ersten Samstag im Oktober angesetzte Alarmierung dient einerseits der Überprüfung der technischen Einrichtungen, andererseits soll die Bevölkerung mit der Bedeutung der Warnsignale vertraut gemacht werden. Österreich hat als eines der wenigen Länder in Europa sowohl ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem als auch eine koordinierte Alarmierungsmöglichkeit über die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres. Diese Einrichtung ist für das von Bund und Ländern gemeinsam zu betreibende Warn- und Alarmsystem verantwortlich und zugleich Kontaktstelle für Katastrophen- und Krisenfälle im Ausland.

13.3 Flugpolizei

Die Luftfahrzeuge des Innenministeriums stehen den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zur Durchführung sicherheits-, ordnungs-, kriminal- sowie verkehrspolizeilicher Aufgaben zur Überwachung der EU-Außengrenze, für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe (insbesondere des Strahlenschutzes) sowie im Wege der Amtshilfe anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung. Für diese Aufgaben stehen 18 Hubschrauber (Agusta Bell 206, Bell 206 Jet Ranger, Ecureuil AS 350 B1, Ecureuil AS 355 N und Ecureuil A 355 F2) bereit. 2 Hubschrauber wurden zu FLIR-Hubschraubern umgerüstet, ein Hubschrauber wird bei der Flugeinsatzstelle Salzburg, ein weiterer bei der Flugeinsatzstelle Wien eingesetzt. Der FLIR-Hubschrauber der Flugeinsatzstelle Wien ist seit Beginn des Jahres 2003 täglich 24 Stunden in Betrieb und beim EKO Cobra in Wiener Neustadt stationiert. Das Berichtsjahr war von Waldbränden gekennzeichnet, weshalb die Hubschrauber mehrmals zur Bekämpfung von Waldbränden aus der Luft im Sinne der ersten allgemeinen Hilfeleistung (§ 19 SPG) angefordert wurden. Im Jahre 2003 wurden insgesamt 5900 Flugstunden geleistet.

13.4 Entminungsdienst

Von den 16 Bediensteten des Entminungsdienstes wurden im Jahre 2003 1190 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen bearbeitet. Dabei wurden insgesamt 54581 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist ua die besonders gefährvolle Entschärfung von 59 Fliegerbombenblindgängern enthalten.

In 191 Tauchstunden wurden von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 17840 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.2003 auf 25.519.304 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20663 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 35.970 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 56.644.690 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

Bei der Vorbereitung der Entschärfung eines Fliegerbombenblindgängers mit Langzeitzünder wurden am 17.07.2003 in Salzburg durch Selbstdetonation des Blindgängers zwei Mitarbeiter getötet und ein Beamter lebensgefährlich verletzt.

Der Stand an Einsatzfahrzeugen betrug am 31.12.2003 insgesamt 13 Fahrzeuge. Dem Entminungsdienst stehen zum Suchen und Orten von Kriegsrelikten 15 Minen- bzw. Metallsuchgeräte sowie ein Tiefendetektionssystem mit Computer zur Verfügung.

13.5 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst tätigte mit seinen 18 Sachverständigen und 66 sachkundigen Organen im Jahre 2003 insgesamt 1578 Einsätze. Bei Präventiveinsätzen erfolgten von den 39 Sprengstoffhundeführern insgesamt 1030 Durchsuchungen.

Spektakuläre Sprengstoffdelikte im Jahr 2003:

- Explosion einer Handgranate am 01.01.2003 in Regau/Oberösterreich
- Sprengung einer Telefonzelle am 03.10.2003 in Wien 21.
- Hinterlegung von Bombenattrappen (nach Banküberfällen)

Im Rahmen der Einführung der Großgepäckkontrolle auf österreichischen Flughäfen wurde nach der Installierung der Röntgengeräte (100% HBS-Verfahren) auf den Flughäfen Graz, Salzburg und Linz bei den Abnahmeverfahren der Freigabe der Geräte mitgewirkt.

In der Zeit vom 13.10. bis 31.10.2003 wurde in Wals die 20. Informationstagung für alle sachkundigen Organe und Sprengstoffspürhundeführer abgehalten. Die Vortrags- und Schulungstätigkeit wurde im üblichen Rahmen wahrgenommen, mehrere Vorträge und Schulungen wurden durch praxisbezogene Übungen (Sprengstoffvorführungen) ergänzt. Zu drei internationalen Veranstaltungen (Entschärfertagung und Workshop beim BKA Wiesbaden, Dacia 2003 in Rumänien) wurden Mitarbeiter entsandt.

Teil des Bundesministeriums für Justiz

14. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt. Die früheren Daten stammten teilweise noch aus der Statistik der Rechtspflege, die von der Statistik Österreich herausgegeben worden war.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der von der STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich, erstellten Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

14.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen (§§ 10 und 14 StPO). In den angeführten Zahlen sind daher jene Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, nicht enthalten.

Betrachtung nach Straffällen (Akten):

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 2003 210.131 (2002: 177.883) Fälle erledigt. Davon bezogen sich 64.903 (2002: 65.339) Strafsachen auf bekannte und 145.228 (2002: 112.544) auf unbekannte Täter. 210.573 (2002: 178.644) Anzeigen fielen neu an. Davon entfielen 65.246 (2002: 66.036) auf bestimmte Personen und 145.327 (2002: 112.608) auf unbekannte Täter. 10.885 Anzeigen (2002: 10.124) wurden anhängig übernommen, wovon 9.444 (2002: 8.747) gegen bestimmte Personen und 1.441 (2002: 1.377) gegen unbekannte Täter erstattet wurden.

Die Staatsanwaltschaften erzielten somit im Berichtsjahr wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Anzeigenneuanfall um 31.929 Fälle bzw. 17,9% (2001/2002: Zunahme um 2,2%). Bei Strafsachen gegen bestimmte Personen sank der Neuanfall um 1,2% (d.s. 790 Fälle). Bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ist gegenüber dem Vorjahr hingegen ein Anstieg von 29,1% (d.s. 32.719 Fälle) zu verzeichnen.

Straffälle* aus dem Hauptregister St**

Jahr	übernommen	neu angefallen	erledigt	verblieben
2000	8.031	63.359	62.898	8.492
2001	8.492	69.993	68.438	9.216
2002	8.747	66.036	65.339	9.444
2003	9.444	65.246	64.903	9.787

Tabelle 96

* Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

** In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Von den 9.787 am Ende des Jahres 2003 unerledigt gebliebenen Fällen (2002: 9.444) stammten 909 aus 2002, 307 aus 2001 und 124 aus 2000 oder früheren Jahren. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle ist zu Jahresende 2003 gegenüber dem Vorjahr etwas angestiegen; die Anzahl der länger anhängigen Verfahren hingegen zurückgegangen.

Betrachtung der Erledigung aus dem Hauptregister St* nach Personen

Die von den Staatsanwaltschaften 2003 erledigten Verfahren gegen bekannte Täter betrafen 104.630 Personen. Gegen 31.939 Verdächtige (30,5%) wurde Anklage erhoben, davon 6.867-mal (6,6%) durch eine Anklageschrift und 25.072-mal (24,0%) durch einen Strafantrag. In 3.421 Fällen (3,3%) ging die Staatsanwaltschaft mit einer Diversion vor. Bei 42.440 Personen (40,6%) kam es zur Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens und in Bezug auf 26.830 Personen (25,6%) erledigte die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf andere Art. Dazu zählen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 oder § 452 Z 2 StPO, die Abtretung an das Bezirksgericht oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG.

Zum Vergleich: Im Jahr 2002 betrafen die von den Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren 100.596 Personen. Gegen 30.251 (30,1%) wurde Anklage erhoben, davon 6.388 Anklageschriften (6,4%) und 23.863 Strafanträge (23,7%). Im Jahr 2002 wurden 3.583 Fälle (3,6%) der personenbezogenen Erledigung durch Diversion zugeführt.

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, dass die Anzahl der Personen, deren Strafsache die Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum erledigten, um 4.034 (4,0%), die der Anklagen um 1.688 (5,6%) anstieg. Stellt man die Diversionen und sonstigen Erledigungsarten des Jahres 2003 dem Vergleichswert des Jahres 2002 gegenüber, ergibt sich eine Zunahme um 4.783 oder 18,8%.

Eine meritorische, das heißt eine Erledigung durch Anklage, Diversion oder Einstellung (Zurücklegung), konnten die Staatsanwaltschaften 2003, wie aus den oben dargestellten Zahlen folgt, in Bezug auf 77.800 Personen erzielen. Davon entfielen 41,1% auf Anklageschriften und Strafanträge, 4,4% auf Diversionen und 54,6% auf Einstellungen und Zurücklegungen. Setzt man – zu Vergleichszwecken mit 2002 – ausschließlich das Verhältnis der personenbezogenen 74.379 Anklagen und Einstellungen zueinander in Verhältnis, so wurden 2003 von 1000 dieser Personen 429 angeklagt (2002: 403) und das Verfahren gegen 571 (2002: 597) eingestellt oder die Anzeige zurückgelegt.

* In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

14.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen, die einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, betrug der bundesweite Neuanfall im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 65.113 (2002: 62.926); bei den Gerichtshöfen wird aufgrund statistischer Umstellungen keine Gesamtanfallszahl mehr ermittelt, sondern vielmehr genauer zwischen dem Geschäftsanfall im Bereich der Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen (Ur) und jenem für die Hauptverhandlung (Hv) unterschieden. Im Vergleich mit den Werten des BIS-Justiz aus dem Vorjahr ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Bezirksgerichten im Jahr 2003 um 3,5% gestiegen; im Bereich der Gerichtshöfe kam es beim Ur-Anfall zu einer Abnahme um 5,2% und beim Hv-Anfall zu einem Anstieg um 0,2%. Somit sind im gesamten Bundesgebiet 2003 gegenüber 2002 bei den Bezirksgerichten um 2.187 Strafsachen mehr angefallen, bei den Gerichtshöfen im Ur-Bereich um 1.487 weniger und im Hv-Bereich um 56 mehr.

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	2000	2001	2002	2003
Bezirksgerichte	55.772	58.729	62.926	65.113
Gerichtshöfe				
Ur	25.197	27.566	28.497	27.010
Hv	25.622	27.172	26.586	26.642

Tabelle 97

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (2003)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	
Wien	31.862	Ur	13.524
		Hv	11.911
Linz	12.706	Ur	5.832
		Hv	5.336
Graz	11.319	Ur	4.572
		Hv	5.624
Innsbruck	9.226	Ur	3.082
		Hv	3.771
Österreich	65.113	Ur	27.010
		Hv	26.642

Tabelle 98

Auf Ebene der Bezirksgerichte war mit Ausnahme von Innsbruck in allen Oberlandesgerichtssprengeln ein Anstieg des Geschäftsanfalles zu verzeichnen (Wien: + 4,1%; Linz: + 12,3%, Graz: + 2,1% und Innsbruck – 6,9%). Bei den Gerichtshöfen kam es im Ur-Bereich jeweils zu Abnahmen (Wien: - 0,2%, Linz: - 7,4%, Graz: - 12,6% und Innsbruck: - 10,0%); im Hv-Bereich kam es in den OLG-Sprengeln Graz und Innsbruck zu Anstiegen, während in den OLG-Sprengeln Wien und Linz Rückgänge zu verzeichnen waren (Wien: - 0,9%, Linz: - 4,5%, Graz: + 1,8%, Innsbruck: + 9,2%).

Eine genaue Aufschlüsselung der Veränderungen im Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe bietet die folgende Tabelle:

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	
Wien	+ 4,1%	Ur	- 0,2%
		Hv	- 0,9%
Linz	+ 12,3%	Ur	- 7,4%
		Hv	- 4,5%
Graz	+ 2,1%	Ur	- 12,6%
		Hv	+ 1,8%
Innsbruck	- 6,9%	Ur	- 10,0%
		Hv	+ 9,2%
Österreich	+ 3,5%	Ur	- 5,2%
		Hv	+ 0,2%

Tabelle 99

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle*

Erledigte Fälle	2000		2001		2002		2003	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	21.578	83,4	22.080	82,3	20.986	82,5	21.632	81,1
durch das Schöffengericht oder Geschworenengericht	4.304	16,6	4.737	17,7	4.451	17,5	5.025	18,9
S u m m e	25.882	100	26.889	100	25.437	100	26.657	100

Tabelle 100

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr um 4,8% gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht hat sich gegenüber den Vorjahren nur wenig verändert: 81,1% aller Urteile wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes gefällt; 18,9% der Fälle wurden durch Schöffengerichte oder Geschworenengerichte erledigt.

* Sämtliche Zahlen wurden über das Betriebliche Informationssystem Justiz ermittelt.

14.3. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	2001		2002		2003	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt davon wegen	38.763	100	41.078	100	41.749	100
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 StGB	9.599	24,8	10.192	24,8	10.848	26,0
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a StGB	14.827	38,2	16.079	39,1	15.941	38,2
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 StGB	473	1,2	550	1,3	578	1,4
Sonstiger strafbarer Handlungen	13.864	35,8	14.257	34,7	14.382	34,4

Tabelle 101

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 41.749 Personen (nach dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen) rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 2002 einen Zuwachs von 671 Verurteilten (d.s. 1,6%). Von 2001 auf 2002 war die Zahl der Verurteilungen um 6% gestiegen.

14.4. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

14.4.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die Polizeiliche Anzeigenstatistik und - mit etwa einjähriger Verzögerung - die Gerichtliche Verurteiltenstatistik spiegeln die bekannt gewordene Kriminalität wieder.

Im Jahr 2002 war sowohl bei den bekannt gewordenen Fällen (+ 13,2%) und den ermittelten Tatverdächtigen (+ 3,4%), als auch bei den Verurteilungen (+ 6%) ein Anstieg zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Verurteilten um 1,6%. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen sowie der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen stiegen jeweils um 8,7% an.

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfassten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der am häufigsten verübten Vermögensdelikte zurückzuführen.

2002 stiegen laut Kriminalitätsbericht (Polizeiliche Kriminalstatistik) die bekannt gewordenen Fälle bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben um 5%, jene bei den strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit blieben hingegen im wesentlichen gleich (-0,3%).

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der bekannt gewordenen Fälle wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben um 2,7%, jene wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit um 9,0% und jene wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen um 9,2% an.

14.4.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 2003 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 10.848 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 656 Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe, d.s. 6,4%.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung, den häufigsten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe, geprägt. 2002 stiegen die Verurteilungen wegen § 83 StGB (+ 2,7%) und § 88 StGB (+ 3,8%) an, auch die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben stiegen insgesamt um 6,2%. Im Berichtsjahr ist ein ähnlicher Trend zu beobachten: sowohl die Verurteilungen wegen § 83 StGB (+ 6,3%) als auch wegen § 88 StGB (+ 6,5%) stiegen an, was sich letztlich auch in den Verurteilungszahlen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt auswirkte (+ 6,4%).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2001		2002		2003	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	9.599	100	10.192	100	10.848	100
Mord § 75	44	0,5	50	0,49	65	0,60
Totschlag § 76	6	0,1	6	0,06	0	0
Vorsätzliche Tötungsdelikte Insgesamt §§ 75-79	53	0,6	57	0,56	66	0,61
Fahrlässige Tötung § 80	246	2,6	221	2,2	239	2,2
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter Berauschung § 81	78	0,8	71	0,7	87	0,80
Körperverletzung § 83	3.835	40,0	3.938	38,6	4.186	38,6
Schwere Körperverletzung § 84	923	9,6	1.189	11,7	1.213	11,2
Fahrlässige Körperverletzung § 88	3.720	38,8	3.860	37,9	4.109	37,9
Sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	747	7,8	857	8,4	949	8,7

Tabelle 102

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Neben den vorsätzlichen Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (38,6%) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben fahrlässige Körperverletzungen (37,9%); 76,5% aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Tatbestände.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 66 Personen verurteilt, d.s. 0,61% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw. 0,16% aller Verurteilungen insgesamt.

14.4.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 15.941 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 2002 bedeutet dies eine Abnahme von 138 Verurteilungen oder 0,86%. Mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 9.000, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Bei den Diebstahlsdelikten war eine Zunahme um 31 Verurteilungen (+ 0,3%) festzustellen. Die Entwicklung bei den Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt wird weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflusst. Wegen Sachbeschädigung wurden 1.394 Personen verurteilt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2001		2002		2003	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168a	14.827	100	16.079	100	15.941	100
Darunter						
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	1.262	8,5	1.233	7,7	1.394	8,7
Einbruchdiebstahl § 129 Z 1 - 3	2.321	15,7	1.722	10,7	2.198	13,8
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	8	0,1	5	0,03	4	0,03
Räuberischer Diebstahl § 131	77	0,5	65	0,40	85	0,53
Diebstähle insgesamt §§ 127 - 131	7.939	53,5	8.969	55,8	9.000	56,5
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	371	2,5	307	1,9	272	1,7
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	441	3,0	478	3,0	501	3,1
Sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	4.814	32,5	5.092	31,7	4.774	29,9

Tabelle 103

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

14.4.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTlichkeit

2003 wurden bundesweit 578 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Zunahme von 28 Verurteilungen oder 5,1%.

Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, dass im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gegenüber dem Vorjahr um 22,8% auf 167 gestiegen sind (Verurteilungen 2001: 147, 2002: 136).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2001		2002		2003	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201 – 221 darunter	473	100	550	100	578	100
Vergewaltigung § 201	118	24,9	102	18,5	129	22,3
Geschlechtliche Nötigung §202	29	6,1	34	6,2	38	6,6
Schändung § 205	15	3,2	6	1,1	15	2,6
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	60	12,7	90	16,4	96	16,6
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	112	23,7	99	18	97	16,8
Pornographische Darstellungen mit Unmündigen § 207a	26	5,5	64	11,6	82	14,2
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b			2	0,4	6	1,0
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	32	6,8	44	8	36	6,2
Sonstige strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	81	17,1	109	19,8	79	13,7

Tabelle 104

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

14.4.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Im Jahr 1999 gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 3 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 2000 keine, 2001 9 und 2002 7 Verurteilungen. Im Berichtsjahr wurden 13 Personen wegen § 283 StGB verurteilt.

Auf die am 1. März 1997 in Kraft getretene Ausdehnung des Strafrahmens durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762, auf 2 Jahre ist hinzuweisen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Verurteilungen erfasst und die Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, decken sich zwar im Jahr 1999 die beiden Statistiken (3 Verurteilungen), im Jahr 2000 wies die interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz jedoch eine Verurteilung, 2001 11 und 2002 9 Verurteilungen aus. Im Berichtsjahr wiederum decken sich beide Statistiken mit 13 Verurteilungen. Nach den Berichten der Staatsanwaltschaften wurde in 3 Fällen (Jugendlicher) diversionell vorgegangen.

Wegen der Verbrechen nach §§ 3a ff VerbotsG (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1999 16, 2000 31, 2001 17 und 2002 17 Verurteilungen. Im Berichtsjahr weist die Gerichtliche Kriminalstatistik 29 Verurteilungen aus, wobei sämtliche Verurteilungen nach § 3g VerbotsG erfolgten.

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 31 (2002: 20) Verurteilungen nach §§ 3a ff VerbotsG. Den Berichten der Staatsanwaltschaften zufolge wurden 2003 in 13 Fällen (Jugendlicher) Diversionen durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteiltenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1999	2000	2001	2002	2003
Verhetzung (§ 283 StGB)	3 (3)	0 (1)	9 (11)	7 (9)	13 (13)
Wiederbetätigung (§§ 3a ff VerbotsG)	16 (25)	31 (32)	17 (24)	17 (20)	29 (31)

Tabelle 105

1999 und 2000 war ein sehr starker Anstieg an Verurteilungen nach dem VerbotsG zu beobachten, wobei ein wesentlicher Teil der Verurteilten der Skinhead-Szene zuzuordnen war und als Tathandlungen häufig – zumindest auch – das Singen von einschlägigen Liedern und Abspielen von einschlägigen CD's aufschienen. Seit 2001

hat sich die Zahl der Verurteilungen auf einen Mittelwert eingependelt. Im Berichtsjahr ist neuerlich ein starker Anstieg an Verurteilungen nach dem Verbotsg zu verzeichnen, der ebenfalls wieder auf die Verurteilung von Skinhead-Gruppen zurückzuführen ist. Als Tathandlungen scheinen überwiegend das Abspielen und Weitergeben von CD's mit nationalsozialistischem Inhalt, das Verkünden nationalsozialistischer Parolen, der Gebrauch des Hitlergrußes sowie das Singen einschlägiger Lieder auf.

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfassten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten „Auschwitz-Lüge“ als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit sollte besonders verdeutlicht werden, dass qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, dass eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h – im Sinne der bisherigen Judikatur – klar, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. Seit 1995 gab es nur in den Jahren 1996, 2002 und im Berichtsjahr jeweils eine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h Verbotsg.

14.5. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3.178 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 100 Verurteilungen (- 3,1%).

Während sich im längerfristigen Vergleich ein deutlicher Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9.352 Verurteilungen) zeigt, bewegen sich die Verurteilungen ab dem Jahr 1990 zwischen 3.815 (im Jahr 1992) und 3.178 (im Berichtsjahr). Bei diesen Zahlen muss berücksichtigt werden, dass das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat, seit 1. Juli 2001 jedoch wieder die Altersgrenze 18. Lebensjahr gilt. Gleichzeitig ist die Entwicklung auch auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten „Konfliktregelungen“, zurückzuführen (siehe die Ausführungen zur Jugendstrafrechtspflege - Kapitel 15.9.4. und zur Diversion – Kapitel 15.10.). Durch einen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	2001		2002		2003	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Insgesamt	3.793	100	3.278	100	3.178	100
davon wegen						
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt §§ 75 - 96	697	18,4	598	18,2	642	20,2
Körperverletzung § 83	341	9,0	297	9,1	339	10,7
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	90	2,4	72	2,2	64	2,0
Strafbarer Handlungen gegen Fremdes Vermögen insgesamt §§ 125 - 168	1.899	50,1	1.628	49,7	1.453	45,7
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	213	5,6	179	5,5	170	5,3
Diebstahls §§ 127 - 131	1.257	33,1	1.059	32,3	956	30,1
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	87	2,3	79	2,4	59	1,9
Sonstiger strafbarer Handlungen	1.197	31,6	1.052	32,1	1.083	34,1

Tabelle 106

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen fast die Hälfte (45,7%) strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; dies sind 4% weniger als im Vorjahr. 20,2% der Verurteilungen betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, das sind um 2% mehr als im Jahr 2002. Der Anteil der Verurteilungen wegen Körperverletzungen (+ 1,6%) stieg so wie jener für sonstige strafbare Handlungen (+ 2%) etwas an; hingegen ist der Anteil der Verurteilungen wegen Diebstahls (- 2,2%), Sachbeschädigung (- 0,2%) und unbefugten Gebrauches von Fahrzeugen (- 0,5%) leicht zurückgegangen. Im Übrigen darf auf das Kapitel „Jugendstrafrechtspflege“ (Kapitel 15.9.4) hingewiesen werden.

14.6. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTMITTELGESETZES14.6.1 NACH DEM SUCHTMITTELGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Mit 1.1.1998 trat das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I 1997/112, in Kraft, welches das mit 31.12.1997 außer Kraft getretene Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte. Dadurch wurden die bis dahin bestehenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Suchtgifte neu strukturiert (nunmehr: §§ 27 und 28 SMG) und neue gerichtliche Straftatbestände für psychotrope Stoffe (§§ 30 und 31 SMG) und für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) geschaffen. Bei den Verurteilungen nach dem SMG zeigt sich für die Jahre 2001 bis 2003 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen nach dem SMG

Rechtskräftig Verurteilte SMG	2001	2002	2003
§ 27 SMG	2.671	3.243	3.318
§ 28 SMG	1.141	1.108	1.161
§ 29 SMG	-	-	-
§ 30 SMG	37	37	44
§ 31 SMG	13	6	7
§ 32 SMG	-	-	2
S u m m e	3.862	4.394	4.532

Tabelle 107

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 4.532 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 138 Personen (+ 3,1%). Der Anstieg ist auf die größere Zahl an Verurteilungen sowohl wegen schwerer Suchtgiftdelikte nach § 28 SMG (+ 4,8%), als auch wegen milder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG (+ 2,3%) zurückzuführen. Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen wegen Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen (§§ 30, 31 SMG) verzeichnete einen Anstieg von 18,6%.

14.6.2. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

Seit 1991 sind sowohl bei den angezeigten Personen als auch bei den Verurteilten Zahlen Zuwächse festzustellen. So gab es nach den Jahresberichten der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) bei der Zahl der jährlich angezeigten Personen große Steigerungen in den Jahren 1992 (+ 49,5%) und 1993 (+ 42,4%), während sich dieser Trend 1994 (+ 16,1%) und 1995 (+ 3,7%) abgeschwächt hatte. 1996 und 1997 stiegen die Zahlen der angezeigten Personen jeweils an, lediglich 1998 kam es zu einem Rückgang der Anzeigen um 7%. Danach stieg die Zahl der angezeigten Personen 1999 um 2,7%, 2000 um 3,0%, 2001 um 20,6% und 2002 um 2,6%. Im Berichtsjahr kam es mit 22.245 Anzeigen nach dem SMG zu einem leichten Anzeigenrückgang um 0,8%. Nachdem in den letzten Jahren die Anzeigen wegen des Verbrechenstatbestandes nach § 28 SMG zurückgingen, war im Jahr 2001 ein deutlicher Anstieg, im Jahr 2002 jedoch abermals ein Rückgang (- 3,3%) zu verzeichnen. Im Berichtsjahr sind die Anzeigen wegen des Verbrechenstatbestandes nach § 28 SMG um 8,6% gestiegen. Bei minderschweren Drogendelikten (Vergehen nach § 27 SMG) kam es – nachdem es 1999 bis 2002 zu einer Steigerung gekommen war – im Berichtsjahr zu einem Rückgang der Angezeigten um 1,4%.

Während im Jahr 2000 ein Rückgang der Verurteilungen nach dem SMG um 3,5% zu verzeichnen war, stiegen die Verurteilungen 2001 um 19,2%, 2002 um 13,8% und im Berichtsjahr um 3,1%.

Die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch betrug 1999 174 und 2000 227 (+ 30,5%). Im Jahr 2001 kam es wieder zu einem Rückgang der Anzahl der suchtgiftbezogenen Todesfälle auf 184 (- 18,9%), was wieder in etwa dem Stand der Jahre 1997 bis 1999 entsprach. Auch im Jahr 2002 setzte sich dieser

Trend mit 179 suchtgiftbezogenen Todesfällen (- 2,7%) fort. Für das Berichtsjahr lagen die Daten für die Anzahl der Drogenopfer zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor; diese werden vom BMGF im Drogenbericht 2004 publiziert und bekannt gegeben.

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muss allerdings erläuternd bemerkt werden, dass nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder –handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 2002 war festzustellen, dass von den 179 Toten 139 (77,7%) einen direkt und 40 (22,3%) einen indirekt suchtgiftbezogenen Tod erlitten. Somit blieb der Anteil der direkt suchtgiftbezogenen Todesfälle an den insgesamt ausgewiesenen Todesfällen im Vergleich zu 2001 in etwa gleich: 128 (92,1%) der 139 direkt suchtgiftbezogenen Todesfälle (= Intoxikationen) verliefen im Jahr 2002 unmittelbar tödlich, d.h. die Personen verstarben an einer Überdosierung, 5% der direkt suchtgiftbezogenen Todesfälle waren nachweislich Selbstmorde, 120 der 139 Intoxikationen (86,3%) waren Mischintoxikationen (2000: 89%, 2001: 87%), d.h. es wurden ein Suchtgift/mehrere Suchtgifte in Verbindung mit Alkohol und/oder Psychopharmaka festgestellt. Von den 40 indirekt suchtgiftbezogenen Todesfällen verstarben 4 (10,0%, 2001: 26%) an Aids, 21 (52,5%, 2001: 38%) an sonstigen Krankheiten bzw. Organversagen und 15 (37,5%, 2001: 20%) durch Selbstmord.

Die meisten direkt suchtgiftbezogenen Drogenopfer wurden in Wien mit 54% registriert, gefolgt von Tirol, Steiermark und Niederösterreich mit je 9%. Im Vergleich zum Jahr 2001 ist der Anteil der in Wien (von 49% auf 54%), Steiermark (von 6% auf 9%) und Karnten (von 4% auf 5%) zu verzeichnenden direkt suchtgiftbezogenen Todesfälle an der Gesamtzahl der österreichweit zu verzeichnenden suchtgiftbezogenen Todesfälle gestiegen, in den übrigen Bundesländern ist der Anteil der direkt suchtgiftbezogenen Todesfälle gesunken.

Während sich das Verhältnis der nach dem SMG/SGG bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, war in den Vorjahren gegenüber den späten siebziger Jahren ein ungebrochen starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Während im Jahr 2002 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG/SGG noch 60,4% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität etwa 54,6% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Berichtsjahr bei 64,7% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität etwa bei 55,3%.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 35, 37 SMG wird von den zuständigen Stellen angenommen und deren Anwendung als Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg bis 2001 kontinuierlich an (2000: 8.098, 2001: 12.088 Fälle), im Jahr 2002 sank die Zahl jedoch wieder auf 8.950 vorläufige Anzeigezurücklegungen bzw. Verfahrenseinstellungen. Im Berichtsjahr waren 9.023 vorläufige Anzeigezurücklegungen und vorläufige Verfahrenseinstellungen zu verzeichnen, davon erfolgten 7.902 Fälle nach § 35 SMG und 1.121 Fälle nach § 37

SMG. Von den 7.902 Anzeigenzurücklegungen nach § 35 SMG sind 1.499 als Zurücklegungen gemäß § 35 Abs. 4 leg.cit. ausgewiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. Im Jahre 2002 hat das Bundesministerium für Justiz aufgrund seiner subsidiären gesetzlichen Kostenersatzverpflichtung ca. 3,25 Mio. Euro (2000: 4,23 Mio. und 2001: 2,98 Mio. Euro) für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Im Berichtsjahr belief sich die subsidiäre Kostentragung auf rund 2,77 Mio. Euro.

Das Bundesministerium für Justiz hat, um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, mit sechs gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Nunmehr bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind: Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf GmbH; Verein Grüner Kreis - Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen; Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen; Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – P.A.S.S.; Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (nunmehr „Neustart“) – Drogenberatungsstelle CHANGE; Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen. Der Abschluss dieser Verträge zeigte im Berichtsjahr deutlich seine kostenbegrenzende Wirkung.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, dass sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik gelten auch für das am 1.1.1998 in Kraft getretene Suchtmittelgesetz (SMG – BGBl. I Nr. 112/1997), das die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten „Psychotropen-Konvention 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) am 1. März 1997 verfügen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über verbesserte Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne, mit denen vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden soll.

Am 1. Juni 2001 trat ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, in Kraft. Darin wurde die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt. Weiters wurden neue Kommunikationsmethoden wie vor allem das

Internet beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Gutheißung von Suchtgiftmissbrauch berücksichtigt. Die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigenzurücklegung, wenn der Täter innerhalb offener Probezeit nach bereits einmal erfolgter Anzeigenzurücklegung erneut wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird, soll differenziert angewendet werden. Täter, die sich auf eine Gewöhnung an ein Suchtgift berufen, fallen nur dann unter die jeweilige Grundstrafdrohung, wenn nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann. Diese Änderungen bedeuten kein Abgehen vom bewährten Modell „Helfen statt Strafen“, jedoch soll gegen Drogenhändler, vor allem gegen die führenden Köpfe von Drogenringen, mit aller Härte vorgegangen werden.

Mit Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen wurde am 7. April 2001 die synthetische Droge 4-MTA in die Suchtgiftverordnung-SV aufgenommen und die Grenzmenge für diese Substanz in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung-SGV mit 10,0 g festgelegt. Gleichzeitig wurde in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung die Grenzmenge von Heroin von 5,0 g auf 3,0 g herabgesetzt.

Am 31. Dezember 2003 wurde mit Verordnungen der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen der psychotrope Stoff Gammahydroxybuttersäure (GHB) in die Psychotropenverordnung-PV eingefügt und die Grenzmenge für GHB in der Psychotropen-Grenzmengenverordnung-PGV mit 200,0 g festgelegt.

Auf EU-Ebene wurde beim Rat Justiz und Inneres am 27. November 2003 politische Einigung über einen Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen erzielt. Ziel dieses Rahmenbeschluss ist es, eine Harmonisierung der strafrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU im Bereich des schweren Drogenhandels zu erreichen.

15. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

15.1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 01.12.2003 wurden insgesamt 646 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, war der Zuwachs der vergangenen Jahre hauptsächlich auf die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	2001*	2002*	2003*
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	27	45	37
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	2	2	0
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	247	271	301
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	233	248	285
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	17	16	22
Unterbringung gemäß § 23 (Rückfallstäter)	0	2	1
S u m m e	526	584	646

Tabelle 108

* Stichtag 01.12.

15.1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in besonderen Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallwahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 130/2001) wurde die Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in Verbindung mit ambulanter Therapie geschaffen.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt. Demnach befanden sich am 1.12.2003 179 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte in öffentlichen Krankenanstalten.

15.1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden zum 01.12.2003 insgesamt 114 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Daneben waren zum 01.12.2003 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Justizanstalten insgesamt weitere 168 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 3 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

15.1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgifte zurückzuführen ist.

Am 01.12.2003 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 115 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 10 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 104 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG.

Weitere 12 Untergebrachte gemäß § 22 StGB befanden sich am 01.12.2003 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten besonderen Abteilungen in anderen Justizanstalten.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel „Bedingte Entlassung“ 15.2. dargestellt; zu den Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 siehe Kapitel 15.2.2.

15.1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON GEFÄHRLICHEN RÜCKFALLSTÄTERN

Da die Zahl der gefährlichen Rückfallstäter nach § 23 StGB lediglich zwischen 0 und 3 Personen schwankt, erfolgt die Anhaltung in örtlicher Hinsicht nach individuellen Gesichtspunkten. Am Stichtag 1.12.2003 befand sich 1 Person in der Maßnahme nach § 23 StGB.

15.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im Allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, dass der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

15.2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 8.678 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1.341 Strafgefangene (d.s. 15,5%) auf Grund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen sank somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (18,6%) um 3,1 Prozentpunkte.

Im Berichtsjahr sind 6 Personen (Vorjahr: 8) mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil (in %) der bedingten Entlassungen an der Gesamtzahl der Entlassungen in den letzten 6 Jahren.

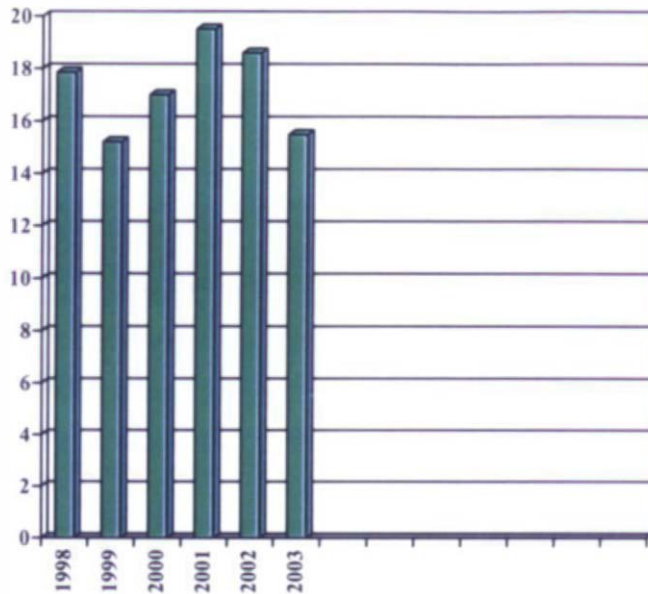


Tabelle 109

15.2.2. NEUERUNGEN BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Am 1. Jänner 2002 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, in Kraft getreten, das unter anderem der weiteren Umsetzung des Regierungsprogramms 2000 im Bereich des gerichtlichen Strafrechts diene. Dort fanden sich unter dem Titel „Verbesserungen im Maßnahmenvollzug“ u.a. die Punkte „Sicherstellung spezieller Therapien während der Anhaltung sowie bei bedingter Entlassung“ und „Rückfallsvermeidung durch effiziente Kontrolle und Betreuung nach der Haftentlassung“. In diesem Zusammenhang wurden folgende Neuerungen vorgenommen:

Neue Möglichkeiten der Verlängerung der Probezeit nach bedingter Entlassung:

- Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann die Probezeit von zehn auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Falle neuerlicher Delinquenz oder bei Nichtbefolgung einer Weisung oder mangelndem Kontakt mit der Bewährungshilfe nicht widerrufen wird, aber dennoch weitere Kontrollen notwendig sind;
- aus denselben Gründen kann die Probezeit nach bedingter Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB in jenen Fällen, in denen sie 10 Jahre beträgt, bis auf 15 Jahre verlängert werden, in jenen Fällen, in denen sie 5 Jahre beträgt, bis auf 10 Jahre;
- wenn im Falle einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus dem Maßnahmenvollzug gegen Ende der ursprünglichen oder bereits verlängerten Probezeit (sonst) besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung bedarf, kann eine Verlängerung um bis zu drei Jahre zum Tragen kommen, wobei

eine wiederholte Verlängerung möglich ist; in einem solchen Fall, wo kein äußeres Ereignis im Sinne der vorstehend erwähnten Gründe vorliegt, bedarf es jedoch zwingend einer Sachverständigenanhörung;

- ganz allgemein gibt es die Verlängerungsmöglichkeit nicht nur bei neuerlicher Delinquenz, sondern auch bei Nichtbefolgung einer Weisung und mangelndem Kontakt zur Bewährungshilfe.

Raschere Zugriffsmöglichkeiten bei Nichtbefolgung einer Weisung und zu vermutendem Widerruf: Zum Einen wurde für den Fall der Nichtbefolgung einer Therapieweisung durch einen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB bedingt Entlassenen die amtswegige Ingangsetzung des Unterbringungsverfahrens nach dem Unterbringungsgesetz durch das Vollzugsgericht ermöglicht. Zum Anderen wurde die Möglichkeit der Inhaftnahme bei anzunehmendem Widerruf (von Fluchtgefahr) auf akute Tatbegehungsgefahr ausgeweitet, womit eine langjährige Forderung von Praktikern erfüllt wurde; dabei handelt es sich um Personen, über die nicht schon auf Grund neuerlicher Delinquenz die Untersuchungshaft verhängt wird, die auch nicht vorläufig angehalten oder nach dem UbG in eine psychiatrische Krankenanstalt eingewiesen werden, bei denen aber dennoch Grund zum Widerruf und akute Tatbegehungsgefahr anzunehmen ist.

Schließlich sollte auch die neu geschaffene Möglichkeit der bedingten Einweisung in die Maßnahme nach § 21 StGB erhöhte Kontrollmöglichkeiten bei geistig abnormen Rechtsbrechern ermöglichen.

15.3. STRAFFÄLLIGENHILFE

Die justizielle Straffälligenhilfe in Österreich wird zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem Verein NEUSTART durchgeführt.

Vor dem Jahr 2002 trug der Verein NEUSTART den Namen Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA). An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz bestehen noch die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMJ, und dem nunmehrigen Verein NEUSTART definiert den Leistungskatalog des Vertrags entsprechend den durch Bewährunghilfegesetz (BewHG), StGB, StPO, JGG und SMG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Tätigkeit des Vereins NEUSTART im Rahmen von Bewährungshilfe, Außergerichtlichem Tauschgleich, Haftentlassenenhilfe sowie in Unterkunftseinrichtungen des Fachbereichs Wohn- und Kriseneinrichtungen. Bezüglich der Tätigkeit des Vereins NEUSTART wird als ausführlichere Quelle auf den statistischen "Bericht des Vereins NEUSTART über das Jahr 2003" hingewiesen.

15.3.1. ENTWICKLUNG DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, dass die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, dass in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährunghilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muss.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe befasst war. Ziel dieser Reform war die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit). Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, dass er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe,

dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

Mit 1.1.1999 übertrug das Bundesministerium für Justiz die Durchführung der Bewährungshilfe und des Außergerichtlichen Tatausgleiches im Bundesland Steiermark an den VBSA. Seit der Integration der Steiermark ist der Verein im gesamten Bundesgebiet tätig.

Ende der 90er Jahre wurden im VBSA die Handlungsprinzipien Controlling und Prozessorientierung entwickelt. Erstmals und freiwillig legte der VBSA über das Jahr 1999 einen Jahresabschluss nach Rechnungslegungsgesetz vor. Die Weiterentwicklung seit dem Generalvertrag mündete in ein österreichweites Reorganisationsprojekt, das der VBSA im Zeitraum von 01.03.2001 bis zum 31.12.2002 durchführte. Das Projekt "Organisation NEU" hatte zum Ziel, die Flexibilität im Personaleinsatz zu erhöhen, Doppelgleisigkeiten in Abläufen zu erkennen und zu beseitigen und die Innovationskraft zu steigern.

Durch die Zusammenlegung von 42 auf 15 Einrichtungen (Burgenland - NÖ Süd, CHANGE - Drogenberatung, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nord West, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried, Wien 2, Wien 5, Wien 6, Wien 21) entstand eine schlankere Organisation, die ein möglichst großes Leistungsangebot an einem Ort anbietet. Die Abläufe der sozialarbeiterischen Leistungen wurden analysiert und auf der Grundlage von Soll-Prozessen optimiert. Ein elektronisches Qualitätshandbuch sichert dieses Ergebnis. Der Einsatz von MitarbeiterInnen in unterschiedlichen Leistungsbereichen ermöglicht es, die Ressourcen flexibel der Nachfrage anzupassen und in möglichst hohem Grad auszulasten. Völlig neue Teamstrukturen, in denen sozialarbeiterische Prozesse gebündelt sind, und bessere Vertretungsmöglichkeiten sind die Voraussetzung für Produktivitätssteigerungen und fördern gegenseitiges Lernen.

Die Personalveränderung vom Jahr 2000 bis zum Berichtsjahr ist ein eindrucksvoller Indikator für den Erfolg des Projekts. Die Reduktion des Personals betrug beim Management 37,3%, in der Verwaltung 25,1%, bei den Reinigungskräften 3,9% und in der Sozialarbeit 2,2%. Bezogen auf den gesamten Verein wurde der Personalstand um 9% (das sind etwa 45 Vollzeitäquivalente) verringert. Schließlich wurde im Zuge des Projekts "Organisation NEU" die Dachmarke NEUSTART entwickelt, die der Fülle des Leistungsangebots besser gerecht wird und den Namen VBSA ablöst.

15.3.2. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE (BWH)

Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung des Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die KlientInnen in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten, zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen sowie sie bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen zu unterstützen und ihnen behilflich zu sein, ein soziales Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das *case work* (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen. Soweit es möglich ist, werden die KlientInnen in die Festlegung der Betreuungsziele einbezogen.

Tätigkeit der Bewährungshilfe

NEUSTART bietet in 14 Einrichtungen Bewährungshilfe an: Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried, Wien (4 Einrichtungen). Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe deckt sich mit einem oder mit zwei LG-Sprengeln.

Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Betreute Personen	davon	
		Jugendliche	Erwachsene
	insgesamt		
1999	6.090	3.097	2.993
2000	6.163	3.178	2.985
2001	6.290	3.211	3.079
2002	6.451	2.896	3.555
2003	6.495	2.619	3.876

Tabelle 110

Die Fallzahlen sind im Zeitraum von Ende 1991 bis Ende 1997 jährlich gestiegen, waren 1998 und 1999 rückläufig und stiegen in den letzten vier Jahren wieder an. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der relative Anstieg im Berichtsjahr 0,7%. Von den am 31. Dezember 2003 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 6.495 Personen waren 117 Betreuungsfälle auf Grund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (77 Erwachsene und 40 Jugendliche), 46 Betreuungsfälle nach dem Suchtmittelgesetz (28 Erwachsene und 18 Jugendliche) und 425 Betreuungsfälle gemäß § 90f StPO mit Probezeit (145 Erwachsene und 280 Jugendliche). Etwa zwei Fünftel der KlientInnen werden auf Grund einer Jugendstrafsache betreut. Der Jugendanteil betrug am Ende des Berichtsjahres 40,3%.

Bewährungshilfe – hauptamtliche Betreuung
Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	KlientInnen	
	Jugendliche	Erwachsene
1999	2.178	2.405
2000	2.286	2.444
2001	2.278	2.453
2002	2.033	2.816
2003	1.826	2.938

Tabelle 111

Bewährungshilfe – ehrenamtliche Betreuung
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Ehrenamtliche	KlientInnen	
	Bewährungshelfer	Jugendliche	Erwachsene
1999	697	919	588
2000	660	892	541
2001	649	933	626
2002	656	863	739
2003	693	793	938

Tabelle 112

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt durch hauptberuflich tätige SozialarbeiterInnen und ehrenamtliche BewährungshelferInnen. Im Berichtsjahr 2003 setzte der Verein NEUSTART durchschnittlich 172,16 Beschäftigungsausmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher SozialarbeiterInnen für die unmittelbare Betreuung ein. Die Zahl ehrenamtlicher BewährungshelferInnen betrug 2003 durchschnittlich rund 683 Personen und zum Jahresende 693 Personen. Die Zahl hauptamtlich betreuter Jugendlicher ist gegenüber dem Vorjahresende gesunken (- 10,2%) und jene der hauptamtlich betreuten Erwachsenen gegenüber Ende 2001 gestiegen (+ 4,3%). Die Zahl ehrenamtlich betreuter KlientInnen ist ebenfalls gegenüber dem Vorjahresende bei Jugendstrafsachen gesunken (- 8,1%) und bei Erwachsenenstrafsachen gestiegen (+ 26,9%).

Bundesweit wurden am Ende des Berichtsjahres 26,7% aller Fälle von ehrenamtlichen BewährungshelferInnen betreut. Dieser Anteil ist um 1,8 Prozentpunkte höher als der Anteil der ehrenamtlichen am Vorjahresende.

15.3.3. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (ATA)

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben sind die Vermittlung des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die KlientInnen sind sowohl Tatverdächtige oder Beschuldigte (Täter) als auch Verletzte (Geschädigte, Opfer) aus Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich

unter Ausschluss von Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers ernsthaft einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und so Verständnis für bzw. Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung ermöglicht. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung materiell bzw. ideell auszugleichen. Dem Täter wird auf diese Weise sowohl Reife und Autonomie als auch die Fähigkeit und der Wille zur Wiedergutmachung zugetraut.

Tätigkeit des Außergerichtlichen Tausgleichs

NEUSTART führt den ATA in 11 Einrichtungen durch: Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried, und Wien. Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet.

Räumlich erstreckt sich die Tätigkeit einer Geschäftsstelle auf einen oder zwei Landesgerichtssprengel. Für die Landesgerichtssprengel Korneuburg und Wien ist die Einrichtung Wien zuständig, für Krems und St. Pölten die Einrichtung NÖ Nordwest, für Ried und Wels die Einrichtung Wels-Ried, für Linz und Steyr die Einrichtung Linz-Steyr und für Eisenstadt und Wr. Neustadt die Einrichtung Burgenland und NÖ Süd.

Außergerichtlicher Tausgleich jährlicher Zugang an Tatverdächtigen 1999 - 2003

Jahr	ATA/J	ATA/E	Gesamtzugang
1999	2.579	6.845	9.424
2000	2.164	6.985	9.149
2001	2.050	6.896	8.946
2002	1.536	7.264	8.800
2003	1.388	7.008	8.396
Summe (1999 - 2003)	9.717	34.998	44.715

Tabelle 113

Im Jahr 2003 wurde bundesweit bei 8.396 Tatverdächtigen über Zuweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes ein Außergerichtlicher Tausgleich durch SozialarbeiterInnen versucht. Unter den 8.396

Tatverdächtigen waren 2.354 Personen sowohl in der Rolle der Tatverdächtigen als auch in der Rolle der Verletzten beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). Weiters waren an den im Jahr 2003 zugewiesenen Konfliktregelungen 6.042 Personen ausschließlich in der Rolle der Verletzten beteiligt.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahre 1985 wurden im Außergerichtlichen Tatausgleich rund 84.100 Fälle tatverdächtiger KlientInnen bearbeitet (rund 32.400 davon im Jugendbereich im Zeitraum von 1985 bis 2003 und rund 51.500 bei Erwachsenen im Zeitraum von 1992 bis 2003).

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 19 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der Tatverdächtigen, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, bis zum Jahr 1998 laufend zu. Seither sind die Zuweisungen zum ATA im Jugendstrafrecht rückläufig. Im Jahr 2003 wurden insgesamt 1.388 ATA/J-Zugänge einer Konfliktregelung zugewiesen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (1.536 Zugänge) betrug 9,6%. Eine Rahmenbedingung, unter der die Rückgänge der Jahre 2001 und 2002 zu interpretieren sind, ist die Reduktion der oberen Altersgrenze für Jugendstrafsachen um ein Jahr, die mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist.

Ein Rückgang der Neuzuweisungen Jugendlicher war 2003 in 8 der 16 LG-Sprengel zu beobachten. Die Dynamik der Veränderungen ist regional unterschiedlich. Während in Linz im Jahr 2003 nur zwei Drittel des Vorjahres zugewiesen wurde, konnten ATA Eisenstadt und ATA Leoben im Jahr 2003 etwa eineinhalb Mal so viele jugendliche KlientInnen zur Konfliktregelung übernehmen. Von den genannten Extremwerten abgesehen, lagen die Veränderungen der Zuweisungen aus den einzelnen LG-Sprengel gegenüber dem Vorjahr im Intervall von - 28% und + 34%. Die Hälfte der LG-Sprengel konnte 2003 mehr Fälle als im Vorjahr übernehmen. Die beiden zugangsstärksten LG-Sprengel waren im Jahr 2003 Innsbruck und Salzburg. Die geringste Zahl an Zugängen wiesen 2003 - wie bereits im Vorjahr - Krems und Steyr auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 97 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 2002	Zugänge 2003
Eisenstadt	38	56
Feldkirch	79	106
Graz	73	63
Innsbruck	167	175
Klagenfurt	87	90
Korneuburg	76	64
Krems	20	22
Leoben	46	69
Linz	199	130
Ried	45	52
Salzburg	258	186
St. Pölten	96	81
Steyr	30	37
Wels	97	76
Wien	144	104
Wr. Neustadt	81	77
NEUSTART	1.536	1.388

Tabelle 114

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlass vom 9.12.1991, JABI. Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, dass der Modellversuch "ATA/E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1. Jänner 1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren. Nachdem 1994 die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol auf die drei Landesgerichte und alle Bezirksgerichte sowie in Wien auf die Sprengel Donaustadt, Döbling und Innere Stadt ausgeweitet wurde, kam mit 1. Juli 1995 der Landesgerichtssprengel Linz hinzu. Seit 1.3.1996 führen auch die ATA-Stellen Leoben und Graz den Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen durch. Im zweiten Halbjahr 1997 wurde in den LG-Sprengeln Klagenfurt, Feldkirch und St. Pölten die Durchführung von Konfliktregelungen für Erwachsene aufgenommen. Im März 1998 kam der LG-Sprengel Wr. Neustadt hinzu und im Jahr 1999 wurde der ATA/E auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt. Mit 1.1.2000 ist die Strafprozessnovelle 1999 in Kraft getreten, die nun die rechtlichen Grundlagen für den ATA im allgemeinen Strafrecht enthält.

Der ATA/E hat von seiner Einführung bis in das Jahr 2000 steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2001 war erstmals ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu beobachten und nach einem Anstieg im Jahr 2002 sank 2003 die Zahl der Zuweisungen erneut gegenüber dem Vorjahr, wobei allerdings ein höheres Niveau als 2001 erreicht wurde. Im Berichtsjahr 2003 wurden 7.008 Neuzugänge bei Erwachsenen gezählt und der Rückgang gegenüber dem Vorjahr betrug 3,5%.

Außergerichtlicher Tausgleich für Erwachsene
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 2002	Zugänge 2003
Eisenstadt	154	159
Feldkirch	392	313
Graz	629	645
Innsbruck	686	672
Klagenfurt	539	480
Korneuburg	283	228
Krems	142	118
Leoben	247	253
Linz	604	583
Ried	136	199
Salzburg	501	531
St. Pölten	508	489
Steyr	83	59
Wels	489	296
Wien	1.567	1.462
Wr. Neustadt	304	521
NEUSTART	7.264	7.008

Tabelle 115

Ein Rückgang der Neuzuweisungen Erwachsener war 2003 in 10 der 16 LG-Sprengel zu beobachten. Extremwerte der Veränderung der Zuweisungen von Erwachsenenstrafsachen waren in den LG-Sprengeln Wr. Neustadt (+ 71%) und Ried (+ 46%) sowie in den LG-Sprengeln Wels (- 39%) und Steyr (- 29%) zu beobachten. In den übrigen 12 LG-Sprengeln lagen die Veränderungsdaten gegenüber dem Vorjahr im Intervall von - 20% und + 6%. Die Hälfte der LG-Sprengel konnten 2003 mehr Fälle als im Vorjahr übernehmen. Die beiden zugangsstärksten LG-Sprengel im ATA/E waren im Jahr 2003 Wien und Innsbruck. Die geringste Zahl an Zugängen Erwachsener wiesen 2003 wieder Krems und Steyr auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 438 Erwachsene zugegangen.

15.3.4. HAFTENTLASSENENHILFE (HEH)

Ziele und Aufgaben

Die HEH ist für alle Personen da, bei denen nach Haftentlassung keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung bzw. Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für HEH - als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen - durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung); durch die Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit,

Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung); durch Unterstützung bei der Schuldenregulierung; im Abklären von rechtlichen Ansprüchen und durch Subsistenzsicherung (Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung); sowie mit tagesstrukturierenden Angeboten (Klubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der Verein NEUSTART führt Haftentlassenenhilfe in 9 Einrichtungen durch, und zwar in Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol und Wien 6.

Im Jahr 2003 wurden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung 1.640 KlientInnen gezählt, das sind um 11,1% mehr als im Vorjahr. Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten KlientInnen betrug im Berichtsjahr 3.823 und ist um 20,0% gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die Klientenkontakte in den Einrichtungen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Klub usw.) nahmen von 2002 auf 2003 insgesamt um 0,2% zu (2003: 56.976), die Kontakte zu Haftinsassen um 1,5% (2003: 5.015).

Im Jahr 2003 waren 477 (12,5%) der KlientInnen in den Einrichtungen bedingt Entlassene.

Haftentlassenenhilfe - KlientInnen 2001 bis 2003

Jahr	Entlassungsberatung	Nach Entlassung	Bedingte Entlassung
2001	1.387	2.960	378
2002	1.476	3.187	395
2003	1.640	3.823	477

Tabelle 116

Haftentlassenenhilfe - Klientenkontakte 2001 bis 2003

Jahr	Entlassungsberatung: Beratung, Information	Nach Entlassung: Beratung, Betreuung	Nach Entlassung: Tagesstruktur. Angebote
2001	4.635	30.427	22.706
2002	4.943	32.793	24.061
2003	5.015	33.911	23.065

Tabelle 117

Haftentlassenenhilfe - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 2001 bis 2003

Jahr	Vermittlungen in		Vermittlungen in			
	Unter- kunft	eigene Wohnung	AMS- Kurse	Arbeits- projekte	Regulärer Arbeitsmarkt	Therapie
2001	430	302	89	43	296	8
2002	455	252	71	34	288	11
2003	459	251	59	21	223	11

Tabelle 118

15.3.5. WOHN- UND KRISENEINRICHTUNGEN (WKE)Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Leistungsbereiches sind die Schaffung und der Betrieb von betreuten Wohn- und Kriseneinrichtungen. Die Wohneinrichtungen sind vor allem für KlientInnen der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe vorgesehen.

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Die Betreuung erfolgt in unterschiedlichen Wohnformen:

- Kriseneinrichtungen und Übergangwohnheime sind - niederschwellig - für eine kurzfristige Unterbringung konzipiert. Im Vordergrund steht ein schnelles Aufnahmeverfahren.
- Auf eine längere Verweildauer angelegt sind die ambulanten Betreuungen von KlientInnen, die in Einzelwohnungen oder auf Einzelwohnplätzen in einer Großwohnung untergebracht sind. Hier ist ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Selbstständigkeit gefordert. Die Betreuer begleiten die KlientInnen beim Prozess des Wohnen-Lemens.
- Für eine längerfristige Unterkunft gibt es noch Wohneinrichtungen mit einer regelmäßigen Betreuung. Dort wird auch Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Arbeitsleben sowie bei der Arbeitssuche angeboten.

Die Wohneinrichtungen des Vereins NEUSTART arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

Wohneinrichtungen:

Der Verein NEUSTART hat folgende Wohneinrichtungen: in Wien Betreutes Jugendwohnen, Betreutes Wohnen, Notschlafstelle für Erwachsene und ARWO-Heim, in Linz Heim plus Zuwohnungen und Wohngemeinschaft, WOGES Salzburg sowie in Leoben Zuwohnungen.

Dem Leistungsbereich Wohn- und Kriseneinrichtungen standen am Jahresende 2003 zur Unterbringung obdachloser KlientInnen 140 Wohnplätze zur Verfügung, das bedeutet um 2 Wohnplätze oder 1,4% weniger als Ende 2002. Die Zahl der Zugänge betrug im Berichtsjahr 297 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,1% erhöht. Insgesamt konnten im Berichtsjahr KlientInnen für 45.477 Aufenthaltstage in diesen Einrichtungen untergebracht werden. Gegenüber dem Jahr 2002 (46.066) ist die Jahressumme der Aufenthaltstage um 1,3% gesunken.

Jahr	Wohnplätze	Zugänge
1999	145	398
2000	133	382
2001	134	284
2002	142	291
2003	140	297

Tabelle 119

Darüber hinaus unterhält NEUSTART keine eigenen Wohnräume. Jedoch waren in Innsbruck Ende 2003 im Verein "DOWAS" 14 KlientInnen (2002: 9 KlientInnen) untergebracht. Die Anzahl der Zugänge ist im Verein "DOWAS" von 24 im Jahr 2002 auf 36 im Jahr 2003 gestiegen und in der Unterbringungseinrichtung "CHILL-OUT für Jugendliche" von 11 auf 12 gesunken.

Vermittlung gemeinnütziger Leistung und Vermittlung von Schulungen und Kursen

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein NEUSTART im Bereich der Diversion neben dem bereits erwähnten Außergerichtlichen Tausch (siehe oben) und der Betreuung bei einer Probezeit gemäß § 90f StPO (siehe Bewährungshilfe) Leistungen bei einem vorläufigen Rücktritt der Verfolgung durch Staatsanwälte und Gerichte in Verbindung mit der Anordnung einer diversionellen Maßnahme. Einrichtungen des Vereins NEUSTART übernehmen bei der Auflage, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder sich einer Schulung zu unterziehen, die Vermittlung zu Institutionen und die Unterstützung der KlientInnen während der Maßnahme.

NEUSTART führt die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen in 12 Einrichtungen durch: Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried, und Wien (2 Einrichtungen). Das Angebot zur Vermittlung von Schulungen und Kursen wurde im Berichtsjahr in 4 dieser Einrichtungen von NEUSTART (Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien) nachgefragt.

Die Zahl der Zuweisungen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen betrug im Berichtsjahr 1.742 (Vorjahr: 1.286 Zugänge) und jene zur Vermittlung von Schulungen und Kursen 31 (Vorjahr: 39 Zugänge).

Verbrechensopferhilfe

Neben der Arbeit mit Verletzten im Außergerichtlichen Tausgleich (siehe oben) bietet NEUSTART in einem eigenen Leistungsbereich Hilfe für Verbrechensopfer von Straftaten an, für die es keine anderen Betreuungsressourcen wie Interventionsstellen, Frauenhäuser oder Kinderschutzzentren gibt. NEUSTART bietet die Verbrechensopferhilfe in Einrichtungen in Kärnten, Tirol und Wien an, wobei das Angebot von Wien auch für Niederösterreich und Burgenland offen steht.

Die Zahl der zugegangenen Fälle betrug im Berichtsjahr 101 (Vorjahr: 61 Zugänge).

"CHANGE" Drogenberatung - Wien:

"CHANGE" ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige in Wien. Das Angebot dieser Einrichtung umfasst Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie diverse Gruppenaktivitäten für Betroffene und Angehörige. Im Berichtsjahr 2003 wurden 343 Personen (Stand 1.1.2003: 113, Zugänge 2003: 230) betreut und behandelt. Die Zahl der persönlichen Kontakte betrug 2.388.

"SAFTLADEN" - Salzburg:

Aufgabe des SAFTLADEN ist es, in einem Versorgungsbereich alltägliche Grundbedürfnisse sozial schwacher Bevölkerungsgruppen in Salzburg abzudecken und mit einem freizeitpädagogisch-tagesstrukturierenden Angebot den Alltag der BesucherInnen zu füllen und Interesse für eine aktive Zeitgestaltung zu wecken. Im Jahr 2003 betrug die Zahl der BesucherInnen 26.047, mit einer durchschnittlichen Tagesfrequenz von rund 94 Personen.

15.4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

15.4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 2003 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 57 Planstellen für RichterInnen, 14 Planstellen für StaatsanwältInnen und 36 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1.625 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 150 Planstellen für RichteramtsanwärterInnen, 204 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 5.200 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich 20 Planstellen für Lehrlinge sowie 45 Planstellen für Ältere Arbeitslose) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind somit insgesamt 7.286 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 334 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 78 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 3,3 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 166.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 5%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen knapp 25% aller RichterInnen sowie rund 9%¹ aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	niri Bed.	RichterInnen	niri Bed.	RichterInnen	niri Bed.	RichterInnen	niri Bed.
Strafsachen	104,01	165,28	245,54	256,31	44,31	7,24	17,77	1,61
Gerichtsbarkheit insgesamt	697,79	3.227,71	736,50	1.101,59	176,50	441,14	62,228	32,71

Tabelle 120

15.4.2. GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg durchgeführt. Durch insgesamt 50 Zusammenlegungen sind leistungsfähigere und damit bürgerfreundliche Bezirksgerichte entstanden. An den Standorten der aufgelassenen Bezirksgerichte wurden für die unmittelbare Rechtsversorgung der Bevölkerung Gerichtstage eingerichtet.

Im Mai 2004 wurde eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Bezirksgerichte in Graz und die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 im Parlament eingebracht und am 7. Juni 2004 im Justizausschuss behandelt. Mit diesem Entwurf soll die Organisation der Bezirksgerichte in Graz in zwei Stufen grundlegend geändert werden. In einer ersten Stufe, die mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten soll, ist die Zusammenlegung des Bezirksgerichts für Strafsachen Graz und des Jugendgerichts Graz mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz vorgesehen. In einer zweiten Stufe (geplantes In-Kraft-Treten 1. Jänner 2006), soll das so entstandene Vollbezirksgericht in zwei etwa gleich große Vollbezirksgerichte (BG Graz-Ost und BG Graz-West) aufgespalten werden.

¹ Im Verhältnis zum Jahr 2002 unverändert (im Sicherheitsbericht für das Jahr 2002 bei richtiger Anführung der Personalkapazitäten irrtümlicherweise mit „11%“ ausgewiesen).

15.4.3. BAULICHE MASSNAHMEN

Bauherr und Eigentümerin der vormals in Bundeseigentum stehenden Gerichtsgebäude ist die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG), die sie der Justiz vermietet. Die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde auch 2003 fortgesetzt. Die Neugestaltung der Bezirksgerichtsorganisation macht in zahlreichen Gerichtsgebäuden bauliche Erweiterungs- und Adaptierungsmaßnahmen erforderlich.

In Ausführung stehen die Generalsanierung des Justizpalastes in Wien, der Neubau des Justizzentrums Leoben und der Bezirksgerichte Traun und Bruck an der Leitha, die Generalsanierungen und Erweiterungen der Landesgerichte Wels und Ried im Innkreis sowie der Bezirksgerichte Braunau und Zell am See. Anfang 2004 wurde das Zentrale Aktenlager im Landesgericht für Strafsachen Wien fertiggestellt.

Im Planungsstadium befinden sich Neubauten für die Bezirksgerichte Klagenfurt und Graz-West sowie der Dachausbau im Gerichtsgebäude Kitzbühel. Die Planung des Bezirksgerichtes Korneuburg ist abgeschlossen. Derzeit wird der Raumbedarf der Eisenstädter und Salzburger Justizbehörden erhoben. Vorbereitet wird die Errichtung eines zweiten Landesgerichtes für Strafsachen in Wien.

Das Handelsgericht, das Bezirksgericht für Handelssachen und das Bezirksgericht Innere Stadt Wien haben ihren Betrieb am neuen Standort im Justizzentrum Wien-Mitte im September 2003 aufgenommen. Die Generalsanierungen der Bezirksgerichte Waidhofen an der Ybbs und Scheibbs wurden 2003 abgeschlossen, ebenso der Ausbau der „Türme“ im Landesgericht für Strafsachen Wien.

15.4.4. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Vom Bundesministerium für Justiz wurde im März 1996 eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" (Sicherheitsrichtlinie) erlassen. Kernpunkte sind die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen und die Durchführung von Eingangskontrollen.

Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen und Alarmanlagen sowie technischen Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und Verhandlungssäle) sind im wesentlichen bundesweit umgesetzt. In den größeren Gerichtsgebäuden werden permanente Eingangskontrollen durchgeführt.

Seit 1. Mai 1997 ist das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen zur Überwachung dieses Verbotes im Gerichtsorganisationsgesetz gesetzlich geregelt.

15.4.5. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen betragen im Jahr 2003 rund 5 Millionen Euro. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um rund 0,6 Millionen Euro.

15.5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Missbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den – weltweit unternommenen – Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der „Geldwäscherei“ (§ 165) und der „Kriminellen Organisation“ (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozessänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung kann in diesem Fall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sicher gestellt werden, dass Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozess ohne Gefährdung ihrer körperlichen Sicherheit als Beweismittel eingesetzt werden können.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus im Ausland begangenen Straftaten geschaffen, das durch

entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurde. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB („Kriminelle Organisation“) neu gefasst. Dies sollte die Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwermriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, verbessern; zugleich wurde damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel“ (1988) und des Übereinkommens des Europarates „über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ (1990) geschaffen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wurde eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung erfüllt. In Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens wurde der Tatbestand des (nachträglichen) Förderungsmisbrauchs (§ 153b StGB) eingeführt, um auch jene Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen eine Förderung (Subvention) zunächst zwar rechtmäßig (ohne Täuschung) erlangt, dann aber missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde. Der Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) wurde – im Sinne besserer Harmonisierung mit der EG-Geldwäscherichtlinie – ausgeweitet; die Schwelle von 100.000 ATS entfiel und Schmuggel, Ein- und Ausgangsabgabenhinterziehung (soweit gerichtlich strafbar) sowie Bestechungsdelikte wurden – aus Anlass der Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens, des zweiten Protokolls sowie des OECD-Bestechungsübereinkommens – in den Vortatenkatalog aufgenommen. Die Bestechungsdelikte (§§ 304 ff StGB) wurden entsprechend den Bestechungsübereinkommen von EU und OECD erweitert, sodass nunmehr der Einsatz jeden Vorteils als Bestechungsmittel in Betracht kommt und auch Beamte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Gemeinschaftsbeamte und unter bestimmten Voraussetzungen auch andere ausländische Beamte erfasst werden. In Umsetzung des Europol-Übereinkommens wurde der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) auf „Europol-Geheimnisträger“ ausgedehnt.

Mit dem am 1. August 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I Nr. 58/2000), wurde die Strafbestimmung der fahrlässigen Krida (§ 159 StGB) durch den eng gefassten Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ersetzt. Dadurch soll das Eingehen von wirtschaftlichem Risiko in vertretbarem Rahmen entkriminalisiert, hingegen aber echte Misswirtschaft und (insbesondere gläubiger-)schädigendes Verhalten pönalisiert werden.

Weiterhin sind zwei Tatbegehungsformen zu unterscheiden: die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit sowie Tathandlungen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit. In beiden Alternativen wird ein „kridaträchtiges Handeln“ vorausgesetzt, wobei die diesem zu subsumierenden Verhaltensweisen im Gesetz taxativ aufgezählt werden. Entkriminalisiert wurden damit insbesondere die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch leichtsinnige oder unverhältnismäßige Kreditbenutzung (als solche) sowie die (bloße) nicht rechtzeitige Beantragung des Insolvenzverfahrens („Konkursverschleppung“). Im Unterschied zur aufgehobenen Bestimmung der fahrlässigen Krida wird auf der subjektiven Tatseite grobe Fahrlässigkeit für die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit vorausgesetzt.

Am 1. Juli 2000 trat das Bundesgesetz in Kraft, mit dem das Fremdengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert wurden (BGBl. I Nr. 34/2000) der Tatbestand der „Schlepperei“ (§ 104 FrG) wurde ausgeweitet, um dem kontinuierlichen Anstieg der Kriminalitätsform der Schlepperei zu begegnen. Begleitumstände der Begehung, die mit einer erheblichen Gefährdung der physischen Integrität der Geschleppten verbunden sind, aber auch besonders schwerwiegende Begehungsweisen, wie eine führende Beteiligung in einer kriminellen Gruppierung, fanden durch entsprechende Qualifikationen mit erhöhten Strafdrohungen Berücksichtigung.

Auf EU-Ebene wird gegen Schlepperei ebenfalls verstärkt vorgegangen, so wurde beim Rat Justiz und Inneres am 28. November 2002 die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17) sowie der Rahmenbeschluss des Rates betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1) angenommen. Mit diesen Rechtsakten sollen die strafrechtlichen Bestimmungen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes harmonisiert werden.

Ferner wurde der vom Rat der EU am 29. Mai 2000 angenommene „Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des EURO“ (ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1) durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 19/2001), umgesetzt. Da der erwähnte Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten verpflichtet, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Straftatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen, wurden die Bestimmungen des Dreizehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches („Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“) in diesem Sinn angepasst.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nachteile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert. Eine „Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ hat im ersten Halbjahr 1997 einen Aktionsplan mit insgesamt 30 Maßnahmen vorgelegt, deren Umsetzung fortgeschritten ist. Mit Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 (ABl. C 197 vom 12. Juli 2000, S. 1) wurde das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen.

Von österreichischer Seite wurde versucht, die Nutzung des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) mit seinen Kontaktstellen in den Oberlandesgerichtsprengeln Wien, Linz, Graz und Innsbruck sowie im Bundesministerium für Justiz durch die Strafverfolgungsbehörden zu fördern. Aufgabe dieser Kontaktstellen ist es, durch Direktkontakte zu den Kontaktstellen der

anderen Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit der Justizbehörden, insbesondere bei der Verfolgung schwerer Kriminalität zu erleichtern und die Effektivität der Rechtshilfe zu verbessern. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2003 insgesamt 4 Arbeitssitzungen der Kontaktstellen der Mitgliedstaaten in Brüssel/Belgien, Athen/Griechenland und Rom/Italien stattgefunden.

Mit Beschluss des Rates vom 28.2.2002 über die Einrichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität wurde die Schaffung von EUROJUST abgeschlossen. Ziel dieser gemeinsamen Stelle der Mitgliedstaaten ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung laufender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der schweren Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seine im Dezember 2002 aufgenommene Tätigkeit erfolgreich fortgesetzt. Mit 31 von etwa 300 von EUROJUST formell bearbeiteten Fällen liegt Österreich an fünfter Stelle in der Statistik der anfragenden Staaten. Darüber hinaus wird eine Vielzahl von Fällen durch das von Österreich entsandte nationale Mitglied von EUROJUST im informellen Weg behandelt. Durch das am 1. Mai 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl I Nr. 36/2004, wird EUROJUST auch innerstaatlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine Zusammenarbeitsverpflichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit dieser Stelle statuiert.

Wesentliche Änderungen und Vereinfachungen im Auslieferungsrecht werden mit dem Inkrafttreten des EU-JZG durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses der EU über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1-20) verwirklicht. Die Vorarbeiten und die notwendige Begutachtung für dieses umfassende und moderne Gesetz wurden im Jahre 2003 geleistet.

Für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl I 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung eines richterlichen Beschlusses näher determiniert.

Am 13. Oktober 2000 sind die beiden Anti-Korruptions-Übereinkommen des Europarates, die Strafrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 173) und die Zivilrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 174), von Österreich unterzeichnet worden.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wurde von Österreich samt den Zusatzprotokollen am 12.12.2000 unterzeichnet. Es widmet sich erstmals auf globaler Ebene eingehend der Verhinderung und der Verfolgung transnationaler Formen organisierter Kriminalität. Am 5. Mai 2004 hat der Nationalrat beschlossen, den Staatsvertrag zu genehmigen und durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. Der Bundesrat hat in

seiner Sitzung am 19. Mai 2004 beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I 134/2002) u.a. die Finanzierung von Terrorismus verstärkt bekämpft (siehe Kapitel 15.5.4. Bekämpfung terroristischer Kriminalität). Eine Anpassung des § 145a der Strafprozessordnung erleichtert es künftig, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, ausfindig zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu geben. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

15.5.1. BESONDERE ERMITTLUNGSMABNAHMEN

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), beinhaltet eine umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozessordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff StPO);
- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz („Separatakt“ und „Verschlussakt“, § 149m StPO);
- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern, sowie Entfall des Ausschlusses der Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen bei bestimmten Delikten, abhängig von deren Strafdrohung (§ 41a StGB);
- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbot auf den Inhalt von Separat- und Verschlussakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung von Ergebnissen besonderer Ermittlungsmaßnahmen auf das gesamte Vorverfahren sowie Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes auf 36.337 bzw. 72.673 Euro (§ 7c MedienG);

- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen; Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Die Bestimmungen der §§ 149d bis 149p StPO wurden zunächst nur befristet bis 31.12.2001 in Kraft gesetzt.

Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) wurden zum Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses auf die Kontrolle einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“), die gegen Angehörige von Berufsgruppen mit besonderen Verschwiegenheitspflichten gerichtet ist, ausgedehnt.

Auf Grundlage der Berichte nach § 10a StAG ergibt sich für das Berichtsjahr 2003 folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel¹:

- Bundesweit wurde 1 Antrag (2002: 2 Anträge) auf Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) gerichtlich bewilligt, der erfolgreich durchgeführt wurde. Mit dieser gerichtlichen Anordnung war der Rechtsschutzbeauftragte gemäß § 149o Abs. 3 StPO befasst.
- In 1 Fall (2002: 4 Fälle) - bezogen auf Gerichtsakten - wurde eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) rechtskräftig angeordnet.
- Bloß optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofälle“) wurde in 79 Fällen (2002: 77) angeordnet, wobei in 25 Fällen (2002: 26) die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in 54 (2002: 51) Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung der Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.
- In 6 Fällen (2002: 3) wurde eine bewilligte Überwachung nicht durchgeführt.
- In 29 Fällen (2002: 21) – bezogen auf Gerichtsakten - war die Überwachung erfolgreich. Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 47 Fällen (2002: 49) erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher erfolglos.

¹ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden.

- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 69 Verdächtige (2002: 39) und erstreckten sich auf zumindest 31 (2002: 4) weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen 51 Personen (2002: 20) wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.
- Den Überwachungen lagen in 199 Fällen (2002: 62) Delikte gegen fremdes Vermögen und in 3 Fällen (2002: 1 Fall) Delikte gegen Leib und Leben zu Grunde; in 3 Fällen (2002: 5) diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz, in keinem Fall war ein Delikt nach dem VerbotsG Anlass für die Überwachung. Zwei Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB.
- Gegen die Überwachungen wurde eine Beschwerde erhoben, die nicht erfolgreich war (2002: keine).
- Die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs („Rasterfahndung“ - § 149i StPO) wurde im Jahr 2003 wie auch in den Jahren 1999 bis 2002 von den Staatsanwaltschaften nicht beantragt.

15.5.2. ÜBERWACHUNG EINER TELEKOMMUNIKATION

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, wurden die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften ersucht, im Rahmen des jährlichen Wahrnehmungsberichtes an das Bundesministerium für Justiz zusammenfassend über alle jene Fälle statistisch zu berichten, in denen eine Telefonüberwachung beantragt wurde; zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Berichterstattung wurde hierfür ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Mit VJ-Info 8/2003 vom 20. Februar 2003 wurden im Zuge der Erneuerung der Verfahrensautomation Justiz neue Schritte für die statistische Erfassung von Überwachungen der Telekommunikation eingeführt und die Nacherfassung aller Anträge auf Anordnung einer Überwachung einer Telekommunikation im Jahr 2003 angeordnet. Die Überwachungen sind dabei fallbezogen, nicht personenbezogen in das Register aufzunehmen, allerdings sind die Schritte für sämtliche der angeordneten Überwachungsmaßnahmen zu erfassen. Die Auswertung erfolgt getrennt nach Überwachungen der Telekommunikation im Festnetz und im Mobilnetz, wobei Überwachungsmaßnahmen zum weitaus größeren Teil Mobilnetzanschlüsse betreffen.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes – wegen der oben dargestellten Änderungen mit den Vorjahren nicht unmittelbar vergleichbares - Bild:

- Insgesamt wurden 4.018 Telefonüberwachungen beantragt, wovon 2.863 rechtskräftig angeordnet wurden.

- Aufgeteilt auf die einzelnen Überwachungsarten wurden bewilligt:
 - in 838 Fällen Inhaltsüberwachungen (904 Anträge; d.h. den Anträgen wurde zu 92,7% stattgegeben),
 - in 709 Fällen Standortfeststellungen (1.049 Anträge; d.h. den Anträgen wurde zu 67,6% stattgegeben), und
 - in 1.316 Fällen die Feststellung von Vermittlungsdaten (2.065 Anträge; d.h. den Anträgen wurde zu 63,7% stattgegeben).
- Insgesamt wurden in 692 Fällen bei Verfahren gegen bekannte Täter Überwachungsmaßnahmen bewilligt (904 Anträge, denen zu 76,5% gefolgt wurde), in Verfahren gegen UT wurde dem Antrag der Staatsanwaltschaft nur in 56,9% gefolgt (1.033 Anträge, davon 588 bewilligt).
- Im Bereich der Inhaltsüberwachungen wurden 770 Anträge in Fällen gegen bekannte Täter, nur 134 Anträge in Verfahren gegen UT gestellt. Bei Standortüberwachungen stehen 713 Anträgen in Fällen gegen bekannte Täter 336 Anträge in Verfahren gegen UT gegenüber. Im Bereich der Feststellung von Vermittlungsdaten ist die Antragstellung beinahe ausgewogen (1.062 Anträge in Fällen gegen bekannte Täter gegenüber 1.003 Anträgen in Verfahren gegen UT), allerdings wurden deutlich weniger Anträge gegen UT bewilligt (728 Bewilligungen in Verfahren gegen bekannte Täter, 588 Bewilligungen bei UT). Diese Daten können als ein Indiz für einen überlegten Einsatz der Überwachung der Telekommunikation gewertet werden, bei dem nur in wirklich begründeten Fällen Überwachungsmaßnahmen von den Gerichten angeordnet werden.
- Zur regionalen Verteilung ist Folgendes zu bemerken: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien wurde im Berichtsjahr in 1.181 Fällen eine Überwachung der Telekommunikation rechtskräftig angeordnet, im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz in 623 Fällen, des Oberlandesgerichts Innsbruck in 392 Fällen und im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz in 667 Fällen.

Mit Entscheidung des OGH vom 18. Juni 1998, 15 Os 40-55/98, wurde klar gestellt, dass einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung im angemessenen Umfang als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu ersetzen sind. Angemessener Kostenersatz gebührt nach § 89 Abs. 2 zweiter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) jedoch nur für die – über den technischen Bereich der Bereitstellung erforderlicher Einrichtungen hinaus gehende – zusätzliche Mitwirkung bei der Überwachung. Für den dem (bloßen) Rechneinsatz (etwa bei nachträglicher Rufdatenrück Erfassung) zu Grunde liegenden Aufwand („CPU-Zeit“), der aufgrund betriebswirtschaftlicher Faktoren ermittelt wird, steht zufolge der Ausschlussklausel des § 89 Abs. 2 zweiter Satz TKG kein Ersatz zu.

Mit Erkenntnis vom 27. März 2003, G 37/02 u.a. hat der Verfassungsgerichtshof § 89 Abs. 1 letzter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 als mangels Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, dass der Gesetzgeber, soweit Kosten für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO, die

an sich vom Bund zu tragen wären, auf private Unternehmen überwältigt werden, zwischen der Höhe der den Privaten erwachsenen Kosten einerseits und konkreten Kriterien, die eine besondere rechtliche und wirtschaftliche Beziehung begründen, andererseits, abzuwägen hat. Zu diesen Kriterien gehören u.a. die Eingrenzbarkeit und damit konkrete Kalkulierbarkeit der von Privaten zu erbringenden Leistungen, die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwands für den einzelnen Unternehmer, ein allfälliges Interesse, das nicht bloß die Allgemeinheit, sondern auch die betroffenen Unternehmer selbst an den im Rahmen der Mitwirkung zu erbringenden Leistungen hätten, und eine allfällige zusätzliche Gefährdung, die gerade vom Betrieb des Unternehmens ausgeht und der durch die vom Unternehmen verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll.

§ 94 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70, übernimmt die Verpflichtung zur Mitwirkung der Betreiber an einer Überwachung der Telekommunikation. Abs. 2 verpflichtet überdies den Bundesminister für Justiz, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen angemessenen Kostenersatz für die Mitwirkung der Betreiber an einer Überwachung der Telekommunikation nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 (StPO) zu erlassen, die insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes, auf ein allfälliges Interesse des betroffenen Unternehmers an den zu erbringenden Leistungen und auf eine allfällige durch die gebotenen technischen Möglichkeiten bewirkte Gefährdung, der durch die verlangte Mitwirkung entgegen gewirkt werden soll, Bedacht zu nehmen hat.

Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz im März 2004 zu JMZ 430.002/52-II 3/2004 einen Entwurf einer Überwachungskostenverordnung – ÜKVO zur Begutachtung versendet, mit der diesem gesetzlichen Auftrag entsprochen und eine eindeutige sowie bestimmte Rechtsgrundlage für den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung des Kostenersatzes der Betreiber für die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation im Sinne der Begründung des erwähnten Erkenntnisses des VfGH geschaffen werden soll. Gleichzeitig soll auch dem Interesse sowohl der Betreiber als auch der Gerichte an einer übersichtlichen Regelung und einfachen Handhabung entgegengekommen werden, weil die Prüfung und Bestimmung der Angemessenheit des Kostenersatzes derzeit einen häufigen Streitpunkt zwischen Betreibern und Gerichten darstellt und zu vermehrten Beschwerden und einer damit einhergehenden Belastung der GH I. und II. Instanz führt.

Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz zu erlassende Verordnung festzusetzen. Diese Überwachungsverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 418/2001 vom 30. November 2001 veröffentlicht, die Mehrzahl der Regelungen ist am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten. Gegenstand dieser Verordnung ist ausschließlich die Festlegung eines einheitlichen Standards für die Schnittstellen, an denen die Betreiber öffentlicher (konzessionspflichtiger) Telekommunikationsdienste die auf Grund des gerichtlichen Beschlusses spezifizierten Daten den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen haben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

15.5.3 COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. „Computerkriminalität“ hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch lässt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme § 126a StGB, „Datenbeschädigung“) und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen in denen – ohne Täuschung eines Menschen – mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird § 148a StGB, „Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch“) ergänzt.

Die Statistik weist im Berichtsjahr keine Verurteilung wegen „Datenbeschädigung“ nach § 126a StGB (2000: 8; 2001: 4; 2002: 4) und 15 Verurteilungen wegen „betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs“ nach § 148a StGB (2000: 9; 2001: 3; 2002: 12) auf.

Am 23. 11. 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – die Cyber-Crime-Konvention des Europarats, ETS Nr. 185, unterzeichnet. Die Konvention enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht die Konvention eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 diente unter anderem der Umsetzung der Cyber-Crime-Konvention in einem Teilbereich, wobei vorerst die eigentlichen Computerdelikte, d.h. die unerlaubten Angriffe auf Computersysteme sowie die Begehung herkömmlicher strafbarer Taten mit Hilfe von Computersystemen, in das Gesetz Eingang gefunden haben. Dabei wurden zum Teil neue Delikte geschaffen, zum Teil bestehende Strafbestimmungen gegen Missbrauch etc. von Computern im weitesten Sinn angepasst (neu: „Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“ § 118a StGB, „Missbräuchliches Abfangen von Daten“, § 119a StGB, „Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems“, § 126b StGB, „Missbrauch von

Computerprogrammen oder Zugangsdaten“, § 126c; „Datenfälschung“, § 225a StGB).

Die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird maßgeblich von dem Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme bestimmt werden.

15.5.4. BEKÄMPFUNG TERRORISTISCHER KRIMINALITÄT

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden damit diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13.6.2002 (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das mittlerweile auch ratifizierte UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl III Nr. 102/2002).

Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Änderungen brachten eine Ausweitung bzw. Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Terrorismus mit sich, im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terroristische Vereinigung“ (§ 278b) mit einer Strafdrohung bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe;
- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terrorismusfinanzierung“ (§ 278d) mit einer Strafdrohung bis fünf Jahre Freiheitsstrafe;
- Schaffung einer „Sammelqualifizierung“ für „Terroristische Straftaten“ (§ 278c), derzufolge sich bei einer Reihe von „normalen“ Delikten, wenn sie „terroristisch“ begangen werden, der Strafsatz um die Hälfte erhöht.

Im Zuge dieser Änderungen wurden aber auch flankierende Maßnahmen vorgesehen, etwa durch

- Bedachtnahme auf die terroristische Vereinigung bei der Abschöpfung der Bereicherung und beim Verfall (§§ 20, 20b),
- Einbeziehung der terroristischen Vereinigung in die Regelung der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a („kleine Kronzeugenregelung“),
- Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf terroristische Vereinigungen und Terrorismusfinanzierung,
- Ausweitung der Geldwäscherei.

Bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 sind im Hinblick auf in der öffentlichen Diskussion als „Trittbrettfahrer“ bezeichnete Täter (die die Angst vor Terroranschlägen schüren bzw. ausnützen) strafscharfende Qualifikationen bei den §§ 275 und 276 StGB angefügt worden.

15.6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der „Boden“ angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch „Lärm“ unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, dass der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist. Dies spielt in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Am 7. Mai 1999 unterzeichnete Österreich das Europaratsübereinkommen betreffend Umweltschutz durch Strafrecht vom 4. November 1998. Die Konvention zielt im Wesentlichen auf einen besseren Schutz der Umwelt ab, wobei sie sich zu dieser Zielerreichung des gerichtlichen Strafrechts bedient. Art. 2 bis 4 normieren in diesem Sinne eine Reihe von Straftatbeständen, welche einerseits als gerichtlich strafbare Tatbestände (Art. 2 und 3), andererseits wahlweise als gerichtlich strafbare Handlungen oder Verwaltungsübertretungen (Art. 4) ins nationale Recht zu transformieren sind. Zusätzlich enthält die Konvention die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten, die inländische Gerichtsbarkeit auch auf bestimmte Taten mit Auslandsbezug zu erweitern, Möglichkeiten für die Wiederherstellung der Umwelt sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen.

Auf Ebene der Europäischen Union wurden die Arbeiten des Europarates zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt durch die Annahme des

Rahmenbeschlusses 2003/80/JI des Rates vom 27.1.2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 55) ergänzt. Durch diesen Rechtsakt werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte – vorsätzlich oder fahrlässig begangene – umweltschädigende Verhaltensweisen zu kriminalisieren, wobei durch die Tathandlung gegen eine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Umweltschutzvorschrift oder gegen eine einschlägige behördliche Entscheidung verstoßen worden sein muss. Die Herbeiführung des Todes oder einer schweren Körperverletzung einer Person durch die Verunreinigung des Bodens, der Luft oder des Wassers durch Stoffe oder ionisierende Strahlung soll jedoch auch ohne die Voraussetzung der Verletzung einer umweltschutzrechtlichen Norm strafbar sein (Art. 2 und 3). Diese Straftaten sind mit angemessenen, abschreckenden und wirksamen Sanktionen zu bedrohen. Ferner enthält der Rahmenbeschluss Umweltstrafrecht die Verpflichtung, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen sowie besondere Sanktionen gegen diese vorzusehen. Die Mitgliedstaaten haben vor dem 27. Jänner 2005 die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu treffen.

Im Berichtsjahr kam es nach der gerichtlichen Verurteilungsstatistik wegen §§ 180 ff StGB zu insgesamt 18 Verurteilungen.

Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Erledigungen erfasst und die Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, wurde im Berichtsjahr gegen 31 Personen ein Strafantrag wegen §§ 169 ff StGB eingebracht; 14 Fälle wurden hingegen einer diversionellen Erledigung durch die Staatsanwaltschaft zugeführt. Die Diversionen betrafen überwiegend die §§ 180, 181 und 182 StGB.

Es darf angesichts dieser Zahlen nicht übersehen werden, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es – aus welchen Gründen immer – schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteiltenzahlen bewertet und muss stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

15.7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts“ unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand „Pornographische Darstellungen mit Unmündigen“ (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die „Kinderpornographie“ macht sich – wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Sexueller Missbrauch mit Unmündigen), mit strengerer

Strafe bedroht ist – strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überlässt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sichverschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Verurteilungen 82.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, dass solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Früher waren solche Auslandstaten eines Österreicherers nur dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten „Sextourismus“ gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der „Werbung für Unzucht mit Tieren“ – nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechts gesetzt.

Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der 1997 vom Bundesministerium für Justiz eingesetzten multidisziplinären „Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht“ basieren, zählten insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem sie gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;
- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 StGB („Beischlaf mit Unmündigen“) auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Missbrauchshandlungen zur Folge hat, sowie
- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Strafdrohungen bei Vergewaltigung und schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen mit (fahrlässig herbeigeführter) Todesfolge an jene bei schwerem Raub angeglichen, sodass die Strafdrohung nunmehr auch in diesen Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe reicht. Die Ungleichbehandlung von Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge einerseits und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge andererseits wurde damit beseitigt. Weiters wurden im Bereich des Amtsverlustes neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch die

Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie die Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse normiert. Dadurch soll in den zuletzt genannten Fällen eine Weiterbeschäftigung eines Beamten in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen und eine damit allenfalls bestehende Gefahr vermieden werden.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15/2004, wird die Reform des Sexualstrafrechts vorerst abgeschlossen. Sein Hauptanliegen sind die Umsetzung internationaler Rechtsakte zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Bereich des materiellen Strafrechts, insbesondere des Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 22.12.2003 (ABl. L 13 vom 20.01.2004, S. 44), sowie die Verstärkung des Schutzes Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung.

Folgende Schwerpunkte der Novelle wären hervorzuheben:

- Nach § 207a StGB, der bisher lediglich pornographische Darstellungen mit Personen unter 14 Jahren erfasste, soweit es sich um geschlechtliche Handlungen an der Person handelte, sind nun auch aufreizende, eindeutig sexuell motivierte Aufnahmen des Genitalbereichs von Minderjährigen sowie pornographische Darstellungen von mündigen Minderjährigen strafbar. Bei Besitz von Pornographie mit Unmündigen droht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei Besitz von Pornographie mit mündigen Minderjährigen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.
- Mit § 215a StGB wird eine neue Strafbestimmung gegen die Förderung von Prostitution und pornographischen Darbietungen Minderjähriger eingeführt. Verboten sind das Anwerben, Anbieten und Vermitteln zu solchen Zwecken bzw. das Ausnützen von minderjährigen Prostituierten bzw. Pornodarstellern.
- Die bis dato bestehende Unterscheidung zwischen Vergewaltigung unter Anwendung von schwerer Gewalt bzw. Drohung mit schwerer Gefahr für Leib oder Leben und Vergewaltigung unter Anwendung von nicht schwerer Gewalt, Freiheitsentzug bzw. Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben wird aufgehoben. Für jede Vergewaltigung steht nun ein einheitlicher Strafrahmen von sechs Monaten bis zehn Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung. Führt die Vergewaltigung beim Opfer eine Schwangerschaft herbei, drohen künftig fünf bis 15 Jahre Freiheitsstrafe. Zudem wird § 203 StGB, der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft privilegiert behandelte, aufgehoben.
- Mit § 104a StGB wird eine neue allgemeine Strafbestimmung gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft geschaffen. Als flankierende Maßnahme gegen Menschenhandel stellt § 194 StGB die bisher nicht strafbar gewesene Vermittlung von Adoptionen, bei denen das Kind dem Zustimmungsberechtigten „abgekauft“ wird, unter Strafe.

- § 58 StGB, der die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten regelt, wird auf sexuellen Missbrauch von Jugendlichen iSd § 207b StGB ausgedehnt. § 64 StGB wird auf § 207b Abs. 2 und 3 ausgedehnt. Künftig sind daher österreichische Staatsbürger wie im Inland auch dann strafbar, wenn sie im Ausland minderjährige Prostituierte aufsuchen oder die Zwangslage einer Person unter 16 Jahren für einen sexuellen Missbrauch ausnützen.
- § 212 StGB, der den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses unter Strafe stellt, wird generell auf Angehörige in aufsteigender Linie ausgedehnt. Davon abgesehen wird diese Bestimmung auf niedergelassene Ärzte, Psychotherapeuten und Kranken- und Pflegepersonal ausgedehnt, soweit das Autoritätsverhältnis für sexuelle Handlungen ausgenützt wird.
- § 218 StGB wird um ein Antragsdelikt gegen individuelle sexuelle Belästigung durch geschlechtliche Handlungen, insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich, ausgeweitet.

15.7.1. OPFERHILFE

Die Verbesserung des Opferschutzes steht im Zentrum fast aller strafprozessualer Änderungen der letzten Jahre. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer, sondern insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung sowie der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). So wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, Vertrauenspersonen zur Einvernahme beiziehen zu können, bzw. ist bei unmündigen Sexualopfern verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme vorgesehen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt.

Gerade Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung. Mit ihren oft mehrmaligen Aussagen vor Polizei und Gerichten leisten Minderjährige einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung. Diese Befragungen sind aber naturgemäß für Kinder und Jugendliche – selbst unter Verwendung aller Möglichkeiten der „schonenden Vernehmung“ – noch immer sehr belastend.

Nach Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, hat der Bund Einrichtungen zu fördern, die Personen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, unterstützen und betreuen. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen und ist möglichst davon abhängig zu machen, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Zielgruppe sind vor allem Minderjährige, die Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie deren Bezugspersonen. Die Betreuung und Unterstützung erfolgt im Rahmen einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung (vgl. den Erlass vom 28. Juli 2000 betreffend die Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer, JMZ 306.08/2-III.4/2000, JABl. Nr. 26/2000). Diese Maßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgestimmt auf Opferhilfemaßnahmen des BMSGK und des BMI, die ebenfalls den Schutz und die Unterstützung minderjähriger Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch verfolgen.

Erstmals stand im Rahmen des Budgets für das Jahr 2000 ein Betrag von 3 Mio. S zur Verfügung, der für das Jahr 2001 auf 6 Mio. S und im Jahr 2002 auf ca. 725.000 Euro erhöht werden konnte. Im Jahr 2003 standen etwa 900.000 Euro für Förderzwecke zur Verfügung, von denen im Abrechnungszeitraum 4. Quartal 2002 bis 3. Quartal 2003 567.236,64 Euro von den Opferhilfeeinrichtungen in Anspruch genommen wurden. Für das Jahr 2004 sind im BVA 1 Mio. Euro budgetiert.

Um Opfern unbürokratisch, rasch und wirkungsvoll in allen Rechtsfragen zu helfen, hat das Bundesministerium für Justiz in Kooperation mit der Wiener Rechtsanwaltskammer die Gratis-Hotline 0800 112 112 eingerichtet.

Dieser „Notruf für Opfer“ wird an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr von kompetenten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten betreut. Dadurch werden eine professionelle Beratung durch geschulte Expertinnen/Experten sowie absolute Anonymität garantiert. Betroffenen soll eine erste kostenlose rechtliche Beratung und Information geboten werden, an welche im Rahmen der Opferhilfe tätige Stellen sie sich wenden können.

15.8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit Erlass vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Misshandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wie viele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

Um der vielfach geübten Praxis entgegen zu wirken, Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden zunächst durch Erhebungen der Sicherheitsbehörden selbst einer Klärung zuzuführen, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 30. September 1999, JMZ 880.014/37-II.3/1999, JABl. 31/1999, die Staatsanwaltschaften ersucht, einen solchen Vorwurf im Wege gerichtlicher Vorerhebungen, allenfalls eines Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung, zu klären. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich – ohne dass ein konkreter Vorwurf geäußert wird – Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Verdachtslage ergeben, z.B. anlässlich der Einlieferung eines festgenommenen

Beschuldigten in die Justizanstalt oder bei dessen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen wäre unverzüglich ein Sachverständigengutachten über die mögliche Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung einzuholen.

Dazu korrespondierend hat das Bundesministerium für Inneres mit Erlass vom 10. November 2000, ZI. 64.000/231-II 20/2000, die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen ersucht, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich – möglichst binnen 24 Stunden – eine Sachverhaltsdarstellung über den erhobenen Vorwurf einer Misshandlung bzw. über sich sonst ergebende Anhaltspunkte für eine solche zu übermitteln. Diese Sachverhaltsdarstellung ist von anderen Beamten als jenen, die von den Vorwürfen unmittelbar betroffen sind, zu verfassen. Eigene Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben sich auf die Dokumentation des Vorwurfes und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise zu beschränken.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 2000, JMZ 880.014/48-II.3/2000, wurden die Leiter der Justizanstalten um eine entsprechende Vorgangsweise im Falle eines Misshandlungsvorwurfes gegen Strafvollzugsbedienstete ersucht. Auch in solchen Fällen ist die Klärung des Verdachtes ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen herbeizuführen.

Im Berichtsjahr wurden bei den Staatsanwaltschaften 1.083 (2002: 1.323) angezeigte Fälle von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle bearbeitet, wovon 988 (2002: 1.251) im Berichtsjahr neu angefallen sind. In 983 Fällen (2002: 1.160) wurde das Verfahren eingestellt, davon in 713 Fällen (2002: 777) ohne gerichtliches Vorverfahren. Hingegen wurde im Berichtsjahr in 11 Fällen (2002: 16) Anklage erhoben. 6 Personen wurden im Jahr 2003 freigesprochen (2002: 15). Im Berichtsjahr gab es 1 Verurteilung (2002: 2). 73 Fälle (2002: 74) waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen. Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer Vielzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde.

Wegen der Behauptung von Misshandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wurden im Berichtsjahr 52 (2002: 55) Personen (neu angefallen: 46) wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 27 Fällen (2002: 28) wurde das Strafverfahren eingestellt, davon in 22 Fällen (2002: 17) ohne gerichtliches Vorverfahren. Gegen 11 Personen (2002: 15) wurde Strafantrag erhoben. 11 Personen (2002: 11) wurden im Berichtsjahr wegen des Vorwurfes der Verleumdung nach Misshandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane verurteilt, wohingegen es einen Freispruch gab (2002: 4 Freisprüche).

15.9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

15.9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurze Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Seit Einführung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten von „teilbedingten“ Strafen und Strafenkombinationen machen die Gerichte von diesen Möglichkeiten zunehmend Gebrauch.

Die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wurde zuletzt mit den durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, eingeführten Diversionsformen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2000 insgesamt wesentlich erhöht. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt jedoch bei den Staatsanwaltschaften. Zu berücksichtigen ist, dass es durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Diversion mit 1. Jänner 2000 im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und daher auch der Verurteilungen, vor allem der Verurteilungen zu Geldstrafen, kam (siehe zur Diversion Kapitel 15.10.).

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1999	38.778	64,5	21.304	35,5
2000	19.281	48,6	20.432	51,4
2001	16.465	44,6	20.424	55,4
2002	17.000	43,1	22.445	56,9
2003	17.119	42,6	23.075	57,4

Tabelle 121

Im Jahr 2003 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt insgesamt 17.119 Geldstrafen und 23.075 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfasst sind von dieser Statistik jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 657 Fällen (2002: 642) angewendet. Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 0,7% gestiegen, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 2,8%. Nachdem 1991 mit 72% der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war, ist der Anteil der Geldstrafen bis 1999 langsam aber stetig gesunken. Im Jahr 2000 hat sich das Verhältnis auf Grund der nunmehr möglichen Diversionsmaßnahmen, die hauptsächlich den Bereich jener Delikte abdecken, für die früher wohl eine – bedingte oder unbedingte – Geldstrafe in Betracht kam, statistisch grundlegend verändert. Nachdem im Jahr 2001 der Tiefststand an Geldstrafen erreicht wurde, kam es 2002 und im Berichtsjahr wieder zu einem leichten Anstieg der Geldstrafen. 42,6% der ausgesprochenen Strafen waren Geldstrafen, 57,4% Freiheitsstrafen.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1999	11.218	25.377	2.183	584
2000	4.467	13.412	1.402	642
2001	3.425	11.754	1.286	678
2002	3.758	12.045	1.197	642
2003	3.683	12.349	1.087	657

Tabelle 122

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1999	12.985	5.895	2.424	1.288
2000	12.702	5.427	2.303	1.269
2001	12.385	5.711	2.328	1.162
2002	13.584	6.412	2.449	991
2003	13.706	6.253	3.116	898

Tabelle 123

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

(Prozentanteile an allen Sanktionen)

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1999	18,6	42,2	3,6	0,9
2000	10,7	32,2	3,4	1,5
2001	8,8	30,3	3,3	1,7
2002	9,1	29,3	2,9	1,6
2003	8,8	29,6	2,6	1,6

Tabelle 124

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1999	21,7	9,8	4,0	2,2
2000	30,5	13,0	5,5	3,0
2001	32,0	14,7	6,0	3,0
2002	33,1	15,6	6,0	2,4
2003	32,8	15,0	7,5	2,2

Tabelle 125

Bei diesen Verhältniszahlen muss - wie erwähnt - die starke Verminderung der Gesamtzahl der Verurteilungen nach Inkrafttreten der Diversion (1.1.2000) im Auge behalten werden.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, dass der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe an allen Verurteilungen zunächst von 18,6% im Jahr 1974 auf 11,3% im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2%) im Wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1% zurück, erhöhte sich in der Folge (2000: 30,5%, 2001: 32,0%, 2002: 33,1%) und ging im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 2002 leicht zurück (32,8%). Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen hat sich somit in den letzten Jahren – wohl vor allem zu Lasten der unbedingten Geldstrafen – deutlich erhöht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3%, im Jahr 1975 5,6% und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein ständiger Rückgang zu verzeichnen, der sich durch das Inkrafttreten der Diversion erheblich beschleunigt hat; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 8,8% (2000: 10,7%; 2001: 8,8%; 2002: 9,1%).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen (unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist), so zeigt sich Folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 2003 bei 11,4% (2000: 14,1%, 2001: 12,1%; 2002: 12,1%), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 40,3% (2000: 36,0%, 2001: 38,0%; 2002: 39,0%).

Auf Grund der mit der StPO-Novelle 1999 (BGBl. I Nr. 55) eingeführten Diversionsmaßnahmen sind seit 1. Jänner 2000 zu den Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Strafsachen (Pauschalkosten und Sachverständigengebühren) sowie Strafgeldern jene aus Geldbußen nach § 90c StPO und aus Pauschalkostenbeiträgen für die Durchführung außergerichtlicher Tatausgleiche hinzugekommen.

An Strafgeldern wurden im Berichtsjahr 17,23 Mio. Euro (2001: 15,77 Mio. Euro; 2002: 16,98 Mio. Euro), an Geldbußen 10,38 Mio. Euro (2001: 9,75 Mio. Euro; 2002: 9,97 Mio. Euro) eingenommen. Gleichzeitig sind die vereinnahmten Gebühren und Ersätze in Strafsachen mit 4,34 Mio. Euro um 0,46 Mio. Euro hinter dem Erfolg des Jahres 2002 zurückgeblieben. Grund dafür ist, dass in den von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei Anwendung diversionseller Maßnahmen den Verdächtigen vorgeschriebenen Geldbeträgen – entsprechend der Bestimmung des § 90c Abs. 2 StPO – betragsmäßig auch die Verfahrenskosten (Pauschal- und Sachverständigengebühren) berücksichtigt sind, die bisher unter Gebühren und Ersätzen in Strafsachen verrechnet wurden. Nunmehr fließen in den Fällen der Diversion die Verfahrenskosten in die „Geldbußen“ ein.

Einnahmen aus (in Mio. Euro)	2001	2002	2003	Differenz 2003 zu 2002
Strafgelder	15,77	16,98	17,23	+ 0,25
Geldbußen	9,75	9,97	10,38	+ 0,41
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	5,16	4,80	4,34	- 0,46
Pauschalkosten- beiträge gem. § 388 StPO (ATA)	0,37	0,34	0,32	- 0,02

Tabelle 126

15.9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, dass im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, dass für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung „teilbedingter“ Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt im Jahr 2003 folgendes Ergebnis:

Es wurden 17.389 Strafen, das sind 41,7% aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 2002 (42,2%) um 0,5% leicht gesunken. Dazu kommen 4.860 Strafen (d.s. 11,6% aller Strafen), die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 1.087; teilbedingte Freiheitsstrafe: 3.116; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 657); dies bedeutet gegenüber 2002 (10,5%) ein Anstieg um 1,1 Prozentpunkte.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt* und unbedingt
ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1999	28,9	65,5	5,6
2000	23,2	69,9	7,3
2001	20,8	71,4	7,8
2002	22,1	70,9	7,0
2003	21,5	72,1	6,3

Tabelle 127

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1999	60,9	27,7	11,4
2000	62,2	26,6	11,3
2001	60,6	28,0	11,4
2002	60,5	28,6	10,9
2003	59,4	27,1	13,5

Tabelle 128

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6% (d.h. 99,4% aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5% und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8%. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5%) ging dieser 2001 auf 20,8% zurück und stieg 2002 wieder auf 22,1% an. Im Berichtsjahr ist ein abermaliger Rückgang auf 21,5% zu verzeichnen. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen war im Berichtsjahr mit 6,3% (2002: 7,0%) fallend.

Der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen blieb 1999 bis 2001 mit 11,4% bzw. 11,3% konstant und sank im Jahr 2002 auf 10,9%. Im Berichtsjahr ist hingegen ein deutlicher Anstieg auf 13,5% zu verzeichnen.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen blieb in den Jahren 1999 bis 2002 (mit Ausnahme des Jahres 2000: 62,2%) relativ konstant mit durchschnittlich etwa 60,4%. Im Berichtsjahr ist der Anteil mit 59,4% gegenüber den Vorjahren leicht rückläufig.

* Unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist im Berichtsjahr mit 27,1% ebenfalls ein leichter Rückgang gegenüber den Vorjahren (2001: 28,0%; 2002: 28,6%) zu verzeichnen.

Zum Vergleich: In Deutschland (früheres Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland und Gesamtberlin) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 2002 folgendes Bild: Freiheitsstrafe bzw. Strafarrest (bei Angehörigen der Bundeswehr) ohne Bewährung: 6,4%; Freiheitsstrafe bzw. Strafarrest mit Bewährung: 13,9%; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht ist in Deutschland nicht vorgesehen): 79,7%. Die entsprechenden Werte für Österreich (2002) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 15,6%; teilbedingte Freiheitsstrafe: 6,0%; bedingte Freiheitsstrafe: 33,1%; bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe: 1,6%; Geldstrafe insgesamt: 41,4% (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen). Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine weiterhin erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin (siehe die folgende Tabelle). Auch hierbei muss das durch Inkrafttreten der Diversion (1.1.2000) veränderte Gesamtbild der Sanktionspraxis in Österreich berücksichtigt werden.

Vergleich der Sanktionspraxis Deutschland (West) und Österreich

	BRD 2002 (2001)	Österreich 2002 (2001)
unbedingte Freiheitsstrafen	6,4 (6,5)	15,6 (14,7)
bedingte Freiheitsstrafen im engeren Sinn (Ö)	—	33,1 (32,0)
teilbedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	6,0 (6,0)
bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe (Ö)	—	1,6 (1,7)
Bedingte Freiheitsstrafen (im weiteren Sinn: Ö) gesamt	13,9 (13,3)	40,7 (39,7)
Geldstrafen	79,7 (80,1)	41,4 (42,4)
Sonstige Maßnahmen	(0,1)	2,3 (3,2)
Strafen gesamt	100,00	100,00

Tabelle 129

15.9.3. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Stärkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozessrolle des Anklägers als ein erster Schritt zur fälligen Strukturreform des Strafverfahrens – vor allem des Vorverfahrens – bezeichnet werden.

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 762, am 1. März 1997 wurden im Wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingeführt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechtes (§§ 443 ff StPO) an das neue System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Abschöpfung der Bereicherung und Verfall);
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachträglicher Änderung von Sanktionen auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände (§ 410 StPO);
- Einführung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);
- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schöffen- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);
- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlussfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und Symbolkraft getroffen. Zum wesentlichen Inhalt dieser Bestimmungen ist auf die Ausführungen in Kapitel 15.5.1. zu verweisen.

Mit dem am 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, erfolgte eine Intensivierung bzw. Ausweitung der mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführten Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen.

Die zunächst nur befristet in Kraft gesetzten Bestimmungen über besondere Ermittlungsmaßnahmen (siehe dazu Kapitel 15.5.1.) wurden durch das am 1. Jänner

2002 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, unbefristet in den Rechtsbestand übernommen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die bestehende große Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz und damit den Reformbedarf der in ihren Grundzügen noch aus dem Jahr 1873 stammenden StPO noch deutlicher gemacht. Das Bundesministerium für Justiz hat den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats und der interessierten Fachöffentlichkeit bereits im Juli 1995 als Zwischenergebnis seiner Überlegungen eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Nach zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis (vgl. Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zu dem in dieser Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, andererseits Koordinations- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft vorsieht, wurde ein umfangreicher Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erarbeitet, welcher im April 1998 der interessierten Fachöffentlichkeit und den beteiligten Berufsgruppen vorgelegt wurde. Der Entwurf war unter anderem Gegenstand der Tagung der Österreichischen Juristenkommission 1999. Die eingehende Diskussion anlässlich des 14. Österreichischen Juristentages 2000 in Wien erbrachte weitgehende Zustimmung zu den Grundtendenzen des Entwurfs.

Der Anfang Mai 2001 zur allgemeinen Begutachtung versandte Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, dessen zentrale Bestimmungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres bereits weitgehend erörtert und abgestimmt wurden, setzte sich – als vorläufiger Schlusspunkt einer jahrzehntelangen Diskussion – zum Ziel, kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse ebenso wie die Rechte der von der Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen eindeutig zu regeln und die Struktur des Vorverfahrens heutigen Auffassungen und Anforderungen sowohl auf dem Gebiet kriminalpolizeilicher Effizienz als auch im Bereich des grundrechtlichen Schutzes anzupassen. Der Entwurf schlug ein einheitliches Vorverfahren vor, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkennt, andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Verfahrens sowie eine verstärkte Rechtskontrolle des Gerichts vorsieht.

Die auf Grundlage dieses Entwurfes erarbeitete Regierungsvorlage wurde Anfang Juni 2002 dem Parlament zugeleitet. Nach dem vorzeitigen Ende der XXI. Gesetzgebungsperiode wurde sie im März 2003 neuerlich dem Parlament vorgelegt. Der Justizausschuss hat zur Vorbehandlung dieser Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, der in insgesamt sieben Sitzungen, davon sechs unter Beiziehung von etwa 40 Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Wissenschaft und am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Vertreter von Opferhilfeeinrichtungen), ausführlich und gründlich über den umfassenden Reformvorschlag beraten hat. Aufgrund der Ergebnisse der Debatte wurde ein umfassender Abänderungsantrag eingebracht. Am 26. Februar 2004 wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages vom Nationalrat beschlossen und das Strafprozessreformgesetz am 23. März 2004 als BGBl. I Nr. 19/2004 kundgemacht.

Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Kooperationsmodell: Das einheitliche Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) soll ab hinreichendem Verdacht einer strafbaren Handlung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam geführt werden. Dabei sollen die faktische Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei auch in einer eindeutigen gesetzlichen Aufgabenzuweisung und die rechtliche Zuständigkeit der Justiz durch Verstärkung der Leitungs- und Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft anerkannt werden. Dem Gericht soll die Kontrolle der Anwendung und Durchführung schwerwiegender Grundrechtseingriffe und der Rechtsschutz gegen Eingriffe in subjektive Rechte durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft obliegen. Das Gericht soll unmittelbare Beweisaufnahmen durchführen können, wenn die Staatsanwaltschaft solche wegen des besonderen öffentlichen Interesses beantragt sowie wenn sich im Zuge einer gerichtlichen Beweisaufnahme für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsame Umstände ergeben. Ebenso soll es dem Gericht möglich sein, sich die Grundlagen für seine Entscheidung über die Bewilligung eines Grundrechtseingriffs (insbesondere über die Verhängung der Untersuchungshaft) selbst beschaffen zu können; die Voruntersuchung soll entfallen.
- Exakte Regelung jener Ermittlungsmaßnahmen, die der Kriminalpolizei, aber auch der Staatsanwaltschaft, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen: Dabei wird anerkannt, dass der Begriff der Beweisaufnahme nicht ausschließlich auf die erkennende Tätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung zu beziehen ist, weil sich diese in vielen Fällen bloß als kontrollierende Reproduktion und Überprüfung der im Ermittlungsverfahren erzielten Ergebnisse erweist. Den Vorwirkungen der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei und ihrem (mit)bestimmenden Einfluss auf die Qualität der in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Beweise soll daher Rechnung getragen werden. Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Effektivität soll gleichermaßen wie den Garantien entsprochen werden, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind. Kriminalistisch bedeutsame Befugnisse wie zum Beispiel die Observation, die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft, aber auch die molekulargenetische Untersuchung, sollen in der Strafprozessordnung erstmals geregelt werden. Im Bereich der Zuständigkeit für Anordnungen und Bewilligungen soll nach der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem dadurch bedingten Rechtsschutzbedürfnis festgelegt werden, ob eine Maßnahme von der Kriminalpolizei „aus eigener Macht“ (von sich aus) durchzuführen ist oder eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine gerichtliche Bewilligung erfordert. Letzteres soll im Wesentlichen überall dort der Fall sein, wo eine solche Bewilligung durch die Verfassung vorgeschrieben ist; d.h. bei Eigentumseingriffen, bei Hausdurchsuchungen, bei Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis und in das Privatleben sowie beim Entzug der persönlichen Freiheit.

- Stärkung der Rechte des Opfers im Strafprozess: Opfern werden unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen besondere Rechte zustehen, insbesondere auf rechtliches Gehör, auf Information, und auf Beteiligung an parteiöffentlichen Beweisaufnahmen und an der Hauptverhandlung. Emotional besonders betroffene Opfer werden von Amts wegen am Verfahren zu beteiligen sein, ihnen wird auf Antrag psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren sein, wenn und soweit diese erforderlich ist. Opfern, die privatrechtliche Ansprüche geltend machen, werden als Privatbeteiligte besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährleistet. Im Rahmen der Verfahrenshilfe kann den Privatbeteiligten ein kostenloser Vertreter beigegeben werden. Als Korrektiv für den im Vorverfahren vorgesehenen Entfall des Subsidiarantrags nach geltendem Recht sollen Opfer und andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens beim Oberlandesgericht verlangen können.
- Materieller Beschuldigterbegriff: Beschuldigter ist demnach jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Der Beschuldigte soll seine Rechte grundsätzlich bereits ab der ersten gegen ihn gerichteten Ermittlung wahrnehmen können. Diese wesentlichen Beschuldigterrechte, wie Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte, aber zum Beispiel auch das Recht auf Information und Akteneinsicht, das Beweisantragsrecht oder - sofern kein Grund zur Beschränkung des Kontakts vorliegt - das Recht, sich vor der Vernehmung mit einem Verteidiger zu beraten und der Vernehmung beizuziehen, werden im Detail geregelt. Die vorgeschlagenen Verfahrensrechte sollen insbesondere den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das verfassungsmäßig zustehende Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) auf einfachgesetzlicher Ebene ausgestalten.

Die Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes beinhaltet somit ein völlig neu strukturiertes strafprozessuales Vorverfahren. Die erforderlichen Folgeänderungen im Bereich der übrigen Teile der Strafprozessordnung (vornehmlich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) enthalten sie allerdings noch nicht. Die umfangreich erforderlichen Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch (z.B. bei den Bestimmungen über die Verjährung und im Zusammenhang mit der Umwandlung von Antragsdelikten in Ermächtigungsdelikte) sowie im Bereich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen einer Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen (vor allem des Finanzstrafgesetzes) an die neue Struktur des strafprozessualen Vorverfahrens werden in weiteren Etappen erfolgen. Zu deren Durchführung sowie zur Sicherstellung des Personalmehrbedarfs ist eine Legisvakanz bis zum 1. Jänner 2008 erforderlich. Ob und welche Verbesserungen im Bereich der Opferrechte noch für das geltende Strafverfahrensrecht „vorgezogen“ werden sollen, wird derzeit geprüft.

15.9.4. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

15.9.4.1. Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluss gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozessänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepasst und Möglichkeiten, in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zurückgreifen zu können, weiter ausgebaut.

Durch die (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretene Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, erfuhren die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die notwendig gewordenen Anpassungen an die Änderungen der StPO (Einführung des „Diversionspakets“ in das Erwachsenenstrafrecht) unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht. Zu den Auswirkungen der Diversion siehe Kapitel 15.10.

Durch die Neuordnung des Kindschaftsrechtes wurde das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung trat am 1. Juli 2001 ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, in Kraft. Damit kam es unter anderem zur Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr und zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (18. bis 21. Lebensjahr), insbesondere zur Herabsetzung oder zum Entfall der Untergrenzen von Freiheitsstrafdrohungen, zur erweiterten Anordnung der Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung sowie zur Einbeziehung der „jungen Erwachsenen“ in die Zuständigkeit der Jugendabteilungen der Gerichte.

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 30/2003) wurde mit 1. Juli 2003 der Jugendgerichtshof Wien aufgelassen und dessen Zuständigkeitsbereich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien, die örtlich zuständigen Wiener Bezirksgerichte und hinsichtlich der Rechtsmittelzuständigkeit in Pflugschaftssachen auf das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien übertragen. Die Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener und bisher vom Jugendgerichtshof Wien bearbeiteten Pflugschaftssachen wurden an die zuständigen Gerichtsabteilungen bei den Bezirksgerichten überwiesen. Gleichzeitig wurde bei jungen Erwachsenen (18. bis 21. Lebensjahr) vom „Wohnsitzprinzip“ zum

sonst allgemein im Strafrecht geltenden "Tatortprinzip" als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit (§ 29 JGG) übergegangen.

Mit dem erst ab 1. Jänner 2005 in Kraft tretenden Bundesgesetz über die Verlegung des Bezirksgerichts Linz-Land nach Traun und die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (BGBl. I Nr. 116/2003) wird der Sitz des Bezirksgerichtes Linz-Land nach Traun verlegt und dieses Bezirksgericht künftig die Amtsbezeichnung Bezirksgericht Traun führen. Gleichzeitig wird die bisher für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung vorgesehene Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land für Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener sowie die Pflugschaftsgerichtsbarkeit aufgehoben.

Im Mai 2004 wurde eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Bezirksgerichte in Graz und die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 im Parlament eingebracht und am 7. Juni 2004 im Justizausschuss behandelt. Mit diesem Entwurf soll die Organisation der Bezirksgerichte in Graz in zwei Stufen grundlegend geändert werden. In einer ersten Stufe, die mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten soll, ist die Zusammenlegung des Bezirksgerichts für Strafsachen Graz und des Jugendgerichts Graz mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz vorgesehen. In einer zweiten Stufe (geplantes In-Kraft-Treten 1. Jänner 2006), soll das so entstandene Vollbezirksgericht in zwei etwa gleich große Vollbezirksgerichte (BG Graz-Ost und BG Graz-West) aufgespalten werden.

15.9.4.2. Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Im Jahr 2003 wurden 3.178 Jugendstraftäter rechtskräftig verurteilt, d.s. um 100 Personen bzw. 3,1% weniger als im Vorjahr, jedoch 6.174 Personen bzw. 66,0% weniger als im Spitzenjahr 1981, in dem noch 9.352 Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) von den Gerichten verurteilt worden waren.

Von den 3.178 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte in 1.503 Fällen (47,3%) bedingte Strafen und in 799 Fällen (25,1%) unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 374 Fällen (11,8%) Gebrauch gemacht. In 402 Fällen (12,6% aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 68 Fällen (2,1%) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG). In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hierzu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	2001	2002	2003
Unbedingte Strafen	855	828	799
Teilbedingte Strafen	454	348	374
Bedingte Strafen	1.628	1.497	1.503
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	714	507	402
Schuldspruch ohne Strafe	99	73	68
Sonstige Maßnahmen	43	25	32
S u m m e	3.793	3.278	3.178

Tabelle 130

In Prozent

	Jahr		
	2001	2002	2003
Unbedingte Strafen	22,5	25,3	25,1
Teilbedingte Strafen	12,0	10,6	11,8
Bedingte Strafen	42,9	45,7	47,3
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	18,8	15,5	12,6
Schuldspruch ohne Strafe	2,6	2,2	2,1
Sonstige Maßnahmen	1,2	0,7	1,1
S u m m e	100,0	100,0	100,0

Tabelle 131

Verhältnis von Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr 2003	Geldstrafen	Freiheitsstrafen
Unbedingte Strafen	499	300
Teilbedingte Strafen	82	266
Bedingte Strafen	287	1.216
S u m m e	868	1.782

Tabelle 132

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 14.5. „Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik“ ein detailliertes Bild.

15.10. DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen (Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen) geschaffen.

Der wesentliche Inhalt der Novelle lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neu eingefügte Hauptstück IXa ermöglicht den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten) oder nach außergerichtlichem Tauschgleich. Die Interessen der Opfer werden insbesondere dadurch gefördert, dass mit allen Diversionsformen Schadensgutmachung oder ein sonstiger Tatfolgenausgleich in weitestgehendem Umfang verbunden werden soll.
- Gleichzeitig wurde der Nichtigkeitsgrund der Nichtberücksichtigung diversionseller Maßnahmen geschaffen und das sogenannte Mandatsverfahren (Möglichkeit der Erlassung von Strafverfügungen) aufgehoben.
- Das Jugendgerichtsgesetz wurde unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen an die Änderungen der StPO angepasst (siehe auch Kapitel 15.9.4.1.).
- Die Position des Opfers wurde weiter gestärkt (vgl. dazu genauer Kapitel 15.14.).
- Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe durch den Bundesminister für Justiz nach Maßgabe verfügbarer Bundesmittel wurde gesetzlich verankert.

Ein ausführlicher Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zur Strafprozessnovelle 1999 wurde im November 1999 herausgegeben (JABl. Nr. 1/2000). Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Erhebung der Anklage ausreichen würde. Ihr Anwendungsgebiet ist auf die Bezirks- oder Einzelrichterzuständigkeit beschränkt. Eine diversionelle Erledigung ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Schuld des Verdächtigen als schwer anzusehen wäre oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Zu betonen ist schließlich – im Hinblick auf die Unschuldsvermutung – das Element der Freiwilligkeit; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Verdächtigen dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich der Geldbuße und der „bloßen“ Probezeit sein konkludentes Einverständnis voraus.

Zu den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen:

- Die Höhe einer Geldbuße ist mit dem Betrag limitiert, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der Verfahrenskosten entspräche. Zusätzlich zur Zahlung der Geldbuße kann und soll das Absehen von der Verfolgung von – direkt gegenüber dem Geschädigten vorzunehmender – Schadensgutmachung abhängig gemacht werden.
- Bei gemeinnützigen Leistungen muss sich der Verdächtige ausdrücklich bereit erklären, innerhalb von höchstens sechs Monaten solche Leistungen unentgeltlich zu erbringen, die seine Bereitschaft zum Ausdruck bringen sollen, für die Tat einzustehen.
- Der Rücktritt von der Verfolgung nach Probezeit von einem bis zu zwei Jahren ohne weitere Maßnahmen kann ausnahmsweise ohne Zustimmung des Verdächtigen erfolgen. Hingegen bedarf es bei der Übernahme von Pflichten oder der Beigebung eines Bewährungshelfers während der Probezeit der ausdrücklichen Zustimmung des Verdächtigen.
- Bei einem außergerichtlichen Tatausgleich muss der Verdächtige bereit sein, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen sowie allfällige Folgen der Tat auf eine nach den Umständen angemessene Weise auszugleichen, schließlich allenfalls noch Verpflichtungen übernehmen, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist überdies von der Zustimmung des Verletzten abhängig, auf die nur ausnahmsweise verzichtet werden kann.

15.10.1. Statistische Daten zur Diversion für das Jahr 2003:

Anzahl der Diversionsangebote

	BAZ*) ¹	St*) ²	U*) ³	UR*) ⁴	Hv*) ⁵	Summe
Geldbuße	20.670	888	5.214	41	622	27.435
Gemeinnützige Leistungen	1.020	471	106	12	43	1.652
Probezeit ohne Zusatz	10.311	679	1.498	42	93	12.623
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	1.371	217	282	27	43	1.940
Außergerichtlicher Tatausgleich	6.188	1.579	411	17	81	8.276
Summe	39.560	3.834	7.511	139	882	51.926
Diversion ohne Erfolg	7.566	921	994	8	80	9.569

Tabelle 133

¹ Register Bezirksanwaltschaftlicher Bereich (bezirksgerichtliche Ebene)

² Register Staatsanwaltschaft (landesgerichtliche Ebene)

³ Register Bezirksgerichte

⁴ Register Untersuchungsrichter (landesgerichtliche Ebene)

⁵ Register Hauptverhandlung (landesgerichtliche Ebene, Einzelrichter)

Vergleich Jahresstatistik Diversion 2002/2003:

Anzahl der Diversionsanbote (durch Bezirksgerichte, Staatsanwälte und Bezirksanwälte, sowie durch Untersuchungsrichter und Einzelrichter auf Landesgerichtsebene):

	2003	in % der Gesamt- summe 2003	2002	in % der Gesamt- summe 2002	Änderung des Prozent- anteils 2003 gegenüber 2002
Geldbuße	27.435	52,8%	28.824	53,5%	- 0,7/1.389
Gemeinnützige Leistungen	1.652	3,2%	1.311	2,4%	+ 0,8/341
Probezeit ohne Zusatz	12.623	24,3%	12.786	23,7%	+ 0,6/163
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	1.940	3,7%	2.229	4,1%	- 0,4/289
Außergerichtlicher Tatenausgleich	8.276	15,9%	8.710	16,2%	- 0,3/434
Summe	51.926		53.860		- 1.934
Diversion ohne Erfolg	9.569	18,4%	9.548	17,7%	+ 0,7/21

Tabelle 134

Nach den Bestimmungen des IXa. Hauptstückes der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit möglich und zweckmäßig, davon abhängig zu machen, dass zugleich der aus der Tat entstandene Schaden gutgemacht wird. Die für das Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Daten zeigen auf,

- dass in etwa 70% der Diversionsfälle die Auflage einer Schadensgutmachung nicht in Betracht kam, weil entweder kein Schaden eingetreten oder dieser schon vor der Diversionsmaßnahme oder von dritter Seite (Versicherung) gutgemacht worden ist;
- dass in rund der Hälfte der verbleibenden Fälle eine Schadensgutmachung in die Diversionsmaßnahme einbezogen worden ist.

* Vorläufige Erledigungsstatistik Diversion 01-12/2003

	2003	in % der Gesamt- summe 2003	2002	in % der Gesamt- summe 2002	Änderung des Prozent- anteils 2003 gegenüber 2002
Kein Schaden/vor Diversion gutgemacht	15.725	29,2%	13.395	28,6%	+ 0,6%
Schaden durch Dritte (Versicherung) gedeckt	19.867	36,9%	18.957	40,4%	- 3,5%
Schadenersatz/ Tatfolgenausgleich aufgetragen	8.687	16,1%	7.153	15,3%	+ 0,8%
Kein Ersatz/Ausgleich aufgetragen	9.582	17,8%	7.379	15,7%	+ 2,1%

Tabelle 135

Ergebnisse einer von Univ. Doz. Dr. Arno PILGRAM über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 2001 erstellten Studie über die Auswirkungen der Strafprozessnovelle 1999 auf Diversion und Strafverfolgung können den Sicherheitsberichten für die Berichtsjahre 2000 und 2001 entnommen werden.

Am 10. September 2003 wurde eine Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich unter der Leitung von Dr. Brigitte BIERLEIN, Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes, eingesetzt. Der im März 2004 vorgelegte Endbericht bewertet die bestehenden gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten grundsätzlich als ausreichend und befürwortet einhellig das Regelwerk der Diversion. Für eine Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung wird eine aktive, anschauliche und kontinuierliche Medienarbeit empfohlen.

Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kurzen Beobachtungsdauer werden primär die Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren in den Vordergrund gestellt, vor allem der sozialkonstruktive Charakter der Diversion und die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden durch die unkomplizierte Erledigung bestimmter Formen der Massenkriminalität.

Der Verzicht auf eine verbindliche Feststellung strafrechtlicher Schuld wurde als ein wesentliches, wenn nicht sogar das entscheidende Merkmal der Diversion angesehen. Ein daraus resultierender Mangel an Transparenz sei jedoch in Kauf zu nehmen, weil die Wahrung der Unschuldsvermutung den Anreiz zur Annahme des Diversionsangebotes und damit dessen Akzeptanz erhöht.

Konkret wird im Bericht insbesondere vorgeschlagen, den Anwendungsbereich allenfalls durch die Ermöglichung einer kumulativen Heranziehung mehrerer Diversionsarten zu erweitern, den absoluten Ausschluss der Diversion bei Todesfolge zu überdenken und ein diversionelles Vorgehen generell erst ab einer Strafdrohung über fünf Jahren auszuschließen.

An die Praxis werden die Empfehlungen gerichtet, von einem schematischen Annehmen einer schweren Schuld abzugehen, vermehrt Gebrauch von sozialkonstruktiven Diversionsvarianten zu machen und den gesetzlichen Auftrag zur Einbindung des Opfers in das Diversionsverfahren insbesondere im Hinblick auf verstärkte und rechtzeitige Information genauer zu beachten.

15.11. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

15.11.1. DURCHSCHNITTSSTAND

Der Durchschnittsstand an Untersuchungshäftlingen ist ein „Produkt“ der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits. Gegenüber 2001 (1 587) ist der Durchschnittsstand 2002 mit 1.920 erheblich gestiegen und wies im Berichtsjahr einen Stand von 2.062 auf. Die Tendenz ist weiter steigend.

15.11.2. STAND-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 1.12.2003 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 2.273 (2002: 2.098).

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 1.12.2003 etwa 1:2,4 (2002: etwa 1:3,8).

15.11.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHÄFTLINGE, HAFTDAUER

Im Jahr 2003 traten insgesamt 10.397 Personen von freiem Fuß die Untersuchungshaft an. Davon waren 7.566 Erwachsene über 21 Jahren (6 881 Männer, 685 Frauen), 1.447 Jugendliche (1.376 männliche und 71 weibliche Jugendliche) und 1.384 Heranwachsende.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag in Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 72,4 Tagen, was eine geringfügige Abnahme der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer gegenüber 2002 gleichkommt (2002: 73,0).

Ab dem Jahr 2000 wurde die Statistik automationsunterstützt ermittelt. Aus diesem Grund wurde auch die statistische Definition neu und präziser festgelegt. Die Daten ab dem Jahr 2000 sind daher nur bedingt mit jenen der Vorjahre zu vergleichen.

Haftantritte (U-Haft)

Jahr	Haftantritte
2000	8.310
2001	8.531
2002	9.604
2003	10.397

Tabelle 136

15.12. VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT15.12.1. HÄFTLINGSSTANDa) Stand-Stichtagerhebung

Zum 1.12.2003 wurden insgesamt 8.488 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5.449 Strafgefangene und 2.273 Untersuchungshäftlinge. Am Stichtag 1.12.2002 betrug der Gesamtstand 8.081 Personen, gegenüber dem Jahr 2002 hat sich der Stichtagsstand im Berichtsjahr somit erhöht. Diese Tendenz besteht auch weiter.

b) Täglicher Durchschnittsstand

Der tägliche Durchschnittsstand lag im Jahr 2003 bei 7.881 Personen (2002: 7.530).

Durchschnittsstand in den Justizanstalten*

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Sonstige**	Summe
2000	4.795	1.465	601	6.861
2001	4.797	1.587	675	7.059
2002	4.919	1.920	837	7.530
2003	5.079	2.062	683	7.881

Tabelle 137

c) Haftantritte – Entlassungen

Im Jahr 2003 haben in den Justizanstalten 3.528 Personen (3.251 Männer und 277 Frauen) von freiem Fuß aus Freiheitsstrafen angetreten, davon waren 28 Personen Jugendliche. 5.493 Personen (davon 5.153 männlich, 339 weiblich) traten von der Untersuchungshaft aus die Strafhaft an (5.366 Personen) oder wurden im Maßnahmenvollzug untergebracht (127 Personen).

* Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Durchschnittsstand in den früheren Jahren immer durch Berechnung auf Grundlage des jeweils letzten Tages des Monats ermittelt wurde, nunmehr erfolgt dies durch eine Umstellung des Systems auf Grund einer Durchschnittswertberechnung über alle 365 bzw. 366 Tage.

** Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen Personen in Auslieferungs-, Verwahrungs-, Finanzstraf- oder Schubhaft sowie im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen.

Demgegenüber wurden 2003 insgesamt 8.679 Strafgefangene entlassen (2002: 6.679), und zwar:

- zufolge bedingter Entlassung: 1.341, d.s. 15,5% (2002: 18,6%, siehe dazu das Kapitel 15.2. „Bedingte Entlassung“);
- zufolge Begnadigung: 831, d.s. 9,6% (2002: 5,1%);
- zufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995: 14, also 0,2% (2002: 0,2%);
- zufolge urteilsmäßigen Strafendes oder sonstiger Gründe zur Beendigung einer Straftat: 6.493, d.s. 74,8% (2002: 5.074, d.s. 76,0%);

15.12.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH:

Zum Stichtag 1.9.2003 zeigte die jährlich vom Europarat veröffentlichte Statistik (SPACE I, Council of Europe Annual Penal Statistics, Survey 2003) folgendes Bild: Die österreichische Gefangenenzahl lag bei 96,9 je 100.000 Einwohner und damit ungefähr auf gleichem Niveau wie die Deutschlands (96,4), Frankreichs (93,1) und Italiens (101,7). Niedrigere Gefangenenraten hatten: Zypern (44,2), Liechtenstein (53,1), Slowenien (55,1), Kroatien (58,4), Norwegen (64,0), Finnland (66,0), Dänemark (66,4), Nordirland (69,8), Malta (71,9), Schweiz (72,0) und Schweden (75,6). Etwas höher als in Österreich lag die Gefangenenrate in Luxemburg (111,1), den Niederlanden (112,7) und Bulgarien (128,2). Beträchtlich höhere Raten wiesen auf: Spanien (135,8), Portugal (136,7), England und Wales (139,1), Slowakei (164,1), Tschechien (167,1), Ungarn (167,7), Rumänien (208,2) und Polen (211,1). Besonders hohe Gefangenenraten gab es in Litauen (287,6), Moldawien (296,5), Lettland (348,9), Estland (353,8), der Ukraine (413,3) und der Russischen Föderation (601,4).

Die relativ hohe Gefangenenrate Österreichs hat vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings – nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 – gesunken und seit 2001 wieder angestiegen ist. Dagegen halten sich die durchschnittliche Haftdauer und auch der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich eher im internationalen Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten.

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefasst bzw. erweitert worden sind; in den

letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei – wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis – erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, dass die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich nach 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der „Öffnung der Ostgrenzen“ im Zusammenhang steht (zur Entwicklung in den letzten Jahren siehe Kapitel 15.12.3.). Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

15.12.3. DIE ENTWICKLUNG (DER ANSTIEG) DER HAFTZAHLEN IN ÖSTERREICH – DARSTELLUNG UND ANALYSE DER URSACHEN (ZUSAMMENFASSUNG):

Das folgende Kapitel ist eine Kurzzusammenfassung der im Anhang abgedruckten Studie von Univ. Doz. Dr. Arno PILGRAM, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien. Diese Studie wurde bereits im Sicherheitsbericht 2002 veröffentlicht und wird unverändert ein weiteres Mal abgedruckt.

Am 1. Dezember 2002 erreichte die Zahl der in Justizanstalten inhaftierten Personen mit 8.081 einen seit drei Jahrzehnten nicht beobachteten Höchststand (die Zahl hatte 1989 mit knapp unter 6000 ihren Tiefststand erreicht und lag auch noch am 1.1.2002 erst bei 6.804).

Gegenüber 2001 stieg die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen um 3,4%, jene der Inhaftierten (das sind alle Personen, die im Lauf eines Jahres in eine Justizanstalt aufgenommen wurden, sei es in U-Haft oder in Strafhaft) jedoch um 12,7%; der Anstieg der Zahl der Inhaftierten kann daher nicht mit einem Anstieg der Kriminalität allein erklärt werden. Besonders deutlich ist dies bei den Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährigen), bei denen im Jahr 2002 ein leichter Rückgang der Zahl von Straftätern einem deutlichen Anstieg (knapp 25%) von Inhaftierten gegenübersteht. Die Inhaftierungswahrscheinlichkeit von Jugendlichen hat mit 6,3% jene von Erwachsenen (6,8%) fast erreicht und liegt insbesondere über jener der „Heranwachsenden“ (18- bis unter 21-Jährigen, 6,0%).

Über einen Beobachtungszeitraum von drei Jahren stieg die Zahl der Inhaftnahmen an Justizanstalten in Österreich von 12.728 im Jahr 2000 auf 13.948 im Jahr 2002. Dieses Wachstum von insgesamt 9,6% fiel in Wien dreimal so stark aus und betrug 29,5%. Der Anteil Wiens an den bundesweiten Haftzugängen vergrößerte sich von 31,4% im Jahr 2000 auf 36,9% im Jahr 2002.

Überdurchschnittlich war auch der Anteil Wiens an der Zahl der jugendlichen Inhaftierten im Bundesgebiet und der Anstieg der Zugänge der 14 bis unter 18-Jährigen innerhalb des Wiener Landesgerichtssprengels. 2002 war fast jeder zehnte Inhaftierte (9,7% der Zugänge) noch jugendlichen Alters, und mehr als jeder zweite davon kam aus Wien.

Unter dem Gesichtspunkt der **Staatsbürgerschaft** zeigt sich, dass der Anteil von Inhaftierten fremder Staatsbürgerschaft in den Bundesländern relativ stabil blieb, während in Wien zwei Gruppen von Fremdstaatsangehörigen für die starke Zunahme der Zugangszahlen ausschlaggebend waren: Angehörige osteuropäischer (nicht aus EU-Beitrittsländern 2004) und afrikanischer Staaten. Die Zuwächse an Haftzugängen bei diesen beiden Gruppen allein im Landesgerichtssprengel Wien (ca. 600 OsteuropäerInnen, ca. 400 AfrikanerInnen) stellten den Großteil der zusätzlichen Haftzugänge in ganz Österreich (ca. 1200).

Als **Deliktsbereiche**, bei denen die Zahl der Inhaftierungen am stärksten anstiegen, sind **gewerbsmäßige** oder als **schwer** qualifizierte **Diebstähle** und **minder schwere Suchtmitteldelikte** (Vergehen nach § 27 SMG) anzuführen. In allen Bundesländern befanden sich unter den Zugängen vermehrt Personen, die schließlich wegen eines minderen Suchtmitteldelikts (nach § 27 SMG) verurteilt wurden, und vermindert Personen, denen Gerichte im Urteil ein substantielles Delikt nach § 28 SMG zuschrieben. Der Anteil jugendlicher Inhaftierter am Zuwachs ist bei Suchtmitteldelikten stark überproportional, insbesondere bei den Vergehen nach dem SMG. Unter dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit ist hervorzuheben, dass die Steigerungen bei Angehörigen osteuropäischer Staaten (ohne EU-Beitrittsländer) bezüglich gewerbsmäßigen Diebstahls und bei AfrikanerInnen bezüglich Vergehen nach dem SMG deutlich überproportional waren.

Für den Belag der Justizanstalten ist jedoch nicht nur die Zahl der Inhaftierten, sondern auch die Dauer der Haft von Bedeutung. Die Berücksichtigung der Haftdauer ergibt ein von der bloßen Betrachtung der Haftzugänge differenziertes Bild:

Der Anstieg bei der **Verweildauer** in den Justizanstalten wurde zu mehr als zwei Dritteln von Erwachsenen verursacht. Bei den Jugendlichen wird hingegen die steigende Zahl von Inhaftierten teilweise durch sinkende durchschnittliche Haftdauer (insbesondere bei Untersuchungshaft) kompensiert. Eine Betrachtung nach der Staatsbürgerschaft zeigt, dass sowohl ÖsterreicherInnen (die rund 60% der Gefangenenpopulation ausmachen) wie auch Nicht-ÖsterreicherInnen aus EU-Staaten, aus den Beitrittsländern und aus den klassischen Gastarbeiternationen (Ex-Jugoslawien, Türkei) trotz zum Teil sogar sinkender Inhaftiertenzahlen vermehrte Haftzeit bzw. -plätze beanspruchten. Dahinter verbergen sich mehr oder weniger **längere Strafhaftzeiten**, während bloße U-Haftenteile seltener und kürzer wurden. Während, wie erwähnt, die zusätzlichen Inhaftierungen fast exklusiv auf Bürger osteuropäischer oder afrikanischer Staaten zurückgingen, war der belagsrelevante Haftzeitzuwachs aufgrund der besonders stark zunehmenden U-Haftzeiten nur zu 45% auf diese Personen zurückzuführen. Bei beiden Gruppen ist eine starke Zunahme von Fällen zu beobachten, in denen Personen aus der U-Haft entlassen werden (Verdoppelung bei AfrikanerInnen, Verdreifachung bei OsteuropäerInnen), in denen also auf die Verhängung der U-Haft keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe folgt. Während aber bei den OsteuropäerInnen dem Anstieg bei der U-Haft kein Anstieg bei der Strafhaft entspricht, ist bei einer kleinen Gruppe unter den AfrikanerInnen auch ein deutlicher Anstieg bei der Dauer verbüßter Strafhaftzeit festzustellen.

Die Zunahme der Haftzeit und der steigende Belag der Justizanstalten kann daher auf zwei Entwicklungen zurückgeführt werden: Einerseits eine neue rigorose Praxis

bei der Verhängung der U-Haft (insbesondere in Wien) bei Kleinkriminalität bestimmter ausländischer Tätergruppen (wobei immer häufiger im Anschluss keine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wird); und andererseits eine gewisse Tendenz zur Verhängung höherer Strafen über einen „harten Kern“ von Straftätern.

15.12.4. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.2003 waren in den 28 Justizanstalten 3.276 Bedienstete vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 28 Justizanstalten ist mit 1:2,6 gegenüber dem Vorjahr (1:2,4) abermals gestiegen (Insassenstand zum 1.12.2003: 8.488).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar:

Mitte der 90er-Jahre waren pro Jahr um die 50 Fluchten aus dem geschlossenen Bereich von Justizanstalten (Ausbrüche) zu verzeichnen. Diese Zahl konnte auf 8 Ausbrüche im Jahr 2000, 5 im Jahr 2001 und 4 im Jahr 2002 reduziert werden. Diese Tendenz war einerseits auf das gesteigerte Augenmerk, das seitens des Bundesministeriums für Justiz und der Vollzugsbehörden I. Instanz auf diesen Bereich gelegt wird, andererseits aber auch auf Verbesserungen im Bereich der Schulung, Motivation, Organisation, Ausrüstung und der technischen Sicherheitseinrichtungen zurückzuführen. Im Berichtsjahr sind insgesamt 8 Insassen aus dem geschlossenen Bereich von Justizanstalten ausgebrochen.

15.12.5. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 2003 auf 6,86 Mio. Euro (im Jahr 2002 6,30 Mio. Euro).

In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und im Jugenddepartement der Justizanstalt Wien-Josefstadt sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Graz-Jakomini und Schwarzaun wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In der Justizanstalt Gerasdorf und im Jugenddepartement der Justizanstalt Wien-Josefstadt stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Auch sind dort Schulklassen eingerichtet, in denen der Pflichtschulabschluss erreicht bzw. der Pflichtschulbesuch während der Haft fortgesetzt werden kann. Es besteht weiters die Möglichkeit, den Europäischen Computerführerschein zu erwerben.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluss) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 11 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Technikers, Metallbearbeitungstechnikers, Sanitär- und Klimatechnikers, Schuhmachers, Tischlers und Elektroinstallateurs zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluss stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und seit 1979 auf 6 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser, Koch und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach der selben Unterrichtsmethode abwechselnd Köche/Köchinnen und Servicepersonal ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt; seit Herbst 1994 laufen Ausbildungslehrgänge zum Stahlbauschlosser.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Ausbildung zum Tischler bzw. Tischlergehilfen vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein finden laufend Ausbildungen für Restaurantfachmann und Koch sowie Drucker und Buchbinder statt; darüber hinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildungen im Bereich der EDV geschaffen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlussprüfung) vorgesorgt.

Neben diesen traditionellen Ausbildungen wird im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in 6 Projektanstalten „Telearnen für HaftinsassInnen“ angeboten.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernstesten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, EDV sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In den meisten Fällen werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

15.12.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG:

Derzeit sind wesentliche Bauarbeiten in zahlreichen Strafvollzugsanstalten im Gange.

Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie Erneuerungen erfolgen in den Justizanstalten Wr. Neustadt, Graz Jakomini, Leoben und Garsten.

Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten wurden abgeschlossen in der JA für Jugendliche Gerasdorf, der JA Ried im Innkreis und der JA Innsbruck.

In Vorbereitung sind Freigängereinrichtungen in den Justizanstalten Krems, Sonnberg, Suben und der Außenstelle Asten sowie ein Ausbau der JA Innsbruck.

Im Jahr 2003 wurden für Bauzwecke rund 10,3 Mio. Euro aufgewendet.

15.13. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz (StEG), BGBl 1969/270, sieht vor, dass der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entscheidet dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden ist (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch ist nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und in der Folge der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wird (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG) oder
- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erweist (§ 2 Abs. 1 lit. b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 2003 wurden 116 Anträge (2002: 93) nach dem StEG gestellt, von denen 86 (2002: 72) ganz oder teilweise anerkannt und 14 Fälle (2002: 9) abgelehnt wurden. 16 Fälle (2002: 12) konnten bis zum Jahresende 2003 keiner Erledigung zugeführt werden. Der Höhe nach belief sich die Summe der im Berichtsjahr geltend gemachten Ansprüche auf 6,131.087,96 Euro (2002: 2,233.487,37 Euro); Forderungen in ausländischer Währung wurden nicht gestellt. Anerkannt wurden im Jahr 2003 Forderungen in Höhe von 295.183,39 Euro (2002: 354.056,71 Euro). In keinem Fall (2002: 2 Fälle) wurde der Anspruch (zumindest auch) auf § 2 Abs. 1 lit. a StEG (gesetzwidrige Anhaltung) gestützt; 102 (2002: 89) Anspruchswerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. b (ungerechtfertigte Anhaltung in Untersuchungshaft); 1 (2002: 2) Anspruchswerber berief sich auf § 2 Abs. 1 lit. c (Freispruch oder mildere Strafe nach Beseitigung der rechtskräftigen Entscheidung).

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt 537 Anträge nach dem StEG gestellt, wobei diese Ansprüche in 377 Fällen ganz oder teilweise anerkannt und in 81 Fällen abgelehnt wurden; der Höhe nach belaufen sich die anerkannten Ansprüche seit 1989 insgesamt auf ca. 1,865 Millionen Euro.

Derzeit wird eine grundlegende Neugestaltung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes vorbereitet. Ein Ministerialentwurf wurde im Jahr 2002 zur allgemeinen Begutachtung versendet.

15.14. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG aF und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG aF oder des § 42 StGB (ab 1.1.2000 umfassend auf Basis der Strafprozessnovelle 1999 – Diversion; vgl. oben Kapitel 15.10.) sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von

Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl. Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl. I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz (der jeweilige Budgetansatz in Millionen Euro)

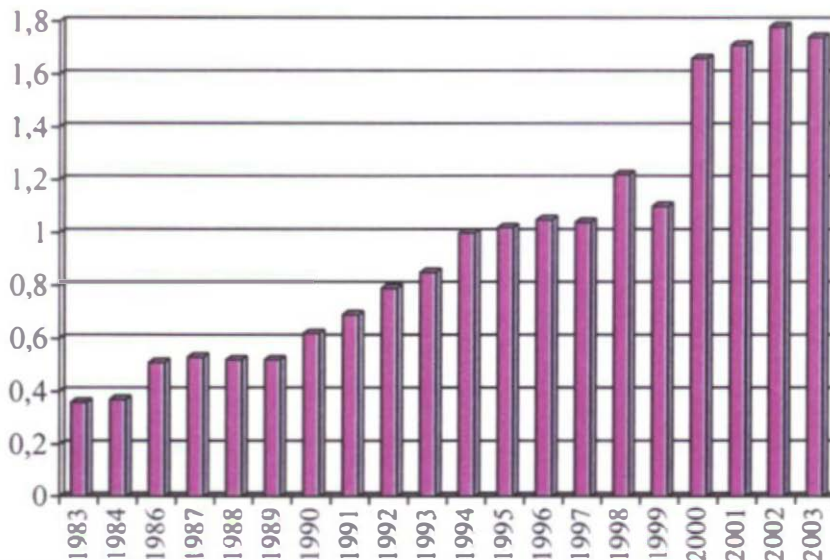


Tabelle 138

2003 wurden Hilfeleistungen im Gesamtausmaß von ca. 1,802 Mio. Euro (2002: 1,643 Mio Euro) gewährt, der Budgetansatz betrug für 2003 1,739 Mio Euro. Auch für 2004 beträgt der Budgetvoranschlag im Verbrechensopfergesetz 1,739 Millionen Euro.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozessnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschusszahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, dass die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 15.9.3) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisenstschlagsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.

Die mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen hat sich zur Vermeidung der Gefahr einer „sekundären Viktimisierung“ durch das Strafverfahren gerade bei unmündigen Tatopfern ganz besonders bewährt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden daher die bereits bestehenden Möglichkeiten intensiviert bzw. ausgeweitet, indem etwa der Kreis der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten erweitert wurde und unmündige Sexualopfer generell schonend zu vernehmen sind. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, wurde ihnen darüber hinaus ein Entschlagsrecht nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung eingeräumt.

Die Rechte und Interessen des Verletzten bilden auch ein zentrales Anliegen der am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 (Diversion). Eines der wesentlichsten Ziele dieser Reform besteht darin, durch strafbare Handlungen geschädigten Personen und ihren (Wiedergutmachungs-) Interessen eine im Strafverfahren stärkere Stellung und mehr Gewicht einzuräumen. Berechtigte Interessen des Verletzten sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (§ 90i Abs. 1 StPO). Der Verletzte soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten (siehe dazu Kapitel 15.10.).

Auf Grund eines durch die Strafprozessnovelle 1999 eingeführten Kompetenztatbestandes ist es dem Bundesminister für Justiz möglich, Einrichtungen

der Opferhilfe aus nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmitteln zu fördern (Art. VI). Dabei sollen insbesondere solche Einrichtungen finanziell unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, widmen (Prozessbegleitung, siehe Kapitel 15.7.1.).

Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurde der Gedanke des Opferschutzes im Strafprozess weiter verfolgt und verstärkt, indem Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen im Rahmen der Handhabung der Anzeigepflicht zum verstärkten Augenmerk auf Belange des Opferschutzes verpflichtet wurden.

Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens (siehe oben Pkt. 15.9.3.) ist schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung Geschädigter verbunden. Vor allem werden Opfern in bestimmten Fällen unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende Informations- und Parteirechte eingeräumt werden (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisaufnahmen, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, werden die Stellung als Privatbeteiligte erlangen, die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird ihnen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden können.

15.15. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr hat sich auch im Jahr 2003 problemlos gestaltet. Im Hinblick auf eine mögliche Entlastung des österreichischen Strafvollzuges wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 2003 die Staatsanwaltschaften auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, vermehrt Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an das Ausland zu richten. Eine Auswirkung dieser Maßnahmen ist allerdings erst für das Jahr 2004 zu erwarten.

Jahr	Österreichische Auslieferungsersuchen	Auslieferungsersuchen fremder Staaten	Summe
1994	115	142	257
1995	92	117	209
1996	68	115	183
1997	56	93	149
1998	141	182	323
1999	91	189	280
2000	122	177	299
2001	99	198	297
2002	98	182	280

Tabelle 139

Endgültige statistische Zahlen für das Jahr 2003 liegen noch nicht vor. Eine grundlegende Änderung der Anzahl der österreichischen und ausländischen Auslieferungsersuchen ist jedoch nicht zu erwarten.

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU wird auf Basis des Instrumentariums des „Europäischen Haftbefehls“ neu geregelt. Ziel ist es dabei, dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen Rechnung zu tragen und das Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein Übergabeverfahren zu ersetzen. Der entsprechende Rahmenbeschluss wurde vom Rat der EU bereits am 13. Juni 2002 (ABl. L 190 vom 18.7.2003, S. 1) gefaßt. Auf dessen Basis wurde vom Bundesministerium für Justiz der Entwurf für ein Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) erarbeitet, der noch im Jahr 2003 in die Begutachtung ging. Das am 1. Mai 2004 in Kraft getretene Gesetz, BGBl. I Nr. 36/2004, macht die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls entbehrlich. Über die Übergabe der gesuchten Person entscheidet der Untersuchungsrichter durch anfechtbaren Beschluss innerhalb gesetzlich vorgegebenen Fristen. Ziel des Rahmenbeschlusses wie auch der österreichischen Umsetzung ist die weitere Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten.

Hiebei ist zu berücksichtigen, dass nunmehr auch im Bereich der Übergabe der direkte Behördenverkehr Anwendung finden soll. Für die Effektivität dieses direkten Behördenverkehrs ist aber die Kenntnis der jeweils zuständigen ausländischen Justizbehörde unerlässlich. Aus diesem Grund stellte das Europäische Justizielle Netz (EJN) im Internet einen Europäischen Justiziellen Atlas zur Verfügung, in dem die für Rechtshilfehandlungen zuständigen Justizbehörden gesucht werden können. Eine Ausweitung dieses Instruments auch auf die zuständigen Behörden für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist in Ausarbeitung.

Zur Verstärkung der Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der EU dienen weiters das Europäische Justizielle Netz (EJN) und EUROJUST. Das EJN wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29.6.1998 eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch die Errichtung von Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und die notwendigen Koordinierungen zu verbessern. In Österreich sind Kontaktstellen beim Landesgericht für Strafsachen Wien, beim Landesgericht für Strafsachen Graz, beim Landesgericht Linz, beim Landesgericht Feldkirch sowie beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Mit Beschluss des Rates vom 28. 2. 2002 wurde die Koordinationsstelle EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren und grenzüberschreitenden Kriminalität eingerichtet. EUROJUST hat am 1.12.2002 in Den Haag seine Tätigkeit aufgenommen. Ziel von EUROJUST ist es, durch die institutionalisierte Zusammenarbeit von nationalen Mitgliedern aller Mitgliedstaaten die Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten zu koordinieren. Die von Österreich als nationales Mitglied entsandte Oberstaatsanwältin wurde in die Funktion einer Vizepräsidentin des Kollegiums von EUROJUST gewählt (siehe auch Kapitel 15.5.).

ANHANG

Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich – Darstellung und Analyse der Ursachen*

Arno Pilgram (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien)

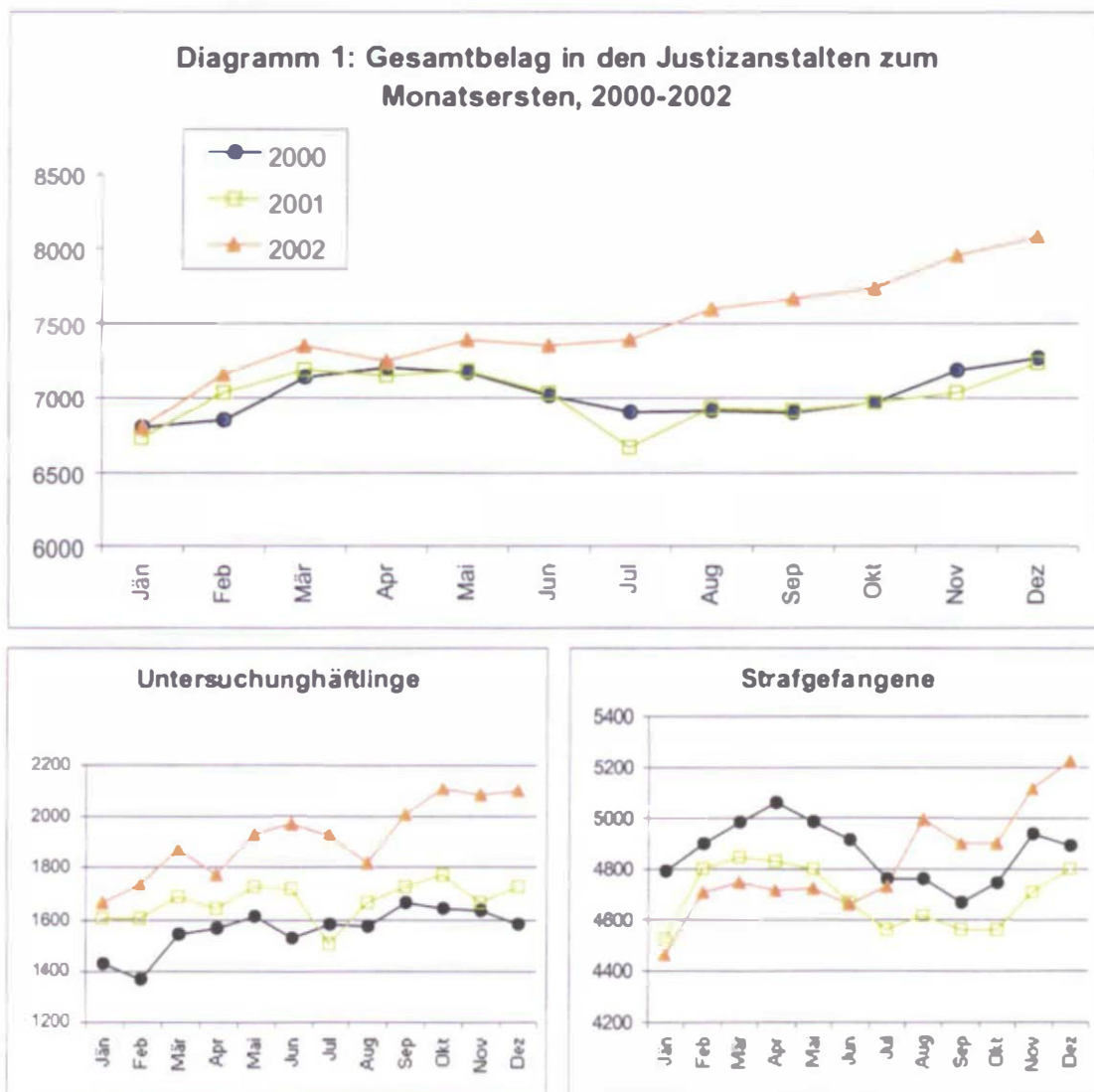
Inhaltsübersicht	Seite
1 Der aktuelle Anlass einer Studie über Haftzahlen	2
2 Die Datenbasis der Studie	3
3 Die Zugänge zu den österreichischen Justizanstalten – unter besonderer Berücksichtigung von Wachstumsbereichen	4
3.1 Der Wiener Landesgerichtssprengel	5
3.1.1 Das Alter der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet	5
3.1.2 Die Staatsbürgerschaft der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet	7
3.1.3 Das Delikt (Verurteilung) der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet	9
3.2 Jugendliche	11
3.2.1 Staatsbürgerschaft und Alter der Zugänge zu Justizanstalten	11
3.2.2 Delikt (Verurteilung) und Alter der Zugänge zu Justizanstalten	13
3.3 Inhaftierte bestimmter Nationalität	15
3.3.1 Delikt (Verurteilung) und Staatsbürgerschaft der Zugänge zu Justizanstalten	15
4 Die Aufenthaltszeiten in Justizanstalten	17
4.1 Die Dauer der Haft unter regionalem Gesichtspunkt	17
4.1.1 Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) und Alter der Inhaftierten	19
4.1.2 Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) und Staatsbürgerschaft der Inhaftierten	21
4.1.3 Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten	21
4.2 Die Dauer der Haft und das Alter der Inhaftierten	23
4.2.1 Haftdauer nach Alter und Staatsbürgerschaft der Inhaftierten	26
4.2.2 Haftdauer nach Alter und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten	28
4.3 Die Dauer der Haft und die Staatsbürgerschaft der Inhaftierten	28
4.3.1 Haftdauer nach Staatsbürgerschaft und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten	29
5 Die Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Haftzahlen und ihr Gewicht – ein Resümee der Untersuchungsergebnisse	32
5.1 Polizeilich ermittelte Täter und Inhaftierungswahrscheinlichkeit	32
5.2 Veränderungen der Gefangenenpopulation und der Haftzeiten	34
5.2.1 Die Zusammensetzung der Zugangspopulation zu Justizanstalten	34
5.2.2 Inhaftierungsfrequenz und Haftdauer	36
5.3 Schlussfolgerungen	40

* Diese Studie wurde bereits im Sicherheitsbericht 2002 veröffentlicht und wird unverändert ein weiteres Mal im Sicherheitsbericht 2003 abgedruckt.

† Für die Bereitstellung von Daten ist Herrn Stefan Hoeg vom Bundesrechnungszentrum zu danken, für deren Weiterverarbeitung Frau Schell/Hager

1/ Der aktuelle Anlass für eine Studie über Haftzahlen

Zuletzt befanden sich in den frühen 1980erjahren in österreichischen Justizanstalten so viele Personen inhaftiert wie derzeit, nämlich mehr als 8.000. Am Ende dieses Jahrzehnts, 1989, war indessen dank günstiger Anzeigenentwicklungen sowie gezielter Strafrechtsreformen mit einer Zahl von 5.946 Personen (im Jahresdurchschnitt) ein Langzeittiefstand an Häftlingen zu verzeichnen. Zu keinem Zeitpunkt seither hat die Gefangenenzahl die Marke von 8.000 auch nur annähernd erreicht. Im Berichtsjahr 2002 hingegen wurde sie nach einem außergewöhnlich steilen Anstieg von 6.804 am 1.Jänner auf 8.081 am 1.Dezember erstmals wieder überschritten.



Wie aus Diagramm 1 ersichtlich, wird der „Belagsdruck“ ab Mitte des Jahres 2002 spürbar. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen liegt aber nicht erst 2002, sondern bereits 2001 über jener des Vorjahres, die Zahl der Strafgefangenen hingegen 2001 stets unter jener des Vorjahres und sie übertrifft erst in der 2. Jahreshälfte 2002 jene der beiden Vorjahre. Der Anstieg der Belagszahlen erfolgt bei den Untersuchungshäftlingen also früher und fällt relativ massiver aus als bei den Strafgefangenen, welche in absoluten Zahlen jedoch weitaus stärker ins Gewicht fallen.

Die drohende Überbelegung in den österreichischen Justizanstalten verursacht Probleme für die Justizverwaltung. Der Entwicklung gegenzusteuern, erfordert möglichst genaue Aufklärung über die Ursachen, welche grundsätzlich – in regional unterschiedlicher Konstellation – im Bereich der Kriminalitätsentwicklung (bei der Zahl polizeilich ermittelter Straftäter) oder in verschiedenen Aspekten justizieller Praxis liegen können. Die vorliegende Untersuchung kann durch genauere Beschreibung der aktuellen Entwicklung deren Analyse einleiten, diese aber nicht alleine leisten. Sie verfolgt die Veränderung des Anstaltenbelags als Produkt von Zugängen zu den Anstalten (bestimmt von der Entwicklung der Strafanzeigen und der Inhaftierungspraxis) und der Verweildauer in denselben (bestimmt durch eine vorerst Blackbox bleibende Summe von Haft-, Straf- und Entlassungsentscheidungen).

2/ Die Datengrundlage der Studie

Bis vor kurzem waren die statistischen Informationen, auf deren Grundlage eine Analyse von Haftzahlenentwicklungen vorgenommen werden konnte, äußerst unzureichend und wenig aktuell. Zur Verfügung stand verwaltungsintern die „Statistische Übersicht über den Strafvollzug“ des BMJ, basierend auf monatlichen Meldungen der Justizanstalten. Gefangenenzugangs- und Gefangenenstanddaten waren dabei stets nach jeweils nur einem, grob klassifizierten Merkmal differenzierbar. Ein Bezug zu Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik des BMI, zur Rechtspflegestatistik bzw. (in der Nachfolge derselben) zu U-Haft-Daten aus dem Betrieblichen Informationssystem der Justiz, oder zur Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria (d.i. der Verurteilungs- und Sanktionsstatistik) musste aufgrund divergierender oder fehlender Gliederung der Datenmaterialien fehlschlagen. Die wenigsten Daten waren elektronisch erfasst und mit wenig Aufwand weiter zu verarbeiten.²

Die Situation hat sich seit der Einführung der elektronischen Gefangenenaktenverwaltung im Jahr 2000 deutlich verbessert. Daten der IVV (der „Integrierten Vollzugsverwaltung“) gestatten seither grundsätzlich eine raschere und eingehendere Untersuchung der für den Belag der Justizanstalten ausschlaggebenden Faktoren. Allerdings sind die IVV-Datensätze bislang für diesen Zweck nicht genutzt und adaptiert worden. Für nachfolgende Analyse mussten die Daten daher zunächst in Zusammenarbeit mit der BRZ in ein geeignetes Statistikformat transformiert werden.

Seit dem Februar 2003 liegen dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie ein Statistikdatensatz über insgesamt 39.051 Eintritte in das System der österreichischen Justizanstalten und einer über 38.401 Austritte aus demselben zwischen 1.2.2000 und 31.12.2002 vor. Diese Datensätze können zugleich nach mehreren relevanten Merkmalen analysiert werden:

- Justizanstalt (an Landesgerichten und sonstige, zusammengefasst nach Bundesländern und OLG-Sprengel)
- Alter der Inhaftierten (Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene)³
- Geschlecht der Inhaftierten⁴

² Einige darauf basierende ältere Untersuchungen über die Belagssituation in österreichischen Justizanstalten (und über Zusammenhänge von Entwicklungen mit Reformmaßnahmen) sind: Hanak Gerhard / Pilgram Arno, Der andere Sicherheitsbericht. Wien 1991 (insbes. Kap. 2); Zchoval Heidemarie, Der österreichische Strafvollzug in Zahlen von 1964 bis 1992. Wien (jur. Diss.) 1996; Karazman-Morawetz Inge / Stangl Wolfgang, Die Auswirkungen des StPÄG auf die Praxis der Untersuchungshaft. Journal für Rechtspolitik. 7. 1999, 89-96; Hammerschick Walter / Pilgram Arno, Versuch einer Gefängnisbelagsprognose 1999-2020. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie) 2001

³ Bei den in diesem Bericht verwendeten Alterskategorien handelt es sich um zum Zeitpunkt des Zugangs zur Justizanstalt 14-<18jährige, 18-<21jährige und Ältere. Die Darstellung orientiert sich also nicht an den im Untersuchungszeitraum durch eine Novelle zum JGG veränderten strafrechtlichen Altersgrenzen. Sie ist dadurch entscheidend vereinfacht, hinsichtlich der (jugend-)gerichtlichen Zuständigkeit für die Fälle jedoch nicht exakt.

- Staatsbürgerschaft der Inhaftierten
- Haftart (bei Aufnahme bzw. Entlassung)
- Delikt - Auswahl (bei Verurteilung)
- Strafdauer - (teil)unbedingte Freiheitsstrafe (bei Verurteilung)^{*}
- Zugangs- und Abgangsdatum, bzw. Aufenthaltsdauer
- Entlassungsgrund, Art des Abgangs^{*}
- Strafreisest^{*}

Anhand des vorliegenden Datenmaterials kann und soll abgeschätzt werden, in welchem Ausmaß regionale Faktoren, welche Alters- und Nationalitätengruppen, welche Haft- und Strafpraxis, bei welchen (ausgewählten) Delikten, zu welchem Zeitpunkt zum gestiegenen Anstaltenbelag beigetragen haben.

Es ist jedoch auch auf die Lücken und Schwächen des vorliegenden Datensatzes hinzuweisen:

- Bei Untersuchungsgefangenen ist nicht ersichtlich, welcher strafrechtliche Vorwurf vorliegt. Die Deliktsinformation ist nur bei Verurteilten verfügbar (und das nur dann, wenn die Verurteilung in die Aufenthaltszeit in den Anstalt fällt) und ergibt nur einen Indikator.
- Das der Verurteilung zugrundeliegende Delikt und die Dauer der Strafe stehen erst mit Verurteilung fest, was zur Folge hat, dass diese Information bei der Zugangspopulation gerade in den letzten Beobachtungsmonaten des Jahres 2002 (die für den Belagszuwachs besonders relevant waren) noch sehr dünn ist. Auch die IVV liefert insofern erst nach einigem Zeitablauf ein vollständiges Bild.
- Reichhaltiger ist die Information zu Verurteilungen und Strafen bei der Abgangspopulation des Untersuchungszeitraums. Naturgemäß existiert Auskunft über die reale Aufenthaltsdauer im System auch nur bei dieser Population. Der Nachteil ist hier wiederum, dass sich akute Entwicklungen an der Entlassenenpopulation nur abgeschwächt abbilden, aber auch, dass Relationen zu den Inzidenzdaten der Polizeilichen und Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht herstellbar sind.
- Ob und inwieweit ein veränderter Zugang zu und Belag in Justizanstalten mit polizeilicher und/oder staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfolgungspraxis zu tun haben, vermag erst eine Analyse unter Einschluss der Anzeigenstatistik (ermittelter Täter) und der darauf bezogenen gerichtlichen Verurteilungs- und Strafraten zu klären. Die entsprechenden Daten liegen in der Regel jedoch nicht vor der Mitte des Folgejahres (veröffentlicht) vor oder fehlen in entsprechend differenzierter Form – wie etwa eine Regionalisierung der Verurteilungsstatistik. Entsprechende Mängel anderer Bezugsdatenquellen schränken insofern auch den Wert der IVV-Daten ein.

⁴ Weibliche Personen machen ca. 8 % der Zugangs- oder Abgangs- und 6 % der Belagspopulation der Justizanstalten aus und sie bleiben als „Minderheit“ im Strafvollzug auch hier – wie in vielen ähnlichen Untersuchungen – aus Kapazitätsgründen unberücksichtigt.

^{*} Die so gekennzeichneten Merkmale können aus Platz- und Zeitgründen in diesem Bericht nicht berücksichtigt werden.

3/ Die Zugänge zu den österreichischen Justizanstalten – unter besonderer Berücksichtigung von Wachstumsbereichen

Ein erster Blick auf die Daten zeigt in vier Bereichen ein überproportionales Wachstum:

- im Bereich des LG-Sprengels Wien
- bei Jugendlichen
- bei Inhaftierten aus einigen Staaten
- und bestimmten Delikten (Besitz von/Verkehr mit Suchtmitteln, gewerbsmäßiger Diebstahl).

Auf diese Bereiche und auf das Zusammentreffen genannter Merkmale richtet sich daher das Augenmerk der folgenden Darstellung.

3.1/ Der Wiener Landesgerichtssprengel

Über den gesamten Beobachtungszeitraum von 3 Jahren betrachtet, steigt die Zahl der Zugänge zu sämtlichen österreichischen Justizanstalten von insgesamt 12.728 im Jahr 2000 (bzw. 12.375 2001) auf 13.948 im Jahr 2002. Dieses Wachstum von insgesamt 9,6 % fällt in Wien dreimal so stark aus und beträgt hier 29,5 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass vom Zuwachs von 1.220 Zugängen in 2 Jahren 1.170 (oder 95 %) allein auf Wien entfallen.

Im übrigen Bundesgebiet ist die Zahl der Zugänge 2002 de facto gleich hoch wie im Jahr 2000. Es ist jedoch hinzuzufügen, dass dieses Bild einen beträchtlichen Zuwachs an Inhaftierungen auch in den meisten anderen Bundesländern gegenüber dem Jahr 2001 verdeckt, in welchem dort extrem wenige Zugänge zu Justizanstalten zu verzeichnen waren. Im Jahr 2001 wurde der beginnende starke Anstieg der Häftlingszahlen in Wien noch durch eine günstige Entwicklung in den Bundesländern kompensiert. (Vgl. Tabelle 1)

Gerichtliche Gefangenenhäuser	2000	2001	2002	% Diff. 00-02	% Diff. 01-02
Wien	3971	4496	5141	29,5	14,3
Niederösterreich**	2136	1811	1765	-17,4	-2,5
Burgendland	528	404	350	-33,7	-13,4
Oberösterreich**	1592	1555	1922	20,7	23,6
Salzburg	559	521	616	10,2	18,2
Tirol	738	722	782	6,0	8,3
Vorarlberg	331	330	374	13,0	13,3
Steiermark	1553	1491	1723	10,9	15,6
Kärnten	918	741	905	-1,4	22,1
Sonstige Justizanstalten	402	304	370	-8,0	21,7
Österreich ohne Wien	8757	7879	8807	0,6	11,8
Österreich	12728	12375	13948	9,6	12,7

* Sämtliche Gerichtliche Gefangenenhäuser in den Bundesländern, sonstige Justizanstalten insgesamt.
 ** In NO sind es vor allem die Landesgerichtssprengel Krems/Donau und Korneuburg, in denen die Zugangszahlen rückläufig sind, in OÖ insbesondere die Landesgerichtssprengel Weis und Linz, in denen ein starkes Zugangswachstum zu beobachten ist.

Der Anteil Wiens an den bundesweiten Haftzugängen vergrößert sich von 31,4 % im Jahr 2000 auf 36,9 % im Jahr 2002. Der LG-Sprengel Wien verdient aber auch deshalb Aufmerksamkeit, weil sich die Zugangspopulation hier durch besondere Merkmale auszeichnet.

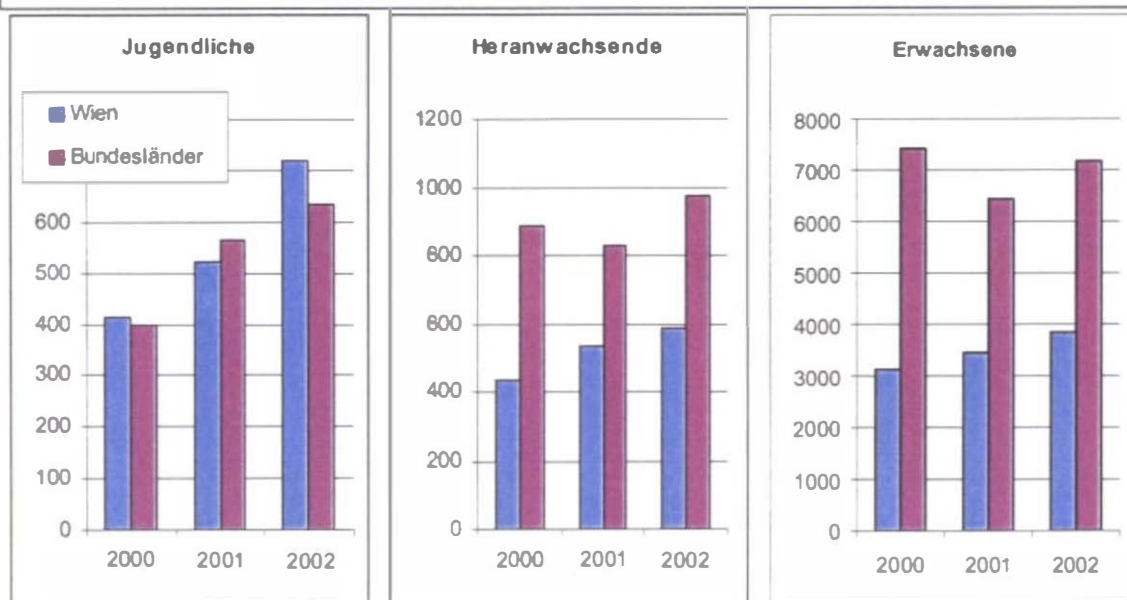
3.1.1./ Das Alter der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet

Bei den Jugendlichen (im Sinne des seit 1.7.2001 geltenden JGG: 14-<18jährige⁵) wird im Beobachtungszeitraum jeder zweite Inhaftierte im LG-Sprengel Wien in Haft genommen, bei den Erwachsenen ist es nur jeder dritte, bei den Heranwachsenden sind es nur unwesentlich mehr. Unter den in Wien insgesamt am stärksten steigenden Zugängen zu Justizanstalten, fällt der Zuwachs bei den Jugendlichen mit +74 % überdurchschnittlich aus. (In den übrigen Bundesländern beträgt die Zunahme +59 %, in Österreich insgesamt beachtliche zwei Drittel in zwei Jahren.) In absoluten Zahlen trägt die Wiener „Jugendstrafverfolgung“ (durch Polizei und Justiz) nicht weniger als 306 zusätzliche Zugänge zur beobachteten Haftzahlenentwicklung bei - verglichen mit den 716 zusätzlichen Zugängen erwachsener Beschuldigter in Wien. (Vgl. Tabelle 2, Diagramm 2)

Tabelle 2: Zugänge nach Region und Alter

Alters-Gruppe	Bundes-land	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
Jugendliche	Wien	413	520	719	306	74,1
	sonstige	398	564	632	234	58,8
	gesamt	811	1084	1351	540	66,6
Heranwachsende	Wien	435	532	583	148	34,0
	sonstige	886	827	975	89	10,0
	gesamt	1321	1359	1558	237	18,1
Erwachsene	Wien	3123	3444	3839	716	22,9
	sonstige	7418	6440	7170	-248	-3,3
	gesamt	10541	9884	11009	468	4,4

Diagramm 2: Zugänge zu Justizanstalten in Wien und Bundesländern, nach Alter



⁵ Aus der Rechtspraxis sind Probleme bei der Altersfeststellung bei Personen ohne Dokumente bekannt. Die Altersangaben in der IVV folgen der in der Praxis getroffenen Einstufung.

Während die Entwicklung bei den Jugendlichen auch in einigen Bundesländern einen ähnlichen drastischen Anstieg zeigt wie in Wien,⁶ steht bei den Erwachsenen der Wiener Anstieg an Inhaftierungen hingegen allein. Hier hat es in Restösterreich von 2000 auf 2001 sogar einen Rückgang von fast 1.000 Inhaftierten gegeben, der im Folgejahr jedoch fast wieder wettgemacht wurde.

In Hinblick auf die JGG-Novelle 2001 (BGBl. I Nr. 19/2001) erscheint die Gruppe der Heranwachsenden von Interesse. Die Novelle ändert die Strafbestimmungen für die 18- < 19jährigen und die Gerichtszuständigkeit für die 19- < 21jährigen. Bei der Gesetzesänderung ist eine gewisse Erhöhung von Gefangenen im Heranwachsendenalter bewusst in Kauf genommen worden. Die Daten sprechen jedoch dagegen, dass es auf der Ebene der Zugänge vor allem die Heranwachsenden sind, welche zur Belagssteigerung beitragen. Es sind primär die Jugendlichen und dies bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und in allen Regionen des Landes.

3.1.2/ Die Staatsbürgerschaft der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet

Insgesamt ist der Anteil der nicht-österreichischen Staatsbürger an den Zugängen zu den Justizanstalten in Österreich in den drei beobachteten Jahren – wengleich auf hohem Niveau – relativ konstant. Im Durchschnitt der Quartale beträgt er 2000 40,5 %, 2001 41 % und 2002 42,5 %. Zur steigenden Belagszahl tragen MigrantInnen und Reisende kaum mehr bei als ÖsterreicherInnen.

Allerdings ergibt sich eine Verschiebung innerhalb der Gruppe der Nicht-ÖsterreicherInnen. Während aus den EU-Staaten und Beitrittskandidaten sowie aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien ein zunehmend geringerer Anteil der fremdstaatsangehörigen Zugänger zu Justizanstalten stammt – er geht von insgesamt rund 60 auf 50 % zurück –, stellen Personen aus dem übrigen Osteuropa (inklusive Russlands), Personen vom afrikanischen Kontinent und aus sonstigen Staaten einen entsprechend wachsenden Anteil.⁷

Unter diesem Bild insgesamt moderater Veränderung verbergen sich indessen markante, wengleich regional unterschiedliche und gegenläufige Trends. In den Bundesländern (ohne Wien), wo die Haftzugangszahlen insgesamt stabiler bleiben, „gewinnen“ eher die ÖsterreicherInnen Anteile unter den Zugängen zu den Justizanstalten und „verlieren“ Angehörige fremder Nationen diese Anteile. Zumindest im Vergleich der Jahre 2000 und 2001 verschieben sich die Haftzugänge hier sogar deutlich in Richtung österreichische StaatsbürgerInnen. Insgesamt gehen aber auch im Jahr 2002 in Österreich ohne Wien rund 500 ÖsterreicherInnen mehr in Haft als im Jahr 2000. Dem steht ein Rückgang vor allem von inhaftierten Personen aus EU-Beitrittsländern, dem sonstigen Osteuropa und aus der EU gegenüber (ca. -400 Personen).

⁶ Lediglich in den Landesgerichtssprengeln St. Pölten, Krems und Eisenstadt sowie in Salzburg sind bei Jugendlichen stabile oder rückläufige Zahlen bei Haftzugängen beobachtbar. Sogar noch höher als im Bundesdurchschnitt und auch in Wien liegt der Zuwachs an jugendlichen Zugängern zu Justizanstalten (2002 im Vergleich zu 2000) in sämtlichen oberösterreichischen Gerichtssprengeln (insgesamt +138 %), aber auch im Landesgerichtsbezirk Wiener Neustadt (+112 %) sowie im Bundesland Vorarlberg (+100 %). In absoluten Zahlen bedeutet das in Oberösterreich ein Plus von 87, in Vorarlberg eines von 20 jugendlichen Inhaftierten im Jahr 2002 gegenüber dem Ausgangsjahr der Beobachtung. Obwohl solche Entwicklungen (die Verdoppelung Jugendlicher, die Gefängniserfahrung machen) alarmierend sind, fallen sie in Hinblick auf den österreichweiten Gefangenenanstieg naturgemäß weniger ins Gewicht als zusätzliche 306 jugendliche Häftlinge in der Bundeshauptstadt.

⁷ Über den Aufenthaltsstatus dieses Personenkreises und allfällige Veränderungen dieses Rechtsstatus geben die IVV-Daten keinen Aufschluss.

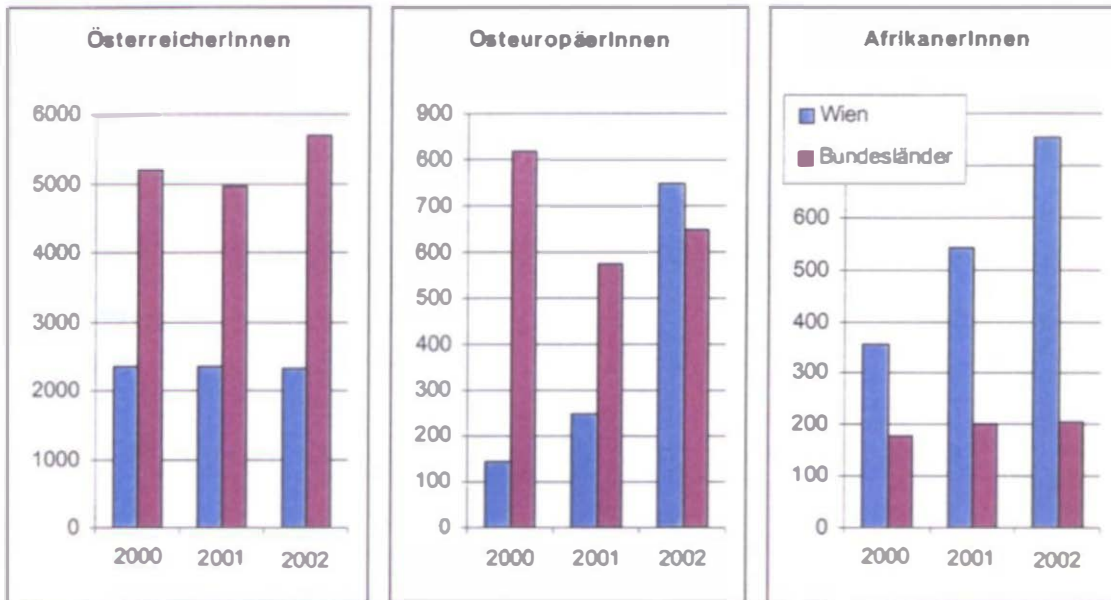
Anders liegen die Verhältnisse in Wien, wo sich ÖsterreicherInnen im Gegensatz zu AusländerInnen Jahr für Jahr in unveränderter Zahl unter den Zugängen zu den Justizanstalten finden. Hier sind es zwei Gruppen von Fremdstaatsangehörigen, die für die Zunahme der Zugangszahlen allein ausschlaggebend sind: OsteuropäerInnen (nicht aus Beitrittsländern) und Angehörige von Staaten des afrikanischen Kontinents.

Zusammen bewirken Personen aus diesen Regionen hier über 1.000 zusätzliche Haftzugänge. Bei den OsteuropäerInnen beträgt der Zuwachs 2000 bis 2002 enorme 420 %, was - bei allerdings niedrigem Ausgangsniveau - einer Verfünffachung gleichkommt (in absoluten Zahlen 605 Personen), bei den AfrikanerInnen 113 % oder 401 Personen. Während der Anteil der ÖsterreicherInnen bei den Haftzugängen in Wien dadurch von 60 % im Jahr 2000 auf 45 % 2002 massiv zurückgeht (im sonstigen Bundesgebiet steigt er im gleichen Zeitraum von 59 % auf 65 %), wächst der Anteil von StaatsbürgerInnen aus Osteuropa unter den Inhaftierten in Wien von 4 auf 15 %, der Anteil von AfrikanerInnen von 9 auf 15 % an. In den sonstigen Bundesländern (zusammengenommen) spielen Inhaftierte dieser Nationalitäten mit relativ konstanten 7 bis 9 % (OsteuropäerInnen) bzw. 2 bis 3 % (AfrikanerInnen) eine vergleichsweise marginale Rolle.

(Vgl. Tabelle 3, Diagramm 3)

Staatsbürger aus	Bundesland	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
Österreich	Wien	2354	2338	2318	-36	-1,5
	sonstige	5181	4949	5684	503	9,7
	gesamt	7535	7287	8002	467	6,2
EU-Staat	Wien	72	89	80	8	11,1
	sonstige	336	290	275	-61	-18,2
	gesamt	408	379	355	-53	-13,0
EU-Beitrittsstaat	Wien	349	398	385	36	10,3
	sonstige	839	670	641	-198	-23,6
	gesamt	1188	1068	1026	-162	-13,6
Türkei	Wien	127	189	128	1	0,8
	sonstige	209	245	252	43	20,6
	gesamt	336	434	380	44	13,1
(Ex-)Jugoslawien	Wien	426	504	489	63	14,8
	sonstige	733	565	694	-39	-5,3
	gesamt	1159	1069	1183	24	2,1
Ost-Europa	Wien	144	250	749	605	420,1
	sonstige	817	572	650	-167	-20,4
	gesamt	961	822	1399	438	45,6
Afrika	Wien	354	540	755	401	113,3
	sonstige	179	202	203	24	13,4
	gesamt	533	742	958	425	44,4
Sonstige	Wien	130	184	229	99	76,2
	sonstige	423	344	386	-37	-8,7
	gesamt	553	528	615	62	11,2

Diagramm 3: Zugänge zu Justizanstalten in Wien und Bundesländern, nach Staatsbürgerschaft



3.1.3/ Das Delikt (Verurteilung) der Zugänge zu Justizanstalten in Wien und im sonstigen Bundesgebiet

Über den Tatverdacht, der eine Inhaftierung begründet, kann anhand der IVV-Daten keine Information gewonnen werden, über zur Last gelegte Delikte können lediglich im Lichte einer allfälligen (bereits im Zuge der Haftzeit) erfolgenden gerichtlichen Verurteilung Aussagen getroffen werden.⁸

Zunächst ist bemerkenswert, dass in Wien, wo die Zugänge zu Justizanstalten besonders stark ansteigen, die Zahl der Verurteilten insgesamt unter den Inhaftierten unterdurchschnittlich zunimmt oder sogar sinkt, während sie im übrigen Bundesgebiet durchwegs stärker anwächst (oder weniger sinkt) als in Wien.⁹ In Wien stehen 2002 (gegenüber 2000) zusätzlichen 1.170 Zugängen nur zusätzliche 365 schließlich verurteilte Inhaftierte gegenüber, im restlichen Bundesgebiet liegt die Zahl der zusätzlichen Verurteilten unter den Inhaftierten mit +275 deutlich über dem minimalen Anstieg bei den Zugängen um +50 Personen. Die von vornherein bereits größere Schere zwischen Haftzugängen und gerichtlichen Verurteilungen öffnet sich also in Wien tendenziell und schließt sich im restlichen Lande. In Wien kommt es zunehmend zu Inhaftierungen, denen keine Verurteilung (in der Haftepisode) folgt, im übrigen Bundesgebiet wird dies seltener. (Vgl. Tabelle 4)

⁸ Da im verfügbaren Datensatz lediglich Verurteilungen bis Mitte Februar 2003 vermerkt sind und von der Inhaftierung bis zur Verurteilung beträchtliche Zeit vergehen kann, beschränkt sich die Auswertung hier auf die Zugänge bis zum 3. Quartal 2002. Sofern Aussagen über das gesamte Jahr 2002 getroffen werden, wird das 4. Quartal 2002 (hinsichtlich Verurteilungsdaten) aus den ersten drei Quartalen hochgerechnet, wodurch das Wachstum unterschätzt wird, aber doch besser abgebildet ist als anhand der bis Februar 2003 noch wenigen Verurteilungen der jüngsten Zugänge.

Zu beachten ist ferner, dass aus technischen Gründen nur wenige ausgewählte Delikte (und Deliktkombinationen) abgefragt und aus Platzgründen noch weniger und nur die häufigsten ausgewertet werden konnten.

⁹ Ausnahmen stellen Verurteilte wegen Schlepperei oder eines Urkundendelikts, wegen typischer „Fremddelikte“ dar, bei denen in Wien das Wachstum deutlicher ausfällt, ohne dass hier auf Details eingegangen werden kann.

Tabelle 4: Zugänge zu Justizanstalten, nach Region und Delikt (Verurteilung)

	Delikt (Verurteilung) ³	2000	2001	2002 ⁵	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
Wien ¹	SMG-Vergehen	184	251	343	159	86,2
	SMG-Verbrechen	194	250	169	-25	-12,7
	Schlepperei	38	49	48	10	27,1
	Urkundendelikt	51	59	64	13	24,8
	Gefährliche Drohung	31	34	31	-1	-1,9
	leichte Körperverl.	256	271	249	-7	-2,6
	schwere Körperverl.	109	119	119	10	8,9
	Sexualdelikt	11	13	9	-2	-15,2
	leichter Diebstahl	313	334	332	19	6,1
	schwerer/Einbr.diebst.	175	235	232	57	32,6
	gewerbsm. Diebstahl	352	520	613	261	74,2
	Raub	41	53	44	2	5,9
	Betrug	69	76	61	-7	-10,5
	alle Bestraften ⁴	2179	2452	2544	365	16,8
alle Zugänge	3971	4496	5141	1170	29,5	
sonstiges Bundes- gebiet ²	Delikt (Verurteilung)	2000	2001	2002 ⁵	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
	SMG-Vergehen	162	247	328	166	102,5
	SMG-Verbrechen	273	302	269	-4	-1,3
	Schlepperei	629	608	593	-36	-5,7
	Urkundendelikt	450	499	519	69	15,3
	Gefährliche Drohung	347	364	447	100	28,7
	leichte Körperverl.	586	623	772	186	31,7
	schwere Körperverl.	265	288	328	63	23,8
	Sexualdelikt	184	197	159	-25	-13,8
	leichter Diebstahl	562	444	483	-79	-14,1
	schwerer/Einbr.diebst.	425	469	516	91	21,4
	gewerbsm. Diebstahl	471	612	907	436	92,5
	Raub	144	176	185	41	28,7
Betrug	649	642	765	116	17,9	
alle Bestraften ⁴	5361	4962	5636	275	5,1	
alle Zugänge	8757	7879	8807	50	0,6	

1 Alle Zugänge über die Gerichtlichen Gefangenenhäuser Wien Josefstadt und Wien Erdberg.

2 Alle sonstigen Zugänge zu Gerichtlichen Gefangenenhäusern und direkte Zugänge zu Strafvollzugs- und Maßnahmenanstalten. Letztere lassen sich regional nicht zurechnen, betreffen jährlich jedoch nur zwischen 300 und 400 Personen.

3 Eine Kombination der Verurteilung mit einer auch wegen anderer Delikte ist nicht bzw. nur insoweit ausgeschlossen, als bei Delikten der gleichen Art (Suchtmitteldelikte, Diebstahl, Körperverletzung) nur eine Verurteilung unter der jeweils schwereren Form gezählt wird.

4 Alle während der Haft zu (teil-)unbedingten Strafen/Maßnahmen Verurteilte (ohne später auf freiem Fuß oder zu gelinderen Sanktionen Verurteilte).

5 Berücksichtigt sind hier nur die Quartale 1 bis 3, aus denen das 4. und die Jahressumme hochgerechnet wird (Ausnahme: Summenzeile Zugänge). Andernfalls würde aufgrund der Zeitdifferenz zwischen Zugang und Verurteilung die Entwicklung 2002 noch stärker unterschätzt, als dies bei dieser Berechnung geschieht.

Sowohl in Wien wie auch in Restösterreich befinden sich unter den Zugängen zunehmend Personen, welche schließlich wegen eines minderen Suchtmitteldelikts (nach § 27 SMG) verurteilt werden und weniger, denen Gerichte im Urteil ein substantielles Delikt nach § 28 SMG unterstellen.¹⁰ In Wien ist der Anteil der Suchtmitteldelinquenten und das „schiefe“ Verhältnis zwischen leichten und schweren Delikten (gemäß Strafurteil) schon a priori größer und verstärkt sich noch weiter. Bei den Eigentumsdelikten gibt es hingegen generell unterdurchschnittliche Steigerungen bei den ausschließlich wegen geringfügiger Straftaten Verurteilten und überdurchschnittliche bei den wegen Einbruchs oder gewerbsmäßiger Begehung von Diebstählen verurteilten Inhaftierten. Dabei verschiebt sich das Verhältnis von leichten zu schweren Straftaten in den Bundesländern deutlicher als in Wien. Anders als in Wien nehmen im übrigen Bundesgebiet auch die Zahlen wegen (leichter wie schwerer) Körperverletzung verurteilter Inhaftierter deutlich zu.

3.2/ Jugendliche

Dass Jugendliche den relativ größten Anteil an der Steigerung der Häftlingszahlen haben und dies vor allem dank der Entwicklung im Landesgerichtssprengel Wien, wurde bereits in Abschnitt 3.1.1/ dargestellt. Hier sei der nach Altersgruppen unterschiedliche Zuwachs an Häftlingen auch noch nach den Merkmalen Staatsbürgerschaft und Delikt (laut Verurteilung) differenziert.

3.2.1/ Staatsbürgerschaft und Alter der Zugänge zu Justizanstalten

Von den zwischen 2000 und 2002 hinzukommenden 540 jugendlichen Häftlingen (+67 %, Zugangszahlen) sind unterdurchschnittliche 14 % Österreicher, 6 % Angehörige der klassischen „Gastarbeiternationen“ Türkei und der Staaten Ex-Jugoslawiens. Hingegen kommen 43 % (oder 234 Personen) der zusätzlich in Justizanstalten eintretenden jugendlichen Häftlinge aus afrikanischen Staaten und 32 % (oder 172 Personen) aus Osteuropa (ohne EU-Beitrittsstaaten 2004). Aus diesen beiden Großregionen stammende Tatverdächtige stellen also drei Viertel des spezifischen Zuwachses. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Verfünffachung bei afrikanischen und eine Verdreifachung bei osteuropäischen Häftlingen, im Vergleich zu einem Plus von 17 % bei den österreichischen und von 32 % bei (ex)jugoslawischen Zugängen jugendlichen Alters.

Bei den Heranwachsenden und Erwachsenen spielen bei der Vermehrung der Zugänge zu Justizanstalten ÖsterreicherInnen keine geringere Rolle als Personen fremder Staatsbürgerschaft. Zwar steigen bei den Erwachsenen die Zahlen der Häftlinge aus afrikanischen und osteuropäischen Staaten (bei den Heranwachsenden nur jener aus Osteuropa) ebenfalls stärker an als die Zahl der Zugänge von ÖsterreicherInnen, doch ungleich weniger steil als bei den Jugendlichen. Die überproportionale Zunahme von Haftzugängen aus Herkunftsgebieten in Osteuropa (ohne EU-Beitrittsstaaten) oder Afrika bleibt auf die Gruppe der Jugendlichen beschränkt.

(Vgl. Diagramm 4, Tabelle 5)

¹⁰ Das Kriterium für die Schwere des Suchtmitteldelikts ist die im Spiel befindliche Substanzmenge. Liegt sie unter der per Verordnung festgelegten „Grenzmenge“, liegt nur ein Vergehen vor. Wurde die Menge Minderjährigen überlassen oder gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt, erreicht die Strafdrohung nichtsdestoweniger 3 Jahre. Im April 2001 wurde per Suchtgiftgrenzmengenverordnung die Mengenschwelle im Fall von Heroin und damit Verbrechensgrenze deutlich herabgesetzt.

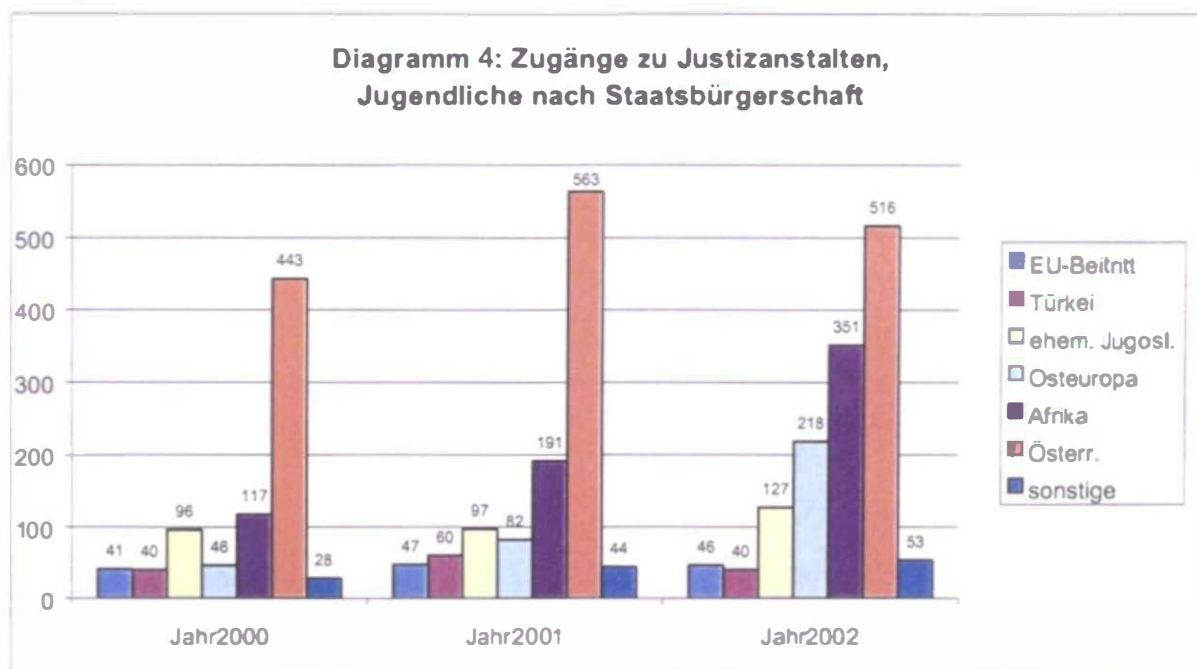
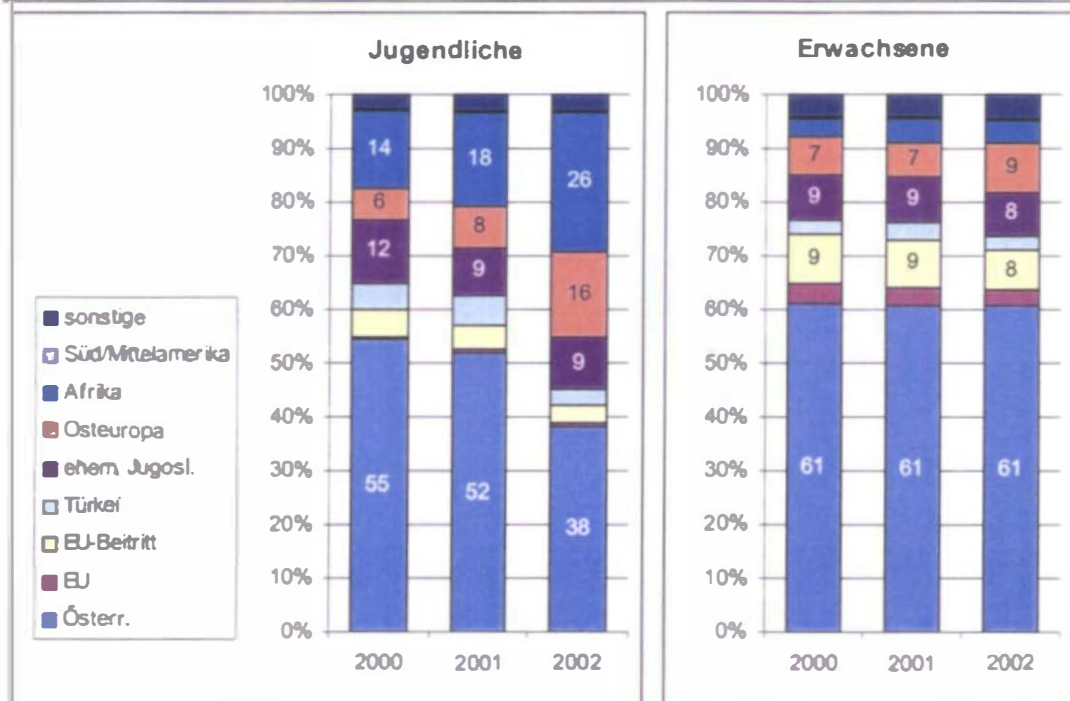


Tabelle 5: Zugänge zu Justizanstalten, nach Alter und Staatsbürgerschaft

JUGENDLICHE Staatsbürgerschaft	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	Differenz in %	% vom Zuwachs
Österreich	443	563	516	73	16,5	13,5
EU-Beitrittsstaat	41	47	46	5	12,2	0,9
Türkei	40	60	40	0	0,0	0,0
(Ex-)Jugoslawien	96	97	127	31	32,3	5,7
Osteuropäischer Staat	46	82	218	172	373,9	31,9
Afrikanischer Staat	117	191	351	234	200,0	43,3
Sonstige	28	44	53	25	89,3	4,6
Gesamt	811	1084	1351	540	66,6	100,0
HERANWACHSENDE Staatsbürgerschaft	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	Differenz in %	% vom Zuwachs
Österreich	634	724	796	162	25,6	68,4
EU-Beitrittsstaat	15	21	19	4	26,7	1,7
EU-Beitritt	171	155	147	-24	-14,0	-10,1
Türkei	46	61	62	16	34,8	6,8
(Ex-)Jugoslawien	166	128	156	-10	-6,0	-4,2
Osteuropäischer Staat	156	96	167	11	7,1	4,6
Afrikanischer Staat	69	123	156	87	126,1	36,7
Sonstige	64	51	55	-9	-14,1	-3,8
Gesamt	1321	1359	1558	237	17,9	100,0
ERWACHSENE Staatsbürgerschaft	2000	2001	2002	Differenz 2002-2000	Differenz in %	% vom Zuwachs
Österreich	6458	6000	6690	232	3,6	49,6
EU-Staat	390	349	326	-64	-16,4	-13,7
EU-Beitrittsstaat	976	866	833	-143	-14,7	-30,6
Türkei	250	313	278	28	11,2	6,0
(Ex-)Jugoslawien	897	844	900	3	0,3	0,6
Osteuropäischer Staat	759	644	1014	255	33,6	54,5
Afrikanischer Staat	347	428	451	104	30,0	22,2
Sonstige	464	440	517	53	11,4	11,4
Gesamt	10541	9884	11009	468	4,4	100,0

Im Ergebnis wächst der Anteil bestimmter Ausländergruppen unter den jugendlichen Zugängen zu Justizanstalten beträchtlich an, während es bei den Erwachsenen zu keinen entsprechenden Verschiebungen kommt. Der Anteil österreichischer Jugendlicher an den Inhaftierten sinkt in zwei Jahren von 55 auf 38 %, jener von Jugendlichen mit afrikanischer oder osteuropäischer Staatsbürgerschaft verdoppelt sich fast von 14 auf 26 % bzw. von 6 auf 16 %. (Vgl. Diagramm 5)

Diagramm 5: Jugendliche und erwachsene Inhaftierte, nach Staatsbürgerschaft



3.2.2/ Delikt (Verurteilung) und Alter der Zugänge zu Justizanstalten

Bei den Jugendlichen nehmen – anders als bei den beiden anderen Altersgruppen – die Zugänge insgesamt stärker zu als die Zahl der später (zu zumindest einer teilunbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. 375 der 540 im Jahr 2002 im Vergleich zu 2000 zusätzlich inhaftierten Jugendlichen sind solche, die jedenfalls nicht unmittelbar eine Freiheitsstrafe erhalten. Die Reaktion auf einen Tatvorwurf beschränkt sich immer öfter auf die Inhaftnahme, ohne dass ein Freiheitsstrafurteil ergeht. Bei Heranwachsenden und Erwachsenen dagegen übertrifft die Chance, verurteilt zu werden, tendenziell die (in diesen Altersgruppen geringer als bei Jugendlichen zunehmende) Wahrscheinlichkeit, wegen einer Straftat in Haft genommen zu werden. (Vgl. Tabelle 6)

Erfolgende Verurteilungen der Inhaftierten stellen zumindest einen Indikator für den haftbe gründenden Tatvorwurf dar. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden steigt die Zahl der nur wegen eines geringfügigen Suchtmitteldelikts (§ 27 SMG) Verurteilten unter den Inhaftierten am stärksten, bei Jugendlichen besonders steil, bei Erwachsenen wesentlich flacher. Wegen eines Verbrechens nach dem SMG Verurteilte nehmen in weit geringerem Maße zu und gehen bei den Zugängen im Erwachsenenalter sogar zurück. In allen Altersgruppen in absoluten Zahlen am stärksten steigen die Zugänge zu Justizanstalten in Zusammenhang mit Diebstahlsdelikten, bei der Gruppe der Erwachsenen auch prozentuell. Hier sind es die wegen

schwerer Diebstahlsformen Verurteilten unter den Inhaftierten, die stärker anwachsen als nur wegen geringfügiger Delikte Verurteilte, bei denen durchwegs ein Rückgang feststellbar ist. Bemerkenswert angesichts insgesamt geringerer (IVV-dokumentierter) „Verurteilungsraten“ der jugendlichen Zugänger zu Justizanstalten ist, dass im Jahr 2000 1 jugendlicher auf 9 erwachsene Verurteilte nach dem SMG entfällt, im Jahr 2002 dagegen bereits 1 jugendlicher auf jeden 5. erwachsenen Verurteilten. Auffällig ist auch das Verhältnis zwischen jugendlichen und erwachsenen wegen Raubes Verurteilten unter der Population der Inhaftierten. Auf 3 (im Jahr 2000) bis 1,5 (2002) erwachsene Verurteilte kommt hier ein Jugendlicher.

Tabelle 6: Zugänge zu Justizanstalten, nach Alter und Delikt

	Delikt (Verurteilung) ³	2000	2001	2002 ⁵	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
Jugendliche	SMG-Vergehen	34	64	89	55	162,7
	SMG-Verbrechen	30	49	51	21	68,9
	SMG insgesamt	64	113	140	76	118,8
	leichte Körperverl.	48	67	68	20	41,7
	schwere Körperverl.	31	35	32	1	3,2
	Körperverl. insgesamt	79	102	100	21	26,6
	leichter Diebstahl	41	28	39	-2	-5,7
	schwerer Einbr.diebst.	59	75	77	18	31,1
	gewerbsm. Diebstahl	68	123	140	72	105,9
	Diebstahl insgesamt	168	226	256	88	52,4
	Raub	66	98	108	42	63,6
	Bestrafte ⁴	337	420	479	142	42,0
	alle Zugänge	818	1087	1358	540	66,0
	Heranwachsende	Delikt (Verurteilung) ³	2000	2001	2002 ⁵	Differenz 2002-2000
					absolut	in %
SMG-Vergehen		57	84	135	78	136,3
SMG-Verbrechen		55	104	91	36	64,8
SMG-insgesamt		112	188	225,33	113	101,2
leichte Körperverl.		80	87	104	24	30,0
schwere Körperverl.		51	50	83	32	62,1
Körperverl. insgesamt		131	137	186,67	56	42,5
leichter Diebst.		87	62	71	-16	-18,8
schwerer/Einbr.diebst.		93	102	117	24	26,2
gewerbsm. Diebst.		149	193	257	108	72,7
Diebstahl insgesamt		329	357	445,33	116	35,4
Raub		62	80	81	19	31,2
Bestrafte ⁴		703	737	863	160	22,7
alle Zugänge	1324	1365	1562	238	18,0	
Erwachsene	Delikt (Verurteilung) ³	2000	2001	2002 ⁵	Differenz 2002-2000	
					absolut	in %
	SMG-Vergehen	255	350	447	192	75,2
	SMG-Verbrechen	382	399	297	-85	-22,2
	SMG-insgesamt	637	749	744	107	16,8
	leichte Körperverl.	714	740	849	135	19,0
	schwere Körperverl.	292	322	332	40	13,7
	Körperverl. insgesamt	1006	1062	1181,3	175	17,4
	leichter Diebst.	747	688	705	-42	-5,6
	schwerer Einbr.diebst.	448	527	553	105	23,5
	gewerbsm. Diebst.	606	816	1123	517	85,3
	Diebstahl insgesamt	1801	2031	2381,3	580	32,2
	Raub	181	210	171	-10	-5,7
	Bestrafte ⁴	6500	6257	6839	339	5,2
alle Zugänge	10586	9923	11028	442	4,2	

3, 4, 5 vgl. die Fußnoten zu Tabelle 4, S. 10

3.3/ Inhaftierte bestimmter Nationalität

Bereits die Abschnitte 3.1.2/ und 3.2.1/ behandelten auch die Nationalität von Personen, welche die österreichischen Justizanstalten frequentieren, der erste die unterschiedliche Häufigkeit von Inhaftierten verschiedener Nationalität im Landesgerichtssprengel Wien und im übrigen Bundesgebiet, der zweite die unterschiedliche Verteilung der Staatsbürgerschaft in verschiedenen Altersgruppen von Inhaftierten. Noch offen geblieben ist der Konnex zwischen der Nationalität der Gefangenen und der Art des Delikts, aufgrund dessen eine Verurteilung erfolgt.

3.3.1/ Delikte (Verurteilungen) und Staatsbürgerschaft von Zugängen zu Justizanstalten

Angesichts eines Zuwachses zwischen 2000 und 2002 an Zugängen zu Justizanstalten von 1.220 Personen fallen zum einen die hohen Zunahmen an Verurteilten wegen eines Suchtmitteldelikts in ausschließlich Vergehensqualität (+325) oder wegen eines qualifizierten (schweren oder gewerbsmäßigen) Diebstahlsdelikts (+847) auf. Daran wird die Bedeutung der Verfolgung dieser Straftaten für die Haftzahlenentwicklung deutlich. Zum anderen teilen sich verurteilte ÖsterreicherInnen, OsteuropäerInnen und AfrikanerInnen (mit je etwa +450 Personen) den Zuwachs an Zugängen, wohingegen die Zugangszahlen bei Inhaftierten aus allen anderen Staaten bzw. Staatengruppen zusammengenommen relativ stabil bleiben.

In beiden genannten Deliktsbereichen überwiegen immer noch Straftäter mit österreichischer Staatsbürgerschaft, wenngleich in abnehmendem Ausmaß, und verteilt sich der Zuwachs der (schließlich auch verurteilten) Inhaftierten zu etwa gleichen Teilen auf Österreicher und Afrikaner (im Fall von Vergehen nach § 127 SMG) oder auf Österreicher und Osteuropäer (ohne EU-Beitrittsländer und ohne jugoslawische Folgestaaten – im Fall von Straftaten nach den §§ 129 oder 130 StGB), mit stärkeren Anteilen als bei Drogendelikten auch von Straftätern dritter Herkunft (EU-Beitrittsländer, sonstige Staaten).

Österreichweit imponiert vor allem der Anstieg bei den Diebstahlsdelinquenten (Verurteilte), denen gewerbsmäßige Betätigung unterstellt wird. In absoluten Zahlen gehen hier 2002 um ca. 700 Personen mehr in Haft als im Jahr 2000, davon je etwa ein Drittel Österreicher und Osteuropäer. In relativen Zahlen beträgt dieser Anstieg bei den Österreichern ca. 55 %, bei Inhaftierten aus Osteuropa immerhin ca. 350 %. Hier haben sich die Zugangszahlen zu den Justizanstalten im Zweijahreszeitraum fast vervierfacht.

Nicht ganz so massiv, aber doch auch nicht unbedenklich, ist die Entwicklung im Bereich der Suchtmitteldelikte. Hier stellen Österreicher einerseits und Afrikaner andererseits fast die Gesamtheit der verurteilten Zugänger zu Justizanstalten und je ca. 150 der zusätzlichen Haftfälle im Jahr 2002 – verglichen mit dem Basisjahr 2000. Für die österreichische Häftlingspopulation bedeutet dies einen Zuwachs von knapp 25 %, für die afrikanischer Staatsbürgerschaft einen von 100 % (bei Vergehen nach dem SMG betragen die entsprechenden Steigerungswerte sogar +70 % bei ÖsterreicherInnen und +180 % bei BürgerInnen afrikanischer Staaten). (Vgl. Tabelle 7)

Tabelle 7: Zugänge zu Justizanstalten, nach Nationalität und Delikt

	Delikt (Verurteilung) ³	2000	2001	2002 ⁵	Differenz 2002-2000		
					absolut	in %	
Österreich	SMG-Vergehen	242	303	412	170	70,2	
	SMG-Verbrechen	257	242	211	-46	-18,0	
	SMG insgesamt	499	545	623	124	24,8	
	leichte Körperverl.	715	738	873	158	22,1	
	schwere Körperverl.	297	307	359	62	20,8	
	Körperverl. insgesamt	1012	1045	1232	220	21,7	
	leichter Diebstahl	684	643	695	11	1,6	
	schwerer/Einbr.diebst.	394	519	529	135	34,3	
	gewerbsm. Diebstahl	436	569	675	239	54,7	
	Diebstahl insgesamt	1514	1731	1899	385	25,4	
	Bestrafte ⁴	5207	5030	5601	394	7,6	
	alle Zugänge	7535	7287	8002	467	6,2	
	Osteuropäische Staaten ²	SMG-Vergehen	1	1	0	-1	
		SMG-Verbrechen	9	4	8	-1	-11,1
SMG-insgesamt		10	5	8	-2	-20,0	
leichte Körperverl.		7	8	8	1	14,3	
schwere Körperverl.		6	8	4	-2	-33,3	
Körperverl. insgesamt		13	16	12	-1	-7,7	
leichter Diebstahl		43	18	23	-20	-47,3	
schwerer/Einbr.diebst.		56	46	55	-1	-2,4	
gewerbsm. Diebstahl		63	111	293	230	365,6	
Diebstahl insgesamt		162	175	371	209	128,8	
Bestrafte ⁴		363	308	485	122	33,7	
alle Zugänge		961	822	1399	438	45,6	
Afrikanische Staaten		SMG-Vergehen	71	134	201	130	183,6
		SMG-Verbrechen	76	130	103	27	35,1
	SMG-insgesamt	147	264	304	157	106,8	
	leichte Körperverl.	11	15	13	2	21,2	
	schwere Körperverl.	25	22	24	-1	-4,0	
	Körperverl. insgesamt	36	37	37	1	3,7	
	leichter Diebstahl	15	20	9	-6	-37,8	
	schwerer/Einbr.diebst.	5	6	13	8	166,7	
	gewerbsm. Diebstahl	18	34	25	7	40,7	
	Diebstahl insgesamt	38	60	48	10	26,3	
	Bestrafte ⁴	262	371	391	129	49,1	
	alle Zugänge	533	742	958	425	79,7	

² Nicht eingeschlossen: EU-Beitrittsstaaten 2004 und Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien.
³, ⁴, ⁵ vgl. die Fußnoten zu Tabelle 4, S. 10

Für die beträchtliche Zahl von Insassen aus Straf- und Maßnahmenvollzugsanstalten ist dadurch nicht zu eruieren, von welchen Gerichten ihre Haftzeit „stammt“. Der Anteil solcher Gefangenen an allen Entlassenen nimmt mit der Zeit ab, sodass sich der regionale Faktor in den Daten zunehmend genauer abbildet. Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass sich aus folgender Darstellung nur Hinweise und keine exakten (regional zurordenbaren) Haftsummen gewinnen lassen.

Gerechtfertigt scheint es dennoch, mit diesen eingeschränkten Zahlen zu operieren, zumal es zum einen ja vor allem die rezente Zugangsvermehrung, d.h. „junge“ Haftten sind, welche das Belagsproblem verursachen. Zum anderen ist es das Jahr 2002, in welchem sowohl in Wien als auch in den Bundesländern vermehrte Inhaftierungen erfolgen. Für den groben Vergleich zwischen Wien und dem übrigen Bundesgebiet ist sowohl das unvollständige Datenmaterial wie der begrenzte Zeithorizont aussagekräftig.

Konzentriert man die Betrachtung auf die „jüngeren“ Haftten (und vernachlässigt man die „älteren“ in Justiz- und Maßnahmenvollzugsanstalten erstregistrierten Entlassenen), ergibt sich folgendes Bild: In Wien wächst die Zahl der als Strafgefangene wie der als Untersuchungsgefangene Entlassenen gegenüber 2001 um je etwa 300 Personen (+299, +353), in allen übrigen Bundesländern zusammen nur die Gruppe der Straffentlassenen in etwa diesem Ausmaß (+361), die der aus U-Haft Entlassenen um lediglich 114. In Relation zum Größenverhältnis Wien : Restösterreich erscheint Wien bei den Entlassenen aus Justizanstalten (wie schon bei den Zugängen zu diesen) sehr dominierend.

In Mengenkategorien gesprochen, wächst die Zahl der Hafttage in Wien um ca. 112.000, davon um 100.000 Straffhafttage¹³, in den anderen Bundesländern zusammen um 146.000 Straffhafttage, die gesamte Haftzeit dagegen nur um 126.000 Tage, dank gleichzeitig rückläufiger U-Haft-Summen (ca. -20.000 Tage).

Im Mittelwert gehen die U-Haftzeiten deutlich zurück, deutlicher außerhalb Wiens (von 54 auf 44 Tage), in Wien, wo sie hingegen von Anfang an kürzer sind, von 43 auf 40 Tage. Bei der Interpretation dieses Befundes ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der aus der U-Haft Entlassenen – d.h. der in weiterer Folge während der Haftzeit nicht zu einer (teil-)unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten – in Wien wesentlich höher ist als außerhalb der Bundeshauptstadt. Dieser Anteil beträgt hier etwa die Hälfte (rechnet man die aus sonstigen Haftformen Entlassenen zu den Straffentlassenen), in den Bundesländern sonst nur etwa ein Drittel. Man wird dies so verstehen müssen, dass Tatverdächtige in Wien relativ leichter in U-Haft genommen werden, auch wenn der Verdacht schließlich keine Freiheitsstrafe rechtfertigt, und dass man in den Bundesländern auch nach relativ längerer U-Haftzeit noch Aussicht auf Entlassung hat, ohne dass ein Strafurteil auf unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Angesichts der relativen Häufigkeit von U-Haftten, denen keine Straffhaft folgt, scheinen die Da-

¹³ Das sind Hafttage von Entlassenen aus Straffhaft und von solchen, die aus „sonstigen Haftformen“ entlassen wurden. Neben U-Haft und Straffhaft können in den IVV-Daten noch unterschiedlichste Haftarten, z.B. Finanz- oder Verwaltungsstraffhaft, Schub- oder Auslieferungshaft, identifiziert werden. Sie werden in der Regel im Anschluss an Straffhaften verbüßt, können zeitlich aber nicht von diesen abgegrenzt werden. Ihre Durchschnittslängen erscheinen daher ungewöhnlich hoch. Es erscheint sinnvoll, sie in der Regel in Verbindung mit Straffhaften zu betrachten.

Es ist hier wichtig darauf hinzuweisen, dass bei diesen und allen folgenden Angaben zu Straffhaft- und U-Haft-Zeiten nichts über das zeitliche Verhältnis ausgesagt ist, in dem sich Gefangene in dem einen oder anderen Rechtsstatus befinden. Sofern der Entlassungsstatus einer des Strafgefangenen ist, wird die von ihm in Justizanstalten verbrachte Zeit hier als Straffhaft verrechnet, sofern jemand als U-Häftling entlassen wird, gilt diese Zeit als U-Haft. Bei gegen Inhaftierte verhängten kurzen Strafen wird häufig ein großer Teil oder die gesamte zugemessene Strafzeit im Status der U-Haft zugebracht. Sie werden gemäß IVV-Daten jedoch als Strafgefangene entlassen. Nur in seltensten Fällen werden dagegen Strafgefangene selbst nach langen Strafen als Untersuchungsgefangene entlassen (und ihre Haftzeit hier als U-Haftzeit verrechnet).

Eine genauere Differenzierung muss hier unterbleiben, da die IVV-Daten diese nicht oder nur unter enormem technischem Aufwand gestalten würde.

ten nicht einfach als Effekt einer prompteren Erledigung von gerichtlichen Untersuchungen in Wien deutbar.

Die mittleren Strafhafzeiten scheinen sich in allen Regionen in ungefähr gleichem Ausmaß um ca. 2 Wochen verlängert zu haben. Dies ist indessen eine Folge der gewählten Darstellungsweise, die die Straf- und Maßnahmenvollzugsanstalten ausblendet, wo die längsten Haftzeiten verbracht werden. Schließt man diese in die Betrachtung ein, gibt es sogar einen Rückgang der mittleren Verweildauer in den Justizanstalten: bei den aus Strafhaf Entlassenen, von 289 Tagen im Jahr 2001 auf 274 Tage 2002, bei den aus U-Haft Entlassenen von 49 auf 42 Tage und von 186 auf 176 Tage (d.h. um -5 %) bei der Summe aller Entlassenen. Die Daten deuten insgesamt darauf hin, dass es keine „wien-spezifische“ Erhöhung der Strafhafdauer gibt, dass zwischen den realen Haftlängen (Mittelwerte) in Wien und im übrigen Bundesgebiet aber doch ein markanten Unterschied besteht.

(Vgl. Tabelle 8)

4.1.1/ Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) und Alter der Inhaftierten

Bemerkenswert ist hier im Vergleich von Wien und den übrigen Bundesländern in ihrer Gesamtheit, dass Wien zwar zu sieben Achteln für den großen Zuwachs von Jugendlichen unter der Klientel der Justizanstalten „verantwortlich“ ist, der Zuwachs an Haftzeiten für Jugendliche aber fast zur Gänze in den Bundesländern „erzeugt“ wird. Dies ist einem gegenläufigen Trend bei den mittleren Haftzeiten zu verdanken. Sie fallen in Wien zwischen 2001 und 2002 von 81 auf 57 Tage und steigen im restlichen Bundesgebiet von 66 auf 80 Tage. Das Ergebnis dieser unterschiedlichen Entwicklung sind +2.200 zusätzliche Hafttage für jugendliche Haftlinge aus Wien und +9.300 für solche aus dem übrigen Lande.

Nicht zu übersehen ist und bleibt, dass das hinsichtlich der Bevölkerung viel kleinere Wien den Justizanstalten annähernd dieselbe Anzahl von Jugendlichen und bei diesen auch 2002 noch fast dieselbe Haftsumme „liefert“, wie die acht anderen Bundesländer zusammen. Es ist jedoch hinzuzufügen, dass die Wiener Jugendgerichtsbarkeit einer weiteren Verschärfung dieser Diskrepanz zuletzt anscheinend gegensteuert.

Bei den Heranwachsenden fällt auf, dass hier Wien bei der Gesamtzahl der Inhaftierten zwar insgesamt weniger hervorsticht als bei den Jugendlichen, am Zuwachs in Personen wie in Hafttagen gegenüber 2001 Wien allerdings ziemlich genauso stark „mitwirkt“ wie die sonstigen Bundesländer (je ca. +100 Haftbetroffene im Heranwachsendenalter, je ca. 10.000 zusätzliche Hafttage für diese Altersgruppe). Die durchschnittliche Verweildauer in den Justizanstalten ist in Wien etwas höher als anderswo, im gesamten Bundesgebiet hier aber eher konstant.

Ein nochmals abgewandeltes Bild zeigt sich bei den Erwachsenen. Hier nehmen die durchschnittlichen Haftzeiten durchwegs merklich zu, in Wien etwas stärker, ebenso wie hier der relative Zuwachs der Entlassenen im Erwachsenenalter etwas größer ist. In Summe stammt aus beiden Regionen, aus Wien und dem übrigen Bundesgebiet, eine ähnlich große zusätzliche Haftmenge (ca. 101.000 bzw. 106.000 Hafttage). In Relation zur Größe des Bundeslandes und zu den Ausgangsdaten sind die Wiener Werte indessen auffällig.¹⁴

(Vgl. Tabelle 9)

¹⁴ Es muss hier berücksichtigt werden, dass diesen regional zuzuordnenden Zunahmen an Haft eine Abnahme der erduldeten Haftzeiten bei den Entlassenen aus Straf- bzw. Maßnahmenvollzugsanstalten gegenübersteht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich diese Zeiten in etwa gleicher Weise auf die Regionen verteilen.

Tabelle 8: Dauer der Haft (in Tagen), nach Region (Wien vs. sonstige Bundesländer)

Zugangsanstalt	Jahr	Strafhaft			U-Haft			Sonstige Haftformen ¹			Summe		
		N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Wien (Josefstadt, Erdberg)	2001	1785	391392	219,3	2038	86932	42,7	252	46024	182,6	4075	524348	128,7
	2002	2084	485801	233,1	2391	95189	39,8	261	55823	213,9	4736	636813	134,5
Sonstige Bundesländer (Gerichtl. Gefh.)	2001	3616	701237	193,9	2402	129231	53,8	1298	135059	104,1	7316	965527	132,0
	2002	3977	831861	209,2	2516	110925	44,1	1294	148659	114,9	7787	1091445	140,2
Straf-/Maßnahmenvollz. ²	2001	713	673930	945,2	1	1977	1977,0	84	100783	1199,8	798	776690	973,3
	2002	497	481390	968,6	6	2422	403,7	64	94749	1480,5	567	578561	1020,4
Insgesamt	2001	6114	1766559	288,9	4441	218140	49,1	1634	281866	172,5	12189	2266565	186,0
	2002	6558	1799052	274,3	4913	208536	42,4	1619	299231	184,8	13090	2306819	176,2

1 Am häufigsten sind neben Strafhaft und U-Haft Verwaltungs- und Finanzstrafhaft, Schub- und Auslieferungshaft, aus denen die Entlassung erfolgt.

2 Der Haftantritt in Straf- und Maßnahmenvollzugsanstalten ist selten (300 bis 400 Fälle jährlich), hier sind also auch viele Personen erfasst, die per 1.1.2000 (Einführung der IVV) bereits in einer solchen Anstalt angehalten wurden, ohne das die eigentliche „Zugangsanstalt“ vermerkt ist.

Tabelle 9: Dauer der Haft, nach Region (Wien vs. sonstige Bundesländer) und Alter der Inhaftierten

Zugangsanstalt		Wien (Erdberg, Josefstadt)			Sonstige Bundesländer (Gerichtliche Gefangenenhäuser)			Straf/Maßnahmenvollzugsanstalten		
Alter	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Jugendliche	2001	448	36116	80,62	473	31394	66,37	26	6537	251,42
	2002	673	38348	56,98	506	40704	80,44	17	3500	205,88
Heranwachsende	2001	466	50256	107,85	715	70225	98,22	27	11030	408,52
	2002	568	59716	105,13	826	80653	97,64	20	6303	315,15
Erwachsene	2001	3161	437976	138,56	6128	863908	140,98	745	759123	1018,96
	2002	3495	538749	154,15	6455	970088	150,28	530	568758	1073,13

4.1.2 Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) *und* Staatsbürgerschaft der Inhaftierten

Die Zahl der ÖsterreicherInnen unter den Haftbetroffenen steigt in den Bundesländern (ohne Wien) 2002 gegenüber 2001 stark (+518) und stagniert in Wien (+38), wo allerdings die mittleren realen Haftzeiten deutlicher zunehmen. Im Effekt fallen außerhalb Wiens dadurch ca. 112.000 zusätzliche Hafttage an, hauptsächlich wegen zunehmender Häftlingszahlen, in Wien 42.000, vor allem wegen steigender Haftdauer. (Aufgehoben wird dieser Zuwachs weitgehend durch einen regional nicht zurechenbaren Rückgang der von Entlassenen aus Straf-Maßnahmenvollzugsanstalten verbüßten Haftzeiten um -130.000 Tage.)

In Wien wird der belagswirksame Anstieg der Haftzeiten von österreichischen StaatsbürgerInnen noch übertroffen durch die Entwicklung bei den Gefangenen osteuropäischer und afrikanischer Herkunft. Die Zahl der Entlassenen aus Osteuropa (ohne Beitrittsländer 2004) nimmt in Wien 2002 gegenüber dem Vorjahr um 402 Personen zu, deren mittlerer Aufenthalt in den Justizanstalten zwar von 88 auf 64 Tage ab, was nichtsdestoweniger eine zusätzliche Haftsumme von ca. 20.000 Tagen ergibt. (Bei Personen aus den EU-Beitrittsländern, im wesentlichen aus der osteuropäischen Nachbarschaft kommen hier ebenfalls fast 10.000 Hafttage hinzu. Hier gibt es keinen starken Anstieg der betroffenen Personen, wohl aber eine deutliche mittlere Haftzeitverlängerung.) Durch +212 (entlassene) Häftlinge mit afrikanischer Staatsbürgerschaft im Wiener Raum – das bei konstant hoher Haftdauer – kommen weiter 26.000 Hafttage hinzu. (Bei Osteuropäern und Afrikanern gibt es im übrigen keinen Ausgleich des Wiener Trends bei den regional nicht zurechenbaren Entlassenen aus Vollzugsanstalten.)

Im Gegensatz dazu sind in den Bundesländern sonst die Zahlen der Haftbetroffenen nicht-österreichischer Provenienz fast durchgehend rückläufig und die durchschnittlichen Verweilzeiten im System sehr konstant (lediglich bei Bürgern aus EU-Staaten steigend), sodass hier kein Belagsdruck durch die Verfolgung von „Fremdenkriminalität“ zu verzeichnen ist, im Gegenteil. (Die geringen Zuwächse bei den Angehörigen von typischen „Gastarbeiternationen“ werden durch starke Rückgänge bei den Entlassenen aus Vollzugsanstalten mehr als kompensiert.) (Vgl. Tabelle 10)

4.1.3 Haftdauer nach Region (Eintrittsanstalt) *und* Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten¹⁸

Die Zunahme der wegen eines Suchtmitteldelikts verurteilten Haftbetroffenen ist in absoluten Zahlen in Wien und allen übrigen Bundesländern zusammen etwa gleich hoch, was ein relativ stärkeres Wachstum der Häftlinge im Wiener Raum bedeutet. In Wien wächst auch die in diesem Deliktsbereich enorme durchschnittliche Anhaltezeit (fast 320 Tage oder 11 Monate). Sie ist in den Bundesländern zwar nicht kürzer, verlängert sich dort aber nicht. In Summe sind auf verurteilte Suchtmittelstraftäter unter den Entlassenen 2002 in Wien um ca. 38.000 Hafttage mehr gekommen als im Jahr davor, in den übrigen Bundesländern um ca. 35.000 Tage. Die belagswirksame Entwicklung ist offenbar eine überregionale, in Wien jedoch besonders dynamisch.

Bei den Diebstahlsdelinquenten sind die Verhältnisse nicht ganz so „schief“, ist der Anteil der außerhalb Wiens Verurteilten insgesamt größer und dort die durchschnittliche reale Haftzeit zuletzt stärker ansteigend und etwas länger. Dennoch ist hier das Wachstum sowohl bei der Zahl der Haftbetroffenen wie bei der Haftmenge selbst in Wien insgesamt noch unproportional hoch, auch wenn in Wien 2002 „nur“ zusätzliche 49.000 und im übrigen Lande immerhin zusätzliche 100.000 Hafttage für Diebstahls Täter anfallen. (Der Rückgang von 37.000 Hafttagen bei den aus Straf- und Maßnahmenvollzugsanstalten Entlassenen ist klein genug, um die Haftzunahme in Zusammenhang mit Diebstahlsverurteilungen ernst zu nehmen.)

¹⁸ Nur bei Personen, die entlassen wurden, nicht ohne dass ein Gerichtsurteil über sie gesprochen wurde, liegt in den IVV-Daten Information über strafbares Verhalten vor. Im ersten Jahr der IVV-Anwendung sind Deliktsdaten noch nicht vollständig erfasst, sodass sich die Auswertung hier auf die Jahre 2001 und 2002 beschränkt.

Tabelle 10: Dauer der Haft, nach Region (Wien vs. sonstige Bundesländer) und Staatsbürgerschaft

Zugangsanstalt		Wien (Erdberg, Josefstadt)			Sonstige Bundesländer (Gerichtliche Gefangenenhäuser)			Straf/Maßnahmenvollzugsanstalten		
Staatsbürgerschaft	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Österreich	2001	2100	288537	137,4	4389	623136	142,0	633	591564	934,5
	2002	2138	330353	154,5	4907	734763	149,7	457	462027	1011,0
EU-Staat	2001	64	14057	167,3	288	35214	122,3	6	5845	974,2
	2002	88	17156	195,0	261	36157	138,5	6	2226	371,0
EU-Beitrittsstaat	2001	383	41865	109,3	679	87999	129,6	11	11648	1058,9
	2002	401	51466	128,3	648	85724	132,3	12	8327	693,9
Türkei / (Ex-)Jugoslawien	2001	637	70508	110,7	771	101790	132,0	89	92377	1037,9
	2002	582	74151	127,4	859	111447	129,7	54	53906	998,3
Osteuropa	2001	229	20205	88,2	623	58246	93,5	12	14014	1167,8
	2002	631	40097	63,5	576	53778	93,4	9	9545	1060,6
Afrika	2001	474	70549	148,8	208	27865	134,0	21	16054	764,5
	2002	686	96867	141,2	161	21861	135,8	11	6707	609,7

Tabelle 11: Dauer der Haft, nach Region (Wien vs. sonstige Bundesländer) und Delikt (Verurteilung)

Zugangsanstalt		Wien (Erdberg, Josefstadt)			Sonstige Bundesländer (Gerichtliche Gefangenenhäuser)			Straf/Maßnahmenvollzugsanstalten		
Delikt (gemäß Verurteilung)	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Drogendelikt	2001	382	117278	307,0	403	128250	318,2	79	54489	689,7
	2002	491	155891	317,5	514	162826	316,8	88	46640	685,9
Diebstahl (§§ 127-130 StGB)	2001	847	194461	229,6	1197	267535	223,5	213	190398	893,9
	2002	1041	243663	234,1	1520	368050	242,1	158	157920	999,5
Körperverletzung (§§ 83-87 StGB)	2001	342	81945	239,6	713	147033	206,2	165	149882	908,4
	2002	308	72793	236,3	839	178947	213,3	127	141904	1117,4

Gegenläufig sind die Entwicklungen in Wien und in Restösterreich bei den Gewaltstraftätern (Verurteilte nach §§ 83-87 StGB). Von diesen finden sich in Wien 2002 unter den Entlassenen weniger als im Jahr davor, in den Bundesländern hingegen deutlich mehr und eine annähernd bevölkerungsproportionale Zahl (allerdings mit durchschnittlich etwas kürzeren - wengleich im Mittelwert steigenden - Strafen als in Wien). Im Resultat bedeutet dies in Wien um 9.000 Hafttage weniger, in den sonstigen Bundesländern in Summe um immerhin 30.000 Hafttage mehr.

Bei diesen Zahlen muss nochmals daran erinnert werden, dass die IVV-Daten bei Untersuchungsgefangenen, die als solche die Haft verlassen, keinen Deliktsvermerk enthalten. Die beträchtlichen Steigerungen der von verurteilten Entlassenen bzw. von entlassenen Strafgefangenen „konsumierten“ Haftzeiten, die über dem gesamten Anstieg der Haftmenge liegen, deuten darauf hin, dass in Summe Haftzeit zurückgeht, welche ohne eine Verurteilung zur teil/unbedingten Freiheitsstrafe (bzw. ohne Enthaftung vor dem Gerichtsverfahren) beendet wird. Bei welchen Konstellationen dies zutrifft, ist den bei U-Haften in Bezug auf Delikte lückenhaften IVV-Daten nicht zu entnehmen.

(Vgl. Tabelle 11)

4.2/ Die Dauer der Haft und das Alter der Inhaftierten

Bereits im Abschnitt 4.1.1/ wurde das Alter der Inhaftierten gestreift – mit dem Akzent auf den regionalen Unterschieden zwischen Wien und dem übrigen Bundesgebiet. Hier soll zunächst umfassend auf die Altersvariable eingegangen und das Jahr 2000 in die Beobachtung einbezogen werden.

Im Jahr 2002 verlassen um 479 Personen bzw. um zwei Drittel mehr Jugendliche österreichische Justizanstalten als 2000. Der beachtliche Anstieg der Zahl Jugendlicher, welche die Anstalten durchlaufen, hat aus zwei Gründen begrenzte Auswirkung auf den Anstaltenbelag. Zum einen stellen Jugendliche trotz allem eine kleine Minderheit der Häftlinge, zum anderen sinkt bei ihnen die mittlere Aufenthaltszeit von 82 auf 69 Tage. Der Anteil der Jugendlichen an den Hafttagen steigt gerade einmal von 2,7 % im Jahr 2000 auf 3,6 % zwei Jahre später. Auch wenn dies niedrige Werte scheinen, gemessen am Hafttagezuwachs im Beobachtungszeitraum gehen 2001 immerhin 16 % und 2002 21 % auf das Konto jugendlicher Häftlinge. Heranwachsende sind bereits zahlreicher in den Justizanstalten anzutreffen. 2002 werden ca. 200 (oder um ein Sechstel) mehr Vertreter dieser Altersgruppe aus Justizanstalten entlassen und das nach weniger stark als bei Jugendlichen rückläufigen durchschnittlichen Haftzeiten. Unter diesen Umständen steigt der Anteil Heranwachsender an den Hafttagen zwischen 2001 und 2002 von 5,8 auf 6,4 %. Immerhin 38 % des Hafttagezuwachses während des letzten Beobachtungsjahres entfallen auf diese mittlere Altersgruppe, nur unwesentlich weniger als auf die große Gruppe Erwachsener.

Deren Zahl (gemessen an Entlassenen) geht 2001 sogar zurück (um ca. 600 Personen). Jedoch haben die Entlassenen hier von Jahr zu Jahr im Mittelwert mehr Hafttage hinter sich gebracht. Auf diese Weise steuern Erwachsene nach wie vor das Gros der Haftmenge (91,4 % 2000 und 90,1 % 2002) und zu deren Wachstum bei: 81 % 2001 und 41 % 2002.

(Vgl. Diagramm 6)

Bei einer wiederum nach der Haftart (bei Entlassung) differenzierten Betrachtung werden unterschiedliche Trends bei den drei Altersgruppen noch deutlicher.¹⁶ Bei den Jugendlichen

¹⁶ Hinsichtlich der Definition von „Haftart“ vgl. FN 13. „Sonstige Haftarten“ (neben U-Haft und Strafhaft), aus denen entlassen wird, spielen bei Erwachsenen eine größere Rolle als bei Jüngeren und bestätigen den Trend zur Verlängerung der Strafhaftzeiten. Auf eine gesonderte Auswertung wird hier verzichtet, weil sie bei Jugendlichen und Heranwachsenden weitgehend zu vernachlässigen sind.

verdoppelt sich im Beobachtungszeitraum die Zahl der Untersuchungshäftlinge in der Entlassenenpopulation fast, während sich die Zahl der Strafgefangenen um ca. ein Drittel erhöht. Die mittleren Haftzeiten aus U-Haft entlassener Jugendlicher vermindern sich im Durchschnitt um ein Viertel (von 47 auf 35 Tage), wohingegen die mittleren real verbüßten Strafhaftzeiten (mit ca. 140 Tagen) sehr stabil bleiben. Bei der Untersuchungshaftmenge steigt der Anteil der kleinen Gruppe der Jugendlichen von 10,2 % (2000) auf 13,2 % (2002) und ist ihr Beitrag zum Hafttagzuwachs beträchtlich. 2001 macht er ein Viertel des Zuwachses aus, im Jahr 2002 machen Jugendliche den allgemeinen Rückgang an U-Hafttagen zu fast einem Drittel wett. Bei der Strafhaftsumme dagegen spielen Jugendliche mit 2,0 bis 2,6 % eine vergleichsweise marginale Rolle.

Heranwachsende nehmen auch unter den Untersuchungsgefangenen absolut und relativ stärker zu als unter den Strafgefangenen. Ihr Anteil an der Untersuchungshaftmenge ist jenem Jugendlicher in Umfang und Wachstum vergleichbar, ihr Anteil an der Menge an Strafhaft mit zuletzt 5,9 % bereits substanziell und zuletzt stark wachsend.

Bei den Erwachsenen ist eine generell geringere Entwicklungsdynamik bei der Zahl der von U-Haft wie von Strafhaft Betroffenen (gemessen in der Entlassenenpopulation) festzustellen, darüber hinaus eine merkliche Verkürzung der mittleren U-Haft-Zeiten insbesondere im Jahr 2002 und dadurch ein haftzahlvermindernder Effekt. Der Anteil Erwachsener an den aus U-Haft Entlassenen sinkt von 80 % 2000 auf 73 % 2002. Dagegen wird die rückläufige Zahl von erwachsenen Strafgefangenen aufgewogen durch durchschnittlich verlängerte Strafhaftzeiten und Strafhaftmengen.

(Vgl. Tabellen 12 bis 14)

Diagramm 6: Zahl der Inhaftierten und Dauer der Haft in Tagen, nach Alter



Tabelle 12: Dauer der Haft (alle Formen) in Tagen, nach Alter

Altersgruppe	N	Summe der Hafttage	Mittelwert in Tagen	Anteil der Altersgruppe	
				an Hafttagen	an deren Veränderung
Jugendliche					
2000	717	58542	81,6	2,7	
2001	947	74047	78,2	3,3	16,4
2002	1196	82552	69,0	3,6	21,1
Heranwachsende					
2000	1199	129290	107,8	6,0	
2001	1208	131511	108,9	5,8	2,3
2002	1414	146672	103,7	6,4	37,7
Erwachsene					
2000	10625	1984090	186,7	91,4	
2001	10034	2061007	205,4	90,9	81,3
2002	10480	2077595	198,2	90,1	41,2
Summe					
2000	12541	2171922	173,2	100,0	
2001	12189	2266565	186,0	100,0	100,0
2002	13090	2306819	176,2	100,0	100,0

Tabelle 13: Dauer der Untersuchungshaft in Tagen, nach Alter

Altersgruppe	N	Summe der Hafttage	Mittelwert in Tagen	Anteil der Altersgruppe	
				an Hafttagen	an deren Veränderung
Jugendliche					
2000	438	20514	46,8	10,2	
2001	613	24695	40,3	11,3	24,6
2002	801	27619	34,5	13,2	-30,4
Heranwachsende					
2000	494	20090	40,7	10,0	
2001	577	25921	44,9	11,9	34,4
2002	700	28756	41,1	13,8	-29,5
Erwachsene					
2000	3274	160563	49,0	79,8	
2001	3251	167524	51,5	76,8	41,0
2002	3412	152161	44,6	73,0	160,0

Tabelle 14: Dauer der Strafhaft in Tagen, nach Alter

Altersgruppe	N	Summe der Hafttage	Mittelwert in Tagen	Anteil der Altersgruppe	
				an Hafttagen	an deren Veränderung
Jugendliche					
2000	234	33566	143,4	2,0	
2001	271	39170	144,5	2,2	7,8
2002	328	46446	141,6	2,6	22,4
Heranwachsende					
2000	547	91883	168,0	5,4	
2001	512	94194	184,0	5,3	3,2
2002	618	105574	170,8	5,9	35,0
Erwachsene					
2000	5781	1569142	271,4	92,6	
2001	5331	1633195	306,4	92,5	89,0
2002	5612	1647032	293,5	91,5	42,6

4.2.1/ Haftdauer nach Alter *und* Staatsbürgerschaft der Inhaftierten

Wenn man sich auf die Entwicklung bei den Jugendlichen konzentriert und sie nach der Staatsbürgerschaft der Gefangenen differenziert, zeigt sich ein relativ mäßiges Wachstum der Haftbetroffenen mit österreichischem Pass – bei gleichzeitig relativ hohen und konstanten mittleren Haftzeiten –, ein stärkeres Wachstum bei türkischen und (ex-)jugoslawischen Jugendlichen, bei denen die Haftzeiten im Schnitt jedoch steigen und die von ÖsterreicherInnen inzwischen übertreffen, sowie eine exorbitante Zunahme bei den osteuropäischen und afrikanischen Jugendlichen, welche österreichische Justizanstalten frequentieren. Auch wenn die Aufenthaltszeiten in den Anstalten bei diesen Populationen im Dreijahresvergleich sinken, bei afrikanischen StaatsbürgerInnen jugendlichen Alters sogar drastisch (von durchschnittlich 94 auf 52 Tage), resultiert aus dieser Entwicklung ein Plus von fast 14.000 Hafttagen, was fast das Dreifache der Zunahme bei österreichischen Jugendlichen ausmacht. In Hinblick auf die angespannte Belagssituation sind dies keine besonders dramatischen Werte, doch zeigt sich darin eine wesentliche Veränderung des Jugendhaft- und -strafvollzugs.

Bei den Heranwachsenden sind ähnliche Entwicklungen, wenngleich deutlich abgeschwächt, zu beobachten. Bei den afrikanischen Häftlingen steigt die Zahl etwas weniger dramatisch, bleibt die Verweildauer im System jedoch konstant hoch, bei den ÖsterreicherInnen nimmt die Häftlingszahl im Alter >18-21 stärker zu, die durchschnittliche Haftzeit hingegen ab. Dadurch tragen heimische Heranwachsende nicht zum Belagswachstum bei, wohl aber afrikanische StaatsbürgerInnen dieser Altersgruppe (+12.000 Hafttage, Osteuropäer: +3.000).

Das Gros der in Justizanstalten Angehaltenen ist älter als 21 Jahre, in diesem Sinn erwachsen. Aufgrund des Umfangs dieser Gruppe, fallen Entwicklungen hier besonders ins Gewicht. Bei den erwachsenen ÖsterreicherInnen spiegelt sich aus den vorangegangenen Abschnitten Bekanntes: 2001 ein Rückgang der Häftlingszahlen (Entlassene), wettgemacht durch längere Verweilzeiten in den Justizanstalten, 2002 eine Zunahme der Zahlen Haftbetroffener, teilweise ausgeglichen durch wieder kürzere Haftzeiten, im Endeffekt knapp 20.000 zusätzliche Hafttage 2002 gegenüber 2000. Noch einmal fast so viele zusätzliche Haftzeit betrifft türkische und (ex-)jugoslawische StaatsbürgerInnen, vor allem dank zunehmender Verweildauer im System. Demgegenüber fallen bei den Erwachsenen die BürgerInnen osteuropäischer und afrikanischer Staaten ungleich weniger auf als bei jüngeren Altersgruppen. Zwar gibt es auch hier eine Zunahme der Haftbetroffenen um ca. ein Siebtel bzw. ein Viertel, was bei OsteuropäerInnen dank kürzerer mittlerer Haftzeiten für den Belag folgenlos bleibt, bei den AfrikanerInnen angesichts steigender Haftdauer immerhin fast 30.000 Hafttage mehr bedeutet.

Man kann die Daten auch so lesen, dass der Zuwachs an Häftlingen afrikanischer Herkunft zu drei Vierteln von Jugendlichen und Heranwachsenden gestellt wird, der Zuwachs der belagswirksamen Haftzeiten hingegen zu drei Fünftel von erwachsenen Personen. Anders bei den OsteuropäerInnen, bei denen zwar auch mehr als die Hälfte der zusätzlich Haftbetroffenen aus der Altersgruppe Jugendlicher stammt, aber mit fünf Sechstel ein noch größerer Anteil des Haftzeitzuwachses von Jugendlichen erlitten wird. Bei Österreichern geht der Zuwachs an Gefangenen ausschließlich zulasten Jüngerer, bei der zusätzlich verbüßten Haftmenge jedoch nur ein Viertel.

(Vgl. Tabelle 15)

Tabelle 15: Dauer der Haft, nach Alter und Staatsbürgerschaft der Inhaftierten

Altersgruppe		Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
Staatsbürgerschaft	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Österreich	2000	401	34321	85,59	564	72136	127,90	6487	1391929	214,57
	2001	474	40419	85,27	615	68661	111,64	6033	1394157	231,09
	2002	462	38909	84,22	688	74648	108,50	6352	1413586	222,54
EU-Staat	2000	4	568	142,00	19	2475	130,26	392	50214	128,10
	2001	8	290	36,25	14	1580	112,86	356	53246	149,57
	2002	9	507	56,33	21	2844	135,43	325	52188	160,58
EU-Beitrittsstaat	2000	37	2435	65,81	167	15935	95,42	994	134024	134,83
	2001	47	2043	43,47	144	12649	87,84	882	126820	143,79
	2002	43	2373	55,19	141	13016	92,31	877	130128	148,38
Türkei / (Ex-)Jugoslawien	2000	125	10208	81,66	171	18607	108,81	1143	188472	164,89
	2001	136	12992	95,53	182	22270	122,36	1179	229413	194,58
	2002	159	14414	90,65	184	18290	99,40	1152	206800	179,51
Osteuropa	2000	36	1689	46,92	140	7125	50,89	776	82708	106,58
	2001	67	3902	58,24	100	8094	80,94	697	80469	115,45
	2002	193	8293	42,97	153	10312	67,40	870	84815	97,49
Afrika	2000	85	7971	93,78	74	10279	138,91	321	58256	181,48
	2001	182	12606	69,26	104	15037	144,59	417	86825	208,21
	2002	292	15223	52,13	161	22601	140,38	405	87611	216,32

Tabelle 16: Dauer der Haft, nach Alter und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten

Altersgruppe		Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
Delikt (gem. Verurteilung)	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Drogendelikt	2001	24	3548	147,83	33	7249	219,67	200	58327	291,64
	2002	62	8187	132,05	125	27169	217,35	677	264681	390,93
Diebstahl (§§ 127-130 StGB)	2001	101	13625	134,90	174	38283	220,02	798	313449	392,79
	2002	125	20131	161,05	251	51976	207,08	1786	556003	311,31
Körperverletzung (§§ 83-87 StGB)	2001	145	23188	159,92	279	57216	205,08	1833	571990	312,05
	2002	187	29472	157,60	328	58686	178,92	2204	681475	309,20

4.2.2/ Haftdauer nach Alter *und* Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten

Hier können wiederum nur die letzten beiden Beobachtungsjahre herangezogen werden.¹⁷ Auffällig bei der Zahl der wegen eines Suchtmitteldelikts Verurteilten (unter den Entlassenen) ist der relativ hohe Anteil Jugendlicher und Heranwachsender am Zuwachs 2002 gegenüber 2001 (insgesamt +88, gegenüber +121 Erwachsenen), dem wiederum ein geringerer Anteil am Haftmengenzuwachs entspricht: +17.000 gegenüber +49.000 Tage. Aufgrund insgesamt kürzerer Haftzeiten in den unteren Altersgruppen (bei durchgehend gleichbleibender Durchschnittsdauer) erleiden Jugendliche hier relativ weniger zusätzliche Haft und „leidet“ der Belag unter erwachsenen Häftlingen vergleichsweise stärker.

Bei den wegen Diebstahlsdelikten Verurteilten (in der Entlassenenpopulation) sind es umgekehrt die Erwachsenen, von denen ein größerer Teil des Zuwachses kommt als aus den jüngeren Gruppen. Hier sind es fast ausschließlich die Ältesten, die auch wegen konstant längerer Verweildauer im System substanziell mehr Haftplatz beanspruchen, etwa 110.000 Hafttage.

Hingegen erscheint es bemerkenswert, dass die höhere Zahl von Diebstahlsdelinquenten im Heranwachsendenalter infolge deutlich reduzierter Anhaltezeiten (die Entwicklung geht hier eher in Richtung des Wertes bei Jugendlichen) in Summe nicht entscheidend mehr Hafttage in den Anstalten verbringen.

Auch wenn man die verurteilten Körperverletzungstäter betrachtet, zeigt sich dieser Trend bei den Heranwachsenden deutlich, wobei hier jüngere Altersgruppen ohnehin eine minimale Rolle spielen. Bei den Erwachsenen zeigen leicht steigende Haftzeiten, dass in diesem Deliktsbereich nicht generell zurückhaltender inhaftiert wird. Wohl aber ist hier die Zunahme von Hafttagen (+20.000) im Vergleich zu den anderen angesprochen Kriminalitätsbereichen bescheiden.

(Vgl. Tabelle 16)

4.3/ Die Dauer der Haft und die Staatsbürgerschaft der Inhaftierten

Die Zahl der aus den Justizanstalten Entlassenen mit österreichischer Staatsbürgerschaft geht 2001 gegenüber dem Vorjahr um über 300 zurück und steigt im Folgejahr um fast 400. Die von diesen Entlassenenpopulationen der Beobachtungsjahre in Haft verbrachte Zeitmenge ist im hier möglichen 3-Jahresvergleich – d.h. im Jahr 2002 im Vergleich zu 2000 – um knapp 30.000 Tage höher. Auch wenn dies nur einen Anstieg von 1,9 % bedeutet, so fällt er infolge der Größe der österreichischen Population unter den Justizanstaltsinsassen (sie stellt immer noch zwei Drittel des Belags) doch ins Gewicht. Ein Rückgang bei Zahl und Dauer der von ÖsterreicherInnen in U-Haft verbrachten Tagen gleicht hier die Zunahme der mittleren Strafhaftzeiten nicht aus.

Bei Angehörigen der klassischen „Gastarbeiter“-Nationen Türkei und (Ex-)Jugoslawien ist zwar die Zahl der aus Justizanstalten Entlassenen ähnlich stabil wie bei ÖsterreicherInnen. Sie liegt österreichweit 2002 nur um ca. 4 % über dem Jahr 2000. Bei den Angehörigen dieser Staaten, die ungefähr ein Zehntel der Anstaltenpopulation ausmachen, steigen jedoch die mittleren Haftzeiten (bei allen Haftarten) tendenziell. Dadurch geht auf deren Konto ein beträchtlicher Teil zusätzlicher Haft: +22.000 Tage im Vergleich der Jahre 2002 und 2000 (und immerhin +47.000 im Vergleich 2001 und 2000).

Während bei Gefangenen aus EU-Staaten und (aus der nächsten Welle von) EU-Beitrittsstaaten sich die Verhältnisse sowohl hinsichtlich der verringerten Zahl betroffener Personen als auch der sich steigenden durchschnittlichen Haftlängen gleichsam „normalisieren“ bzw. den ÖsterreicherInnen angleichen, fallen Personen aus dem EU-fernen Osteuropa

¹⁷ Zu den Gründen vgl. FN 13.

raus den Staaten Rumänien, Bulgarien, Russland und europäischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion) sowie StaatsbürgerInnen afrikanischer Staaten aus dem Rahmen

Die Zahl der aus U-Haft entlassenen OsteuropäerInnen nimmt von 262 im Jahr 2000 auf 708 im Jahr 2002 zu (anders als die leicht rückläufige Gesamtzahl der aus Straf- oder sonstiger Haft Entlassenen dieser Nationalität), was – trotz abnehmender durchschnittlicher U-Haft-Längen – rund 12.000 zusätzliche Hafttage kostet. Der Zuwachs an U-Haft-Zeiten im Beobachtungszeitraum beschränkt sich de facto auf diese Gruppe. Er hat jedoch bisher keine Konsequenzen im Bereich der Strafhaft. Deren Quantum vermehrt sich, was OsteuropäerInnen betrifft, nicht (insbesondere wenn man die Entlassenen aus „sonstiger Haft“ in die Betrachtung mit einbezieht). Nirgends sonst ist das Verhältnis zwischen U-Haft- und Strafhaftzeiten so sehr u-haft-lastig wie bei osteuropäischen Staatsangehörigen.

Einen Sonderfall stellen AfrikanerInnen dar. Bei ihnen steigt die Haftsumme kontinuierlich und um insgesamt annähernd 50.000 Hafttage innerhalb von 2 Jahren. Dabei spielt hier die U-Haft eine andere Rolle. Die Zahl der aus U-Haft Entlassenen erhöht sich zwar von 244 auf 459, ohne dass jedoch die U-Haft-Summe insgesamt zunimmt, dank eines außergewöhnlichen Rückgangs der mittleren Haftzeit der Entlassenen von 74 auf 43 Tage. Eine große, relativ wachsende und die verurteilten Häftlinge zunehmend übersteigende Zahl von Personen afrikanischer Staatsbürgerschaft betritt und verlässt also die Justizanstalten als Untersuchungshäftling. Daraus resultiert, auch wenn eine solche U-Haft-Entlassung zuletzt rascher, nämlich nach durchschnittlich 6 statt 10 Wochen erfolgt, in Summe kein geringes Quantum an Freiheitsentzug. Was die AfrikanerInnen unter den Häftlingen jedoch von den OsteuropäerInnen unterscheidet, ist die beträchtlich zunehmende Strafhaftzeit, die von einer relativ kleinen Zahl von Strafgefangenen bzw. Straftentlassenen verbüßt wird. Im Jahr 2000 wurden 206 afrikanische Staatsangehörige nach insgesamt 50.811 Hafttagen aus Strafhaft entlassen, 2002 351 Personen nach insgesamt 89.646 Tagen, was einem Plus von fast 40.000 Hafttagen entspricht. Vom Zuwachs der Haftmenge im Beobachtungszeitraum um ca. 135.000 Tage entfallen demnach rund 30.000 auf ÖsterreicherInnen (überwiegend Strafhaftzeiten, die hier zum Teil U-Haftzeiten ersetzen), 25.000 auf JugoslawInnen und TürkinInnen (mehrheitlich Strafhafttage), 12.000 (nur U-Haftzeiten betreffend) auf OsteuropäerInnen (ohne Beitrittsstaaten) sowie schließlich 50.000 auf AfrikanerInnen unterschiedlicher Provenienz (de facto ausschließlich Strafzeiten).

Dies gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass „kleine“ Veränderungen, was Zugangszahlen und mittlere Haftzeiten betrifft, bei großen Gruppen (wie den Österreichern, aber den auch Angehörigen der beiden größten Herkunftsregionen von Arbeitsmigranten) in der Haftzeitbilanz ebenso ihre Spuren hinterlassen wie spektakuläre Veränderungen bei kleinen Gruppen. Unverhältnismäßig beteiligt am Wachstum der Haftzeiten sind hier einige spezifische Gruppen, deren Aktivitäten besonders auffallen und verfolgt werden. So entfällt zwar auch im Jahr 2002 nur emer von 18 Hafttagen Entlassener auf AfrikanerInnen, doch geht fast die Hälfte (36 %) der zusätzlichen Haftzeiten seit dem Jahr 2000 zulasten dieser Gruppe.

(Vgl. Tabellen 17 und 18)

4.3.1 Haftdauer nach Staatsbürgerschaft *und* Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten

Geht man von den Entlassenen aus, so überwiegen hier beim Zuwachs (2002 gegenüber 2001) der wegen Suchtmitteldelikten Verurteilten afrikanische StaatsbürgerInnen knapp vor österreichischen und türkischen (ex)jugoslawischen. Aufgrund der zunehmenden Haftdauer bei ÖsterreicherInnen und abnehmenden bei anderen Nationalitäten fällt der Haftzeitzuwachs bei Inländern jedoch deutlich stärker aus (+31.000 Hafttage) als bei AfrikanerInnen (+21.000) und TürkinInnen (Ex)JugoslaweInnen (+13.000).

Bei den noch zahlreicheren Diebstahlssträtlern rangieren beim Zuwachs im Jahresvergleich OsteuropäerInnen (sonstige) vor den ÖsterreicherInnen und BürgerInnen aus EU-Beitritts-

Staaten. Aufgrund eines massiven Rückgangs der Aufenthaltszeiten in den Anstalten bei den OsteuropäerInnen sowie einer Zunahme dieser Zeiten bei Häftlingen aus den nächsten EU-Beitrittsstaaten und aus Österreich wird das häufigere Auftreten osteuropäischer StaatsbürgerInnen in den Justizanstalten relativ wenig belagswirksam (+14.000 Hafttage), im Gegensatz zur Zunahme österreichischer Diebstahlsverurteilter (die insgesamt zusätzliche 67.000 Hafttage erleiden) oder entsprechend Verurteilter aus den künftigen EU-Beitrittsländern (+28.000 Hafttage).

Bei den (verurteilten) Körperverletzungstätern in den Justizanstalten spielen Nicht-ÖsterreicherInnen, selbst Angehörige der „Gastarbeiternationen“ eine geringe und tendenziell abnehmende Rolle. Bei den ÖsterreicherInnen wiederum wirkt sich eine geringfügige Zunahme der Zahl, gepaart mit einer Zunahme der mittleren Haftdauer in Richtung einer Haftzeitvermehrung um 33.000 Tage aus. Sie ist im Vergleich zu den Entwicklungen in anderen Straftatbereichen gering.

(Vgl. Tabelle 19)

Tabelle 17: Dauer der Haft (alle Formen) nach Staatsbürgerschaft Inhaftierter						
Nationalität	N	Summe der Hafttage	Mittelwert In Tagen	Anteil der Nationalität		
				an Hafttagen	an deren Veränderung	
Österreich						
2000	7452	1498386	201,1	69,0		
2001	7122	1503237	211,1	66,3	5,1	
2002	7502	1527143	203,6	66,2	59,4	
EU-Staat						
2000	415	53257	128,3	2,5		
2001	378	55116	145,8	2,4	2,0	
2002	355	55539	156,4	2,4	1,1	
EU-Beitrittsstaat						
2000	1198	152394	127,2	7,0		
2001	1073	141512	131,9	6,2	-11,5	
2002	1061	145517	137,2	6,3	9,9	
Türkei, (Ex-)Jugoslawien						
2000	1439	217287	151,0	10,0		
2001	1497	264675	176,8	11,7	50,1	
2002	1495	239504	160,2	10,4	-62,5	
Osteuropäischer Staat						
2000	952	91522	96,1	4,2		
2001	864	92465	107,0	4,1	1,0	
2002	1216	103420	85,0	4,5	27,2	
Afrikanischer Staat						
2000	480	76506	159,4	3,5		
2001	703	114468	162,8	5,1	40,1	
2002	858	125435	146,2	5,4	27,2	

Tabelle 18: Dauer der Haft (Haftarten), nach der Staatsbürgerschaft der Inhaftierten (Entlassenenpopulation)

Staatsbürgerschaft	Jahr	U-Haft			Strafhaft			Sonstige Haftformen			Strafhaft und sonstige Haftformen		
		N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Österreich	2000	2159	99067	45,9	4513	1207318	267,5	780	192001	246,2	5293	1399319	264,4
	2001	2195	99288	45,2	4027	1204900	299,2	900	199049	221,2	4927	1403949	285,0
	2002	2184	86825	39,8	4256	1246467	292,9	1062	193851	182,5	5318	1440318	270,8
EU-Staat	2000	194	11081	57,1	181	38110	210,6	40	4066	101,7	221	42176	190,8
	2001	162	8022	49,5	167	42878	256,8	49	4216	86,0	216	47094	218,0
	2002	130	8099	62,3	168	44014	262,0	57	3426	60,1	225	47440	210,8
EU-Beitrittsstaat	2000	436	20377	46,7	603	121904	202,2	159	10113	63,6	762	132017	173,3
	2001	408	18672	45,8	551	116412	211,3	114	6428	56,4	665	122840	184,7
	2002	407	15674	38,5	555	116534	210,0	99	13309	134,4	654	129843	198,5
Türkei / Ex-Jugoslawien	2000	705	29831	42,3	568	163407	287,7	166	24049	144,9	734	187456	255,4
	2001	691	44618	64,6	598	188394	315,0	208	31663	152,2	806	220057	273,0
	2002	725	35066	48,4	605	174700	288,8	165	29738	180,2	770	204438	265,5
Osteuropa	2000	262	13328	50,9	326	61220	187,8	364	16974	46,6	690	78194	113,3
	2001	372	16751	45,0	313	64479	206,0	179	11235	62,8	492	75714	153,9
	2002	708	25654	36,2	406	71219	175,4	102	6547	64,2	508	77766	153,1
Afrika	2000	244	18113	74,2	206	50811	246,7	30	7582	252,7	236	58393	247,4
	2001	348	16467	47,3	305	86073	282,2	50	11928	238,6	355	98001	276,1
	2002	459	19641	42,8	351	89646	255,4	48	16148	336,4	399	105794	265,1

Tabelle 19: Dauer der Haft, nach Staatsbürgerschaft und Delikt (Verurteilung) der Inhaftierten

Delikt (Verurteilung)		Suchtmitteldelikt			Diebstahlsdelikt (§§ 127-130 StGB)			Körperverletzungsdelikt (§§ 83-87 StGB)		
Staatsbürgerschaft	Jahr	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen	N	Summe Hafttage	Mittelwert in Tagen
Österreich	2001	480	157111	327,31	1453	470149	323,57	970	296113	305,27
	2002	542	188381	347,57	1607	537517	334,48	1040	329503	316,83
EU-Staat	2001	35	17190	491,14	25	6428	257,12	7	5005	715,00
	2002	39	16100	412,82	58	13316	229,59	13	1412	108,62
EU-Beitrittsstaat	2001	26	13368	514,15	267	46262	173,27	19	6236	328,21
	2002	25	9762	390,48	365	74307	203,58	17	4829	284,06
Türkei / (Ex-)Jugoslawien	2001	87	34944	401,66	221	65719	297,37	146	40455	277,09
	2002	130	47625	366,35	221	64196	290,48	132	31983	242,30
Osteuropa	2001	6	3215	535,83	171	35658	208,53	14	5592	399,43
	2002	7	3142	448,86	311	49343	158,66	17	8323	489,59
Afrika	2001	217	66836	308,00	48	11840	246,67	42	14759	351,40
	2002	303	87352	288,29	45	11549	256,64	38	11085	291,71

5/ Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Haftzahlen und ihr Gewicht – ein Resumé der Untersuchungsergebnisse

Effekte auf Haftzahlen können ausgehen von Veränderungen bei der Anzahl polizeilich ermittelter und angezeigter Täter sowie von der Haft-, Straf- und Entlassungspraxis in der Strafjustiz, welche zusammen die Aufnahmewahrscheinlichkeit von Angezeigten bzw. Verurteilten und die Aufenthaltsdauer derselben in Justizanstalten bestimmen.

Die nachfolgende Tabelle 20 vermittelt grob, aus welchen Faktoren das „Belagsergebnis“ resultiert. Einmal steigt die Zahl der polizeilich ermittelten Straftäter an – 2002 gegenüber dem Vorjahr um 3,4 %. Zum anderen aber wird dieser Anstieg vom Wachstum der Inhaftiertenzahlen um mehr als das Dreifache übertroffen (+12,7%). Dies verweist darauf, dass die Praxis der Inhaftnahme einen noch stärkeren Einfluss ausübt als die „Kriminalitätsentwicklung“ (i.S. von bekannten Tatverdächtigen) an sich. Die Zahl der Entlassenen hält 2002 mit den vermehrten Zugängen nicht Schritt, nachdem sie im Vorjahr noch gleich rasch wie die Haftzugänge gesunken war. 2002 gehen weniger Personen von den Anstalten ab, wie in diese eintreten. Die im Jahr 2002 im Durchschnitt wieder kürzer werdenden Aufenthaltszeiten der Inhaftierten (gemessen an der Entlassenenpopulation) spiegeln die Zugangsdynamik (die Inhaftierung geschieht „schneller“, häufiger und zugleich kürzer) wieder. Die Haftzeitverminderung kompensiert den Zugangsdruck aber nicht zur Gänze – mit der bekannten Konsequenz für die Belagsentwicklung.

Tabelle 20: Entwicklungsparameter im Vergleich

Indexwerte: 2001 = 100					
	Polizeilich ermittelte Täter	Zugänge	Entlassene	Mittlerer Verbleib in Tagen	Belag per Stichtag 1. Dezember
2000	*	102,9	102,9	93,1	100,4
2001	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2002	103,4	112,7	107,4	94,7	111,6

* Wegen veränderter Zählweise innerhalb des Berichtsjahres liegen keine für Vergleichszwecke brauchbaren Ergebnisse vor.

In diesem die Studie zusammenfassenden Abschnitt soll auf einige entscheidende Faktoren im Überblick eingegangen werden,

- die „Entwicklung der Kriminalität“ (sofern sie polizeilich ermittelte Tatverdächtige mit sich bringt)
- und die Wahrscheinlichkeitsrate der Inhaftierung, welche zusammen den Zugang zu Justizanstalten determinieren, sowie
- Veränderungen in der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation
- und der durchschnittlichen realen Haftzeiten bei verschiedenen Gefangenengruppen, die das Haftvolumen, die Freiheitseinschränkungen bzw. die Inanspruchnahme von Haftplätzen bestimmen.

5.1/ Polizeilich ermittelte Täter und Inhaftierungswahrscheinlichkeit

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist ermittelte Täter aus, die der Staatsanwaltschaft gemeldet werden, differenziert nach Geschlecht, Alter, Nationalität und Delikt. Seit dem 1. Februar 2000 ist die PKS auf elektronische Online-Meldung umgestellt und sind die Prinzipien der Tatverdächtigenzählung grundlegend verändert. Eine Rumpfstatistik für das Aus-

gangsjahr und die Statistikreform erschweren Aussagen über Entwicklungen bei Angezeigten. So können hier nur Teile der PKS 2001 und 2002 seriös verwendet werden.¹⁸

Für Österreich insgesamt zeigt sich, dass die Entwicklung bei den polizeilich ermittelten Tätern und den Zugängen zu den Strafanstalten durchwegs, besonders stark aber bei den Jugendlichen auseinander klafft. Bei in dieser Altersgruppe sogar leicht rückläufigen Straftäterzahlen steigt die Zahl der Häftlinge hier am relativ stärksten von allen Gruppen und gilt bei ihnen nicht länger eine niedrige, sondern eine inzwischen annähernd durchschnittliche Inhaftierungswahrscheinlichkeit. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich um etwa ein Viertel: 2001 sind es 5, 2002 bereits 6,3 je 100 polizeilich Tatverdächtige, die in Haft gehen, mehr als bei Heranwachsenden und kaum weniger als bei Erwachsenen.

Bei österreichischen StaatsbürgerInnen ist das Wachstum der Angezeigten schwächer als bei Personen fremder Staatsangehörigkeit. Bei der Entwicklung der Inhaftierungen ist die Diskrepanz deutlich geringer. Obwohl die Zunahme (von 2001 auf 2002) der polizeilich angezeigten AusländerInnen über dreimal so groß wie bei ÖsterreicherInnen, ist sie bei den inhaftierten Fremden nur etwa um die Hälfte größer. Bei beiden Gruppen steigt die Wahrscheinlichkeit für ermittelte Straftäter, in Haft zugehen. Sie ist und bleibt bei Fremden etwa doppelt so hoch wie bei österreichischen BürgerInnen und erreicht einen Wert von über 10 %.

	Jahr	Polizeilich erm. Täter N	Zugänge zu Justizanst. N	Polizeilich erm. Täter Index	Zugänge zu Justizanst. Index	Inhaftierungswahrscheinlichkeit
Jugendliche	2001	21.873	1.084	100,0	100,0	5,0
	2002	21.561	1.351	98,6	124,6	6,3
Heranwachsende	2001	25.347	1.359	100,0	100,0	5,4
	2002	26.011	1.558	102,6	114,6	6,0
Erwachsene	2001	156.657	9.932	100,0	100,0	6,3
	2002	163.141	11.039	104,1	111,1	6,8
ÖsterreicherInnen	2001	155.965	7.287	100,0	100,0	4,7
	2002	159.265	8.002	102,1	109,8	5,0
Fremde	2001	47.912	5.088	100,0	100,0	10,6
	2002	51.448	5.946	107,4	114,5	11,6

Aus diesen Daten ist abzuleiten, dass in Hinblick auf den Zugang zu Justizanstalten der Effekt der vermehrten Aufgriffe und Anzeigen von Tatverdächtigen durch die Polizei noch übertroffen wird vom Effekt einer geänderten Inhaftierungspraxis. Zwischen Sicherheitsexekutive und Staatsanwaltschaft stellt sich zunehmend öfter und offenbar auch gerichtlich unhinterfragt

¹⁸ Bis 31.1.2000 wurde jeder Straftäter nur einmal unter dem „führenden“ (mit höchster Strafe bedrohten Delikt) gezählt, dafür bei mehrmaliger Auffälligkeit in einem Kalenderjahr auch öfter. Nunmehr erfolgt eine Zählung unter jedem ihm zur Last gelegten Delikt, dafür – dank Individualisierung – höchstens einmal im Jahr. Die Nachteile dieser Umstellung bestehen nicht nur in einem Kontinuitätsbruch der PKS, sondern vor allem auch darin, dass keine der Justizstatistiken denselben Prinzipien folgt, dass staatsanwaltschaftliche, gerichtliche und Zahlungen des Strafvollzugs darauf nicht abgestimmt sind und nicht individualisieren. Relationen zwischen den Statistiken herzustellen und Übergangswahrscheinlichkeiten z.B. von der Anzeige zur Inhaftierung (oder Verurteilung) zu errechnen wird somit problematisch.

Zudem bringt die Umstellung offenbar Unsicherheiten der Praxis. Sie zeigen sich daran, dass sich die Gesamtzahl der ermittelten Straftäter zwischen 2001 und 2002 nur moderat verändert (ca. +7.000), die Summe der unter den einzelnen Straftaten registrierten Tatverdächtigen hingegen um ein Vielfaches zunimmt (+35.000) – wahrscheinliches Indiz für wachsende Bereitschaft zu Mehrfacheintragung in verschiedenen Deliktskategorien, vielleicht auch exakterer Personenidentitätserfassung. Dies lässt es nicht ratsam erscheinen, mit den Tatverdächtigenzahlen zu einzelnen Straftatbeständen zu arbeiten.

Übereinstimmung über Haftbedarf zur Verfahrenssicherung her. Dies betrifft insbesondere jugendliche und Straftäter fremder Staatsbürgerschaft, aber nicht nur diese. Es handelt sich um ein so generelles Phänomen, dass auch Mängel der Polizeilichen Kriminalstatistik, die in der gegenwärtigen Umstellungsphase manche Veränderungen in der Population ermittelter Tatverdächtiger (insbesondere hinsichtlich der Deliktsverteilung) nicht exakt zu erfassen erlaubt, wenig Zweifel daran aufkommen lassen.

Es wäre für diesen Beitrag dennoch wichtig und interessant gewesen, PKS-Daten für das Bundesland Wien auswerten zu können, das bei der Haftzahlenentwicklung eine Sonderstellung einnimmt. Leider wurden diese Daten nicht wie Bundesdaten vorab zugänglich gemacht.¹⁹

5.2 Veränderungen der Gefangenenpopulation und der Haftzeiten

5.2.1 Die Zusammensetzung der Zugangspopulation zu Justizanstalten

Infolge von Veränderungen der angezeigten Kriminalität bzw. der polizeilich ermittelten Straftäterpopulation sowie der generell höheren, aber unterschiedlich stark veränderten Bereitschaft, Haft zu verhängen, ändert die Population der Zugänge zu Justizanstalten ihr Gesicht. Was die besonderen „Wachstumsbereiche“ beim Zugang zu den Justizanstalten betrifft, treten der Landesgerichtssprengel Wien, die Altersgruppe Jugendliche, Inhaftierte bestimmter fremder Nationalität und mit bestimmten Delikten (minderschwere Suchtmitteldelikte, schwerer und gewerbsmäßiger Diebstahl) hervor. In diesen Bereichen scheint die Entwicklung besonders dynamisch und von Einfluss auf die Häftlingszahlen. Zusammenfassend lässt sie sich folgendermaßen charakterisieren und quantifizieren:

- In Wien finden von vornherein mehr Inhaftierungen statt (31 % aller Zugänge zu Justizanstalten), als es der Größe des Bundeslandes entspricht, und diese Überrepräsentation nimmt im Untersuchungszeitraum (auf 37 %) zu. Zunächst war der Anstieg der Haftzahlen (Zugänge) allein ein Wiener Phänomen, zuletzt ist er jedoch ein durchaus überregionales Problem. Wenn man die Jahre 2000 und 2002 vergleicht, entfallen nicht weniger als 95 % des Zuwachses an Zugängen zu Justizanstalten auf den Landesgerichtssprengel Wien. Diese Betrachtung lässt allerdings unberücksichtigt, dass 2002 ein vorjähriger Rückgang der Zugangszahlen in allen sonstigen Bundesländern endet und sich der Trend in zahlreichen Gerichtssprengeln umkehrt. Der Zugangszuwachs von 2001 auf 2002 von insgesamt 1.573 Inhaftierten stammt nicht mehr ausschließlich und nicht so sehr überproportional aus Wien.
- Überdurchschnittlich ist der Anteil Wiens an der Zahl der jugendlichen Inhaftierten im Bundesgebiet und ist auch der Anstieg der Zugänge der 14-18jährigen (verglichen mit Älteren) innerhalb des Wiener Landesgerichtssprengels. Auch wenn ein Plus (2002 gegenüber 2000) von insgesamt 540 Jugendlichen (davon 306 in Wien) an den Zugängen zu Justizanstalten nur 44 % aller zusätzlichen Zugänge ausmacht, ist das für eine schmale Altersgruppe (6,4 % der Zugänge 2000) ein beachtlich hoher Wert. Infolgedessen ist 2002 fast jeder zehnte Inhaftierte (9,7 % der Zugänge) noch jugendlichen Alters, und mehr als jeder zweite davon kommt aus Wien. Wenn man bedenkt, dass gerade Jugendlichen nach Möglichkeit eine Haft-erfahrung erspart bleiben sollte, scheint dieser spezifische Aspekt der Entwicklung nicht unproblematisch.

¹⁹ Nicht zur Verfügung standen für diese Untersuchung ferner multivariate Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik, was z.B. den Anteil von Nicht-OsterreicherInnen unter den Tatverdächtigen verschiedener Alterskategorien oder was Verschiebungen innerhalb der Fremdenpopulation (z.B. hinsichtlich Herkunftsland oder Aufenthaltsstatus) betrifft. Angesichts der derzeit unreliablen Daten der Polizeistatistik erweist es sich auch als Nachteil, dass das Betriebliche Informationssystem der Justiz (StaBIS und BISJustiz) keine relevanten Daten zu Straftaten Tatverdächtiger und Inhaftierter enthält.

- (regelmäßig) stellen sich die Entwicklungen bei den Zugängen zu Justizanstalten in Wien und den übrigen Ländern bzw. Gerichtssprengeln dar, wenn man die betroffenen Personen unter dem Gesichtspunkt der Staatsbürgerschaft betrachtet. Während in den sonstigen Bundesländern der Anteil von Inhabern mit fremder Staatsbürgerschaft relativ stabil bleibt, oder sogar rückläufig ist, und sich die Zuwächse hier auf (Österreichern) beschränken, zeigt sich in Wien das gegenteilige Bild, eine konstante Zahl und ein abnehmender Anteil von Inhabern mit österreichischem Pass und eine absolut und relativ massiv steigende Anzahl von Zugängen zu den Justizanstalten aus lediglich 2 Nationengruppen – aus osteuropäischen Staaten (ohne Beitrittsverträge) sowie vom afrikanischen Kontinent.
- Im Jahr 2002 gegenüber 2000 um ca. 600 mehr Zugänge von (Europäern) sowie um ca. 400 mehr Zugänge von Afrikanern zu den Justizanstalten in Wien, erklären, zusammen fast den gesamten hier feststellbaren Zuwachs von 1.170 Häftlingen in Wien, nähert sich der Anteil der Fremden an den Justizanstaltszugängen der 50-% Marke. In den übrigen Bundesländern ist kein annähernd vergleichbarer Trend bemerkbar.
- Von den bundesweit rund 400 zusätzlichen Inhabern aus afrikanischen Staaten sind über 230 – oder etwa 60 % – jugendliche. Von den im gesamten Bundesgebiet zusätzlich (rund 440) Zugängen mit osteuropäischer Staatsbürgerschaft sind 170 im jugendlichen Alter (Kriminalität, die zu Haft in einer österreichischen Justizanstalt führt, ist am Ende des Beobachtungszeitraums (2002) bei Afrikanern zu einem Drittel, bei (Europäern) zu einem Sechstel, bei (Österreichern) zu nicht mehr als ca. 6 % „jugendkriminalität“).
- Sofern aus den Informationen über Verurteilte unter den Inhabern und deren Verteilungen auf „kritische Deliktsbereiche“ geschlossen werden kann, lassen sich übereinstimmende wie divergierende Entwicklungen in Wien und im restlichen Bundesgebiet feststellen. (Tendenz) steigen die Haftzahlen im Zusammenhang mit als gewerbsmäßig oder schwer qualifizierten Diebstählen sowie mit geringfügigeren Suchtmitteldelikten am stärksten an. In toto entsprechen die ca. 1.150 (850 + 300) wegen dieser beiden Deliktgruppen 2002 gegenüber 2000 zusätzlich Verurteilen von der Größenordnung in etwa 95 % aller zusätzlichen „Systemzugänge“.
- Nur außerhalb der Bundeshauptstadt spielen auch andere Delikte (einfache und schwere Körperverletzung, gefährliche Drohung) eine nicht geringe Rolle, in Wien auch weitere „fremdenperzitiöse“ Delikte wie die „Schlepperer“ und (Kundendelikte). Insgesamt ist das Spektrum der „Wachstumsbereiche“ in Wien offenbar ungenutzter und besitzt es bei den minderschweren (Drogen)delikten (§ 27 SMG laut Urteil) einen besonderen Schwerpunkt, in den übrigen Sprengeln scheinen die Straftaten hingegen stärker aufgeteilt und die forcierte Inhaftierungspraxis ein generelleres Phänomen.
- Der Zuwachs bei den jugendlichen Inhabern spielt sich (zieht man wiederum die beschränkte Information über Verurteilungen heran, welche Inhaftierte erfahren) am stärksten im Bereich der Suchtmitteldelikte, insbesondere der Vergleichen nach dem SMG) ab. Vergleichbare absolute Zugangssteigerungen und Steigerungsraten gibt es sonst nur beim Delikt (laut Verurteilung) des gewerbsmäßigen (Diebstahls, beachtliche auch beim Raub). Die Zunahme (2002-2000) bei den Inhaftierungen wegen eines (Drogen)delikts gehen fast zu gleichen Teilen auf das Konto von jugendlichen und von erwachsenen (latverhaftigen – dort nur einer deutlich höheren Verschöbung hin zu minderschweren Delikten (laut Verurteilung). Bei den schließlich wegen schweren oder gewerbsmäßigen (Diebstahls) Verurteilungen unter den Häftlingen überwiegen hingegen die Erwachsenden im Verhältnis von 7:1 und besitzt keine vergleichbare „jugendschlagsseite“.
- (Gemessen an den wegen eines gewerbsmäßigen (Diebstahls) oder wegen eines minderschweren (Drogen)delikts verurteilten Inhabern tragen jeweils sowohl (Österreichern) auch unter-schiedliche (Gruppen von Fremden zur Verrechnung der Zugänge zu Justizanstalten bei. (Obwohl die Steigerungsraten bei inhaftierten Personen osteuropäischer Herkunft beim (Diebstahl nach § 131 SMG) fast siebenmal so hoch sind wie bei (Österreichern), ist die Zunahme

me der Zugänge in absoluten Zahlen bei beiden Gruppen mit ca. 230 Personen vergleichbar. Bei Angehörigen osteuropäischer Staaten (ohne EU-Beitrittsländer) entfällt die Hälfte der österreichweiten Jahreszunahme an Inhaftierten von 450 Personen allein auf solche, die wegen „professionellen“ Diebstahls schließlich gerichtlich sanktioniert werden. Aber auch bei Inländern werden hier im Jahr 2002 wesentlich mehr Personen unter dem Vorwurf des gewerbsmäßigen Diebstahls verhaftet und (in Haft) verurteilt als noch im Jahr 2000.

Bei nach § 27 SMG (wegen Drogenbesitzes oder -verkehrs in begrenzter Menge) verurteilten Inhaftierten wächst die Zahl an AfrikanerInnen prozentuell knapp viermal so stark wie die an ÖsterreicherInnen, in Absolutzahlen ist die Zunahmen bei beiden gleich stark, nämlich ca. 150 Personen. Beide Nationalitäten(gruppen) „liefern“ hier zusammen fast 90 % des Gesamtzuwachses an entsprechenden Zugängen.

- Die Analyse zeigt somit insgesamt zwei verschiedene Muster der Zugangsentwicklung zu Justizanstalten: In Wien einen bereits längeranhaltenden Wachstumstrend, der sich sehr deutlich auf einige Bereiche eingrenzen lässt, auf Inhaftierungen von Fremdstaatsangehörigen wegen bestimmter Delikte, indiziert durch Verurteilungen (genau gesagt von Osteuropäern aller Altersgruppen wegen gewerbsmäßiger Diebstahlsdelikte und von Afrikaner jüngerer Alters wegen Drogendelikten); im übrigen Bundesgebiet ein erst 2002 einsetzendes Wachstum, das frühere Rückgänge an Inhaftierungen rasch ausgleicht und sich ungleich weniger eingrenzen lässt als die Wiener Entwicklung. Hier sind insbesondere auch ÖsterreicherInnen aller Altersgruppen und im Zusammenhang mit unterschiedlichsten Delikten betroffen.

5.2.2/ Inhaftierungsfrequenz und Haftdauer

Wie weit ein verstärkter Zugang zu Justizanstalten bzw. eine neue Inhaftierungspraxis tatsächlich belagswirksam wird und gegebenenfalls Überbelegungsprobleme verursacht, hängt von der Entwicklung der Haftzeiten ab. Das macht folgende einfache Formel klar:

Der „Justizanstalten-Belag“ (in Hafttagen) = der Anzahl der Inhaftierten x der mittleren Verweildauer der Inhaftierten (in Tagen).

Eine Verkürzung der U-Haft- und/oder der Strafhafzeiten wäre in der Lage, den Zuwachs bei den Zugängen zu den Justizanstalten ganz oder teilweise zu kompensieren. Die beobachteten höheren Inhaftierungsraten bzw. niedrigeren Inhaftierungsschwellen (vermehrte Haft im Zusammenhang mit geringfügigeren Straftaten und bei Gruppen mit besonderer „Haftbegrenzung“, wie etwa bei Jugendlichen) lassen in der Tat auch kürzere durchschnittliche Verweilzeiten im System der Justizanstalten erwarten. Andererseits können die Belagseffekte der Zugangsentwicklung durch Verlängerungen der Haftzeiten noch wesentlich verschärft werden.

Die weitere Analyse zeigt auf, in welcher Weise vermehrte Haft nichts anderes als den Zugangszuwachs widerspiegelt und wo sie gegebenenfalls über dessen Ausmaß hinausgeht, also auch mit verlängerten Anhaltezeiten zu tun hat.

Die Verweildauer (und die Belagsrelevanz von vermehrtem Zugang) kann jedoch in Bezug auf ihre jüngsten Entwicklungen noch nicht an der Zugangs-, sondern nur an der Abgangspopulation verlässlich untersucht werden. Deshalb beschäftigt sich dieser Abschnitt der Studie zum Unterschied von den vorherigen mit den Populationen der aus Justizanstalten in den Jahren 2000 bis 2002 Entlassenen.²⁰ Auch bei diesen sind die Veränderungen hinsichtlich der Herkunft aus verschiedenen Gerichtssprengeln und hinsichtlich der Zusammensetzung nach Alter und Staatsbürgerschaft sowie der den Inhaftierten zur Last gelegten Straftaten darstellbar. Zugleich kann festgestellt werden, welchen Anteil bestimmte Merkmalsgruppen Inhaf-

²⁰ Vgl. die Einleitung zu Abschnitt 4/ dieses Berichts. In Bezug auf Gerichtsorte und Delikte (im Fall der Verurteilung während der Haft) sind die Daten für das Jahr 2000 noch nicht verwendbar. Für den gesamten Beobachtungszeitraum liefert die elektronische Führung der Gefangenenpersonalakten bzw. liefern die erstmals benutzten IVV-Daten nur hinsichtlich der Merkmale Alter und Staatsbürgerschaft der Häftlinge ein verlässliches Bild.

tiert am Zuwachs der zusätzlichen 135.000 Hafttage haben, die im Jahr 2002 Entlassene in Summe mehr in Justizanstalten verbracht haben als die im Jahr 2000 Entlassenen. (Vgl. Tabelle 22)

- Für das Gros, nämlich 69 %, der zusätzlichen Haftzeiten sind Erwachsene - die mit Abstand größte Altersgruppe - „verantwortlich“, auch wenn deren Zahl (gemessen an den Haftentlassenen) in absoluten Zahlen sogar rückläufig ist. Eine Verlängerung vor allem der Strafhafzeiten (um ca. 20 Tage im Mittelwert)¹¹ von insgesamt weniger Betroffenen im Erwachsenenalter „füllt“ die Justizanstalten.

Im Vergleich zu ihrer Bedeutung für die zuletzt vermehrte „Frequentierung“ der Justizanstalten haben dagegen Heranwachsende, vor allem aber Jugendliche ein geringes Gewicht für die „Belagsbelastung“. Bei dem Plus an Personen, die 2002 gegenüber dem Jahr 2000 die Justizanstalten verlassen, handelt es sich zwar ausschließlich um Jugendliche und Heranwachsende (dies im Verhältnis von etwa 2:1), doch steuern diese zum anwachsenden Haftvolumen lediglich 13 bzw. 18 % bei. Bei beiden Gruppen beruht dieser relativ bescheidene Beitrag zum Justizanstaltenbelag auf ihrer begrenzten Größe. Auch wenn ihr gemeinsamer Anteil an den Inhaftierten im Beobachtungszeitraum von 15 auf 20 % steigt, stellen sie eine Minderheit der Betroffenen dar, die insgesamt deutlich kürzere und bei den Heranwachsenden eine in der Länge verhältnismäßig stabile und bei den Jugendlichen eine deutlich abnehmende Verweildauer in den Anstalten zeigen. Bei den Jugendlichen dämpfen vor allem die sich stark verkürzenden U-Haftten und die infolgedessen zuletzt nur noch wenig mehr als ein Drittel der realen Haftzeiten von Erwachsenen ausmachenden Aufenthaltszeiten in den Anstalten den Effekt vermehrter Berührung mit dem Gefängnis.

- Bei einer Betrachtung nach der Staatsbürgerschaft der Inhaftierten, stellt sich heraus, dass auf das Konto von ÖsterreicherInnen, welche rund 60 % der Gefängnispopulation (Entlassene) stellen, nur 9 % der zusätzlichen Inhaftierten, wohl aber 21 % der zusätzlich erlittenen Haftzeit bzw. beanspruchten Haftplätze gehen. Auf Fremde insgesamt – rund 40 % der Häftlinge – gehen 90 % der Vermehrung von Inhaftierten und 79 % des Haftzuwachses.

Bei den Nicht-ÖsterreicherInnen aus EU-Staaten oder den nächsten Beitrittsländern sowie aus den klassischen Gastarbeiternationen fällt auf, dass sie – ähnlich wie ÖsterreicherInnen – trotz zum Teil sogar sinkender Inhaftiertenzahlen vermehrte Haftzeit bzw. -plätze „brauchen“. Dahinter verbergen sich in allen diesen Fällen mehr oder weniger längere Strafhafzeiten, wohingegen „bloße“ U-Haftten hier anteilig seltener und kürzer werden. In Summe kommt auf eine tendenziell nur wenig ansteigende (bei ÖsterreicherInnen oder JugoslawInnen/Türkinen) oder sinkende Zahl (bei EU- bzw. EU-Beitrittsstaatsangehörigen) von Haftbetroffenen aus den entwickelten österreichischen oder europäischen Gesellschaften eine durchschnittlich etwas längere Haftzeit.

Bei sonstigen Inhaftierten fremder Staatsbürgerschaft ist hingegen das Gegenteil zu beobachten. Die zusätzlichen Eintritte in das System der Justizanstalten gehen fast exklusiv auf Bürger osteuropäischer (ohne EU-Beitrittsstaaten) oder afrikanischer Staaten zurück, der belagsrelevante Haftzeitzuwachs indessen zu lediglich 45 %. In diesen beiden Fällen verkürzen sich die mittleren Zeiten bei den hier besonders stark zunehmenden U-Haftten deutlich bis extrem – von 51 auf 36 Tage bei OsteuropäerInnen und von 74 auf 43 Tage bei AfrikanerInnen – nicht hingegen die verbüßten Strafzeiten. Dank der ungeachtet ihrer Verkürzung immer noch langen U-Haft- und der maximalen Strafhafzeiten bei Personen mit afrikanischer Herkunft tragen diese bzw. trägt ihre Behandlung mehr als die anderer AusländerInnen zur problematischen Haftzahlenentwicklung bei.

¹¹ Hier handelt es sich um Aufenthaltszeiten von Personen, die aus Strafhaft entlassen wurden. Vgl. FN 13.

Tabelle 22: Anteil an Inhaftierten und Hafttagen und deren Veränderung, nach Alter und Nationalität (Entlassenenpopulation)

	Anteil an Inhaftierten im Jahr 2000 (Ausgangslage)				Anteil am Zuwachs Inhaftierter 2000 bis 2002				Anteil an Inhaftierten im Jahr 2002 (Resultat)			
Staatsbürgerschaft	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe
Österreich	3,2	4,5	51,7	59,4	11,1	22,6	-24,6	9,1	3,5	5,3	48,5	57,3
EU-Staat	0,0	0,2	3,1	3,3	0,9	0,4	-12,2	-10,9	0,1	0,2	2,5	2,7
EU-Beitrittsstaat	0,3	1,3	7,9	9,6	1,1	-4,7	-21,3	-25,0	0,3	1,1	6,7	6,1
Türkei, (Ex)Jugosl.	1,0	1,4	9,1	11,5	6,2	2,4	1,6	10,2	1,2	1,4	8,8	11,4
Staat in Osteuropa	0,3	1,1	6,2	7,6	28,6	2,4	17,1	48,1	1,5	1,2	6,6	9,3
Staat in Afrika	0,7	0,6	2,6	3,6	37,7	15,8	15,3	68,9	2,2	1,2	3,1	6,6
Sonstiger Staat	0,2	0,5	4,1	4,8	1,6	0,4	-2,4	-0,4	0,3	0,5	3,8	4,6
Summe	5,7	9,8	84,7	100,0	87,2	39,2	-28,4	100,0	9,1	10,8	80,1	100,0
	Anteil an Hafttagen im Jahr 2000 (Ausgangslage)				Anteil am Zuwachs an Hafttagen 2000 bis 2002				Anteil an Hafttagen im Jahr 2002 (Resultat)			
Staatsbürgerschaft	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Summe
Österreich	1,6	3,3	64,1	69,0	3,4	1,9	16,1	21,3	1,7	3,2	61,3	66,2
EU-Staat	0,0	0,1	2,3	2,5	0,0	0,3	1,5	1,7	0,0	0,1	2,3	2,4
EU-Beitrittsstaat	0,1	0,7	6,2	7,0	0,0	-2,2	-2,9	-5,1	0,1	0,6	5,6	6,3
Türkei, (Ex)Jugosl.	0,5	0,9	8,7	10,0	3,1	-0,2	13,6	16,5	0,6	0,8	9,0	10,4
Staat in Osteuropa	0,1	0,3	3,8	4,2	4,9	2,4	1,6	8,8	0,4	0,4	3,7	4,5
Staat in Afrika	0,4	0,5	2,7	3,5	5,4	9,1	21,8	36,3	0,7	1,0	3,8	5,4
Sonstiger Staat	0,1	0,1	3,6	3,8	1,1	1,7	17,8	20,5	0,1	0,2	4,4	4,8
Summe	2,7	6,0	91,4	100,0	17,8	12,9	69,3	100,0	3,6	6,4	90,1	100,0

- Schwieriger ist es zu beurteilen, inwiefern nicht nur vermehrte Zugänge zu Justizanstalten ihren Ursprung im Landesgerichtssprengel Wien haben, sondern auch regionale Sonderentwicklungen bei den Haftzeiten das Belagsproblem erzeugen. Die Schwierigkeit liegt darin begründet, dass ein – wenngleich abnehmender – Teil der Haftzeiten Entlassener mangels vollständiger Information über Zugangsanstalten bzw. entscheidende und erkennende Gerichte regional nicht verortet werden kann. Die vorhandenen Daten indizieren jedoch, dass im Jahr 2002 zwar nicht mehr allein die Wiener Gerichte zusätzlichen „Haftplatzbedarf“ haben, aber für die Größe des Bundeslandes doch einen überproportionalen Anteil daran. Fast die Hälfte der zusätzlichen Haftzeit (2002 gegenüber 2001) geht auf das Wiener Konto, und zwar infolge von mehr zusätzlichen Inhaftierten (vor allem auch U-Häftlingen) als im übrigen Bundesgebiet – bei ansonsten jedoch vergleichbaren Haftzeiten und ähnlichen leichten Haftzeitzunahmen.

Bemerkenswert ist ferner, dass Wien nicht nur von vornherein einen höheren Anteil an den inhaftierten Jugendlichen, sondern auch am Zuwachs derselben hat (sieben Achtel der zusätzlich inhaftierten Jugendlichen – gemessen an der Entlassenenpopulation – stammen aus dieser Stadt), dass die Erhöhung der Haftsumme, die Jugendliche in Österreich zu erdulden haben, aber fast ausschließlich in den Bundesländern „erzeugt“ wird. Dies hat mit gegenläufigen Entwicklungen bei der Haftdauer zu tun, die bei Jugendlichen in Wien im Mittelwert von 81 auf 57 Tage fällt, sonst von 66 auf 80 Tage steigt.

In Wien fällt, wie gesagt, knapp die Hälfte des erhöhten Haftvolumens an, doch entfällt die Gesamtheit der zusätzlichen Haftzeiten von Ausländern auf Wien, während das zusätzliche in den Bundesländern zustande kommende Haftvolumen ausschließlich von Inländern verbüßt wird. „Belagsdruck“, der aus „Fremdenkriminalität“ entsteht, ist vorwiegend ein Wiener Phänomen. Dabei nehmen in Wien die mittleren Haftzeiten bei einer relativ stabilen Zahl von inhaftierten ÖsterreicherInnen sowie BürgerInnen aus EU- und Beitrittsstaaten sowie aus typischen Gastarbeiterherkunftsländern deutlich stärker zu als in anderen Bundesländer und die mittleren Haftzeiten von vor allem hier vermehrt inhaftierten OsteuropäerInnen und AfrikanerInnen deutlicher ab als in übrigen Österreich.

- Unter dem Aspekt der Delikte betrachtet (welche bei verwendeten Datenmaterial nur für zu teil/unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte unter den Inhaftierten bekannt sind), sind 2002 gegenüber 2001 nur minimale Veränderungen der realen Haftzeiten erkennbar. Gerade in den Bereichen, die besonders zum Häftlingswachstum beisteuern, bei den Diebstahlsdelikten und den Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz, aber auch bei Körperverletzungen bleiben die mittleren Haftzeiten unverändert (hoch). Was also die Strafhaftpraxis (und nicht die U-Haft-Gepflogenheiten) in diesen Deliktsbereichen betrifft, lassen die Daten auf keinen augenfälligen Wandel schließen.

In Wien begründen Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten (bzw. entsprechend Verurteilte unter den Haftentlassenen) knapp vor Verurteilungen wegen Drogendelikten und diese weit vor den Verurteilungen wegen Körperverletzungstaten, die Haftzeitzunahmen. In den übrigen Bundesländern sind es ebenfalls Diebstahlsdelikte unterschiedlicher Natur weit vor den Suchtmitteldelikten, und die wiederum nur wenig vor den Gewaltdelikten, deren Sanktionierung zusätzliche Haftzeit nach sich zieht. Zu diesem unterschiedlichen regionalen Deliktsmuster (bei Strafhaften) kommt, dass in Wien überdies (deliktisch unbestimmbare) U-Haftzeiten hinzukommen, in den übrigen Bundesländern diese hingegen deutlich zurückgehen.

Zwischen der Steigerungsrates der Inhaftierung bestimmter Gruppen und der mittleren Haftdauer zeigt sich also im allgemeinen eine inverse Beziehung. Personengruppen, welche unter den Inhaftierten die größten Anteilszuwächse aufweisen, verbleiben in der Regel zunehmend kürzer in den Justizanstalten und „belasten“ diese jedenfalls nicht entsprechend auch „in terms of time“. Beispiele dafür liefern insbesondere jugendliche (und in vermindertem Maß

auch heranwachsende) Häftlinge, aber auch Reisende bzw. MigrantInnen aus dem osteuropäischen oder afrikanischen Raum. Beide Merkmale – Alter und entsprechende Staatsbürgerschaft von Häftlingen – treffen überdies häufig zusammen, insbesondere im Sprengel Wien. Hier fallen zahllose U-Haftten, die nach immer kürzerer Zeit beendet werden, in Begriffen von Haftzeit nur begrenzt ins Gewicht.

Dagegen zeichnet sich bei Gruppen, die in Hinblick auf die steigende Frequentierung der Justizanstalten relativ unauffällig bleiben, ein Trend zur Haftzeitverlängerung insbesondere bei den Strafhaften ab. Wenn es sich um große Gruppen handelt, wie erwachsene Straftäter mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines europäischen oder typischen „Gastarbeiterherkunftsstaates“, so sind hier auch geringfügige Haftzeitverlängerungen hoch belagswirksam. Hier sind die Auswahlkriterien für die Inhaftnahme von vornherein offenbar strengere, kommt es im allgemeinen nur zur Inhaftierung, wenn eine (teil-)unbedingte Freiheitsstrafe wahrscheinlich ist, und fallen die realen Haftzeiten (als Ergebnis von Urteils- und Entlassungspraxis) eher überdurchschnittlich aus. Ein Trend zur Haftzeitverkürzung ist (innerhalb des beobachteten kurzen Zeitraums) nicht erkennbar, es sei denn in jenen Bereichen, in denen die Schwelle zur Inhaftnahme für die gerichtliche Untersuchung sinkt.

Die vermehrte Haftzeit und der steigende Belag der Justizanstalten sind insofern ein Produkt sowohl einer neuen rigorosen U-Haftpraxis gegenüber „Kleinkriminalität“ (gemessen an den de facto Kurzhafte(n)) von neuer Art und Urheberschaft, als auch hergebrachter, im allgemeinen zurückhaltender, aber – wo sie ihre Zurückhaltung aufgibt – umso mehr „exemplarischer“ Strafpraxis gegenüber einem „harten Kern“ von Straftätern.

5.3/ Schlussfolgerungen

Die vorliegende Untersuchung kann nicht beanspruchen, die Ursachen der Entwicklung bei den Haftzahlen im Bereich der Strafverfolgung und Strafrechtsanwendung, geschweige denn die gesellschaftlichen Hintergründe dafür, umfassend und abschließend erfasst zu haben. Dazu fehlte sowohl die Möglichkeit, in aktuelle Polizeiliche und Gerichtliche Kriminalstatistiken einzusehen bzw. sie mehr als oberflächlich in die Analyse einzubeziehen, als auch der ausreichende zeitliche Abstand und eine größere Beobachtungsperiode, um die Flüchtigkeit oder Nachhaltigkeit der Entwicklungen und die Langzeiteffekte der beschriebenen Haftpraxis beurteilen zu können.

Bereits zum gegenwärtigen Stand der Analyse wird aber deutlich, dass eine Politik der Korrektur dramatischer Haftzahlenentwicklungen sowohl auf die Haftpraxis zwischen Exekutive und Justiz sowie innerhalb der Justiz zielen müssen, wie auch auf erweiterte Konzepte der Vorbeugung und Handhabung von unerwünschten und störenden sozialen Phänomenen, die mit Marktbeschränkungen zu tun haben. Forcierte Beschränkungen des (nationalen bzw. europäischen) Arbeitsmarktzugangs und des Gütermarktes einerseits und intensiver Zuwanderungsdruck und unverminderte Nachfrage nach illegalen Drogen andererseits kreieren eine Situation, deren Bewältigung allein Polizei und Justiz zu übertragen, fast unausweichlich in überfüllten Gefängnissen resultiert, ohne dass davon wirksame Problemlösungen erwartet werden dürfen. Hier ist Fantasie gefragt, wie gesellschaftliche Institutionen jenseits der bloßen Strafverfolgung pragmatisch und konzertiert mit sozialen Entwicklungen im Zeitalter der Globalisierung umgehen könnten. Die Haftzahlenentwicklung fordert insofern gar nicht nur die Kriminalpolitik heraus, sondern im Grunde migrations- und drogenpolitische Konzepte und ressortübergreifende fokussierte Maßnahmen. Wohl werden auch wieder einmal kriminalpolitisch Fragen der Deliktsqualifikation, der Abgrenzung von Massen- und Schwerkriminalität aktuell – etwa die Anpassung von Wertgrenzen im Vermögensstrafrecht und substanzspezifischen Mengengrenzen im Suchtmittelgesetz, aber auch die Neudefinition von Werbemäßigkeit. Diese Fragen stellen sich aber im größeren Zusammenhang von prekären

Lebenslagen und Lebensformen, für welche die Möglichkeiten der sozialen Unterstützung beim Aus- und Umstieg aus Illegalität noch nicht ausgelotet sind.

Besonderes Augenmerk verdient die Politik gegenüber Jugendlichen und die jugendgerichtliche Praxis. Es scheint, dass gerade sie zunehmend von der Aufgabe, Arbeitsmarkt- und Zuwanderungsbeschränkungen und die Drogenprohibition durchzusetzen, okkupiert, bestimmt und überfordert wird. Wenn die allgemeinen Integrationsangebote der Jugendwohlfahrt, -bildung und -beschäftigung und die sozialen Interventionsangebote des JGG nicht mehr ausreichen, um auf die Lebenssituation bestimmter Gruppen Jugendlicher konstruktiv zu reagieren, droht dem angewandten Jugendstrafrecht eine neue Repressivität und letztlich dem gesamten Strafrecht eine repressive Wende. Aus diesem Grunde sollten Erkenntnisse über Veränderungen in der Jugendgerichtsbarkeit, quasi ein Nebenprodukt dieser Studie, ungeachtet der beschränkten Anstaltsbelagseffekte besonders sensibilisieren.

Was die zweite Seite der Entwicklung betrifft – die unverändert hohen bis steigenden Strafhaftzeiten bei der eher stabilen traditionellen Klientel des Strafvollzugs – so liegt es hier nahe, die Spielräume der bedingten Strafnachsicht und Entlassung weiter zu vergrößern und auszunützen, vor allem durch soziale Begleitmaßnahmen, welche die Bewährungschancen verbessern. Es könnten auch Überlegungen angestellt werden, während oder nach der Haft Tätigkeits- oder gemeinnützige Leistungen zu fördern und dafür bestimmte Straf(rest)nachlässe zu gewähren.

Schließlich fördert die neuerlich bestätigte Sonderstellung Wiens hinsichtlich der Inhaftierungsraten sowie der Haft- und Straflängen (es gibt hier deutlich mehr, aber nur wenig kürzere U-Haftten, sowie etwas mehr und längere Strafhaftten als in den übrigen Bundesländern) zu praktischen Konsequenzen auf. Wie weit bestehen Möglichkeiten, die Dokumentation, den überregionalen Vergleich und das Monitoring der Praxis von Exekutive, Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Routine zu machen und über Zielvorgaben, die sich diese Institutionen setzen, unerwünschten und materiell und sozial kostspieligen Entwicklungen zu steuern? Der Einsatz von Instrumenten der Steuerung über straf- und prozessrechtliche Maßnahmen wird organisatorische Reformmaßnahmen zur Verbesserung der Selbststeuerung der Kriminalrechtsinstitutionen – nicht zuletzt zu einer Dosierung von Zwangs- und Sanktionsmitteln auch in kritischen Situationen der Kriminalitätsentwicklung – nicht ersetzen können.

